

Zeitschrift

für die

Beschichte und Altertumskunde Ermlands.

Im Namen des Historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom Vorstand des Vereins.

Einundzwanzigster Band

Heft 1—4.

Der ganzen Folge Hefte 62—65.



Braunsberg 1923.

Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (C. Skowronski).
Selbstverlag des Vereins.

Inhalt.

1. Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate. (2. Teil.) Von Oberlehrer Dr. Schmauch-Wormditt	S. 1—102
2. Die Chor Kleidung der erml. Dom- und Kollegiatstiftsherren (mit 4 Abbildungen). Von Propst Brachvogel-Frauenburg	S. 103—129
3. Der älteste größere niederdeutsche Text Ostpreußens. Von Propst Brachvogel-Frauenburg	S. 130
4. Die von Koberge und von der Delsnitz im Ermland. Von Oberleutnant a. D. v. d. Delsnitz-Marienburg	S. 131—138
5. Anzeigen	S. 139—148
Bericht des Konservators der Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen 1918—19. (Fleischer.)	S. 139
Dehlflessen, Beiträge zur ostpr. Glockenkunde. (Fleischer.)	S. 141
Matern, Die kirchlichen Bruderschaften in der Diözese Ermland. (Fleischer.)	S. 145
Bender, Heimat und Volkstum der Familie Koppernigk. (Buchholz.)	S. 146
6. Die Aufhebung des Kollegiatstiftes Guttstadt. Von Bischof Dr. Augustinus Windau-Frauenburg	S. 149—235
7. Der Kirchenraub in Gnojau. Aus der von Pfarrer Silienthal angefertigten Pfarrchronik mitgeteilt von Prof. Dr. Fleischer= Braunsberg	S. 236—248
8. Das Verzeichnis der Burggrafen von Wormditt von 1570—1772. Von Pfarrer Anhuth-Marienu	S. 249—251
9. Anzeigen	S. 252—268
Die Denkmalpflege in der Provinz Westpreußen. (Fleischer.)	S. 252
Roth, Die Dominikaner und Franziskaner im Deutschordensland Preußen bis 1466. (Fleischer.)	S. 258
Cunz, Die beiden Preußenfahrten Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern und Barth. Boretschau. (Fleischer.)	S. 262
Naegle, Die Reliquien des hl. Adalbert. (Brachvogel.)	S. 267
10. Die Kolonisation des Ermlandes. (Fortsetzung.) Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Röhrich-Braunsberg	S. 277—337 u. S. 394—411
11. Professor Dr. Dombrowski. Von Studienrat Buchholz-Brauns- berg	S. 338—345
12. Die handschriftliche Bücherei des erml. Domherrn F. G. Kunigk († 1719). Von Subregens Brachvogel-Braunsberg	S. 346—352
13. Die Bevölkerung des Ermlandes von 1772—1922. Von Studien- direktor Dr. Roschmann-Röbel	S. 357—393
14. Pfarrer Paul Anhuth. Von Studienrat Buchholz-Braunsberg	S. 412—415
15. Chronik des Vereins	S. 269—272, 353—355, 416—419
16. An unsere Mitglieder	S. 420

Die Besezung der Bistümer im Deutschordensstaate

(bis zum Jahre 1410).

Von Dr. Hans Schmauch.

B. Die Neubesezungen in kirchenpolitischer Beziehung.

Überblicken wir die lange Reihe der einzelnen Besezungsfälle, so springt ein grundlegender Unterschied zwischen dem 13. und 14. Jahrhundert sofort ins Auge: während dort die Bestellung der Bischöfe, abgesehen von der ersten kapitellosen Zeit, durch die Wahl des Kapitels und die nachfolgende Bestätigung seitens des Metropolitens durchaus die Regel war, wurde seit Beginn des avignonesischen Exils die Ernennung durch den Papst allgemein üblich.

Für die ganze Zeit indessen hat der Deutschorden sich aufs lebhafteste bemüht, bei der Besezung der Bistümer seines Gebietes einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Prüfen wir nunmehr, wie weit ihm dies gegenüber den rechtmäßigen kirchlichen Organen, den Päpsten und den Nigischen Erzbischöfen, gelungen ist.

I. Der Einfluß der kirchlichen Organe auf die Besezung.

1. Die Besezung während des 13. Jahrhunderts.

a. Die Mitwirkung der Päpste.

Früher als nach Preußen sind deutsche Siedler und in ihrem Gefolge deutsche Missionare nach Livland gekommen. Schon um 1185 wurde hier vom Erzbischof von Bremen ein eigenes Bistum errichtet, und ebenso verdankten die ersten livländischen Bischöfe ihre Erhebung lediglich der Bremer Metropolitankirche, ohne daß der päpstliche Stuhl irgendwie beteiligt war.

Erst Innozenz III. (1198—1216) wandte seine Aufmerksamkeit dem ostdeutschen Missionsgebiet zu. Er war es auch — das zeigt Schonebohm (S. 362) —, der der päpstlichen Politik für alle Folgezeit die Wege gewiesen hat. Das Ziel dieser Politik war die Auf-

richtung eines neuen Kirchenstaates, der frei von jeder anderen geistlichen und weltlichen Gewalt unmittelbar dem römischen Stuhl unterstellt sein sollte. So wurden die livländischen Diözesen (Riga, Dorpat, Osel, Semgallen, Kurland) für exempt erklärt, und Beauftragte der Päpste nahmen sowohl unter Innocenz III. wie unter Honorius III. (1216—1227) und Gregor IX. (1227—1241) die Befetzung der Bistümer vor. Seit jenen Tagen galt es als oberster Grundsatz, daß Livland, wie Gregor IX. es einmal offen ausgesprochen hat, „Recht und Eigentum des heiligen Petrus“ sei.¹⁾

Wiel einfacher gestalteten sich die Verhältnisse in Preußen. Von Anfang an stand hier die Missionierung unter päpstlichem Schutz. Wie Innocenz III. die Erlaubnis zur Aufnahme der Missionstätigkeit erteilt hatte, so bestellte er auch Christian, den ersten Bischof für Preußen. Ebenso nahmen Honorius III. und Gregor IX. die Einteilung des Landes in mehrere Diözesen und die Einsetzung von Bischöfen als ihr Recht in Anspruch.

Aber erst unter Innocenz IV. (1243—1254) erfuhren diese Pläne der Kurie kräftige Förderung. Als er kurz nach seiner Thronbesteigung die kirchliche Neuordnung Preußens durchzuführen ließ, setzte er sich rücksichtslos über die wohlertworbenen Rechte anderer hinweg.²⁾ Um gegen den Deutschorden, der leicht allzu mächtig werden konnte, ein Gegengewicht zu schaffen, faßte er das gesamte ostdeutsche Kolonisationsgebiet zu einem Erzbistum zusammen; und gerade in dem neu ernannten Erzbischof Albert hoffte er ein willfähriges Werkzeug seiner Politik gefunden zu haben.³⁾ Darin freilich hatte er sich getäuscht.

Wie es seinem selbstherrlichen Regiment durchaus entsprach,⁴⁾ nahm Innocenz IV. auch die Einsetzung der Bischöfe als sein ausschließliches Recht in Anspruch. Doch hat er nur Heidenreich von Kulm (1245) und vielleicht noch Bischof Arnold von Semgallen (1245)⁵⁾, sowie den samländischen Bischof Johann von Dieft (1252)

¹⁾ Q. U. I, 149 = 1237 Mai 12: „praefata terra, quae iuris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur.“

²⁾ Der oben genannte Christian war Bischof für ganz Preußen; vgl. oben Bd. XX, S. 648.

³⁾ Nach Krabbo S. 138 und Anm. 80: Innocenz sah in Albert einen „Vertreter des päpstlichen Weltherrschaftsgedankens“; vgl. Schönebohm S. 320.

⁴⁾ Vgl. Hinschius III, 120 ff., 127 f.; P. Aldinger, Die Neubefetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243—1254 (Leipzig 1900), S. 190—194; Haller S. 35; Schuler S. 32 ff.

⁵⁾ Vgl. Schönebohm S. 352.

persönlich ernannt; in allen anderen Fällen bediente er sich seiner Legaten. So besaß z. B. der Erzbischof Albert von Preußen für die Jahre 1246—1250 zugleich mit dem Legatenamt auch die generelle Befugnis zur Besetzung der preußischen und livländischen Bistümer; doch wurde diese Ermächtigung durch zahlreiche spezielle Befehle des Papstes praktisch fast bedeutungslos gemacht.¹⁾ Innozenz wollte eben dieses wichtige Recht nicht etwa aus der Hand geben, sondern sah in dem Erzbischof lediglich ein Werkzeug zur Ausführung seiner eigenen Pläne. Nur für Tattwesonien ernannte Erzbischof Albert ohne besondere päpstliche Anweisung den Dominikaner Heinrich, und Innozenz erteilte hier seine Zustimmung; doch rechnete man dieses Gebiet, wie wir später zeigen werden, wahrscheinlich zu Rußland. Den von Albert eigenmächtig auf den samländischen Bischofsitz erhobenen Dominikaner Thetward (1251) dagegen erkannte der Papst nicht an, sondern bestellte für Samland von sich aus Johann von Dieft.

Indessen hat Innozenz sich in seinem Absolutismus nicht mit der Ausübung des Besetzungsrechtes begnügt, sondern sich gelegentlich sogar über die Rechte des von ihm selbst zum Metropolitensitz für Preußen-Livland ernannten Erzbischofs Albert rücksichtslos hinweggesetzt; so ließ er 1254 den auf den samländischen Bischofsstuhl beförderten Heinrich von Streitberg ausdrücklich für die römische Kirche vereidigen,²⁾ obgleich der Obödienzeid dem preußischen Erzbischof zu leisten gewesen wäre.

Politische Gesichtspunkte sind bei Innozenz für die Ernennung der Bischöfe im ostdeutschen Kolonialgebiet genau so wie im übrigen Deutschland maßgebend gewesen.³⁾ Im Kampf gegen die Staufer galt es, möglichst viele Anhänger um sich zu scharen; so suchte der Papst vor allem den mächtigen Deutschorden auf seine Seite zu ziehen.⁴⁾ Gerade deshalb begünstigte er ihn in jeder Beziehung. Wie er die Gründung des kurländischen Kapitels (1246), das sich als erstes Domstift statutenmäßig aus Deutschordensbrüdern zusammensetzte, bestätigte,⁵⁾ so kam er auch dem Streben der Deutschritter, die Bischofsitze ihres Gebietes mit Ordenspriestern besetzt zu sehen, weit entgegen: Heinrich von Streitberg, den er erst für

1) *Reh* S. 76 f.

2) *Vgl.* oben *Bd. XX*, S. 727.

3) *Vgl.* *Udinger* S. 190—194, *Schonebohm* S. 320.

4) *Vgl.* *Reh* S. 78.

5) *Am* 5. Februar 1246 = *Q. U.* VI, 2729; *vgl.* *Schonebohm* S. 357.

Ermland (1249), dann für Samland (1254) bestellen ließ, gehörte dem Deutschorden ebenso an wie Anselm von Ermland (1250) und Christian von Litauen (1253), die beide gleichfalls dem Papst ihre Erhebung verdankten. Auch sonst hat die antistauferische Politik die Entscheidung des Papstes wesentlich beeinflusst. So erreichte Erzbischof Siegfried III. von Mainz, eine seiner Hauptstützen im Kampf gegen die Staufer, von Innozenz die Erhebung seines Neffen Heinrich von Lützelburg auf den bischöflichen Stuhl von Semgallen (1248).¹⁾ Für die Ernennung des samländischen Bischofs Johann von Dieft (1252) hat sich höchstwahrscheinlich der Gegenkönig Wilhelm von Holland energisch verwandt. Und ebenso erklärt sich aus der Rücksicht auf den Landgrafen von Thüringen und nachmaligen Gegenkönig Heinrich Raspe die wiederholte Forderung des Papstes, dessen Günstling, den Dominikaner Werner, zum Bischof zu befördern; gerade in diesem letzten Falle treten des Papstes Beweggründe recht offen zu Tage, wenn wir sehen, daß er mit dem Tode Heinrich Raspes jedes Interesse an der Erhebung Werners verloren hat.²⁾

Aus der Regierungszeit Papst Alexanders IV. (1254—1261) haben wir in der Rigaer Kirchenprovinz nur einen einzigen Befetzungsfall, die Erhebung Alberts auf den pomesanischen Bischofsstuhl (cr. 1258). Wer ihn ernannt hat, ist nicht bekannt. Aber schon Meh (S. 122) hat nach unserer Meinung mit Recht die Ansicht vertreten: nur der Papst könne die Bestellung vorgenommen haben, da der Deutschorden sich einen vom Rigischen Metropoliteneingesetzten Bischof nicht ohne Widerstand hätte aufdrängen lassen, zumal dem Erzbischof damals jeder Rechtstitel zur Erhebung von Bischöfen gefehlt habe. Alexander hat in der Tat während seiner ganzen Regierung den Deutschorden außerordentlich begünstigt, indem er ihm einmal in ungewöhnlich reichlichem Maße Gnadenbezeugungen zuteil werden ließ und andererseits im Interesse des Ordens kräftig für den Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen wirkte,³⁾ wie er sich auch bei Streitigkeiten mit den Bischöfen im allgemeinen auf die Seite der Ritterbrüder stellte.⁴⁾ Nun ging aber der Auftrag, den der Papst im April 1259 dem pomesanischen Bischof nach langer Zeit wieder einmal erteilte — es kann sich

¹⁾ Vgl. Schonebohm S. 352 f.

²⁾ Meh S. 77.

³⁾ F. Tendhoff, Papst Alexander IV. (Waderborn 1907), S. 235—247.

⁴⁾ l. c. 241.

nur um Bischof Albert handeln¹⁾ — gerade dahin, für die Sache des Ordens zu wirken. Und schon ein Jahr später finden wir Albert am Hofe Alexanders, der ihn vermutlich in jenen Tagen auch zum Legaten für die Lande zwischen der Elbe und Pommern ernannt hat.²⁾ Diese engen Beziehungen Bischof Alberts zur Kurie machen seine Ernennung durch den Papst in hohem Maße wahrscheinlich. Dazu kommt noch eine andere Beobachtung: gerade im Mai 1258 schärfte Alexander dem Erzbischof von Riga die Bulle seines Vorgängers von 1254 ein, die ihm das Legatenamt für Livland, nicht aber auch für Preußen wiederum zuerkannt und ihm zudem nachdrücklichst verboten hatte, sich irgendwie in die Angelegenheiten des Deutschordens zu mischen.³⁾ Diese Mahnung erging zweifellos auf Betreiben des Deutschordens, der eben damals vom Erzbischof einen Eingriff in seine Machtsphäre befürchten mochte und sie vielleicht gerade im Hinblick auf die Vakanz Romesaniens erwirkt hat. Aus alledem ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß Papst Alexander die Ernennung des Bischofs Albert vorgenommen und daß diese Einsetzung im Interesse des Deutschordens gelegen haben wird.

Alexanders Nachfolger, Urban IV. (1261—1264), stand diesem in der Begünstigung des deutschen Ritterordens durchaus nicht nach.⁴⁾ Schon vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Thron hatte der Archidiacon Jakob Pantaleonis von Bütlich als Legat in den Jahren 1248 und 1249 in ordensfreundlichem Sinne gewirkt.⁵⁾ Bald nach seiner Thronbesteigung finden wir nun an seinem Hofe mehrere Ordensbrüder in angesehenen Beamtenstellungen.⁶⁾ Ihren Einfluß wußte der damalige Hochmeister Anno von Sangerhausen

1) B. U. II, 74; vgl. oben Bd. XX, S. 677 f.

2) B. U. II, 939, 121.

3) l. c. 53. Sorgfältige Berücksichtigung der Rechte des Deutschordens hatte Alexander IV. auch kurz nach seiner Thronbesteigung 1255 dem Rigiſchen Metropolitan anbefohlen; vgl. L. U. I, 279, 281, 282; III, 283 b.

4) Vgl. Goeke S. 32; Voigt III, 198—201, 214 f., 251—254; Reh S. 122.

5) So vertrat er 1248 in den Verhandlungen des Deutschordens mit Herzog Swantopolk von Pommerellen durchaus die Ordensinteressen und belegte den Herzog sogar mit dem Bann (B. U. I, 213—216). Ebenso hat er auf den Herzog Kasimir von Ruſabien in ordensfreundlichem Sinne eingewirkt (B. U. II, 176); vgl. W. Siebert, Das Vorleben des Papstes Urban IV. — in *Nörmische Quartalſchrift* X (1896), S. 478 f., 493 f., 499 f., 504 f.

6) Johann von Capua war Notar, Wulſhard Kaplan und Bönitentiär, Hermann aus Livland Oſtiarius am päpstlichen Hofe; vgl. L. U. III, nr. 374 a; Schonebohm S. 359.

geschickt im Interesse des Ordens zu benutzen. Zweifellos auf sein Betreiben ernannte Urban den Bischof Anselm von Ermland, ein Mitglied des Deutschordens, zum Legaten für Böhmen, Mähren und die Kirchenprovinzen von Riga, Gnesen und Salzburg.¹⁾ Durch diesen Legaten ließ der Papst 1263 unter völliger Umgehung des Metropolitens den Deutschordenspriester Edmund von Werb auf den erledigten kurländischen Bischofsitz befördern.²⁾ So durfte der Deutschorden auf des Papstes Mitwirkung wohl auch bei der Besetzung Kulms (1263/64) rechnen. Da von Albert Suerbeer die Bestätigung des hier gewählten Ordenspriesters Friedrich von Hausen nicht zu erwarten war, so wandten sich Kapitel und Hochmeister dieserhalb direkt an Urban, der zunächst allerdings die Umgehung des Erzbischofs zu vermeiden suchte.³⁾ Als Albert aber auf seinem ordensfeindlichen Standpunkt verharrte, gab der Papst dem persönlich an der Kurie erschienenen Hochmeister Anno von Sangerhausen⁴⁾ nach und ließ Friedrich von Hausen mit Durchbrechung des Metropolitanverbandes durch Bischof Tring von Würzburg auf den Kulmer Stuhl befördern. Doch sollte der Konsekrator hier ebenso wie bei Edmund von Werb den Obödienzeid für Riga fordern: Die rechtliche Stellung des Erzbischofs wollte Urban also so weit wie möglich gewahrt wissen.

Erst unter Gregor X. (1271—1276)⁵⁾ trat in Preußen wieder eine Vakanz ein. Nach dem Tode Heinrich Streitbergs von Samland 1275 erteilte der Papst dem Bischof Friedrich von Merseburg den Auftrag, das vakante Bistum zu besetzen und in erster Linie einen Ordenspriester zum Bischof zu ernennen.⁶⁾ Diese Verfügung war zweifellos auf Veranlassung des Deutschordens ergangen. Gregor X. hat während seiner ganzen Regierungszeit mit aller Energie für einen Kreuzzug nach dem hl. Lande gewirkt⁷⁾; daher erfreute sich auch der Deutschorden, der ja im Kampf gegen die Sarazenen ein

¹⁾ Ende 1261 = O. D. W. III, 607; vgl. Reh S. 106 ff.

²⁾ L. II, III, nr. 374 a; vgl. Reh S. 122; Schonebohm S. 359 f.

³⁾ Siehe oben Bd. XX, S. 651 f.

⁴⁾ Boigt III, 251.

⁵⁾ Clemens IV. (1265—1268) ließ die Postulation des bisherigen Bischofs von Karelken, Friedrich von Haseldorf, für Dorpat zu (Schonebohm S. 338 f.); doch entbehrt diese Besetzung wohl jedes politischen Interesses.

⁶⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 728 ff.

⁷⁾ Vgl. F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter Bd. V⁶ (Stuttgart u. Berlin 1908); S. 445; Walter, Die Politik der Kurie unter Gregor X. — Berliner Diss. 1894.

wichtiger Faktor war, dauernd seiner Gunst.¹⁾ Wie es den Ritterbrüdern 1274 gelang, beim Papst mit ihren Einwendungen gegen die Wahl Johanns I. von Riga durchzubringen, so daß dieser erst nach mancherlei Schwierigkeiten die nachgesuchte Konfirmation erhielt,²⁾ so erlangten sie im folgenden Jahre auch bezüglich der Befestigung Samlands jene Anweisung, die ihren Bestrebungen so günstig war.

In die Regierungszeit des Papstes Nikolaus III. (1277—1280) fällt der Streit Heinrich Flemings und Johanns von Bechten um den ermländischen Bischofsstuhl (1278/79), von denen der eine durch das Kapitel erwählt, der andere vom Erzbischof von Riga ernannt worden war. Beide Kontrahenten appellierten an die Kurie; der Papst, der ähnlich wie Innozenz IV. die Bestimmung der Bischöfe möglichst in seine Hand zu bekommen trachtete, wandte hier wie auch sonst des öfteren³⁾ das schon früher recht beliebte Mittel an, beide Parteien zum Verzicht auf ihre Rechte zu bewegen, um dann die Entscheidung kraft seiner apostolischen Allgewalt von sich aus zu fällen. Wenn Nikolaus dann Heinrich Fleming der ermländischen Kirche vorsezte, so lag das auch im Interesse des Deutschordens, dem ein von Riga ernannter Bischof nicht zusagen konnte. Vermutlich hat der Orden den Papst in seinem Sinne zu beeinflussen verstanden.

So ergibt sich demnach für das 13. Jahrhundert als Resultat: Solange es in Preußen noch keine Domkapitel gab, ist die Erhebung der Bischöfe durch die Päpste wohl ausnahmslos die Regel gewesen, während wir nach dieser Zeit nur gelegentlich die Mitwirkung der Kurie feststellen konnten. Für das Eingreifen des päpstlichen Stuhles sind durchaus politische Gesichtspunkte maßgebend gewesen, vor allem die Rücksicht auf den mächtigen Deutschorden. Daher gelang es diesem, von der Kurie die Erhebung der ihm genehmen Männer zu Bischöfen zu erreichen, soweit es sich um die preußischen Diözesen und Kurland handelte; ja gelegentlich hat der Orden selbst gegen den Rigischen Metropolitan die Mitwirkung des apostolischen Stuhles mit Erfolg angerufen, wenn es in seinem Interesse lag (Friedrich von Rulm 1263).

¹⁾ Vgl. Voigt III, 311 f., 325 f.

²⁾ Der Deutschorden machte wahrscheinlich den Einwand der *irregularitas ex defectu scientiae* gegen den Rigischen Elekten geltend; vgl. Schönebohm S. 326 f.

³⁾ Vgl. A. Demski, Papst Nikolaus III., (Münster 1903), S. 300—309, 349 f.

b. Die Mitwirkung der Erzbischöfe von Riga.

Innozenz IV. hatte 1246 die preußischen und livländischen Diözesen zu einer Kirchenprovinz zusammengefaßt, die seit 1255 nach Riga, dem Sitz des Metropoliten, genannt wurde. Dem Erzbischof stand nach den damals geltenden kanonischen Bestimmungen die Bestätigung der Wahl und die Weihe seiner Suffragane zu. Untersuchen wir daher, in welchem Maße die Rigischen Metropoliten bei der Bestellung der preußischen Bischöfe mitgewirkt haben.¹⁾

Erzbischof Albert Suerbeer (1246—1273) war von Innozenz IV. bald nach seiner Erhebung zum Metropoliten auch als Legat für seine Kirchenprovinz bestellt worden mit der besonderen Befugnis, Bischöfe sowohl in Livland wie in Preußen einzusetzen²⁾; doch wollte der Papst sich, wie wir gesehen haben, damit nicht etwa jeden Einflusses auf die Ernennung begeben, vielmehr glaubte er in Albert ein willfähriges Werkzeug seiner Politik gefunden zu haben, das lediglich seine speziellen Aufträge auszuführen hatte. Darin aber sah der Papst sich bald getäuscht. Die wiederholten päpstlichen Befehle zur Ernennung des Dominikaners Werner ließ Albert völlig unbeachtet³⁾; ebenso kam er dem Wunsche der Kurie, die einen Deutschordenspriester auf einen der preußischen Bischofsitze erhoben wissen wollte, zunächst nicht nach.⁴⁾ Auch die ihm aufgegebene Bestellung des Minoriten Heinrich von Lützelburg für Kurland führte er nicht aus, so daß sie schließlich durch den persönlich interessierten Erzbischof von Mainz vorgenommen wurde.⁵⁾ Aber vielleicht hat gerade dieser Fall Albert zum Einklinken veranlaßt. Als er erfuhr, daß die Deutschritter beim Papst die Ernennung ihres Ordenspriesters Heinrich von Streitberg zum Bischof von Ermeland eifrig betrieben, und als er nun fürchten mußte, daß zum zweiten Male ohne sein Zutun einer seiner Suffragane zur episkopalen Würde gelangen könnte, da kam er dem zu gewärtigenden päpstlichen Befehl zuvor und erhob jenen Heinrich in den ersten Tagen des

¹⁾ Die Nachrichten über die livländischen Suffraganbistümer sind sehr dürftig. Die meisten Besetzungen entbehren zudem wohl jedes politischen Interesses; nur gelegentlich ist auf sie Bezug zu nehmen.

²⁾ Neh S. 77, besonders Anm. 1.

³⁾ Neh S. 77.

⁴⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 701.

⁵⁾ Heinrich von Lützelburg war sein Neffe. — Vgl. Schonebohm S. 353.

Jahres 1249 auf den ermländischen Bischofsitz.¹⁾ Bald darauf erging dann tatsächlich an ihn die erwartete Anweisung von seiten des Papstes, der einen recht schroffen Ton anschlug und ihm für den Fall der Nichtbeachtung damit drohte, den Befehl durch den Erzbischof von Köln ausführen zu lassen.²⁾ Immerhin war die Mißstimmung des Papstes gegen Albert Suerbeer so groß, daß er bei der nächsten Besetzung jenen trotz seiner noch zu Recht bestehenden besonderen Legationsbefugnis völlig überging. Als der eben genannte Heinrich von Streitberg nämlich schon nach kurzer Zeit resignierte, bestellte der Legat Peter von Albano auf besonderen päpstlichen Befehl den Deutschordenspriester Anselm zum Bischof von Ermland (August 1250).³⁾ Kurz darauf — am 27. September 1250 — enthob Innozenz dann den Erzbischof Albert in aller Form seines Legatenamtes, wobei er ihm noch ausdrücklich jede fernere Einsetzung eines Bischofs verbot.⁴⁾

Gerade in diesen Tagen aber dürfte der preußische Erzbischof von der ihm verliehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht haben durch die Ernennung des Dominikaners Thetward zum Bischof von Samland; im Sommer 1251 erteilte er ihm die Weihe, obgleich er damals von jener päpstlichen Bulle, die ihm die Legation aberkannte, bereits gewußt haben muß. So hat Erzbischof Albert hier zweifellos seine Befugnisse überschritten; Innozenz versagte Thetward daher die Anerkennung.

Nur einmal hat Albert Suerbeer selbständig mit Erfolg eine Ernennung vorgenommen: Der von ihm zum Bischof von Ratzebonien beförderte Dominikaner Heinrich (1249) wurde vom Papste bestätigt, wobei dieser ausdrücklich erklärte, die Besetzung habe auf Grund seiner eigenen Anordnung dem Erzbischof Albert zugestanden.⁵⁾ Das erscheint recht auffällig, zumal da Albert hier ohne spezielle päpstliche Weisung gehandelt hat; wir gehen wohl nicht fehl, wenn

1) Nicht lange vorher muß die Einsetzung des Bischofs Ernst von Pomesanien erfolgt sein; wenn sie nicht unmittelbar vom Papst selbst vorgenommen wurde, kann nur Erzbischof Albert den genannten Bischof auf Grund jener allgemeinen Legationsbefugnis bestellt haben; von einem speziellen Auftrag zur Erhebung Ernsts hören wir nichts.

2) Vgl. oben Bd. XX, S. 701 f.

3) Vgl. oben Bd. XX, S. 703 f.

4) „Mandamus, quatenus de cetero ab huius officii (d. i. das Legatenamt) laboribus requiescas . . . nec in Prussia, Livonia vel Estonia episcopum quemquam instituas“ — B. II, I, 236.

5) Vgl. oben Bd. XX, S. 751, besonders Anm. 6.

wir in der Bulle, auf die Innozenz hier anspielt, die Urkunde vom 8. Mai 1246 sehen, in der er Albert zum Legaten für Rußland ernannte mit der ausdrücklichen Ermächtigung, für diese Länder Bischöfe vor allem aus dem Dominikanerorden einzusetzen.¹⁾ Erzbischof Albert hat demnach Sattwesonien, das eigentlich zu den dem Deutschorden zugewiesenen Gebieten gehörte,²⁾ offenbar zu Rußland gerechnet wissen wollen³⁾ und dem Papst die Situation in diesem Sinne dargestellt. So erklärt es sich, daß Innozenz die Befegung Sattwesoniens als zu recht bestehend ansah. Hier, wo es demnach seinen Vorteil galt, hat Erzbischof Albert sich nachdrücklich auf die päpstliche Vollmacht berufen; ihm lagen vor allem, das erkennt man deutlich, seine eigenen Interessen am Herzen. Das zeigt auch die Ernennung Thetwards, durch die er sich vermutlich dem Herzog Swantopolk von Pommerellen gefällig erweisen wollte, um an ihm einen Bundesgenossen gegen den Deutschorden zu gewinnen.⁴⁾ Nach dem völligen Scheitern seiner russischen Pläne im Jahre 1249⁵⁾ mochte Albert vielleicht daran gedacht haben, mit dem westlich benachbarten Gegner des Deutschordens gemeinsame Sache wider die immer mächtiger werdenden Mitterbrüder zu machen.

Ganz ähnlich suchte Albert ferner die Befegung Litauens,⁶⁾ die ihm durch besonderen päpstlichen Befehl Mitte 1253 übertragen worden war, möglichst zu seinen Gunsten auszunutzen. Innozenz wollte das neue Bistum, um den litauischen König Mindowe besonders zu ehren, unmittelbar dem päpstlichen Stuhl unterstellt wissen und gab daher, wie schon 1251 dem Culmischen Bischof Heidenreich, so auch jetzt wieder dem Erzbischof Albert die Anweisung, von dem zu ernennenden Bischof den Obhödienzeid für Rom zu fordern. Andererseits war dem preußischen Erzbischof sicherlich bekannt, daß der Deutschorden aufs eifrigste die Erhebung seines Priesterbruders Christian auf den litauischen Bischofsstiz betrieb; Mindowe war für diesen Plan bereits gewonnen, und alsbald erging dementsprechend auch vom Papst ein erneuter Befehl an Albert. Die Situation war für diesen gewiß recht unangenehm:

¹⁾ B. II, I, 185.

²⁾ Vgl. *Reh* S. 76, Anm. 2.

³⁾ Das paßt ganz zu Alberts Plänen, dem Deutschorden diese Gebiete vorweg zu nehmen (vgl. *Löppen* in *N. M.* III, 632 f.).

⁴⁾ Vgl. *Vd.* XX, S. 722 ff.

⁵⁾ *Reh* S. 81.

⁶⁾ Vgl. zum Folgenden *Vd.* XX, S. 745 ff.

er sollte ein Mitglied des Deutschordens, seines erbittertsten Gegners, zum litauischen Bischof befördern und dazu dies Bistum durch die Forderung des Treueides für Rom ausdrücklich als außerhalb seiner Metropolitangewalt stehend anerkennen; zudem konnte er den päpstlichen Befehl, der ihm nach geraumer Zeit als erster in einer derartigen Angelegenheit wieder zuging, nicht einfach unberücksichtigt lassen oder ihm gar entgegenhandeln: Der Deutschorden¹⁾ und Mindowe hätten ihre Absicht auch ohne ihn zu erreichen vermocht. So suchte Albert wenigstens sein Ansehen als Metropolit des ostdeutschen Kolonisationsgebietes aufrecht zu erhalten und nahm entgegen der päpstlichen Forderung Christian für Riga in Eid. Als Mindowe sich dann deshalb Beschwerde führend an Innozenz wandte, entschuldigte sich Albert damit, daß er dem litauischen Bischof die Weihe bereits vor Empfang der päpstlichen Bulle erteilt habe,²⁾ eine Entschuldigung, die nicht gelten konnte, da ihm die erste päpstliche Bulle vom 23. Juni 1253 bereits bekannt gewesen sein mußte.³⁾ Zudem ist Bischof Christian am 23. September noch als Ordenspriester nachweisbar, also noch nicht geweiht, und damals mußte die eben genannte päpstliche Anordnung dem Erzbischof schon vorgelegen haben.⁴⁾ Erzbischof Albert hat demnach auch hier dem päpstlichen Befehl mit vollem Bewußtsein entgegengehandelt.

Gewiß bevor ihm diese Eigenmächtigkeit Alberts bekannt geworden war, übertrug Innozenz IV. dem Erzbischof die Legation aufs neue; doch nahm er Preußen ausdrücklich aus und schärfte ihm außerdem noch besonders ein, sich nicht in die Angelegenheiten des Deutschordens zu mischen.⁵⁾ Die bald darauf anbefohlene Beförderung des Ordensbischofs Heinrich Streitberg auf den samländischen Stuhl (1254) ließ der Papst denn auch durch einen anderen Legaten vornehmen.

Als das Kulmer Domkapitel nach dem Tode Heidenreichs 1263 den Deutschordenspriester Friedrich von Hausen zu seinem

1) Der sehr energische Anno von Sangerhausen war damals livländischer Landmeister (vgl. Rathlef S. 67 f., siehe auch weiter unten).

2) P. U. I, 298.

3) Woher nahm er denn sonst überhaupt das Recht zur Ernennung Christians?

4) Wahrscheinlich reiste Albert überdies erst nach ihrem Empfang von Lübeck, wo er noch im Juli 1253 bezeugt ist, nach Livland; hier urkundete er zuerst am 24. August dieses Jahres (v. Bunge, Liv-, Est- und Kurländische Regesten S. 52).

5) P. U. I, 282.

Nachfolger erkor,¹⁾ da hätte man bei Albert Suerbeer die Bestätigung des Electen nachsuchen müssen, aber sowohl das Kapitel wie auch der Hochmeister Anno von Sangerhausen erkannten klar, daß von diesem die Konfirmation nicht zu erwarten sei. Eben erst hatte der Orden es erreicht, daß auch auf den kurländischen Stuhl eines seiner Mitglieder, Edmund von Werb, erhoben wurde, ohne daß der Rigische Erzbischof dabei irgendwie mitwirkte.²⁾ Wenige Jahre vorher (1261) war ein anderer Deutschordensbruder, der ermländische Bischof Anselm, zum Legaten auch für die Rigaeer Kirchenprovinz ernannt worden, zweifellos ein besonders harter Schlag für den ehrgeizigen Erzbischof. Und nun hätte Albert Suerbeer selbst bei der Erhebung eines Deutschordenspriesters mitwirken sollen! Zudem würde der Erzbischof dadurch, daß er einen Rechtsakt, den das eben zum Deutschordensstift umgestaltete Culmer Domkapitel vorgenommen hatte, guthieß, auch die Gültigkeit des Habitwechfels selbst anerkannt haben. Und das war von einem Albert Suerbeer nicht zu erwarten! Vielleicht sprach bei ihm auch persönliche Feindschaft gegen Anno von Sangerhausen mit, der ihm einst als livländischer Landmeister 1253 das bisher übliche Obödienzversprechen zunächst vertweigert, sich dann aber doch auf Unordnung des Papstes gefügt hatte,³⁾ und der nun als Hochmeister in seiner Politik gegenüber den preußischen Bistümern Erfolg auf Erfolg errang. Bald sollte es sich zeigen, daß der Deutschorden sich in der Beurteilung Alberts nicht getäuscht hatte: das Culmer Kapitel wandte sich nämlich direkt an den Papst unter dem Vorgeben, der Erzbischof sei zur Zeit nicht zu erreichen; Urban IV. aber gab, offenbar um die vom kanonischen Recht geforderte Mitwirkung des Metropolitens auf diese Weise doch zu erreichen, gerade dem Rigischen Erzbischof den Auftrag, die Einsetzung des Electen Friedrich von Hausen vorzunehmen. Als das Kapitel jetzt also Albert Suerbeer notwendigerweise angehen mußte,⁴⁾ da weigerte sich dieser tatsächlich, dem päpstlichen Befehl nachzukommen, und Urban IV. ließ nunmehr Friedrich von Hausen durch den Würzburger Bischof auf den Culmischen Stuhl befördern.

¹⁾ Vgl. zum Folgenden Bd. XX, S. 650 ff.

²⁾ Der ermländische Bischof Anselm nahm diese Einsetzung in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat vor — vgl. Schonebohm S. 359 f.

³⁾ Vgl. Mathies S. 67 f.

⁴⁾ Um die Wende 1263 zu 1264 also konnte man den Erzbischof finden — ein deutliches Zeichen dafür, daß der beim Papst vorgebrachte Grund lediglich ein Vorwand war.

Wie in zahlreichen anderen Angelegenheiten, so ist Erzbischof Albert Suerbeer auch bei der Besetzung der preussischen Bistümer dem Streben des Ordens nach Vergrößerung seiner Machtstellung energisch, wenn auch infolge der Gunst der Päpste ohne rechten Erfolg entgegengetreten.¹⁾

Unter seinem Nachfolger Johann I. de Lune (1274—1284) tritt dieser Widerstreit gerade in unserer Frage noch deutlicher zu Tage. Die durch Alberts Tod eingetretene Vakanz des Rigischen Erzbistums suchte der Deutschorden möglichst in seinem Interesse auszunutzen. So ließ er sich in dieser Zeit vom deutschen König Rudolf I. die Jurisdiktion über die Stadt Riga, die doch dem Erzbischof als dem Landesherrn in Livland zustand, übertragen.²⁾ Vermutlich hat er damals auch an Stelle des verstorbenen litauischen Bischofs Christian den Ordenspriester Johann zu dessen Nachfolger erheben lassen,³⁾ offenbar um für den Fall, daß die Eroberung Litauens doch noch gelingen sollte, sofort einen ihm genehmen Bischof zur Hand zu haben. Vor allem aber bereitete er wahrscheinlich dem Rigischen Elekten selbst bei der Erlangung der Konfirmation seitens des Papstes große Schwierigkeiten, indem er gegen Johann de Lune den Einwand der *irregularitas ex defectu scientiae* geltend machen ließ.⁴⁾ Der Deutschorden mochte hoffen, bei dieser Gelegenheit die noch ausstehende Genehmigung des Culmer Kapitels durch den Metropolitan durchdrücken zu können. Diese Frage trat gerade damals wieder in den Vordergrund, als nach dem Tode Friedrichs von Hausen das Culmer Kapitel den Ordenspriester Werner zum Bischof gewählt hatte, der nun beim Elekten Johann von Riga die Konfirmation nachsuchen mußte.⁵⁾ Dieser bestätigte die Wahl Werners tatsächlich, mürbe gemacht durch die lange Zeit des Wartens am päpstlichen Hof. Aber damit begnügte sich der Orden anscheinend nicht; erst als Johann de Lune auch die Genehmigung der Inkorporation des Culmer Kapitels zugesagt hatte, scheint er seinen Widerstand gegen die Konfirmation des Rigischen Elekten aufgegeben zu haben:

1) Ueber sein sonstiges Verhältnis zum Orden vgl. Schieman II, 65—68.

2) L. II, I, 445, vgl. 438; E. Seraphim, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von der Aufseglung des Landes bis zur Einverleibung in das russische Reich. Bd. I (Reval 1895), S. 77.

3) Vgl. oben Bd. XX, S. 748 f.

4) Schonebohm S. 326 f.

5) Vgl. oben Bd. XX, S. 653 f.

jedenfalls hieß Johann de Bune an demselben 5. November 1274, an dem er seine eigene Bestätigung vom Papst erlangte,¹⁾ auch den Habitwechsel in Culmsee gut.²⁾

Wer wollte sich wundern, daß der Erzbischof, der hier dem einflußreichen Orden hatte nachgeben müssen, nun auch seinerseits sich bemühte, seinem mächtigen Gegner nach Möglichkeit Schwierigkeiten zu machen! Und gerade bei der Besetzung der preußischen Bistümer bot sich bald Gelegenheit dazu.³⁾ Kurz nach der Rückkehr in seine Diözese erhob Johann I. (ungefähr 1275) den Regularkleriker Hermann von Köln auf den samländischen Bischofsstuhl, der durch den Tod Heinrich Streitbergs vakant geworden war, bevor der Deutschorden sich an den Papst hatte wenden können. Freilich mußte Hermann schon nach kurzer Zeit die Verwaltung seines Bistums unter dem Drucke des mächtigen Ordens wieder aufgeben und dem auf päpstlichen Befehl zum Bischof ernannten Ordenspriester Kristan weichen.⁴⁾ Trotz dieses Mißerfolges nahm der Erzbischof schon nach einiger Zeit von neuem eine Besetzung in Preußen vor: Der pomesanische Bischof Albert weilte schon seit Jahren fern von seiner Diözese; sei es nun, daß Johann I. ihn für tot hielt, oder sei es, daß er das Bistum durch den Eintritt Alberts in den Minoritenorden für erledigt ansah, ernannte er ungefähr im Jahre 1278 von sich aus einen Weltgeistlichen Heinrich zum Bischof von Pomesanien.⁵⁾ Als der Deutschorden nun aber den so lange verschollenen Bischof Albert wieder in die Öffentlichkeit hervorzog, mußte dieser Heinrich seine Ansprüche gegenüber den älteren Rechten Alberts fallen lassen. Ungefähr in derselben Zeit griff der Erzbischof dann auch in die Besetzung Ermlands ein. Nach Anselms Tod (1278) erhob er seinen Propst Johann von Bechten auf den ermländischen Stuhl und erteilte ihm auch die Weihe, wohl um damit seiner Kandidatur ein größeres Gewicht zu geben; vielleicht erwartete er von dem neuen Papst Nikolaus III. eher eine Berücksichtigung seiner Ansprüche.⁶⁾ Aber

1) Schonebohm S. 327.

2) G. II. I, 83.

3) Vgl. Neh S. 122 f.

4) Vgl. oben Bd. XX, S. 728 ff.

5) Vgl. oben Bd. XX, S. 682 f.

6) Wir lassen es zunächst dahin gestellt sein, ob der Erzbischof etwa auf Grund des Devolutionsrechtes dazu berechtigt war. — Vgl. auch oben Bd. XX, S. 705 ff.

dieser entschied sich für den Gletten des ermländischen Kapitels, und das entsprach wohl auch den Wünschen des Ordens. Johann I. scheint dann schließlich kurz vor seinem Tode mit dem Orden seinen Frieden gemacht zu haben: im Januar 1284 bestätigte er erneut den Habituswechsel des Culmer Kapitels, wobei nun auch das Domkapitel von Riga seine Zustimmung als Zeuge und durch die Mitbesiegelung zum Ausdruck brachte.¹⁾ Johann I. ist demnach, das zeigt uns gerade sein Verhalten in der Besetzungsfrage, bis auf seine letzte Regierungszeit ein hartnäckiger Gegner des Ordens gewesen, während er andererseits energisch seine Rechte als Metropolit zu wahren bestrebt war.²⁾

Weit friedlicher gestalteten sich dagegen die Beziehungen unter seinem Nachfolger. Johann II. von Beckten (1286—1294) hatte einst persönlich die schwere Hand des Ordens zu fühlen bekommen: als Dompropst war er zusammen mit dem Erzbischof Albert von den Rittern gefangen gesetzt worden.³⁾ Auch gegen seine Erhebung auf den ermländischen Bischofsstuhl dürfte der Orden gewirkt haben, so daß sie vom Papst nicht anerkannt wurde. Als Erzbischof kam Johann II. in der Folgezeit gerade bezüglich der Bistümer den Absichten des Ordens weit entgegen; hieß er doch gar bei drei Domstiften die Inkorporation in den Deutschorden gut. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Bestätigung des pomesanischen Kapitels, das 1284 als Deutschordensstift gegründet worden war;⁴⁾ in diesen Tagen erteilte er auch dem von dem genannten Kapitel erwählten Ordenspriester Heinrich die Konfirmation und ließ damit den von seinem Vorgänger vor einigen Jahren für Pomesanien bestellten Weltgeistlichen Heinrich endgültig fallen.⁵⁾ Zu der Neueinrichtung des kurländischen Kapitels, das durch Bischof Edmund 1290 gleichfalls dem Orden inkorporiert wurde, hatte er von vornherein seine Zustimmung erteilt.⁶⁾ Ebenso stand 1294 bei der Reorganisation des samländischen Hochstifts, das sich statutenmäßig aus Deutsch-

¹⁾ C. II. I, 102. Vielleicht hat gerade das Kapitel diese Urkunde veranlaßt, um so den Orden für eine etwa notwendig werdende Neubesetzung Rigas von ähnlichem Widerstande wie bei der Erhebung Johanns I. abzubringen.

²⁾ Das widerspricht freilich der sonst üblichen Auffassung über das Verhältnis Johanns I. zum Deutschorden (vgl. Rathlef S. 82—87; C. Mettig, Geschichte der Stadt Riga (Riga 1897), S. 41; Reh S. 124; Schiemann II, 68).

³⁾ Rathlef S. 145 f.; C. Seraphim S. 76 f.; Mettig S. 40; Schiemann II, 67.

⁴⁾ B. II. II, 498.

⁵⁾ vgl. oben Bd. XX, S. 680 ff.

⁶⁾ L. II. I, 530.

ordensmitgliebern zusammensetzte, seine Genehmigung schon vorher fest.¹⁾ Das gleiche Entgegenkommen zeigte er, als er 1292 die Wahl des Ordenspriesters Heinrich Schenk zum Bischof von Culm bestätigte.²⁾

Auch Johann III. von Riga (1295—1300) erstrebte zunächst ein freundliches Verhältnis zum Orden; vertraute er doch 1297, als er krankheitshalber außer Landes ging, den livländischen Bize-landmeister mit der Verwaltung seiner Diözese.³⁾ So erteilte er auch dem Eklekten Siegfried von Samland, einem Deutschordensbruder, ungefähr 1296 die nachgesuchte Konfirmation.⁴⁾ Gegen Ende des Jahres 1297 begann dann freilich der erbitterte Kampf gegen den Deutschorden.⁵⁾

In die Zeit nach Johanns III. Tode fällt die Wahl Eberhards zum ermländischen Bischof, dem das Rigaer Kapitel *sede vacante* die erbetene Bestätigung erteilte zugleich mit der Erlaubnis, sich von einem beliebigen Bischof weihen zu lassen.⁶⁾ Der vom Papst zum Erzbischof ernannte Isarn (1300—1302)⁷⁾ erklärte jedoch diese Konfirmation für ungültig, weil sie ohne seinen Auftrag geschehen sei. Da nun nach dem kanonischen Recht bei Vakanz des Erzbistums dem Kapitel desselben die Konfirmation der Suffragane zustand,⁸⁾ werden wir anzunehmen haben, daß zu der Zeit, als die Bestätigung der Wahl Eberhards ausgesprochen wurde, die Ernennung Isarns zwar schon erfolgt, in Livland aber noch nicht bekannt war, so daß das Kapitel tatsächlich, wenn auch *bona fide*, seine Befugnisse überschritten hatte.⁹⁾ Isarns Forderung dürfte also durchaus berechtigt gewesen sein. Eberhard aber ist dem Ersuchen des Erzbischofs nicht nachgekommen; vielleicht hinderte ihn nur die bald darauf erfolgte Versetzung Isarns nach Lund (in Schweden).

¹⁾ S. U. 164; vgl. Meh S. 134.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 654.

³⁾ Mettig S. 44 f.

⁴⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 782.

⁵⁾ Schiemann II, 69 ff.; Mettig 45 ff.; W. Friedrich, *Der Deutsche Ritterorden und die Kurie in den Jahren 1300—1330* (Diss. Königsberg 1915) S. 15 ff.

⁶⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 707 ff.

⁷⁾ Ueber sein Verhältnis zum Deutschorden vgl. Friedrich S. 24 ff.

⁸⁾ Vgl. Hinschius II, 577 Anm. 5; Werminghoff S. 65; Geueke S. 14 ff.

⁹⁾ Isarn freilich war der Ueberzeugung, seine Ernennung hätte damals in Livland schon bekannt gewesen sein müssen (vgl. oben Bd. XX, S. 708). Man könnte also wohl auch annehmen, das Kapitel habe trotzdem die Konfirmation erteilt und damit gegen die kanonischen Bestimmungen verstoßen. Doch scheint mir für diese Annahme kein Grund vorzuliegen.

Durch diese Transferierung trat in Riga eine längere Vakanz ein, bis schließlich 1304 der Minorit Friedrich (1304—1341) vom Papst zum Erzbischof ernannt wurde. In dieser Zwischenzeit erfolgte die Erhebung der Deutschordensbrüder Hermann und Kristan auf den Culmischen bezw. pomesanischen Bischofsstuhl. Ob sie die Bestätigung ihrer Wahl nachsuchten, ist nicht bekannt. Es läge nahe anzunehmen¹⁾, daß das Rigische Kapitel, mit dem der Orden sich 1303 geeinigt hatte²⁾, *sede vacante* die Konfirmation erteilte, wie es in dieser Zeit ja auch den ordensfreundlichen Bischof Dietrich von Dorpat bestätigte, der seine Wahl vermutlich dem Einfluß des Ordens verdankte.³⁾ Aber dann dürfte man in der Deduktion des Deutschordensprokurators vom Jahre 1312⁴⁾ einen entsprechenden Vermerk erwarten, wie dies bezüglich der Bischöfe Dietrich von Dorpat und Eberhard von Ermland geschehen ist. Gerade dies Schweigen des Prokurators, der auch über die vom samländischen Bischof Siegfried nachgesuchte Konfirmation ausführlich berichtet, läßt darauf schließen, daß die Bischöfe Hermann und Kristan überhaupt nicht die Bestätigung durch den Metropolitan erhielten.⁵⁾

1) Vgl. Perlbach in *N. M.* 38, 560.

2) *L. U.* VI, 695 a; vgl. Friedrich S. 24.

3) Schonebohm S. 340.

4) Vgl. *N. Seraphim*, Zeugenverhör, Beilage IX.

5) Dafür scheint auch die Bulle Clemens' V. vom 19. Juni 1310 zu sprechen, in der die Untersuchung der gegen die Ritterbrüder erhobenen Vorwürfe angeordnet wurde (Beilage V bei *Seraphim*, Zeugenverhör). Hier wurde dem Deutschorden u. a. vorgehalten — und Clemens wiederholte damit offenbar eine vom Erzbischof Friedrich vorgebrachte Beschwerde (vgl. Friedrich S. 34), er habe in vier Rigischen Suffraganbistümern die Domkapitel mit seinen Mitgliedern besetzt (d. i. Culm, Pomesanien, Samland und Kurland), die nun nach dem Befehl der Ordensgebietiger lediglich Ordensbrüder zu wählen pflegten; „*electi vero taliter*“, heißt es dann weiter (l. c. nr. 7) „*falsa, immo verius confirmatione aliqua non obtenta in episcopos se faciunt consecrari*“. Möglich wäre es immerhin auch, daß vom Erzbischof Friedrich, der sich ja zunächst bemühte, gute Beziehungen zum Orden zu unterhalten (vgl. seinen Besuch beim Hochmeister in Venedig — Zeugenverhör von *N. Seraphim*, Beilage IV. nr. 15; vgl. auch Schieman II, 71), die Konfirmation erbeten wurde. Als er auf der Reise nach Riga 1304 zu 1305 durch Preußen kam, wurde er vom Orden recht zuvorkommend aufgenommen (vgl. Zeugenverhör, Beilage IX, nr. 96); während dieses Aufenthalts nun hat Friedrich nach seiner eigenen Behauptung (vgl. l. c. Beilage IV, nr. 15) verschiedene Bitten der Ritterbrüder zugelassen — „*eorum petitiones varias admisisse liberaliter, quod nunquam antecessores nostri fecerant*“; auffällig ist, daß hier das sonst als *terminus technicus* gebrauchte Verbum „*admittere*“ verwendet ist — vielleicht ist auch die nachträgliche Konfirmation der beiden Ordensbischöfe damit gemeint.

Überblicken wir noch einmal die lange Reihe der Besezungsfälle während des 13. Jahrhunderts, so zeigt sich, daß seit der Errichtung der Domkapitel die Rigischen Metropoliten bei der Besezung der Bistümer Preußens in den meisten Fällen ordnungsmäßig mitwirkten. Maßgebend waren dafür allerdings die allgemeinen politischen Beziehungen zum Deutschorden: standen beide in gutem Einvernehmen, so ließ man den Erzbischof ruhig seine Metropolitanrechte ausüben; anderenfalls verstand der Orden es, einen etwaigen Widerstand Rigas unschädlich zu machen und mit Hilfe der Kurie seine eigenen Absichten durchzusetzen.¹⁾

2. Die Besezung während des 14. Jahrhunderts.

a. In der Zeit des Streites zwischen dem Deutschorden und dem Erzbischof Friedrich von Riga.

Kurz nachdem Erzbischof Friedrich von Riga 1305 die Verwaltung seines Bistums selbst in die Hand genommen hatte, geriet er in heftigen Gegensatz zum Deutschorden.²⁾ Damit begann der überaus hartnäckige Streit zwischen den beiden obersten Gewalten in Livland-Preußen, der fast das ganze 14. Jahrhundert ausfüllen sollte. Auch für die Besezung der Bistümer des Ordensgebietes ist dieser Zwist von nachhaltiger Wirkung gewesen.

Seitdem sich mit der Gründung der Kapitel die kirchlichen Verhältnisse mehr und mehr gefestigt hatten, war es allgemein üblich geworden, daß die Electen der preußisch-livländischen Diözesen entsprechend den kanonischen Bestimmungen die Konfirmation beim Erzbischof von Riga nachsuchten³⁾, dessen Metropolitanrechte also durchaus beachtet wurden. Jetzt aber war es gerade ein Inhaber des erzbischöflichen Stuhles, der durch seine Halsstarrigkeit der Kurie die überaus willkommene Gelegenheit gab, sich in die Besezung seiner Suffraganbistümer einzumischen und sie bald völlig an sich zu bringen. Damit soll nun nicht etwa gesagt sein, daß die avignonesischen Päpste mit ihrem Provisions- und Reservationswesen nicht auch ohnedies die Ernennung der preußischen Bischöfe in die Hand bekommen hätten. Zweifellos aber wurde ihnen durch

¹⁾ Vgl. Hoelge Bd. 19, S. 141 f.

²⁾ Vgl. Schiemann II, 71 ff.; Friedrich S. 28 f.

³⁾ Es liegt kein Grund vor, dies nicht auch für die livländischen Diözesen anzunehmen, wenn wir auch bei der Dürftigkeit der Nachrichten nur von zwei Konfirmationen durch den Metropolitens wissen: 1262 Bischof Hermann von Desel (vgl. Schoneboom S. 344) und 1302 Dietrich von Dorpat (vgl. oben S. 17).

das Verhalten des Rigischen Metropolitens die Erreichung ihres Zieles für Livland-Preußen wesentlich erleichtert.

Schon die Tatsache, daß Erzbischof Friedrich mit verschwindenden Ausnahmen fern von seiner Diözese am päpstlichen Hofe weilte, bedeutete auf die Dauer eine erhebliche Erschwerung der ordnungsmäßigen Besetzung, da die Electen nun jedesmal die kostspielige Reise nach Avignon machen mußten. Denn der Erzbischof hatte weder seinem Generalvikar noch dem Kapitel Vollmacht zur Erteilung der Konfirmation gegeben, sich dieselbe vielmehr ausdrücklich vorbehalten.¹⁾

Während seiner ganzen langen Regierung (1304—1341) hat Friedrich von Riga vielleicht nur ein einziges Mal eine Wahl bestätigt, während er sonst in jedem einzelnen Falle die Konfirmation des Electen verweigerte und zwar bei den livländischen Bistümern in gleicher Weise wie bei den preußischen, so daß dies Verhalten sich nicht etwa auf die Wahlen der dem Deutschorden inkorporierten Kapitel beschränkte.²⁾ Es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß diese Weigerung sich nur selten auf einen kanonischen Grund gestützt haben wird, da die Domkapitel, denen Friedrichs Verhalten doch bekannt war, gewiß aufs sorgfältigste jeden Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen vermieden haben werden. Nur einmal hören wir, daß der Erzbischof sich tatsächlich auf einen rechtlichen Hinderungsgrund beruft: das Unterlassen der Proclamation des Erwählten in der Kathedralkirche — bei Bischof Jordan von Ermeland 1327.³⁾ Zwar behauptete Friedrich auch von der Wahl Ludechos von Pomesanien (1310), sie sei unrechtmäßig erfolgt⁴⁾; aber dem steht die Äußerung Johannes XII. entgegen, der in seiner Provisionsbulle für Ludecho ausdrücklich erklärte: der Erzbischof habe die Konfirmation „non vitio personae . . . , sed certis aliis de causis“ verweigert.⁵⁾ Noch deutlicher sprach der Papst sich über das Verhalten Friedrichs aus, wenn er gelegentlich einer anderen Ernennung äußerte, die Weigerung sei „absque causa rationabili“ und „contra justitiam“ erfolgt.⁶⁾

1) Vgl. oben Bd. XX, S. 688, 709, 711.

2) Siehe Anhang Nr. 2.

3) Vgl. oben Bd. XX, S. 709.

4) „electionem . . . , quam fuisse asserit de facto presumtam“ erklärte er nach den Worten des Papstes — vgl. Theiner I, 205; siehe auch oben Bd. XX, S. 686 ff.

5) Theiner I, 248.

6) Bezüglich des Electen Eberhard von Culm vgl. C. U. I, 181 und oben Bd. XX, S. 656 f.; ähnlich heißt es in der Provisionsbulle für Johannes Clare

Angeichts dieser Sachlage dürfte Schonebohms Annahme (S. 365), die sich allerdings nur auf die Wahlen Pauls von Kurland und Jakobs von Desel bezieht: Friedrich habe unter dem Druck der Kurie die Konfirmation verweigert, gänzlich abzuweisen sein. Den eigentlichen Grund für das Vorgehen des Erzbischofs, den Johann XXII. mit den Worten „certis aliis de causis“¹⁾ andeutet, werden wir in dem starken politischen Gegensatz gegen den Orden zu sehen haben, der ebenso wie der Rigische Metropolit nach der Herrschaft über ganz Livland strebte.²⁾ Diesem verhassten Gegner suchte Friedrich auf jede Weise zu schaden, und da schien ihm auch die jedesmalige Verweigerung der Bestätigung, die eine erhebliche Verzögerung der Besetzung der Bistümer mit sich brachte, ein willkommenes Mittel zu sein. In der Tat sind die Vakanzzeiten in einzelnen Diözesen dadurch erheblich verlängert worden; ist doch Pomesaniens Bischofsstuhl beispielsweise fast ein Jahrzehnt erledigt gewesen³⁾ — freilich infolge einer Verkettung besonders zahlreicher widriger Umstände. Das bedeutete für die Verwaltung und das religiöse Leben der betreffenden Diözesen eine beträchtliche Erschwernis. Letzten Endes mußte dies auch für den Landesherrn Preußen-Livlands, den Deutschorden, mancherlei Nachteile mit sich bringen. Und gerade darauf scheint der Erzbischof es abgesehen zu haben. Deshalb machte er auch den Gleiten der dem Orden nicht inkorporierten Kapitel die gleichen Schwierigkeiten.⁴⁾ Daraus werden wir indessen nicht ohne weiteres, wie Köhlich es bezüglich der ermländischen Bischöfe Jordan und Heinrich II. Wogenap tut⁵⁾, schließen dürfen, daß diese Erwählten Freunde und Günstlinge des Deutschordens waren⁶⁾, denn Friedrich hat sich auch gegen einen so ausgesprochenen Ordensfeind wie den Dorpater Bischof Engelbert von Dolen mit der größten Energie gewandt.⁷⁾

von Samland „sine aliqua causa rationabili, ut dicitur“ — S. II. 220; vgl. oben Bd. XX, S. 734.

¹⁾ Vgl. bei Ludecho, ebenso bei Heinrich Wogenap (siehe Anhang 3).

²⁾ Schiemann II, 65.

³⁾ Ende 1309 bis Ende 1319 — vgl. oben Bd. XX, S. 685 ff.

⁴⁾ Vgl. Pottel S. 100 für Ermland.

⁵⁾ Der Streit usw., S. 10.

⁶⁾ Vermutlich hat der Umstand, daß Ermland im bisherigen Streit zwischen dem Deutschorden und Riga treu auf der Seite des ersteren stand (vgl. Pottel S. 94), den Erzbischof zu seinem Verhalten veranlaßt.

⁷⁾ Vgl. Schiemann II, 95. Ebenso verweigerte er Jakob von Desel die Konfirmation, der doch zu Beginn seiner Regierung ebenfalls auf der ordensfeindlichen Seite stand. 1326 war er Friedrichs Generalvikar (siehe Anhang 1.)

Man hat dem Deutschorden wohl einen schweren Vorwurf daraus gemacht, daß er sich gegenüber seinen Widersachern, vor allem gegen die Rigischen Erzbischöfe, mancherlei Gewalttätigkeiten zu schulden kommen ließ.¹⁾ Aber ist denn nicht auch das Verhalten des Erzbischofs Friedrich, der fast ausnahmslos ohne jeden kanonischen Grund den Glekten seiner Suffraganbistümer die Bestätigung ihrer Wahl verweigerte, durchaus „contra justitiam“, wie Papst Johann XXII. ausdrücklich sagt, und darum ebenso gewalttätig? Der Streit zwischen den beiden obersten Gewalten in Livland-Preußen war eben eine Machtfrage, und beide Teile ließen sich durch moralische Bedenken in der Wahl ihrer Mittel nicht beeinflussen.²⁾

In allen Fällen wandten sich die Glekten alsbald an die Kurie und legten gegen Friedrichs rechtswidriges Verhalten Berufung ein. Das war für die Päpste eine sehr willkommene Gelegenheit, kraft der von ihnen beanspruchten unumschränkten Fülle der apostolischen Gewalt die Besetzung der fraglichen Bistümer selbst vorzunehmen. In Avignon waren noch mehr wie bei den Päpsten des 13. Jahrhunderts in erster Linie politische und fiskalische Rücksichten maßgebend³⁾; das zeigte sich recht deutlich auch bei der Behandlung der preußisch-livländischen Wahlanglegenheiten.

Gleich der erste avignonesische Papst, Clemens V. (1305—1314), hat sich in seinem Verhältnis zum Deutschorden durch solche Gesichtspunkte wesentlich beeinflussen lassen.⁴⁾ Politische Ohnmacht, längere Krankheit und nicht zuletzt reichliche Geldgeschenke des Ordens waren die Gründe dafür, daß Clemens zunächst jahrelang zu allen Anklagen des Erzbischofs Friedrich von Riga schwieg, bis er endlich im Sommer 1310 den Prozeß gegen den Deutschorden eröffnen ließ, wahrscheinlich aus Furcht, Friedrich könne sich sonst an das bevorstehende Konzil von Vienne wenden. Aber schon seit dem Frühjahr 1313 wurde unter dem Einfluß der geschickten livländischen Politik und infolge beträchtlicher finanzieller Leistungen des Ordens das Verhältnis der Kurie zu den Ritterbrüdern wieder recht freundlich.

Dieser wechselnden Stellungnahme des Papstes entspricht nun auch durchaus sein Verhalten gegenüber den preußischen Glekten.

¹⁾ Vgl. J. Haller, Die Verschwörung von Segewold (1316) — in Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Bd. XX (1908), S. 148—151.

²⁾ Vgl. Seraphim, Zeugenverhör S. VIII; Friedrich S. 14 f.

³⁾ J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I, S. 125.

⁴⁾ Vgl. zum Folgenden Friedrich S. 31—50, 105 ff.

So beauftragte er auf die Berufung Ludecho, des Erwählten von Pomesanien, hin¹⁾ zunächst (vor dem Jahre 1310) in der üblichen Weise einen Kardinalpriester mit der Prüfung der Wahl. Am 19. Juni 1310 aber übertrug er diese Sache dem Erzbischof Johannes Grant von Bremen, den er eben in offensichtlicher Parteinahme für den Rigischen Metropolitens zum Untersuchungsrichter im Prozeß gegen den Orden ernannt hatte, und der nach seiner ganzen Vergangenheit ein entschiedener Gegner der Ordensbrüder war.²⁾ Dieser päpstliche Befehl hat freilich, da Grant, durch eigene Angelegenheiten völlig in Anspruch genommen, ihm nicht nachkam, nur insofern Schaden angerichtet, als dadurch die Vakanz Pomesaniens um mehrere Jahre verlängert wurde. Erst 1313 kam auch die Wahlangelegenheit — außer Ludecho hatten sich inzwischen auch die Elekten Johannes Clare von Samland und Eberhard von Culm³⁾ an den Papst gewandt — erneut in Fluß: Derselbe Kardinaldiakon Jakob Colonna, der am 11. Mai 1313 den über die Deutschherren verhängten Bann aufgehoben hatte, wurde mit der weiteren Führung des Wahlprozesses beauftragt. Doch starb der Papst vor seiner Beendigung.⁴⁾

Johann XXII. (1316—1334), der nach einer Sedisvakanz von zwei Jahren im August 1316 den päpstlichen Thron bestieg, hat zunächst den Befehl seines Vorgängers an Jakob Colonna erneuert. Als dieser aber am 14. August 1318 starb⁵⁾, war die

¹⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 686 f.

²⁾ Theiner I, 205; vgl. Friedrich l. c., Herlbach in A. M. 38, S. 556. Auf die Rechte des Rigischen Metropolitens war in dieser Bulle in weitgehendstem Maße Rücksicht genommen: ihm sollte aus dem Eingreifen Grants kein Präjudiz entstehen, auch sollte dieser gegebenenfalls dem Elekten den Obdienezeit für Riga abfordern. — Noch deutlicher erkennen wir die ordensfeindliche Stimmung des Papstes aus der Bulle vom 17. Februar 1311, worin die Untersuchungsrichter den Auftrag erhielten: alle diejenigen, die in der Diözese Riga als Bischöfe auftreten, ohne rechtmäßig gewählt, bestätigt oder geweiht zu sein, binnen vier Monaten an die Kurie zu zitteren (Regestum Clementis papae V — Rom 1886 ff. — ad annum VI. nr. 6597). Offenbar sollte diese Vollmacht dem Rigischen Metropolitens die Handhabe bieten zur Beseitigung der Ordensfreunde auf den preussisch-livländischen Bischofsstühlen. — Bei Friedrich S. 36 ist Ludecho schon Bischof von Pomesanien, der bereits Konfirmation und Konsekration, wenn auch vielleicht nicht rechtmäßig erhalten hat; das ist unrichtig: Ludecho war damals lediglich Elekt.

³⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 734 u. 656.

⁴⁾ Die Ernennung des päpstlichen Abnuntiaris Nikolaus zum Bischof von Dorpat im Jahre 1312 (siehe Anhang 1) — der Vorgänger war an der Kurie gestorben — entbehrt des politischen Interesses.

⁵⁾ Vgl. Eubel, Hierarchia I, 10.

Entscheidung immer noch nicht gefallen. Diese neue Verzögerung hat ihren Grund offenbar in der ordensfeindlichen Stellungnahme des Papstes (seit 1317), die durch die ränkevolle Politik der Deutschherren in Livland veranlaßt worden war.¹⁾

Der Tod Colonnas mag dann die Entscheidung wiederum weiter hinausgeschoben haben. Aber obgleich das Verhalten der Kurie gegenüber dem Deutschorden sich seit Ende 1318 mehr und mehr freundlich gestaltete, ist dennoch erst im Dezember 1319 die Besetzung der preußischen Bistümer endgültig geregelt worden. Erwägungen kirchenpolitischer Art haben nach unserer Meinung diese Zurückhaltung des Papstes veranlaßt. Sein ganzes Streben ging bekanntlich darauf aus, die Besetzung der hohen Prälaturen vollständig in seine Hand zu bekommen.²⁾ Nun war einer der preußischen Electen, Eberhard von Culm, an der Kurie gestorben, und damit hatte der Papst nach der Generalreservation Clemens' V. von 1305 die Bestellung des Nachfolgers vorzunehmen. Sollte Johann da nicht vielleicht die Hoffnung gehegt haben — und ein solcher Gedanke wäre diesem kalten Rechner durchaus zuzutrauen —, die Lage könne sich bezüglich der beiden anderen Erwählten ähnlich günstig gestalten? Und auch sonst konnte ein weiteres Hinausschieben der Entscheidung dem Papst nur Vorteile bringen; stand doch zu hoffen, daß die Electen, durch die lange Zeit des Wartens mürrisch gemacht, endlich auf ihre Rechte aus der Wahl verzichten würden. Dann aber hatte wiederum Johann auf Grund der eben von ihm erlassenen Konstitution „Ex debito“³⁾ das alleinige Besetzungsrecht.

Tatsächlich erfolgte alsbald die Verzichtleistung der Erwählten von Pomesanien und Samland, wie wir glauben, unter dem starken Druck des Deutschordens, dem sich beide als Ordenspriester durchaus fügen mußten. Johann XXII. hatte nämlich im Oktober 1319 für Culm seinen Pönitentiar, den Dominikaner Nikolaus, providiert.⁴⁾ Dieser aber war Pole und daher sicherlich ein Gegner des Ordens.⁵⁾

¹⁾ Ueber das Verhältnis Johanns zum Deutschorden vgl. Friedrich S. 50 ff., bes. S. 108—112.

²⁾ Ueber den völligen Absolutismus dieses Papstes vgl. Haller S. 94 ff.

³⁾ l. c. S. 96 ff.

⁴⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 657. — Die Päpste pflegten besonders gern ihre Hofbeamten mit hohen Prälaturen zu versorgen.

⁵⁾ Auch die preußischen Dominikaner gerieten seit Beginn des 14. Jahrhunderts infolge ihres engen Anschlusses an Polen in starken Gegensatz zum Deutschorden — vgl. W. Roth, Die Dominikaner und Franziskaner im Deutschordensland Preußen bis zum Jahre 1466 (Diff. Königsberg 1918), S. 47.

Und gerade das dürfte dem Orden gezeigt haben, welche Gefahr es für ihn bedeutete, wenn noch mehr landfremde und feindlich gesinnte Männer auf die Bischofsstühle seines Gebietes befördert würden.¹⁾ Möglicherweise könnte man einem so nüchternen Rechner wie Johann sogar zutrauen, daß er auch diese Einwirkung des Ordens auf seine Kandidaten in Rechnung gestellt hätte.

Neben diesen kirchenpolitischen Beweggründen haben aber wohl mindestens ebensosehr finanzielle Rücksichten bei Johann mitgesprochen.²⁾ Jeder vom Papst providierte Bischof hatte die sogenannten Servitien zu zahlen³⁾, und diese nicht unbeträchtlichen Summen mochte Johann sich gewiß nicht entgehen lassen. So schob er die Erledigung der preussischen Wahlangelegenheiten immer wieder hinaus, bis er schließlich infolge der Verzichtleistung der Electen selbst die Provision vornehmen und damit auch die Leistung der Servitien fordern konnte.

Ganz ähnlich war das Verhalten der Kurie in allen folgenden Besetzungsfällen. War dem Papst die Möglichkeit geboten, selbst das Ernennungsrecht auszuüben und sich so die Zahlung der Servitien zu sichern, so machte er den Erwählten der Domkapitel keine weiteren Schwierigkeiten; das zeigt die Provision Jakobs mit Desel, sowie die der Ordensbrüder Rudolf und Paul mit Bomesanien bezw. Kurland im März 1322 und ebenso die Provision Engelberts mit Dorpat im November 1323 und die Heinrich Wogenaps mit Erm-land im August 1329.⁴⁾

Auch mit der Beförderung des Revaler Domherrn Otto auf den Culmischen Bischofsstuhl im Dezember 1323⁵⁾ — durch den

¹⁾ Tatsächlich geriet Nikolaus sehr bald in heftigen Gegensatz zum Deutschorden.

²⁾ Ueber den Fiskalismus Johanns XXII. vgl. Haller S. 103 ff.

³⁾ Vgl. E. Wüller, Der liber taxarum der päpstlichen Kammer — in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven Bd. VIII (Rom 1905), S. 129.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1 und oben Bd. XX, S. 688 f., 711 f. — Nur einmal zeigte der Papst nicht das gleiche Entgegenkommen: als 1327 der ermländische Elect Jordan, der zunächst vergeblich in Riga die Konfirmation nachgesucht hatte, an die Kurie appellierte (vgl. oben Bd. XX, S. 709 f.), erlaubte Johann trotzdem dem Erzbischof Friedrich, in seiner Eigenschaft als Metropolit die Prüfung der Wahl vorzunehmen. Das bedeutet einen besonderen Gunsterweis gegenüber dem Erzbischof. Ordensfeindlich braucht das aber wohl nicht zu sein, wenn der Orden auch ein Interesse daran hatte, diesen aus der Mitte des durchaus loyalen ermländischen Domkapitels gewählten Mann auf den ermländischen Bischofsstuhl befördert zu sehen. Das Verhältnis zwischen Orden und Kurie war damals freilich ziemlich gespannt (Friedrich S. 110). Johann providierte Jordan dann schließlich von sich aus.

⁵⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 658 f.

Lob des Bischofs Nikolaus an der Kurie stand die Besetzung diesmal *jure reservato* dem Papste zu — konnten die Deutscherren zufrieden sein, denn Otto entstammte einer vornehmen Familie der Diözese Reval, deren Stiftsvasallen seit Jahren im Kampfe gegen die livländische Geistlichkeit treu auf der Seite des Ordens gestanden hatten¹⁾; zudem dürfte der Hochmeister Karl von Trier, der damals persönlich an der Kurie weilte²⁾, bereits vorher um diese Ernennung gewußt und ihr zugestimmt haben.³⁾

Eingehendere Berücksichtigung verdient indessen eine Bulle Johanns vom Jahre 1332: Der Papst beauftragte hier den Bischof Jakob von Desel, etwaige Electen in Kurland, Samland, Pomesanien und Culm — das sind gerade die Diözesen, deren Kapitel dem Deutschorden inkorporiert waren — im Namen des Papstes zu bestätigen und zu weihen, da man von dem Erzbischof Friedrich von Riga wie in allen bisherigen Besetzungsfällen so auch in Zukunft die Verweigerung der Konfirmation zu erwarten habe.⁴⁾ Zweifellos hat der Deutschorden diese Bulle erwirkt. Höchstwahrscheinlich waren gerade in jenen Tagen dem pomesanischen Electen Berthold vom Rigischen Erzbischof in gewohnter Weise Schwierigkeiten gemacht worden. Aber dagegen hätte ja ein einmaliges Eingreifen des Papstes wie bisher genügt! Wenn Johann XXII. nun vermutlich aus Anlaß dieses Falles für je eine zu seinen Lebzeiten⁵⁾ eintretende Vakanz in den vier dem Orden inkorporierten Diözesen die Prüfung und Bestätigung der Electen dem Bischof von Desel übertrug, so bedeutete das eine ganz besondere Gnade. Der Widerspruch des Erzbischofs Friedrich wurde auf diese Weise zunichte gemacht, während andererseits der Deutschorden der Bestätigung seiner Electen sicher war, da sich von dem Bischof von Desel kein Widerstand erwarten ließ.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Haller in *Livländische Mitteilungen* XX, 129 f., 133, 139, 143; Friedrich S. 62, 64, 78; freilich hält Haller l. c. S. 150 diese Bundesgenossenschaft für erzwungen. Friedrich S. 27 f. und 47 scheint das abzulehnen.

²⁾ Voigt IV, 373; S. v. Flugel-Harttung, *Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie* (Leipzig 1900) S. 136 f. — Ueber des Hochmeisters Einfluß an der Kurie vgl. den Bericht der älteren Chronik von Oliva in *SS. rar. Pruss.* V, 608; Friedrich S. 54 ff.

³⁾ In der That war das Verhältnis zwischen Otto und den Ritterbrüdern allzeit recht gut.

⁴⁾ C. U. I, 235; vgl. oben Bd. XX, S. 689 f.

⁵⁾ Mit seinem Tode erlosch nämlich auch sein Auftrag an Jakob von Desel.

⁶⁾ Jakob von Desel muß damals in guten Beziehungen zum Deutschorden gestanden haben, denn sonst wäre ihm jene Befugnis wohl kaum erteilt worden. Das lehren auch die Tatsachen der Folgezeit.

Aber auch das dürfte dies außerordentliche Verhalten des Papstes noch nicht genügend erklären. Der eigentliche Kern dieser Gunstbezeugung scheint mir finanzieller Art zu sein:¹⁾ Die Electen jener Diözesen brauchten nun nicht mehr die kostspielige Reise an den päpstlichen Hof zu unternehmen²⁾, und vor allem brauchten sie nicht die recht beträchtlichen Servitien zu zahlen, denn „die Voraussetzung für die Erhebung des *Servitium commune* bildeten Konfirmation oder Provision durch den Papst“.³⁾ Tatsächlich hat denn auch Berthold von Romesanen diese Abgabe an die päpstliche Kammer nicht geleistet⁴⁾, während alle anderen preussischen Bischöfe jener Zeit die Servitien bezahlt haben.

Doch was mochte den Papst, der sonst gerade in finanzieller Hinsicht recht sorgsam seine Rechte wahrnahm⁵⁾, zu diesem Verhalten veranlaßt haben? Uns will scheinen, daß das Entgegenkommen des Deutschordens in der Frage des Peterspfennigs dies bewirkt hat. Trotz des heftigen Widerstandes der Bevölkerung des Culmerlandes, die sogar Bann und Interdikt jahrelang ertragen hatte⁶⁾, hatte der Hochmeister schließlich die Entrichtung dieser Abgabe an die Kurie durchgesetzt; anfangs war er zwar ebenfalls gegen die päpstliche Forderung aufgetreten, hatte sich dann aber aus politischen Gründen für die Zahlung vermandt.⁷⁾ Seit 1330 entrichtete das Culmerland den Peterspfennig.⁸⁾ Dafür zeigte der Papst sich nun seinerseits dem Orden erkenntlich.⁹⁾ Gerade Johann hat es ja zu

1) Johann erklärte ausdrücklich: sein Befehl sei erlassen sowohl mit Rücksicht auf das Verhalten des Rigischen Erzbischofs, als auch „*ex aliis rationabilibus causis*“ (C. II. I, 235).

2) Der Papst sagt in seiner Bulle geradezu: er habe diesen Befehl erteilt: „*ad evitandum expensas et labores hujusmodi*“ d. i. jene Ausgaben und Mühen, die durch die Reise an die Kurie entstehen (l. c.)

3) Gölter S. 129, vgl. S. 126—128; Schuler S. 44 f.

4) Von ihm selbst ist nichts Derartiges bekannt, und sein Nachfolger Arnold verpflichtete sich 1347 nur zur Zahlung seiner eigenen Servitien (Gmbl. Zeitschrift XV, 757). Da über die Servitienzahlungen der livländischen Bischöfe das Material bisher nicht veröffentlicht ist, können wir diese Frage für Johann II. von Kurland nicht nachprüfen.

5) Vgl. Haller S. 103.

6) C. II. I, 211.

7) Vgl. C. II. I, 223, 226, 227, 239, 244; Hoelge Bd. 19, S. 144; Friedrich S. 94—102.

8) C. II. I, 231.

9) Der Hochmeister hatte in der Versammlung der Stände des Culmerlandes am 28. Februar 1330, an der u. a. auch der Procurator des Deutschordens an der römischen Kurie teilnahm, darauf hingewiesen, daß man bei weiterer

einer dauernden Gewohnheit der Kurie gemacht, den Staat an der Beute der kirchlichen Steuern teilnehmen zu lassen.¹⁾ In ähnlicher Weise hat er hier dem Deutschorden dafür, daß dieser die päpstlichen Ansprüche auf die Zahlung des Peterspfennigs durchdrückte, gleichfalls finanzielle Zugeständnisse gemacht. Wieviel den Ritterbrüdern übrigens an den Servitien gelegen war, ersieht man daraus, daß später mehrmals, allerdings vergeblich, der Versuch gemacht wurde, die Zahlung derselben zu umgehen.²⁾ Wenn sodann nach Johanns Tod 1335 die Leistung des Peterspfennigs wieder aufhörte³⁾, so erkennen wir daraus, daß der Orden nur für die Regierungszeit dieses Papstes sich verpflichtet glaubte, unter seinem Nachfolger dagegen alsbald diese Last abzuschütteln gedachte.

Nur in zwei Fällen ist allerdings von jener päpstlichen Gunstbezeugung Gebrauch gemacht worden: bei den Erbkönigen Bertold von Bomesanien und Johann II. von Kurland (Frühjahr 1333).⁴⁾

Überblicken wir das Verhalten Johanns XXII. gegenüber dem Orden, so sehen wir, daß in der Frage der Besetzung der preußisch-litauischen Bistümer neben kirchenpolitischen Erwägungen auch finanzielle Rücksichten des Papstes Stellungnahme wesentlich beeinflussten.⁵⁾ Im allgemeinen konnte dabei der Deutschorden mit der Haltung der Kurie gewiß zufrieden sein: Johann kam seinen Wünschen weit entgegen, wie ja auch sonst sein Verhalten gegenüber den Staatsregierungen gegenseitige Unterstützung in den wichtigsten Fragen der Kirchenverwaltung erstrebte.⁶⁾

Wesentlich anders gestalteten sich dagegen die Verhältnisse unter Johanns Nachfolger, Benedikt XII. (1334—1342). Zwar hat sich dieser zunächst bemüht, die guten Beziehungen der Kurie

Weigerung befürchten mußte, des Papstes Gunst gänzlich zu verlieren, daß sie aber, „si voluntati domini nostri pape specialiter in hoc conscenderent, juxta verba ipsius domini pape ipsis terris et ordini largas gratias sperarent“ (C. II. I, 226.)

¹⁾ Vgl. Haller S. 116 f.

²⁾ So bei der Erhebung der Culmer Bischöfe Jakob (vgl. oben Bd. XX, S. 659) und Johannes Marienau (vgl. Froelich S. 31).

³⁾ Vgl. C. II. I, 250, 256, 259 aus den Jahren 1335—1338.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1.

⁵⁾ Vgl. Gregorovius Bd. VI⁵, S. 188; Pflugk-Hartung S. 147 ff.; M. Emmelmann, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zu König Johann von Böhmen und Karl IV. (Diss. Halle 1910), S. 5; Friedrich S. 111 f.

⁶⁾ Vgl. Haller S. 116.

zum Orden aufrechtzuerhalten.¹⁾ Aber mancherlei Momente, vor allem die Verweigerung des Peterspfennigs im Culmerlande führten schon bald einen völligen Umschwung herbei, so daß der Papst seit Mitte 1336 sehr energisch gegen die Ritterbrüder vorging.²⁾ Zum offenen Streit kam es dann 1337 durch die Besetzung Ermlands, als Benedikt nach jahrelangen Verhandlungen³⁾ nicht den Erbkönig Martin, einen Günstling des Deutschordens, sondern seinen Kaplan Hermann providierte.

Wahrscheinlich hat Erzbischof Friedrich mit allen Mitteln gegen die Bestätigung Martins gewirkt, um wenigstens Ermland, dessen Kapitel als einziges in Preußen dem Deutschorden nicht inkorporiert war, nicht in Abhängigkeit von den Ritterbrüdern geraten zu lassen.⁴⁾ Und bald scheint er beim Papst mit seinen Einwänden völlig durchgedrungen zu sein. Auch als Martin zu einem letzten Mittel seine Zuflucht nahm und auf alle Rechte aus der Wahl verzichtete, sicherlich in der Erwartung, der Papst werde dies Entgegenkommen nun seinerseits durch ähnliche Nachgiebigkeit belohnen, blieb Benedikt bei seiner ordensfeindlichen Stellungnahme. Nicht religiöse oder rechtliche Bedenken veranlaßten ihn zur Übergehung des Erbkönigs; erklärte er doch selbst, er habe von einer Provision Martins abgesehen „non personae suae vitio, sed ex certis rationabilibus causis“.⁵⁾ Der scharfe Gegensatz zwischen Orden und Kurie sowie

¹⁾ Vgl. Voigt IV, 524 f.; P. Jakob, Studien über Papst Benedikt XII. (Berlin 1910), S. 65, 92. — Ueber Benedikts Beziehungen zum Deutschorden vgl. Pflugk-Hartung S. 150—167.

²⁾ Die gehässigen Berichte des deutschfeindlichen Kollektors Galhardus Nigri über die Verweigerung des Peterspfennigs im Culmerlande mögen den Anstoß gegeben haben (vgl. Theiner I, 519, 530 f.; Emmelmann, Dissert. S. 29, 31, 41). 1336 befahl Benedikt auf Betreiben des Erzbischofs Friedrich dem Orden die Herausgabe der Stadt Riga (L. U. II, 773). 1337 gab er den Kollektoren den Auftrag, mit kirchlichen Zensuren gegen alle vorzugehen, welche die der Kurie schuldigen Abgaben verweigerten (Theiner I, 522).

³⁾ Das entspricht ganz dem sonstigen Verhalten dieses Papstes, der in der Erledigung der Geschäfte recht säumig war und gerade bei der Besetzung hoher Kirchenämter erst nach peinlichster Prüfung seine Entscheidung zu treffen pflegte; vgl. Haller S. 121 f., 130; Jakob S. 31, 45 f. Zum Folgenden vgl. oben Bd. XX, S. 712 ff.

⁴⁾ Vgl. Wöhrich, Der Streit usw. S. 10.

⁵⁾ C. D. W. II, 554. Dies ist in der Bulle zwar als Grund für die Resignation Martins angegeben, doch bei dem gedrängten Stil beziehen wir es wohl richtiger auf die Gründe, die den Papst zu seiner anderweitigen Verfügung über Ermland veranlaßten.

die Vorstellungen des Rigischen Erzbischofs werden gewiß den Ausschlag gegeben haben. Vielleicht war dem Papst auch bekannt geworden, wie energisch Martin einst in der Angelegenheit des Peterspfennigs die Rechte des Culmerlandes vertreten hatte sogar gegenüber dem päpstlichen Nuntius, mit dem er sehr heftig aneinandergeraten war.¹⁾ Das mußte ihn in den Augen Benedikts arg bloßstellen, zumal ja jetzt gerade diese Frage von neuem den Zorn des Papstes herausgefordert hatte.

Der Orden aber gab mit der Ernennung Hermanns seine Sache keineswegs verloren: offenbar auf sein Betreiben leistete Ermland dem päpstlichen Provisor hartnäckigen Widerstand. Zum ersten Mal erleben wir es hier, daß ein Bistum, mit der Ernennung des Papstes nicht zufrieden, auch vor offener Gewalt gegen die Anordnungen der Kurie nicht zurückschreckte.

Erst nach zwei Jahren (1340) begann man einzulenken; auf die Dauer konnte der Orden doch nicht die Unterstützung der Kurie entbehren.²⁾ So gab er in der Frage des Peterspfennigs nach.³⁾ Ebenso ließ Ermland, das der Papst noch 1339 mit den schwersten Strafen bedroht hatte⁴⁾, jetzt jeden Widerstand gegen Hermann von Prag fallen.⁵⁾

Mächtige Gönner des Ordens haben dann auch äußerlich die Versöhnung herbeigeführt: König Johann von Böhmen und sein Sohn Karl von Mähren.⁶⁾ Aber Benedikt scheint bis zu seinem Ende den Deutschherren ihr feindseliges Verhalten nicht vergessen zu haben. So hat er noch im Oktober 1341, als ihm nach dem Tode Friedrichs von Riga an der Kurie die Ernennung des Nachfolgers zustand, einen so ausgesprochenen Ordensgegner wie den Dorpater Bischof Engelbert zum Rigischen Metropolitenerhoben.⁷⁾

¹⁾ Vgl. C. U. I, 228 = 1330 März 19. Krakau. — Voigt IV, S. 451—457. Das dürfte auch an der Kurie bekannt gewesen sein; Erzbischof Friedrich wird es doch wohl gewußt haben. Zudem erschien 1337 Bischof Johann von Krakau am päpstlichen Hof und brachte schwere Beschuldigungen gegen den Deutschorden vor (vgl. Voigt IV, 550).

²⁾ Ueber die Gründe, die den Orden zum Einlenken veranlaßten, vgl. Köhlich, Der Streit usw. S. 20 f.

³⁾ In der Aufstellung des Kollektors finden wir seit 1340 wieder Zahlungen aus der Diözese Culm — C. U. I, 282.

⁴⁾ C. D. W. II, 558.

⁵⁾ Ungefähr Mitte 1340 gelangte dieser in den ungehörten Besitz seines Bistums.

⁶⁾ Vgl. Emmelmann, Dissert. S. 36, 39 f.

⁷⁾ Vgl. über Engelbert Anhang 1. — Die Provisoren Hermanns von Desel im Jahre 1338 (vgl. Anhang 1) entbehrt wohl des politischen Interesses.

Kirchenpolitische Gründe haben also in erster Linie Benedikts ordensfeindliche Stellungnahme veranlaßt; dem Rigischen Erzbischof zeigte er sich andererseits durchaus gewogen. So kam es, daß Friedrich von Riga bei der Besetzung Ermlands im Jahre 1337 Sieger blieb gegenüber dem Deutschorden. Wenigstens dieses eine Mal hatte er die Genugtuung, mit seinem Widerstande beim Papst durchgedrungen zu sein. Doch das war eigentlich ein schwacher Trost. Wenn er am Abend seines Lebens Rückschau hielt, so mußte er erkennen, daß er in dem jahrzehntelangen Streit mit dem mächtigen Deutschorden fast auf der ganzen Linie unterlegen war. Ja, während seine Vorgänger ihre Metropolitanrechte gegenüber den Suffraganbistümern voll ausgeübt hatten, war er dadurch, daß er durch seinen hartnäckigen Widerstand jedesmal die Einmischung der Kurie veranlaßte, sogar bei der ihm kirchenrechtlich zustehenden Mitwirkung an der Besetzung der preußisch-libländischen Bistümer in allen Fällen ausgeschaltet worden.

b. Die päpstlichen Ernennungen seit 1342.

Benedikts Nachfolger, Papst Clemens VI. (1342—1352), war unter dem Einfluß der Luxemburger, vor allem Karls von Mähren¹⁾, dem Deutschorden allzeit recht gewogen. So erreichte dieser bei der Kurie denn auch jedesmal die Ernennung der ihm genehmen Kandidaten für die preußischen Bistümer. Jakob von Samland (1344) und Arnold von Pomesanien (1347) gehörten selbst dem Deutschorden an, während Johann I. von Ermland (1350) vermutlich im Dienste des Ordens hochgekommen war.²⁾

Besonders deutlich erkennen wir indessen des Papstes Wohlwollen gegenüber den Deutschherren aus einigen libländischen Besetzungen.³⁾ So beförderte er (August 1342) auf den Dorpater Bischofsstuhl, über den nach der Versetzung Engelberts von Dolen die Kurie allein zu verfügen hatte, Wesselus, einen durchaus ordensfreundlichen Mann, der als Domherr von Ermland jahrelang im besten Einvernehmen mit den Ritterbrüdern gestanden hatte.⁴⁾

¹⁾ Wflug-Hartung S. 167—179; Emmelmann, Dissert. S. 58.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 737 f., 691 f. und 716 f.

³⁾ Vgl. zum Folgenden Anhang 1. — Die Provisio des Dorpater Electen Johannes von Biffhausen (1346) gibt zu politischen Erwägungen keinen Anlaß.

⁴⁾ Er wurde von den Ritterbrüdern wiederholt zu wichtigen Verhandlungen zugezogen (vermutlich wegen seiner juristischen Kenntnisse): so nahm er teil an dem wegen des Peteräpfennigs abgehaltenen Landtag des Culmerlandes (1330 Februar

Auch die Ernennung Fromholds zum Erzbischof von Riga (1348) dürfte den Interessen des Ordens nicht widersprochen haben, denn dieser hat sich zunächst redlich bemüht, gute Beziehungen zu den Ordensbrüdern zu pflegen.¹⁾ Und zum Bischof von Reval providierte der Papst 1352 gar den Ordenspriester Ludovicus, mit dem hier zum ersten Mal ein Mitglied des Deutschordens den Bischofsstuhl bestieg.

Nur die Erhebung des Ordenspriesters Jakob zum Bischof von Culm (1349) erfordert nähere Brachtung.²⁾ Dieser erhielt auf seine Bitten von dem eben genannten Rigischen Metropolitent Fromhold die Konfirmation. Wo der Orden also bei dem guten Verhältnis zum Erzbischof von Riga auf legalem Wege sein Ziel erreichen konnte, rief er diesen selbst zur Ausübung seiner Metropolitanrechte auf. Merkwürdigerweise suchte man also diesmal die Mitwirkung der Kurie auszuschalten. Das gelang indessen nicht; Jakob mußte schließlich doch dem Papste seine Wahlangelegenheit vorlegen, der allerdings ohne weiteres seine Zustimmung zu dem Geschehenen erteilte. Wie erklärt sich nun aber dies sonderbare Verhalten des Elekten? Daß Clemens den Erwählten des Kapitels ablehnen würde, war nach seiner ganzen bisherigen Stellungnahme nicht zu befürchten. Es muß also ein anderer Grund vorgelegen haben; wahrscheinlich wollte man auf diese Weise die hohen Unkosten vermeiden, die eine Besetzung seitens der Kurie durch die Reise nach Avignon und die Zahlung der Servitien im Gefolge hatte.³⁾ Clemens VI. aber war bei seiner fortwährenden Geldbedürftigkeit

28 = C. II. I, 226 f. vgl. 231; hier erscheint er zusammen mit dem ermländischen Domherrn Martin von Sindato — vgl. oben Bd. XX, S. 714), an einer Verhandlung zwischen dem Hochmeister einerseits und dem samländischen Bischof und Kapitel andererseits (1333 Sept. 9 = C. D. W. I, Reg. nr. 402) und an dem Schiedspruch, den der Hochmeister in dem Streit zwischen den Johannitern von Schöneck und den Zisterziensern von Belpin fällte (1334 Januar 8 = I. c. III, 626).

¹⁾ Vgl. Schiemann II, 95; Mettig S. 72; L. Arbusow, Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands (3. Aufl. Riga 1908), S. 60.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 659 f.

³⁾ Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse bei der Einsetzung des Culmer Bischofs Johann III. Marienau im Jahre 1416. Dieser war vom Kapitel erwählt worden; alsbald ließ der Hochmeister durch seinen Prokurator den Erzbischof Johannes Wallenrod von Riga, der damals am Konzil von Konstanz teilnahm, um die Konfirmation bitten; sie wurde erteilt. Trotzdem sprach Papst Martin V. am 9. Mai 1418 die Provison des Johannes Marienau mit Culm aus (C. II. I, 508). Zwar suchte nun der Hochmeister durch seinen Prokurator beim Papst den Erlaß der Konfirmationsgelder zu erwirken, aber ohne Erfolg (vgl. Froelich S. 30 f.).

und seiner verschwenderischen Lebenshaltung¹⁾ sorgfältig darauf bedacht, sich keine Einnahmen entgehen zu lassen²⁾, daher hatte er gerade an der finanziellen Seite der kuralen Ernennungen starkes Interesse. So dürfte auch Bischof Jakob von Culm das hohe Darlehn, das er bei seiner Anwesenheit in Avignon mit päpstlicher Erlaubnis aufnahm³⁾, zur Bezahlung der Servitien gebraucht haben. Unter Clemens VI. haben ja überhaupt die preussischen Bischöfe größere Anleihen bei den Bankiers der Kurie gemacht⁴⁾; fast scheint es, als ob sie die Servitien ganz oder wenigstens zum größten Teil gleich bei ihrer Ernennung zahlen mußten, denn sonst hätten sie schwerlich so hohe Summen zu entleihen brauchen. Die beabsichtigte Ersparnis hatte man demnach bei der Ernennung Jakobs von Culm doch nicht erreicht, vielmehr setzte der Papst in dieser Beziehung seinen Willen durch, während er sonst dem Deutschorden keinerlei Schwierigkeiten machte. Auch das entspricht ganz dem Verhalten Clemens' VI., unter dem die Geldforderungen der Kurie von den anderen Fragen getrennt wurden.⁵⁾

Zu den folgenden avignonesischen Päpsten stand der Deutschorden gleichfalls in recht guten Beziehungen; das zeigte sich denn auch bei der Besetzung der preussischen Bistümer. Innozenz VI. (1352—1362)⁶⁾ hat mit einer einzigen Ausnahme die Electen der betreffenden Domkapitel zu Bischöfen ernannt, so Johann II. von Ermland (1355), sowie die dem Deutschorden angehörenden Bartholomäus von Samland (1358)⁷⁾, Nikolaus von Pomesanien (1360)⁸⁾,

¹⁾ Vgl. Gregorovius VI, 325; Haller 123 f.; Pastor I, S. 93; Hinschius III, 132 und Anm. 5.

²⁾ Vgl. Voigt V, 69.

³⁾ C. II, I, 298.

⁴⁾ So Arnold von Pomesanien und Johann I. von Ermland (vgl. oben Bd. XX, S. 692 u. 716). — In früheren Jahren hatte nur einmal ein preussischer Bischof, der vom Papst ernannte Nikolaus I. von Culm (1319), von der Kurie die Erlaubnis zur Aufnahme eines Darlehns erhalten (vgl. oben Bd. XX, S. 657, Anm. 1). Die preussischen Bischöfe befanden sich da also in einer weit günstigeren Lage als zahlreiche andere Prälaten, die vielfach schon im 13. Jahrhundert große Anleihen aufnehmen mußten (vgl. Haller S. 148 f.).

⁵⁾ Flug-Hartung S. 169 f.

⁶⁾ Ueber sein Verhältnis zum Deutschorden siehe Emmelmann, Dissert. S. 83—88; Voigt V, 115—119.

⁷⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 717 f. u. 738 f.

⁸⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 693 f. — Für dessen Ernennung war der Hochmeister Winrich von Kniprade selbst mit einem Empfehlungsschreiben beim Papst eingetreten, in dem er unter anderem auch sehr geschickt darauf hingewiesen hatte,

Rudolph und Jakob von Kurland (1354, 1360).¹⁾ Nur als unter seiner Regierung der Bischofsstuhl von Culm vakant wurde, hat er darüber völlig selbständig verfügt, indem er 1359 den lange Jahre im Dienste der Kurie tätigen Dominikaner Johannes Schadland mit Culm providierte.²⁾

Ebenso erhob Urban V. (1362—1370)³⁾, dem infolge der Versekung Schadlands das Ernennungsrecht für Culm zustand, wahrscheinlich auf Bitten des Hochmeisters Winrich von Kniprode 1363 dessen Kaplan Wichbold Dobbstein auf den Culmischen Bischofsitz.⁴⁾ Sorgfältig war dieser Papst auf die Wahrnehmung seiner Rechte bedacht; so erklärte er 1363 die Konfirmation des Elekten Konrad von Desel durch den Rigischen Erzbischof Fromhold für ungültig, da sie seiner Spezialreservation zuwiderlaufe; doch providierte er den genannten Konrad von sich aus mit Desel.⁵⁾

Gregor XI. (1370—1378) zeigte sich gleichfalls den Bestrebungen des Deutschordens durchaus zugänglich⁶⁾, wie er auch den Wünschen der Domkapitel meistens nachkam. So ernannte er 1371 den von seinem Kapitel erwählten Ordenspriester Otto zum Bischof von Kurland.⁷⁾ Als das Rigische Kapitel nach dem Tode des Erzbischofs Siegfried an der Kurie seinen Prior Johann von Sinten als Nachfolger erbat, providierte ihn der Papst (1374); diese Erhebung hat vermutlich auch den Interessen des Ordens entsprochen, denn Johann hat in seinen ersten Regierungsjahren in leidlich guten Beziehungen zu den Deutschherren gestanden. Die Ernennung des Dorpater Dompropstes Heinrich von Belde zum dortigen Bischof

daß das fragliche Bistum in nächster Nachbarschaft der heidnischen Witauer liege. Gerade der Kampf mit diesen, der damals neu aufgenommen wurde, zeigte den Orden ja in Erfüllung seiner alten kirchlichen Aufgabe und brachte ihn bei der Kurie in hohes Ansehen (vgl. Emmelmann, Dissert. S. 83 ff.).

1) Vgl. Anhang 1.

2) Vgl. oben Bd. XX, S. 660 f.; doch weilte dieser nur ganz kurze Zeit in seiner Diözese und ließ sich alsbald (1363) nach Hildesheim versetzen.

3) Ueber sein Verhältnis zum Deutschorden vgl. auch Voigt V, 183, 206 f.

4) Vgl. oben Bd. XX, S. 661 f. — Doch paßt zu dieser ordensfreundlichen Stellungnahme des Papstes nicht die Provisio Siegfried Blumenberchs mit Riga (1370), der von Anfang an ein erklärter Feind des Ordens war (vgl. Anhang 1). Sollte Urban vielleicht in seiner letzten Regierungszeit sich gegen den Orden gewandt haben?

5) Vgl. Anhang 1.

6) Ueber seine sonstigen Beziehungen zum Deutschorden vergleiche Voigt V, 230, 259—263, 288.

7) Vgl. hier und zum Folgenden Anhang 1.

(1373) dürfte gleichfalls auf eine Bitte oder Wahl des Kapitels zurückgehen. Besondere Umstände mögen den Papst zur Versetzung des Bischofs Heinrich von Schleswig nach Desel (1374) veranlaßt haben; wir wissen nicht, warum er hier völlig selbständig die Provisio verfügte und nicht wie sonst die Wahl des Kapitels abwartete. Wahrscheinlich haben die Deseler Domherren tatsächlich eine Wahl vorgenommen, doch mußte ihr Elekt Jakob Hapesselle dem Kandidaten des Papstes weichen.

Größere Beachtung verdient indessen die Besetzung Ermlands und Pomesaniens. Bischof Johann II. von Ermland war mit den Ritterbrüdern in einen erbitterten Streit geraten; sowohl Kaiser Karl IV. wie auch die Kurie hatten sich bemüht, diesen Zwist beizulegen. Als nun Johann II. 1373 am päpstlichen Hofe starb, ernannte Gregor den im Dienste Karls IV. hochgekommenen Heinrich Sorbom¹⁾, der gerade in Avignon weilte, zum Bischof von Ermland. Dieser verdankte seine Erhebung sicherlich seinen Beziehungen zum Kaiser.²⁾ Freilich läßt sich bei der Kürze der Zeit, die zwischen dem Tode Johanns II. und der Provisio Heinrichs liegt (5 Tage), nicht annehmen, daß Karl IV. sich erst mit der Kurie ins Einbernehmen gesetzt habe. Doch wird der Kaiser offenbar in jener Zeit beim Papst die Versorgung seines Notars mit irgend einem Bistum erbeten haben. Als nun der ermländische Stuhl frei wurde, kam Gregor den Wünschen Karls nach; er durfte sicherlich annehmen, damit auch den Absichten des Kaisers entsprochen zu haben; ihm wird gewiß ebenso wie jenem Heinrich Sorboms entgegenkommendes Wesen bekannt gewesen sein.³⁾ Dem Deutschorden andererseits konnte ein Mann, der jahrelang im Dienste des ihm günstig gesinnten Luxemburgers gestanden hatte, nur genehm sein, und tatsächlich sehen wir Heinrich Sorbom während seiner ganzen Regierung in den besten Beziehungen zu den Ritterbrüdern.

¹⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 719 ff.

²⁾ Ueber Karls Verhältnis zur Kurie vgl. H. Arbger, Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer (Diss. Münster 1885), S. 52. Gregor hatte sich ebenso wie sein Vorgänger verpflichtet, im Reich und in Böhmen die Bistümer im Einverständnis mit Karl IV. zu besetzen; vgl. Steinberg in Mitt. des Instituts für Österreich. Geschichte XXI, 625.

³⁾ So wird man die Äußerung des Johann von Posilge zu verstehen haben, der SS. rer. Pruss. III, 93 sagt: „Von des keyzers vorderunge gap der bapst hern Heynrich das bischthum ezu Ermland.“ Emmelmanns Ansicht in N. M. 50, S. 253 ist demnach abzulehnen; als Karl IV. seinen Notar nach Avignon sandte, konnte ihm doch die Vakanz Ermlands noch nicht bekannt sein.

Anders lagen die Verhältnisse bei der Besetzung Bomesaniens im Jahre 1377.¹⁾ Offenbar erstrebte Dietrich Damerau, der ebenso wie Heinrich Sorbom aus Preußen stammte und längere Zeit dem Kaiser wichtige Dienste geleistet hatte, gleichfalls die Versorgung mit einem Bistum seiner Heimat, und Karl IV. verwandte sich gewiß selbst für seinen langjährigen Sekretär bei der Kurie.²⁾ Doch trat der Hochmeister diesmal seinem alten Gönner energisch entgegen: ihm mußte der Elekt Johannes Mönch als Deutschordensbruder, der sich lange Zeit als treuer Anhänger seines Oberherrn erwiesen hatte, zweifellos genehmer sein als der im kaiserlichen Dienste in die Höhe gekommene Weltgeistliche. Tatsächlich gelang es dem Orden denn auch, bei Gregor XI. die Erhebung des Elekten Johannes gegenüber dem vom Kaiser begünstigten Kandidaten durchzusetzen. Immerhin verzögerte sich infolge dieses Zwistes die Erledigung der Angelegenheit um ein volles Jahr.

Nach Gregors XI. Tod brach 1378 das große Schisma aus. Die Spaltung des Abendlandes in die römische und die avignonesische Obödienz machte sich auch in den Gebieten des Deutschordens bemerkbar. Zwar trat dieser wie fast das ganze übrige Deutschland auf die Seite des römischen Papstes Urban VI. (1378—1389); doch rief alsbald der Streit um die Besetzung Dorpats eine ziemlich Spannung zwischen der römischen Kurie und dem Orden hervor. Clemens VII. von Avignon, der auch sonst den Orden für sich zu gewinnen suchte³⁾, hatte nämlich den von den Ritterbrüdern begünstigten Elekten von Dorpat, Albert Hecht, mit diesem Bistum (1379) providiert⁴⁾, während Urban VI. den vorhin genannten Dietrich Damerau zum Bischof von Dorpat ernannt hatte. Schließlich mußte der Deutschorden seinen Kandidaten fallen lassen und nach heftigem Sträuben endlich den von Urban providierten Damerau anerkennen. Auch in die Besetzung Desfels versuchte Clemens einzugreifen, indem er 1383 Johannes Sluter von Hez, einen Stiftsherrn von St. Maria im Kapitol zu Köln, von sich aus ernannte. Doch ist dieser nie in seine Diözese gekommen; in deren Besitz war

¹⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 695.

²⁾ Unter diesen Verhältnissen geht es wohl nicht an, in der Bewerbung Dietrichs, der nicht dem Deutschorden angehörte, um Bomesanien an sich schon eine Provokation des Ordens zu sehen, wie Girgensohn in Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Bd. XX, S. 6 will.

³⁾ Voigt V, 433 und Anm. 3.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1.

vielmehr schon vorher der dem Orden genehme Winrich von Kniprode gelangt.¹⁾ Daß Urban VI. für Desel einen den Deutschherren so nahe stehenden Mann providierte — er war der Nefte des gleichnamigen Hochmeisters —, bedeutete zweifellos einen großen Erfolg der Mitterbrüder. Seit 1380 hatten sich die Beziehungen zwischen beiden ohnehin wesentlich gebessert.²⁾

Auch in Preußen hat Urban sich im allgemeinen den Wünschen des Ordens willfährig gezeigt. So erlangte der dem Deutschorden angehörende Bischof Dietrich von Samland (1378) vermutlich von ihm die Bestätigung.³⁾ Und als dies Bistum schon 1386 wieder vakant wurde, providierte der Papst sicherlich auf Betreiben des Hochmeisters den Ordenspriester Heinrich Kunal.⁴⁾ Nur bei Culm ging er selbständig vor. Als er hier 1385 durch die Resignation des Bischofs Wibold Dobbelsstein das Besetzungsrecht erhielt, ernannte er von sich aus den Weltgeistlichen Reinhard von Sahn⁵⁾; doch kam er auch diesmal den Deutschherren entgegen, indem er ein Mitglied des zum Orden in guten Beziehungen stehenden Grafengeschlechts von Sahn zum Culmer Bischof ernannte.⁶⁾ Vielleicht waren für den Papst auch allgemein politische Beweggründe maßgebend: er mochte hoffen, auf diese Weise die in dem recht unzuverlässigen Rheinland angesehenen Grafen von Sahn für sich zu gewinnen.⁷⁾ Im allgemeinen zeigte sich also Urban VI. dem Deutschorden gewogen, dem es mit einer Ausnahme gelang, auf die erledigten Bischofsstühle seines Landes ihm genehme Männer zu bringen.

Keiner der Päpste des 14. Jahrhunderts hat so nachhaltig wie Bonifaz IX. (1389—1404) die Geldfrage auf seine innerkirchliche Politik einwirken lassen; besonders bei der Besetzung der Bistümer trat dies aufs deutlichste zu Tage.⁸⁾ „Wer do hat und gibt, der

1) Vgl. Anhang 1.

2) Vgl. auch Voigt V, S. 387 Anm. 1, 434 Anm. 2, 488 u. 493.

3) Vgl. oben Bd. XX, S. 740 f. Billige Gewißheit über die Provisoren durch Urban wird wohl überhaupt nicht zu erreichen sein, da im vatikanischen Archiv für die Zeit Urbans gar keine Provisionsbulen und für die ersten 7½ Jahre seiner Regierung auch keine Libri Obligationum erhalten sind (vgl. Tubel in Böhmische Quartalschrift VII, S. 407).

4) Vgl. oben Bd. XX, S. 741 f.

5) Vgl. Froelich S. 19; Jansen S. 186; Wahl des Kapitels erscheint schon deshalb ausgeschlossen, weil sie wohl auf einen Ordenspriester gefallen wäre.

6) Vgl. oben Bd. XX, S. 663 f.

7) l. c. S. 186.

8) Vgl. Jansen S. 91.

behelt und gewinnet“, so äußerte sich der Deutschordensprokurator über das Verhalten der römischen Kurie unter diesem Papste.¹⁾

Auch gegenüber dem Deutschorden ist Bonifaz in gleicher Weise verfahren; ließ er doch offen seiner Bewunderung darüber Ausdruck geben, daß der an Hilfsmitteln so reiche Orden ihn so wenig mit Geschenken bedenke.²⁾ Vielleicht ist der Orden in dieser Beziehung zu Beginn der Regierung Bonifaz' IX. zurückhaltender gewesen; bald aber hat er von seinen beträchtlichen Geldmitteln ausgiebigen Gebrauch gemacht und nun fast ausnahmslos seinen Willen an der Kurie durchgesetzt. Vor allem im Streit mit dem Erzbischof von Riga dürfte er gerade durch diese „Handsalben“ seine großen Erfolge errungen haben³⁾: Johann von Sinten wurde 1393 durch die Ernennung zum Patriarchen von Alexandrien festgestellt und an seiner Stelle ein ausgesprochener Ordensfreund, Johann von Wallenrod, der Vetter des eben verstorbenen Hochmeisters Konrad von Wallenrod, entgegen den Bemühungen des Königs Wenzel auf den erzbischöflichen Stuhl befördert.⁴⁾ Doch damit nicht genug! 1394 verfügte Bonifaz gar die Inkorporierung des Rigischen Domkapitels, und drei Jahre später erließ er die Bestimmung, daß fortan auch der Erzbischof jedesmal Mitglied des Deutschordens sein müsse.⁵⁾ Das bedeutet eine ganz außerordentliche Gunstbezeugung gegenüber den Deutschherren.

¹⁾ L. II. III, 1321 = cr. 1392; vgl. Theodericus de Nyem, *De scismate* (herausgegeben von G. Erler, Leipzig 1890), S. 130 f., 173 f.; Voigt, *Stimmen aus Rom* S. 92—121; Gregorovius *Vd.* VI, S. 527; Janßen S. 58, 106, 191—195; Pastor *Vd.* I, S. 165; Haller S. 159 ff., 187 f.; Nieborowski S. 65 f.; eine mildere Auffassung bei Girgensohn S. 37 f.

²⁾ Ungefähr 1392 = L. II. III, 1320.

³⁾ Der Hochmeister klagte 1397 selbst über die hohen Zahlungen an die Kurie — L. II. VI, 2936 = 1397 Febr. 4; vgl. Girgensohn S. 73 f.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1.

⁵⁾ L. II. IV, 1351, 1446; vgl. Voigt V, 631 f.; VI, 7 ff.; Schieman II, 102 ff.; Janßen S. 195. Ueber seine sonstigen Beziehungen zum Orden vgl. Voigt VI, 21, 180 ff., 250 ff.; Girgensohn S. 23 f., 39—41, 73 f.; H. Vetter, *Die Beziehungen Wenzels zum Deutschen Orden von 1384—1411* (Diss. Halle 1912), S. 22, 27. Nach Th. Lindner, *Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel* (Braunschweig 1875) *Vd.* II, S. 278 f. war das Verhältnis zwischen Bonifaz und dem Orden für gewöhnlich recht schlecht: nur durch seine Befehungen habe der Orden Erfolge erzielt. Aber wenn auch 1397 aus Rom das Gerücht kam, der Papst wolle die Güter des Ordens in den welschen Ländern verkaufen (C. D. Pr. V, 92) — das ist das Hauptargument Lindners —, so scheint das doch bei diesem allzeit geldbedürftigen und geldgierigen Papste lediglich ein Mittel

Auch bei der Besetzung der anderen Bistümer kam der Papst ihren Wünschen meistens nach. So providierte er die Ordenspriester Johannes Kefeling mit Rebal (1390) und Heinrich Seefeld mit Samland (1395); für Rurland ernannte er Rutger von Bruggenohe, einen Verwandten des damaligen Landmeisters von Livland (1399); auf den Kevaler Bischofsstuhl beförderte er „umb des ordins vordernisse“ den Elekten Theoderich Tholke und gab ihm außerdem die Erlaubnis zum Eintritt in den Deutschorden (1403); ebenso erfolgte die Bestellung Heinrichs von Wrangel zum Bischof von Dorpat auf die Empfehlung des Hochmeisters (1400); und schließlich war auch der Elekt Heinrich Heilsberg, den Bonifaz mit Ermland providierte (1401), den Ritterbrüdern durchaus genehm.¹⁾

Um so auffälliger ist es daher, daß der Orden bei der Besetzung Culms seinen Willen nicht durchzusetzen vermochte. Hier versagte Bonifaz dem hochmeisterlichen Kaplan Martin von Lünow, den das Kapitel offenbar auf Veranlassung des Hochmeisters erwählt hatte, die Provisio, bestellte vielmehr von sich aus den Ordensprokurator am päpstlichen Hofe, Nikolaus Schippenbeil, zum Bischof von Culm (1390).²⁾ Wenn diese Ernennung auch dem Wunsche der Deutschherren nicht entsprach, so war sie andererseits doch eigentlich auch nicht gegen den Orden als solchen gerichtet, da Bonifaz immerhin ein Ordensmitglied befördert hatte. Die Erklärung für dies eigenartige Verhalten des Papstes werden wir in dem nachhaltigen persönlichen Einfluß des Prokurators Nikolaus an der Kurie zu suchen haben³⁾; als dieser hier die Provisio Martins erwirken sollte, hat er offenbar seine guten Verbindungen am päpstlichen Hofe in seinem eigenen Interesse ausgenutzt. Der Deutschorden war von dieser Handlungsweise seines Prokurators gewiß recht unangenehm überrascht. Aber schließlich war der neue Bischof immerhin Mitglied des Ordens, und so machte man ihm weiter keine Schwierigkeiten.⁴⁾

Auch nach seiner Ernennung blieb Nikolaus in guten Beziehungen zur Kurie; durch Vertraute ließ er sich über alle wichtigen

gewesen zu sein, um den Orden für Geschenke geneigter zu machen. Die Geldfrage bestimmte in erster Linie das Verhältnis zwischen Papst und Orden.

¹⁾ Vgl. bezl. der livländischen Bischöfe Anhang I, für Samland und Ermland oben Bd. XX, S. 743 f., 721 f.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 664 ff.

³⁾ Vgl. Voigt V, 557 ff.

⁴⁾ Vgl. C. U. I, 414; Froelich S. 20.

Angelegenheiten informieren.¹⁾ 1395 weilte er selbst am päpstlichen Hofe; damals bestellte ihn Bonifaz zum Kollektor des Peterspfennigs für ganz Pommern und die Diözese Culm²⁾, und das war ein Vertrauensposten des Papstes. So wird es uns nicht wundernehmen, wenn er 1398 bei Bonifaz auch seine Versetzung nach einem anderen Bistum durchsetzte. Zwar hatte sich der Hochmeister eifrig bemüht, dies zu verhindern: gegenüber einem Säkularbischof mochte Nikolaus trotz mancherlei Reibereien immer noch das geringere Übel sein; aber obgleich damals zwischen Kurie und Orden ein durchaus freundliches Verhältnis bestand, erreichte er nichts.³⁾ Gerade das zeigt uns, wie sehr Nikolaus in der Gunst des Papstes gestanden haben muß.⁴⁾

Nach Culm versetzte Bonifaz 1398 den bisherigen Kamminer Bischof, Herzog Johann Cropiclo von Oppeln. Auch diese Anordnung widersprach den Interessen des Ordens, der sie vergeblich zu verhindern versucht hatte; doch fügte er sich wiederum, denn gegen Johann konnte er in Anbetracht seiner engen Beziehungen zu dessen Oheim, Herzog Wladislaus von Oppeln, nichts unternehmen, so wenig genehm ihm auch ein Weltgeistlicher auf dem Culmer Bischofsstuhl sein mochte.

Aber es sollte noch schlimmer kommen. Als Cropiclo Anfang 1402 auf seinen Wunsch nach Leslau versetzt wurde, beließ ihm der Papst gleichzeitig die volle Verwaltung Culms bis zu seinem Lebensende. Politische Beweggründe, vor allem die Rücksicht auf den Herzog von Mailand und die Könige von Böhmen und Ungarn, zu denen Cropiclo in engen Beziehungen stand, werden den Papst wie 1398 so auch jetzt zu diesem Entgegenkommen veranlaßt haben.⁵⁾

¹⁾ Staatsarchiv Königsberg: Deutschordensbriefarchiv zu: (1391—1398) Rom Februar 26 v. J., wo Petrus von Mainz und Martin ihm über *causae Tarbatensis, Schivelbeyn, Rigensis et Curonensis* berichten.

²⁾ C. U. I, 407; vgl. Jansen S. 131 f.

³⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 667 f. und Voigt VI, 156.

⁴⁾ 1409 ernannte Gregor XII. ihn sogar zu seinem Legaten für alle Länder am Südufer der Ostsee — Theiner I, 1057 = 1409 August 24; L. Schmitz, Die Quellen des Konzils von Cividale 1409 — in Römische Quartalschrift VIII (1894), S. 241.

⁵⁾ C. U. I, 438, 439; siehe oben Bd. XX, S. 669 ff. Während seiner ganzen Regierung hat Bonifaz IX. den Herzog von Mailand, Gian Galeazzo Visconti (1385—1402 Sept. 3), außerordentlich vorsichtig behandelt. Obgleich dieser die Gegner des Papstes in Italien immer wieder unterstützte und selbst im Kirchenstaat schrittweise vordrang, wagte Bonifaz, der ihn wohl im stillen bekämpfte,

Doch diesmal konnte der Deutschorden sich damit angesichts des kritischen Verhältnisses zu Polen nicht zufrieden geben, zumal Croupido sich nach dem Tode seines Oheims (ungefähr 1401) dem polnischen König genähert hatte.¹⁾ So versuchte der Hochmeister denn auf jede Weise die Vereinigung Culms mit Leslau rückgängig zu machen. Auf sein Betreiben wählte das Culmer Kapitel den hochmeisterlichen Kaplan Arnold Stapel, dessen Provision der Ordensprocurator von der römischen Kurie mit allen Mitteln erwirken sollte. Immer wieder ergingen Schreiben des Hochmeisters an den Papst, keine pekuniären Ausgaben sollten gescheut werden. Und nicht zuletzt diesem Mittel wird der Deutschorden es zu verdanken gehabt haben, wenn er im Juli 1402 tatsächlich die Ernennung Arnolds bei Bonifaz durchdrückte.

In acht von insgesamt zehn Fällen hat der Orden also von Bonifaz IX. die Provision der ihm genehmen Kandidaten erlangt. Nur bei der Besetzung Culms ging der Papst nicht auf die Wünsche der Deutschherren ein; hier erwiesen sich vor allem die persönlichen Beziehungen des Bischofs Nikolaus von Schippenbeil zur Kurie als einflußreicher denn der mächtige Orden. Für Bonifaz war bei seinem Streben, die Besetzung der Bistümer jedesmal in seine Hand zu bekommen, nicht so sehr der Gedanke an eine energische Geltendmachung der päpstlichen Allgewalt maßgebend als vielmehr finanzielle Erwägungen.²⁾ Wie er seit 1392 von allen Prohibierten auch die Annaten forderte und infolgedessen alle Wahlen umstieß, um dann die Provision vornehmen zu können³⁾, so machte er etwas später, um die Zahlung der Abgaben möglichst sicher zu stellen, die Aushändigung der Ernennungsbulle von der

es niemals, ihm offen entgegenzutreten; er fürchtete nicht ohne Grund, dadurch diesen gefährlichen Mann ins Lager der Gegenpäpste zu treiben. Visconti aber stand zu König Wenzel, dem er seine Ernennung zum Herzog von Mailand verdankte, in den engsten Beziehungen, so daß Bonifaz nur im geheimen die Besetzung Wenzels unterstützte und nicht offen auf die Seite Ruprechts von der Pfalz zu treten wagte (vgl. Gregorovius VI, S. 546 ff.; Lindner II, 309 f., 326—335; Janßen S. 23—25, 45 ff.). Wenzel aber begünstigte offenbar Johann Croupido wegen seiner Abstammung, denn die piastischen Herzogtümer Schlesiens unterstanden ja der Krone Böhmen.

¹⁾ Nach einer Mitteilung des Ordensprocurators an den Hochmeister vom 1. August 1402 stammte der Plan, Johann von Culm nach Leslau zu versetzen, vom Bischof von Krakau, einem der ersten Ratgeber des polnischen Königs (C. U. I, 438).

²⁾ Vgl. Janßen S. 106; Haller S. 159, 191.

³⁾ Vgl. Haller S. 129; Janßen S. 91 f.

völligen Begleichung der Servitien wie der Annaten abhängig.¹⁾ Dementsprechend wurden für Heinrich Heilsberg von Ermland (1401) und für Arnold Stapel von Culm (1402) die Servitien zum Teil an demselben Tage, von dem die Provisionsbulle datiert ist, zum Teil ein wenig später entrichtet, die Annaten dürften schon vorher gezahlt worden sein.²⁾

Innozenz VII. (1404—1406)³⁾ hat während seiner kurzen Regierung nur zweimal Gelegenheit gehabt, in den Ländern des Deutschordens eine Provision vorzunehmen; auch er entsprach dabei durchaus den Wünschen der Deutschherren. Auf Betreiben des überaus geschickten Ordensprokurators Peter von Wormditt⁴⁾ ernannte er 1405 für Reval den hochmeisterlichen Kaplan Johannes Schmann und für Kurland den Magister Gottschalk Schutte, der bei seiner Weihe in den Orden aufgenommen wurde.⁵⁾

Als die Kardinäle, um die durch das jahrelange Schisma hervorgerufene Verwirrung der kirchlichen Verhältnisse endlich zu beseitigen, ein Konzil nach Pisa einberufen und am 25. März 1409 tatsächlich eröffnet hatten⁶⁾, beteiligten sich sowohl der Deutschorden wie auch die vier preußischen Bischöfe an demselben durch den Ordensprocurator Peter von Wormditt.⁷⁾ So war von dem römischen Papst Gregor XII. (1406—1415), der diesem Konzil durchaus feindlich gegenüber stand, nach dem Tode des pomesanischen Bischofs Johannes Mönch (1409) die Bestätigung des zum Nachfolger erwählten Ordenspriesters Johannes Reimann von vornherein kaum zu erwarten.⁸⁾ Gregor hat denn auch, sobald ihm diese Vakanz bekannt geworden war, ohne Rücksicht auf die Wahl des

¹⁾ Vgl. Haller S. 147 f.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 721, 674. Für die litländischen Bistümer fehlen uns leider die Nachrichten über die Servitien, nur von dem Revaler Bischof Johannes Rekeling erfahren wir, daß er wiederholt der Exkommunikation verfiel, weil er die Termine zur Zahlung der Servitien nicht einhielt — vgl. Anhang 1.

³⁾ Vgl. über ihn Gregorovius VI, 551, 566; Pastor I, 166 f.

⁴⁾ Vgl. Nieborowski S. 68.

⁵⁾ Vgl. Anhang 1.

⁶⁾ Vgl. zum ganzen R. Köhsche, Ruprecht von der Pfalz und das Konzil von Pisa (Diss. Leipzig 1889).

⁷⁾ Vgl. E. II, I, 462; Nieborowski S. 80. — Daß die Rigaer Kirchenproving so ziemlich auf der Seite Gregors geblieben sei, wie E. Eubel, Die Provisiones Praelatorum durch Gregor XII. nach Mitte Mai 1402 (Münchener Quartalschrift X, 102) meint, ist also für die preußischen Bistümer wenigstens nicht zutreffend.

⁸⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 697 ff.

Kapitels von sich aus über das Bistum verfügt. An seinem Hofe zu Rimini weilte seit den letzten Apriltagen 1409 wieder die Gesandtschaft König Ruprechts von der Pfalz, der an dem römischen Papste festhielt und jede Beteiligung am Pisaner Konzil ablehnte, an ihrer Spitze der Nigische Erzbischof Johann von Wallenrod.¹⁾ Dieser nun dürfte offenbar im Einverständnis mit König Ruprecht den Papst auf seinen Schweftersohn Heinrich von Schaumberg aufmerksam gemacht haben.²⁾ Gregor kam diesen Wünschen alsbald nach und providierte den genannten Heinrich mit Romesanien. Doch ist dieser niemals in den Besitz seines Bistums gelangt. Der Deutschorden dagegen erreichte etwas später durch seinen Prokurator Peter von Wormditt von dem Pisaner Papst Alexander V. (1409—1410) die Provision des Elekten Johannes Reimann. Alexander war schon vor seiner Wahl, als er noch Kardinal von Mailand war, dem Orden recht gewogen gewesen³⁾; jetzt suchte er unatürlich seine Anhänger auf jede Weise zu begünstigen.

Auffallenderweise hören wir nun aber aus dem folgenden Jahre von einer Ernennung Gregors XII. für das Gebiet des Deutschordens: am 28. November 1410 providierte er den vom Dorpater Kapitel erwählten Bernhard Bulowe, der den Deutschherren durchaus genehm gewesen sein dürfte. Wer die Verbindung mit diesem Mann angeknüpft hat, ob es der Nigische Erzbischof Johann von Wallenrod war, oder ob sonstige Beziehungen zu dem Elekten, der jahrelang in Prag und Bologna geweiht hatte, mitgewirkt haben, mag dahin gestellt bleiben; jedenfalls hoffte Gregor offenbar an ihm einen Parteigänger in Livland gewonnen zu haben; das ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit daraus, daß er ihm kurz nach der Ernennung, am 1. Dezember 1410, den Vertrauensposten eines Generalkollektors für die ganze Nigische Kirchenprovinz übertrug.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Absätze S. 55, 71, 84.

²⁾ In Boslges Fortsetzung (vgl. oben Bd. XX, S. 697, Anm. 5) erscheint König Ruprecht als derjenige, der Gregor zur Ernennung Heinrichs veranlaßte; doch dürfte der eigentliche Urheber dieses Planes Erzbischof Johannes von Wallenrod gewesen sein (vgl. Voigt VII, 40; Krollmann in A. M. 40, S. 127). Gewiß wird Ruprecht für diese Beförderung gleichfalls eingetreten sein, hat aber vielleicht erst nachträglich seine Zustimmung dazu gegeben.

³⁾ Vgl. den Bericht des genannten Deutschordensprokurators an den Hochmeister: Staatsarchiv Königsberg; Deutschordensbriefarchiv: (1409) Juni 28 — vgl. Nieborowski S. 84 und Regest. nr. 22.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1.

Sechs Wochen später erteilte auch der Pisaner Papst Johann XXIII. (1410—1415)¹⁾ dem Elekten die Provision. Mancherlei Gründe lassen sich für diese Verzögerung angeben: der Tod Alexanders V. und die Neuwahl Johanns sowie der Krieg des Ordens mit Polen mögen sie im wesentlichen bewirkt haben. Aber Schwierigkeiten waren auch von Johann nicht zu befürchten, der sich doch ebenso wie die anderen Päpste jener Zeit um die Gunst seiner Anhänger bemühen mußte.²⁾

Überblicken wir noch einmal die Befetzungen der preußisch-livländischen Bistümer³⁾ während der Zeit von 1305 bis 1410, so sehen wir, daß die Kurie, die in allen Fällen mit einer Ausnahme (Hartung von Desel 1312), also insgesamt neunundfünfzigmal die Ernennung der Bischöfe vorgenommen hat, dabei im großen ganzen den Wünschen des Deutschordens entsprach. Bei achtunddreißig Wahlen⁴⁾ durch die betreffenden Domkapitel wurde nur viermal der vom Orden begünstigte Kandidat nicht providiert: der ermländische Elekt Martin von Czindal (1334), der Deseler Elekt Jakob Kapeselle (1374), der Dorpater Dompropst Hecht (1378) und der vom Culmischen Kapitel erwählte hochmeisterliche Kaplan Martin (1383). Und selbst hierbei erhielt im letzten Falle an Stelle des Elekten ein anderer Deutschordensbruder (Nikolaus von Schippenbeil) das Bistum. Unter den vom Papst ohne Mitwirkung der Kapitel ernannten einundzwanzig Bischöfen waren vier selbst Mitglieder des Ordens (Jakob von Samland sowie die Revaler Bischöfe Ludowicus, Johann Refeling und Johann Schmann); ein Provisus für Culm, der hochmeisterliche Kaplan Witbold Dobbelfstein, stand in besonders engen Beziehungen zum Orden; drei Bischöfe waren mit führenden Ordensbrüdern verwandt (der Deseler Bischof Winrich von Kniprode, der Rigische Erzbischof Johann von Wallenrod und der kurländische Bischof Rutger von Bruggenohe). Mit der Bestellung von sechs anderen

1) Ueber sein Verhalten gegenüber dem Deutschorden vgl. Voigt VII, 153, 155, 159, 160—170, 199, 232.

2) Vgl. Haller S. 108, der treffend darauf hinweist, daß durch das Schisma der Papst aus einem allmächtigen Meinherrscher ein abhängiges Parteihaupt wurde.

3) Die Befetzung Revals ist dabei erst seit 1346 berücksichtigt (siehe Anhang 1 Einleitung), der Fall des Elekten Eberhard von Culm, der an Kurie starb, nicht mitgezählt.

4) Die Provisionen des Bischofs Arnold von Romesanien (1347) und des Rigischen Erzbischofs Johann von Sinten (1374), die von den betreffenden Domkapiteln erbeten waren, rechnen wir dabei den Wahlen gleich.

Kandidaten — Otto und Reinhard von Culm, Weßgelus von Dorpat, Heinrich Sorbom von Ermland, Gottschalk Schutte von Kurland, sowie Fromhold von Riga' — wird der Orden wohl gleichfalls einverstanden gewesen sein. Die übrigen sechs Providierten¹⁾ — der für Dorpat bestellte Dominikaner Nikolaus, die auf den Culmer Bischofsstuhl erhobenen Dominikaner Nikolaus und Johannes Schadland und vor allem Johann Cropidlo sowie die für Riga ernannten Engelbert von Dolen und Siegfried Blumenberch — waren dem Orden allerdings weniger genehm, wenn er auch in Cropidlo zunächst aus allgemein politischen Gründen einen Anhänger seiner Partei gesehen haben wird.

Wir stellen also fest, daß die päpstlichen Provisionen im allgemeinen den Interessen des Deutschordens nicht widersprachen.²⁾ In direktem Gegensatz zu den Bestrebungen der Deutschherren standen eigentlich nur sieben Besetzungsfälle (Hermann von Ermland, die beiden Dominikaner Nikolaus und Johannes Schadland in Culm, die Rigischen Erzbischöfe Engelbert von Dolen und Siegfried Blumenberch, Dietrich Damerau von Dorpat und wahrscheinlich Heinrich III. von Desel). Wenn die Kurie in der Regel — in 34 von 38 Fällen — die in Übereinstimmung mit dem Deutschorden von den Kapiteln erwählten Kandidaten³⁾ providierte, so erscheint uns das als ein Zustand, den man mit Recht ein „stillschweigendes Konkordat“ zwischen Staat und Kirche genannt hat; beide Teile sahen dabei ihre Wünsche erfüllt: Der Deutschorden erreichte die Erhebung ihm genehmer Bischöfe, der Papst hatte Gelegenheit, die von ihm beanspruchte apostolische Allgewalt zur Anwendung zu bringen und erhielt die Serbitien.⁴⁾

III. Der Einfluß des Deutschordens auf die Neubesetzungen.

Das deutsche Reich hat während des ganzen Mittelalters an der Besetzung der preussischen Diözesen niemals Anteil genommen, wie es auch bei der Bestellung der livländischen Bischöfe in keinem Falle mitgewirkt hat.⁵⁾ Preußen-Livland lag ja ganz außerhalb

¹⁾ Johann I. von Kurland bleibt dabei unberücksichtigt, weil uns von ihm außer der Tatsache seiner Provision nichts bekannt ist.

²⁾ Entgegen Froelich S. 17, 27.

³⁾ Für Dorpat und Desel gilt diese Übereinstimmung freilich erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

⁴⁾ Vgl. Haller S. 120.

⁵⁾ Vgl. Schonebohm S. 365.

der Interessensphäre der deutschen Kaiser.¹⁾ Dafür hat eine andere Macht ihren Einfluß um so stärker geltend zu machen versucht: der Territorialstaat des Deutschordens. Das entspricht indessen völlig den gleichzeitigen Verhältnissen im übrigen Deutschland²⁾, wo sich seit dem beginnenden 13. Jahrhundert die Einwirkung der benachbarten Landesherren auf die Erhebung der Bischöfe mehr und mehr bemerkbar macht und den bisher dabei üblichen Einfluß des Kaisers halb völlig ausschaltet.

Ebenso wenig wie die anderen weltlichen Herren waren die Deutschritter rechtlich zur Mitwirkung an der Besetzung der Bistümer ihres Gebietes irgendwie befugt. Nur Reval bildete eine Ausnahme. Als der Orden 1346 Estland vom dänischen König käuflich erwarb, wurde ihm in der Vertragsurkunde ausdrücklich auch das „ius praesentandi episcopum ibidem“ zugesprochen. Damit ging also das Nominationsrecht, das bisher die dänischen Könige, wenn auch nicht unbestritten, für das Bistum Reval ausgeübt hatten, auf den Deutschorden über.³⁾ Aber nirgends finden wir eine Nachricht darüber, daß der Hochmeister nun auch wirklich von jener Befugnis Gebrauch gemacht hätte. Zwar saßen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts tatsächlich nur Ordensbrüder auf dem Revaler Bischofsstuhl, aber genau so wie bei den anderen Bistümern wird uns lediglich von ihrer Provision durch den Papst berichtet, und einmal hören wir sogar, daß eine Wahl durch das Revaler Domkapitel vorangegangen sei, bei Theoderich Tholke (1403). Freilich berichtet Johann von Posilge gerade von diesem Bischof, er sei „umb des ordins vordernisse“ providiert worden⁴⁾; aber eine Geltendmachung des Präsentationsrechtes werden wir aus diesen Worten nicht herauslesen dürfen, zumal derselbe Schriftsteller bei der Erhebung des Rigischen Erzbischofs Johann von Wallenrod fast den gleichen Ausdruck gebraucht.⁵⁾ Aus alledem dürfte sich ergeben, daß der Deutschorden von seinem Vorschlagsrecht für Reval in Wirklichkeit keinen Gebrauch gemacht und

1) Ueber die rechtliche Stellung des Ordensstaates zum Deutschen Reich vgl. Werminghoff, Der Hochmeister des Deutschordens und das Reich bis zum Jahre 1525 — in Historische Zeitschrift 111 (1913), S. 492 ff.

2) Vgl. Froelich S. 40.

3) L. U. II, 852; vgl. Anhang 1 Einleitung. Das Ernennungsrecht der dänischen Könige (vgl. Hirschius II, 591 Anm. 2) wurde nicht anerkannt von Urban IV. 1263 (vgl. L. U. I, 166) und von Johann XXII. 1320 (vgl. Anhang 1).

4) Vgl. Anhang 1.

5) „Von des ordins vorderunge“ — vgl. Anhang 1.

gegenüber der Römischen Kurie auf dieses Recht nicht etwa gekocht hat, sondern sich mit dem tatsächlichen Ergebnis zufrieden gab, daß nämlich die von ihm gewünschten Männer auf den Revaler Bischofsstuhl befördert wurden — ein deutliches Zeichen dafür, daß die Ritterbrüder sich lediglich von realpolitischen Gesichtspunkten leiten ließen.

Während dem Deutschorden also von Rechts wegen nirgends (mit Ausnahme Revals) ein Anteil an der Besetzung der Bistümer zustand, zeigt sein tatsächliches Verhalten ein wesentlich anderes Bild. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß den Deutschherren die politische Stellungnahme der Bischöfe ihres Gebietes nicht gleichgültig sein konnte, zumal diese als die obersten weltlichen Machthaber in ihren Territorien gleichberechtigt neben ihnen standen.¹⁾

Freilich berichten unsere Quellen für mehr als hundert Jahre nirgends von irgend einer Beeinflussung durch den Orden. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird dies anders: Der große Hochmeister Winrich von Kniprode hat ebenso wie sonst die Landesfürsten des damaligen Deutschland²⁾ wiederholt durch sogenannte „*litterae supplicatoriae*“ auf den Papst in seinem Sinne einzuwirken verstanden; so verwandte er sich persönlich für die Ernennung des Electen Nikolaus von Pomesanien, für die Erhebung seines gleichnamigen Neffen auf einen Bischofsstuhl seines Gebietes und wahrscheinlich auch für die Beförderung seines Hofkaplans Wilbold auf den Culmischen Bischofsstiz.³⁾ Auch unter Kniprodes Nachfolgern hören wir wiederholt von derartigen Bittschreiben an die Kurie: Konrad von Wallenrod bat um die Provision seines Neffen Johann mit Riga; Konrad von Jungingen empfahl dem Papst die Ernennung Heinrich Wrangels für Dorpat, Heinrich Heilsbergs für Ermland, Arnold Stapels für Culm, die Bestellung Theoderich Tholfes und seines Kaplans Johannes Schmann zu Bischöfen von Reval.⁴⁾

Wenn wir so auch nur für diese spätere Zeit direkte Zeugnisse für die Mitwirkung des Deutschordens haben, so muß sein Einfluß doch von Anfang an außerordentlich nachhaltig gewesen sein,

¹⁾ Vgl. Lohmeier S. 172 ff.

²⁾ Vgl. D. Voegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389) — Diss. Münster 1883 — S. 79.

³⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 693, 662 und Anhang 1.

⁴⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 721, 670 ff. und Anhang 1.

haben doch heispielweise in der ganzen Zeit von ungefähr 1250—1410 in Samland abgesehen von dem ersten Bischof und in Pomesanien mit Ausnahme der beiden ersten Bischöfe durchweg Deutschordensgeistliche an der Spitze dieser Diözesen gestanden.

Mehrere Umstände wirkten zusammen, um diesen Einfluß des Ordens auf die Besetzungen zu sichern.¹⁾ In der ersten kapitellosen Zeit erfreuten die Deutschherren sich in höchstem Maße der Gunst der Kurie. So vermochten sie in Preußen mit Hilfe der ihnen überaus gewogenen Päpste bei insgesamt elf Fällen sechsmal Ordenspriester auf die Bischofsstühle zu bringen. In den livländischen Diözesen freilich gelang ihnen dies nur einmal bei Kurland.²⁾ Immerhin dürfte der Deutschorden sich der Tatsache wohl bewußt gewesen sein, daß die Kurie leicht einmal auch gegen ihn Stellung nehmen und dann seinen Wünschen entgegenhandeln könne. Daher suchte er seinen Einfluß auf die Erhebung der Bischöfe möglichst dauerhaft zu machen³⁾, und das gelang ihm wenigstens bei vier Diözesen (Culm, Pomesanien, Kurland und Samland) durch die sogenannte Inkorporation ihrer Domkapitel. Die nunmehr dem Deutschorden angehörenden Domherren unterstanden auch fernerhin dem obersten Vorsteher ihres Ordens. Mit Hilfe des ihm zustehenden Visitationrechts hatte der Hochmeister demnach die Möglichkeit, ihm mißliebige Mitglieder der Kapitel jederzeit daraus zu entfernen.⁴⁾ Durch diese von ihm völlig abhängigen Körperschaften übten die Ordensgebietiger einmal auf die Verwaltung der Diözesen, an der ja die Domkapitel damals großen Anteil hatten, einen bestimmenden Einfluß aus; vor allem aber hatten sie es jetzt in der Hand, bei jeder Besetzung, die vom Domstift vorzunehmen war, ihren Willen durchzusetzen, d. h. Priesterbrüder ihres Ordens auf die genannten vier Bischofsstühle erheben zu lassen. Ja, bei dem am spätesten gegründeten samländischen Kapitel ist es dem Orden sogar geglückt, die Domherren statutenmäßig zur Wahl eines Ordenspriesters zu verpflichten.⁵⁾

1) Vgl. Vohmeier S. 174 ff.

2) Ueber die Gründe dafür vgl. weiter unten.

3) Meh S. 125.

4) l. c. S. 135.

5) Vgl. l. c. S. 136; Schonebohm S. 365. — Der Deutschordensbruder Kristan von Samland gab 1294 bei der Neugestaltung seines Kapitels den Domherren u. a. die facultas „providendi ipsi ecclesie de episcopo nostri ordinis fratre . . . , per electionem sive postulationem canonicam“. (S. U. 164.)

In der That ist während der ganzen Zeit seit der Errichtung der Domkapitel bis 1410 in diesen vier Diözesen, so oft auch immer die Bestellung eines Bischofs durch die Domherren stattfand, deren Wahl jedesmal auf einen Deutschordensbruder gefallen.¹⁾ Die nach den kanonischen Bestimmungen zuständige Wahlbehörde hat der Deutschorden in den oben genannten Bistümern also immer völlig in seiner Hand gehabt; dem Namen nach war die Wahl des Kapitels zwar frei, de facto aber richteten die Domherren sich völlig nach den Wünschen des Ordens.²⁾ Wie dieser den anderen Faktoren, die bei der Besetzung eines Bistums mitzubirken hatten, dem Metropolit von Riga und der Kurie gegenüber seine Pläne zu erreichen verstanden hat, haben wir vorhin gesehen. Wir konnten vor allem feststellen, daß er auch bei der Kurie, die ja seit Beginn des 14. Jahrhunderts vermittelt ihres Provisions- und Reservationswesens die Ernennung der Bischöfe sich völlig zu eigen gemacht hatte, im allgemeinen seinen Willen durchgesetzt hat.

Raum niemals ist ein Landesfürst in einer so günstigen Lage gewesen wie der Hochmeister: Die ihm rechtlich gleichgestellten Bischöfe seines Gebietes waren vielfach selbst Mitglieder des Ordens, also dem Hochmeister als dem Oberhaupt der ganzen Körperschaft letzten Grades Gehorsam schuldig. Nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich waren jene Ordensbischöfe auf Grund ihres besonderen Abhängigkeitsverhältnisses Untertanen des Hochmeisters.³⁾

Wesentlich anders war die Stellung der Deutschherren zu den übrigen Bistümern ihres Gebietes. Auch in Preußen hat eine

¹⁾ So gehörten in Samland und Pomesanien seit der Gründung der Domstifte sämtliche 16 Bischöfe dem Deutschorden an. In Culm hat allerdings die Kurie in 6 von 13 Fällen die Besetzung von sich aus vorgenommen, in den andern 7 Fällen aber wurden auch hier immer Priesterbrüder gewählt. In Kurland sind seit der Ernennung des Ordenspriesters Emund von Werb (1263) bei insgesamt 10 Fällen 7 Priesterbrüder bestellt worden, ein Elekt trat bei seiner Weihe in den Orden ein; bei zwei Bischöfen läßt sich die Zugehörigkeit zum Orden nicht feststellen, einer von diesen ist aber mit dem damaligen Landmeister von Livland verwandt. — Auf Emund von Werb folgt ca. 1300 Burchard (vgl. Schonebohm S. 361); er ist L. U. I, 587 „frater“ genannt, er selbst läßt diesen Zusatz allerdings l. c. 589 weg; doch scheint er mit dem 1290 genannten Dompropst „frater Borchardus“ identisch zu sein (l. c. 350); höchstwahrscheinlich war er also Ordensbruder. (Ueber seine Nachfolger siehe Anhang 1). Vgl. Voigt III, 552; H. F. Jakobson, Die Metropolitanverbindung Rigas mit den Bistümern Preußens — in Jügens Zeitschrift für historische Theologie Bd. VI, Teil 2 (Leipzig 1836), S. 140; Froelich S. 27.

²⁾ Vgl. Froelich S. 15.

³⁾ Vgl. Werminghoff S. 486.

Diözese, Ermland, sich dauernd ihre Selbständigkeit zu erhalten gewußt. Nie ist es hier dem Orden gelungen, sich dies Domstift zu inkorporieren, wenn er auch auf dies Ziel in späteren Zeiten, vor allem seit zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Hochmeister ihre dauernde Residenz in Preußen nahmen, wiederholt losgegangen zu sein scheint. Im Frauenburger Domkapitel finden wir niemals einen Deutschordensbruder. Wohl aber glückte es den Ritterbrüdern des öfteren, Männer, die ihnen treu ergeben waren und oft lange Jahre in ihren Diensten gestanden hatten, in das ermländische Domstift hineinzubringen.¹⁾ Gestützt auf diese ordensfreundlichen Domherren hat der Orden auch auf die kirchlichen Verhältnisse Ermlands einen beträchtlichen Einfluß ausgeübt. So wußte er es auch in der Besetzungsfrage im allgemeinen dahin zu bringen, daß ihm genehme Männer auf den Bischofsstuhl erhoben wurden.

Die ersten ermländischen Bischöfe Heinrich von Streitberg (1248) und Anselm (1250) waren selbst Ordenspriester. Nach des letzteren Tode wählten die Domherren einen Weltgeistlichen Heinrich Fleming (1278), der dem Deutschorden gegenüber dem Rigischen Dompropst Johann de Vacata, den sein erbitterter Gegner Johann I. von Riga ernannt hatte, zweifellos als das kleinere Übel erschienen sein dürfte; so wird er denn auch dessen Erhebung an der Kurie unterstützt haben.²⁾ Heinrichs Nachfolger, Bischof Eberhard von Reiße (1301), war durchaus ordensfreundlich, so hat er zusammen mit seinem Kapitel in dem hartnäckigen Streit des Ordens gegen den Erzbischof Friedrich von Riga allzeit treu auf der Seite des ersteren gestanden, und ist zweimal öffentlich für ihn eingetreten.³⁾ Wie eng Eberhards Beziehungen zum Deutschorden waren, ersieht man u. a. auch daraus, daß in dem Verhör des päpstlichen Legaten Franziskus de Moliano — zu Riga ungefähr 1310—1312 — ein Zeuge vermutlich von Bischof Eberhard behaupten konnte, er sei widerrechtlich durch den Deutschorden auf den Thron erhoben worden, also ein „intrusus“.⁴⁾

¹⁾ Vgl. dazu vor allem Bender S. 17; Röhrich, Der Streit etc. S. 8 ff.; Pöttel S. 91 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 7.

³⁾ Vgl. Seraphim, Zeugenverhör, Beilage VIII und O. D. W. I, 216; Voigt IV, 312.

⁴⁾ Clemens V. hatte in seiner Bulle vom 19. Juni 1310, in der er die Untersuchungsrichter in dem Prozeß gegen den Orden ernannte, sich den Vorwurf des Erzbischofs Friedrich zu eigen gemacht, daß die Ordensbrüder in den drei dem Orden nicht inkorporierten Bistümern (d. i. Ermland, Desel und Dorpat) bei

Die zu Beginn des 14. Jahrhunderts erwähnten Jordan (1327), Heinrich Wogenap (1329) und Martin von Czindal (1334) verdankten ihre Wahl höchstwahrscheinlich der ordensfreundlichen Mehrheit des Kapitels, werden also dem Deutschorden gewiß genehm gewesen sein. Der Widerstand der ermländischen Diözese gegen den an Martins Stelle vom Papst ernannten Hermann von Prag ging zweifellos ebenfalls auf den Deutschorden zurück¹⁾, ein deutliches Zeichen dafür, daß dessen Einfluß damals hier durchaus herrschend war. Auch Hermanns Nachfolger, Johann I. (1350), hatte ebenso wie jene oben genannten Elekten längere Zeit im Dienste des Ordens gestanden, der also sicherlich mit seiner Wahl einverstanden gewesen sein wird. Mit Johann II. (1355) aber gerieten die Ritterbrüder bald in heftigen Streit, der sogar vor die römische Kurie gebracht wurde. Vom Beginn seiner Regierung an scheint dieser Bischof sich zum Kampfe mit dem Orden gerüstet zu haben, denn sowohl vom Papst wie vom Kaiser ließ er sich kurz nach seiner Ernennung alle Freiheiten und Privilegien der ermländischen Kirche bestätigen.²⁾ So dürfte seine Wahl vielleicht auf eine ordensfeindliche Mehrheit im ermländischen Kapitel schließen lassen. Der

Vasanz ihnen genehme Personen hineinbrächten: „intradunt“, heißt es dort, „personas, quas volunt, etiam minus dignas, de quibus per potentiae suae abusum, electionem faciunt celebrari ac de modo et forma electionum hujusmodi nulla examinatione premissa per antedictos fratres sui ordinis pro episcopis se gerentes electos hujusmodi in episcopos faciunt consecrari“ (Seraphim, Zeugenverhör, Beilage V, nr. 8, 9. — Ganz ähnlich drückte Erzbischof Friedrich sich in seiner Appellation an den Papst vom 14. September 1305 aus, vgl. Beilage IV, nr. 10). Auf diesen Anklageartikel gab beim Verhör des Legaten Franz von Mailand ungefähr 1312 der als Zeuge vernommene Prior Heinrich des Zisterzienserklosters Falkenau in Livland an: „quod cum ipse testis esset, in Prussia in civitate Brunisbergh vidit quendam episcopum, de quo audivit dici, quod esset per dictos fratres intrusus in Brunisbergh in episcopum“ (l. c. S. 26). Da wir nun von diesem Zeugen wissen, daß er ungefähr 1306 auf einer Reise an die Kurie nach Preußen kam (vgl. l. c. Einleitung S. XXVI und S. 41 zu Artikel 195), liegt es nahe, an diese Zeit zu denken und unter dem intrusus den damaligen Bischof Eberhard zu verstehen. Allerdings könnte jener Zeuge vielleicht auch früher einmal in Preußen gewesen sein und dann Heinrich Fleming meinen, der ja entgegen den Plänen des Rigischer Erzbischofs zu seiner Würde gelangt war, und dessen Einsetzung andererseits wohl vom Deutschorden befürwortet sein dürfte. Den seit 1264 fern von Preußen weilenden Bischof Anselm hat der Zeuge wohl kaum gesehen.

¹⁾ Vgl. Böttel S. 94.

²⁾ Noch 1355 erfolgte die Bestätigung durch den Papst, 1357 auch durch Kaiser Karl IV. — C. D. W. II, 229, 230, 256, 257.

vom Papst ernannte Heinrich Sorbom (1373) hat indessen allzeit recht gute Beziehungen zum Orden unterhalten: sowohl der Bischof selbst wie auch mehrere Domherren¹⁾ begegnen uns des öfteren im Gefolge der obersten Ordensgebietiger. Anscheinend ist demnach unter Sorbom der Einfluß des Deutschordens im ermländischen Kapitel wieder erheblich gestiegen. Als daher die ordensfreundliche Mehrheit 1401 den Domherrn Heinrich Heilsberg wählte, war der Hochmeister damit durchaus einverstanden; er selbst hat in einem Schreiben beim Papst dessen Ernennung erbeten und ihm zur Bestreitung der hohen Kosten ein größeres Darlehn vorgestreckt. Mit Recht konnte der Orden „von einem Manne, den Bischof Sorbom sozusagen erzogen hatte, auch eine Fortsetzung der friedlichen Politik Sorboms“ erwarten.²⁾ Im großen und ganzen hat der Orden also auch bei der Besetzung Ermlands seinen Einfluß mit Erfolg geltend zu machen verstanden; wenn es ihm auch nicht gelang, seine Priesterbrüder auf diesen Bischofsstuhl befördern zu lassen, so waren die an der Spitze Ermlands stehenden Männer doch im allgemeinen durchaus ordensfreundlich.

Ganz anders als in Preußen war in Livland das rechtliche Verhältnis zwischen dem Deutschorden und den Landesbischöfen.³⁾ Während dort beide gleichberechtigt nebeneinander standen, ja der Orden sogar politisch entschieden das Übergewicht hatte, waren in Livland die Bistümer lange Zeit vor der Ankunft der Deutschherren gegründet worden; diese traten hier die Erbschaft des Schwertbrüderordens an, der von den livländischen Bischöfen gestiftet und ihnen daher rechtlich untergeordnet war; und dies Abhängigkeitsverhältnis sollte auch gegenüber den Deutschrittern weiter bestehen bleiben, wie der Papst bei der Vereinigung beider Orden (1237) ausdrücklich bestimmt hatte.⁴⁾ So war hier die Erringung der Gleichberechtigung und vollen Selbständigkeit das nächste Ziel, das die Deutschherren erstrebten. Eine Beeinflussung der Domkapitel bei den Bischofswahlen konnte bei diesen

1) Vgl. Böttel S. 95 f.

2) Vgl. Fleischer in Erml. Zeitschrift XII, 19. — Freilich sah der Orden sich später schwer getäuscht: im Kriege gegen Polen 1410 nahm Bischof Heinrich Heilsberg eine recht merkwürdige Haltung an.

3) Vgl. hierzu vor allem Girgensohn, S. 1 ff.

4) Schieman II, 54 ff.

Verhältnissen für die ersten Jahrzehnte wohl überhaupt nicht in Frage kommen.¹⁾

Erst als der Orden seine Stellung in Livland durch zahlreiche äußere Erfolge dauernd gefestigt hatte, scheint er sich auch nach dieser Richtung hin versucht zu haben: um das Jahr 1300 herum hören wir zum ersten Mal davon. Sowohl in Desel wie in Dorpat glückte es ihm, unter den Domherren eine Reihe von Anhängern zu gewinnen. Aber während er sich dort schließlich gezwungen sah, gegenüber dem Bischof Konrad den Rückzug anzutreten, wußte er es in Dorpat dahinzubringen, daß Dietrich Fischhausen, ein ausgesprochenener Ordensfreund, zum Bischof erwählt wurde.²⁾ Freilich bedeutete das noch keinen dauernden Erfolg; und auch die Regierungszeit des Bischofs Weszelus (1342—1346), der vom Papst wahrscheinlich auf Betreiben der Deutschherren providiert worden war³⁾, änderte daran nichts; sie war wohl zu kurz, um dem Orden zu einem nachhaltigen Einfluß zu verhelfen.

Den stärksten Widerstand erfuhren die Ritterbrüder indessen von den Rigischen Erzbischöfen, die ja selbst nach der Oberherrschaft über ganz Livland strebten. So erscheint es völlig ausgeschlossen, daß das Domkapitel von Riga sich bei einer Bischofswahl irgendwie in ordensfreundlichem Sinne hätte bestimmen lassen. Aber da hier seit 1300 die Besetzung jedesmal durch die Kurie erfolgte, könnte man leicht versucht sein anzunehmen, daß es dem Orden bei seinen guten Beziehungen zu den Päpsten des 14. Jahrhunderts⁴⁾ gelungen wäre, ihm freundlich gesinnte Männer auf den Rigischen Metropolitansitz befördern zu lassen. In der That haben mehrere Erzbischöfe zu Beginn ihrer Regierung ein gutes Verhältnis zu den Deutschherren erstrebt, so Friedrich 1304, Fromhold 1348, Johann von Sinten 1374⁵⁾; man wird also wohl mit Recht behaupten dürfen, daß die Kurie in etwa auf die Wünsche des Ordens eingegangen ist. Aber jeder dieser Erzbischöfe ist schon nach kurzer Zeit mit den Ritterbrüdern in argen Zwist geraten.

¹⁾ Kurland hatte der Deutschorden nach dem völligen Abfall des Landes (1240) allein zurückerobert, daher haben wir hier die gleiche Rechtslage wie in Preußen, und auch die tatsächlichen Verhältnisse ergeben das gleiche Bild wie dort (vgl. oben S. 47 und Schiemann II, 56).

²⁾ Vgl. Schonebohm S. 344 ff., 339 f.

³⁾ Vgl. oben S. 30.

⁴⁾ Vgl. den vorigen Abschnitt.

⁵⁾ Vgl. oben S. 17 Anm. 5 und Anhang 1.

Erst in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts erreichte der Orden mit Hilfe der Kurie einen völligen Umschwung zu seinen Gunsten: Winrich von Kniprode gleichnamiger Neffe wurde zum Bischof von Oesel bestellt (1388)¹⁾; und ebenso erhielt der Neffe eines anderen Hochmeisters, Johann von Wallenrod, die Provisio für Riga (1393); ja, der Papst verfügte sogar die Inkorporierung des Metropolitankapitels und bestimmte, daß fortan jeder Erzbischof Mitglied des Deutschordens sein müsse. Damit konnte der Einfluß des Ordens in der Diözese Riga als dauernd gesichert gelten, und das bedeutete einen vollen Sieg der Deutschherren.²⁾ Nur Dorpat stand nun noch abseits; aber auch hier mochte der Hochmeister bei der Gunst des römischen Papstes bestimmt hoffen, ans Ziel gelangen zu können; beauftragte er doch schon 1395 seinen Prokurator, für den Fall einer Vakanz in diesem Bistum die Provisio eines Ordensbruders mit allem Eifer zu betreiben.³⁾ Die völlige Niederlage des Dorpater Bischofs Dietrich Damerau im Kampf gegen den Orden⁴⁾ hat dann das Ansehen der Deutschherren auch hier so gewaltig gehoben, daß die Stiftsinsassen selbst den landfremden Dietrich zur Resignation veranlaßten und einen Mann aus ihrer Mitte, Heinrich von Wrangel, einen durchaus ordensfreundlich gesinnten Domherrn, zum Nachfolger erkoren.⁵⁾ Damit hatte der Orden also für diesmal wenigstens auch hier gesiegt.

Außerordentlich günstig war demnach zu Beginn des 15. Jahrhunderts sowohl in Preußen wie in Livland des Ordens Stellung gegenüber den Bischöfen seines Gebietes. In fünf Bistümern war ihm die Inkorporation der Domkapitel geglückt und dadurch ein dauernder Einfluß auf ihre Besetzung gesichert. In Reval hatten seit Jahrzehnten immer Ordensbrüder auf dem Bischofsstuhl gesessen, und auch in den übrigen drei Diözesen war sein Anhang so groß, daß er für die Zukunft auf eine Berücksichtigung seiner Wünsche bei der Wahl der Bischöfe rechnen durfte. Das Unglück von Tannenbergs hat freilich auch in dieser Hinsicht mancherlei Hoffnungen zunichte gemacht. Überall erstarkte die Opposition gegen die Deutschherren von neuem, und manche von den Errungenschaften des 14. Jahrhunderts gingen bald wieder verloren.

1) Vgl. Girgensohn S. 14—19.

2) l. c. S. 40 f.

3) Voigt V, 52 Anm. 3; Girgensohn S. 62.

4) Ueber diesen Dorpater Krieg vgl. Girgensohn S. 65—84.

5) Vgl. Anhang 1.

Die Gesichtspunkte, von denen sich die Ordensgebietiger bei der Auswahl der Kandidaten für die Bischofsstühle leiten ließen, sind verschiedener Art gewesen. Wiederholt dürfte der Deutschorden durch die von ihm veranlaßte Wahl die Belohnung solcher Personen erstrebt haben, die sich durch ihre Tätigkeit in seinem Interesse besonders verdient gemacht hatten. Namentlich in der späteren Zeit sehen wir ihn mehrmals für Männer aus dem Gefolge des Hochmeisters eintreten, so für dessen Kapläne Wibbold Dobbelsstein (1363), Martin von Lünow (1390), Arnold Stapel (1402) und Johannes Schmann (1405)¹⁾, sowie für Johannes Reimann (1409), den juristischen Berater mehrerer Hochmeister; und ähnlich verwandte er sich auch für Johannes Kefeling, den Kaplan eines livländischen Landmeisters (1390)²⁾. Wahrscheinlich wurden auch Heinrich, der Doktor der Dekrete (1286), und Kristan (1303), die bei der Inkorporierung des pomesanischen Kapitels sich besonders betätigt hatten, zum Lohn dafür auf den Bischofsstuhl von Marienwerder befördert. Im Dienste des Ordens waren ferner der Elekt Martin (1334) und Bischof Johann I. von Ermland (1350) in die Höhe gekommen: beide verdankten ihre Wahl wahrscheinlich dem Einfluß des Hochmeisters auf das ermländische Kapitel.³⁾ In ganz ähnlicher Weise wie der eben genannte Martin hatte auch Weßzelus von Dorpat (1342) als ermländischer Domherr sich verschiedentlich im Interesse der Deutschherren betätigt; gewiß hat daher auch hier der Orden bei dem ihm durchaus gemogenen Papst Clemens VI. die Ernennung dieses Mannes angeregt.⁴⁾

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelangten einmal Verwandte hoher Ordensgebietiger durch die Empfehlung der Deutschherren zur bischöflichen Würde: so veranlaßten die Hochmeister Winrich von Kniprode und Konrad von Wallenrod bei der Kurie die Provisio ihrer Neffen mit Desel (1383) bezw. Riga (1393); und der kurländische Bischof Rutger von Bruggenoye (1399)

¹⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 661 f., 664 f., 671 f. und Anhang 1. — Von einer besonderen Vorliebe der Hochmeister, ihre Hofkapläne zu Bischöfen erheben zu lassen (wie Froelich S. 15 meint), kann man deshalb aber wohl kaum sprechen; denn diesen 4 Kaplänen stehen allein im 14. Jahrhundert 17 andere Ordensbischöfe gegenüber. Daß drei dieser Kapläne gerade für Culm in Aussicht genommen waren, dürfte doch wohl Zufall sein, hat aber Froelich offenbar zu seiner Ansicht gebracht.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 697 ff. und Anhang 1.

³⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 680 f., 684 f., 712 ff., 716 f.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1 und oben S. 30.

entstammte derselben Familie wie der gleichzeitige Landmeister von Livland.¹⁾ Das dürfte kein Zufall gewesen sein, sondern läßt ebenso wie die wiederholte Ausfertigung von „litterae supplicatoriae“ seit Winrich von Kniprode²⁾ die Vermutung aufkommen, daß die hohen Ordensmeister sich nicht mehr nur als Vorsteher ihrer geistlichen Körperschaft, sondern als Landesfürsten fühlten und ebenso wie die Fürsten im eigentlichen Deutschland für die Versorgung ihrer Verwandten eintraten.

In mehreren anderen Fällen hat offenbar die Rücksicht auf befreundete Fürsten den Deutschorden veranlaßt, die Erhebung einzelner Personen auf die Bischofsstühle seines Gebietes zu betreiben oder wenigstens zu fördern. So hatte König Mindowe von Litauen sich selbst für die Ernennung des livländischen Ordenspriesters Christian³⁾, den er zur Zeit seiner Bekehrung bei sich gehabt hatte, verwandt (1253). Als 1275 der samländische Stuhl zu besetzen war, dürfte der Landgraf Albrecht der Unartige von Thüringen auf den ihm besonders nahestehenden Priesterbruder Kristan von Mühlhausen aufmerksam gemacht haben, und der Orden hat gewiß diesem Plan zugestimmt.⁴⁾ Hermann von Culm (1303) war vor seiner Beförderung zur bischöflichen Würde Beichtvater des Königs Wenzel II. von Böhmen, zu dem der Orden, vor allem Pommerellens wegen, die besten Beziehungen zu unterhalten sich bestrebt.⁵⁾ Als der Papst den im kaiserlichen Dienst emporgewonnenen Heinrich Sorbom (1373)⁶⁾ auf Wunsch Karls IV. mit Ermland providierte, ließ der Orden ihn sicherlich mit Rücksicht auf den Kaiser, der ihm allzeit ein eifriger Förderer war⁷⁾, ohne Schwierigkeiten zu. Ähnlich dürfte bei der Erhebung des Ordenspriesters Siegfried von Regenstein (1296) und bei der Zulassung des vom Papst ernannten Weltgeistlichen Reinhard von Sahn (1385) die Rücksicht auf jene mächtigen Grafenfamilien, die dem Orden mancherlei Unterstützung gewährt hatten, maßgebend gewesen sein.⁸⁾

¹⁾ Vgl. Anhang 1.

²⁾ Vgl. oben S. 46.

³⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 745 ff.

⁴⁾ Meh S. 124; vgl. oben Bd. XX, S. 729 ff.

⁵⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 655 f.

⁶⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 719 ff.

⁷⁾ Vgl. Emmelmann, Diff. S. 98 f.

⁸⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 732 f., 663 f.

Doch hat der Orden gelegentlich auch einmal dem Wunsche eines einflussreichen Fürsten direkt entgegengehandelt. Als Kaiser Karl IV. seinen langjährigen Hofbeamten Dietrich Damerau für Pomesanien ernannt wissen wollte, widersetzte der Hochmeister sich mit großer Energie und drückte beim Papst die Provisio des vom pomesanischen Kapitel erwählten Priesterbruders Johannes Mönch durch. Als derselbe Dietrich Damerau dann zwei Jahre später von der Kurie die Provisio mit Dorpat erlangte, haben die Deutschherren sich wiederum aufs heftigste gegen seine Zulassung gesträubt; erst nach geraumer Zeit fügten sie sich dem unbeugsamen Willen des Papstes Urban VI.¹⁾ Auch gegenüber Heinrich von Schaumberg, der 1409 mit Wissen und Willen des deutschen Königs Ruprecht von der Pfalz vom römischen Papste für Pomesanien bestellt worden war, hat der Orden sich durchaus ablehnend verhalten und mit aller Kraft die Ernennung des erwählten Priesterbruders Johannes Reimann angestrebt und erreicht.²⁾ Auf mächtige Fürsten nahm der Deutschorden also letzten Endes doch nur in soweit Rücksicht, als es seine eigenen Interessen zuließen.

Das tritt bei Bischof Johann Cropiclo von Culm (1398) vielleicht noch deutlicher als hier zu Tage. Johanns Oheim, Herzog Wladislaus von Oppeln, „das Haupt der antipolnischen Partei in den Landen der Luxemburger“³⁾, stand seit langer Zeit in guten Beziehungen zum Orden, dem er auch das Land Dobrin verpfändet hatte, was zu dauernden Reibereien mit Polen führen sollte.⁴⁾ Schon früher war der Orden insofern mehrfach im Interesse des Herzogs Johann Cropiclo tätig gewesen.⁵⁾

¹⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 695 ff. und Anhang 1. — Dadurch hat das gute Einvernehmen zwischen Karl IV. und dem Deutschorden in den letzten Regierungsjahren des Kaisers eine heftige Einbuße erlitten.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 697 ff.

³⁾ Lohmeyer S. 199.

⁴⁾ Vgl. Voigt V, 253, 306 f., 374 f., 571 f., 616 f.; VI, 45 f., 61 f., 82 f., 101; Gindner II, 162—165. — Arndt, Die Beziehungen König Siegmunds zu Polen bis zum Ofener Schiedspruch 1412 (Diss. Halle 1897), S. 31 ff.; Vetter S. 24 ff. — Ueber die damaligen Beziehungen des Ordens zu Polen vgl. Caro, Geschichte Polens III, S. 113—143; Schiemann I, S. 519 f.; R. Lohmeyer, Polen-Litauen und der Ordensstaat in Preußen — in: Zur altpreussischen Geschichte. Aufsätze und Vorträge (1907) S. 180 ff.

⁵⁾ Ungefähr in den Jahren 1407—1411 zählte der Deutschorden auf, was er alles dem Bischof Cropiclo Gutes getan habe (C. II, I, 476).

So hatte er ihm u. a. bald nach 1389 die Nugnießung der zur Erzbischofese Gnesen gehörigen Besitzungen in den Ordenskomtureien Konitz und Luchel mit päpstlicher Genehmigung überlassen, als König Wladislaus-Jagiello von Polen ihn offenbar aus politischen Gründen — scharfer Gegensatz zu seinem Oheim Wladislaus von Oppeln — an der Besitzergreifung des ihm vom Papst übertragenen Erzbistums Gnesen gehindert hatte.¹⁾ Daher dürfte der Deutschorden auch gegen die Versetzung Croupidlos nach Culm nichts eingewendet haben, nachdem sie einmal Tatsache geworden war, wenn er auch vorher sich eifrigst bemüht hatte, sie zu verhindern.

Nach seines Oheims Tode (1401) hat Croupidlo sich indessen wahrscheinlich mit Jagiello ausgesöhnt. Dieser hatte ihn bei seiner Freilassung im Frühjahr 1399 ausdrücklich verpflichtet, niemals ohne seine Zustimmung nach einem Bistum Polens zu streben.²⁾ Wenn der Bischof von Krakau, einer der ersten Ratgeber des Polenkönigs, nun nach der Erledigung des Leslauer Bischofsitzes selbst bei der Kurie die Versetzung Croupidlos nach Leslau anregte³⁾, so muß dies im Einverständnis mit Jagiello geschehen sein.⁴⁾ Der König aber hätte diesen Plan nie gebilligt, wenn er damals nicht von der polenfreundlichen Gesinnung Croupidlos überzeugt gewesen wäre. Vielleicht hat die Kenntnis von diesen guten Beziehungen Croupidlos zu Polen schon 1401 den Hochmeister veranlaßt, von dem Plane einer Versetzung dieses Mannes auf den ermländischen Stuhl abzusehen. Jedenfalls durfte er jetzt angesichts der schwierigen politischen Lage niemals eine Vereinigung Culms mit Leslau zugeben; ließ doch gerade im Frühjahr 1402 der angebliche Verkauf der Neumark durch den Luxemburger Siegmund an Polen die Situation für den Orden besonders gefährlich erscheinen.⁵⁾ Mit allen Mitteln mußte der Hochmeister vielmehr zu verhindern suchen, daß ein Anhänger Polens in seinem Lande eine führende Stellung

1) l. c. 415, 476; vgl. oben Bd. XX, S. 667 ff.

2) C. U. I, 417.

3) Bericht des Deutschordensprocurators an den Hochmeister — C. U. I, 438.

4) So erklärt es sich auch, daß Croupidlo vom Polenkönig ohne Schwierigkeiten zur Verwaltung der Diözese Leslau zugelassen wurde. Später war er einer der eifrigsten Gegner des Ordens; so gehörte er z. B. zu der polnischen Gesandtschaft an das Konstanzer Konzil (1415), dem u. a. auch die Streitigkeiten zwischen den Polen und dem Deutschorden vorgelegt wurden — vgl. B. Nieborowski, Die preussische Botschaft beim Konstanzer Konzil bis Ende Februar 1416 (Diff. Breslau 1910) S. 8, vgl. auch S. 35.

5) Boigt VI, 232 f.; Caro III, 242 ff.; Lohmeyer S. 201.

einnahm. Sehr energisch ging er diesmal zu Werke: während er in Rom das Geld wirken ließ, setzte er in Culm dem Bischof Cropiblo den hartnäckigsten militärischen Widerstand entgegen. Dieser gab dann schließlich nach und verzichtete auf die Verwaltung Culms, während in Rom der Ordensprokurator fast zur gleichen Zeit beim Papst die Provision des vom Culmer Kapitel offenbar auf Vetreiben des Hochmeisters gewählten Ordenspriesters Arnold Stapel durchdrückte.

Gelegentlich ist der Orden dann schließlich auch den Wünschen der mächtigen Stiftsvasallen einzelner livländischer Diözesen nachgekommen, die die Ernennung von Männern aus ihren eigenen Kreisen erstrebten. Ausdrücklich ist uns das von dem Dorpater Bischof Heinrich von Wrangel (1400) berichtet, und dasselbe dürfen wir wohl für Theoderich Holke von Reval (1403) annehmen, der von seinem Kapitel erwählt wurde.¹⁾ Auch das Einverständnis des Hochmeisters mit der Ernennung des Culmischen Bischofs Otto (1323), der dem Adel Estlands entstammte, wird wesentlich durch die Rücksicht auf die Landritterschaft jenes Gebietes bedingt worden sein.²⁾

C. Die Neubesezungen in kirchenrechtlicher Hinsicht.

1. Päpstliche Ernennungen.

Während die Missionierung Livlands — die Gründung des ersten livländischen Bistums (Ūrkül-Livland-Rīga) und die ersten drei Besezungen desselben — ohne Beteiligung des päpstlichen Stuhles allein durch die Bremer Metropolitankirche erfolgte³⁾, wurde in Preußen die Predigt des Christentums von vornherein unter Mitwirkung der Kurie in Angriff genommen, die auch fernerhin das Verfügungsrecht über diese Gebiete behielt, solange Preußen Missionsland blieb. Das entspricht durchaus der jahrhundertelangen Gewohnheit der römischen Kirche, in der es seit den Tagen Gregors I. und Winfrieds als Grundsatz galt, daß zur Missionierung heidnischer Völker die päpstliche Genehmigung erforderlich und die Einrichtung von Missionsbistümern Sache des

¹⁾ Vgl. Anhang 1.

²⁾ Vgl. oben S. 24 f.

³⁾ Vgl. Schönebohm S. 297—308, 331, 362.

apostolischen Stuhles sei.¹⁾ So ermächtigte Innozenz III. den Bistertzienserabt Gottfried zur Predigt bei den Heiden jenseits der unteren Weichsel (1206) und ernannte den ersten Missionsbischof in Preußen (Christian 1215).

Auch Livland suchte Innozenz, der überall mit großer Energie die päpstlichen Machtansprüche durchzusetzen sich bemühte, in rechtliche Abhängigkeit von der Kurie zu bringen, indem er den dortigen Bischof Albert von der Metropolitanengewalt der Bremer Kirche eximierte (1214)²⁾. Tatsächlich hat Rom fortan das volle Verfügungsrecht über die Gebiete im Osten des baltischen Meeres ausgeübt: mit päpstlicher Ermächtigung wurden hier neue Bistümer gegründet (1211 Estland-Real-Dorpat, 1218 Selonien-Semgallen, 1228 Oesel und 1234 Kurland), die von vornherein exempt, also der römischen Kurie unmittelbar unterstellt waren³⁾; kraft päpstlicher Vollmacht wurden für diese Diözesen nicht nur bei der ersten Besetzung, sondern auch in späteren Fällen Bischöfe bestellt.⁴⁾ Gregor IX. war es dann, der offen erklärte, daß Livland im Recht und Eigentum des hl. Petrus stehe.⁵⁾

Derselbe Papst hat auch für Preußen, wo die Verhältnisse sich seit der Ankunft des Deutschordens wesentlich geändert hatten, eine wichtige Bulle erlassen: 1234 nahm er auf Bitten der Ritterbrüder das von ihnen eroberte Land in den päpstlichen Schutz; dabei behielt er die Aufsicht über die Errichtung von Kirchen, die Einsetzung von Klerikern, Bischöfen und Prälaten sowie deren Dotierung ausdrücklich der Kurie vor.⁶⁾ Das bedeutete zweifellos, daß jene Gebiete in kirchlichen Fragen unmittelbar der Kurie

¹⁾ Vgl. Ebonis vita Ottonis II, 3 (ed. Jaffé, Monumenta Bamberg. S. 621 f.); Hinschius, System des kath. Kirchenrechts II, 350 f., 383; U. Stutz, Kirchenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (Hrsg. von Holzendorff-Kohler) Bd. II (Leipzig u. Berlin 1904), S. 852; F. B. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts (2. Aufl. Freiburg i. Br. 1909) S. 440 ff. — Das Verhalten der Bremer Erzbischöfe erklärt sich wohl aus ihrem Streben nach einem Patriarchat des Nordens; sie holten zwar nachträglich die päpstliche Bestätigung für das neue Bistum ein, wollten aber offenbar die volle Verfügung darüber behalten; dies gelang ihnen indessen nur bis zur Zeit Innozenz' III.

²⁾ Vgl. Schonebohm S. 308 f.

³⁾ l. c. S. 332 f., 341 f., 346 f., 354 f., 362 f.

⁴⁾ l. c. S. 362 f.

⁵⁾ Vgl. oben S. 2.

⁶⁾ Preuß. UB. I, 108. — Ueber die Bedeutung dieser Bulle, die lediglich als Schutzprivileg angesprochen werden kann, vgl. Friedrich S. 5—10.

unterstellt sein sollten.¹⁾ Demgemäß hat Gregor zwei Jahre später — wie schon sein Vorgänger Honorius III. 1218 und 1225 — seinen Legaten Wilhelm zur Gründung von Bistümern und zur Ernennung von Bischöfen in Preußen ermächtigt.

Aber erst Innozenz IV. hat tatsächlich die Einteilung des Landes in vier Diözesen sowie die Dotierung der neuen Bistümer vornehmen lassen (1243); ebenso bestellte er für Culm den ersten Bischof in der Person Heidenreichs (1245). Die Stellung Preußens zur Kurie hat dieser Papst wesentlich anders aufgefaßt als sein Vorgänger; mit seiner Zustimmung interpretierte der Legat Wilhelm von Modena das eben genannte Schutzprivileg Gregors dahin, daß Preußen „in ius et proprietatem beati Petri“ aufgenommen sei²⁾, wovon in jener Bulle Gregors durchaus nicht die Rede war. Es handelt sich hier um den deutlichen Versuch, Preußen und Kurland, auf das jenes Privileg Gregors ausgedehnt wurde, ebenso wie Livland nicht nur kirchlich, sondern auch politisch dem apostolischen Stuhle zu unterstellen.

Kurz darauf hat Innozenz IV. alle preußischen und livländischen Diözesen zu einem Erzbistum (sehr bald nach Riga benannt) vereinigt.³⁾ Damit dürften jene Gebiete von nun an den Charakter als Missionsland verloren haben. Ein Zwischenglied trat seitdem zwischen die Kurie und Preußen-Livland in der Person des Rigischen Metropolitens. Aber welche Rechte gab der Papst damit auf? Verzichtete der apostolische Stuhl fortan — und das interessiert uns hier vor allem — auf das Recht der Bestellung von Bischöfen für diese bisher exemten Diözesen zu Gunsten des neuen Erzbischofs?

Nach den damals geltenden kanonischen Bestimmungen stand dem Rigischen Metropolitens die Bestätigung der in seinen

¹⁾ Durch die Formel „sub speciali apostolicae sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus“ eximierte Gregor den Orden als solchen von der bischöflichen Jurisdiktion (vgl. Friedrich S. 9).

²⁾ Als der Deutschorden nach dem großen Kurenaufrastand das Land von neuem erobert hatte, wandte er sich an Innozenz mit der Bitte, ihm von Kurland zwei Drittel zuzuweisen ebenso wie bei der „terra Prucia, quam ipse in ius et proprietatem beati Petri recepit“. Der Legat Wilhelm gab diesem Wunsch Folge und Innozenz bestätigte die von ihm angeordnete Teilung Kurlands (L. U. I, 181 u. 182 = 1245 Februar 7 bzw. 9).

³⁾ Am 8. November 1245 erscheint Albert Suerbeer zum ersten Mal als Erzbischof von Preußen; am 9./10. Januar 1246 wurde seine Ernennung bekannt gegeben (Schonebohm S. 320 f.).

Suffraganbistümern erwählten Kandidaten zu¹⁾; aber in den meisten dieser Diözesen gab es noch gar kein Domkapitel, das eine Wahl hätte vornehmen können. Wer hatte nun, das ist die schwierige Frage, für diese kapitellosen Bistümer das Besetzungsrecht? Die kirchenrechtlichen Lehrbücher geben uns darauf keine Antwort. An sich könnte man dieses Recht wohl dem Metropoliten zuerkennen, ohne den ja auch sonst eine rechtmäßige Besetzung nicht zustande kam, und an den bei irgendwelchen Fehlern der Wahlbehörde das Bestellungsrecht devolvierte.²⁾ Doch wird man zunächst das tatsächliche Verhalten der Kurie und der Römischen Erzbischöfe in dieser Angelegenheit prüfen müssen.

Innozenz IV. hat das Ernennungsrecht ausschließlich für sich in Anspruch genommen: so ging die zweimalige Besetzung Ermlands (Heinrich von Streitberg 1249 und Anselm 1250) sowohl wie die Samlands (Johann von Dieft 1251) und Semgallens (Heinrich von Bükelburg 1248) auf ihn zurück; ebenso verfügte er die Bestellung eines Bischofs für Litauen (Christian 1253), befahl wiederholt die Erhebung des Dominikaners Werner auf den kurländischen Bischofsstuhl (1245—1246), und auch der 1248 genannte Bischof von Kurland, dessen Namen wir nicht kennen, wird zweifellos auf päpstlichen Befehl eingesetzt worden sein.³⁾

Als Erzbischof Albert, obgleich ihm die Legation genommen war, dennoch für Samland einen Bischof bestellte (Thetward 1251), hat Innozenz diesem die Anerkennung versagt: der Metropolit als solcher hatte also nach der Auffassung dieses Papstes nicht das Besetzungsrecht. Wenn Erzbischof Albert sonst eine Reihe von Ernennungen vorgenommen hat, so geschah dies lediglich auf Grund der ihm erteilten besonderen Legationsbefugnis oder auf speziellen Befehl des Papstes.⁴⁾ Aber worauf stützte Innozenz IV. das von ihm zweifellos beanspruchte Ernennungsrecht? Nur bei Litauen gibt der Papst einen Rechtsgrund dafür an: Das neue Bistum

¹⁾ Bestimmung des 4. Laterankonzils; vgl. Stus S. 855, Sägmüller S. 293, A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im M. A. (2. Aufl. Leipzig u. Berlin 1913) S. 126, 132.

²⁾ Diesen Standpunkt vertreten Krabbo S. 141 und Schonebohm S. 359 f. und 363. Sch. gründet dies Recht auf die Devolution. Unentschieden lassen Frölich (S. 16) und Reh (S. 123 f.) diese Frage.

³⁾ Vgl. Schonebohm S. 358, 361. — Die Einsetzung des Bischofs Arnold von Semgallen (er. 1246) lassen wir unberücksichtigt, weil hier nur Vermutungen möglich sind (vgl. l. c. S. 352).

⁴⁾ Vgl. oben S. 3; Reh S. 76 f. u. 122.

solle allein der römischen Kirche unterworfen, also exempt sein; ganz Litauen stehe im Recht und Eigentum des hl. Petrus.¹⁾ Doch dieses Land gehörte ja garnicht zum Rigischen Erzbistum, wenn Albert Suerbeer auch darauf ausging, es von sich abhängig zu machen.²⁾ Indessen glauben wir, wenigstens für Kurland zeigen zu können, daß der Papst diese Diözese immer noch wie früher als exempt ansah. Am 5. Februar 1246, also kurz nach der Errichtung des neuen Erzbistums, ermächtigte er den Bischof von Kurland zur Visitation seines Domkapitels — das war sonst eins der Vorrechte des Metropoliten³⁾ —, „cum . . . praepositus et capitulum Curoniensis ecclesiae sint sub obedientia sui episcopi et nullum superiorem habent nisi Romanum pontificem“.⁴⁾ Darin liegt ganz klar die Exemption Kurlands von der Metropolitanengewalt ausgesprochen; zweifellos werden wir dasselbe Rechtsverhältnis auch für die übrigen preussisch-litländischen Diözesen annehmen dürfen.⁵⁾ Nach der Meinung Innozenz' IV. bestand also die bisherige Exemption dieser Bistümer trotz der Errichtung der neuen Metropolitankirche auch weiterhin zu Recht.

Alexander IV. hat, wie wir mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen können⁶⁾, von sich aus die Ernennung des Bischofs Albert von Pomesanien (1258) vorgenommen. Urban IV. verfügte für das Bistum Kurland, das damals kein Domkapitel hatte, die Erhebung des Deutschordenspriesters Emund von Werb (1263).⁷⁾ Welches die rechtliche Grundlage für diese Anordnung war, wissen wir nicht. Ausdrücklich fügte Urban aber in seiner Bulle die Bemerkung ein, daß der Rigischen Metropolitankirche aus der päpstlichen Verfügung kein Rechtsverlust entstehen solle.⁸⁾ Gerade aus diesem Zusatz dürfte sich indessen ergeben, daß nach des Papstes Meinung das Befekungsrecht eigentlich dem Metropoliten zugestanden

¹⁾ Vgl. L. II, I, 272; C. II, I, 28; siehe oben Bd. XX, S. 746.

²⁾ Vgl. oben S. 10 ff.

³⁾ Vgl. Sägemüller S. 391; Werminghoff S. 132.

⁴⁾ L. II, VI, 2729.

⁵⁾ Kurland galt ja in kirchlicher Beziehung als zu Preußen gehörig. — Die Exemption widerspricht offensichtlich der Unterstellung derselben Bistümer unter einen Metropolitan. Aber vielleicht waren diese unklaren Rechtsverhältnisse dem Papste gerade willkommen, gaben sie ihm doch jederzeit die Möglichkeit des Eingreifens.

⁶⁾ Vgl. oben S. 4 f.

⁷⁾ C. D. W. III, 609; vgl. Schonebohm S. 359 f.

⁸⁾ „nullum propter hoc Ecclesia Rigensi metropolitana loci passura preiudicium.“

habe und nur für diesen einen Fall außer Kraft gesetzt sei. So werden wir wohl, wie schon Schonebohm (S. 364) will, vermuten dürfen, daß der Papst das Recht zu der von ihm angeordneten Bestellung Emunds aus der Versetzung des Vorgängers Heinrich Lützelburg nach Chiemsee abgeleitet habe.¹⁾

Gregor X. befahl 1275 die Erhebung eines Deutschordenspriesters auf den vakanten Bischofsstuhl von Samland. Rechtlich begründete er diese Anordnung mit der Erklärung, die samländische Kirche sei exempt.²⁾

Was andererseits die Erzbischöfe von Riga anbetrifft, so hat Albert Suerbeer nach dem ersten mißglückten Versuch mit der Ernennung Thetwards nie wieder das Befetzungsrecht selbständig ausgeübt. Sein Nachfolger Johann I. dagegen hat sowohl für Samland (Hermann von Cöln 1275) wie für Pomesanien (Henricus episcopus Pomezaniae 1278) einen Bischof bestellt, also das Ernennungsrecht für sich in Anspruch genommen. Im ersten Falle erklärte Bischof Friedrich von Merseburg, der im Auftrage Gregors X. Kristan auf den samländischen Stuhl befördert hatte: Hermann von Cöln habe „tytulo minus justo“ von Samland Besitz ergriffen.³⁾ Das werden wir wohl so zu verstehen haben, daß das Ernennungsrecht des Papstes den Vorzug verdiene vor dem des Rigiſchen Metropolitens; darin liegt aber andererseits das Zugeständnis, daß dieser an sich zur Bestellung eines Bischofs für Samland durchaus berechtigt sei, diesmal aber dem höherem Rechte, das der Papst — auf Grund der Exemption — geltend mache, habe weichen müssen.

¹⁾ Der päpstliche Zusatz bezgl. des Präjudizes legt die Annahme nahe, daß es sich hier um eine einmalige Ausnahme handelt und nicht um eine generelle, wie es bei der Exemption der Fall sein würde. Rechtlich festgelegt wurde das päpstliche Ernennungsrecht bei einer Versetzung freilich erst durch die Reservationen der avignonesischen Zeit; tatsächlich wird es aber bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelegentlich ausgeübt (vgl. Haller S. 97).

²⁾ „ecclesia Sambigensis ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinente“, — S. II. 97; vgl. oben Bd. XX, S. 729; Reh S. 123 f. J. G. Übers, Das Devolutionsrecht (1906), S. 214 sieht in der Erhebung Kristans von Samland eine päpstliche Ernennung jure devoluto; ihm liegt nur U. Potthast, Regesta Pontificum Romanorum Bd. II (Berlin 1875) nr. 21058 vor, zudem scheint ihm nicht bekannt zu sein, daß Samland damals noch kein Kapitel hatte.

³⁾ S. II. 98; vgl. oben Bd. XX, S. 729 Anm. 2; der Ausdruck „minus justus“ oder „minus canonicus“ scheint damals recht beliebt gewesen zu sein: so gebraucht ihn Nikolaus III. in seiner Konstitution „Cupientis“ (c. 16 in Sexto I. 6.) und in einer Bulle an seinen Legaten Philipp vom 22. September 1278 (Potthast nr. 21445).

Aus allen diesen einzelnen Fällen ergibt sich mit völliger Klarheit, daß die Befetzung der Kapitellofen Bistümer an sich dem Rigischen Metropolitcn zugestanden hätte, daß aber tatsächlich jedesmal die Kurie von sich aus die Ernennung vornahm, meistens auf Grund der Anschauung, die preußisch-libländischen Diözesen seien auch nach der Errichtung der Rigischen Metropolitankirche unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterstellt geblieben; einmal dagegen handelte es sich um eine frühzeitige Anwendung der erst im 14. Jahrhundert rechtlich festgelegten Reservationen.

Mit der Errichtung der Domkapitel traten auch für die preußischen Bistümer die Bestimmungen des damals geltenden kanonischen Rechts in Kraft. Der Deutschorden hat sehr bald die Inkorporierung mehrerer Hochstifte seines Gebietes zu erreichen verstanden; doch war dazu rechtlich jedesmal die Zustimmung des Metropolitcn erforderlich.¹⁾

Erzbischof Albert von Riga hat nun aber niemals die Inkorporierung des Culmer Kapitels anerkannt (das geschah erst durch seinen Nachfolger Johann I. im Jahre 1274), und damit hängen aufs engste die Schwierigkeiten bei der Erhebung des Ordenspriesters Friedrich von Hausen (1264) auf den Culmer Stuhl zusammen. Höchstwahrscheinlich war schon Bischof Heidenreich vom Deutschorden für den Habittwechsel seines Kapitels gewonnen worden²⁾; doch ist er darüber hinweggestorben, und die Domherren erkoren nun den Ordenspriester Friedrich von Hausen zu seinem Nachfolger. Merkwürdigerweise spricht aber weder der Hochmeister noch das Kapitel jemals von einer Wahl (electio); es heißt nur „*canonici vota sua in Fridericum . . . direxerunt*“; auch bitten sie den Papst nicht um die Konfirmation des Erwählten. Es scheint vielmehr an die Form der *postulatio* gedacht zu sein — das Verbum

¹⁾ Nach Ginchius II, 441 ist auf Grund päpstlicher Bestimmung zur Inkorporation einer Pfarrkirche der Konsens des Bischofs und Kapitels erforderlich. Da es sich nun hier selbst um ein Domstift handelt, wird dementsprechend die Zustimmung des nächsthöheren Kirchenoberen, d. i. des Metropolitcn und seines Kapitels notwendig gewesen sein. Das lehrt uns auch die Praxis: bei den Inkorporationen der vier Domkapitel des Ordenslandes wurde jedesmal die Genehmigung des Rigischen Erzbischofs eingeholt — für Culm 1274 und erneut 1284 (C. U. I, 83, 102), für Romestanien 1286 (B. U. II, 498), für Samland 1294 (C. U. I, 164), für Kurland 1290 (L. U. I, 530); der Deutschorden hätte das gewiß vermieden, wenn es möglich gewesen wäre. Vgl. Neh S. 134.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 650 ff.

„postulare“ selbst wird zweimal gebraucht —; der Hochmeister bittet den Papst um die provisio, nicht um die Bestätigung Friedrichs. Nirgends hören wir ferner in dieser päpstlichen Bulle wie sonst in ähnlichen Schriftstücken¹⁾ etwas von der Beachtung der kanonischen Vorschriften; auch sonst spricht der päpstliche Befehl nur von einer Prüfung der Person des Erwählten, nicht auch wie sonst von einer Untersuchung des Wahlattes selbst. Aus alledem ergibt sich doch wohl, daß wir es hier garnicht mit einer electio im rechtlichen Sinne zu tun haben.²⁾

Aber warum sollte das Kapitel, das nach dem kanonischen Recht zur Wahl befugt war, diesmal von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht haben? Offenbar hatte das Domstift schon zu Lebzeiten Heidenreichs die Deutschordensregel angenommen.³⁾ Da indessen die Bestätigung dieses Habitwechsels durch den Metropolitzen noch ausstand, konnten die Domherren keine rechtskräftige Handlung vornehmen. So zog man denn die Form der postulatio vor; nur dies kann der Grund dafür sein, da wir nirgends von einem kanonischen Hindernis hören, das eine electio Friedrichs unzulässig und eine postulatio erforderlich gemacht hätte. Im Falle einer Postulation stand nun aber dem Papste die Entscheidung über die Zulässigkeit derselben zu⁴⁾; auf diese Weise wurde der Kurie also die rechtliche Möglichkeit zum Eingreifen in die Besetzung Culms gegeben. Und tatsächlich hat Papst Urban IV., der ja auch sonst in die ordnungsmäßige Besetzung eingriff⁵⁾, nach anfänglichem Sträuben die Ernennung Friedrichs vornehmen lassen.

Noch einmal hat sich die Kurie während des 13. Jahrhunderts in eine durch ein preussisches Domkapitel vorgenommene Bestellung eingemischt. Nach dem Tode Bischof Anselms von Ermland appellierten beide Kandidaten, sowohl der vom Kapitel erwählte Propst Heinrich Fleming wie auch der vom Rigischen Erzbischof ernannte Johann von Bechten, an den Papst.⁶⁾ Das entsprach

1) Vgl. Guiraud, Die Register Papst Urbans IV., nr. 206, 223, 226, 408, 460, 478, 500, 530 und andere mehr.

2) Bisher sah man darin immer eine Wahl, so Woelky, Frölich, Meh und Hoelge.

3) So berichtet übrigens auch Dlugosz in SS. rer. Pruss. II, 386; vgl. Frölich S. 5.

4) Nur der Papst konnte die bei einer postulatio erforderliche admissio erteilen; vgl. Wermuthoff S. 127 ff.; Schuler S. 29; Sägmüller S. 301 f.

5) Vgl. Hinschius III, 123, 128; Schuler S. 36—39.

6) Vgl. oben Bd. XX, S. 705 ff.

durchaus der Bestimmung, die Gregor X. auf dem Lhoner Konzil von 1274 getroffen hatte.¹⁾ Danach stand der Kurie die Entscheidung dieser Angelegenheit als einer *causa major* rechtlich zu. Nikolaus III. hat indessen kein Urteil über die strittige Befetzung gefällt, sondern vielmehr beide Kontrahenten, wie es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr Gewohnheit der Kurie geworden war²⁾, zum Verzicht auf das ihnen zustehende *jus ad rem* veranlaßt, um dann den Elekten des Kapitels kraft seiner apostolischen Obergewalt zum Bischof zu ernennen.

Es fragt sich nun, welchen Rechtstitel der Rigische Metropolit seiner Bestellung zu Grunde gelegt hat. Es kann sich hier nur um eine Ausübung des Devolutionsrechtes³⁾ handeln, das bei irgendwelchen Verstößen des Domkapitels gegen die kanonischen Vorschriften dem zuständigen Metropoliten die Bestellung des Suffraganbischofs zuweist. Denn ausdrücklich erklärt der Erzbischof: seine Ernennung sei „*propria auctoritate . . . canonice*“ erfolgt. Auch die knappe Fassung der päpstlichen Provisionsbulle ohne die sonst übliche ausführliche Erwähnung der wohlbeachteten kanonischen Vorschriften könnte darauf deuten.

Doch welche Unregelmäßigkeit hat das ermländische Kapitel sich zu schulden kommen lassen? Schonebohm (S. 328) hält die Ausübung des Devolutionsrechtes für berechtigt, weil das Kapitel die Bestätigung des Erwählten mit Umgehung des Erzbischofs direkt beim Papst nachgesucht habe. Dieser Auffassung widerspricht aber der Kontext der Urkunde augenscheinlich. Die Provisionsbulle für Bischof Heinrich Fleming erzählt zunächst dessen Wahl durch das ermländische Kapitel und fährt dann fort: „*Verum venerabilis frater noster . . . Rigensis Archiepiscopus loci Metropolitanus presentatam sibi electionem huiusmodi renuit confirmare, asserens se de Johanne preposito Rigensi auctoritate propria eidem canonice providisse, propter quod pro parte tua et dictorum Capituli fuit ad sedem apostolicam appellatum.*“⁴⁾ Daraus ergibt sich offensichtlich, daß das ermländische Kapitel tatsächlich dem Erzbischof die Wahl zur Konfirmation vorgelegt hat; dieser verweigerte sie aber, weil er schon vorher von sich eine Bestellung vorgenommen

1) Haller S. 37, Anm. 3.

2) Haller S. 37, Schuler S. 41.

3) Vgl. J. G. Ebers, Das Devolutionsrecht (Stuttgart 1906); Sägmüller S. 310 ff.; Werminghoff S. 126.

4) C. D. W. II, 538.

hatte.¹⁾ Das legt die Vermutung nahe, daß das Kapitel die vor-
 schriftsmäßige Frist (von drei Monaten) zur Wahl eines Nachfolgers
 nicht eingehalten hat. Diese Annahme scheint durchaus berechtigt,
 da wir wissen, daß Bischof Anselm wahrscheinlich in Preußen ge-
 storben ist²⁾, daß aber die meisten der von ihm im Juli 1277
 ernannten ermländischen Domherren in den Landen König Ottokars
 von Böhmen Pfänden innehatten.³⁾ Bevor diese nun aus ihren
 weit zerstreuten Wohnorten zusammenkamen, dürfte jene Frist von
 drei Monaten längst verstrichen sein.

Aus den livländischen Suffraganbistümern hören wir
 — seit der Gründung der Domkapitel — nur in einem Falle von
 einem Eingreifen der Kurie. Als das Domkapitel von Dorpat im
 Frühjahr 1268 den bisherigen Bischof von Karelten, Friedrich von
 Haseldorf, postulierte, mußte es sich nach den kanonischen Be-
 stimmungen mit der Bitte um Zulassung (admissio) dieser Postulation
 an den Papst wenden⁴⁾; sie wurde genehmigt, vermutlich noch von
 Clemens IV.⁵⁾

Ebenso wie hier war bei der Besetzung des Erzbistums
 Riga die Mitwirkung der Kurie gesetzlich vorgeschrieben, denn
 dem Papst stand die Konfirmation der zum Erzbischof erwählten
 Kandidaten zu.⁶⁾ Diesen ordnungsmäßigen Verlauf nahm indessen
 nur die Bestellung Johanns I. im Jahre 1274.⁷⁾ Alle späteren
 Rigischen Metropolitane verdankten ihre Beförderung der Ernennung
 seitens der Kurie. So präfigierte Honorius IV. 1286 Johann II.,
 nachdem dieser auf jedes Recht verzichtet hatte, das ihm aus der
 Postulation durch das Domkapitel zustand. Bonifaz VIII. hat gar
 dreimal die Besetzung Rigas von sich aus vorgenommen: 1295 er-
 nannte er Johann III. nach dessen Verzicht auf alle aus seiner
 Wahl sich ergebenden Rechte, — nach dem Tode Johanns an der
 Kurie providierte er 1300 seinen Kaplan Isarn, und nachdem dieser
 nach Lund verjagt worden war, bestellte er 1302 den dortigen Erz-

1) Der Satz „propter quod . . .“ gibt doch nicht den Grund für das
 providisse, wie Schonebohm will, sondern ist ein relativisch an das vorhergehende
 angeknüpfter Hauptsatz.

2) Vgl. oben Bd. XX, S. 705, Anm. 1.

3) Vgl. B. U. II, 355.

4) Vgl. Werminghoff S. 127—129; Schuler S. 29; Sägmüller S. 301 f.

5) Vgl. Schonebohm S. 338 f. und oben S. 6, Anm. 5.

6) Hinschius II, 577 f.; Werminghoff S. 129.

7) Vgl. hierzu und zum folgenden Schonebohm S. 326—332.

bischof Johannes Grant zum Rigischen Metropolitan. Infolge der Resignation Grants prohibierte dann Benedikt XI. 1304. seinen Pönitentiar Friedrich. In allen diesen Fällen sehen wir die Kurie tatsächlich die Ernennung vornehmen, obgleich sie rechtlich dazu noch nicht befugt war¹⁾; denn erst die Konstitutionen Clemens' V. und Johanns XXII. schufen die rechtliche Grundlage für eine Provisio seitens des Papstes beim Tode des letzten Inhabers an der Kurie, bei Verzichtleistung des Glekten, bei Translation und Resignation.²⁾ So bietet die Besetzung Rigas einen interessanten Beitrag zur Entwicklung der kuralen Rechtsansprüche in der Zeit vor dem avignonesischen Exil.

Während wir beim Erzbistum Riga päpstliche Reservationen schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts vielfach in Übung finden, sind sie bei den nicht exemten Diözesen erst seit der Übersiedlung der Kurie nach Avignon in Gebrauch gekommen. So werden seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts auch für die preussisch-livländischen Bistümer die Ernennungen durch den Papst durchaus die Regel.

Clemens V. hat sich zum ersten Mal generaliter die Besetzung der durch den Tod des Inhabers an der Kurie vakant gewordenen Bistümer reserviert.³⁾ So ernannte er, da Bischof Dietrich von Dorpat cr. 1312 an der Kurie gestorben war, seinen Pönitentiar Nikolaus zu dessen Nachfolger.

Weit öfter hatte Johann XXII. Gelegenheit zum Eingreifen. Als die Glekten der Rigischen Suffraganbistümer von ihrem Erzbischof die Konfirmation nicht erlangen konnten, appellierten sie jedesmal an den apostolischen Stuhl; das entspricht ganz der vom Papst Nikolaus III. am 13. Dezember 1279 erlassenen Konstitution „Cupientes“⁴⁾, worauf übrigens auch die Provisionsbulle für Nikolaus von Culm selbst hinweist.⁵⁾ Johann XXII. hat nun aber nicht etwa seinerseits die Konfirmation erteilt, sondern ohne Rück-

¹⁾ Schon Haller S. 97 zeigt, daß der Begriff „vacans apud sedem apostolicam“ bereits früher in der Praxis die weiter reichende Bedeutung hatte, die ihm Johann XXII. in seiner Konstitution „Ex debito“ gab.

²⁾ Ueber das päpstliche Reservationswesen vgl. Hinschius III, 130—133; Bretschko S. 200 ff.; Stutz S. 852.

³⁾ c. 3. III, 2 in Extrav. comm.; vgl. Hinschius III, 130; Haller S. 49; Säg Müller S. 312 ff.

⁴⁾ c. 16. I, 6 in Vito; vgl. Schuler S. 40.

⁵⁾ C. II, I, 181.

sicht auf die schweren Schäden, die eine längere Vakanz für die einzelnen Bistümer mit sich bringen mußte, die Angelegenheit jedesmal so lange verzögert, bis ihm selbst aus einem rechtlichen Grunde die Besetzung zustand. Die gewünschte Handhabe dazu bot ihm die 1316 erlassene Konstitution „Ex debito“, wonach die Reservation der Bistümer sich nicht auf die durch den Tod an der Kurie erledigten Diözesen beschränkt, sondern auch alle sonstwie an der Kurie (z. B. durch Verzicht oder Versetzung) vakant gewordenen Bischofsitze umfaßt.¹⁾

Zweimal hat der Tod des bisherigen Inhabers am päpstlichen Hof die Ernennung des Nachfolgers durch die Kurie ermöglicht: nachdem der Culmer Elekt Eberhard in Avignon gestorben war, wurde 1319 Nikolaus²⁾ und nach dessen Tod 1323 Otto mit Culm providiert. Die Bestellung des Dominikaners Nikolaus zum Bischof von Culm (Oktober 1319) ist die erste Besetzung, die die Kurie *jure reservato* für die Rigischen Suffraganbistümer vorgenommen hat. Daher führte auch Nikolaus als erster Bischof in Preußen-Libland den fortan allgemein üblichen Titel „episcopus Dei gratia et apostolicae sedis providentia“.³⁾

Noch öfters gab die Resignation des Elekten dem Papst die Möglichkeit des Eingreifens: Ludecho von Pomesanien (1319), Johannes Clare von Samland (1319), Paul von Kurland (1322), Jakob von Desel (1322) wie die ermländischen Erwählten Jordan (1327) und Heinrich Wogenap (1329) verzichteten auf jedes ihnen aus der Wahl zustehende Recht, worauf der Papst sie von sich aus ernannte.

Doch begnügte sich Johann XXII. nicht mit dem ihm auf Grund der oben genannten Konstitution zustehenden Besetzungsrecht, sondern hat auch darüber hinaus Ernennungen vorgenommen.⁴⁾ Sobald er von der Vakanz Pomesaniens durch den Tod Ludechos erfahren hatte, reservierte er sich die Ernennung des Nachfolgers. Als indessen der vom pomesanischen Kapitel erwählte Rudolf,⁵⁾ der wieder die Konfirmation des Erzbischofs nicht erlangen konnte, dem Papst seine Wahlangelegenheit vorlegte, erklärte Johann XXII. nicht

¹⁾ c. 4. I, 3 in Extrav. comm. — vgl. Hinschius III, 130 f.; Haller S. 97 f.; Berminghoff S. 128.

²⁾ In der Provisionsbulle (C. II, I, 181) weist der Papst selbst darauf hin, daß ihm für diesmal die Besetzung zustehet.

³⁾ Schonebohms Angabe (S. 361) bezieht sich nur auf die libländischen Diözesen.

⁴⁾ Vgl. Haller S. 107 f.

⁵⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 688 f.

etwa, wie er das vorher in seiner Spezialreservation¹⁾ angedroht hatte, die Wahl für ungültig²⁾, sondern ließ sie zunächst untersuchen. Nachdem dann der Elekt Verzicht geleistet hatte, ernannte der Papst ihn von sich aus zum Bischof (1322). Wir haben hier also gewissermaßen eine Kombination von Spezial- und Generalreservation. Das Verhalten des Papstes zeigt uns deutlich die Unsicherheit der Kurie in der Geltendmachung der Spezialreservationsen; es ist ein tastender Versuch Johanns XXII., sich auf diese Weise die Besetzung des erledigten Bistums zu sichern; doch begnügte er sich schließlich mit dem ihm auf Grund der Konstitution „Ex debito“ zustehenden Recht, das ihm der Verzicht des Elekten gab. Ähnlich war das Verhalten des Papstes bei der Einsetzung Engelberts von Dorpat (1323). Hier hatte sich Johann, sobald ihm dessen Wahl bekannt geworden war, überhaupt nur die Konfirmation und Konsekration specialiter reserviert; nach sorgfältiger Prüfung erteilte er dem Elekten denn auch „auctoritate apostolica“ die Konfirmation. Als er aber einige Tage später Engelbert nach seiner Weihe in die Diözese Dorpat entließ, bezeichnet er dessen Einsetzung ausdrücklich als Provision.³⁾ Wir sehen also auch hier die gleiche Unsicherheit wie bei der Erhebung Rudolfs von Bomesanien; die Begriffe gehen noch stark durcheinander; noch hat die Kurie keine feste Form für die Anwendung der Spezialreservation herausgebildet. Späterhin hat Johann XXII. derartige Rücksichten bei der Ausübung des unumschränkten Ernennungsrechtes der Kurie nicht gekannt.⁴⁾ Völlig frei verfügte er über die Besetzung der Bistümer, wenn er 1332 dem Bischof Jakob von Desel anbefahl, etwaige Elekten der dem Deutschorden inkorporierten Kapitel von Culm, Bomesanien, Samland und Rurland in päpstlicher Vollmacht zu präfizieren und

¹⁾ Ueber den Begriff der Spezialreservation vgl. Hinschius III, 141; Schuler S. 36; Sägmüller S. 314.

²⁾ Der Papst hatte gedroht: „decernentes extunc irritum et inane, si secus super hiis per quoscumque scienter vel ignoranter contingeret attentari“ (Theiner I, 264).

³⁾ In der ersten Bulle sagt Johann XXII.: „invenimus electionem praedictam de te . . . canonice celebratam, illam . . . auctoritate apostolica confirmamus.“ In der zweiten Bulle dagegen heißt es: „Nuper Tarbatensi ecclesiae . . . de persona tua . . . auctoritate apostolica duximus providendum.“ (L. II, VI, 2782 f.). Genau dieselben Worte finden wir in den Bullen, durch die der Papst die von ihm auf Grund ihrer Verzichtleistung providierten Jakob von Desel und Paul von Rurland in ihre Diözesen entläßt (l. c. 2780 f.); vgl. Anhang 1.

⁴⁾ Vgl. Haller S. 108.

zu weihen. Es ist das der Zustand des völligen Absolutismus im Kirchenregiment; nicht die kanonischen Gesetze, sondern päpstliche Verordnungen sind maßgebend.¹⁾

Johanns Nachfolger, Benedikt XII., hat die von jenem erlassene Verordnung über die päpstlichen Reservationen in seiner Konstitution „Ad regimen ecclesiae“ vom Jahre 1335 mit geringfügiger Erweiterung wiederholt.²⁾ Auf Grund derselben stand ihm durch den Tod des Erzbischofs Friedrich an der Kurie die Ernennung Engelberts von Riga (1341) und nach der Verzichtleistung des ermländischen Elekten Martin (1337) die Besetzung dieses Bistums zu, für das er aber nicht den Erwählten, sondern einen seiner Beamten, Hermann von Prag, providierte.³⁾

Weit mehr als seine Vorgänger hat Clemens VI.⁴⁾ das Ernennungsrecht namentlich durch häufigere Anwendung der Spezialreservationen ausgeübt. Der Tod des Inhabers an der Kurie gab ihm das Recht zur Bestellung Fromholds von Riga (1348), und ebenso stand ihm infolge der Versetzung des Vorgängers die Provisio des Weszelus von Dorpat (1342) auf Grund der Konstitutionen Johanns XXII. und Benedikts XII. zu. Aber auch für Preußen-Livland nahm er in vier von insgesamt sieben Besetzungsfällen auf Grund besonderer Reservationen die Ernennung vor. Die vom ermländischen Kapitel in Unkenntnis dieses Vorbehalts erfolgte Wahl Johanns I. (1350) erklärte er für ungültig, doch bestellte er den Elekten von sich aus. Ebenso erging es dem vom Dorpater Kapitel erwählten Johannes von Biffhusen (1346). Bei Romesaniens kam er mit der Ernennung Arnolds einer Bitte des dortigen Kapitels nach (1347). Aber während er hier dieser Tatsache wenigstens Erwähnung tut, gedenkt er in der Provisionsbulle für Jakob von Samland (1344) einer ähnlichen Bitte, die wir doch wohl zweifellos anzunehmen haben werden — denn wie sollte der Papst sonst gerade zur Ernennung des samländischen Dompropstes gekommen sein — mit keinem Wort.⁵⁾

¹⁾ Vgl. Haller S. 95 f. — Bei Johann I. von Kurland (1328) ist uns der Rechtsgrund für die päpstliche Provisio nicht bekannt; diese selbst können wir nur aus der Verpflichtung Johanns zur Zahlung der Servitien erschließen; vgl. Anhang 1.

²⁾ c. 13. III, 2 in Extrav. comm.; vgl. Hinschius III, 131 f., 145; Haller S. 125 f.

³⁾ Für die Provisio Hermanns von Desel 1338 fehlt uns das Material, da die Provisionsbulle noch nicht gedruckt ist; vgl. Anhang 1.

⁴⁾ Haller S. 126, besonders Anm. 3.

⁵⁾ Bei Ludovicus von Reval wissen wir nur von der Provisio durch den Papst (1352). Den Rechtsgrund kennen wir nicht, weil die Bulle noch nicht gedruckt ist.

Der Beweggrund für das selbstherrliche Verfahren des Papstes liegt, wie wir oben (S. 31 f.) gezeigt haben, zweifellos in der Geldfrage; das beweist auch sein Verhalten gegenüber dem Bischof Jakob von Culm (1349); hier bestätigte er die Wahl sowie die bereits erfolgte Konfirmation und Weihe, da diesmal keine Spezialreservation vorgelegen habe. Sicher hat nun aber Clemens selbst den Culmer Bischof veranlaßt, am päpstlichen Hofe zu erscheinen; nachdem dieser sich indessen zur Zahlung der Servitien bereit erklärt hatte, hatte der Papst offenbar kein Interesse mehr, ein etwaiges Besetzungsrecht in Anspruch zu nehmen; daher machte er keine weiteren Schwierigkeiten, sondern erklärte, es habe kein Vorbehalt seitens der Kurie vorgelegen.¹⁾

In ähnlicher Weise wie Clemens VI. hat auch Innozenz VI. ausgiebigen Gebrauch von Spezialreservationen gemacht; bei Johannes II. Streifroß von Ermland (1355), Bartholomäus von Samland (1358), Nikolaus von Bomesanien (1360) sowie bei Rudolph und Jakob von Kurland (1354, 1360) erklärte er jedesmal die Wahl des Kapitels für ungültig, weil sie gegen seinen noch zu Lebzeiten der Vorgänger auf den betreffenden Bischofsstühlen ausgesprochenen Vorbehalt verstießen, und prohibierte dann die genannten Elekten von sich aus.²⁾ Genau so wird Innozenz sich auch die Besetzung Culms specialiter reserviert haben; doch hat er hier die Wahl des Kapitels garnicht erst abgewartet, sondern auf Grund dieses Vorbehalts den Dominikaner Johannes Schadland der Diözese Culm (1359) vorgesetzt.³⁾

Den Höhepunkt erreichte das Reservationswesen der abignonesischen Päpste unter Urban V., von ihm „datiert tatsächlich die Aufhebung des Wahlrechts für Bistümer und Abteien“.⁴⁾ Abgesehen davon, daß er die Konstitution „Ad regimen“ in den Kanzleiregeln⁵⁾ wiederholte, reservierte er sich 1363 auch alle sonst irgendwie und irgendwann erledigten bischöflichen Kirchen und

1) Vgl. oben Bd. XX, S. 659 f.

2) Die Provisionsbulen für diese fünf Bischöfe haben das gleiche Formular.

3) Frölich S. 18 meint, ein päpstliches Reservatrecht habe diesmal nicht geltend gemacht werden können; das ist gewiß richtig, soweit es sich um eine allgemeine Reservation handelt; den Begriff der Spezialreservation kennt Frölich offenbar nicht.

4) Haller S. 127.

5) *Regulae cancellariae apostolicae*: Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V., hrsg. von E. v. Otenthal (Innsbruck 1888) S. 15 nr. 5.

Älfter.¹⁾ Seine Nachfolger haben diese Verordnungen jedesmal bald nach ihrer Thronbesteigung als maßgebende Norm auch für ihre Regierungszeit in den Kanzleiregeln von neuem erlassen.²⁾

Urban V. ernannte Wikholt von Culm (1363), da ihm nach der eben genannten Generalreservation Benedikts XII. infolge der Versetzung des Vorgängers Johannes Schadland die Bestellung zustand, worauf er selbst in der Provisionsbulle für Wikholt hinweist.³⁾ Ebenso gab ihm der Tod des Inhabers an der Kurie das Recht zur Provision Siegfried Blumenberchs mit Riga. (1370). Auf Grund einer Spezialreservation nahm er die Einsetzung Konrads von Desel (1363) vor; dieser war von seinem Kapitel gewählt und vom Rigischen Metropolitens bestätigt worden: beides erklärte Urban aber für ungültig, da es seiner Verfügung zuwiderlaufe.

Gregor XI.⁴⁾ providierte Heinrich III. mit Ermland (1373)⁵⁾ und Johann von Sinten mit Riga (1374), weil ihm durch den Tod ihrer Vorgänger am päpstlichen Hofe das Ernennungsrecht zustand. Im letzteren Falle war er mit seiner Anordnung einer Bitte des Rigischen Kapitels nachgekommen. Infolge einer Spezialreservation verfügte er die Provision des Electen Otto von Kurland (1371) und die Versetzung des Bischofs Heinrich von Schleswig nach Desel (1374). Denselben Rechtsgrund werden wir bei der Ernennung Heinrichs von Dorpat (1373)⁶⁾ und des Electen Johannes Mönch von Bomesanien (1378) anzunehmen haben.

Seit dem Ausbruch der großen abendländischen Kirchenspaltung lockerte sich das bisher recht straffe Regiment der Kurie merklich. Während bisher die für die preussisch-libländischen Bistümer Providierten trotz der weiten Entfernung in der Regel persönlich in Avignon erschienen waren, geschah dies während des Schismas nur ausnahmsweise.⁷⁾ Das Ernennungsrecht indessen

1) l. c. S. 15 nr. 6, S. 17 nr. 18; vgl. Haller S. 126, bes. Anm. 1, S. 173 f.

2) Haller S. 127.

3) C. II. I, 310.

4) Gregor wiederholte die von seinem Vorgänger erlassene Reservation sämtlicher höheren Benefizien; vgl. *Regulae cancellariae* S. 28 nr. 22; vgl. S. 30, 55, 85.

5) Böttel S. 102 sieht darin fälschlich einen unberechtigten Eingriff des Papstes.

6) Wir kennen die Provisionsbulle für Heinrich, die Eubel I², S. 472 erwähnt, nicht und sind daher über die Einzelheiten derselben im unklaren; vermutlich war er von seinem Kapitel erwählt worden.

7) Für die Zeit von 1305—1378 haben wir 33 providierte Bischöfe, von denen 27 persönlich am päpstlichen Hofe anwesend waren. Bei Bertold von Bomesanien und Johann II. von Kurland (1333) hatte der Papst selbst auf ihr

haben die Päpste der römischen Obödienz, zu der auch die Lande des Deutschordens gehörten, alsbald in alter Weise in Anspruch genommen. Auf Grund der Reservation aller größeren Benefizien prohibierte Urban VI. Dietrich Damerau mit Dorpat (1379), Winrich von Kniprode mit Desel (1383) und Heinrich Kupal mit Samland (1386).¹⁾ Infolge der Resignation Wikbold Dobbelssteins stand ihm auch die Besetzung Culms zu, auf dessen Stuhl er Reinhard von Sahn beförderte (1385).

Ebenso hat Bonifaz IX. in allen Fällen das Ernennungsrecht ausgeübt, hatte er sich doch schlankweg alles reserviert, was überhaupt besetzt werden konnte.²⁾ Dreimal gab die Besetzung, zweimal die Resignation des bisherigen Inhabers der Kurie das Recht zur Provisio des Nachfolgers. So ernannte Bonifaz für Riga Johann von Wallenrod nach der Beförderung Johanns von Sinten auf den Patriarchenstuhl von Alexandrien (1393); für Culm bestellte er nach der Transferierung des Nikolaus Schippenbeil den Herzog Johann Cropidlo (1398), und als dieser nach Leslau versetzt worden war, den Ordenspriester Arnold Stapel (1402), nachdem er jenem zunächst kraft seines unumschränkten Verfügungsrechtes über das erledigte Bistum kurze Zeit auch noch die volle Verwaltung Culms belassen hatte.³⁾ Infolge der Resignation Heinrich Kupals prohibierte Bonifaz IX. Heinrich Seefeld mit Samland (1395); ebenso gab ihm die Resignation des Dorpater Bischofs Dietrich Damerau das Recht zur Ernennung Heinrichs von Wrangel (1400). In den übrigen fünf Besetzungsfällen stand dem Papste offenbar auf Grund der von ihm erlassenen Reservation sämtlicher Benefizien die Provisio

Erscheinen verzichtet (vgl. oben S. 25 ff.). Zweifelhaft ist die Anwesenheit an der Kurie bei Nikolaus von Bomesanien (1360), Konrad und Heinrich III. von Desel (1363, 1374) und beim Dorpater Bischof Heinrich von Velde (1373). — Während des Schismas haben wir 14 Provisioenen. Davon sind nur vier Bischöfe an der Kurie nachweisbar: Dietrich Damerau von Dorpat (1379), Nikolaus Schippenbeil von Culm (1390), Johannes Wallenrod von Riga (1393) und Gottschalk von Kurland (1405).

¹⁾ Bei der Bestellung Dietrichs von Samland (1378) sind wir sowohl in Betreff der Tatsache wie des Rechtsgrundes einer etwaigen päpstlichen Provisio lediglich auf Vermutungen angewiesen (vgl. oben S. 36).

²⁾ *Regulae cancellariae* S. 56 nr. 4; vgl. Haller S. 128; Jansen S. 91 f., 106.

³⁾ Diese Commende (so genannt in C. U. I, 434) bezog sich übrigens nicht nur, wie das sonst üblich war (vgl. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche Bd. X [Leipzig 1899], S. 656) lediglich auf die Verwaltung der Temporalien, sondern auch auf die *spiritualia* (C. U. I, 433).

zu (Nikolaus Schippenbeil von Culm 1390, Johannes Redeling von Reval 1390, Rutger von Kurland 1399, Heinrich Heilsberg von Ermland 1401, Theoderich Tholke von Reval 1403).¹⁾

Obgleich Bonifaz IX. also in allen Fällen die Ernennung von sich aus verfügte, kam er damit doch vielfach den Wünschen der betreffenden Domkapitel nach. Einmal geschah es auf Bitten des Kapitels und der Bevölkerung einer Diözese: bei dem Dorpater Domherrn Heinrich von Wrangel.²⁾ Fünfmal erfolgte eine regelrechte Wahl des Kapitels, das damit offenbar bestimmend auf die Entscheidung der Kurie einwirken wollte.³⁾ Vermutlich wird Bonifaz jedesmal diese Wahl für ungültig erklärt haben. Aber während er sich bei Heinrich Seefeld von Samland, Heinrich Heilsberg von Ermland, Arnold Stapel von Kulm und Theoderich Tholke von Reval dem Botum des Kapitels anschloß, überging er den von den Kulmer Domherren erwählten Martin von Lünow und bestellte von sich aus Nikolaus Schippenbeil. Wenn andererseits das Kulmer Kapitel nach der Wahl Arnold Stapels den Papst nicht um die Konfirmation, sondern nur um die Provisio des Elekten bat, so dürfte darin wohl eine Anerkennung der von der Kurie geschaffenen Rechtslage zu sehen sein.

Auch die folgenden Päpste hatten sich sämtlich die Besetzung aller bischöflichen Kirchen vorbehalten und zwar sowohl die römischen Päpste Innozenz VII. und Gregor XII. wie auch der vom Bispaner Konzil erwählte Alexander V. und sein Nachfolger Johann XXIII.⁴⁾ So providierte Innozenz VII. 1405 Gottschalk Schutte mit Kurland und Johannes Ohmann mit Reval. Über das 1409 erledigte pomesanische Bistum hat Gregor XII. völlig selbständig verfügt, indem er Heinrich von Schaumberg ernannte, während Alexander V. den vom Kapitel erwählten Johannes Reimann bestellte, der dann tatsächlich das Bistum in Besitz genommen hat. Ebenso hat Gregor XII. 1410 dem Dorpater Elekten Bernhard Bulowe die Provisio erteilt, und drei Monate später sprach sie auch der Bispaner Papst Johann XXIII. aus.

¹⁾ Bei Redeling und Rutger können wir die Provisio nur aus ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Servitien erschließen.

²⁾ Das Kapitel, die Mitterschaft und die Stadt Dorpat verlangten von Dietrich Damerau die Verzichtleistung auf das Bistum, sie dürften sich also höchstwahrscheinlich auch an die Kurie gewandt haben mit der Bitte um Provisio des von ihnen ausersehenen Heinrich von Wrangel — vgl. Anhang 1.

³⁾ Vgl. Janßen S. 96 f.

⁴⁾ *Regulae cancellariae* S. 84 nr. 3, S. 160 nr. 1.

Betrachten wir die päpstlichen Ernennungen in ihrer Gesamtheit, so lassen sich deutlich drei Perioden unterscheiden. Solange in Preußen-Litland noch keine Domkapitel existierten, hat der apostolische Stuhl jedesmal die Bestellung der Bischöfe von sich aus vorgenommen, weil er jene Gebiete als exempt ansah. In der Zeit nach der Errichtung der Kapitel bis zum avignonesischen Exil griff die Kurie, abgesehen vom Erzbistum Riga, wo nur einmal die Besetzung ordnungsmäßig vor sich ging, dreimal bei insgesamt achtzehn Fällen ein; das eine Mal auf Veranlassung des Deutschenordens, der mit Hilfe des Papstes den Widerstand des Rigischen Erzbischofs unschädlich machen wollte; das andere Mal lag Appellation infolge strittiger Besetzung vor; das dritte Mal hatte die Kurie über die Zulassung einer Postulation zu entscheiden.

Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts dagegen war die Ernennung seitens des Papstes durchaus die Regel; nur die Bestellung Hartungs von Oesel (1312) erfolgte auf dem ordnungsmäßigen Wege; in allen anderen (59) Fällen lag päpstliche Provisio vor. Nach anfänglicher Unsicherheit seitens der Kurie hatte sich sehr bald eine feste Regel herausgebildet derart, daß die von den Kapiteln erwählten Kandidaten vom Papst ihre Ernennung *jure reservato* erhielten, sei es daß sie der Kurie durch ihren Verzicht auf alle aus der Wahl resultierenden Rechte die Möglichkeit dazu boten, sei es daß die Päpste ihrerseits die Wahl als ihrer Spezialreservatio zuwiderlaufend für ungültig erklärten.¹⁾ Nur vier Mal bei zusammen achtunddreißig Fällen ernannte die Kurie nicht die von den betreffenden Kapiteln ausersehenen Kandidaten. In allen anderen Fällen dagegen entsprach die päpstliche Provisio durchaus den Wünschen der Domstifte, bedeutete also eigentlich nur eine Bestätigung, eine nachträgliche Legalisierung der Wahl des Kapitels.²⁾ Namentlich unter den späteren Päpsten des 14. Jahrhunderts haben die Domherren zweifellos mit vollem

¹⁾ Über die Ausdehnung des päpstlichen Reservationswesens vgl. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert (Münster 1895) S. 7; A. B. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinalen bis Papst Bonifaz VIII. (Freiburg 1896) S. 188. Gegen beide wenden sich Haller und Göller S. 184.

²⁾ Vgl. Fr. Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378—1418, vornehmlich in den Erzbistümern Köln, Trier und Mainz (Diss. Leipzig 1891) S. 10; Haller S. 174 f.

Bewußtsein trotz der päpstlichen Reservation die ihnen genehmen Kandidaten gewählt, die dann auch fast immer die Ernennung durch die Kurie erlangten. Diese Verhältnisse bei der Besetzung der preußisch-livländischen Bistümer entsprechen also vollständig denen der übrigen Kirchen.¹⁾

2. Wahl des Kapitels.

Nach den Bestimmungen des vierten Laterankonzils stand die Wahl des Bischofs dem Domkapitel des betreffenden Sprengels zu.²⁾ So war auch den Domstiften der einzelnen preußisch-livländischen Diözesen bei ihrer Gründung das Recht der Bischofswahl ausdrücklich zuerkannt worden. Und tatsächlich haben im Gebiete des Deutschordens mit einer einzigen Ausnahme die Mitglieder der Domkapitel allein dieses Recht ausgeübt. Nur einmal bei der Wahl Johannis I. von Riga (1273) hören wir von einer Beteiligung des übrigen Diözesanklerus.³⁾

Da andererseits zur Inkorporation eines Kapitels in den Deutschorden, wie wir oben (S. 64) zeigten, die Genehmigung des zuständigen Metropolitens erforderlich war, so war das Culmer Domstift, dessen Habituswechsel vom Erzbischof noch nicht bestätigt worden war, nach Heidenreichs Tode 1263 zur Vornahme einer Wahl nicht berechtigt. Man wählte daher wohl die Form der Postulation.⁴⁾

¹⁾ Vgl. z. B. für Salzburg die Arbeit Bretschlos S. 200—209. — Die päpstlichen Reservationen sind also nicht etwa aus besonderen Gründen für die preußischen Bistümer besonders erlassen worden, wie Pottel (S. 101 f.) für Ermeland annimmt; er möchte dies Verfahren der Kurie auf den Widerstand zurückführen, den das Kapitel dem von Benedikt XII. ernannten Hermann von Prag entgegengesetzt hatte.

²⁾ Vgl. Stutz S. 855, Sägmüller S. 293, Werminghoff S. 126.

³⁾ Vgl. Schonebohm S. 326 f. — Um die Provision Arnold Stapels von Culm hüten Domkapitel, Klerus und Volk der Culmer Diözese den Papst (1402 = C. U. I, 494). Hier geht zwar eine Wahl vorher, aber kaum dürften Klerus und Volk daran teilgenommen haben. Beide sind in diesem Schreiben des Hochmeisters und der Gebietiger des Deutschordens wohl nur hinzugefügt, um der Bitte größeren Nachdruck zu verleihen. Vgl. Froelich S. 11 f. und oben Bd. XX, S. 670 ff. — Wenn Johann von Postlitz zum Jahre 1400 berichtet: Bischof Dietrich Damerau von Dorpat habe Herrn Heinrich von Wrangel, einem Domherrn seiner Kirche, sein Bistum auf Verlangen des Kapitels, der Ritterschaft und der Stadt Dorpat aufgetragen (vgl. Anhang 1), so bezieht sich dies Verlangen offenbar nur auf die Resignation Dietrichs; falls überhaupt eine förmliche Wahl stattgefunden haben sollte, wird wohl das Kapitel allein sie vorgenommen haben.

⁴⁾ Vgl. oben S. 64 f. — Trotzdem wird gerade das einstimmige Votum des Kapitels den Papst zur Bestätigung des zum Culmer Bischof ausersehenen Friedrich von Hausen (1264) veranlaßt haben.

Mit Ausnahme des samländischen Kapitels, das nach seinem Statut verpflichtet war, einen Deutschordenspriester zu wählen,¹⁾ stand es den Domherren in den Bistümern des Deutschordensstaates frei, ihre Wahl auf jede nach dem kanonischen Recht wählbare Person zu lenken.

Was die Wahlformen anbetrifft, so fehlen uns für die meisten Besetzungsfälle (44) Nachrichten. Einigemal heißt es lediglich, die Wahl sei concorditer erfolgt (in 10 Fällen). Am gebräuchlichsten war in Preußen-Litland die *forma compromissi* (in 15 Fällen); vor allem im Ermland scheint sie durchaus üblich gewesen zu sein (bei Heinrich I. 1278, Eberhard 1301, Jordan 1327, Heinrich II. 1329 und Martin von Czindal 1334); die Zahl der Vertrauensmänner — es waren zwei — ist uns bezüglich der Wahl Heinrich Flemings und Eberhards überliefert; von drei compromissarii hören wir bei der Wahl Engelberts von Dorpat und Jakobs von Desel (1322); fünf Vertrauensmänner werden uns bei der Wahl Johannes III. von Riga (1294) genannt.²⁾ Nur einmal, bei der Erhebung des Johannes Clare von Samland (1310), wurde das *Scrutinalverfahren* angewandt. Eine *Postulation* war erforderlich bei Friedrich von Saseldorf für Dorpat (1268) und bei Johann von Wechten für Riga (1285), weil beide bereits die bischöfliche Weihe besaßen (jener als Bischof von Karelten, dieser als nicht anerkannter Bischof von Ermland); in letzterem Falle erfolgte die *Postulation* „*quasi per inspirationem divinam.*“³⁾

Der Erwählte war alsbald in der Kathedrale dem Klerus und Volk bekannt zu geben. Nur einmal hören wir von dieser *publicatio*; nach der Wahl Jordans von Ermland (1327) war sie unterblieben. Über den ganzen Wahlakt war ein Protokoll aufzunehmen; ein solches Wahldekret, von sämtlichen Domherren eigenhändig unterschrieben, ist nur über die Wahl des Johannes Clare von Samland (1310) erhalten. Zwiespältige Wahlen sind im Deutschordensgebiete in der ganzen von uns behandelten Zeit überhaupt nicht vorgekommen.

Als später die Kurie durch ihr ausgedehntes Reservationswesen das Recht der Domkapitel auf die Bischofswahl illusorisch machte, suchte man sich anders zu helfen. Man vermied die Form der *electio* und wandte sich in einem Gesuch an die Kurie mit

¹⁾ Vgl. oben S. 47.

²⁾ Vgl. B. II. VI, 2782, 2778; Schonebohm S. 329.

³⁾ Vgl. Schonebohm S. 328, 338.

der Bitte um Provision des zum Bischof außersehenen Mannes. In Preußen-Livland schlug man diesen Weg ein bei der Erhebung Arnolds von Pomesanien (1347), Johann Sintens von Riga (1374), Arnold Stapels von Culm (1402) und vermutlich bei Jakob von Samland (1344) und Heinrich Wrangel von Dorpat (1400). Auch auf andere Weise mußte man sich zu helfen; die Domherren ließen die päpstliche Reservation einfach unbeachtet und nahmen trotzdem eine Wahl vor, und zwar erfolgte diese dann immer concorditer so bei Johann I., Johann II. und Heinrich Heilsberg von Ermland (1349, 1355, 1401), Bartholomäus von Samland (1358), Nikolaus und Johannes Reimann von Pomesanien (1360, 1402), Konrad von Desel (1363), sowie bei Rudolph, Jakob und Otto von Kurland (1354, 1360, 1371). Rechtlich war diese einhellige Wahl zwar nichtig, aber tatsächlich übte sie einen recht bedeutenden Druck auf die Kurie aus, die jedesmal die erfolgte electio für ungültig erklärte, nichtsdestoweniger aber den Erwählten ernannte. Die Kapitel trugen so den veränderten Verhältnissen Rechnung und suchten auf diesem Wege die Erhebung der ihnen erwünschten Personen durchzusetzen.¹⁾

3. Konfirmation und Konsekration.

Die Bestätigung und Weihe des Elekten stand dem Metropolitens zu.²⁾ Der Erzbischof von Riga und bei Sedisvakanz sein Domkapitel hat in der Lat das Konfirmationsrecht während des 13. Jahrhunderts vielfach ausgeübt — in 7 von insgesamt 18 Fällen, wobei wir in 8 Fällen ohne Nachricht sind —; die Wahlen Friedrichs von Culm (1264) und Heinrich Flemings von Ermland (1278) wurden der Kurie vorgelegt, die nun selbst die Bestätigung erteilte; bei der Postulation Friedrichs von Haseldorf zum Bischof von Dorpat (1268) war die Zulassung (admissio) vom Papst zu erbitten.³⁾ Als zu Beginn des 14. Jahrhunderts Erzbischof Friedrich die bei ihm nachgesuchte Konfirmation mit Ausnahme des Elekten Hartung von Desel (1312) regelmäßig vertweigerte, wurde jedesmal die päpstliche Entscheidung angerufen. Sehr bald schon zogen die Päpste dann auch selbst alle Wahlen vor ihr Forum; nur zweimal noch, bei Jakob von Culm (1349) und bei Konrad von Desel (1363), erfolgte die Bestätigung durch den Rigischen Erzbischof.

¹⁾ Vgl. Bretschko S. 203, 221; Schuler S. 52.

²⁾ Die zum Erzbischof von Riga erwählten Kandidaten mußten die Konfirmation beim Papst nachsuchen; vgl. oben S. 67.

³⁾ Vgl. oben S. 67.

Die Weihe hat der Metropolit unseres Wissens vielleicht nur in einem einzigen Falle (bei Hermann von Desel 1262) selbst erteilt; doch werden wir annehmen dürfen, daß der Rigische Erzbischof in den Fällen, in denen er die Konfirmation erteilte, auch über die Weihe Anordnungen getroffen hat. So gestattete er den Eklekten Werner und Jakob von Culm (1274, 1349) sich „a quocumque episcopo“ weihen zu lassen; dieselbe Erlaubnis erteilte das Rigische Kapitel *sede vacante* dem Eklekten Eberhard von Ermland (1301) und wahrscheinlich Dietrich Fischhausen von Dorpat (1302).¹⁾

Alle vom Papst bestätigten oder providierten Kandidaten sind auch von ihm oder in seinem Auftrag von andern geweiht worden. Erst seit dem Ausbruch des Schismas änderte sich diese Gewohnheit. Wie die Eklekten sich seitdem meist nicht mehr persönlich an die Kurie begaben²⁾, so haben auch nach diesem Zeitpunkte die preußisch-litländischen Bischöfe mit einer einzigen Ausnahme (Nikolaus Schippenbeil von Culm 1390) die Konsekration in ihrer Heimat erhalten.³⁾

Bei der Weihe hatte der betreffende Kandidat den *Obbödi engeid* zu leisten⁴⁾; während dieser im 13. Jahrhundert meist noch dem Erzbischof von Riga geleistet wurde, selbst wenn die Bestätigung der Wahl von Rom aus erfolgte (so bei Friedrich von Culm 1264 und Emund von Kurland 1263), wurden die Eklekten des 14. Jahrhunderts ausnahmslos für die Kurie in Eid genommen. Jedenfalls hören wir nirgends von einer Eidesleistung an die Rigischen Erzbischöfe, wenn der Treueid ihnen nach einer Anordnung der Päpste Clemens V. und Urban V. unbeschadet des *Obbödi engeid* an die Kurie auch weiterhin noch geleistet werden sollte.⁵⁾

Von einer Investitur der Bischöfe, wie sie im Deutschen Reich üblich war, hören wir in Preußen nichts; die preußischen Bischöfe waren ja auch nicht Reichsfürsten, konnten also auch nicht vom Kaiser mit den Insignien eines solchen bekleidet werden. Anders war es dagegen zu Beginn des 13. Jahrhunderts bei den

¹⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 707 ff. und Schonebohm S. 339 f.

²⁾ Vgl. oben S. 73, bes. Anm. 7.

³⁾ Dietrich Damerau wurde 1379 vom Erzbischof von Prag geweiht.

⁴⁾ Vgl. darüber Sägmüller S. 282 ff.

⁵⁾ Vgl. Hinschius III, 209; Wretschko S. 280 f.

libländischen Bischöfen; wenigstens in drei Fällen haben sie nach ihrer Weihe die Investitur durch den Kaiser erbeten und erhalten.¹⁾

4. Personalien der Bischöfe.

Von den 52 preußischen Bischöfen, deren Einsetzung wir behandelt haben, und von den 63 libländischen Bischöfen, deren Bestellung bei Schonebohm und im Anhang dieser Arbeit gegeben ist, gehörte die größere Zahl dem Regularklerus an. Vor allem gilt das für jene Diözesen, deren Kapitel dem Deutschorden inkorporiert waren: Culm, Pomesanien, Samland, Kurland und seit 1346 auch Reval. Hier waren von insgesamt 53 Bischöfen nur 9 nicht Ordensgeistliche; dabei haben wir von 5 kurländischen Bischöfen so dürftige Nachrichten, daß sich ihre Zugehörigkeit nicht feststellen läßt, und unter den 14 Culmischen Bischöfen gehörten nur die vom Papst ernannten (Otto, Reinhard von Sahn, Johann Propidlo und vielleicht Wikbold Dobbelfstein) dem Säkularklerus an. Wesentlich anders lagen die Verhältnisse allerdings in den anderen Diözesen: hier stehen den 40 Weltgeistlichen nur 22 Regularkleriker gegenüber.

Unter den 66 Ordensleuten auf den preußisch-libländischen Bischofsstühlen waren nicht weniger als 42 Deutschordenspriester. Neben 9 Dominikanern²⁾ erscheinen 7 Bisterzienser³⁾, 5 Franziskaner⁴⁾, 2 Prämonstratenser⁵⁾ und ein Augustinerchorherr⁶⁾.

Wenn wir nach der Heimat der einzelnen Bischöfe fragen, so stammten — soweit uns dies bekannt ist — aus der Diözese selbst oder wenigstens aus dem preußisch-libländischen Ordensgebiete in Culm 3 von 14, in Pomesanien 6 von 11, in Ermland 4 von 11, in Samland 5 von 11, in Riga 2 von 15, in Dorpat 3 von 15 und in Reval 1 von 4, also insgesamt 24 von

¹⁾ König Heinrich (VII.) investierte 1225 Albert von Riga, Hermann von Dorpat und 1228 Gottfried von Desel; vgl. Schonebohm S. 312, 336, 342 und 362.

²⁾ Heidenreich, Nikolaus I. und Johannes Schadland von Culm (1245, 1319, 1359), Ernst von Pomesanien (1249), Thetward von Samland (1251), Nikolaus von Dorpat (1313), Heinrich von Desel (1234), Vitus von Litauen (1253) und Heinrich von Jatzwesonien (1249).

³⁾ Christian von Preußen (1215), Bertold von Riga (1196), Dietrich und Hermann von Dorpat (1211, 1217) und 3 Bischöfe von Selonien = Semgallen: Bernhard zur Rippe, Balduin und Arnold (1217, 1232, 1245).

⁴⁾ Albert von Pomesanien (1258), Johannes Dieft von Samland (1252), Heinrich Lützelburg von Semgallen, später von Kurland (1247, 1251) und Erzbischof Friedrich von Riga (1304).

⁵⁾ Gottfried von Desel (1228) und Bischof Nikolaus von Riga (1229).

⁶⁾ Bischof Meinhard von Riga (1186).

115 Bischöfen. Diese gehören zudem namentlich der späteren Zeit an, wie wir ja gerade seit dem beginnenden 14. Jahrhundert unter den Domherren und auch unter den Deutschordenspriestern zahlreiche Einheimische antreffen.¹⁾ Mehr und mehr suchten eben die eingewesenen, angesehenen Familien der Stadt und des platten Landes im Ordensgebiet ähnlich wie im übrigen Deutschland Anteil an der Verwaltung des Staates zu erhalten; da sie nun in den inkorporierten Diözesen meist nur als Priesterbrüder in den Deutschorden eintreten konnten, so trachteten eben gerade die sich aus ihnen rekrutierenden Domkapitel danach, Männer, die aus dem Lande selbst stammten, auf die leitenden Stellen der Diözesen zu befördern. Von den übrigen 91 Bischöfen stammten 30 aus dem eigentlichen Deutschland, 4 aus Böhmen und seinen Nachbarländern²⁾, 3 waren polnischer Nationalität³⁾ und einer stammte aus Dänemark⁴⁾, während wir für Preußen in 14, für Livland in 39 Fällen ohne jede Nachricht sind.

Die Domkapitel pflegten meist die Bischofskandidaten aus ihrer eigenen Mitte zu nehmen, so gehörten 38 Electen bei 57 Wahlen den betreffenden Domstiften an.⁵⁾ Vor allem fiel die Wahl auf die Hauptwürdenträger des Kapitels.

Den Geburtsstand kennen wir bei insgesamt 55 Bischöfen; davon waren 19 bürgerlicher und 36 ritterbürtiger Herkunft. Bei den Bürgerlichen stammten 11 aus preußisch-livländischen Familien.⁶⁾ Unter den adligen Bischöfen waren 10 edelfreier Ge-

¹⁾ Vgl. Voigt VI, 484; E. Sattler, Der Staat des Deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte — in Historische Zeitschrift Bd. 49 (1883), S. 253; G. Freytag in Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins Heft 49 (1907), S. 190 und bes. Anm. 4.

²⁾ Anselm und Hermann von Ermland (1250, 1337), Hermann von Culm (1303) und Erzbischof Friedrich von Riga (1304).

³⁾ Nikolaus I. und Johann Kropidlo von Culm (1319, 1398), Vitus von Litauen (1258).

⁴⁾ Erzbischof Starn von Riga (1300).

⁵⁾ In Culm 4 von 7, in Pomesanien 8 von 9, in Ermland 7 von 9, in Samland 4 von 7, in Riga 2 von 4, in Dorpat 6 von 7, in Desel 3 von 6, in Kurland 3 von 6 und in Neval 1 von 2.

⁶⁾ Nikolaus Schippenbeil von Culm (1390); Bertold Miesenburg, Johannes Münch und Johannes Reimann von Pomesanien (1332, 1376, 1409); Heinrich Wogenap, Johannes Streifrock, Heinrich Sorbon und Heinrich Heißberg von Ermland (1329, 1355, 1373, 1401); Johannes Clare und Heinrich Kuwal von Samland (1310, 1386); Johannes Sinten von Riga (1374). Die übrigen 8 Bürgerlichen waren: Johannes Schadland von Culm (1359); Heinrich Fleming,

burt¹⁾, 4 entstammten gräflichen Familien²⁾ und einer war Herzog³⁾; 4 gehörten ministerialen Geschlechtern an⁴⁾, 10 waren Angehörige preussischer oder livländischer Landritterfamilien⁵⁾, einer entstammte dem polnischen Adel⁶⁾; bei den übrigen 6 Bischöfen⁷⁾ ist uns nur ihre ritterliche Abstammung bekannt.

Von besonderer wissenschaftlicher Ausbildung wird uns bei 19 Bischöfen berichtet. Johannes Mönch von Pomesanien (1376), Arnold Stapel von Culm (1402), Heinrich Heilsberg von Ermland (1401), Erzbischof Johannes Wallenrode von Riga (1393), Winrich Kniprode von Desel (1383) und die Dorpater Bischöfe Dietrich Damerau und Bernhard Bulowe (1379, 1410) haben Jurisprudenz studiert; dasselbe läßt sich aus ihrer Tätigkeit als öffentlicher Notar bei Kristan von Pomesanien (1303), Erzbischof Johann Sinten von Riga (1374) und den beiden ermländischen Bischöfen Johann I. und Heinrich Sorbom (1350, 1373) erschließen. Arnold Stapel war außerdem auch Magister artium; Dietrich Damerau besaß die Würde eines Bakkalaureurs beider Rechte. Bernhard Bulowe war vor seiner Ernennung zum Bischof Rektor der juristischen Universität zu Prag gewesen. Außerdem sind uns auch mehrere *doctores decretorum* genannt: Heinrich und Johannes Reimann von Po-

Eberhard Reife, Hermann Prag, Johann I. Belgern von Ermland (1279, 1300, 1337, 1350); Albert Suerbeer und Fromhold Biffhusen von Riga (1245, 1348); Johannes Biffhusen von Dorpat (1346).

1) Johannes Dieft von Samland (1252); Otto von Culm (1323); die Rigischen Bischöfe Albert von Burhovden, Nikolaus von Rauen, Johannes von Wallenrode (1199, 1229, 1393); der Dorpater Bischof Hermann von Burhovden (1217); der Deseler Bischof Winrich von Kniprode (1383); Heinrich von Büchelburg, Bischof von Semgallen, später von Kurland (1247, 1251); der kurländische Bischof Rutger von Bruggenoye (1399).

2) Bernhard zur Lippe (Selonien 1217), Johann von Schwerin (Riga 1295), Siegfried von Regenstein (Samland 1296) und Reinhard von Sahn (Culm 1335).

3) Johann Tropido von Doppeln (Culm 1398).

4) Heinrich von Streitberg (Ermland, später Samland 1249, 1254), Heinrich Schenk (Culm 1292) und Kristan von Mühlhausen (Samland 1275).

5) Ludecho und Nikolaus von Radam (Pomesanien 1310, 1360); Jakob von Blutau, Bartholomäus von Radam und Heinrich von Seefeld (Samland 1344, 1358, 1395); Engelbert von Dolen (Dorpat, später Erzbischof von Riga 1323, 1341); Dietrich Damerau und Heinrich von Wrangel (Dorpat 1379, 1400); Theoderich Tholke (Reval 1403).

6) Nikolaus I. von Culm (1319).

7) Christian von Litauen (1253); Friedrich von Hausen und Wilbold Dobbelsstein (Culm 1246, 1363); Emund von Werd (Kurland 1265); Friedrich von Haseldorf (Dorpat 1269); Friedrich von Pernstein (Erzbischof von Riga 1304).

mesanien (1286, 1409), der ermländische Bischof Hermann von Prag (1337), Weszelus von Dorpat (1342) und Gottschalk Schutte von Kurland (1405). Als Magister der Theologie erscheinen Erzbischof Albert Suerbeer von Riga (1245), Heidenreich und Johannes Schadland von Culm (1245, 1359).

Anhang.

1. Die Besetzung der livländischen Bistümer für die Zeit von 1305–1410.

Wochten Preußen und Livland unter der Regierung des Deutschordens auch bezüglich der inneren Verwaltung getrennt sein, nach außen hin hat der Orden seine gesamten Besitzungen von Pommerellen bis zum Weipussee immer als ein einheitliches Herrschaftsgebiet aufgefaßt; das zeigt sich sowohl in seinen Kriegen wie in den diplomatischen Beziehungen, die er zu anderen Mächten unterhielt.¹⁾ Daher werden wir uns auch bei der Frage der Besetzung der Bistümer, die für das Verhältnis des Deutschordens zur Kurie von hoher Bedeutung ist, nicht auf die preußischen Diözesen beschränken dürfen, sondern ebenso die livländischen Bistümer in den Kreis unserer Betrachtung einbeziehen müssen. Deshalb soll hier kurz deren Besetzung behandelt werden. Für die ersten Zeiten bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts liegt die Arbeit Schonebohm vor²⁾; mit diesem Zeitpunkt (ungefähr 1305) werden wir also zu beginnen haben.

Während Schonebohm aber von einer Darstellung der Besetzung Revals abgesehen hatte, werden wir auch dies Bistum außer Riga und den drei dem Rigischen Metropolit unterstellten livländischen Diözesen Dorpat, Desel und Kurland behandeln müssen. Zwar hat Reval rechtlich immer zum Erzbistum Lund gehört (in der heutigen schwedischen Provinz Schonen, die damals unter dänischer Oberhoheit stand). Nachdem die Deutschherren aber nach der Niederwerfung des großen Estenaufstandes von König Waldemar IV. Atterdag von Dänemark 1346 Estland käuflich erworben hatten,

¹⁾ So vertrat z. B. am päpstlichen Hofe ein Prokurator die Interessen des gesamten Ordens.

²⁾ In Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Bd. XX. (1910), S. 295 ff.

unterstand auch das Bistum Reval tatsächlich dem Machtbereich des Ordens und nahm fortan sowohl infolge seiner geographischen Lage wie auch vermöge der politischen Beziehungen teil an dem Geschick des benachbarten Livland.¹⁾ Wir beginnen indessen unsere Darstellung der Besetzung Revals nicht erst mit diesem Zeitpunkt, sondern nehmen noch den letzten Besetzungsfall aus der dänischen Zeit (von 1323) hinzu, weil dadurch das Verständnis einer gleichzeitigen Ernennung für Culm erleichtert wird.²⁾

a) Riga.

1) Da Erzbischof Friedrich 1341 am päpstlichen Hofe gestorben war, stand die Ernennung eines Nachfolgers dem Papste zu. Benedikt XII., der sich alle an der Kurie vakant werdenden Bistümer reserviert hatte, versetzte den damals gerade in Avignon weilenden Dorpater Bischof Engelbert von Dolen³⁾ am 18. Oktober 1341 nach Riga und ließ ihm durch zwei Kardinaldiakone das Pallium überreichen.⁴⁾ Er starb am 3. September 1347 in Avignon.

2) Daher stand die Besetzung wieder dem Papste zu. Clemens VI. providierte am 17. März 1348 den Prior des Rigischen Domkapitels, Fromhold von Wiffhusen, mit Riga⁵⁾; nachdem der Kardinalbischof Peter von Präneste ihm die Weihe erteilt hatte, entließ ihn der Papst am 5. Mai in seine Diözese. Am 10. Juni verließ er ihm das Pallium; noch am 1. März 1349 weilte Fromhold in Avignon: Clemens VI. gab ihm an diesem Tage Empfehlungs-

1) Vgl. R. Haffelblatt, Die Metropolitanverbindung Revals mit Lund — in Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Bd. XIV (1890), S. 461—466; Schiemann II, 87—94; Schonebohm S. 296 f.

2) An Literatur für die nachstehende Zusammenstellung ist zu nennen: Est- und Livländische Briefflade. Teil III: Chronologie der Ordensmeister über Livland, der Erzbischöfe von Riga und der Bischöfe von Reval, Desel-Wiel, Reval u. Dorpat. Aus dem Nachlasse von R. v. Toll, hrsg. von Ph. Schwarz (Riga 1879); Teil IV: Siegel und Münzen der weltlichen und geistlichen Gebietiger über Liv-, Est- u. Kurland bis zum Jahre 1561. Aus dem Nachlasse von R. v. Toll, hrsg. von S. Sachsensdahl (Reval 1887). L. Arbusow, Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrhundert — in Jahrbuch für Genealogie, Heraldik u. Sphragistik (Mitau), Jahrgang 1900, S. 33—80; Jahrgang 1901, S. 1—160; Jahrgang 1902, S. 39—134.

3) Briefflade III, 167; Arbusow, Jhrg. 1900, S. 63.

4) L. u. VI, 2813.

5) l. c. 2831 — hier ist er electus genannt. Vgl. Briefflade III, 168 ff.; IV, 100; Arbusow, Jhrg. 1900, S. 74.

schreiben an den römischen König Karl IV.¹⁾ Im August 1349 war er in Lübeck²⁾, zu Anfang des Jahres 1350 erschien er in seiner Diözese. Anfangs unterhielt er gute Beziehungen zum Orden, geriet aber bald in heftigen Gegensatz zu ihm und weilte fortan außer Landes.³⁾

Fromhold war ein geborener Lübecker. Am 28. Dezember 1368 starb er an der Kurie.

3) Daher prohibierte Urban V. am 11. Februar 1370 den Rigischen Domherrn Siegfried Blumenberch mit Riga.⁴⁾

Er war seit 1360 Domherr von Riga; vielleicht stammte er aus Dorpat. Wahrscheinlich ist er garnicht in seine Diözese gekommen; er war ein „erklärter Feind des Ordens“.⁵⁾ Schon am 30. Juni 1374 starb er in Avignon.

4) Wieder stand dem Papst die Besetzung Rigas zu: Gregor XI. prohibierte daher am 23. Oktober 1374 Johannes von Sinten⁶⁾, den Prior des Rigischen Kapitels, „pro quo etiam dilecti filii, capitulum ipsius ecclesiae, per suas patentis litteras nobis super hoc humiliter supplicarunt.“⁷⁾

Johannes stammte aus dem Städtchen Zinten in der ermländischen Diözese; er war 1352—1359 Stadtschreiber von Riga, 1359 erscheint er als öffentlicher Notar.⁸⁾ Seit 1371 ist er als Domherr, seit 1372 als Prior des Rigischen Kapitels genannt. Wiederholt war er Vikar des abwesenden Erzbischofs Siegfried. Zu Beginn seiner Regierung blieb er in seiner Diözese, sein Verhältnis zum Orden scheint nicht unfreundlich gewesen zu sein.⁹⁾ Seit 1388 aber getrieb er in den heftigsten Gegensatz zum Orden, sodaß er 1391 mit einem Teil seiner Domherrn außer Landes floh.

1) L. U. VI, 2833, 2834, 2839.

2) G. U. I, 292; vgl. oben Bd. XX, S. 659.

3) Über seinen Zwist mit dem Orden vgl. Schiemann II, 95 f.; Arbusow, Grundriß der Geschichte Livlands, S. 60 f.; Emmelmann in Mitpreußische Monatschrift 50, S. 254—265.

4) L. U. VI, 2899, wo er electus genannt wird. Vgl. Brieflade III, 170 f.; Arbusow, Jhrg. 1900, S. 50; Jhrg. 1902, S. 43.

5) Schiemann II, 97; vgl. Arbusow, Geschichte S. 61.

6) Vgl. Brieflade III, 171 f.; IV, 100 f.; Arbusow Jhrg. 1901, S. 110.

7) L. U. VI, 2906.

8) 1359 Juli 30 erscheint „Johannes Walteri de Sinten, clericus Warmiensis dioecesis, notarius publicus“ — L. U. III, 966a.

9) Vgl. hierzu und zum folgenden: Girgensohn in Mitteilungen aus der livl. Geschichte, Bd. XX, S. 4, 10—41.

Es gelang dem Orden, bei Papst Bonifaz IX. die Versetzung des Erzbischofs durchzudrücken¹⁾: im September 1393 ernannte der Papst Johann von Sinten zum Patriarchen von Alexandrien (in partibus infidelium) und gab ihm die Verwaltung des Bistums Tournay in Belgien.²⁾ Vergebens hatte Johann sich hilfesuchend an König Wenzel gewandt; vergebens hatte dieser persönlich den Papst gebeten, für Riga einen ihm genehmen Mann zu ernennen und ja kein Mitglied des Deutschordens zu providieren.³⁾

5) Bonifaz IX. ernannte auf Betreiben der Deutschherren Johannes von Wallenrod⁴⁾, einen Neffen des eben (Juli 1393) verstorbenen Hochmeisters Konrad von Wallenrod, zum Erzbischof von Riga; am 27. September 1393 verpflichtete dieser sich zur Zahlung seiner Serbittien.⁵⁾ Im Dezember 1393 wurde er zu Marienburg in den Deutschorden gekleidet.⁶⁾ Johannes entstammte einem alten Adelsgeschlecht aus Franken. Auf Kosten des Deutschordens hatte er in Bologna Jura studiert.

Die mit Johann von Sinten geflüchteten Domherren wählten indessen in Prag unter dem Einfluß König Wenzels⁷⁾ Otto, den vierzehnjährigen Sohn des Herzogs Swantibor von Pommern-Stettin, eines Verwandten Wenzels, zum Erzbischof.⁸⁾ Der Dor-

1) Vgl. das Schreiben des livländ. Landmeisters an den Ordensprokurator cr. 1392 = L. U. III, 1306.

2) Eubel, Hierarchia catholica, I, 83. Am 24. September 1393 nannte ihn der Papst zum erstenmal mit diesem Titel (L. U. III, 1344); am 5. Oktober 1393 urkundete Johann noch als Erzbischof von Riga zu Prag (l. c. Reg. ur. 1628).

3) Vgl. Th. Lindner, Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel, Bd. II (Braunschweig 1880), S. 168, 169, bes. Anm. 1.

4) Vgl. Brieflade III, 173 ff., IV, 101; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 132.

5) Vgl. Eubel I², 421.

6) Johann v. Posilge in SS. rer. Pruss. III, 190 f. — Beim Tode Johans (1419) berichtet sein Fortsetzer (l. c. 386): er sei in seiner Jugend vom Orden erzogen worden, der ihn viele Jahre in Bologna studieren ließ, „und quam von des ordins vorderunge an das bisthum zeu Rige und entpfing den ordin an sich und warteyn gewaldiger herre, das dem ordin gros gut koste kegin Bonifacio dem pabist.“

7) H. Better, Die Beziehungen Wenzels zum Deutschen Orden von 1384–1411 (Diss. Halle 1912), S. 16–29 zeigt, daß Wenzel den Erzbischof Johann von Sinten aus politischen Gründen unterstützte, um so den Orden zum Ankauf der Neumark gefügig zu machen.

8) L. U. IV, 1394; vgl. Voigt VI, S. 38 ff.; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 116; Girgensohn S. 43 ff. Nach dem ganzen Verhalten des Ordens dürfte es doch wohl ausgeschlossen sein, in Otto einen Kandidaten der Deutschherren zu sehen, wie Girgensohn l. c. will. Wenn sie im Frühjahr 1393 deswegen mit Wenzel verhandelten, wollten sie ihn doch nur hinhalten, und das ist ihnen auch völlig geglückt.

pater Bischof Dietrich Damerau nahm ihn in Livland auf; als er sich aber 1397 selbst nach schwerem Kampfe dem Orden unterwerfen mußte, ließ er Otto fallen.¹⁾

Nach dem 8. September 1397 ist Johann von Sinten zu Warz bei Stettin gestorben.²⁾ Johann von Wallenrod wurde 1418 Bischof von Rütlich und starb 1419.

b) Dorpat.

1) Da Bischof Dietrich Fischhausen 1312 in Avignon starb, dürfte sein Nachfolger Nikolaus³⁾, der Dominikaner und päpstlicher Pönitentiar war, vom Papste *jure reservato* ernannt worden sein; vor dem 15. Januar 1313 war er geweiht.⁴⁾

2) Nach seinem Tode wählte das Kapitel seinen Propst Engelbert von Dolen⁵⁾ *per viam compromissi*. Als er in Riga die Konfirmation nachsuchte, war hier niemand, der sie ihm erteilen konnte; so ging er nach Avignon. Inzwischen aber hatte sich Papst Johann XXII. für diesmal Konfirmation und Weihe reserviert. Als die Angelegenheit nun vor dem Papst zur Verhandlung kam, widersetzte sich Erzbischof Friedrich aufs heftigste: der Elekt habe ihn beleidigt, ihm und seiner Kirche nicht die gebührende Ehrfurcht erwiesen. Nach langen Verhandlungen ließ der Papst schließlich mit vieler Mühe eine Ausöhnung zwischen dem Erzbischof und Engelbert herbeiführen; dann bestätigte er nach sorgfältiger Prüfung die Wahl am 26. November 1323; nachdem der Kardinalbischof Bertrand von Luskulum ihm die Weihe erteilt hatte, entließ der Papst ihn am 9. Dezember in seine Diözese.⁶⁾

Engelbert entstammte einem einheimischen Landrittergeschlecht; er war dem Deutschorden durchaus feindlich gesinnt.⁷⁾ Am 18. Oktober 1341 wurde er nach Riga versetzt.⁸⁾

3) Die Besetzung Dorpats stand nunmehr dem Papst zu; aber erst Clemens VI. hat über Dorpat verfügt: er prohibierte den

¹⁾ Vgl. Lindner II, 166 ff., 194; 214 f.; 274—280; Schiemann II, 102 ff.; Arbusow, Geschichte S. 63 ff.; Girgensohn S. 53—84.

²⁾ Fortsetzung Detmars von Albed in SS. rer. Pruss. III, 216.

³⁾ Vgl. Brieflade III, 343; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 75; Schonebohm S. 365.

⁴⁾ Eubel I, 472.

⁵⁾ Vgl. Brieflade III, 343 ff.; IV, 143; Arbusow, Jhrg. 1900, S. 63.

⁶⁾ G. U. VI, 2782 f.

⁷⁾ Vgl. Schiemann II, 95; Emmelmann in Mitpr. Monatschrift 50, S. 256 f.

⁸⁾ Siehe oben S. 85.

Dorpatener Scholastikus Wezelus¹⁾, der damals in Avignon weilte — noch am 17. August 1342 ist er hier als solcher nachweisbar²⁾; nachdem ihm der Kardinalbischof Petrus von Sabina die Weihe erteilt hatte, entließ ihn der Papst am 26. August 1342 in seine Diözese.³⁾

Wezelus war Doktor des kanonischen Rechts; seit 1330 gehörte er zunächst als Domherr, sehr bald aber schon als Kantor dem ermländischen Domkapitel an⁴⁾; seit dem 9. September 1333 war er zugleich Domherr von Dorpat.⁵⁾ Er hat dann anscheinend sein ermländisches Kanonikat aufgegeben: am 15. November 1336 sehen wir ihn nur als *canonicus Tarbatensis*.⁶⁾

4) Nach dem Tode des Wezelus wählte das Domkapitel *per viam compromissi* seinen Domherrn Johannes von Wiffhusen.⁷⁾ Clemens VI. hatte sich indessen für diesmal die Besetzung Dorpats reserviert; sobald der Elekt davon erfuhr, ging er an die Kurie: der Papst erklärte die Wahl für ungültig, providierte aber den Elekten von sich aus am 23. Oktober 1346.⁸⁾ Durch den Kardinalbischof Johannes von Porto geweiht, wurde er am 19. Dezember in seine Diözese entlassen.⁹⁾

Johannes von Wiffhusen (=Fünfhausen) war ein Bruder des gleichzeitigen Rigischen Erzbischofs Fromhold¹⁰⁾, als dessen Vikar er 1362 erscheint. Mitte 1373 ist er gestorben.

5) Sein Nachfolger Heinrich von Welde¹¹⁾ war Propst des Kapitel und wurde von Gregor XI. am 5. September 1373 providiert¹²⁾; doch dürfte Wahl des Kapitel vorhergegangen sein.

6) Nach Heinrichs Tod (1378) wählte das Domkapitel seinen

1) Vgl. Brieflade III, 346; Arbusow *Jhrg.* 1901, S. 137.

2) *L. II.* II, 807.

3) *L. II.* VI, 2815.

4) *C. D. W. I.*, Reg. nr. 379; II, 553; I, 254; vgl. III, 626.

5) *I. c.* I, Reg. nr. 402.

6) *L. II.* II, 778.

7) Vgl. Brieflade III, 346 ff.; IV, 144; Arbusow, *Jhrg.* 1900, S. 74.

8) *L. II.* VI, 2822; im wesentlichen übereinstimmend mit der Provisionsbulle für Johann II. von Ermland (siehe oben Bd. XX, S. 717 f.).

9) *I. c.* 2823.

10) Vgl. *L. II.* III, 975, 993.

11) Vgl. Brieflade III, 349; IV, 144 f.; Arbusow, *Jhrg.* 1900, S. 78.

12) *Gubel I*², 472.

Propst Albert Hecht¹⁾; da dieser vom römischen Papste Urban VI. die Provision nicht erlangen konnte, wandte er sich an den avignonischen Papst Clemens VII., der ihn am 24. Januar 1379 für Dorpat bestellte.²⁾ Vom Deutschorden unterstützt, nahm Albert das Stift in Besitz.

Da erschien im Jahre 1379 in Preußen Dietrich Damerau³⁾, der von Urban VI. das Bistum Dorpat erhalten hatte und vom Erzbischof von Prag geweiht worden war. Vergebens bemühte sich der Orden um die Anerkennung des Albert Hecht; als er diesen schließlich fallen ließ, wollte er auf keinen Fall Dietrich zur Verwaltung der Diözese zulassen. Vergeblich hat der Hochmeister wiederholt um dessen Versetzung.⁴⁾ Erst nach vielen Jahren ist Dietrich in sein Bistum gelangt. Allzeit blieb er ein heftiger Gegner des Ordens.

Damerau⁵⁾ entstammte wahrscheinlich einer vornehmen Familie Preußens.⁶⁾ 1363 sehen wir ihn in Prag studieren⁷⁾; schon 1364 war er Licentiat in artibus. Am 29. August dieses Jahres erhielt er ein Kanonikat in Breslau.⁸⁾ 1370 wurde er Baccalaureus beider Rechte und erhielt eine Domherrenstelle in Ermland.⁹⁾ Vom 23. Juli 1372 bis 15. November 1376 ist er als Notar, bald auch als Protonotar am Hofe Kaiser Karls IV. nachweisbar¹⁰⁾; daneben war er auch dessen Rat und Geheimschreiber. In dieser Zeit erhielt er noch Kanonikate in Kammin und Speier und auf besonderes Verwenden des Kaisers auch die Propstei an der Marien-

1) Girgensohn S. 7, Anm. 2 erschließt die Wahl des Kapitels daraus, daß eine Provision Clemens' VII. in dem urbanischen Libland sonst kaum Erfolg gehabt hätte. Zudem sagt Johann v. Pözlge (l. c. III, 112) ausdrücklich: Albert Hecht sei von Clemens „besteteget“ worden.

2) Eubel in Römische Quartalschrift Bd. VII, 422 u. in Hierarchia I², 472.

3) Vgl. Voigt V, 350 ff.; Brieflade III, 349 ff.; Schiemann II, 97 f.; 103 ff. Arbusow, Jhrg. 1900, S. 60 und Geschichte, S. 62; Girgensohn S. 6—10.

4) Vgl. L. II, III, 1133, 1140, 1144—1147.

5) Über sein Vorleben vgl. auch Böhmer-Huber, Regesta Imperii, Einleitung S. XLIV; Girgensohn S. 4—6.

6) Ein Heinrich Damerau war 1395 Bürgermeister von Elbing — vgl. Voigt VI, 54; Töppen, Akten der Ständetage Preußens I, nr. 99.

7) Prussia scholastica S. 9 und Einleitung S. XXIII.

8) Theiner I, 843.

9) C. D. W. II, 438.

10) Böhmer-Huber, R. J., 1. Ergänzungsheft, Einleitung S. VIII; Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. (Stuttgart 1882), S. 24.

Kirche zu Krakau.¹⁾ 1376 mißglückte ihm die Bewerbung um das Bistum Pomesanien.²⁾

7) Am 2. Juli 1400 trug Dietrich auf Verlangen des Kapitels, der Ritterschaft und der Stadt Dorpat sein Stift „heren Hinrike von Wrangle, riddere und domhere siner kerken“ auf³⁾; Heinrich von Wrangel⁴⁾ war ein Einheimischer⁵⁾ und Freund des Ordens. Daher bat der livländische Landmeister am 14. Juli den Hochmeister, ihn beim Papst zu empfehlen.⁶⁾ Bonifaz XI. providierte Heinrich am 15. Dezember 1400.⁷⁾ Im Juni 1409 hören wir zum letzten Mal von ihm; doch scheint er erst im Jahre 1410 gestorben zu sein.

8) Zu seinem Nachfolger wählte das Kapitel seinen Dekan Bernhard Bulowe. Der römische Papst Gregor XII. providierte ihn und erlaubte ihm am 28. November 1410, sich von jedem beliebigen Bischof weihen zu lassen.⁸⁾ Am 1. Dezember ernannte er ihn zum Generalkollektor in der Rigischen Kirchenprovinz.⁹⁾ Am 7. Januar 1411 erhielt Bernhard auch vom Bisanter Papst Johann XXIII. die Provision mit Dorpat.¹⁰⁾

Bernhard Bulowe „de Glyn“ studierte 1386 in Prag, 1387 in Bologna. Am 15. Juli 1397 und am 5. Juni 1403 erscheint er als Dekan des Kapitels.¹¹⁾ Im Jahre 1405 war er in Prag Rektor der juristischen Universität.¹²⁾ — Sein Verhältnis zum Deutschorden war wahrscheinlich gut.¹³⁾ Vor dem 28. Februar 1413 ist er gestorben.¹⁴⁾

1) Theiner I, 986; Böhmer-Huber R. I. nr. 5564.

2) Siehe oben Bd. XX, S. 695.

3) Johann v. Posilge l. c. III, 115.

4) Vgl. Brieflade III, 353 f.; IV, 145; Schieman II, 105; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 143.

5) Der Ordensmeister sagt (L. U. IV, nr. 1507) von ihm: „mit uns im lande geboren.“

6) L. U. IV, 1507.

7) Eubel in Römische Quartalschrift VII, 422 und Hierarchia I, 472.

8) l. c. I, 472, Num. 6. Vgl. Brieflade III, 354; IV, 255; Arbusow, Jhrg. 1900, S. 57; 1901, S. 149.

9) L. U. VI, 2982; über das Datum vgl. Brieflade III, 354.

10) Eubel l. c.

11) L. U. IV, 1459, 1657.

12) „Rector universitatis iuristarum studii Pragensis“ — Brieflade III, 354

13) 1412 bat er den livländischen Landmeister, ihn beim Hochmeister zu entschuldigen, daß er ihm kein Geld senden könne — L. U. IV, 1927.

14) l. c. 1933.

c) Desel.

1) Über die ungefähr 1312 erfolgte Einsetzung Hartungs¹⁾, der vorher Mitglied des Domkapitels war, ist nichts bekannt, doch läßt sich seine Wahl erschließen²⁾; dann wird man indessen auch seine Bestätigung durch den Erzbischof Friedrich anzunehmen haben.

2) Nach Hartungs Tod wählte das Domkapitel per viam compromissi Jakob, den Scholastikus der Dorpater Kirche.³⁾ Dieser ging nach Avignon, um dort vom Erzbischof Friedrich die Konfirmation zu erbitten. Die Angelegenheit wurde aber dem Papste vorgelegt: Jakob verzichtete schließlich auf alle Rechte aus der Wahl und wurde nun von Johann XXII. am 3. März 1322 mit Desel providiert; nachdem ihm der Kardinalbischof Berengar von Porto die Weihe erteilt hatte, entließ ihn der Papst am 14. März in seine Diözese.⁴⁾ — Bischof Jakob war 1326 Generalvikar des Erzbischofs Friedrich von Riga.⁵⁾

3) Sein Nachfolger Hermann III.⁶⁾ wurde vom Kapitel erwählt, dann aber von Papst Benedikt XII. am 23. Februar 1338 providiert.⁷⁾

4) Nach seinem Tode wählte das Kapitel concorditer den Dekan Konrad⁸⁾, der vom Rigischen Erzbischof Fromhold die Konfirmation erhielt. Urban V. aber hatte sich für diesmal die Besetzung reserviert, erklärte also Wahl und Konfirmation für ungültig, providierte indessen Konrad von sich aus mit Desel am 24. Juli 1363.⁹⁾ — Am 13. August 1374 ist er zuletzt genannt.

5) Sein Nachfolger war Heinrich III.¹⁰⁾ Gregor XI. hatte sich bei Lebzeiten Konrads die Besetzung Desels für diesmal reserviert; daher versetzte er nunmehr den Bischof Heinrich von Schleswig

¹⁾ Vgl. Brieflade III, 232; IV, 132; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 14.

²⁾ Vgl. Schonebohm S. 346.

³⁾ Vgl. Brieflade III, 232 ff.; IV, 132; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 31; Schonebohm S. 346, 365.

⁴⁾ L. U. VI, 2778, 2780.

⁵⁾ L. U. II, 719—723.

⁶⁾ Vgl. Brieflade III, 235 f.; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 80 f.

⁷⁾ Cubel I, 379; am 30. April 1338 entband der Papst Hermann von der eidlichen Verpflichtung zum Besuch der Apostelgräber, die er bei seiner Ernennung auf sich genommen hatte — L. U. VI, 2810.

⁸⁾ Vgl. Brieflade III, 236 f.; IV, 132; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 46.

⁹⁾ L. U. VI, 2876.

¹⁰⁾ Vgl. Brieflade III, 237 f.; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 16; Girsensohn S. 11 ff.

nach Desel am 23. Oktober 1374.¹⁾ Dieser stammte aus Niederdeutschland.²⁾

Wahrscheinlich aber hatte das Kapitel doch eine Wahl vorgenommen. Der Elekt Jakob Hapesselle mußte indessen dem Kandidaten des Papstes weichen.³⁾ Bischof Heinrich geriet alsbald in heftigen Streit mit seinem Domkapitel, wurde dabei gefangen gesetzt und anfangs 1381 wahrscheinlich von zwei Domherren ermordet.⁴⁾

6) In der nun folgenden allgemeinen Verwirrung war das Kapitel gespalten und durch die fortwährenden Streitigkeiten gehindert, eine Neuwahl vorzunehmen. Der römische Papst Urban VI. trug vermutlich im Jahre 1382 dem bedeutendsten deutschen Theologen der damaligen Zeit, Magister Heinrich Hainbuch von Langenstein (genannt Henricus de Hassia), das Bistum Desel an; doch dieser lehnte ab.⁵⁾ Nun erlangte der Deutschorden die Provision für

1) L. U. IV, 2907.

1) Seine Schwester Alhendis war an Nikolaus Mollenbruch in Hamburg verheiratet.

2) Von dieser Wahl wissen wir nur aus einer Urkunde vom 2. November 1406: Hochmeister Konrad von Jungingen quittierte dem Bischof Winrich von Desel über die Zahlung des Geldes, das vorzeiten Jakob Hapesselle, electus der Kirche von Desel, vom Orden empfangen hatte (L. U. IV, 1709). Ein Jakob Hapesselle erhielt 1363 von Urban V. eine Vikarie an der Deseler Kirche, 1366 eine Vikarie an der Pfarrkirche St. Thomas zu Bernau (L. U. VI, Reg. 1178 k, 1223 b); von 1381 bis 1386 ist er als canonicus Osiliensis nachweisbar (L. U. III, 1168, 1197 f.; VI, Reg. 1286 b). — Es ist zweifelhaft, wann dieser Jakob Elekt des Deseler Kapitels war. Arbusow (Jhrg. 1901, S. 13) setzt ihn zu 1381; doch scheint bei der damaligen Lage des Kapitels eine Wahl völlig ausgeschlossen; auch dürfte der Elekt kaum die Unterstützung des Ordens gefunden haben, der damals ja die Provision für Winrich von Kniprode betrieb (vgl. die Darstellung der damaligen Zustände in Desel bei Girgensohn S. 14—18). Nach dem Tode Konrads dagegen (1374) ist eine Wahl durch das Kapitel, das ja von der päpstlichen Reservation nichts wußte, höchstwahrscheinlich. Damals wird auch der Orden für den Elekten eingetreten sein, der ihn als Einheimischer eher zusagen mußte als der vom Papst providierte Ausländer, Bischof Heinrich von Schleswig.

4) Vgl. Schiemann II, 98; Arbusow, Geschichte S. 61 f.; Girgensohn I. c.

5) Heinrich war Vizekanzler der Pariser Universität. Zu Beginn des Schismas war er hier der Führer der neutralen Richtung. Als die Universität sich dann auf die Seite Clemens' VII. stellte, verließ er cr. 1382 Paris und schloß sich nun an Urban VI. an. [Es dürfte demnach ausgeschlossen sein, daß Clemens VII. ihm Desel angeboten haben soll, wie Arbusow, Geschichte S. 61 will.] Damals wird ihm der Papst die Provision mit Desel angeboten haben; in einem uns erhaltenen Brief hat Heinrich seinen Freund, den Bischof von Worms, um Rat wegen des päpstlichen Angebots (zum Teil abgedruckt in L. U. VI, nr. 3097). 1388 ging er dann als Professor der Theologie nach Wien. Vgl. Otto Hartwig, Henricus de

Winrich von Kniprode, den Neffen des vor kurzem (1382) gestorbenen gleichnamigen Hochmeisters. Am 15. November 1383 urkundete er zuerst als „provisor ecclesiae Osiliensis“.¹⁾ Seine Weihe erfolgte erst am 21. Mai 1385 zu Königsberg durch den samländischen Bischof Tylo.²⁾

Auch der avignonesische Papst Clemens VII. hatte sich in die Besehung Desels eingemischt und am 16. Dezember 1383 Johannes Gluter von Herz, einen Domherrn der Kirche St. Maria im Kapitol zu Köln, providiert.³⁾ Doch blieb das ohne jede praktische Bedeutung.

Winrich von Kniprode⁴⁾ entstammte einer edelfreien Familie des Erzbistums Köln; er hatte in Bologna studiert, war 1372 Domherr von Mainz und von St. Paul in Lüttich; ungefähr 1379 hatte der gleichnamige Hochmeister ihn dem Papst zur Versorgung mit einem Bistum empfohlen.⁵⁾ — Er regierte in Desel bis zum Jahre 1419.

d) Kurland.

Der kurländische Bischof Emund von Werb, ein Deutschordensbruder, hatte am 1. Februar 1290 für seine Diözese ein neues Domkapitel errichtet, dessen Mitglieder nach den Statuten dem Deutschorden angehören mußten.⁶⁾

1) Nach dem Tode Bischof Burchards — die Zeit ist nicht bekannt — wählte das kurländische Kapitel *per viam compromissi* Paul zum Bischof⁷⁾; dieser sandte einen Vertreter zum Erzbischof Langenstein, *dictus de Hassia*. Zwei Untersuchungen über das Leben und die Schriften Heinrichs von Langenstein (Marburg 1857), S. 74 f. — G. Bertholz, Heinrich von Hessen oder von Langenstein, in *Bibl. Mitteilungen* Bd. XI (1868), S. 507 ff. — N. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie. Zur Geschichte des Schismas und der kirchenpolitischen Schriftsteller Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein, in *Römische Quartalschrift*, 1. Supplementheft (Rom 1893) S. 93. — R. Wendt, Konrad von Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Theorie in *Hist. Zeitschrift* 76 (1896), S. 23 ff. — Pastor I³-4, S. 155. — Arbusow, *Jhrg.* 1901, S. 54.

1) L. U. III, Reg. nr. 1412.

2) Johann v. Posilge in *SS. rer. Pruss.*, III, 136; über die vorbereitenden Verhandlungen dazu berichtete der Ordensmarschall am 28. März 1385 dem livländischen Landmeister — L. U. III, 1219.

3) Eubel in *Römische Quartalschrift* VII, 422 f. und *Hierarchia* I, 379; vgl. Arbusow, *Jhrg.* 1901, S. 111.

4) Vgl. Voigt V, 351 ff.; Brieflade III, 238 f.; IV, 133; Arbusow *Jhrg.* 1901, S. 44; Girgensohn, S. 14 ff.

5) L. U. III, 1149; vgl. 1145, 1148.

6) L. U. I, 530; vgl. Schonebohm S. 360.

7) Vgl. Arbusow, *Jhrg.* 1901, S. 84; Schonebohm S. 361.

Friedrich nach Avignon und bat ihn um die Konfirmation: „et quia praefatus archiepiscopus id efficere non curavit“, legte man die Sache dem Papste vor, dieser ließ zunächst von einem Kardinal ein regelrechtes Prozeßverfahren zwischen dem Vertreter Pauls und einem Prokurator des Erzbischofs eröffnen. Als der Elekt dann persönlich in Avignon erschien, ging der Prozeß zunächst weiter, bis Paul auf jedes Recht aus der Wahl verzichtete; nun stand die Besetzung der Kurie zu: Johann XXII. prohibierte am 5. März 1322 den Elekten von sich aus mit Kurland; nachdem der Kardinalbischof Berengar von Porto ihm die Weihe erteilt hatte, entließ ihn der Papst am 14. März in seine Diözese.¹⁾ — Paul war Deutschordensbruder.²⁾

2) Von Pauls Nachfolger, Johann I., wissen wir nur, daß er sich am 11. Oktober 1328 zur Zahlung seiner Servitien verpflichtete³⁾; er wurde also vom Papst prohibiert.

3) Im April 1332 war Kurland vakant.⁴⁾ Am 12. Februar 1333 bestätigte Bischof Jakob von Oesel den vom kurländischen Kapitel erwählten „frater Johannes“ auf Grund besonderer päpstlicher Vollmacht und gab dem Bischof Otto von Culm den Auftrag, ihm die Weihe zu erteilen.⁵⁾ Johann II. war Deutschordensbruder.⁶⁾

4) Nach seinem Tode wählte das Kapitel einstimmig seinen Propst Ludolphus.⁷⁾ Im Zweifel, ob nicht vielleicht päpstliche Reservation vorliege, ging der Elekt an die Kurie. Tatsächlich hatte sich Innozenz VI. für diesmal die Besetzung reserviert; daher erklärte er die Wahl für ungültig, prohibierte aber am 14. März 1354 von sich aus den Elekten mit Kurland.⁸⁾ — Ludolph dürfte als Mitglied des kurländischen Kapitels Deutschordensbruder gewesen sein.

¹⁾ L. II. VI, 2779, 2781.

²⁾ „Frater Paulus, dei et apostolicae sedis gratia Curoniensis episcopus, nuntius magistri generalis“ urkundete in einer Ordensangelegenheit (L. II. II, 657 vermutlich am 22. Juli 1322; vgl. SS. rer. Pruss. II, 60 Anm. 2).

³⁾ Eubel I,² 220, Anm. 3. — Arbusow, Jhrg. 1901, S. 33; 1902, S. 54 leugnet seine Existenz.

⁴⁾ L. II. VI, 2796.

⁵⁾ L. II. I, 235, zugleich mit dem pomesanischen Elekten Bertold; vgl. oben Bd. XX, S. 689 ff.

⁶⁾ Er nannte sich selbst „frater“ (L. II. II, 766); vgl. Arbusow, Jhrg. 1901, S. 33.

⁷⁾ Vgl. Arbusow, Jhrg. 1901, S. 62.

⁸⁾ L. II. VI, 2853, gleichlautend mit den Bullen desselben Papstes für Johann Streifrod von Ermland und Bartholomäus von Samland — vgl. oben Bd. XX, S. 717 ff. und 738 f.

5) Nach Rudolphs Tod wählte das Kapitel concorditer seinen Domherrn Jakob.¹⁾ Im Zweifel wegen einer etwaigen Reservation seitens der Kurie begab er sich nach Avignon. Innozenz VI., der sich auch für diesmal wieder die Besetzung reserviert hatte, erklärte die Wahl für ungültig, bestellte aber von sich aus am 24. Januar 1360 den Elekten zum Bischof.²⁾ Bereits am 4. Februar war Jakob geweiht. Er war Mitglied des Deutschordens.³⁾

6) Nach dem Tode Jakobs wählten die Domherren einstimmig ihren Kustos Otto.⁴⁾ Sobald er von der päpstlichen Reservation hörte, ging er an die Kurie. Gregor XI. kassierte die Wahl als ungültig, prohibierte aber den Elekten Otto am 9. Juni 1371.⁵⁾ — Otto war Deutschordensbruder.⁶⁾

7) Als sein Nachfolger verpflichtete sich am 2. Juni 1399 Rutger von Bruggenoye zur Zahlung der Servitien⁷⁾; er ist also von Bonifaz IX. prohibiert worden. Sonst wissen wir nichts über seine Einsetzung. Am 29. November 1399 reiste er im Geleit des Deutschordens durch Preußen nach Königsberg.⁸⁾

Rutger ist mit dem libländischen Landmeister Wennemar von Bruggenoye (1389—1401) verwandt⁹⁾, dürfte also edelfreier Herkunft sein; ob er Mitglied des Deutschordens war, läßt sich nicht feststellen.

8) Rutger ist vor dem 21. Oktober 1404 gestorben.¹⁰⁾ Zu seinem Nachfolger prohibierte Papst Innozenz VII. am 12. Januar 1405 den Dorpater Domherrn Gottschalk Schutte, der indessen

1) Vgl. Arbusow, Jhrg. 1901, S. 31.

2) L. U. VI, 2867, gleichlautend mit den S. 95 Anm. 8 genannten Bullen dieses Papstes.

3) In zwei Suppliken vom 4. Februar 1360 heißt er „frater Jacobus . . . episcopus“; vgl. Mokfi nr. 75 u. 76.

4) Vgl. Arbusow, Jhrg. 1901, S. 81; Brieflade IV, 158.

5) L. U. VI, 2900.

6) In der Provisionsbulle heißt er „professor ordinis S. Marie Theut.“; er nannte sich daher „frater“, z. B. L. U. III, 1104; auf seinem Siegel aber fehlt dieser Zusatz, vgl. Brieflade IV, 158.

7) Eubel I, 220; vgl. Arbusow, Jhrg. 1900, S. 56.

8) Marienburger Treßlerbuch S. 38.

9) Das ergibt sich, wenn man die Siegel des Bischofs und des Landmeisters vergleicht: beide haben in ihren Familienwappen drei rote Balken — Brieflade IV, 158 und 25; Tafel 45 nr. 4 und Tafel 8 nr. 14.

10) Marienburger Treßlerbuch S. 324.

nur die niederen Weihen besaß.¹⁾ Der Deutschordensprocurator streckte ihm in Rom das Geld vor, das er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen an der Kurie gebrauchte.²⁾ Am 13. Dezember wurde Gottschalk zu Marienburg geweiht und dabei auch in den Deutschorden aufgenommen.³⁾ Im Jahre 1390 wurde Gottschalk bei der juristischen Fakultät in Prag als Magister intituliert.⁴⁾ Erst 1424 ist er gestorben.

e) Reval.

1) Ungefähr 1320 wählte das Domkapitel seinen Domherrn Otto per viam scrutinii. König Christophorus von Dänemark aber, „asserens se dicte Revaliensis ecclesie fore patronum, ac credens sibi licere posse personam preficiendam in episcopum eidem ecclesie ad dictam Revaliensem ecclesiam presentare“, wählte den Domherrn Olav⁵⁾ von Koeskilde zum Bischof von Reval und präsentierte ihn dem Erzbischof von Lund zur Konfirmation und Konsekration. Daher appellierte Otto an die Kurie: beide Kontrahenten erschienen persönlich in Avignon; Johann XXII. erklärte sowohl die Wahl wie die Ernennung für ungültig und prohibierte am 23. Dezember 1323 von sich aus Otto mit Culm, Olav aber mit Reval.⁶⁾

Am 7. März 1350 ist Olav zuletzt als Bischof nachweisbar.⁷⁾

2) Zu seinem Nachfolger prohibierte Clemens VI. am 16. Juli 1352 Ludowicus (de Monasterio).⁸⁾ Am 28. Januar 1354 zahlte dieser einen Teil seiner Servitien.⁹⁾ Er war Mitglied des Deutschordens.¹⁰⁾

Die Zeit seines Todes ist nicht bekannt; mit Namen ist er zuletzt am 18. August 1383 genannt¹¹⁾; am 10. Juni 1388 und am

¹⁾ Eubel I, 220; vgl. Arbusow, Jhrg. 1901, S. 107; Nieborowski, Peter von Wormditt, S. 86 mit teils recht falschen Angaben.

²⁾ Vgl. Nieborowski, Reg. nr. 8; am 15. August 1405 zahlte er einen Teil zurück (Marienburger Treßlerbuch S. 331).

³⁾ Johann v. Boffilges Fortsetzung in SS. rer. Pruss. III, 281.

⁴⁾ Vgl. Arbusow I. c.

⁵⁾ Vgl. Brieflade III, 304 ff.; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 79, 82, 158.

⁶⁾ L. II, VI, 2785 = C. II, I, 198.

⁷⁾ L. II, II, 897.

⁸⁾ Eubel I², 420; vgl. Brieflade III, 308 f.; Schieman II, 94; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 71; 1902, S. 60.

⁹⁾ S. Hildebrandt, Livonica, S. 69. nr. 50.

¹⁰⁾ Am 21. Februar 1355 nannte er sich selbst „frater Ludowicus, episcopus eiusdem ordinis“, d. i. des Deutschordens — L. II, II, 955; vgl. III, 948a.

¹¹⁾ L. II, VI, 2919.

1. April 1389 erscheint ein Bischof von Reval ohne Angabe des Namens.¹⁾ Es besteht kein Grund, hierin nicht den Bischof Ludovicus zu sehen. Vermutlich wirkte damals in Reval „frater Jacobus, dei et apostolicae sedis gracia episcopus Constantianensis necnon Vicarius in pontificalibus ecclesiae Revaliensis“²⁾; vielleicht brauchte Ludovicus etwa infolge Krankheit einen Weibbischof.³⁾

3) Sein Nachfolger, Johannes III. Reckeling, verpflichtete sich am 10. März 1390 persönlich zur Zahlung seiner Servitien⁴⁾; er ist also von Papst Bonifaz IX. prohibiert worden. Quittungen über geleistete Zahlungen haben wir vom 17. März und 20. Dezember 1390, vom 21. Oktober 1391 und vom 24. März 1394; an den beiden letzten Terminen war er bereits der Exkommunikation verfallen.⁵⁾

Johannes hatte den Familiennamen „Reckelyng“⁶⁾; er war Mitglied des Deutschordens; vor seiner Erhebung zum Bischof war er Kaplan des livländischen Landmeisters Robin von Elken, der ihn wiederholt als seinen Vertreter zu wichtigen Verhandlungen entsandte.⁷⁾ Im Frühjahr 1393 weilte er am Hofe des Hochmeisters.⁸⁾ — Am 9. Januar 1401 ist er zum letzten Mal genannt.⁹⁾

4) Zu seinem Nachfolger wählte das Revaler Kapitel seinen Domherrn Theoderich Holke.¹⁰⁾ Papst Bonifaz IX., der sich schon zu Lebzeiten des Bischofs Johannes die künftige Besetzung für diesmal reserviert hatte, prohibierte ihn am 2. Juli 1403 von

¹⁾ L. U. III, Reg. nr. 1491, Urkunden nr. 1262.

²⁾ L. U. II, 997 ohne Datum; Brieflade III, 309 setzt diesen Ablaufbrief in diese Jahre. Jakob war Titularbischof von Constantia in Böhmen, das zum Patriarchat Antiochia gehört; vgl. Cubel I², 204.

³⁾ Einen Bischof Jakob von Reval anzunehmen, scheint mir nicht begründet.

⁴⁾ Cubel I, 420; vgl. Brieflade III, 309 f.; IV, 116; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 90.

⁵⁾ L. U. III, 1266, 1267, 1277, 1278, 1302, 1303; V, 1355, 1356.

⁶⁾ L. U. III, 1345.

⁷⁾ Vgl. l. c. nr. 1239 = 1387 Febr. 25; nr. 1249 = ohne Datum (ca. 1387); nr. 1256 = 1388 Juni 25. Auch in seinem Siegel nannte sich Johannes „frater“ (vgl. Brieflade IV, 116); dieser Zusatz fehlt freilich in einer Urkunde vom 24. April 1397 (L. U. IV, 1746), die er selbst ausfertigte.

⁸⁾ Vgl. C. D. Pr. IV, 117; L. U. III, Reg. nr. 1612, 1615.

⁹⁾ Brieflade IV, 116.

¹⁰⁾ So berichtet Johann von Posilge in SS. rer. Pruss. III, 270; vgl. Brieflade III, 310; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 127.

sich aus mit Rebal.¹⁾ Am 9. Juli erhielt er auf seine Bitten die Erlaubnis, in den Deutschorden einzutreten.²⁾ Am 14. Oktober wurde Dietrich, „deme dir pabest umb des ordins vordernisse providirte“, zu Marienburg in den Deutschorden gekleidet und zum Bischof geweiht³⁾; dann reiste er in seine Diözese.⁴⁾

Dietrich entstammte wahrscheinlich einem Rebaler Vasallengeschlecht.⁵⁾ In der ersten Hälfte des Jahres 1405 ist er gestorben.⁶⁾

5) Sein Nachfolger war Johannes Schmann.⁷⁾ Am 3. August 1405 providierte ihn Innozenz VII., am 5. Oktober verpflichtete er sich durch den Ordensprokurator Peter von Wormditt zur Zahlung seiner Servitien.⁸⁾ Am 11. Oktober übersandte der Prokurator dem Hochmeister die Provisionsbullen für Schmann zugleich mit einer Kostenrechnung für die Erwirkung der Provision an der Kurie (460 Dukaten).⁹⁾ Am 13. Dezember wurde Schmann zusammen mit dem neuen Bischof von Kurland, Gottschalk Schutte, in Marienburg geweiht.¹⁰⁾

Johannes Schmann war Priesterbruder des Deutschordens¹¹⁾; vom 19. Juni 1403 bis 9. August 1405 erscheint er als Kaplan des Hochmeisters Konrad von Jungingen.¹²⁾ In den Urkunden sowohl wie in seinem Siegel nannte er sich „frater“.¹³⁾ Da er seine

1) Die Bulle gibt Hildebrand, *Livonica* S. 70 nr. 53 nur in Regestenform; ein Original befindet sich in Schweden, vgl. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands (Riga 1892), S. 58.

2) L. U. IV, 1629; vgl. Eubel I², 420, Anm. 6.

3) Johann v. Bofilge l. c.

4) Über Königsberg und Memel (Marienburger Treßlerbuch S. 268, 276).

5) Ein Tidericus Tolk erscheint am 26. September 1398 als Vasall von Rebal (L. U. IV, 1477, vgl. Schieman II. 89).

6) Marienburger Treßlerbuch S. 368; vgl. Nieborowski, Peter von Wormdith S. 69, Anm. 1.

7) Vgl. Brieflade III, 311 ff., IV, 116 f.; Arbusow, *Sirg.* 1901, S. 78.

8) Eubel I, 420 und Anm. 7; weshalb Arbusow l. c. eine Wahl durch das Rebaler Kapitel annehmen will, ist nicht einzusehen.

9) L. U. IV, 1668.

10) Johann von Bofilge in SS. rer. Pruss. III, 281; vgl. Marienburger Treßlerbuch S. 392.

11) Seit dem 29. Dezember 1399 wird er im Marienburger Treßlerbuch (S. 57) wiederholt genannt.

12) l. c. 254, 342.

13) Vgl. L. U. IV, 1757; Brieflade IV, 116 f.

Servitien nicht rechtzeitig zahlte, verfiel er am 15. August 1406 der Exkommunikation. Vor dem 20. Februar 1418 ist er gestorben.¹⁾

2. Statistische Zusammenstellung der Besetzungsfälle während der Regierung des Erzbischofs Friedrich von Riga (1304–1341).

Die Gesamtzahl der Besetzungen beträgt 18, wobei die Wahl Eberhards von Culm und die Ernennung des Nikolaus von Culm je besonders gezählt sind.

Dabon ist nur für die Bestellung Hartungs von Desel (1312) die Konfirmation durch Friedrich als wahrscheinlich anzunehmen.

In drei Fällen (Nikolaus von Dorpat, Nikolaus und Otto von Culm) stand die Besetzung von vornherein der Kurie jure reservato zu.

In zwei Fällen erfolgte die päpstliche Provison, ohne daß uns die näheren Umstände, die dazu führten, bekannt sind (Johann I. von Kurland, für den übrigens, da Kurland ein Deutschordenskapitel hat, die Verweigerung der Bestätigung durch Friedrich wahrscheinlich ist, und Hermann III. von Desel).

In zwei Fällen (Rudolf von Pomesanien und Engelbert von Dorpat) suchten die Glekten zunächst vergeblich die Konfirmation zu erhalten; inzwischen hatte sich dann Johann XXII. die Besetzung für diesmal reserviert.

In zwei Fällen erteilte Bischof Jakob von Desel die Bestätigung, wozu er von der Kurie in Anbetracht der zu erwartenden Weigerung Friedrichs besonders beauftragt worden war (Vertold von Pomesanien und Johann II. von Kurland).

In den übrigen acht Fällen (Eberhard von Culm; Ludecho von Pomesanien; Jordan, Heinrich II. Wogenap und Martin de Guideto von Ermland; Johannes Clare von Samland; Paul von Kurland; Jakob von Desel) erhielten die Glekten nicht die Bestätigung des Erzbischofs; sie appellierten daher an den Papst, der dann nach ihrem Verzicht schließlich die Ernennung vornahm.

In diesen wie in den vier vorhergenannten Fällen, wozu mit hoher Wahrscheinlichkeit noch die Bestellung Johanns I. von Kurland hinzukommt, insgesamt also in 13 von 18 Fällen ist durch Friedrichs Verhalten die Provison durch die Kurie herbeigeführt worden.

¹⁾ Vgl. S. II. V, 2202.

3. Die Provisionsbulle des Papstes Johann XXII. für Bischof Heinrich II. von Ermland vom 30. Oktober 1329.¹⁾

Joannes XXII. An. XIV. Part. II. Tom XXXV.
36 fol. 237.

Ven. fratri Henrico Epo Warm. S. e. a. b. Romana ecclesia, que super universas alias orbis ecclesias obtinet divina institutione primatum circa singulas materne diligencie cura sedulo vigilans earum profectibus velut sollicita mater ardentem intendit, studens ut per sue prudentie ministerium ecclesiis ipsis presertim Cathedralibus preficiantur viri ydonei in pastores, qui eas in spiritualibus et temporalibus possint et sciant salubriter gubernare.

Dudum siquidem eccl. Warm. per obitum bone memorie Jordani Epi. Warm., qui in partibus illis diem clausit extremum, pastoris solatio destituto, dilecti filii Capitulum ipsius eccl. vocatis omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt commode interesse, die ad eligendum prefixa ut moris est, convenientes in unum te ipsius eccl. prepositum in sacerdotio constitutum per viam compromissi in eorum episcopum concorditer elegerunt et tam tu post consensum hujusmodi electioni de te facte presentate tibi ad ipsorum Capituli instantiam a te legitime prestitum quam Capitulum supradicta (!) per certos procuratores et nuncios ydoneos a dilecto filio vicario generali ven. fratris nostri Friderici Archiepi Rigensis ejdem eccle. Metropolitanum tunc et nunc apud sedem apostolicam constitute electionem de te ut predicatur celebratam petiisti auctoritate Metropolitana confirmari, et cum idem Vicarius respondisset, quod auctoritatem confirmandi electionem hujusmodi non habebat, tu postmodum pro confirmatione hujusmodi obtinendi ad sedem apostolicam personaliter accessisti et hujusmodi electionis negotio pro parte tua nobis exposito petiisti suppliciter a nobis ut electionem confirmaremus eandem. Dictus vero Archiepiscopus electioni hujusmodi se opposuit et eam certis impugnavit ex causis, tuque considerans, quod eadem Warm. ecclesia propter litigiorum anfractus incurrere poterat dispendia et iacturas et volens eam a dispendiis et iacturis hujusmodi preservare, omni jure, quod tibi ex tua electione hujusmodi quomodolibet competebat, in manibus ven. fratris nostri Petri Episcopi Penestrensis resignasti pure ac libere de mandato nostro facto

¹⁾ Herr Geheimrat Professor Dr. Röhrich hat mir die nachstehende selbstgefertigte Abschrift aus den vatikanischen Registern in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt und die Drucklegung gestattet.

sibi vive vocis oraculo resignationem hujusmodi recipientis Nos itaque de provisione celeri ipsius Warm. eccl. sollicite cogitantes, cum nullus preter nos ea vice de provisione ipsius eccl. Warm. se intromittere posset pro eo quod nos diu ante cessionem hujusmodi omnes Cathedrales ecclesias per cessiones quorumlibet prelatorum ad eas apud sedem apostolicam tunc nostra auctoritate receptas et recipiendas imposterum apud dictam sedem vacare intelleximus et etiam volumus et ipsarum provisiones dispositioni et ordinationi nostre duximus specialiter reservandas, decernentes extunc irritum et inane si secus super hiis per quoscumque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attemptari. Et considerantes quod eadem Warm. eccl. per te virum utique prout fidedignorum habet assertio vita laudabilem ac morum honestate decorum, literarum scientia insignitum, in spiritualibus providum et temporalibus circumspectum, poterat divina favente gratia salubriter gubernari et quod in te dictorum Capituli vota concorditer ut premittitur concurrerunt, direximus oculos nostre mentis quibus omnibus debita meditatione pensatis de persona tua ipsi Warm. eccl. de fratrum nostrorum consilio auctoritate apostolica duximus providendum, teque illi in Epum prefecimus et pastorem, curam et administrationem ipsius eccl. tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo et postmodum per dictum Epum. Penestrensem tibi fecimus munus consecrationis impendi firma spe fiduciaque tenentes, quod dicta Warm. eccl. deo auctore per tue industrie ac circumspectionis fructuosum studium preservabitur a noxiis et adversis ac spiritual. et temporalibus proficiet incrementis. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus ad predictam Warm. eccl. cum gratia nostra benedictionis accendens curam et administrationem predictas sic exercere studeas sollicite fideliter et prudenter, quod ipsa Warm. eccl. gubernatori provideo et fructuoso gubernatori gaudeat se commissam tuque preter retributionis eterne premium nostram et dicte sedis gratiam exinde uberius consequi merearis. Datum Avinione III. Kl. Novembris Pontificatus nostri anno quarto decimo.

Gleichlautende Bullen an Kapitel und Klerus von Ermland.

fol. 545b.

Die IIII mensis Augusti recepti sunt a domino Heinrico Epo Warmien. solvente per manus magistri Cartoni de Sala domini pape scriptoris pro parte sui communis servicii C florenum auri.



Abb. 3. Domdechant Nik. Ant. Schulz. († 1761.)



Abb. 4. Dompropst Franz Xav. Sander (seit 1916).



Abb. 1. Domkantor Joh. von Essen. († 1416.)



Abb. 2. Unbekannter Domherr. 1556.

n. S. 102 (Bd. 21)

Die Chorkleidung der ermländischen Dom- und Kollegiastiftsherren.

Von Eugen Brachvogel, Frauenburg.

I.

1. Die Chorkleidung der Domherren in Frauenburg bis zum Jahre 1700.

Die *Almucia* (oder das *Almucium*) in der Form eines aus Pelzstücken zusammengesetzten, am unteren Saum mit Troddeln verzierten, vorn offenen Schultermantels mit Kapuze, ein über das halbe Schienbein hinabreichendes *Superpelliceum* mit sehr weiten Ärmeln, Lalar und Birett lassen sich als Chorkleidung der Domkapitulare in Frauenburg seit Beginn des 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts an gemeißelten und gemalten Bildnissen nachweisen. Die schriftliche Überlieferung aus älterer Zeit beschränkt sich auf ein Statut des Domkapitels vom 7. November 1539, worin *Almucium* und *Superpelliceum* als übliche Chorkleidung genannt sind.¹⁾

Die *Almucia*, das Obergewand, war allenthalben an den Stiftern so häufig im Gebrauch, daß sie die Bedeutung eines Abzeichens der Stifsherren erlangte.²⁾ In den Bildnissen, die in dem sehr gut erhaltenen Grabstein des Domkantors Johann von Essen († 1416 oder 17)³⁾ und den Grabplatten des Domkustos Arnold Surer

¹⁾ Domarchiv in Frauenburg. *Acta Capitularia* Bd. 1, fol. 38 und Bd. 2, fol. 172. — Schriftliche Zeugnisse aus dem Ende des 17. Jahrhunderts begegnen uns mehrfach in den *Acta Capitularia*. So wird am 19. 8. 1679 ein Domherr deputiert, daß er am bevorstehenden Marienfeste in Heiligelinde „*superpelliceo et almucio indutus compareat*“, desgl. am 7. 5. 1695, „*more solito in almutio, superpelliceo et byreto, canonicali habitu*.“ Der Bischof wird 1699 von den Canonikern in *Almucia* und *Superpelliceum* empfangen.

²⁾ Jos. Braun S. J., *Die liturgische Gewandung im Occident und Orient*. Freiburg i. B. 1907. S. 356.

³⁾ *Zeitschrift für die Geschichte Ermlands* = G. 3. III, S. 585. Der Grabstein liegt unter den Bänken der Choralisten und dem Sängerpult mitten im Eingang des Chors.

(† 1446) und des Domkantors Friedrich von Salendorf († 1448)¹⁾ im Dom zu Frauenburg eingerichtet sind, reicht die aus abgerundeten Stücken zusammengenähte Almucia nur ein wenig über die Ellbogen hinaus. In den nächsten Jahrhunderten hat sie an Länge bis etwa zur halben Figur zugenommen. Diese längere, gleichmäßig herabhängende Almucia tragen die Grabfiguren des Dompropstes Paul Blothowski († 1547), des Domherrn Johann Timmermann († 1564), des Domkustos Michael Konarski († 1584)²⁾ und des Domherrn Balthasar Niemcz († 1593)³⁾, ferner die knieenden Gestalten zweier Domherren in den von ihnen gestifteten Bildern, eines unbekanntem Domherrn auf einem Gemälde vom J. 1556⁴⁾ der St. Annakapelle in Frauenburg und des Matthias Montanus († 1650) am Altar des zweiten Südpfeilers im Frauenburger Dom. Die Gemälde zeigen die Almucia in grauem, nach außen gewendeten Pelzwerk, den Talar in schwarzer Farbe.

Ursprünglich nur eine Kopfbedeckung⁵⁾, wurde die Almucia auch noch in den Statuten des Basler Konzils als solche gleicherweise wie das Birett vorgeschrieben (*non caputia, sed almucias vel birreta tenentes in capite. Sess. XXI. c. III.*)⁶⁾, eine Bestimmung, die Bischof Fabian von Bosnain in seinen Erlass über den Gottesdienst der Frauenburger Domkirche vom 16. 5. 1515⁷⁾ übernahm: „. . . non mitras vel pileos seu caputia, sed almucia vel birreta ab extra nullo genere pellium circumducta tenentes in capitibus.“ Tatsächlich war hier bereits als Kopfbedeckung ein calotteartiges Birett mit Knopf auf der Mitte üblich, wie wir an den Grabplatten Johanns von Essen, Arnold Suxers, Salendorfs

¹⁾ Suxers' Grabstein liegt vor dem 5. Pfeileraltar der nördlichen Reihe, Salendorfs schloß früher den Eingang zum Grabgewölbe und steht jetzt an die äußere Südmauer des Chors gelehnt.

²⁾ C. B. III, 548.

³⁾ Diese vier Grabplatten liegen a) vor dem 1. nördlichen Pfeileraltar (vom Haupteingang aus gezählt), b) daneben in der Nordwestecke, c) an der Nordwand gegenüber dem 3. Pfeiler, d) als zweite am Westende der Nordwand.

⁴⁾ Von der ursprünglichen Bezeichnung dieses auf Holz gemalten Marienbildes mit Stifter ist nur noch die Angabe des Jahres erhalten. Der Stifter ist vielleicht Nikolaus Vosa, dessen Stamm zu dem diesem Bilde aufgemalten Wappen Rogala gehört (Emilian von Bernicki-Szeliga, Der Polnische Adel. Hamburg 1900. 2. Bd., S. 28).

⁵⁾ Braun, a. a. O., 355.

⁶⁾ Harduin, Acta conciliorum. Tom. VIII. Paris 1714. Sp. 1197.

⁷⁾ Abgedruckt bei Jos. Kolberg, Zwei Pastoralerlasse des Bischofs Fabian von Bosnain. Pastoralblatt f. d. Diöz. Erml. 48. Jg. 1916, S. 102–108.

und der Domherren Laurentius Heilsberg († 1443), Johannes Rex († 1444) und Johann von Kallen († 1448)¹⁾ feststellen können. Denn der hier dargestellte, bei Johann von Essen sehr flach gehaltene, bei den andern erhöhtere Pileolus oder die Calotte, das Mützchen, das man zur Schonung der Kapuze unter derselben trug, ist Bestandteil der Chorkleidung und hat darum, wie wohl immer auf den Grabplatten, die Bedeutung des Biretts.²⁾ Die Grabfigur des Domprobst Blothowski ist mit einem andersgeformten, an den Seiten ausgebauchten und oben anscheinend flachgerundeten, Birett bedeckt; die andern Grabfiguren des 16. Jahrhunderts sind barhäuptig, der Domherr Ludwig von Demuth († 1680) und der Dombachant Stanislaus Buzenski auf ihren Bildnissen³⁾ mit Pileolus dargestellt, sodaß uns Zeugnisse für die Entwicklung der Form des Biretts fehlen. Die trotz des Gebrauchs von Biretten an den Almucien nach gewöhnlicher Sitte angebrachte Kapuze, mehr der Erinnerung an die frühere Bestimmung der Almucia als der wirklichen Benutzung dienend⁴⁾, ist deutlich erkennbar auf den Grabsteinen von Essen, Salendorf, Kalle, besonders bei der rechtsgewendeten Grabfigur von Johann Zimmermann und dem Gemälde von 1556. In der allgemeinen Entwicklung nimmt der Pileolus, eine Vorstufe des Biretts und selbst im späteren Mittelalter als biretum bezeichnet⁵⁾, erst seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts die viereckige Birettform an und auch noch bis ins zweite Viertel des 16. Jahrhunderts nur andeutungsweise.⁶⁾

Während die (weißen) Superpelliceen im allgemeinen im 16. und namentlich im 17. Jahrh. bis fast ans Knie hinauf verkürzt waren⁷⁾, hatten sie hier noch um 1650, wie wir am Bildnis des Domherrn Montanus wahrnehmen, die lange, durch die Grabdenkmäler des 15. Jahrhunderts überlieferte Form, in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung des Bischofs Fabian, die außer Almucien oder einfachen, unüberbrämten Biretten den Talar und ein über das halbe Schienbein hinabhängendes Superpelliceum als allgemeine Chor- kleidung vorschrieb: „ . . tunicis talaribus et superpelliceis ultra

1) Die drei Grabplatten liegen a) vor dem 4. südlichen Pfeileraltar, b) von dem 3. nördlichen Pfeileraltar, c) unmittelbar am Haupteingang.

2) und 3) Nach einer gütigen Mitteilung des H. P. Braun.

3) E. Z. XX, 598.

4) Braun, a. a. O., 356.

5) Ebenda 511.

7) Ebenda 144.

medias tibias protendentibus induti . . .“, d. h. das betreffende Statut des Basler Konzils einschärft (cum tunica talari ac superpellicciis mundis ultra medias tibias longis). Die sehr bedeutende Ausdehnung der Ärmel hatten die Frauenburger Superpelliceen mit der im 15. und 16. Jahrhundert gebrauchten Form dieses Gewandes¹⁾ gemein. Auf den Grabplatten des 15. Jahrhunderts zeichnen sich die Ärmel der Superpelliceen in malerisch geschwungenem Faltenwurf ab. Deutlich sichtbar sind die weiten Ärmelöffnungen auf den Grabsteinen Plothowski's und Zimmermann's, während der Steinmetz bei den sich zeitlich nahekommenden Grabfiguren von Konarski und Niemcz mit einem parallel gefalteten Gewandstück, mit den von den erhobenen Armen herabhängenden Ärmelenden, die unteren Säume der Almucien bogenförmig abschloß. Das Montanusbild zeigt noch dieselben tief zu Boden fallenden Ärmel wie das 100 Jahre ältere Domherrnporträt der St. Annakapelle.

Die Abbildung Nr. 1, die Figur der 3,44×2,1 m großen, zu Lebzeiten gemeißelten Grabplatte des Domkantors Johann von Essen († 1416 oder 17), veranschaulicht die mit geringen Änderungen bis 1700 sich erhaltende Domherrntracht. Der Oberkörper ist mit der Almucia bekleidet, deren Kapuze beiderseits des Halses sich bauscht. Das Superpelliceum, dessen weite faltige Ärmel hinter den Troddeln der Almucia von den betend erhobenen Armen bis fast zu den Knien hinabreichen, läßt über der die Füße deckenden Inschrift nur einen schmalen Talarstreifen frei. Auf dem Haupt sitzt ein Pileolus. Die Abbildung Nr. 2, ein Ausschnitt aus dem Stifterbild von 1556, gibt eine deutliche Seitenansicht der mit üblicher Kapuze und langen dunkelfarbigem Troddeln versehenen, aus grauen Pelzstücken zusammengesetzten Almucia und des langen, weißen weitärmeligen Superpelliceums, das an Nacken, Brust und Ärmelrand den schwarzen Talar sehen läßt.

2. Änderungen und Verzierungen der Chorkleidung in Frauenburg im 18. Jahrhundert.

Seit dem Jahre 1700 trat an Stelle des weitärmeligen Superpelliceums das engärmelige Kochett und an Stelle der Almucia das noch heute gebräuchliche Mäntelchen, ein schwarzer, bis auf die Hände herabhängender, am Halse geschlossener Mantelkragen mit Durchlaßöffnungen für die Arme. Am 17. Dezember 1700²⁾ nahmen

¹⁾ Ebenda 145.

²⁾ Die Quelle hierfür und das Folgende sind die Protokolle der Sitzungen des Domkapitels, die Acta Capitularia.

die Prälaten und Domherren zum ersten Mal an der Kapitelsitzung teil „rochettas sub veste superiori“ tragend. Dieses Obergewand hat bereits auf dem Bildnis des Domkustos Johann Georg Kunigk († 1719) und später, auf den Brustbildern des Domherrn Paul Dromler († 1758), des Domdechanten Mik. Anton Schulz († 1761) und des Domherrn Claude Huguenin († c. 1765)¹⁾ die jetzige Form.

Das Rochett konnte den Domherren nur kraft eines Privilegs zustehen, und auf ein solches berief sich Bischof Baluski (1698—1711), als er nach der am 1. und 2. Nov. 1700 vollzogenen Visitation der Domkirche und des Domkapitels am nächsten Tage in der Kapitelsitzung die Anlegung von Rochetten und Manteletten vom bevorstehenden Titularfest des hl. Andreas ab gestattete und im Visitationsdekret für Prälaten und Domherren zur Pflicht machte: „Igitur abrogantes penitus usum superpelliceorum ordinamus et stricte praecipimus, ut abhinc intra duos menses a publicatione praesentium domini praelati et canonici non in superpelliceis, sed in rochietis coopertis manteletto aut in certis festivitatibus juxta praescriptum caeremonialis et usum aliarum ecclesiarum simili privilegio gaudentium cappa magna divinis officiis assistant.“²⁾ Das Privileg war jedoch nicht schriftlich ausgestellt, sondern der Anspruch auf dies Vorrecht stützte sich lediglich auf die Interpretation einer mündlichen Äußerung des Papstes Innozenz XII. in Gegenwart des Bischofs Baluski, der im Jubeljahr 1700, vom 13. April bis 6. Mai, seinen Besuch bei den Gräbern der Apostelfürsten ausführte.³⁾ Die Art, wie dies Privileg erteilt wurde, wird zwar im Visitationsdekret nicht erwähnt, die Tatsache der Mündlichkeit dieser Verleihung war indessen den Domherren durch einen Bericht des eben aus Rom heimgekehrten ermländischen Domherrn Ludwig Fantoni, des römischen Agenten des Domkapitels, in der Kapitelsitzung vom 13. August bereits bekannt geworden. Den Hergang überliefert uns ein recht spätes Notariatsinstrument, vom 24. Dez. 1725⁴⁾, worin der ehemalige ermländische Domherr Dominicus de Sienna Sienieski (1698—1723) auf Grund seiner damals in Rom persönlich erhaltenen Kenntnis und auf Grund der mündlichen Mitteilung des Bischofs selbst und vieler anderer bezeugt: Bischof Baluski habe den Papst Clemens XI. (eine Verwechslung mit dessen

1) Über den Standort dieser Bildnisse s. E. Z. XX, 598.

2) Bischöfl. Archiv Frauenburg C. 21 fol. 20.

3) E. Z. II, 25. 26.

4) Domarchiv J. 63.

am 27. Sept. 1700 verstorbenen Vorgänger Innozenz XII.) unter anderem gebeten, er möge seinem ermländischen Kapitel gestatten, „neglectum quondam habitum seu usum antiquum chlamidum“ wieder aufzunehmen. Der Papst habe mündlich geantwortet, es sei besser, daß das Kapitel nach der Sitte anderer die cappae magnae gebrauche. Ein schriftliches Indult sei nicht erteilt worden, um die Kosten zu sparen.

Das Rochett galt als Untergewand für die hier genannten mantelartigen Kleidungsstücke, die großen Kappen, und allein um die Einführung dieser Kappen beim ermländischen Domkapitel handelte es sich bei diesem Indult, wenigstens hören wir bei dem Bericht über Zaluzki's Audienz in Rom von keiner besonderen Bewilligung für Rochett und Manteletta. Das für ein Rochett außer bei Bischöfen und Prälaten erforderliche Privileg konnte als mit- einbegriffen in das Indult der großen Kappen gelten, und für das Tragen der Mantelletta im Chor, die kein eigentliches Chorkleid, sondern nur geistliches Gewandstück ist und darum ebenfalls ein Privileg erfordert hätte¹⁾, mochte eine bischöfliche Anordnung zur Einführung eines scheinbar allgemeinen Vorrechtes der Kathedral- kapitel für ausreichend erachtet werden. Aber mindestens dies, sonst hätte das Domkapitel, als nach der Rückkehr des Bischofs von Rom die Chor Kleidung Gegenstand eifriger Erörterung geworden war, nicht in der Sitzung vom 17. 7. 1700 Einspruch gegen den bereits im Guttstädter Kollegiatstift bestehenden Gebrauch der Manteletten erhoben.

Als Zaluzki seine Reise nach Rom antrat, gab Fantoni, der schon damals Proben seiner künftigen geschickten und eifrigen Vertretung der Angelegenheiten des Domkapitels in Rom zeigte, wohl einer Anregung von beteiligter Seite folgend, dem Kapitel anheim, sich vom hl. Stuhle die Ermächtigung zum Tragen von Kappen in roter Farbe mit Rochetten zu erbitten, zum Ruhme der ermländischen Kathedrale und zur Angleichung an den Brauch anderer Kathedralkirchen. Am 6. 3. 1700 wurde Fantonis Brief in der Kapitelsitzung verlesen, und das Kapitel hatte sich einverstanden erklärt. In Frauenburg sah man in der Einführung von roten Kappen lediglich die Wiederaufnahme der ehemaligen roten talar- ähnlichen Kleidung der ermländischen Domherren²⁾, die man schlecht-

¹⁾ Freundl. Auskunft von H. P. Joseph Braun S. J., unter Hinweis auf Moroni, Dizionario XLII, 150, die Altersangabe daselbst für irrig erklärend.

²⁾ Diese Bedeutung hatte der Beschluß vom 6. 3. 1700; „complacuerunt sibi in veneranda antiquitate.“

hin als chlamides, Mäntel, bezeichnete und mit einem modernen Gewandstück an Domkirchen Namens Zimarra¹⁾ auf eine Stufe stellte, in einer der Neuzeit eigenen, in den deutschen Kathedralen üblichen Form. Die päpstliche Erlaubnis hatte lediglich die Sitte anderer Stifte zur Nachahmung empfohlen, Fantoni hatte gehört, daß der Brauch der deutschen Domkapitel maßgebend sein solle, und jedenfalls gelang es nicht, den Brauch von großen Kappen roter Farbe bei andern Domkapiteln festzustellen. Denn diese Kappe, ein Vorrecht der Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und bestimmter sonstiger Prälaten, war nur bei den Kardinälen in der Regel rot, bei den übrigen Prälaten violett, und wenn ein Kapitel durch besonderes Privileg mit diesen Kappen ausgezeichnet wurde, galt dies Recht nur für Kappen von violetter Farbe.²⁾ In der Sitzung vom 3. Nov. erfuhr man über den Stoff, daß die italienischen Kappen aus dem sog. Szarz di Roma gefertigt waren, und beschloß, gleichfalls violette Kappen vom nächsten Osterfest an zu allen Prozessionen im Dom anzulegen, schob jedoch am 22. Jan. 1701 die Sache auf, um sie noch weiter mit dem Bischof und Fantoni zu besprechen.

Die Einführung der Kappen verzögerte sich und wurde erst im J. 1711 wieder berührt, als Domherr Silva eine wohl von ihm veranlaßte Äußerung von hoher Stelle, vom „Auditor der Nuntiaturs“, über die Chor Kleidung im Frauenburger Dom dem Kapitel überbrachte. Der Auditor wünschte einen augenfälligen Unterschied in der Tracht zwischen den Domherren und dem niederen Klerus bei den höheren Feiern. Das Kapitel beschloß am 17. 12. d. J., demnächst über den Gebrauch der großen Kappen zu beraten und inzwischen bei Thurifikationen und Prozessionen das obere Gewand abzulegen und über dem unteren langen Gewand und dem Rochett ein Pluviale zu tragen, also bei besonderen Funktionen statt der Mantelette die sog. Wespertoppen oder Pluvialien zu gebrauchen. Bei dieser Gewandung blieb es, und so traten z. B. beim feierlichen Empfange des neuen Bischofs Potocki am 26. 9. 1712 die Domherren in

¹⁾ Die Zimarra, ein Hauskleid der Geistlichen, aber weder ein liturgisches noch ein Chorgewand, ist ein vorn offenes Oberkleid mit Schultertragen und aufgeschlitzten Halbhärmeln. Farbe und Stoff richtet sich nach dem Range des Trägers. Sie ist noch heute in Italien und wenigstens bis vor einigen Jahrzehnten vereinzelt auch in Deutschland im Gebrauch. (Freundl. Auskunft des H. P. Braun S. J., der unter Hinweis auf Moroni, Dizionario C III, 472 dessen Angabe über das Alter dieses Gewandstückes ebenfalls als unzutreffend bezeichnet.)

²⁾ Braun, a. a. D., 353.

Rochett und Pluviale auf, der übrige Klerus im Superpelliceum. Zum Rochett, das als Chorgewand durch eine Anordnung vom 2. 11. 1715 erneut vorgeschrieben wurde, und zur Mantelette war somit seit Ende des J. 1711 für besondere Feiern der Gebrauch des Pluviale hinzugekommen.

Ernstlich nahm im J. 1716 der im März des vergangenen Jahres in Frauenburg eingetroffene Domdechant Freiherr von Schenk (1710—45)¹⁾ die inzwischen wieder schlummernde liturgische Angelegenheit in die Hand. In den Vordergrund stellte er die erstrebenswerte Einheit in der Domherrengewandung mit andern Kathedralen in Deutschland, deren Brauch ihm aus persönlicher Anschauung gut bekannt war, eine Einheit, die in der rechtlichen Zugehörigkeit des Frauenburger Kapitels zu den Concordaten der deutschen Nation wurzle. Man wollte wenigstens die ansehnlicheren „Bimarren“ anderer Domstifte, die man als Talare ansah, als einheitliche Domherrnkleidung erlangen, da die Einführung der großen Kappen ein verschwiegener Wunsch bleiben mußte, solange Bischof Potocki (1711—23) seine doch wohl bekannte, bald sich amtlich offenbarende ablehnende Haltung gegen größeren Dekor der Gewandung nicht änderte. Der vom Kapitel mit Beifall aufgenommene Vorschlag des Domdechanten stieß beim Bischof auf Widerstand. Am 3. Nov. 1716 beschloß man, den Bischof um Bestimmungen darüber zu bitten, zu welchen Festlichkeiten diese Gewandung von den Domherren anzulegen und welche Farbe für die Frauenburger Bimarra zu wählen sei, da anderswo verschiedenfarbige verwendet würden, und damit begannen jahrelange Verhandlungen. Da die Form des Talars keiner liturgischen Vorschrift unterliegt, stand nach der Auffassung des Kapitels neben der Festsetzung der Zeiten für den Gebrauch nur die Frage nach der Farbe dieses Gewandes zur Prüfung. Zunächst wollte sich das Kapitel mit der violetten Farbe bescheiden, die als Ehrenbezeichnung hinter der roten zurücksteht. Zwei Jahre nach Einleitung der Besprechungen, am 14. Nov. 1718, war die Angelegenheit reif für den Beschluß, Domherrnzimarren aus violetter Damast zu beschaffen, um sie bei bestimmten größeren Feiern gleichförmig zu tragen, die Kosten aus gemeinsamen Einkünften zu bestreiten und nachträglich von den einzelnen Herren einzuziehen. Den daraufhin erhobenen Einwand des Bischofs, daß die Genehmigung des hl. Stuhles erforderlich sei, wies das Kapitel, von seinem römischen Agenten Domherrn Fantoni in

1) G. B. III, 383.

einem Briefe vom 29. Juli 1719¹⁾ ausgiebig unterrichtet, mit folgenden Gründen ab. Die Ritenkongregation, die für die Verleihung außerordentlicher, im Rechte nicht vorgesehener Privilegien wie z. B. der großen Kappe und der Mitra allein zuständig sei, lehne grundsätzlich die Erteilung eines Privilegs für einen Talar ab, eine derartige Erlaubnis sei ganz ohne Beispiel. Notwendig sei auch nicht die Erlaubnis des Diözesanbischofs; denn es handle sich hier um die Wiederannahme eines alten Gewandes, des roten Mantels, in einer Farbe niederer Ordnung, und nach gemeinem Rechte könne jeder ein höheres Vorrecht gegen ein niederes, also hier die rote Farbe gegen die violette, eintauschen. Es komme hinzu, daß die deutschen Domkapitel, wie notorisch bekannt, solche Talare beim Gottesdienst gebrauchen und die ermländische Kathedrale auf die Rechte der unter die deutschen Konkordate fallenden Kirchen Anspruch habe. Den Bischof deswegen anzugehen, sei lediglich Sache einer reichlicheren Umsicht und Rücksichtnahme. Am 4. Nov. 1719 hat das Kapitel den Bischof, Stoff und Farbe der Zimarra für die feierlichen und die gewöhnlichen Tage zu bestimmen und schlug für jene violette, für diese schwarze Zimarren vor.

Der Bischof stellte die Angemessenheit dieser Änderung im Hinblick auf die Zeitlage in Frage und bezweifelte vor allem, daß an andern Domkirchen eine derartige Sitte bestche, erteilte jedoch seine Zustimmung, falls diese Angabe zuträfe, und da man im Kapitel sicherste Kenntnis von jener Tatsache zu haben glaubte, hielt man die Angelegenheit für beendet und beschloß am 22. Dez. dess. Jahres: Es sind Zimarren aus violetter Damast mit schwarzem Laffetfutter und eine zweite Sorte ganz aus schwarzem Stoff zu beschaffen und über dem Kochett zu tragen, an feierlichen Tagen die violetten, an andern die schwarzen. Der Bischof betrachtete indessen seine Zweifel noch nicht als aufgehoben und bewog im Febr. 1720 das Kapitel, der dem Reiche drohenden Unruhen wegen von seinem Vorhaben abzustehen. Nachdem dieses ein dreiviertel Jahr abgewartet hatte, machte es nach einem Beschluß vom 12. 11. 1720 von neuem einen Versuch, in der Hoffnung, den Bischof durch Herbeiziehen des Baluski'schen Dekretes über die großen Kappen zur Genehmigung dieser geringeren Art Chorkleidung umzustimmen. Nicht ohne Gereiztheit antwortete der Bischof auf das ungestüme Drängen, „se non invitum fuisse nec esse neque fore in danda approbatione“, aber er könne dem Dekret Baluski's nun einmal

¹⁾ Der Originalbrief befindet sich im Domarchiv Ab. 26, fol. 173.

keine Wirkung zubilligen; er werde nur eine vom Apostolischen Stuhl bewilligte Fakultät für das Tragen der großen Kappen anerkennen können. Wenn das Kapitel glaube, es sei die Zustimmung des hl. Stuhles nicht nötig, weil einst die rote Farbe bei der Domherrnengewandung in Frauenburg üblich gewesen, so möge es ihm diese Ansicht schriftlich vortragen. Diese entschiedene Willensmeinung des Bischofs wurde dem Kapitel am 21. 1. 1721 vorgelegt.

Auf jenen Umstand, die Ursprünglichkeit roter Chorkleidung, berief sich das Kapitel um so stärker, je weniger es ihm gelang, den Bischof von der Verwendung der Zimarra an andern deutschen Kirchen zu überzeugen. Fantoni in Rom mußte aufs neue sein Urteil abgeben, daß wegen der Annahme von Zimarren in violetter Farbe ein Refurs nach Rom sich erübrige, weil von altersher bei den Domherren der ermländischen Kathedrale ein Gewand von roter Farbe nach Art einer Chlamis gebraucht worden sei, und drei Tage nach jener Generalitzung, ließ das Kapitel dem Bischof einen Auszug aus Fantoni's Brief mit der Bitte überreichen, Zimarren von roter oder violetter Farbe zu gestatten. Es wäre uns interessant, die Beweise für den Gebrauch der roten Farbe in alter Zeit im Frauenburger Dom zu erfahren, da wir heute keine einzige Quelle dafür kennen; leider wird weder eine Urkunde noch ein Denkmal genannt. Sollte das Gedenkbild für den Domdechanten Borschow († 1426) im Dom¹⁾ eine oder, wie man vermuten darf, gar die einzige Quelle für jene Behauptung sein, dann wäre sie sehr schwach oder garnicht begründet. Nach der herrschenden, aus stilkritischen Gründen hergeleiteten Auffassung ist das Gemälde in einer rheinischen und zwar mittelhheinischen Werkstatt entstanden. Dahin weisen es Ferd. v. Quast, der das Bild „den besseren Werken der Kölner Schule . . . am meisten verwandt“ findet²⁾, eine von Ad. Boetticher wiedergegebene Auffassung³⁾,

¹⁾ G. 3. XX, 517.

²⁾ Ferdinand von Quast, Denkmale der Baukunst in Preußen. Heft III. Berlin 1862. S. 23.

³⁾ Adolf Boetticher, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft IV. Das Ermland. Königsberg 1894. S. 101. — Nur der Vollständigkeit halber sei hier die im Schrifttum zuerst erscheinende Auffassung, die oberflächliche Äußerung von R. Bergau in „Die Diözesen, Deutsche Kunstzeitung“. 5. Jg. Nr. 42. 14. Okt. 1860. Seite 346 über die Herkunft von „einem älteren italienischen Meister“ erwähnt. (Ein gegenständlicher Irrtum ist hier und in G. 3. XX, S. 517 zu berichtigen; die weibliche Figur ist nicht die hl. Barbara, sondern die hl. Magdalena.)

und neuerdings Grete Drexel und G. Cunn, die es als Wert der mittelhheinischen Kunst erkennen.¹⁾ Nur Hermann Ehrenberg hat seine vor 20 Jahren vertretene Meinung von der kölnischen Herkunft des Madonnenbildes²⁾ jetzt stillschweigend aufgehoben und sucht die Entstehung dieses Gemäldes und anderer Werke in Graudenz und Danzig durch einen einheimischen, aus Nürnberg übersiedelten Kunstbetrieb annehmbar zu machen.³⁾ Eine Gelegenheit, den unsicheren Boden der Stilkritik zu verlassen, bietet sich im Rahmen dieser Abhandlung. Es ist der Hinweis auf die bei Boruschow dargestellte Abart des Superpelliceums, die der Ärmel gänzlich entbehrte und seitlich nur mit Öffnungen zum Durchstecken der Arme versehen war⁴⁾, eine Art, die in Frauenburg nicht vorkommt, wie die oben beschriebenen Grabplatten aus jener Zeit

1) Grete Drexel geb. Braudmann, Ostdeutsche Tafelmalerin in der letzten Hälfte des 14. und dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts. (Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreußen, Heft 15.) Danzig 1919. S. 14. Näherhin findet die Verfasserin, vom Farbton abgesehen, Verwandtschaft mit dem mittelhheinischen Ortenberger Altar.

G. Cunn, Die beiden Preußenfahrten Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern und Bartholomäus Boretschau. (= Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins. Heft 59. Danzig 1919. S. 134—161.) S. 152. „Von einem Maler der mittelhheinischen Schule, den er wahrscheinlich auf seinen Reisen kennen lernte, hatte er bei seinen Lebzeiten die Gedenktafel ausführen lassen Ist in der Gewandbehandlung der Einfluß des dritten böhmischen Stils, der Wenzelperiode zu bemerken, so entspricht der Bildgedanke in seiner ‚naturalistischen Entdeckerfreude‘ ganz dem Empfinden des Mittelrheins, dessen Formentanon auch die Gesichtstypen der heiligen Frauen angehören. Der blumige Rasenteppich, besonders die von Weinlaub durchrannte Spalierwand und das durch den Engel differenzierte Blumenmotiv stellen das Bild der Solothurner Madonna mit den Erdbeeren nahe.“ Eine eingehende kunstgeschichtliche Betrachtung und darin wohl eine Auseinandersetzung mit Hermann Ehrenberg haben wir von dem Verfasser an anderer Stelle zu erwarten.

2) Hermann Ehrenberg, Die Kunst am Hofe der Herzöge von Preußen. Leipzig und Berlin 1899. Anm. 11. „Der Frauenburger Dom besitzt ein sehr reizvolles Marienbild aus der Kölner Schule, das des Stephan Lochner nicht unwürdig wäre.“

3) Derselbe, Deutsche Malerei und Plastik von 1350—1450. Neue Beiträge zu ihrer Kenntnis aus dem ehemaligen Deutschordensgebiet. Bonn und Leipzig 1920. Seite 75—83. Er hält es für ein Werk des Meisters eines Graudenz Altaraufsatzes, der am engsten dem böhmischen Meister von Wittingau verwandt, richtiger ein Vorläufer des Meisters Berthold von Nürnberg oder gar er selbst sei. In der Hauptsache (und auch in Außerlichkeiten) sieht der Verfasser die Frauenburger Madonna für „eine folgerichtige Weiterbildung der Formen des Graudenz Altars“ an.

4) Braun, a. a. D., 145.

untrüglich dartin. Die Frauenburger Chorkleidung hat also dem Meister nicht als Vorlage gedient. Einem einheimischen Künstler hätte man diese Freiheit doch schwerlich gestattet. Mag nun mittelhheinischer oder Nürnberger Charakter über dies Gemälde ausgebreitet sein, wegen der fraglosen Abweichung kann es als Quelle für die Geschichte der Chorkleidung im Frauenburger Dom nicht gewertet werden.¹⁾ Selbst wenn man die rote Färbung des Gewandes des Dombekantens auf eine Angabe des Auftraggebers zurückführen will, ist ein Schluß auf eine bestimmte amtliche Farbe der Chorkleidung nicht zulässig. Es ist zweifelhaft, ob damals dafür schon eine bestimmte Farbe bestand, und es ist eher anzunehmen, daß diese in das Belieben der einzelnen Domherren gestellt war, die bei der Farbenfreudigkeit des 15. Jahrhunderts für ihre bessere Kleidung ebenfalls oft farbige Stoffe genommen haben, zumal die schönen farbigen Sammete und sonstigen Seidenstoffe, die damals auch bei den Männern für die Kleider so beliebt und gebräuchlich waren.²⁾

Bischof Potocki verzichtete übrigens auf weitere Beweise und legte die Entwicklung dieser Angelegenheit dadurch brach, daß er formell den Gebrauch der Zimarra gestattete und sogar die Wahl der Farben, dem Kapitel überließ, aber ihm zugleich gebührende Überlegung und besondere Rücksichtnahme auf die augenblickliche höchstgefährliche Zeitlage empfahl. Demgemäß entschloß sich das Kapitel am 7. Februar 1721, den Gebrauch von Zimarrren und zwar in violetter Farbe auf glücklichere Zeiten aufzuschieben. Es liegt übrigens nahe, den Widerstand des Bischofs Potocki gegen die Einführung einer an den Kathedralen Deutschlands üblichen Sitte zum großen Teil auf seine nationale Gesinnung zurückzuführen, zumal da in der Regel polnischer Brauch das Vorbild abgab.³⁾

¹⁾ Ebenso weicht die Tracht des Magister Thomas Werner, des Domkustos in Frauenburg und Professors der Theologie in Leipzig, im Tafelbild des von ihm gestifteten Rosenkranzaltars der Pfarrkirche in Braunsberg von der Kleidung der Frauenburger Domherren ab; unter dem Amucium trägt er ein hier unbekanntes kafelartiges Gewand von weißer Farbe. Die Kleidung weist hier wie bei dem Vorschowbilde auf ferne Herkunft. Vgl. über Thomas Werner Pastoralblatt für die Diözese Ermland, Jg. XVII. 1885. S. 52 und Jos. Negwer, Wimpina. Breslau 1909. S. 28.

²⁾ So eine gültige Mitteilung des Herrn P. Braun.

³⁾ Man vgl. den bezeichnenden Beschluß des Kapitels vom 24. 4. 1647, der Gleichförmigkeit halber bei den Kapitelsitzungen im Superpelliceum „*more cathedralis Cracoviensis*“ zu erscheinen.

Eine Andeutung liegt zwar in den Sitzungsberichten des Domkapitels nicht vor, ist aber auch bei diesen höchst würdevoll und in ausgesuchtem Reberenzton gehaltenen Protokollen nicht zu erwarten.

Erst der Geneigtheit des Bischofs Szembef (1724—40) verdankt das Kapitel die lang erstrebte Einführung der großen Kappen. Der Erzbischof und Auditor des hl. Palatiums in Rom Accoramboni begutachtete dem Kapitel, daß eine apostolische Genehmigung zum Tragen von violetten *cappae maiores* nicht notwendig sei, da die Frauenburger Domherren von alters her die rote Chlamis getragen hätten, und es ermangle nur der Approbation oder Erlaubnis des gegenwärtigen Bischofs, sowie dessen Vorgänger sie erteilt habe. Die Berufung auf eine von Potocki gegebene Erlaubnis glaubte man durch Unterscheidung zwischen der erteilten Berechtigung und der nebensächlichen, noch nicht vollzogenen Ausübung dieses Rechtes sich gestatten zu können. Accoramboni griff über die eng gespannte Auffassung Fantoni's hinaus. Fantoni war lediglich für die Freiheit des Domkapitels zur Annahme roter oder violetter Kalare — denn nichts anderes verstand man unter Zimarren — eingetreten, dagegen hatte er in seinen letzten Briefen zum Tragen der großen Kappen die Einholung eines Apostolischen Indultes für nötig erachtet und zu einem etwaigen Gesuch ermuntert. Das Kapitel hätte sich auch damals, im Januar 1721 dazu verstanden, hätte es nicht die außerordentlich hohen Gebühren für ein solches Indult gescheut, da nach Fantoni's Mitteilung die Datarie eine jährliche Lage von den einzelnen Domherrnpfründen beanspruchte. Mit Accorambonis Gutachten ausgerüstet, verzichtete das Kapitel gern auf die fragwürdige Zimarra und erließ am 7. 12. 1725 die näheren Anweisungen zur Beschaffung von großen Kappen. Domherr Ruggieri, der zeitige Administrator von Allenstein, erhielt den Auftrag, ausreichenden violetten Stoff zu besorgen und gleichförmige Kappen für alle Prälaten und Domherren herstellen zu lassen, sowie die Kosten durch Berechnung mit den Einkommensbezügen zu regeln. Noch vor dem nächsten Osterfeste, an dem die Kappen zum ersten Mal angelegt werden sollten, nach dem 10. 4. 1726, bat das Domkapitel den Bischof um seinen oberhirtlichen Segen dazu, den dieser umgehend auf schriftlichem Wege erteilte.

Die Berechtigung, eine immerhin zweifelhafte, weil ohne formgerechtes apostolisches Indult angenommen und auf einer vermutlich irrigen Meinung über die Farbe der alten Chorgewandung beruhend, hat durch die Abfassung einer notariellen Urkunde vom 24. Dez. 1726

über den Ursprung des mündlichen päpstlichen „Privilegs“ betreffs der großen oder meist sogen. römischen Kappen keine festere Gestalt erhalten. Willig mögen auch im Kapitel selbst die Bedenken zunächst nicht aufgehört haben, da man es noch drei Jahre später für gut befunden hat, dem Sitzungsprotokoll vom 4. Febr. 1729 eine Abschrift jener Urkunde beizufügen.

Maßgebend für den Gebrauch bleiben die allgemeinen Bestimmungen über die den Kapiteln verliehenen Kappen. Sie dürfen nur in der Domkirche, außerhalb nur dann, wenn das Kapitel collegialiter d. h. als Corporation auftritt, gebraucht und auf bestimmte Art getragen werden. Die Kappe ist zusammengefaltet über den linken Arm zu legen oder unter dem linken Arm zusammengebunden zu befestigen. Sie zu entfalten ist nur dann gestattet, wenn eine besondere Erlaubnis dazu vorliegt.¹⁾ Im Dom zu Frauenburg fand die Entfaltung der Kappe und ihrer Kapuze zufolge eines Kapitelbeschlusses vom 2. Sept. 1726 über die neue Chortracht am Karfreitag bei der Verehrung des hl. Kreuzes statt. Die mit gefalteten Händen zum Kreuze schreitenden Domherren hatten die Kapuze über den Kopf gezogen und die Schleppe der Kappe herabgelassen, zum Zeichen der trauervollen Erinnerung an das Leiden und Sterben des Herrn. Dieser Brauch hörte mit Neubestimmungen über die Chorkleidung vom 14. Febr. 1845 auf. Die große Kapuze der Kappe war nach allgemeiner Sitte im Winter mit Pelzwerk, im Sommer mit roter Seide gefüttert²⁾ und wurde am 1. Osterfeiertage und 1. November gewechselt; seit 1836 ist nur die sommerliche, rotseidene Kapuze im Gebrauch. Am 4. Sept. 1836 beschloß man die gemeinsame Beschaffung neuer *cappae Romanae* von einem und demselben Stoffe an Stelle der alten, sehr zerklüfteten, um die bisher durch Einzelerneuerungen hervorgerufene Verschiedenheit der Farbe zu beseitigen. Die gemeinsame Beschaffung wiederholte sich nach vier Jahrzehnten zum Preise von 632 M. 80 Pf.³⁾ Die heutigen Kappen nebst Kapuzen bestehen aus violetter Stoff, der an den vorderen oberen Rändern und den Durchlaßöffnungen der Ärmel von innen rotseiden eingefast ist, während die beim Gebrauch die vordere Innenseite zeigende

¹⁾ Braun, a. a. D. 553.

²⁾ Braun, a. a. D. 598. Auf die Übernahme dieser Sitte vom Domkapitel in Frauenburg schließen wir aus der Bestimmung von 1726, daß am 1. Ostersfesttag und 1. Nov. eine *mutatio cappae* erfolgen sollte.

³⁾ Acta Capit. 14. 5. und 25. 5. 1875.

Kapuze ganz mit roter Seide gefüttert ist. Die großen Kappen wurden als Gewänder für alle Feste I. Klasse während des ganzen Jahres von der Lerz bis zur Non bestimmt.

Zur Matutin und II. Vesper an diesen Festen während des ganzen Jahres, an andern feierlichen Tagen sowie an den Sonntagen, ferner während der Oktav von Fronleichnam, bei den Bittprozessionen, bei Begräbnissen der Domherren und stets bei Anwesenheit des Bischofs im Dom während des Sommers vom Ostersfeste bis 2. November schrieb die Ordnung von 1726 die schwarzen Manteletten vor; im Winterhalbjahr sollte an die Stelle der Manteletta eine Reberende oder Obertalar mit oder ohne Pelzwerk treten, ein Gewand mit tiefem, pelzverbrämten Halsausschnitt, das bei den Bildnissen der Domherren Pitwiski († 1779) und Płaskowski († 1802)¹⁾ dargestellt ist und wohl seit Anfang des 19. Jahrhunderts außer Gebrauch kam.

Der pelzgefütterte Talar der heutigen Form, der diesen Obertalar als Kälteschutz entbehrlich macht, war also damals unbekannt. Die kalte Jahreszeit nötigte dazu, den vorgeschriebenen Gebrauch der Mantelette am Ostersfest bereits am 3. 2. 1730 zu ändern: Von Allerheiligen bis Gründonnerstag sollten an jenen Tagen und Festen, an denen gemäß früherer Ordnung Mantelette zu tragen waren, Talare mit Pelzwerk gebraucht werden, ebenso bei Anwesenheit des Bischofs und bei Begräbnissen. Der eigenmächtige Gebrauch der wärmenden Obertalare an Stelle der Mantelette an kälteren Tagen veranlaßte am 7. 4. 1758 und 6. 5. 1785 Beschlüsse, den jährlichen Anfangstermin für den Gebrauch der Manteletta stets mit Rücksicht auf die Witterung festzustellen. Für die Karwoche erging am 3. 4. 1739 die Bestimmung, an den beiden letzten Tagen bis Mittags in der Manteletta, Nachmittags im Talar, während des ganzen Gründonnerstags in der Manteletta dem Gottesdienste beizuwohnen.

Der Obertalar, auch Soutane genannt, wurde über dem Rochett getragen; in solcher Kleidung z. B. empfingen die Domherren am 30. 11. 1732 den Bischof Szembek bei der feierlichen Visitation der Domkirche. Wohl der Bequemlichkeit halber ist das nur am Halsausschnitt der Obertalare sichtbare Rochett bis auf eben diesen Teil verkleinert worden. Obwohl dieses im 19. Jahrhundert Halb-rochett gen. chemisettartige Linnengewand bei den heute völlig geschlossenen Talaren fast ganz unsichtbar ist, behielt man es bei,

¹⁾ G. B. XX, 598.

um so der Vorschrift, den Chor im Hochett zu betreten, genügen zu können.¹⁾

Zu dieser Domherrentracht kamen im Laufe des 18. Jahrhunderts noch zwei Abzeichen hinzu, ein kirchliches und ein weltliches. Das Kapitel wünschte, eine alte Sitte der Domherren zu Frauenburg, Medaillen mit Reliquien von Heiligen zu tragen, aufzunehmen und hiezu einheitliche Reliquiare mit einem Bilde des hl. Diözesan- und Kathedralpatrons Andreas nach Art eines Ordens zu gebrauchen. Im Auge hatte dabei das Kapitel gewiß jene alte, uns durch das Testament des Domkustos Huzer vom 8. Jan. 1445 überlieferte Einrichtung des festtäglichen Gottesdienstes, daß der amtierende Domherr beim Umgang ein Reliquiar als „Rationale“²⁾ am Halse trug und es beim Hochamte den gabenopfernden Confratres zum Kusse darreichte.³⁾ Diese noch heute mit geringer Abweichung fortbestehende Einrichtung⁴⁾ betrifft jedoch nur den amtierenden Domherrn, und die Berufung auf einen allen Domherrn eigenen Brauch dieser Art ist vermutlich ebensowenig begründet, wie die Behauptung von einer ursprünglich roten Domherrnkleidung. Bischof Szembek zeigte sich dem Wunsche des Domkapitels sehr geneigt und versprach ihm auf eine Anfrage vom 26. Jan. 1728,

¹⁾ Die bei der Domkirchenvisitation 1879 geltende Vermutung über den Ursprung des Halbhochetts, seine Zurückführung auf Zaluskis Verordnung über die Änderung der Chortracht nach polnischem Muster, ist durch nichts erweisbar. Eine Anfrage des visitierenden Bischofs bei der Konzilskongregation vom 19. 2. 1879 über die Erlaubtheit des Halbhochetts blieb unerledigt. (Vgl. Akten dieser Visitation in den Akten der Bischöfl. Curie, Domkirche Nr. 38.) — Ein Gegenstück bildet das stapulierartige Band, das sich bei den regulierten Augustinerchorherren als Ersatz des außerliturgischen Superpelliceums eingebürgert hat. (Freundl. Auskunft von H. P. Braun unter Hinweis auf seine Geschichte der liturg. Gewandung S. 146 und 148.)

²⁾ Das Rationale ist sonst im Mittelalter fast nur als bischöflicher Brustschmuck bekannt (Braun, a. a. D. 699).

³⁾ Huzer hinterließ ein goldenes Reliquiar mit einer silbernen vergoldeten Kette, das außer andern Reliquien angeblich einen Dorn von der Dornenkrone und einen Splitter vom Kreuzholze des Heilandes, ein Geschenk des Kaisers Sigismund an einen Soldaten, enthielt. Huzer vermachte dies Reliquiar der Domkirche und stellte den Herren anheim, es beim Umgang an den Festen I. Klasse von dem amtierenden Geistlichen loco rationalis am Halse tragen und bei dem Hochamt bei Darbringung der Opferpenden zum osculum pacis reichen zu lassen. (Pastoralblatt für die Diözese Ermland. XXIII. 1891. S. 127.)

⁴⁾ Heute trägt der amtierende Domherr beim Umgange ein Reliquiar in der Hand, und bei der Darbringung der Opfergaben wird vom Cärimoniar den Domherren ein Reliquiar zum Kusse gereicht.

sich um die Beschaffung derartiger Medaillen zu bemühen. Ende des Jahres ließ er dem Kapitel ein Probeexemplar vorlegen, ein kunstvolles Reliquiar aus massivem Golde mit einem Bilde des hl. Andreas auf der Vorderseite, und empfahl, nach diesem Muster 16 Reliquiare für je 16 ungarische Goldgulden zu bestellen und dieselben an einem violetten Bande um den Hals zu den größeren Festen und feierlicheren Prozessionen zu tragen; es sollte jedoch nur im Dom gebraucht und sonst in der Sakristei aufbewahrt werden. Das Kapitel war weder mit der Form noch mit der Verreichbeschränkung einverstanden und ließ den Bischof am 17. 12. desj. Jss. bitten, andere kleinere Insignien mit Bildern der hl. Jungfrau und des hl. Andreas herstellen zu lassen und die Vollmacht zum öffentlichen Gebrauch dieser Abzeichen innerhalb der Kirchenprovinz zu erteilen. Dieser Bitte willfahrend überreichte der Bischof dem Kapitel ein neues Muster und erwartete einen Beschluß über dessen Annahme sowie die Erwirkung eines päpstlichen Indultes für einen mit den Medaillen verbundenen vollkommenen Ablass. Am 21. Januar 1729 nahm das Kapitel dieses Muster in folgender Form an: Es möge eine goldene, kreisförmige, geflochtene Einfassung, das Bild des hl. Andreas und das Wappen aus Emaille, unter dem Bilde die Worte „S. Andreas Apostolus et Patronus Warmiae“ erhalten und der Gleichförmigkeit und Festigkeit wegen nicht an einem Bande, sondern an einer goldenen Kette getragen werden. Man beschloß ferner, den vollkommenen Sterbeablass für das Tragen der Medaillen vom Apostolischen Stuhle zu erwirken, und empfahl dem Bischof, den Domherrn Fantoni in Rom mit Besorgung dieses Indultes zu beauftragen. Einige Monate später berichtete jedoch Fantoni, daß der Erlaubnis zum Tragen dieser Medaillen und der Verleihung des Ablasses gewisse Schwierigkeiten entgegenständen. Diese Hemmnisse schrieb das Kapitel lediglich der ungünstigen Fassung der Supplik an den hl. Stuhl zu. Sie gäbe der Einführung der Medaillen den Sinn einer Neuerung, während es sich doch nur um die Wiederannahme von Insignien handle, die dauernd und ununterbrochen im Dome gebraucht und im Gebrauche nur auf gewisse Tage des Jahres beschränkt worden seien.¹⁾ Diese Beratung fand am 7. 5. 1729 statt.

¹⁾ „... haec deportatio non fuerit intermissa, sed tantum ad dies certos in anno restricta.“ Danach scheint man von dem ständig geübten Gebrauche der Reliquiare an Fest- und Sonntagen auf ein ursprünglich tägliches, allgemeines Tragen geschlossen zu haben.

Ein ohne Zeitangabe von der Hand Fantonis geschriebener Entwurf zur Supplik des Bischofs an den Heiligen Stuhl um Bestätigung der domkapitulärischen Insignien vom hl. Andreas und Gewährung von Ablässen für sie¹⁾ legt im Sinne des Domkapitels den Schwerpunkt auf die Darstellung, daß nur ein alter Brauch aufgefrißt werden solle. Das sehr geschickt abgefaßte Gesuch beleuchtet die Bedeutung und Würde des Domkapitels durch Hervorhebung seiner neben dem Fürstbischof ausgeübten Territorialhoheit. Um die Rechte und Ehren, welche die ermländische Kirche einst von der vielfältigen Güte des Apostolischen Stuhles erlangt habe, zu wahren, habe Bischof und Kapitel einstimmig beschlossen, es solle von den Domkapitularen der alte Brauch wieder aufgenommen werden, auf der Brust gewisse heilige Abzeichen nach Art der von den Fürsten an hochgestellte Personen verliehenen Insignien zu tragen. Dieser Brauch sei in der ermländischen Kirche durch langes Alter geheiligt und bewahrt worden, wie es deutlich alte Denkmäler und Marmorsteine dartun²⁾ und eine ständige Überlieferung erweist, schließlich sei er im Wechsel der Zeiten und durch Kriegswirren lange unterbrochen gewesen, und so sei diese zierende Übung und die augenfällige Unterscheidung der Kathedralkanoniker von dem übrigen Klerus niederen Grades erloschen. Es habe würdig geschienen, daß diese Insignien ein Bildnis des hl. Andreas zeigten, des Beschützers vor jener Gefahr, die von den beiden benachbarten, der Häresie verfallenen Bistümern Samland und Pomesanien drohe. Der Heilige Stuhl möge diesen alten Brauch der Insignien bestätigen und mit den päpstlichen Ablässen begnadigen. Wann die augenscheinlich nach diesem Entwurf abgefaßte Supplik eingereicht wurde, ist nicht bekannt. Es dauerte noch 1½ Jahrzehnte, bis die Angelegenheit auf Betreiben des Bischofs Grabowski wieder in Fluß kam. Eine letzte Verzögerung brachte die römische Forderung von 600 Scudi für die Expedition dieser Bulle, wovon das Kapitel im April 1744 Nachricht erlangte; diese Lage schien dem Kapitel zu hoch, und es ließ dem römischen Agenten antworten, daß man zunächst die Ankunft des Bischofs zur Beratung abwarten werde. Statt jeder weiteren Erörterung über die Lage erscheint im Spätherbst 1745 eine von Bischof Grabowski beantragte, am 4. September 1745 ausgestellte Ablassbewilligung für ein Distinctorium, das gemäß der an den Kathedralen Polens bestehenden Sitte gebraucht werde, und zwar

1) Bischöfliches Archiv Fr. Eb. Nr. 26.

2) Welche Denkmäler diesen Brauch beweisen, ist uns ganz unerfindlich.

für eine silberne oder goldene oder sonst metallene, mit dem Bilde des hl. Andreas geschmückte Medaille, die an goldener Kette oder an einem roten Bande auf der Brust zu tragen war; die Ablassverleihung hat die gewöhnliche Form des Sterbeablasses.¹⁾ Da die Supplik²⁾ und das ihren Wortlaut aufnehmende Indult eine Erlaubnis zum Tragen der Distinctorien garnicht erwähnen und die durchaus vollständigen Sitzungsberichte des Domkapitels ebenfalls ganz davon schweigen, dürfen wir schließen: Um der Taxzahlung auszuweichen, nahm der Bischof von der Erwirkung einer derartigen Fakultät gänzlich Abstand und beantragte, die einfache Übernahme eines an polnischen Kathedralen herrschenden Brauches durch das ermländische Domkapitel voraussetzend, lediglich für diesen Brauch einen Ablass. Dieselbe Rolle, die ums Jahr 1720 die Berufung des Domkapitels auf seinen deutschen Charakter, auf seine Teilnahme an den deutschen Konkordaten, für die Einführung der großen Rappen gespielt hatte, spielte 25 Jahre später für die Einführung der Distinctorien die vom Bischof vorgenommene Gleichstellung der ermländischen Kirche mit polnischen Kathedralen. Über einem deutschen Gewand hängt eine polnische Auszeichnung.

Als Muster nahm das Kapitel in der Sitzung vom 6. Mai 1746 die Form des vom Domdechant Lucas Gornicki (1638—51) angelegten, vom Bischof gutgeheißenen Distinctoriums an und beschloß, entsprechend dem Wunsche des Bischofs, die baldigste Beschaffung. Auf Domherrenbildnissen des 18. Jahrhunderts erscheint dies Abzeichen fast durchweg als spitziger Stern mit dem Bilde des hl. Andreas, bei Płaskowski († 1802) oval, bei Joseph von Mathy († 1783) rhombisch, an einer Halskette bei Płaskowski, Pitnicki († 1779), Schulz († 1761), Martin Krasicki († 1792), Andreas von Marquardt († 1793), Andreas Borawski († 1799), am Bande bei Carl Krasicki († 1788), Domdechant Carl von Böppelmann († 1805), Domherr Thomas Szczechanski († 1809), Stanislaus von Satten (Domherr seit 1791).³⁾

¹⁾ . . . „quotiescunque in articulo mortis constituti et confessi ac sacra communione refecti, vel si id facere nequiverint, saltem corde contriti nomen Jesu ore, si poterint, sin minus, corde devote invocaverint, assertam imaginem seu numisma ex auro vel argento aliove metallo confectum deosculati fuerint vel aspexerint, indulgentiam plenariam . . .“

²⁾ . . . „quam (imaginem) ex auro vel argento efformatam in catenula aurea vel amente coloris rubri alligatam in pectore pendentem ex consuetudine ecclesiarum cathedralium Poloniae in distinctorium deferunt.“ — Indult und Supplik im Domarchiv J. 59.

³⁾ Über den Standort dieser Bildnisse s. E. B. XX, 598 u. 587.

Das Distinctorium wird gemäß den Bestimmungen von 1845 über dem Talar getragen zur Matutin an allen Sonntagen und gewissen weniger feierlichen Tagen, zum Hochamt und zur zweiten Vesper im allgemeinen an den abgeschafften Festen. Rochett und Mantelletta bilden die Chorkleidung im allgemeinen bei der Messe jener Feste, an denen ein Domherr das Chorgebet leitet, und beim Hochamt und bei der zweiten Vesper an den Sonntagen und öffentlichen Festtagen.¹⁾ Ein schwarzer Talar, dessen Farbe uns bereits das Bildnis von 1556 angibt, und ein schwarzes, mit drei Aufsätzen²⁾ versehenes Birett ergänzen die Chorkleidung und bilden samt dem unter dem Talar getragenen Halbrocett die Chortracht an den gewöhnlichen Tagen.

Das weltliche Abzeichen, einen achtspitzigen preußischen Ordensstern, vermittelte der zum Bischof von Ermland nominierte Kulmer Bischof Karl von Hohenzollern seinem künftigen Domkapitel durch ein von König Friedrich Wilhelm II. von Preußen am 15. Mai 1795 ausgestelltes Ordensdiplom. Die Kosten dieser Verleihung, 872 Tlr., die Domherr Lutomski auslegte³⁾ und die ihm gemäß einem Beschluß vom 16. Juni 1795 aus den Einkünften des vakanten Bischofsstuhles erstattet werden sollten, wurden durch einen am 13. 6. 1797 gefaßten, vom Bischof am 17. desf. Mts. bestätigten Beschluß⁴⁾ den einzelnen Domherrn in der Weise auferlegt, daß jeder neueintretende Domherr seinem Vorgänger oder dessen Erben den Anteil, 55 Tlr. bei 16 Domherren, ersetzte. Der Stern wird auf der linken Brustseite über der Mantelletta getragen. Das Ordensdiplom⁵⁾ lautet:

¹⁾ In den Hauptzügen ist die Ordnung von 1845 bis heute beibehalten; Änderungen sind vor allem durch Änderungen der Festordnung bewirkt worden. Von Einzelheiten, für die der Raum dieser Abhandlung sonst nicht zureicht, sei das Tragen von Caseln über den Rochetten bei der Fronleichnamsprozession hervorgehoben; es reicht auf eine bischöfliche Vorschrift von 1734 zurück, die dem Ritus der Kathedrale in Krakau entsprach (Sitzungen vom 1. 4., 6. 5. und 18. 5. 1734).

²⁾ Drei Aufsätze oder cornula auf dem Birett sind die Norm, während das sonst im Ermland u. in Deutschland übliche Birett mit 4 cornula auf Gewohnheit beruht.

³⁾ Act. Capit. 16. 6. und 14. 8. 1795.

⁴⁾ Das Original ist Band 24 der Acta Capit. eingefügt.

⁵⁾ Es steht auf zwei Pergamentbogen nebst einem leeren Pergamentbogen in rotplüschener Mappe, auf deren Decken vorn der preußische Adler in schwarzer Seide, an den Rändern und Ecken Säume, Ranken und Blumensträuße in Gold- und Silberblättchen und Filigran aufgenäht sind. Die innen mit weißer Seide bezogene Mappe ist durch schwarzseidene und weißseidene Bänder zu schließen. Das an einer schwarzseidenen-silbernen Schnur hangende große Königl. Preussische Siegel ist abgetrennt. Steuervermerk über 50 Dufaten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen . . . Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Crone und Chur: daß in allergnädigster Erwekung der devoten Gefinnungen, wodurch das Ermeländische Dohm Stifft zu Frauenburg sich gegen Uns und Unser Königlich Haus bishero rühmlichst ausgezeichnet hat, und um demselben ein öffentliches Merkmal Unserer demselben zutragenden Huld und Gnade zu geben, Wir auf die allerunterthänigste Verwendung, des Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen, Unserer Besonders Lieben und Getreuen, des zeitigen Bischofs zu Culm, und nominirten Fürsten-Bischofs zu Ermeland, Grafen von Hohenzollern, allergnädigst resolviret haben, gedachtem Dohm Stifft zu Frauenburg die Führung und Tragung eines eigenen Ordens Sternes, außer dem Distinctorio, welches es von alten Zeiten her, getragen hat, huldreichst zu gestatten, und zu bewilligen.

Wir thun auch solches hierdurch und Krafft dieses; bewilligen und verleihen dem Ermeländischen Dohm Stifte zu Frauenburg den mit seinen natürlichen Metallen und Farben hier abgebildeten. . . . in acht Spitzen auslaufenden mit incarnater Folie belegten, und mit einer silbernen Einfassung versehenen Ordens Stern, in dessen gleichfalls incarnaten runden Mittelfelde, auf welchem eine Königlich goldene Crone ruhet, der Königlich Preussische gold gecrönte rechts sehende schwarze Adler mit ausgebreiteten Flügeln und Unserm goldenen Namenszug auf der Brust, nebst goldnem Schnabel und dergleichen Klauen, mit deren rechten er einen goldenen Scepter, mit der linken aber den goldenen Reichsapfel hält, eingestickt ist. In den vier Flügeln des Sternes befinden sich in goldenen Buchstaben die Worte: Pietas — Deo — Fides — Regi, und aus den vier Mittel Ecken schießen silberne und goldene Strahlen hervor, welchen Ordens Stern der jedesmahlige Fürst-Bischof zu Ermeland, imgleichen die Praelaten und Canonici des Dohm-Stifts Frauenburg, jedoch nur in der oben abgebildeten Größe, an der linken Brust auf dem Kleide zu tragen und zu führen, von nun an zu ewigen Zeiten befugt seyn und die Freiheit haben sollen; allermassen Wir ihnen solchen Orden als ein Zeichen Unserer allergnädigsten Wohlwollens und zur besonderen Distinction jetzt und künftigt zu führen aus Königlich Landesherrlicher Macht und Vollkommenheit allerhuldreichst erlauben; ihnen selbigen in Krafft dieses offenen Briefes conferiren, und sie dabei bedürffenden Falls nicht nur Selbst zu schützen, sondern auch durch Unser Ostpreussisches Staatsministerium schützen und handhaben zu lassen, allergnädigst versichern. Des zu Urkund haben Wir diese Concohesion Höchst eigenhändig unterzeichnet, und unser Königlich größeres Insigniegel daran hängen lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin den 15^{ten} Tag Monats May, nach Christi unsers Erlösers Geburth im Eintausend Siebenhundert Fünf- und Neunzigsten, und unserer Königlich Regierung im Neunten Jahre.

Fr. Wilhelm.

Aus dem im zeitgemäßen Devotionsstil abgefaßten Danckschreiben des Domkapitels an den König vom 13. 8. 1795 mögen einige Stellen herausgehoben werden.

Sw. Königl. Majestät, wie Allerhöchst Dero Königl. Haus die unverbrüchlichste Treue und allerdevoteste Gefinnungen allerunterthänigst zu widmen, ist unsre heiligste Pflicht. Nachdem . . . zu ertheilen geruhet haben, wird dieses uns und unsern Nachfolgern zum beständigen Beweise seyn, wie sehr wir glücklich sind, dem Allergnädigsten Könige gehuldigt zu haben, Der auch die schuldigste Pflichten

seiner getreuen Unterthanen mit Allerhöchsten Gnadenbezeugungen zu belohnen geruhet . . . geloben sämmtlich mit neuem Eifer die Vorsehung um recht lange und höchst gesegnete Erhaltung unsres Allergnädigsten Landesherren und Vaters anzusehen, und uns durch schuldigste Erfüllung der heiligsten Treue wie übriger Pflichten dahin möglichst zu bestreben, um der Allerhöchsten Guld und Gnade nie unwürdig zu werden. Wir erkerben Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst treu gehorksamste Prälaten und Domherren des Hoch Stifts Ermland.

Bei der Erweiterung der Körperschaft des Domkapitels durch Errichtung von vier Ehrendomherrnstellen im J. 1857 ging jene Auszeichnung durch Königlichem Erlaß vom 11. April d. Js. auch auf die Ehrendomherren über. Der seitdem auf 14 Ordensinhaber mit je 39 Tlr. 8 Sgr. 7 Pf. entfallende Gebührenanteil, der trotz der Verminderung der Kanonikate im 19. Jahrhundert auf 10 Domherrnstellen unverändert auf je 55 Tlr. belassen war, wurde seit 1884 bis zur völligen Abtragung abgebürdet, indem jeder Domherr jährlich 1 Tlr. ohne spätere Wiedererstattung zu zahlen hatte.¹⁾

Abbildung Nr. 3, das Porträt des Domdechanten Nikolaus Anton Schulz († 1761), veranschaulicht die Chorkleidung von Rochett und Manteletta, Abb. Nr. 4, das Porträt des zeitigen Dompropstes Franz Xaver Sander, die Tracht der großen Kappe; über Manteletta und Kapuze hängt das Distinctorium.

II.

Die Chorkleidung der Kollegiatstiftsherren in Guttstadt.²⁾

Die Mitglieder des Kollegiatstiftes zu Guttstadt trugen beim Gottesdienst und andern kirchlichen Feierlichkeiten im Unterschied von der übrigen Geistlichkeit gleichfalls die Almucia. Die von Bischof Mauritius unter dem 20. Oktober 1533 erlassenen Statuta Collegii Guttstad. schrieben den Domherren vor, bei den Prozessionen an den Festtagen das Almucium zu gebrauchen; sonst durften sie nur das Superpelliceum tragen. Die Vorschrift war, wie eine uns erhaltene Gottesdienstordnung³⁾ bezeugt, noch im 18. Jahrhundert in Geltung.

Schon am Anfang des 18. Jahrhunderts aber müssen die Stiftsherren den Gebrauch der Manteletta bevorzugt haben; denn in

¹⁾ Acta. Capit. 5. 9. 1857 und 15. 11. 1883. Die Berechnung der im letzten Protokoll ungenau angegebenen Gebühren: $10 \times 55 = 550$ Tlr. geteilt durch $14 = 39$ Tlr. 8 Sgr. $6\frac{2}{7}$ Pf., abgerundet auf 39 Tlr. 8 Sgr. 7 Pf.

²⁾ Der folgende Abschnitt stammt aus anderer Feder und ist dem Verfasser des vorausgehenden Abschnittes zur Mitveröffentlichung gütigst übergeben worden.

³⁾ Pastoralblatt d. Diöz. Ermland, Jg. 1886, S. 106 ff.

einem Beschluß des Frauenburger Domkapitels vom 17. Juli 1700 wird der Bischof gebeten, den Stiftsherrn den Gebrauch desselben zu untersagen¹⁾ und in der Sitzung vom 12. Nov. 1728 berichtet der Dombachant, der Bischof habe versprochen, er werde sich darüber, daß die Guttstädter Domherrn zum Präjudiz der Domkirche und ihrer Prälaten und Domherrn Mantelettae tragen, informieren und ihren Gebrauch, wenn ein Privileg dafür nicht vorhanden, untersagen. Ein solches Privileg aber bestand nicht.²⁾ Erst bei Gelegenheit der Einsetzung der Statuten zur Allerhöchsten Bestätigung im Jahre 1801 hatte das Guttstädter Kapitel den Fürstbischof Karl von Hohenzollern um Abschaffung des Almuciums und um Bewilligung der Mantelette aus schwarzem Tuch und des Rochettes gebeten, wie sie in den übrigen Kollegiatstiftern in Süd- und Westpreußen üblich wären. Sie erneuerten die Bitte im Schreiben vom 26. Februar 1802 und fügten auf Anregung des Fürstbischofs zugleich die andere hinzu, Durchlaucht möge auch ein äußerliches Ehrenzeichen gnädigst bewilligen oder auch gegen vom Kapitel zu tragende Kosten höhern Orts auszumitteln für zulässig erachten. Nachdem auch das Domkapitel in Frauenburg hierzu seine Zustimmung erklärt und dem Fürstbischof es überlassen hatte, die Befugnis, jene Auszeichnungen außer der Kathedrale zu gebrauchen, beim päpstlichen Stuhle nachzusehen, bat dieser unter dem 30. März 1802 den König, dem Minister-Residenten in Rom den Auftrag zu erteilen, die Bewilligung der Abänderung in der gottesdienstlichen Kleidung den Stiftsherrn vom Apostolischen Stuhle zu verschaffen. Der Antrag wurde auch alsbald dem Residenten Uhdn in Rom in Auftrag gegeben, den zuvor der Fürstbischof genügend informiert hatte: es sei nicht zu befürchten, daß der Gebrauch des Rochetts und der Manteletta seitens der Guttstädter Domherren sei „in praejudicium ecclesiae cathedralis, cujus canonici majoribus et nobilioribus signis utpote cappa et distinctorio decorati sunt.“ Da nach Mitteilung Uhdens das päpstliche Indult nicht unbedeutende Kosten verursachen würde, sollten diese nicht dem Kapitel als solchem, sondern den damaligen Stiftsherrn aufgelegt werden; der jedesmalige Nachfolger aber sollte sie den Erben ersetzen. Sowohl der Fürstbischof wünschte im Schreiben an Uhdn vom 21. Sept.

¹⁾ vgl. oben S. 108.

²⁾ Benutzt wurden für die folgende Darstellung die Akten aus der Pfarr-Registratur Guttstadt Litt. C Nr. 14 und 15, und aus dem Bischöfl. Arch. in Frauenburg Act. in causa Eccl. Colleg. Guttst. Abt. II Nr. 10.

1802, wie der König im Schreiben am 2. Oktober 1802, daß die Römische Ausfertigung mit möglichster Kostenersparnis erwirkt würde. In einer besonderen Eingabe an den Cardinal Prodatar Boverella hatte der Fürstbischof am 21. Sept. 1802 das Indult erbeten, das dann auch am 19. Nov. 1802 gewährt wurde. Ein vidimierter Transsumpt der Päpstlichen Bulle, das Antwortschreiben des Residenten vom 20. Nov. und die Kostenliquidation wurden auf Spezialbefehl des Königs unter dem 6. Jan. 1803 dem Fürstbischof übersandt, der die drei Schreiben dem Kollegiatstift aufstellte. Der König hatte nicht unterlassen zu bemerken: „Übrigens wird der gedachten Päpstlichen Bulle hiermit nur der Effect beigelegt, daß Wir den Mitgliedern des Collegiat-Stifts zu Guttstadt allergnädigst gestatten, sich bei den gottesdienstlichen Verrichtungen statt des sog. Amutii der Manteletten und Rochetten zu bedienen.“ Die Gebühren für das Indult betragen 254 Piafter 60 Baj., den Piafter zu 1 Rtl. 15 Gr. R. Cour. gerechnet = 413 Rtl. 17 Gr.

Am 12. Januar 1803 hatte der Fürstbischof, als er in Berlin weilte, die Bewilligung eines Ordenskreuzes für das Kollegiatstift in Guttstadt nachgesucht und den Staatsminister von Massow zugleich um Unterstützung seines Gesuches gebeten. Eine Zeichnung für das erbetene Kreuz reichte er am 31. Januar dem Minister ein: auf der einen Seite ein schwarzer Adler, auf der anderen das Bildnis des Heilandes mit der Weltkugel in der Hand; an einem violett gemusterten Band, wenn das zuerst erwünschte Himmelblau schon einem andern Stift zugeeignet wurde, um den Hals ohne Stern und Stickerie auf dem Kleide zu tragen, wie die Beschreibung im Brief vom 15. März 1803 an den Staatsminister lautete. Nachdem ein gutachtlicher Bericht des Ostpreußischen Stats-Ministeriums eingefordert worden war, wurde in einer Rabinettsordre vom 17. März Gewährung der Bitte zugesagt. Auf einen Bericht des Ministers vom 1. April kam vom Könige am 5. April die Antwort, daß er „aus besonderer gnädiger Rücksicht auf den zeitigen Fürstbischof von Ermland“ dem Kollegiatstift zu Guttstadt ein Stiftskreuz bewilligen wolle und nunmehr wegen dieser Dekoration bestimmte Vorschläge erwarte. Die eingereichte Zeichnung fand jedoch nicht die Billigung: sie würde mit dem Magdeburgischen Stift St. Nicolai sowohl in dem Kreuz als auch Ordensbände vollkommen gleich sein, und beide Stifte würden in Collision kommen, schreibt von Massow am 12. April an den Fürstbischof und erbittet andere Vorschläge. Am 25. April bereits konnte der

Fürstbischof seinem Agenten, dem Regierungsrat Lauterbach, zur Einhändigung an Geheimrat von Sellentin, eine neue Zeichnung zusenden: „ein achteckiges goldenes, weiß emailliertes Kreuz mit paille¹⁾ Einfassung, blauem Mittelschild mit einem Adler auf einer und dem Bildnis des Heilandes auf der anderen Seite gezeichnet und ein paille Silber liserirtes Band.“ Schon am 9. Mai geruhete Majestät, dem Kollegiatstift die Ordens-Concession dem Wunsche gemäß zu bewilligen²⁾ und in einem Schreiben, gez. v. Massow, an das Ostpreussische Etats-Ministerium diesem in Gnaden anzubefehlen, dasselbe bedürfenden Falles dabei überall zu schützen. Durch dieses erhielt am 29. August der Administrator Dompropst von Mathy, das Domkapitel zu Frauenburg und das Land-Vogtei-Gericht zu Heilsberg Anzeige von der Auszeichnung der Guttstädter Domherrn. Das Diplom mußte gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren ausgelöst werden. Die Kosten waren nicht gering. Die Erlaubnis zum Tragen des Ehrenzeichens war mit 300 Rtl. angesetzt; dazu kamen 150 Rtl. 2 Gr. Stempelgebühren, 161 Rtl. 2 Gr. 6 Pf. für Geheime Kanzlei, Siegel und Insinuationsgebühren, 82 Rtl. für Einband des Diploms einschl. Kapsel. 693 Rtl. 14 Gr. 6 Pf. wurden durch Grünenberg dem Geh. Kanzlei-Direktor des Stifts Dep. Georgi in Berlin am 24. Juni 1803 bezahlt. Das Ordenskreuz, das die Juwelierfirma Jacque Broche & Co. in Berlin lieferte, kostete 11 Goldfrank à 5 Rtl. gerechnet; für 6 Stück wurden mit Agio gezahlt 355 Rtl. 12 Gr. Die Firma Joh. Friedr. Paß in Danzig hatte für Ordensband: „Moohr mit Silber Ranten à Elle 1 Rtl.“ zwei Rechnungen von 94 und 140 Rtl. bezahlt erhalten. Graf Hermann von Hohenzollern, Bruder des Bischofs Joseph, Leutnant im Oberst v. Stetterheim'schen Bataillon zu Heilsberg, hatte die Gefälligkeit, bei einem Besuch in Oliva Diplom und Ordensband nach Heilsberg mitzunehmen, von wo die Guttstädter Stiftsherren es abholen lassen sollten; so berichtet Grünenberg dem Domdechanten Krämer am 15. September 1803. Schon am 29. April hatten die Prälaten und Domherren des Guttstädtischen Kollegiatstiftes dem Fürstbischof in tiefster Ehrfurcht

1) strohfarben.

2) Das Diplom steht auf zwei Pergamentbogen in schwarzplüschener Mappe, auf deren Decken vorn der preussische Adler in schwarzer Seide, hinten die Zahl, an den Rändern Blätterkränze in Silberfäden aufgenäht sind. Daran hängt an schwarzseidener-silberner Schnur mit zwei eben solchen Quasten das große Königl. Preuß. Siegel, eingeschlossen in einer silbernen, vergoldeten, mit aufgelegtem kleinem preuß. Wappen geschmückten Kapsel. Stempelvermerk über 150 Taler.

den wärmsten Dank für alle seine Hulderweise ausgesprochen: „Mit tiefstinnigster Rührung“, sagen sie, „können wir keineswegs die Pflicht hier verkennen, daß wir dieses hohe Glück einzig Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst zu verdanken haben. Geruheten also Höchstdieselben demnach zu diesen vielfältigen hohen Wohlthaten, mit welchen Ew. Hochfürstliche Durchlauchten Ein hiesiges Collegiat Stift fortwährend beehren, noch diese hohe Güte hinzuzufügen, und diese schriftliche unterthänigste Äußerung unserer tiefsten Dankbarkeit gnädigst aufzunehmen, so würden wir uns hiedurch noch desto glücklicher schätzen; die wir uns sämtlich beeifern werden, den Himmel für das immertwährende Wohl Ew. Hochfürstl. Durchlauchten stets anzuflehen, ersterbend in der tiefsten Ehrfurcht . . .“ Das Schreiben ist charakteristisch für die Höflichkeit jener Zeit. Grünenberg hatte auch am 10. Juni ein Dankschreiben an den Minister von Massow für die gnädige Ausmittelung der Ordens = Konzeßion angeregt und gemeldet, daß der Fürstbischof sein Dankgefühl dem Minister gleichfalls bei Anzeige der Gebührenberechtigung äußern werde. Letzteres ist wohl nicht mehr geschehen, denn am 11. August 1803 ist Karl von Hohenzollern gestorben.

Die Kosten für beide Auszeichnungen, die Kleidung und das Ordenskreuz, betragen insgesamt 1505 Rtl. 35 Gr., für jedes der fünf Mitglieder des Kapitel also 301 Rtl. 7 Gr. Ein Beschluß vom 2. März 1804 lautete dahin, daß jeder Successor im Kanonikat seinem Antecessor diese Summe zurückzuerstatten verbunden sein sollte. Doch nicht lange haben die Domherren sich an diesen Ehrenzeichen erfreuen können. Dekan Michael For starb am 28. Aug. 1809, Domherr v. Drozhlowski am 6. Juni 1806, im Jahre darauf auch Domherr Richard Weinreich. Auch Domherr Thomas Grem, seit 1794 Koadjutor Drozhlowski's, starb schon am 27. März 1810. Als das Kollegiatstift aufgehoben wurde, konnten die zuletzt angestellt gewesenen Domherren die für den Orden bezahlte Summe nicht mehr von Nachfolgern zurück erhalten. Sie beantragten vergeblich bei der Auflösungskommission dafür schadlos gehalten zu werden. Es wurde ihnen erwidert, daß jener Beschluß vom 2. März 1804 nicht landesherrlich konfirmiert worden sei. Außerdem könnten die beiden noch übrigen Stiftsherren nach jenem Statut jeder nur 300 Taler fordern, sie hätten aber durch die solange verzögerte und überhaupt nicht erfolgte Wiederbesetzung der erledigten Stiftstellen jeder mehr als den doppelten Ersatz dieser Auslagen gehabt und behielten die Erlaubnis, ihre Ehrenzeichen bis ins Grab zu

tragen.¹⁾ Dompropst Krämer als Universalerbe Gremis, der sein Vermögen zur Bertung'schen Stiftung vermacht hatte, hatte aus dem Nachlaß 301 Rtl. an die v. Droghlowski'sche Stiftung zahlen müssen. Um diese Summe wieder zurückzuerlangen, bat er unter dem 29. März 1819 den Fürstbischof Joseph von Hohenzollern, beim Ministerium in Berlin die Tragung des Ordens für den Erzpriester von Guttstadt oder für sonstige würdige Geistliche als Distinktion ihrer Verdienste auszuwirken, sodaß der Nachfolger, wie es vormalis beim Kapitel der Fall war, seinem Vorgänger stets die bezahlten 301 Taler zurückzuerstatten hätte. Auf diese Weise würde auch die Kasse des Priesterseminars der Forderung los und ledig werden, welche der Justizkommissar Schmidt als Kurator der For'schen Erbmasse erhebt, nämlich jene bewußten 301 Rtl. zu ersetzen.

Die Tracht der Kollegiatstiftsherren ist untergegangen, nur ein Ordensstern im Archiv der Guttstädter Pfarrkirche bekundet den allgemeinen, bei Alerus und Laien geltenden Geschmack der alten Zeit an auszeichnender Kleidung. In der ermländischen Kathedrale, der treuen Hüterin manch köstlichen Besizes aus Liturgie und Leben der erländischen Vergangenheit, zeigt noch heute die Kleidung der Domkapitulare, die pietätvolle Wertschätzung jener kirchlichen und weltlichen Auszeichnungen, die vor 200 und 100 Jahren von den geistlichen Würdenträgern eines uns innerlich fernstehenden Zeitalters zur Ehre der ermländischen Mutterkirche begehrt und angenommen wurden.

¹⁾ Schr. der Gfll. u. Schul.-Dep. der Kgl. Kg. v. Dspr. v. 2. Aug. 1811
Wfr.-Alt. Gfll. C No. 11.

Der älteste größere niederdeutsche Text Ostpreußens.

Mitgeteilt von Eugen Brachvogel.

Der 2. Band der Acta Capitularia, der Protokolle der Sitzungen des Domkapitels, im Domkapitulärischen Archiv in Frauenburg enthält fol. 3 die Abschrift eines niederdeutsch verfaßten Briefes des im Braunsberger Gebiet wohnenden Martin Albert ans Domkapitel, der am 8. Juli 1502 von der Bäuerin Klara aus Sonnenberg überreicht wurde. Der anscheinend wegen eines Ehevergehens zur Landesverweisung verurteilte Bittsteller sucht die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu erreichen. Der Brief ist nach dem Urteile des Herrn Universitätsprofessors Dr. Ziesemer in Königsberg, des Leiters für die Herausgabe eines Preußischen Wörterbuchs, der älteste größere niederdeutsche Text, der bisher in Ostpreußen bekannt geworden ist, und namentlich nach der grammatischen Seite hin ein interessantes Dokument. Die Abschrift lautet:

Deme Erwirdig̃n hēn vnd Ersamē h̃rn her Clest to kamend
dyße breff mit fruntschop.

Meynen fruntlichñ grus Erwirdig̃n Erſamē h̃rn des Capittels.
Erſame erwirdige h̃rn, lat dat Iw nit entkegeñ syn des breffes
effte der to schrifft. Erwirdig̃n Ersamē h̃rn, ik bidde Iw als
erwirdige h̃rn vme der sake effte vmb des bannes wille, wo ik
arme geselle des en ende vā Iwer erwerdicheit weten mochte.
Erwirdigē Ersamē h̃rn, ik bidde Iw als erwerdige h̃rn, dat gy my
arme geselle op woldñ neme In ene entscheidunge. Dat wet
gat, ik wolde my gerne mit Iw entschiedñ In fruntschop, op dat
gy kein sake hedden to my Effte ik to Iw. Erwirdige Ersame
leuē h̃rn, gy salen wete, dat ik dat wyff mit nichte nicht hebbe
wil effte neme wil. Wente Worumb ik nit gelafet se to nemend.
Als wat se don, dat don se nith mit rechte sūnder mit Vnrechte.
Erwirdig̃n Ersamē leuē h̃rn, Iw is wal witlick, dat ik my erbaden
hebbe mynes geldes, dat mochte do nith entschiedñ werdñ, also
denke ik iw nicht enen pennig̃ to gesende effte se to nemend.
Erwerdig̃n leuē h̃rn, op dat wolde ik gerne en antwert wēt̃ Iw
eer io beter, dat ik mochte wete en effte ander In iiii dagñ.
Deme Capittel.

Die von Koberse und von der Oelsnitz im Ermland.

Von Ernst von der Oelsnitz.

Quellen: Staatsarchiv Königsberg; Bischöfl. Archiv Frauenburg; Archiv d. vormalg. Kollegiatstiftes zu Guttstadt; Cod. Dipl. Warmiens.; Erml. Zeitschrift.

Zu den Adelsfamilien, welche nach dem 2. Thorner Frieden in den Besitz ermländischer Güter gelangten, gehörten auch die Geschlechter von Koberse und von der Oelsnitz.

In der letzten Zeit der Ordensherrschaft, vornehmlich aber unter Markgraf Albrecht, gelangte eine ganze Zahl von Freigeschlechtern, zum Teil unzweifelhaft pruzzischer Herkunft, zu reichem Besitz und einem Ansehen, das dem der meisten deutschen Adelsgeschlechter im Lande mindestens gleichkam. Zu diesen Familien gehörte auch die von Koberse. — Der letzte Hochmeister und spätere erste Herzog in Preußen war auch dauernd bemüht, durch deutsche Einzöglinge aller Stände die Bevölkerung seines Landes zu ergänzen, welche durch die Kriege seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in bedenklichem Maße abgenommen hatte. Besonders fand ein namhafter Zuzug von rittermäßigen Leuten aus Deutschland statt, die sich im Lande festhaft machten; unter ihnen mehrere Führer von Ordenssöldnern, welche man für ihre Forderungen mit Gütern aus dem Besitz des Ordens abgefunden hatte.

Mit Markgraf Albrecht war auch Friedrich von der Oelsnitz nach Preußen gekommen. Er stand schon früh im persönlichen Dienste des Markgrafen und hatte ihn als Hofmarschall in die neue Heimat begleitet. Sein Geschlecht gehörte zum meißnischen Uradel. Der gleichnamige Stammsitz liegt unweit Chemnitz im Untererzgebirge, von wo aus sich der Stamm dann nach andern Teilen des Erzgebirges und an die Elbe bei Pirna und Königstein ausbreitete. Der erste bekannte Träger des Namens ist Rembertus de Olsnitz, welcher als Zeuge in einer Urkunde des Bisterzienser-Klosters zu Eisenburg 1219 erscheint. — Friedrich war seit

1533 dann preußischer Obermarschall und starb 1553 in Posen auf der Rückreise aus Sachsen, wohin ihn sowohl des Herzogs, als auch Angelegenheiten seiner Verwandtschaft geführt hatten. Er hatte sich in Preußen ansässig gemacht und auch andere Glieder seiner Familie zur Übersiedelung dorthin veranlaßt. Sein jüngster Bruder Adamus erwarb Grundbesitz im Osterodischen, Christoph v. d. O., der Sohn seines ältesten Bruders starb als Kammerherr des Herzogs in ziemlich jungen Jahren. Die Nachkommenschaft beider erlosch aber schon in der 2. bezw. 3. Zeugungsreihe.

Friedrich v. d. O. war auch der erste seines Stammes, der im Ermland Güter besaß. Er hatte 1536 Burkensdorf, Schönfließ, Seepothen, Krunkstein, Ragenau und Müden im Preuß.-Holländischen an sich gebracht. Wohl zur Ergänzung dieses Besitzes kaufte er etwa zur gleichen Zeit Jägeritten und Kurau nebst Wiese und Klopentinen im Stifte Ermland. Wer sie vorher besaßen, sowie der Tag der bischöflichen Belehnung, ist nicht bekannt. Schon 1544 gab Delsnitz diese Erwerbungen wieder auf, indem er sie — einschließlich des ermländischen Teiles — gegen das Amt Gilgenburg mit dem Herzog vertauschte, welcher sie 1552 wieder an Hans von Bröck verkaufte.

Des Obermarschalls älterer Sohn, Wilhelm v. d. O. auf Groß-Koschlaw im Neidenburgischen, vermählte sich 1549 mit Barbara von Koberse, der Tochter des Hauptmanns zu Neidenburg, Peter v. K., und gelangte durch diese Heirat gleichfalls in den Besitz ermländischer Lehengüter. Seine Gattin hatte 2 Brüder, von denen der Jüngere, Rufus, bereits 1564 gestorben war, ohne aus zwei Ehen männliche Erben zu hinterlassen. Wilhelm v. d. O. und Christoph von Glaubitz, der Gatte seiner Schwägerin, Anna v. K., hatten, da auch der andere Bruder ihrer Ehefrauen, Sebastian v. K., kinderlos vermählt war, schon 1571 versucht, die Mitbelehnung an dessen Gütern zu erhalten, waren aber in Königsberg abschlägig beschieden worden, da „Sebastian noch jung sei und der Inhalt ihrer Eheverträge ihren Anspruch nicht begründe“. Wie man sich am bischöflichen Hofe zu Heilsberg zu diesen Bestrebungen stellte, ist nicht bekannt. Als dann 1576 mit Sebastians Tode doch der Mannesstamm der Koberse erlosch, wurden seine Güter zum Teil als erledigte Lehnen eingezogen, zum Teil fielen sie an die weibliche Linie, so Hegerteln mit Zugehörungen an Frau Barbara v. d. O.

Die Gemarkung Rogedel war 1297 vom Bischof Heinrich I. im Umfange von 100 Hufen gegen 2 leichte Dienste und einige

Abgaben an Alexander von Lichtenau aus einer eingewanderten niederdeutschen Familie verliehen worden. Sie sollte mit Bauern nach deutschem Rechte besiedelt werden. Alexanders Söhne, Alexander (Bander) und Nikolaus nannten sich nach diesem Besitz von Rogedel, ihre Nachkommen, die dort bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts angefaßen waren, später von Regetkla, Regettlen. — Außer dem heutigen Regerteln waren auf der Rogedelschen Feldmark noch die Ortschaften Weiswalde, Düstertalbe und Lautertalbe entstanden. Scharnick und Ottendorf wurden in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts mit einem Umfange von etwa gleichfalls 100 Hufen hinzuertworben.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war der Mannesstamm der Regettlen erloschen. 1502 wurden noch Brigida und Dorothea v. R. als Verkäuferinnen von Ottendorf genannt, aber nicht viel später dürften auch die letzten weiblichen Vertreter des Geschlechts gestorben sein. 1487 schon soll Peter Nymtsch Besitzer der Regertelnschen Güter gewesen sein. Sicher ist, daß am 15. April 1500 ihm und seinen Söhnen Hans und Georg vom Bischof Lukas das Privilegium des Bischofs Heinrich von 1297 erneuert wurde. Wie die Güter an die Nymtsch, anscheinend Verwandte der Regettlen, gelangt waren, ließ sich nicht feststellen. Sie haben sie nur etwa 50 Jahre inne gehabt, denn schon 1538 befinden sich im Besitz Peters von Roberse, dessen Mutter eine Regettlen war, 59 $\frac{1}{2}$ Hufen in diesen Gütern. Einen Teil davon hatte er schon einige Zeit vorher (herzogl. Bestätig. vom 25. Oktober 1537) von Siegmund von Schertwik, einem Verwandten, durch Tausch gegen Rowunden u. aud. im Herzogtum erworben, den andern Teil von Hans Nymtsch (sol) ererbt. Den Rest des Grund und Bodens teilten sich Hans von Lesgewang¹⁾

¹⁾ Unter den von J. Gallandi in der Germ. Zeitschrift XIX, Heft 3 aufgeführten Vasallenfamilien des Ermlandes fehlen die nachstehenden, hier erwähnten Geschlechter mit ihren Wappen. Der dort gegebenen Anregung zufolge mögen sie hier nachgeholt werden:

1) Roberse — auch Robersee, Robersehe — (aus Preußen) auf Regerteln u. f. w. 1538—1576. W. von Rot und Weiß gebiert mit einer Rose in verwechselten Farben, Samenbüxen gleichfalls gebiert mit einer Rose in verwechselten Farben. Auf dem ungekrönten Helme mit rotweißen Decken zwischen einem rot und weiß gebierten offenen Flügel die Rose des Schildes.

2) Lesgewang (aus Preußen) auf Regerteln 1538. W. in Rot drei weiße Armschienen in Gabelstellung, in der Mitte eine weiße, weißbesamte Rose. Auf dem ungekrönten Helme mit rot-weißen Decken ein roter offener Flug, davor das Bild des Schildes.

mit 10¹/₂, das Guttstäbter Kapitel mit 18 und Eberhard von Lettau mit 4 Hufen.

Der Besitzwechsel scheint sich nicht ohne Reibungen mit der Lehnherrschaft vollzogen zu haben. So klagt Koberse unterm 18. Oktober 1538, daß ihm der Bischof trotz eines Privilegiums des Bischofs Moritz die Fischereigerechtfame vorenthalte. Auf Fürsprache des Herzogs Albrecht, den Koberse um Vermittlung gebeten hatte, räumte ihm dann der Bischof Johann IV. unterm 6. Oktober 1539 die erstrebten Rechte ein. Eine völlige Klärung der Sache dürfte aber nicht stattgefunden haben, da auch bei späterem Wechsel des Besitzers noch wiederholt Meinungsverschiedenheiten wegen der Fischeret auftraten. Peter von K. starb etwa 1557. Die Güter gelangten darauf an seine Söhne Sebastian und Rufus, welche, wie erwähnt, 1576 bzw. 1564 ohne männliche Lehenserben starben.

Nach Auseinandersetzung mit den andern Erben und Erledigung eines Rechtsstreites mit Frau Elisabeth von Kalkstein, der einzigen Tochter und Erbin des Rufus von Koberse, nahm Wilhelm v. d. D. die Güter namens seiner Gattin in Besitz. Auch hierüber liegt heute die bischöfliche Lehensurkunde nicht mehr vor, und es ist möglich, daß dieselbe garnicht ausgefertigt worden ist, da Bischof Kromer mit Rücksicht auf die mißlichen Zeitverhältnisse 1576 von der Vereidigung seiner im Herzogtum anfassigen Vasallen Abstand genommen zu haben scheint (Erml. Zeitschrift IV, S. 211). Wir wissen auch nicht genau, was dieser Besitz tatsächlich an Ländereien umfaßte. Es steht nur fest, daß auch das Guttstäbter Kapitel und einige andere Edelleute mit mehr oder weniger kleinen Stücken daran beteiligt gewesen sind, wie schon zur Zeit Peters von Koberse. 1587 besaß Wilhelm v. d. D. nach dem Musterzettel der Ritterdienste im Ermlande in Regerteln mit Lauterwalde und Weiswalde 78 Hufen und hatte dafür 2 leichte Dienste zu stellen, bei welchen

3) Nymtsch — Nimpfisch — (unbekannter Herkunft) auf Regerteln 1487—1538. W. eine farbige Abbildung ist nicht bekannt. Nach dem Siegel vom 9. Mai 1497 im Königsberger Staatsarchiv: im Schilde drei fächerförmig gestellte, schmale, lange Blätter, deren kurze Stiele am untern Schildesrande zusammentreffen. Auf dem ungekrönten Helme dasselbe Bild.

4) Schertwitz — Czertwitz — (aus der Lausitz) auf Regerteln u. f. w. 1538. W. in Gold ein blauer Adler, Waffen und Zunge rot. Auf dem ungekrönten Helme mit blau-goldenen Decken ein offener Flug, vorn golden, hinten blau, davor drei rote geschlossene Tulpen mit grünen Stengeln.

ihm die Mitbesitzer, das Guttstädter Kapitel und die von Lesgewang, anteilsgemäß helfen sollten. Von 40 Hufen, die ihm in Scharnick gehörten, wurde gleichfalls ein Dienst angesetzt und für die 6 Hufen in Weischeuren hatte er entsprechenden Anteil an einem von sämtlichen Besitzern gemeinsam zu stellenden Ritterpferde zu leisten.

Nach Wilhelms Tode gingen seine Güter zunächst ungeteilt auf die drei überlebenden Söhne über. Er muß sie aber zu beider Kinder Rechten besessen haben, denn 1590 erheben die Erben seiner kurz vorher verstorbenen Tochter Katharina von Wilmsdorff Ansprüche daran und klagten dieserhalb in Heilsberg gegen ihre Oheime. Diese wurden dann auch am 15. April 1590 dazu verurteilt, ihrer Schwester Kinder mit Geld abzufinden, damit durch etwaige Landabtretungen der Lehnherrschaft nicht die Ritterdienste „verschmellert“ werden. Später teilten Wilhelms Söhne den väterlichen Besitz. Darüber, in welcher Weise die Teilung der ermländischen Güter vorgenommen wurde, haben wir keine nähere Kunde. Dem Anschein nach hat Wolf Dietrich Scharnick übernommen, während Peter und Christoph die Regertelschen Güter gemeinsam besaßen. Letzterer hat vermutlich seinen ständigen Sitz im Ermland gehabt. Er hat wenigstens zeitweise bestimmt auf Regerteln gewohnt und war — obwohl Lutheraner — 6 Jahre lang im Hofdienste des Kardinal-Bischofs Andreas Bathory.

Nach Christophs Tode erfolgte eine neue Auseinandersetzung und die hinterbliebenen Brüder bitten 1612 um eine neue Verschreibung der Güter. Das darauf am 12. November 1613 zu Heilsberg ausgefertigte Privilegium ist die einzige uns erhaltene Lehnsurkunde der Delsnitz über diese Güter. Sie spricht auffälliger Weise von 100 Hufen, obwohl wir bestimmt wissen, daß ein Teil von diesem Flächenraum in andern Händen war. Solche Ungenauigkeiten finden sich aber auch sonst in Lehnsbriefen, da dieselben häufig einfach den Wortlaut der ersten Verschreibung wiederholen.

Bald darauf ist auch Peter gestorben, denn 1614 schon waren sein Sohn Wilhelm und dessen unmündige Geschwister Herren der Regertelschen Güter. Christophs Nachkommen waren abgefunden worden. Scharnick hatte Wolf Dietrich inzwischen verkauft, da er die Erbgüter seiner Gattin pachtweise von deren Vater übernommen hatte.

Wilhelm der Jüngere scheint sich auf Regerteln nicht wohl gefühlt zu haben. Er bittet 1619 den Herzog um Zulassung zum Ankauf einiger Güter im Herzogtum und schreibt dabei unter dem

20. Juli, daß er seinen bisherigen Sitz im Ermlande schon der Religion wegen gern aufgeben möchte. Nachdem er dann Sackstein, Januschau und anderes erworben hatte, fand er 1621 einen geeigneten Käufer für seinen ermländischen Besitz in seinem Vetter Wolfgang v. d. D., der 1610 während eines Studienaufenthalts in Rom zur katholischen Kirche übergetreten war.

Der neue Besitzer war als Kammerherr des Königs von Polen oft an dessen Hofe und auch in diplomatischer Verwendung viel unterwegs. Er wird sich daher nicht häufig in Regerteln aufgehalten haben. Nachdem im 1. schwedisch-polnischen Kriege die Schweden in Preußen eingerückt waren, hatte Gustav Adolf Wolfgang's Güter mit Beschlag belegt, und dieser starb 1628 ohne sie zurückerhalten zu haben. Nach seinem Tode wandte sich sein Schwager, der preuß. Landhofmeister Andreas von Krehken an den schwedischen Reichskanzler mit der Bitte, Wolfgang's letzten Willen vollstrecken zu dürfen. Dieser hatte bestimmt, in der Kirche von Regerteln bestattet zu werden und einen namhaften Zins von den Einkünften des Gutes ausgelegt zu einer Altarstiftung daselbst mit täglicher Seelenmesse für ihn „in perpetuum“. Nach der Meldung eines gleichzeitigen Geschichtsschreibers, des Elbinger Burggrafen Israel Hoppe, fand dieses Gesuch Gewährung. Bei dem katholischen Pfarramte in Regerteln ist aber heute von alledem nichts mehr bekannt und auch nichts urkundliches darüber zu finden gewesen.

Wolfgang war nicht vermählt, und es ist zu vermuten, daß sein hinterlassener Landbesitz als anheimgefallenes Lehen nach der Räumung durch die Schweden an die Lehensherrschaft gelangte. Damit verschwanden die von der Delsnitz wieder aus dem Ermlande. — Regerteln mit Zugehörungen finden wir später in Händen der schwedischen, in Polen heimisch gewordenen Freiherren von Guldens-tern-Lindholm und dann des Guttstädter Kapitels.

Friedrich
von
Koberse
Gem.:
M.
von Thümen.

Fabian
auf
Almenhausen,
Kafelkeim,
Ruhbitten
u. f. w.
Gem.:
M. von
Regettlen.

Peter
Hauptm. zu
Neidenburg,
auf Orslau,
Lahna,
Almenhausen,
Ruhbitten
u. f. w.,
auf Regerteln
und Zuge-
hörungen
seit 1538.
Gem.:
Gertrud von
Broed a. d. S.
Regitten.

Sebastian
gest. 1576.
ultim. gentis
Hauptmann zu
Neidenburg,
auf Almenhausen
u. f. w., auf
Regerteln u. f. w.
Gem.: Katharina
Truchseß von Weg-
hausen a. d. S.
Langheim.

Rufus
gest. 1564. IX. 16.
Hauptmann zu
Neidenburg, auf
Kafelkeim, Langen-
dorf u. f. w., auf
Regerteln u. f. w.
Gem.: I) 1566
Agathe von Bogwisch
Hofdame d. Herzogin,
II) Barbara von
Lettau a. d. S.
Tollk.

Barbara
Gem.: 1549 Wilhelm
von der Delitzsch
auf Groß Kroschlau
u. f. w.
Hauptmann zu
Neidenburg.

Anna
Gem.: Christoph von
Glaubitz auf
Dolienen,
Hauptmann zu
Stradaunen.

M.
Gem.: Hans von
Wittmannsdorf,
Obermarschall
† 1582.

Elisabeth
Gem.:
Hans von
Kalkstein,
Sandrat und
Hauptmann
zu Rastenburg
und Sehesten.

Friedrich
von der
Delknitz
gest. 1553. XI.
Obermarschall
des Herzog-
tums Preußen
Erb-
hauptmann zu
Gilgenburg,
Hauptmann
u. Pfandherr
zu Hohenstein.
Gem.:
Dorothea
Schenk von
Gehr.

Wilhelm
gest. 1587. V. 12.
auf Groß Koschlau
u. f. w.
seit 1576 auf
Regerteln und
Zugehörungen.
Hauptmann zu
Meidenburg.
Gem.: 1549 Barbara
von Koberse a. d. S.
Delau.

Gem.: 1549 Barbara
von Koberse a. d. S.
Delau.

Katharina
gest. 1589.
Gem.: Hans von
Wilmisdorf auf
Bestendorf.

Friedrich
gest. 1579
untermählt.

Peter
gest. 1614, auf
Tautschken u. f. w.
auf Regerteln und
Zugehörungen.
Gem.: Helene von
Polang a. d. S.
Schönberg.

Christoph
gest. 1599, auf
Groß Koschlau u. f. w.,
auf Regerteln.
Gem.: Esther von
Dobened a. d. S.
Kibsterchen.

Wolfgang Dietrich
geb. 1566, gest. 1618
auf Groß Koschlau,
Mitbesitzer von Re-
gerteln u. f. w., dann
allein auf Scharnid.
Gem.: Elisabeth von
Borde, Erbfrau der
Frödenauer Güter.

Beronika
Gem.:
Georg Truchses von
Wezhausen auf
Lustinen.

Wilhelm
auf Regerteln, dann
auf Sackstein,
Januschau u. f. w.
seit 1619. Haupt-
mann zu Mohungen
und Liebstadt.
Gem.: 1619.
Elisabeth von Borde
a. d. S. Quittainen.

Christoph
Justina
Anna Dorothea

Christoph
auf Groß Koschlau
u. f. w., gest. 1688. III.

Johann Wolfgang
geb. 1611. IV. 12.
gest. 1654. VI. 25.
auf Frödenau mit
Zugehörungen.
Stammvater aller
noch lebend. Delknitz.
Gem.: Hedwig von
Schlieben a. d. S.
Althaus Gerdauen.

Quirin
gest. 1600. I. 19.
Erbbauptmann zu
Gilgenburg,
auf Saczuglienen,
auf Kriegsdorf und
Wesmar bei Merse-
burg.
Gem.: II) Katharina
von Kostitz a. d. S.
Kriegsdorf.

Wolfgang
gest. 1628
Mitbesitzer von
Kriegsdorf bis 1620,
auf Osterwein
1615—1625.
Zuletzt auf Regerteln,
seit 1621.
Kammerherr des
Königs von Polen,
untermählt.

Anzeigen.

Bericht des Konservators der Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen über seine Tätigkeit in den Jahren 1918 und 1919. (Siebzehnter und achtzehnter Jahresbericht.) Königsberg, Kommissionsverlag von Bernhard Teichert, 1920.

Wir sind es gewohnt, die Jahresberichte unseres Provinzialkonservators als Gaben von bleibendem kunstgeschichtlichem Wert zu begrüßen. Der vorliegende Bericht schließt sich würdig seinen Vorgängern an. In der Zeit des Verfalls, die über uns gekommen ist, des Verfalls namentlich auch auf dem Gebiete der Kunst, wirken solche Veröffentlichungen, die uns der treuen Wacht über die Denkmäler einer schöneren Vergangenheit vergewissern, doppelt wohlthuend. Freude gewähren besonders die vorzüglichen Abbildungen z. B. der Orgeln zu Heiligelinde (Titelbild) und im Dom zu Frauenburg. Gelegenheit zu beruflicher Tätigkeit bot sich dem Konservator in Allenstein (Unterhaltungsarbeiten am Schloß, das Speichergebäude neben dem Schlosse auf der Stadtmauer, das Reichuchsche Haus), Bischofsstein (Heilsberger Tor), Braunsberg (Teile der Stadtmauer im Garten des Lehrerseminars), Heilsberg (Brüstungsmauer neben dem Hohen Tore), Mehlsack (Kriegergedenktafeln in der evangelischen Pfarrkirche), Regerteln (Ausmalung der katholischen Pfarrkirche), Köffel (Ausbesserungsarbeiten an der Burg, Bücherschrank der katholischen Pfarrkirche), Santoppen (Jodokusbilder), Wormditt (Umbauten im Rathause). Hervorgehoben wird der „wundervolle alte Schrank“ aus der Bücherei der katholischen Pfarrkirche zu Köffel, der aus der Zeit um 1480 stammt und den die Gemeinde unter Vorbehalt des Eigentums vor kurzem nach Frauenburg überführen ließ, wo ihn Benefiziat Brachvogel in den Archivräumen des Rastenturmes hat aufstellen lassen. (Der Vorstand des historischen Vereins nahm zu Pfingsten Veranlassung, sich das gewaltige, wie für die Ewigkeit gezimmerte Stück in Frauenburg anzusehen. Die zwanzig alten Wiegendrucke, die im Schranke aufbewahrt wurden, sollten ebenfalls nach Frauenburg kommen, waren damals noch nicht eingetroffen.)

Interesse für die Leser unserer Zeitschrift haben noch folgende Mitteilungen des Berichtes: „Als Gesamtergebnis des Metallbeschlagnahmengeschäfts in Ostpreußen kann gesagt werden, daß an

Schmuck, Gold- und Silbergerät verhältnismäßig sehr erhebliche Mengen zur Ablieferung gekommen sind, daß aber die wenigen Gegenstände von wirklichem Kunst- und Geschichtswert, die sich darunter befanden, haben gerettet werden können. Auch an Kupfer-, Zinn- und Messiggerät aus den Haushaltungen ist viel zusammengekommen. Leider hat man sich für diese Metalle des Sachverständigen nicht genügend bedient, und es sind deshalb sehr viel gute, denkmalwerte Stücke mit in den Schmelztiegel gewandert, die sich ohne weiteres hätten retten lassen. Der Besitz des Landes an Zeugen alter Kunstfertigkeit hat mit Bezug auf sie schwerste Einbuße erlitten. Es ist nicht mehr Genügendes vorhanden, um einen geschlossenen Überblick über die Entwicklungsgeschichte des Kunstgewerbes auf diesen Gebieten im Lande zu geben." „Alte Kupferdächer besitzt die Provinz nur recht wenige. Von ihnen hat keines abgeliefert werden müssen. Ein paar besonders wichtige, wie die der Domtürme in Frauenburg und die Kupfertile von den Dombächern in Königsberg sind noch im letzten Augenblick durch das eintretende Kriegsende gerettet."

„Das Heimatmuseum ist am 1. Juli 1918 wieder eröffnet worden und hat sich eines durchaus befriedigenden Besuches zu erfreuen gehabt. . . Das Kalenderjahr 1919 ist das erste volle und normal abgelaufene Geschäftsjahr des Heimatmuseums. Gezählt sind 37 457 Besucher, darunter eine große Zahl Schüler und Lehrkräfte. Dabei sind nur diejenigen angegeben, welche auch das Innere der Häuser besichtigt haben. Und das ist ein geringer Bruchteil von der Gesamtzahl derer, die das Museum und seine Anlagen besuchten, um sich in ihnen zu ergehen und sich an ihnen zu erfreuen."

Auch diesmal ist ein eigentlicher, allgemeiner Denkmaltag wegen der Verkehrs- und Ernährungsschwierigkeiten nicht abgehalten worden. Dafür wurde der durch reichliche Zuladungen ergänzte große Ausschuß des Tages nach Berlin zu einer zweitägigen Beratung zusammenberufen. Eine der Entschlüsse, welche dort nach eingehender Aussprache formuliert und allen in Betracht kommenden Stellen zugestellt wurden, betrifft die Trennung von Kirche und Staat in ihrer Bedeutung für die Denkmalpflege. Es heißt darin: „Die Sorge für die kirchlichen Denkmäler wird auch weiterhin in erster Linie den Kirchen obliegen. Die staatliche Einwirkung auf die Denkmalpflege wurzelt in der allgemeinen Verpflichtung zur Fürsorge und Erhaltung

des nationalen Denkmälerbesitzes. Soll bei einer Trennung von Staat und Kirche einem Verfall der kirchlichen Baudenkmäler und einer Verschleuderung des sonstigen kirchlichen Kunstbesitzes vorgebeugt werden, so muß der Staat bei der finanziellen Auseinandersetzung die Kirche so ausstatten, daß sie ihren Aufgaben nach diesen Richtungen im Interesse der Allgemeinheit voll genügen kann. Zugleich ist ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten der kirchlichen und der staatlichen Organe der Denkmalpflege auch für die Zukunft unerlässlich, wobei nach wie vor auf die finanzielle Hilfe des Staates gerechnet werden muß.“

„Eine sehr wichtige, ja die auf dem Gebiete der Denkmalpflege überhaupt wichtigste in Ostpreußen augenblicklich vorliegende Frage ist die nach der Weiterverwendung des Königsberger Schlosses. . . . Schon seit Jahrzehnten, ja eigentlich seit dem ersten Tage ihres Vorhandenseins leiden alle Sammlungen Königsbergs an der bittersten Raumnot. . . . Was lag nun näher als der Vorschlag, allen diesen Sammlungen im Schlosse ein gemeinsames neues Heim zu bieten und dieses dann zum ostpreußischen Landesmuseum zu erklären? . . . Keine andere Verwendung ist auch nur annähernd so günstig wie die als Museum. Wie tief diese Überzeugung auch im Empfinden des ganzen ostpreußischen Volkes ohne Unterschied der Partei wurzelt, haben die einmütigen Kundgebungen aller Kreise erwiesen, vom Provinziallandtage an bis zu der kleinsten irgendwie interessierten Körperschaft, Kundgebungen, die sich sofort einstellten, als, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, die neue Reichssteuerbehörde, das Landesfinanzamt, für seine Bureauzwecke die Hand auf das Schloß legen wollte.“

Fleischer.

Beiträge zur ostpreußischen Glockenkunde. Von Prof. Dr. Richard Dethleffen, Baurat und Provinzialkonservator. Königsberg, Kommissionsverlag von Bernh. Teichert. 1919.

Die Arbeit ist die Einlösung des Versprechens, das der Provinzialkonservator seinerzeit gegeben hatte, es werde über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Klassierungsgeschäftes von 1917 bis 1918 nach Abschluß des Enteignungsverfahrens ein zusammenhängender Bericht folgen. Der Bericht hat sich ausgewachsen zu einer Geschichte der ostpreußischen Glocken und ihrer Gießereien. Das Ermland ist dabei vollauf zur Geltung gekommen. Zum Titelbilde ist die große Glocke von Schalmeh aus dem Jahre 1498

gewählt. Wir erfahren, daß die älteste datierte Glocke der Provinz (1888) im Dachreiter des Rathauses von Wormbitt hängt und daß die gewichtigste (4400 kg) und musikalisch wertvollste Glocke, die Ostpreußen überhaupt besitzt, der Braunsberger Pfarrkirche gehört. Gegossen wurde dieses Meisterstück 1726 in Braunsberg selbst durch den Königsberger Andreas Dorling zugleich mit einer zweiten ebenfalls besonders wertvollen Glocke für dieselbe Kirche. Aus der Zeit von 1450 stammt die Braunsberger Rathausglocke mit dem Spruch: „lebt unde loved“, sie ist die älteste Schlagglocke im Lande (denn die Wormbittter Rathausglocke war ursprünglich Läuteglocke) und die erste, welche eine Inschrift in deutscher Sprache trägt. Der bedeutendste der ostpreußischen Glockengießer der Gotik ist der Meister der Hausmarke F. Ostpreußen besitzt von ihm noch zwölf Glocken, sie stammen aus der Zeit von 1485 bis 1504. Aus dem Ermland gehören dazu die Glocken von Blankensee, Heiligenthal, Lahß, Schalmeh (Titelbild). Der Meister lebte wahrscheinlich in Königsberg. Meisternamen kommen im 15. Jahrhundert nur sehr wenige vor. Vom Gießer Hermann rührt eine Glocke in Bafien und eine in Queeß her, von Henrich eine in Fleming. Mit dem beginnenden 16. Jahrhundert werden die Gießernamen und Jahreszahlen häufiger. In Santoppen, (1507) wird neben dem Gießer Konrad auch der Pfarrer (Bartholomäus) genannt. Die jüngste gotische Glocke der Provinz (1548) hängt in Schellen. „In musikalischer Hinsicht ist die Hinterlassenschaft des Mittelalters eine recht gute. . . . Musikalisch wertvoll ist trotz des verhältnismäßig kleinen erhaltenen Bestandes eine ganz stattliche Reihe von Glocken, so groß, wie sie keine Folgezeit wieder hinterlassen hat.“

Aus dem Jahre 1596 stammt eine Glocke von Pfaff in Neufokendorf. Der Danziger Abfalon Wittwerck lieferte 1695 eine musikalisch besonders wertvolle Glocke für den Frauenburger Dom. 1712 goß Gregorius Kraus in Seeburg eine Glocke.

Von den alten Königsberger Firmen überdauerte die der Copinus allein die schwere Zeit der Freiheitskriege. Sie hielt sich bis gegen die Mitte des Jahrhunderts, wo eine Wittve, Wilhelmine Copinus, die letzte Inhaberin war. Zu den letzten Glocken, welche diese Firma als Gießer bezeichnen, gehört die in Kaunau (1848), von der eine Abbildung mitgeteilt ist.

Die Königsberger Gießer sind ausgestorben. In Rastenburg tat sich dafür eine neue Werkstatt auf, die der Gebrüder Reschke.

Der überstarke auswärtige Wettbewerb der neuen Zeit hat aber diese Firma, von der noch immerhin fünfzig Glocken festgestellt werden konnten, so gut wie ausgeschaltet.

„Denn wenn die als solcher Wettbewerb in erster Linie, ja fast allein in Betracht kommende Firma Schilling-Ulrich in Apolda und Laucha auch jahrelang in Allenstein eine Zweigniederlassung unterhalten hat, so ist sie doch in ihrem Kerne ein landfremdes Unternehmen gewesen, das seine ostpreussische Niederlassung auch sogleich wieder eingezogen hat, sowie das große ostpreussische Geschäft, in ihrem Sinne ausgedrückt, erledigt war. Und von einem solchen großen Geschäft darf in der Tat gesprochen werden. Von den insgesamt in Ostpreußen festgestellten 1613 Glocken rühren nicht weniger als 426, das ist über ein Viertel des ganzen Bestandes, von der Firma Schilling her, und in der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne von 1880 bis 1914 sind sie gegossen! Wie viele alte, durchaus brauchbare und wertvolle Glocken, dieser Gedanke drängt sich dem Freunde guter, alter Werke angesichts dieser Zahlen zwingend auf, wieviele mögen da in diesem Großbetriebe mit in den Schmelzriegel gewandert sein, lediglich auf Grund der landläufigen und irreführenden Anschauung, daß dann leichter ein einheitliches, neues Geläute herzustellen sei! Das Erzeugnis ist das bekannte des neuzeitlichen Großbetriebes . . . Daß die Firma Schilling indes durchaus in der Lage ist, auch höheren Anforderungen zu entsprechen und musikalisch wertvolle Glocken herzustellen, ist eine zu bekannte Tatsache, als daß sie noch besonders hervorgehoben zu werden brauchte. Auch nach Ostpreußen hat sie drei solch wertvoller Glocken geliefert, zwei aus dem Jahre 1884 hängen in Dietrichswalde.“

Besprechung findet die von Hamm-Frankenthal 1902 für den Frauenburger Dom gelieferte Bruno-Glocke. Papendieck in Wormditt 1907 wird als Beispiel dafür genannt, daß wandernde Gießer und Gelegenheitsgüsse von sonst andern Aufgaben obliegenden landeseingesessenen Firmen bis in die neueste Zeit hinein vorgekommen sind.

Von größter Wichtigkeit für Archäologie, Kunst-, Kultur- und Ortsgeschichte sind die Inschriften der Glocken. Die kurzgefaßte Spruchweisheit der mittelalterlichen Glocken wird von Dethleffen ziemlich erschöpfend mitgeteilt. Die Provinz besitzt ja alles in allem nur noch achtzig vorreformatorische Glocken. Nur sechs davon tragen plattdeutsche Inschrift, darunter befinden sich die Glocke von Frauendorf (1485), die von Blankensee (1496) und die Mathaus-

glocke von Braunsberg. Die Inschrift der Wormditter Rathausglocke: „O rex gloriae Christe veni cum pace“ war sehr beliebt und findet sich auch in Bassen, Rimitten, Lokau und Queez. Heinrichau hat die einzige in Spiegelschrift gehaltene ostpreussische Glockeninschrift. Schwierigkeiten macht die Inschrift von Fleming. Dethleffen äußert sich darüber folgendermaßen: „In Fleming, Kreis Köffel: „Osanna heis ich heinrich gos mich in deine menschen valde do wart ich gehanghen.“ „In deine menschen valde“ ist merkwürdig. Wirgt sich dahinter ein alter Ortsname oder ein Hinweis auf den alten Waldcharakter des neuen Landes, oder liegt endlich der Gedanke zugrunde, daß sich die Menschen um die Kirche scharen so eng, wie die Bäume im Walde stehen? Die letztere Annahme hat wohl doch am meisten für sich.“ Im Gegensatz dazu möchten wir erneute Prüfung an Ort und Stelle vorschlagen. — Erwähnt sind noch die gotischen Inschriften von Schulen, Glockstein, Regerteln und Liedmannsdorf.

Auf die weiterschweifigen Inschriften der Renaissance ist Dethleffen nicht ausführlich eingegangen. Unter den Sprüchen, die er als „nicht immerwiederkehrende Duzendware“ bezeichnet, befindet sich ein ermländischer, der von Lokau 1735: „Gott laß diese Glocke klingen Bis man wird im Himmel singen Heilig heilig heilig heißt Vater Sohn und heiliger Geist.“

Bemerkenswert sind die Mitteilungen, welche Dethleffen über die Kriegsablieferungen macht. In Ostpreußen haben 427 evangelische Kirchen 167 127 kg abgeliefert gegenüber 253 katholischen mit 107 239 kg. Behalten haben 633 evangelische Kirchen 249 302 kg gegenüber 225 katholischen Kirchen mit 96 243 kg. „Es sind der Zahl nach rund $\frac{4}{9}$, dem Gewichte nach rund $\frac{5}{11}$, in jedem Sinne also die ruude Hälfte der ostpreussischen Glocken, und zwar fast ausnahmslos nur neuzeitliche, abgeliefert worden. Wenn der Regierungsbezirk Allenstein der Zahl nach verhältnismäßig stark an der Ablieferung beteiligt gewesen ist, so liegt das daran, daß dort in den letzten Jahrzehnten unter der Einwirkung der Schillingischen Zweigniederlassung in Allenstein unverhältnismäßig viele Um- und Neugüsse vorgenommen worden sind, also besonders viele neue Glocken vorhanden waren, denen ein Schutz unter dem Gesichtspunkte der Denkmalpflege nicht gewährt werden konnte. Aus demselben Grunde sind aus den katholischen Kirchen verhältnismäßig mehr Glocken abgeliefert, als aus den evangelischen: die katholischen Gemeinden hatten in erheblich größerem Umfange ihre alten Geläute durch neue ersetzt.“

Im Anschluß an die Feststellungen Dethleffens und zur Ergänzung derselben ließe sich jetzt eine Arbeit über die Glocken der ganzen Diözese Ermland, auch des westpreußischen Anteils derselben, liefern. Der Aufsatz von Glaw über „Die Kirchenglocken“ im Ermländischen Pastoralblatt (Jahrg. XIII, 1881, S. 126 ff.), die im Generalvikariat vorhandenen Berichte der Pfarrer und die Publikationen des westpreußischen Provinzialkonservators würden weiteres Material bieten.

Fleischer.

Matern, Georg, Die kirchlichen Bruderschaften in der Diözese Ermland. Braunsberg 1920. 4^o. 181 S. Ermländische Zeitungs- und Verlagsdruckerei.

Die vorliegende Schrift bildet ein Seitenstück zu demselben Verfassers Aufsatz: „Die Hospitäler im Ermland“ im 16. Band unserer Zeitschrift und ist die Frucht fast zwanzigjährigen Sammel Fleißes. Daß der Verfasser in seiner gegenwärtigen Lebensstellung als vielbeschäftigter Erzpriester noch Zeit gefunden hat, die letzte Hand ans Werk zu legen und die Veröffentlichung zu besorgen, verdient alle Anerkennung und mag zeigen, wie der wissenschaftliche Sinn dem Klerus auch in den Jährden und Nöten der Gegenwart nicht abhanden kommt. Blumen und Früchte aus dem Garten der ermländischen Kirche im Laufe von sechs Jahrhunderten führt uns der Verfasser in einem großen Bilde vor, das durch seine Fülle und Mannigfaltigkeit überrascht und anregt. Eine eigentliche Erweiterung unserer Kenntnis von Land und Leuten wird wohl nicht gebracht, es ist das alte, wohlbekannte Bild, aber in neuer Beleuchtung und mit anderer Zusammenstellung. Es gibt Partien in dem Bilde, die weniger erfreuen; nicht bloß das Aufblühen und Reifen, sondern auch das Verwelken und Entarten sehen wir. Aber wir wollen auch keine Selbsttäuschung, wir wollen Wahrheit und wollen daraus lernen. In diesem Sinne ist das Werk Materns wie jede vernünftige Geschichtsforschung zeitgemäß.

Den größten Gewinn wird aus ihm die Ortsgeschichte ziehen, darum eignet es sich mehr zum Nachschlagen als zum Durchlesen. Eine Zusammenfassung des Gemeinsamen und für alle Leser Interessanten wird mit einem geschichtlichen Überblick auf den ersten elf Seiten geboten. Die Zahl der Bruderschaften erreichte um die Wende des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Die Mitte desselben Jahrhunderts bezeichnet den tiefsten Stand des Bruderschaftswesens im Ermland. Es waren die großen polnischen Bischöfe Hofius, Kromer und Rudnicki, die dem namentlich in Bauerngilden,

Priester- und Schützen- oder Hl.-Leichnam-Bruderschaften sich breitmachenden Unwesen steuerten.

In fünf Kapiteln werden sodann die Bruderschaften zu Ehren Gottes, die zu Ehren des Herrn, zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria, zu Ehren anderer Heiligen und die kirchlichen Standesvereinigungen besprochen. Den meisten Lesern wird es willkommen sein, daß der Verfasser nicht streng beim engbegrenzten Thema bleibt, sondern gern etwas weiter ausholt, z. B. über die Marienverehrung im Ordensland und über die Entstehung des Rosenkranzgebetes das Wissenswerte beibringt. Dabei fallen Schnitzel und Späne ab, wie der lateinische Name für die „Hl. Anna selbdritt“: *metertia* (wohl von *ipsamet tertia*) und die Beschreibung der Pieltetafel, die in keinem Schützengarten fehlen durfte. Zu korrigieren sind die Widersprüche bezüglich des Todestages des Thomas Werner (Seite 62: 23. Dezember 1498 und Seite 63: 10. Januar 1499) und bezüglich der Schalmeyer Gildestäbe auf Seite 175 und 180.

Groß ist selbstverständlich der Wert des Buches für die Seelsorger, Bruderschaftsleiter, Vereinspräsidenten, die sich den Stoff für Vorträge über die Andachten der Heimatkirche und die frommen Übungen der Vorfahren nicht mehr mühsam zusammensuchen brauchen. Das Werk ist geeignet, den geschichtlichen Sinn im Ermland zu heben, darum begrüßen wir es mit besonderer Freude und wünschen ihm reichen Erfolg.

Fleischer.

Vender Georg, Heimat und Volkstum der Familie Koppernigk (Coppernicus). (Darstellungen und Quellen zur schles. Geschichte Bd. 27.) Breslau 1920. 8°. 60 S.

Bekanntlich rechnen die Polen den großen Frauenburger Astronomen zu den Ihren, und dies mit um so lebhafterem Eifer, als es ihrem Volk in auffallender Weise an bahnbrechenden Gelehrten mangelt. Sie gründen ihre Ansicht hauptsächlich darauf, daß Koppernikus nicht nur nach seiner politischen Zugehörigkeit als Pole anzusprechen sei, sondern auch aus polnischer Familie stammt. Der ersten Behauptung wird man *cum grano salis* beipflichten können; denn staatsrechtlich gehörten seit dem 2. Thorner Frieden (1466) sowohl Westpreußen und Thorn, die Geburtsstätte des Astronomen, wie das Ermland und Frauenburg, sein späterer Wirkungskreis, zum polnischen Reichsverbände, obwohl die Bewohner jener eine weitgehende Autonomie behauptenden Gebiete weder kulturell noch

politisch den Zusammenhang mit dem hl. römischen Reich deutscher Nation aufzugeben gewillt waren und sich als deutsche Pruteni und nicht als Poloni fühlten. (Wie auch die Polen des Zarenreiches nie Russen sein wollten; denn völkische und politische Zugehörigkeit sind bekanntlich durchaus verschiedene Begriffe.) Der anderen These über die polnische Herkunft unseres Astronomen rückt der ehemalige Thórner und Breslauer Oberbürgermeister Georg Bender, als Kopernikusforscher bereits mehrfach bewährt, in der obigen tiefschürfenden Abhandlung energisch zu Leibe. Läßt sich auch bei der unzureichenden Ueberlieferung die Familie unseres Kopernikus mit Sicherheit nur nach Krakau zurückverfolgen, so weiß doch Bender durch wohlbegründete Kombinationen ihre ursprüngliche Heimat nach dem Dorfe Koppernig bei Reife zurückzuverlegen, einer ursprünglich polnischen (Koprnik = Fenchelgarten), seit Ende des 13. Jahrhunderts planmäßig germanisierten Ortschaft, deren Kirchenpatron der hl. Nikolaus ist. (Prowe führt in seiner großen Kopernikus-Biographie I, S. 30 ff. den Familiennamen Koppernigk zu Unrecht auf den Weiler Köppernick unweit Frankenstein zurück und erklärt diesen Ortsnamen als Kupfer = Findort.) Von jenem deutschen Kolonistendorf ist dann vermutlich im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ein Vorfahr des Astronomen nach Krakau gezogen, das zwar die Hauptstadt Polens war, aber gleichwohl eine überwiegend deutsche Stadtgemeinde mit deutscher Verfassung, Sitte und Sprache bildete. Wenn nun Bender den angesehenen Krakauer Kaufherrn Niklas Koppernigk, den Vater des Astronomen, vor dem Jahre 1458 „unter dem Druck der polnischen Junkergesetzgebung, die die Privilegien der deutschen Stadtgemeinde Krakau brach“, (S. 41) nach Thorn auswandern läßt, aus antipolnischem, deutschem Nationalgefühl also, so ließe sich hiergegen einwenden, daß der Polengegner schwerlich Thorn aufgesucht haben würde, das sich eben in offenem Abfall von dem Orden an den polnischen König angeschlossen hatte. Eher dürften materielle Gründe für den rührigen Kaufmann maßgebend gewesen sein, eröffnete doch die Angliederung Westpreußens an Polen den Krakauer Handelsherren neue lockende Geschäftsaussichten. Man wird überhaupt die damaligen völkischen Beziehungen kaum nach unseren modernen vielfach überhitzten Empfindungen beurteilen dürfen; daher läßt sich auch die Heirat dieses Niklas K. mit Barbara Wagenrode,

der Tochter des Thorner Schöffenmeisters, der anfangs einer der Führer der polenfreundlichen Aufstandsbewegung war, nicht im polnisch-völkischen Sinne ausbeuten. Lagen doch jener ordensfeindlichen Empörung, die fast durchweg von völlig deutschen Adels- und Patrizierkreisen ausging, keineswegs nationale, sondern vielmehr kurzfristig-egoistische Bestrebungen, wie schrankenlose Freiheitsgelüste und kleinliche Steuerscheu, zugrunde. Daß auch die Thorner Familien Wagenrode und Koppernigt zu dem deutschen Patriziat gehörten, welches sich scharf und geflissentlich von der kulturell rückständigen ärmeren polnischen Stadtbevölkerung abhob, daran ist schlechterdings kein Zweifel. (S. 26 ff.) Und unser Astronom bekundet selbst seine deutsche Abstammung am klarsten dadurch, daß er als Student in Bologna i. J. 1496 der deutschen und nicht der dort ebenfalls bestehenden polnischen Landsmannschaft (natio) beitrifft.

Die Frage nach Koppernikus' völkischer Gesinnung im heutigen Sinne des Wortes bezeichnet Bender in seiner Schlußbemerkung als müßig. Der Gegensatz der katholischen Völker des Mittelalters wurde überall durch die Gemeinsamkeit von Kirche und Gelehrtensprache gemäßigt; er bewegte sich in milderer Formen als heute. Dazu mußte unsern Astronomen seine geistige Größe mehr als seine Landsleute über die nationalen Gegensätze der Grenzmark hinwegheben. Seine Frage kann nur mehr äußerlich dahin gestellt werden, ob Koppernikus von deutschen Vorfahren abstammte, für gewöhnlich deutsch sprach, nach deutscher Sitte lebte und sich als Deutscher fühlte. (S. 42 f.) Und diese Frage ist durchaus im deutschen Sinne zu beantworten, das zeigen erneut die überzeugenden Gründe, die Bender anführt, gegen die weder gewundene Argumentationen noch geräuschvolle Kundgebungen der Polen (wie am letzten Koppernikus-Geburtstag in Thorn) aufzukommen vermögen. Bleiben sich die Polen dieser unbestreitbaren Tatsachen bewußt, dann kann auch uns Deutschen ihre Begeisterung für Koppernikus und die Koppernikus-Forschung nur erwünscht sein, und überdies sollte das Beispiel jenes erhabenen Forschers, der in einer ähnlichen Zeit der Not zugleich wertvolle praktische Arbeit für die Heimat leistete, auch heute beiden Nationen unserer gemischtsprachigen Grenzlande Ansporn und Mahnung sein.

Franz Buchholz.

Die Aufhebung des Kollegiatstiftes Guttstadt.¹⁾

Von Bischof Dr. Augustinus Hudau.

Durch eine Kabinettsorder an den Staatsminister Grafen zu Dohna vom 28. September 1810²⁾ wurde die Aufhebung des Kollegiatstiftes zu Guttstadt verfügt. Sie lautet:

„Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna.

Auf den Bericht der Cultus-Section vom 6^{ten} und den Curigen vom 10^{ten} d. M. finde ich es unbedenklich, daß zur dringend notwendigen Herstellung des in Verfall gerathenen katholischen Seminarii zu Braunsberg von dem aus vier Mitgliedern bestehenden, entbehrlichen Collegiat-Stift zu Guttstadt drei Präbenden, wovon gegenwärtig schon zwei erledigt sind, zum gedachten Episcopal-Seminario eingezogen werden. Ich erteile daher hiezu Meine Genehmigung und gebe das Weitere Eurer Verfügung anheim, als Euer wohl affectionierter König.

Berlin, den 28. September 1810.

Friedrich Wilhelm.“

Damit war das Todesurteil über das Kollegiatstift ausgesprochen, die „Section im Ministerium des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht“ hatte es zu vollstrecken. Am 5. October 1810 machte diese den Fürstbischof mit dem Inhalt der königlichen Verfügung bekannt und gab dabei der Erwartung Ausdruck, daß er die Angelegenheit aus dem richtigen Gesichtspunkt würdigen und mit den Gründen einverstanden sein werde, die den Beschluß S. M. geleitet hätten, und sie als Wohlthat für die Diözese betrachten werde. Nur ein Domherr bleibe als Pfarrer für die Stadt vorbehalten, dem die nötigen Kapläne und Schulhalter zur Seite stehen würden. Es bleibe jedoch zu erwägen, ob es unter diesen Umständen nicht anzuraten sei, das Seminar von Braunsberg nach Guttstadt zu verlegen. Diese Stadt liege in der Mitte der Diözese und näher der Residenz des Bischofs. Baukosten würden erspart

1) Benutzt wurden die Akten der Bischöfl. Erml. Curie Abt. II, Collegiatstift Guttstadt Nr. 13—16; Abt. II Diöz.-Sem. Nr. 1. 2. — Pfarr-Registr. Guttstadt Lit. O Nr. 11—18.

2) Nicht durch das Edikt vom 30. October 1810 über Einziehung sämtlicher Geistlicher Güter der Monarchie, wie es E. Z. IX, 366 u. 399, X, 144 und bei Jacobson, Geschichte der Quellen des kath. Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, Königsberg 1837, 76 Anm. 5b, heißt.

bleiben, da die Einrichtung des Stiftsgebäudes zur Aufnahme der Seminaristen nicht so kostspielig wäre, wie die Herstellung des Seminargebäudes in Braunsberg. Die Direktion des Seminars könnte mit der Pfarr- und Erzpriesterstelle vereinigt und die Funktion der Kapläne und Vikare durch einen zweiten Regens und und die geistlichen Alumnen wahrgenommen werden. In der schönen Stiftskirche würde dann auch ein ansehnlicher Kultus beibehalten werden können und das Publikum in dieser Hinsicht nichts vermissen. Es bedürfte keiner Güterverteilung zwischen Seminar und Pfarrer und die Vorwerke und Grundstücke des Kapitels könnten in bisheriger Art an Ort und Stelle bewirtschaftet werden. Wenn der Bischof aber gegen diesen Plan sei, dann müßte zur Separation des Pfarrvermögens und des Seminargutes ein Entwurf gemacht werden, dessen Einleitung und Ausführung am zweckmäßigsten einer von der Regierung zu Königsberg und dem Bischof zu bestellenden Kommission anvertraut werden könnte. In manchem Betracht, hauptsächlich um der öffentlichen Meinung willen und in Erwägung aller Möglichkeiten einer ungewissen Zukunft würde es zur Sicherung dieser wohlthätigen und wohlgemeinten Innovation dienlich sein, sie kirchlich legalisieren zu lassen. Dies könnte vom Bischof im Einverständnis mit dem Domkapitel *potestate ordinaria* geschehen, denn als einhellig gewählter ultramontanischer Bischof habe er auch ohne die päpstliche Bestätigung volle Administration *cum potestate innovandi*, die sogar das Kapitel habe, wenn die Stuhlkerlebigung über ein Jahr dauere. Die Unmöglichkeit des *Adcursus* an den päpstlichen Stuhl werde es um so mehr rechtfertigen, wenn er und das Kapitel sich zu diesem Schritt entschließen wollten. Ubrigens hänge die Vollziehung der königlichen Order vom 28. September hiervon nicht ab.

Joseph von Hohenzollern war am 6. Juli 1808 vom Domkapitel zum Bischof gewählt worden, allein da kurz darauf der ehrwürdige Papst Pius VII. von Napoleon in die französische Gefangenschaft abgeführt wurde und erst 1814 nach Rom zurückkehren durfte, konnte die apostolische Bestätigung des Erwählten erst am 14. April 1817 erfolgen. Die Verwaltung des Bistums als erwählter Bistumsverweser hatte er mit dem 9. Dezember 1809 aus den Händen des Dompropstes v. Matthij übernommen, welcher seit dem 15. August 1803 die Administration geführt hatte.

Am 11. Oktober 1810 hatte auch Franz Grünberg, Domherr von Guttstadt und Pfarrer von Marienau, dem Propst des

Stiftes Rochus Krämer Mitteilung über das dem Stift drohende Unheil gemacht und zwecks Information des Fürstbischofs in Oliva um nähere Aufschlüsse über die Verhältnisse desselben gebeten. Krämer gab ihm diese Aufschlüsse und sprach in seinem Brief vom 31. Oktober zugleich seine Hoffnung aus, daß alles noch rückgängig gemacht werden könnte, wenn der Fürstbischof *conjunctim cum Capitulo Cathedrali* die Sache, wie sie sei, dem König gründlich vorgestellt haben würde. Der Fürstbischof gab der gleichen Hoffnung einen rührenden Ausdruck in einem Schreiben an den König vom 6. November, das die allgemeine Lage trefflich beleuchtet und deshalb in seinem Wortlaut bekannt gemacht zu werden verdient:

„Indem ich nachstehendes allerunterthänigstes Gesuch am Thron der K. M. ehrerbietigst niederzulegen mich erlaube, fühle ich zugleich auf das lebhafteste den hohen Vorzug, Bürger eines Staates zu sein, in dessen angebetetem Landesfürsten wir das theure Vorbild väterlicher Milde und weiser Gerechtigkeit lieben und verehren; diese letztere ist es, zu der ich heute von engem Pflichtgefühl angetrieben meine Zuflucht nehme . . . Mit dem ehrfurchtsvollsten Dank erkenne und verehere ich den weisen Zweck dieser höchsten Verfügung, fühle mich indessen zugleich in meinem Gewissen verbunden, E. K. M. pflichtschuldigst anzuzeigen, daß das Seminarium zu Braunsberg nunmehr theils aus seinen eigenen Subsistenzquellen, theils auch mehrerer kürzlich eingetretener günstiger Umstände wegen bestehen kann, ohne daß deshalb eine so ehrwürdige Corporation als das Collegiatstift zu Guttstadt ist, eingehen dürfte. Die ängere Instandsetzung des durch den Krieg verwüsteten Seminars ist unter nicht geringen Schwierigkeiten endlich soweit gebiehn, daß ich jetzt einen Teil der Cleriker darin unterzubringen im Stande war, zugleich sollte der Lehrfursus seinen Anfang nehmen und dergestalt diese geistliche Bildungsanstalt sich eines erneuerten Daseins erfreuen. Die Pfarrer des Ermland, von der Wichtigkeit des guten Gedeihens eines solchen Instituts überzeugt, sind bereit, so viel es die mißlichen Zeitumstände gestatten, sowohl die rückständigen als auch die laufenden Beiträge an das Seminar bald tunlichst zu entrichten, da diese Beiträge die Haupteinkünfte des Seminars bilden. J. K. M. allerhöchste Verfügung, vermöge welcher die dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge auf der Universität zu Breslau ihre Studien vollenden sollen, gereicht dem Seminar ebenfalls zum Vortheile; obgleich daher ein Zuschuß zu den jährlichen Einkünften des Seminars hinsichtlich auf eine verbesserte und zeitgemäße Gestaltung desselben höchst wünschenswert bleibt, so erhellt doch aus den angeführten Gründen, daß die Existenz des Seminars ohne die Einziehung des Collegiatstiftes zu Guttstadt gesichert ist. Das Collegiatstift erfreute sich noch vor kurzem des ausgezeichnetsten Königl. Wohlwollens, wovon die allergnädigste Bewilligung der Tragung eines Stiftkreuzes ein schmeichelhafter Beweis war. Dieses Stift ist aus 5 Präbenden zusammengesetzt, es besteht nämlich aus 2 Prälaten und aus 3 Domherrn, wovon 3 verstorben und 2 nebst einem Coadjutor noch wirklich existieren. Die Stiftung ist überdies mit Seelsorge verknüpft, welche theils durch die Domherrn, theils durch ihre Vikarien administriert wird. Die Güter der Domherren wurden bei der Occupation eingezogen, die jetzigen durch den Krieg verwüsteten Vorwerke

besitzen die Domherren in Erbpacht. Von ihrer Competenz unterhalten sie 5 Vicarien, ebensoviele Choralisten und andere nötigen Kirchenbedienten. Die Auflösung des Collegiatstiftes würde die Absicht des Stifters, die mit dem frommen Sinn jener Zeit mehrere edle Zwecke erzielen wollte, vereiteln, der feierliche und außerbauliche Gottesdienst an der Stiftskirche würde vermindert und die Seelsorge ungemein erschwert werden, zugleich aber verlöre der Bischof eine höchst erwünschte Gelegenheit verdiente Diözesangeistliche auf eine würdige und anständige Weise lohnend zu versorgen. Endlich ist es den kanonischen Gesetzen unserer Kirche ganz zuwider, die Präbende eines Collegiatstiftes zum Besten des Seminarii zu verwenden. Vom Gefühle des festesten Vertrauens zu E. K. M. Gerechtigkeit durchdrungen wage ich es nach dieser Darstellung der Beschaffenheit des Seminaris sowohl als des Collegiatstiftes im Namen meines Clerus sowie der ganzen Diözese das allerunterthänigste Gesuch am Throne E. K. M. ehrerbietigst niederzulegen, das Collegiatstift zu Guttstadt, sowie es zeither bestanden auch noch ferner allergnädigst fortbestehen lassen zu wollen.

Unter E. M. milden und gerechten Scepter besteht und gedeiht so manche schöne und nützliche Anstalt, möchte es mir doch gelingen, Allerhöchsth dero Gnade und Schutz für die Erhaltung einer Stiftung ersuchen zu können, deren Dasein Ermland zur Freude, zur Bierde und zum Nutzen gereicht! Könnte ich doch, da ich eben im Begriff stehe die Reise nach Heilsberg anzutreten, der guten Diözese zugleich die frohe Nachricht von der Conservation unseres Collegiatstiftes mitbringen! Welch ein herrliches Unterpfand des allerhöchsten Wohlwollens für Ermland und darf ich es aussprechen, welch eine mutherregende Vorbedeutung für meine künftige Amtsverwaltung!

Die Hoffnung der Fürstbischofs war eitel. Der König als „freundwilliger Vetter“ bedauerte im Schreiben vom 17. November: „daß die Erfüllung Ew. Liebden Antrags durch die Umstände nicht zulässig gemacht wird, so gerne Ich sonst auch Ihnen Meinen guten Willen bethätigen wollte.“ Resigniert schreibt Krämer am 23. November an Wölki: „Der Zeitgeist ist herrschend und wer kann sich der höchsten Gewalt widersetzen: Humiliate capita vestra etc. Ich habe keine Hoffnung mehr von Berlin wegen Guttstadts Rettung, vielmehr sagt man mir, daß wir Gott zu danken haben und daß Guttstadt nicht zu einem anderen Behuf bestimmt werde.“ — Der Fürstbischof ermangelte nicht, in einem neuen Schreiben am 26. November ebenso ehrerbietigst wie dringend noch einmal den König um die Erhaltung des Stiftes anzuflehen und auf das Schreiben der Sektion vom 5. Oktober seine Bemerkungen zu machen.

1. Die beabsichtigte Verlegung des Seminaris nach Guttstadt wäre gegen den Sinn des Tridentinischen Dekrets (Sess. XXIII de reform. c. 18), welches ausdrücklich verlangt, daß die Seminare zunächst der Kathedralkirche gelegen sein sollen. Der Bischof wie das Domkapitel haben ihre Consultores Conservatores Seminaris in Frauenburg; durch

- die Verlegung werde die Aufsicht erschwert, da Guttstadt wenigstens 9 Meilen von Frauenburg entfernt sei. Die Umänderung der Domherrnwohnungen in ein Seminar wäre nicht ohne bedeutende Kosten zu bewerkstelligen, und Jahre könnten bis zur völligen Instandsetzung dahinschwinden. Gegewärtig besitze jeder Domherr zwei Zimmer; diese müßten in kleinere Wohnstuben für Seminaristen eingerichtet werden; hierzu käme Anlage eines Museums, Bibliothek, Schulzimmer und noch mehrere unentbehrliche hauswirtschaftliche Baueinrichtungen. Braunsberg umfasse dagegen alles in einem Gebäude, das jetzt nach der Instandsetzung wieder bewohnt werden könne. — Die Stiftskirche müßte beibehalten werden, da sie zugleich Pfarrkirche und die Zahl der Eingepfarrten sehr bedeutend sei. Da das Kapitel aus 5 Mitgliedern bestehe, von denen 2 neben einem Koadjutor noch existieren, müßte auch einem der Domherrn ein Teil der Grundstücke, Vorwerke usw. als Erzpriester und Dekan zum Unterhalt und zur Besoldung mehrerer Geistlichen überlassen bleiben, damit die Pflichten der Foundation und Seelsorge ebenmäßig erfüllt würden.
2. Eine gemischte Kommission wäre vieler Rücksichten wegen des ehesten zu bilden, theils um auszumitteln, was *vi foundationis in loco* bleiben könnte, z. B. die Anniverfarien, die ausschließlich für Guttstadt fundiert wurden, und was übertragbar wäre, theils auch um genau zu bestimmen, was von der *massa grossa*, den *distributiones quotidianae* und von den Grundstücken dem Seminar, was dem als Erzpriester anzustellenden Domherrn überlassen werden solle.
 3. Die Auflösung des Stiftes sei ein für die ganze Diözese schmerzliches Ereignis, nicht nur werde der feierliche Gottesdienst in der Stiftskirche dem frommen Sinn des Stifterz zuwider verringert, sondern dem Bischof entgeht dadurch eine gewünschte Gelegenheit, verdiente Geistliche anständig zu belohnen. Der Eindruck, den die geplante Auflösung im Klerus hervorrufe, sei ein sehr niederschlagender; der gerechte Schmerz werde noch vermehrt, wenn Bischof und Domkapitel, die eigentlichen Fundatores des Stiftes, zu seiner Suppression die Hände sich willig reichen würden, sie, denen die heilige Pflicht obliege, für die Erhaltung der Foundation eifrige Sorge zu tragen. Ferner sei der

Bischof nach dem Conc. Lateran. wohl vor der päpstlichen Bestätigung befugt, bischöfliche Gewalt auszuüben, *excepta tamen facultate alienandi, unio autem beneficiorum est species alienationis.*¹⁾ Die öffentliche Meinung würde daher durch eine Legalisation der Stiftsaufhebung von Seiten der geistlichen Behörde noch mehr verletzt werden. Der allerhöchste Wille S. M. des Königs, der auch in dieser Angelegenheit das Wohl des Staates bezwecke, sei dagegen ein von allen treuen Untertanen innig zu verehrendes Gesetz. Ubrigens flöße das tief gefühlte und gerechte Vertrauen zu der höchst liberalen Denkweise der hohen Staatsbehörden die Hoffnung ein, daß die beabsichtigte Auflösung des Stiftes *salvis modernis possessoribus* stattfinden werde.

Die I. Kommission.

Eine Zurücknahme der Auflösungsorder war nicht mehr zu erwarten. Deshalb sah sich der Fürstbischof nunmehr schwerem Herzens genötigt, in die Verhandlungen einzutreten. Für die zu bildende Kommission bevollmächtigte er den Dompropst v. Matth. Derselbe weilte damals in Kapitelsangelegenheiten in Berlin, mußte wegen Krankheit seine Rückkehr aufschieben und kam erst im April 1811 heim. Deshalb ernannte der Fürstbischof an seiner Stelle den Generaloffizial Domherrn Michael Wölki zum bischöflichen Kommissar. Am 16. Mai 1811 kam der Kommissar des Geistlichen Departements in Königsberg Regierungsrat Dalmer mit Wölki in Guttstadt zusammen, um sich über die Ausführung der ihnen gestellten Aufgabe zu besprechen. Durch Erkundigungen bei den Domherrn Krämer und Braun und Durchsicht der Akten suchten sie das Vermögen und Einkommen des Stiftes zu ermitteln, sodann den Ertrag der zu dem Stifte gehörigen Grundstücke nach Maßgabe der vorgefundenen Wirtschaftsregister festzustellen. Eine genaue Nachweisung des Ertrages nach Flächenmaß und Qualität anzufertigen war jedoch nicht möglich, da es an einer speziellen Vermessung der Grundstücke fehlte und diese auch nach dem Krieg beinahe ganz ungenutzt hatten bleiben müssen. Das Gesamteinkommen des Stiftes wurde auf 4240 Thlr. 15 Gr. 17 Pf. errechnet; nach Abzug der jährlichen Ausgaben in Höhe von 612 Th. 10 Gr. 4 Pf. blieb ein Ertrag von 3628 Th. 5 Gr. 13 Pf., sodaß jeder

¹⁾ S. Hefele, Conciliengeschichte V², Freiburg i. Br. 1886, S. 890.

der 5 Domherrn jährlich 725 Th. 55 Gr. 2 $\frac{1}{3}$ Pf. erhalten hatte. Als Dotation sollte der Pfarrer eine jährliche Einnahme von 1362 Th. 47 Gr. 17 Pf. haben; notwendige Ausgaben waren 499 Th. 26 Gr., so daß als reines Einkommen blieb: 863 Th. 21 Gr. 17 Pf. Dem Seminar konnten zufallen etwa 1265 Th. Das Stift hatte zur Zeit des Krieges eine Schuldenlast von 8765 Th. 4 Gr. auf sich geladen; mithin entstand die Frage, wem diese Schuld nach Aufhebung des Stiftes zur Last fallen sollte. In ihrem Gutachten vom 21. Mai resolvierte sich die Kommission dahin: Bleibt das Stift bei seiner Existenz, aber nur mit 3 Domherren besetzt, so bringen die beiden abgehenden Kanonikate c. 1500 Th. dem Seminar. Das Stift möge daher in seiner Existenz belassen werden. Der Gottesdienst bleibe wie zuvor, die verarmte Stadt werde nicht zu Reparatur und Pflichtigkeit, die sie seit der Existenz des Stiftes über 500 Jahre nicht gekannt, angehalten werden dürfen.

Diese Verhandlungen erschienen dem Geistlichen Departement in Königsberg unzureichend. Es wurde daher eine nochmalige Verhandlung verfügt und am 2. August 1811 dem Generaloffizial Wölki Kenntniß von einem Schreiben an Regierungsrat Dalmer über die zu beachtenden wichtigsten Gegenstände gegeben. Die Verhandlungen sollten gepflogen werden: a) wegen Aufhebung des Kollegiatstiftes; b) wegen Dotation der Pfarrei; c) wegen Überweisung der Stiftsgüter an das Seminar und ihre Benutzung. Zugleich wurde die Hoffnung ausgesprochen, „daß die höhere Geistlichkeit statt zu seufzen und zu zögern, die Milde des Königs preisen werde, der von den Güthern des Stiftes nichts zu den Bedürfnissen des Staats genommen, sondern sie einem Zwecke gewidmet hat, dem die Bischöfe und das Domkapitel im Geiste des Concils von Trient¹⁾ solche längst hätten widmen sollen“. Der Hintweis auf den Geist des Tridentinums nimmt sich sonderbar genug aus. Wölki bemerkt dazu in einem Schreiben an Krämer vom 13. August: „daß dies nach dem Concil von Trient längst hätte geschehen sollen, ist sehr ungegründet gesprochen, weil dies Stift nicht contra, sondern juxta mentem Conc. Trid. errichtet ist. Es giebt indeß Manche, die auf die Trümmer anderer Ihr Glück zu bauen keine Scheu finden“. Dem Dompropst gab er noch den Rat, an den Fürsten und an den König zu schreiben, ein „ansehnliches“

1) Trid. Sess. 23 de reform. gestattet die applicatio und incorporatio von Kanonikaten zu Gunsten der Seminaria puerorum, in welchen unbemittelte Knaben für den geistlichen Stand erzogen und ausgebildet werden.

in bonum Seminarium zu offerieren und um fernere Erhaltung des Stiftes zu bitten; gut wäre es auch, so meinte er, wenn die Stadt unmittelbar an S. M. schreiben möchte. Jedoch die Stadtverordneten hatten bereits zu Gunsten der Erhaltung des Stiftes eine Vorstellung an die Ostpreussische Regierung durch Dalmer gerichtet. Am 2. August 1811 wurde aber daraufhin dem Magistrat eröffnet, daß die Aufhebung des Stifts Allerhöchst festgesetzt sei, die Pfarrgemeinde und die Stadt jedoch darunter nicht leiden solle. Diesen müsse es gleichviel gelten, unter welchem Titel der ihnen zu gut gekommene Teil der Stiftsrevenüen in ihrer Mitte verzehrt werde. Sie würden übrigens in geistlicher Rücksicht durch eine wohl eingerichtete Pfarrei besser versorgt sein als bisher. Zum Unterhalt der Kirche und des Kultus soll ein billiges ausgesetzt werden, um der Kommune die Last zu erleichtern. Diese habe keinen billigen Grund, für sich eine Pflicht abzulehnen, die die Parochianen als solche betrifft, und die von allen übrigen ermländischen Gemeinden bereitwillig getragen werde. Krämer im Schreiben an Wölki vom 13. August 1811 folgerte mit Recht daraus, daß den Eingepfarrten gleich allen übrigen Gemeinden in Zukunft obliegen solle, die den Parochianen zustehende Baupflicht betreffs der Pfarrgebäude zu erfüllen. Da sie aber, durch den Krieg ruiniert, zu diesen Leistungen außerstande seien, werde der künftige Erzpriester gar viele Verdrießlichkeiten und Streitigkeiten mit seiner Gemeinde haben. Er selbst denke nicht daran, die Erzpriesterei anzunehmen, er hoffe bei seinem 30jährigen Dienst in der Diözese wenigstens bei seinen Domherrneinkünften und in seiner Wohnung auf dem Dom und Hausberg lebenslang verbleiben zu können, wie auch die Pfarrei Glottau ihm gelassen werde, solange ihr vorzustehen seine Kräfte hinreichen. Jetzt in hohem Alter könne er nicht ohne Unterstützung leben und bei Veränderung ohne sein Verschulden eine Abkürzung seiner Einkünfte erleiden. Das Schreiben Wölki's vom 13. August hatte den Dompropst, wie er am 20. August ihm bemerkt, ganz aus der Fassung gebracht: Schlaf, Appetit sei weg, ja selbst die Lust zu leben. So lange habe er noch Hoffnung gehabt, weil weder der Staat noch das vorgeschützte Seminar an der Auflösung viel was profitieren könne. „Ich beneide es fast meinen Confratres in der Art, daß ich sie überleben mußte, um dieses traurige Schicksal zu überstehen. Recht sehr gern, wüßte ich nur ein Mittel, dieses Stift zu retten, werde ich solches ergreifen, nicht nur allein an den König zu schreiben, sondern auch selbst zu ihm zu reisen, würde es mein

Alter nicht scheuen.“ Aber da die Briefe des Fürstbischofs in dieser Sache fruchtlos gewesen seien, könne er sich von seinen Bemühungen erst recht keinen Erfolg versprechen. Er wolle mit Bürgermeister Proschewski sprechen und die Eingepfarrten veranlassen, sich noch einmal besonders wegen der Pfarrbauten an Majestät zu wenden. Der Satz: „Das Kollegiatstift sei vom 28. September 1810 ab als aufgelöst zu betrachten und den Canonici von jenem Tage ab nur der Teil der Einkünfte anzurechnen, den sie bei völlig besetztem Kapitel beziehen könnten“, fordere Verhaltungsbeefehle zu erbitten, wie es mit dem Chor zu halten, da Ende August das Quartal schließe. In seinem Antwortschreiben bittet Wölki ihn, sich doch zu beruhigen; seine Talente, Verdienste, Tugenden bürgen für alles. Durchlaucht sei sein Wunsch bekannt gegeben, alles werde sich zu seiner Zeit finden. Selbst wenn es sein Ernst sein sollte, auf die Erzpriesterstelle zu verzichten, werde er die Glottauer Pfarrei behalten und im Genuß des Hausberges belassen werden. Am 22. August schreibt er ihm: „Fassen Sie sich doch, Freund, diese Drangsale treffen Sie unverschuldet, und dann waren es auch *jacula praevisa, quae minus feriunt*. Nehmen Sie Schlesien, wo der Zeitgeist seine Zähne mehr geschärft hatte; wir werden thuen, was in unsern Kräften ist.“ Schon am Tage darauf dankt ihm Krämer für sein Wohlwollen; auf ihn und Durchlaucht setze er all seine Hoffnung. Wölki verspricht unter dem 29. August wiederum für ihn einzutreten. Auch das Departement werde ihm den Hausberg lassen, den er größtenteils *ex propriis* erbaut habe. Die Choralisten mögen wie sonst üblich *pro rata temporis* bezahlt werden. Wenn sie auf diese Bedingung nicht eingehen, möge der Gesang eingestellt und die Andacht analog der in andern Erzpriesterkirchen eingerichtet werden. Der Briefwechsel zwischen beiden wird immer erregter. Am 5. Sept. schreibt Krämer, es sei ihm mitgeteilt, daß die Kommission am 17. u. 18. Sept. wieder in Guttstadt eintreffen werde und daß Freund Wölki noch immer wünsche, er solle als Erzpriester bleiben. „Aber sagen Sie mir doch nur offenherzig: das muß nicht ohne Grund sein, daß Sie mich wenn ich sagen darf, so sehr wegen Guttstadt quälen; ich kenne Ihnen doch als einen rechtschaffenen Mann, und Sie versichern mich jedesmal Ihrer Freundschaft, ich glaub auch Ihren Worten — doch wenn Sie bei jetzigen Umständen verlangen, daß ich die Erzpriesterei annehme, wo dieselbe nur 1) von dem Dezem, der vorm Krieg nicht einkam und viel weniger nach dem Kriege, 2) von den Pfarrhuben, die bis jetzt dresch liegen, und 3) von den Stolzgebühren, die größtenteils solange die Herren Kapläne hier gehabt, leben und vier Geistliche ernähren und Krankenpferde halten soll, so weiß ich nicht, was ich hierüber urteilen mag. Verzeihen Sie, ich rede stets wie ein biederer Ermländer. Sie scheinen

mir zu mißgönnen meine Ruhe, die ich einzig abzwecke; ich will mich mit meinen Kirchspielskindern nicht verfeinden, und das kann bei jetziger Zeit nie anders sein, besonders wo neue Baupflichten eintreten sollen, die Jahrhunderte hindurch nie gewesen sind. Weit über 30 Jahre habe ich so lange für anderer Seelenheil gearbeitet, jetzt ist es die höchste Zeit, ja die größte Pflicht, die übrigen wenigen Tage in der Stille und Ruhe für seine eigene Seele zu sorgen. Das Sprichwort: *Beatus, qui procul a negotiis* habe ich mir beständig zu meinem Sinnbild gewählt gehabt und noch fester binde ich mich jetzt daran, da ich in meinem Leben so manche Erfahrungen gemacht habe. Unser Staat, der immer nach billigen Gesetzen handelt, wird mich gewiß nicht ohne Unterhalt lassen, dafür bin ich sicher, daß wenn S. M. es wüßten, was hiesiges Domkapitel im Krieg selbst für die alliierte Armee mit Unterhaltung der Speisen für die kriegsgefangenen Russen, als auch für die gefangenen Preussischen Offiziere, als Generalmajor v. Klüßner, Oberstleutnant v. Kleist, Major von Nieswandt und viele andere mehrere Offiziere getan hat, so würde solches nicht aufgehoben, sondern wenigstens ein Belobigungsschreiben verdient haben.“¹⁾ Die Wohnung auf den Dom habe er auf seine Kosten hergestellt, wie auch den Hausberg ausgebaut. Er hoffe somit daß man ihn diese Wohnung *stante vita* nicht abnehmen könne; er trete in die sechziger Jahre und das 33. Jahr des Priestertums. Jetzt solle er wieder eine neue Last auf sich nehmen, und da jüngere Priester steigen, er als alter degradiert werden, nämlich vom Dompropst auf den Erzpriester herabsteigen? Es seien jetzt nun kürzlich zwei Erzpriester, die Herren Ludewich und Regenbrecht, auf Pfarreien gegangen. „Mein Freund, sorgen Sie auf eine andere Art besser für mich, den Sie seit so vielen Jahren schon kennen und wissen, wie er gesonnen ist zu leben und auch zu sterben.“ — Als dann die Antwort Wölki's auf sich warten ließ, fragte er ihn am 13. Sept. an, ob er ihm zürne. Er sehe seiner Ankunft dringend entgegen; man rede von einem bevorstehenden Krieg, da sei es ihm unmöglich, ganz allein auf dem Dom zu bleiben, er wünsche doppelt mehr, vor dieser Zeit noch von allem entledigt zu sein. Die Antwort Wölki's vom 13. Sept. war erst am 16. eingetroffen. Er schreibt: „Wie ist es möglich, daß ein Mann von so soliden Einsicht und Verdiensten, als Sie, sich in den Kopf setzen kann, daß man ihn zu etwas zwingen will, wozu Er kein Behagen hat? Dies barbarische Verfahren würde ich nicht einmal gegen meinen Feind stattfinden lassen, geschweige denn gegen einen Freund um so weniger. Nein, Freund, eine so barbarische Seele habe ich nicht, vielmehr fühle ich in mir sehr lebhaft, was ich meinen Freunden schuldig bin. Aber Sie, Freund, Sie könnten glauben, daß man Ihnen die neue Erzpriesterlei ausdringen und Sie dazu zwingen wird? wie ist dies möglich? ein solches Mißtrauen auf eine Freundschaft? und doch haben Sie es gesagt? wie ich mich davon sehr aus Ihrem Briefe vom 6. d. M. nur zu deutlich überzeugt habe. Was noch mehr ist! Sie bestärken noch diese Idee von Mißtrauen: da Sie in demselben Brief äußern, lange genug für andere gelebt zu haben und daß endlich

¹⁾ Näherlich schreibt Krämer am 25. Okt. 1817 an Landhofmeister v. Auerzwalb und am 9. Dez. 1819 an Landrat v. Ringl. — Ueber Guttstadt im unglücklichen Krieg siehe die Schilderung von Dr. Beckmann nach der Stadtchronik in „Unsere Heimat“ I (1921) Nr. 6 u. 7. Die Offiziere waren bei Waltersdorf im Oberlande nach der Schlacht bei Pr. Eylau am 7. 8. Februar 1807 in Gefangenschaft geraten, ganz ausgeplündert und des Notwendigsten gänzlich entblößt.

Zeit wäre, für sich allein zu leben. Behüte Sie der Himmel vor solchen Gedanken, denn dies war nicht der Zweck der Vorsehung, als sie uns auf die Welt setzte und noch weniger war es Ihr Zweck, als sie uns mit Vorzügen des Geistes und Kenntnissen begabte, um sie zu vergraben, sondern um Ihr zu danken und um desto gemeinnütziger anzuwenden. *Qui enim aliis vivit eo ipso sibi maxime vivit, et non possumus nobis vivere, si aliis vivere recusamus;* ich verzeihe Ihnen gern dies Mißtrauen und die gedrückte Unzufriedenheit mit sich selbst und Ihren Freunden; denn beides kam von der lebhaften Vorstellung eines eingebildeten Zwanges, den man Ihnen anthuen wollte, von dem ich aber weit entfernt bin und woran ich nie gedacht habe; folglich kam beides von einer falschen Ansicht und hiermit wäre der Knoten gelöst und wir bleiben gute Freunde —; wir wollen uns zum glücklichen Tod vorbereiten, heiliger Gedanke! und wollte Gott! wir hätten dies gethan und immer gethan von Anfang des Gebrauchs unserer Vernunft! aber wie wollen oder können wir dies thun mit Beschränkung der Nächsten-Liebe, wenn wir für uns allein leben und aufhören gemeinnützig zu seyn? Sicher theilt uns der Himmel seine Talente nicht umsonst aus. *Negotiamini dum venio,* heißt es: folglich gibt es hienieden keinen Ruhepunkt, donec requiescat in te . . . S. Aug. Verzeihen Sie, Freund, wenn ich der Wahrheit und Freundschaft treu etwas weilkäufig geworden bin, indem ich Ihnen herzlich gut bin und bleibe Ihr alter Freund und Diener.“

Krämer bittet um Entschuldigung und Verzeihung im Brief vom 17. Sept. „Fern, ja ewig fern von mir sey es, Ihnen, Freund, eine überbarbarische Seite anzudichten, wo können Sie auf diesen Gedanken je kommen, nie habe ich in meinem Brief von Zwang geredet, sondern wie ich mich besinne, nur daß Sie es wünschen, daß Sie es verlangen und daß Sie mich damit zu quälen scheinen, welches doch alles noch mit echter Probe der Freundschaft bestehen könne, weil man just aus eben diesem Gesichtspunkte, weil man denkt seinem Freunde dadurch zu nuzen, es wünscht und von ihm verlangt, daß er es annehme ohne die Gründe zu wissen, ob es ihm behagen könne. Mein Freund, in der Auflösungslage sind sie noch nicht gewesen, mithin verzeihen Sie, wenn ich Ihnen sage, so können Sie auch nicht recht fassen, wie es einem zu Muth sey. Nie bin ich zwar sehr leichtgläubig, doch die Vorsicht erfordert es, daß man sich so viel wie möglich sichere. Geseht man sagte es zu Ihnen nicht, wer weiß, ob nicht auch der Fall, daß Sie die Erzpriesterei nicht annehmen, der Staat ihnen Pension zu geben verweigern wird; möchten Sie alsdann bei Ihrer Behörde nicht vorzubringen suchen, daß Selbige den Staat zu Vorstellungen bewegte, einem abgelebten Mann die Pension zu geben und in Ruhestand zu versetzen? Auf die Vorstellungen, daß wir nicht erschaffen sind, um für uns allein zu leben, könnte ich Ihnen, Freund, ebenso kräftige Gegeneinwendungen machen, wenn es die Zeit gestattete; denn wenn Ihr Grundfatz ganz fest sein sollte, so müßte unsere Kirche alle diejenigen Heiligen tabeln, die sich in die Gräbde vergruben und ihr Seelenheil da suchten; ich will aber hier abbrechen und nur eins sagen: Freund, — dieses ist die Ursach, warum wir jetzt scheinen von verschiedenen Meinungen zu seyn — da Sie jetzt am Ruder der Geschäfte sitzen, so verlangen Sie, daß auch alle möchten beschäftigt seyn; ich bin am Rande der Auflösung und ich spreche mit dem heil. Apostel Paulus: *Cupio dissolvi et esse cum Christo.* In diesem aber zweifle ich gar nicht, daß wir ganz übereinstimmen, daß unsere Freundschaft unzertrennlich sey, und daß ich *sive vivo sive morior semper Tuus sim.*“

Eine Entfremdung zwischen den beiden befreundeten Prälaten war nicht eingetreten. Im Schreiben vom 4. Oktober dankt Wölki für die Wünsche zu seinem Namenstage sowie für die schöne Gabe (Wildpret); er wolle erstere in allem gerne realisieren, jedoch unter der Bedingung, daß sein Freund die Gefälligkeit auch für ihn habe, so lange unter der Sonne wirkend zu bleiben, als er es zu leisten imstande sei. „Ich versichere Sie, daß in meiner Freundschaft eine große für mich unersehbare Blicke sein würde, wenn Sie mich früher verließen. Dies wäre zu hart und grausam von Ihnen; 1000 andere neue Freunde haben noch nicht das Gewicht eines alten bewährten Freundes. Sie werden es selbst durch die Erfahrung bemerkt haben. Eben diese oft bestätigte Wahrheit veranlaßte eine tugendhafte und würdige Dame, als man ihr in ihrem betagten Alter die Freundschaft einer jüngeren Damen aufdringen wollte, mit aller Bescheidenheit zu antworten: ich bin mit der Zahl meiner alten Freunde und Freundinnen sehr zufrieden und quittiere gerne alle neuen oder ich bin zu alt, um neue Freundschaften zu stiften. Diese Dame haben Sie auch gekannt und ich werde sie Ihnen nennen, sobald wir uns wiedersehen.“ Er teilt dann noch mit, daß er hoffe, nach wenigen Wochen mit Rat Dalmer herüberzukommen und bittet, die gewünschten Aufschlüsse vorzubereiten, um das Geschäft des ehesten zu beenden. — Krämer ist gerührt von den Versicherungen seiner Freundschaft und schließt seine Antwort vom 8. Okt. mit dem Wunsche, Gott möge ihn stärken in seinen Unternehmungen in kritischer Zeit und ihn begeistern wie den Propheten Jaias für das Wohl der Diözese, der er nunmehr absterbe.

Wir haben geglaubt länger als es notwendig ist, bei dem auch für jene Zeit charakteristischen Briefwechsel verweilen zu sollen, der uns einen Blick in die Seele zweier edlen auf das Wohl der Diözese sorgsam bedachten Männer gestattet.

Die Kommissare Wölki und Dalmer konnten endlich am 15. und 16. Oktober 1811 die Verhandlungen über die Auflösung des Stiftes in Guttstadt wieder aufnehmen. Krämer hatte fleißig und gewissenhaft vorgearbeitet und legte der Kommission die Nachweisungen der General- und Spezialtats des Stiftes, seiner Einkünfte und Gerechtsamen, seiner Ausgaben für Kirche und Schule, die Domherrn, Kapläne, Vikare und Kirchenbeamten vor, wie auch Entwürfe für die zukünftige Dotation der Erzpriesterei. Nur auf Grund dieser Vorarbeiten ließ sich ein Überblick über die Finanzlage des Stiftes gewinnen und konnten Entschließungen über die zukünftige Gestaltung gefaßt werden.

Die bei dem Stift und der damit verbundenen Pfarrei angestellten Stiftsglieder, Geistliche und sonstige Genußberechtigten und Offizianten waren folgende:

1. Krämer, Rochus, Ludwig, geb. 1745 in Seeburg, seit 1768 auf der Jesuitenschule in Kößel gebildet, hatte die Theologie gehört in Warschau bei den Missionaren, das

kanonische Recht in der Kanzlei des päpstlichen Gesandten Archetti daselbst, ordiniert 1778, Benefiziat in Heilsberg und General-Auditor bei B. Krasicki bis zu seinem Fortgang nach Gnesen, Erzpriester in Kößel 1783, 1791 Domherr und Dechant in Guttstadt, 2. 3. 1792 Dompropst daselbst und Pfarrer von Glottau; † 24. August 1826.

2. Grünenberg, Franz, geb. 1742 in Braunsberg, studierte im Alumnat daselbst, Generalauditor bei Bisch. Baier von Kulm u. Karl v. Hohenzollern bis zu dessen Tode, Offizial und Domherr von Kulm; 1783 Pfarrer von Pösilge, Kommenarius von Marienburg 1788, Pfarrer von Christburg 1792/3, 1796 Pfarrer von Marienau und Liegenhagen, Domherr von Guttstadt seit 1802; † Juni 1818.
3. Braun, Joseph, geb. 1762 in Braunsberg, studierte im Alumnat das., ordiniert 1785; Kaplan in Venern, seit 1788 Vikar in Wormbitt, seit 1788 in Heilsberg; 1796 Pfarrer in Reichenberg; 1804 Roadjutor Grünenbergs; † 28. Mai 1833 in Reichenberg.
4. Bachheiser, Andreas, geb. 1762 bei Mehlsack, studierte in Braunsberg, ord. 1786, Kaplan in Wernegitten, 1800 Vikar in Guttstadt, 1809 Benefiziat daselbst; † 26. April 1828.
5. Suhmann, Joachim, geb. 1779 bei Bischoffstein, studierte in Warschau, ord. 1802, Kaplan in Süßenthal, 1804 Vikar bezw. Kaplan in Guttstadt, 1818 Pfarrer in Glockstein, resignierte 1857; † 17. Sept. 1859 in Bischofsburg.
6. Zint, Peter, geb. 1779 in Albrechtzdorf, studierte in Braunsberg, ordiniert 1803, Kaplan in Reichenberg, 1807 Kaplan in Guttstadt, 1818 Pfarrer in Sturmhübel; † das. 2. Nov. 1834.
7. Suhmann, Jakob, geb. 1781 in Bischoffstein, studierte in Warschau, ord. 1804, Kaplan in Süßenthal, 1808 Vikar in Guttstadt, 1819 Hofkaplan, 1823 Pfarrer in Queeß, resignierte 1856; † 2 Mai 1863 in Guttstadt.
8. Leopold, Kasimir, geb. 1759 in Heilsberg, seit 1788 Lehrer und Organist.
9. Müller, Peter, geb. 1784 in Heilsberg, seit 1810 Lehrer und Kantor.
10. Gehrmann, Peter, geb. 1782 in Guttstadt, seit 1809 Glöckner.

Als Dotation für die Pfarrei war folgender Entwurf in Vorschlag gebracht.

Pfarrer. Einnahme:	Th.	Gr.	Pf.
1. Aus der Ludwigmühle	116	60	
2. Von der Erpachtwiese die Hälfte	75	82	9
3. Der Ertrag von 4 Pfarrhufen und 20 dazu gehörigen Morgen	133	30	
4. Der Ertrag von der kleinen Domwiese	5		
5. Der Ertrag von 3 Kurien auf dem Hausberge	38		
6. an Naturalbezem	337	75	
7. an Naturalbezem aus Schalmeh	20		
8. Scharwerksgeld von Weiskwald	4	30	
9. Scharwerksgeld von Bingenau	63	67	9
10. 6 Achtel Deputatholz, weich, à 1 Th. 60 Gr. = 10 Th.	22		
11. 6 Achtel Deputatholz, hart, à 2 Th. = 12 Th.			
12. Tischgeld ex Benef. Herr	40	17	
Hingensfeld	16	60	
Leschner	16	60	
13. Aus Anniversarien	136		
14. Pro jure Patronatus et Provisoratus	78	45	
15. Aus den Aizidentien majoris Stolae	158	51	8
16. Freies Mahlwerk in der Ludwigmühle	14	34	
17. Die Hälfte der Offertorialien	83	30	
	Ca. 1360	85	8
Ausgaben:		Th.	Gr.
1. Tischgeld für 5 Geistliche		200	
2. Dem Vikarius an jährlichem Gehalt		33	30
3. Den Armen an St. Valentin		2	36
4. Der Kirche zu Wachs und Wein		6	80
5. Zur Unterhaltung der 4 Krankenpferde		133	30
6. Gelöbnistage in Schönwiese zur Aufnahme der fremden Geistlichen		30	
7. Dem Konrektor und dem 2. Lehrer		26	60
8. Zum Benef. invalidi Presbyteri Zulage		30	
9. Dem Kommendarius in Schönwiese Zulage		25	
10. Den Kaplänen als Ersatz für die ihnen abgehenden Aizidentien		50	
11. Denselben tit. Kalende		10	
12. Dem Glöckner Zulage		13	
13. an arme Eltern zur Bestreitung von Schulgeld und zur Beschaffung von Schulbüchern		20	
		Ca. 580	56

Bei der Trennung des Organistenamtes vom Schulamt würden noch vom Erzpriester zur Aufbesserung des Organarius zu zahlen sein 30 Th., so daß ihm nur das geringe Einkommen von 750 Th. 29 Gr. 8 Pf. verbleiben würde. Die Kommission rechnete damit, daß seine Lage verbessert sein würde, weil das Dezemgetreide zu einem sehr niedrigen Preis angesetzt sei und die Hilfsgeistlichen durch eigene Dotationen zufriedengestellt sein würden.

Kapläne.		Th.	Gr.
1. Aus der bischöflichen Kompetenz		16	60
2. An Stelle der Kalende des Domkapitels		5	
3. Akzidentien minoris Stolae		23	
4. Aus Anniversarien		8	20
5. Aus Benef. Rosar. für die Erhorten		5	
6. Aus Beneficien		72	35
10. 2 Achtel Deputatholz weich		7	30
" " hart			
11. Zulage des Erzpriesters		10	
12. Ersatz für die Akzidentien			
majoris Stolae vom Erzpriester		25	
Frei Tisch beim Erzpriester oder statt dessen Tischgeld			
	Sa.	172	55
Vikar.		Th.	Gr.
1. Aus Benef.		118	30
2. Vom Erzpriester		33	30
3. Deputatholz wie Kapläne		7	30
Freien Tisch beim Erzpriester		Sa.	159
Benefiziat.		Th.	Gr.
1. An Einkommen		90	30
2. Aus Beneficien		28	50
3. Deputatholz		7	30
4. Vom Erzpriester		30	
	Sa.	156	20

Dem Erzpriester sollte im Verein mit den vier bei der Kirche beschäftigten Geistlichen die Seelsorge und die abzuhaltende Andacht wie sie in den übrigen erzpriesterlichen Kirchen Ermlands üblich obliegen. Sollte in Zukunft noch ein Geistlicher notwendig sein, so könnte der Erzpriester ihn sich erbitten und für seinen Unterhalt Sorge tragen. Somit würde alle Pensionierung oder sonstige Unterbringung der amtierenden Geistlichen aufhören, wenn der bisherige Dompropst bereit wäre, die Erzpriesterstelle anzutreten.

Dem Dotationsentwurf lagen im allgemeinen die bisher den Geistlichen zugeflossenen Einkünfte zu Grunde. Es ließ sich voraussehen, daß diese mannigfache Ansprüche geltend machen würden. So hatten bereits die Kapläne Suhmann und Zint in einer Eingabe vom 16. Oktober Vorstellung gegen die Berechnung ihres Einkommens bei der Kommission erhoben. Dasselbe hatte für beide im Jahre 1802/3 546 Th. 70 Gr., im Jahre 1810/11 nur 368 Th. 70 Gr. betragen. Das Akzidenz Stolae majoris hatte 1802/3 67 Th., das der Stolae min. 64 Th., im Jahre 1810/11 nur 37 bezw. 46 Th. ausgemacht. Das auffallende Minus hatte seinen Grund in dem Niedergang des Wohlstandes und in dem gänzlichen Ruin der Eingepfarrten, da alle die distinguierten Honorarien bei Insriptionen, Taufen, Trauungen, Kalenden ganz weggefallen waren. Das Akzidenz majoris stolae war den Kaplänen vom Dechanten Urban Jost († 1629) mit Bewilligung des Bischofs Rudnicki 1617 als rechtliches Einkommen überwiesen worden. Nunmehr sollte es ihnen genommen und als Ersatz die Summe von 25 Th. gegeben werden. Die Dorf- und Stadt-Kalende, so klagten sie, wurde nach dem Krieg, weil die Bevölkerung ruiniert, so schlecht entrichtet, daß „man an Kleidung mehr abnutzt als sie einbringt“; früher hatte sie 86 Th. 60 Gr. betragen, 1810/11 nur 21 Th. Das Einkommen aus Beneficien war höchst unsicher, zum Teil waren sie verfallen. Das Benef. Rosar. hatte nur noch ein Kapital von 133 Th. 30 Gr., sollte aber jährlich über 60 Th. Ausgaben bestreiten; seit 4 Jahren restierten 130 Th., nach Aussage des Provisors sollte es gar nicht mehr zur Auszahlung kommen. Die Kapläne baten, im Genuß ihrer bisherigen Einkünfte in keiner Weise gekürzt und in ihren Gerechtsamen bestätigt zu werden, besonders wünschten sie die weitere Beziehung des an sich sehr geringen Fischgeldes von 66 Th. 60 Gr., da nach Einziehung der Stiftsgüter die ehemalige Fischgemeinschaft aufgehört hätte. Sie hätten sich den zur eigenen Haushaltung erforderlichen Apparat aus eigenen Mitteln angeschafft, und es wäre ihnen nicht möglich ohne unüberwindliche Beschweris, den Fisch beim Erzpriester zu genießen; der Weg von der Kaplanei bis zum Domstift sei zu jeder Jahreszeit, besonders im Herbst und der rauhen Winterszeit und in den nassen Frühjahrsstagen zum Abendessen, ohne Gefährdung der Gesundheit nicht praktikabel. Es beständen ja auch Stiftungen bei der Kirche, welche Fischgeld zum Unterhalt der Geistlichen abwarfen. Sie bemerkten auch, daß sie verfassungsmäßig nur verpflichtet seien, an den jährlichen Festen

2. Kl. mit Ausnahme des Festes des hl. Stephanus die Vormittagspredigt zu halten, alle andern Predigten an Sonn- und Festtagen mußten von den übrigen Geistlichen gehalten werden. — Der Vikar, der zugleich Benef. Herrianus sei, habe zwar die Verpflichtung, jährlich in der Fronleichnamsoktav bei der Kirche in Glottau zu deservieren, dabei aber auch das Recht, die Ein- und Ausschreibbücher der Herz-Jesu-Bruderschaft daselbst zu führen und dafür sich einer Einnahme von 40 Th. zu erfreuen. Würde bei Trennung der Glottauer Kirche von Guttstadt dies Verhältnis aufhören, mußte er anderweitig entschädigt werden. Sie weisen zugleich darauf hin, daß durch den Krieg die eingepfarrten Ortschaften ganz ruiniert seien, und sie deshalb in ihrem an sich schon unbedeutenden Einkommen, das einzig auf den Wohlstand der Eingepfarrten berechnet sei, so geschmälert seien, daß sie nur sehr dürftig ihr Auskommen hätten. „Unser Verhältnis und Bestimmung als Religionslehrer ist nur dann erreichbar, wenn wir ohne Nahrungsorge einzig unserer Pflicht leben, und die erste der Menschenpflichten: Dürftige nicht ohne Unterstützung zu lassen, wenn auch nur sparsam, auszuüben in den Stand gesetzt werden.“ So möge die Kommission sich das Verdienst erwerben, sie in dem Genuß ihrer Revenüen nicht stiefmütterlich zu versorgen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden möchten, ihre in der Gemeinde nicht unbekanntete Absicht zum Wohltun mehr und mehr zu erreichen das Glück zu haben. — Vielleicht bezieht sich auf diese Wünsche der Kapläne die Bemerkung Krämers in einem Brief an Wölki vom 8. Oktober 1811: „Die letzte Regierungsverfügung wegen Vorschläge zur Verbesserung der Kaplänen Einkünfte hat, wie es scheint, das Gehirn sämtlicher Kapläne beschwindelt und folglich dieser Schwindel auch die unsrigen mit ergriffen, und wie ich vorsehe, kann leyder dieses traurige Folgen haben . . . Die jungen Geistlichen wollen jetzt immer mehr auf Erweiterung ihrer Forderungen, solche mögen gegründet seyn oder nicht, als auf die Beförderung des Gottesdienstes bedacht sein.“

Der Inhaber des Benef.. Siedler hatte statt 135 Th. 80 Gr. aus der Stiftung seit 1806/7 jährlich nur 90 Th. 36 Gr. bezogen. Der jährliche Defekt war durch die im Krieg entstandenen Vermögensverluste des Urvermögens, Bankrott und Häuserverluste der Consitaten herbeigeführt. Aus der Foundation des Bischofs Mauritius hatte er kleine Bezüge, ebenso ein kleines Atzidens von Begräbnissen. Das Kapitel hatte ihm wegen des unzureichenden

Einkommens ein Lischgeld von 66 Th. 80 Gr. bewilligt, welches nun bei Aufhebung des Stiftes eingestellt werden würde, sodas Pachseiser, „ein verdienstvoller und exemplarischer Geistlicher“, wie Krämer attestiert, auf ein Einkommen von 90 Th. angewiesen sein würde. Die Kommission wollte ihm deshalb 30 Th. zulegen, ebenso den Kaplänen 35 Th. vom Einkommen des Erzpriesters, hingegen sollte der Vikar Gubmann keine Zulage erhalten, einmal weil er als jüngster Geistlicher schon 159 Th. Jahreseinkommen hatte, dann weil er das Gut Kossen als „Liebhaber und Kenner der Wirtschaft“ für das Seminar administrieren und dafür auch seine Belohnung haben würde.

Der Kommendarius bei der Kapelle St. Crucis in Schönwiese Thaddäus Schniggenberg († 27. April 1820) verdiente gleichfalls eine kleine Zulage von 25 Th., da sein Beneficium sehr gering war und seit längeren Zeiten der Kollegiatkirche inkorporiert, ehedem unter Inspektion des Dombekantens stand und in Zukunft dem Erzpriester unterstehen sollte. Für die ausgeworfenen Zulagen sollten die Geistlichen aber verpflichtet werden, gewisse Anni-versariemessen zu lesen und zu singen, auch bei Feierlichkeiten zu assistieren. Die Zahl der Messen sollte erst nach Rücksprache mit dem Erzpriester festgesetzt werden. Die Andacht in der Stiftskirche würde jener in den Stadtkirchen ganz gleichförmig sein müssen. Die Stadt aber hätte die nach den Synodalen gewöhnliche Pflicht der Eingepfarrten auf sich zu nehmen und zu erfüllen, so auch die Herstellung und Instandsetzung der erforderlichen Wirtschaftsgebäude; auch müßte sie sämtliche Bäume und Räden hergeben in der Art, daß der Erzpriester mit Grenzbefriedigungen nichts zu tun hätte.

Drei Gärten mit ihren unbedeutenden kleinen Häuschen auf dem Hausberge sollten dem Erzpriester, und dem Dompropst seine bisherige Wohnung und sein Garten ad dies vitae belassen werden. — Die Kirche hatte ihre Kapitalien und sonstige Revenüen, sodas sie sich selbst ohne Konkurrenz des Erzpriesters erhalten konnte. Zur Unterhaltung der Uhr auf der Kirche, welche die Domherren ex propriis angeschafft hatten, sollte die Stadt aus Willigkeit beitragen, weil sie „ihre Bequemlichkeit davon genieße“. Für das Aufziehen derselben waren jährlich 8 Th. 24 Gr. aus dem Benef. Teschner gezahlt worden.

Große Schwierigkeiten machte die Dotation der Schule. Das Schulzimmer, dem Turm der Kirche gegenüber, war finster, feucht

und ungesund und einem Kerker ähnlich. Es wurde empfohlen, das Schulhaus ganz abzubrechen und Schule und Lehrer nach einem Flügel des Kollegiatgebäudes zu transferieren. Auch die beiden Kapläne und der Vikar könnten im Stiftsgebäude wohnen und ihr Häuschen verkauft werden. Das Gutachten des Landbaumeisters in Seilsberg sollte darüber befinden, ob es vorteilhafter sei, beide Flügel des Stifts zu reparieren und die Kaplanei und die Schule zu „versilbern“, oder einen ganzen Flügel abzubrechen; aber in dem einen Flügel wären wohl doch nicht hinlängliche Räume für die Geistlichen, die Lehrer und die Schule vorhanden. Die Dotation für die Lehrer war sehr gering. Das Einkommen für den ersten Lehrer (Leopold), der zugleich Organarius war, betrug:

Als Organarius:	Th.	Gr.
1. Jährliches Gehalt von der Kirche	33	54
2. Aus den Beneficien unter dem Provisorat der Domherren	16	20
3. Aus den Beneficien unter dem Provisorat des Magistrates	7	60
4. Unbestimmte Akzidentien bei Begräbnissen 8 Th.		
	= 8 Th. + 57	44

Als Lehrer:	Th.	Gr.
1. Jährliches Gehalt von der Kirche	6	84
2. Von den Laudes und Konventualmessen aus der Ludwigs-mühle	13	30
3. Aus den Beneficien jur. Patronat. der Domherren	12	45
4. " " " " " des Magistrats	4	
5. Jährliches Hausquartal von der Stadt	13	30
6. " Dorfquartal	6	60
7. Von den Schulkindern unbestimmt	4 Th.	
8. Akzidentien von Begräbnissen unbestimmt	6 "	
	Sa. 10 Th. + 56	69

Der zweite Lehrer:	Th.	Gr.
1. Von der Stadt	6	60
2. " " Kirche	3	30
3. Von Begräbnissen	3	45
4. Schulgeld von jedem Kind quartaliter 20 Gr.	4	
5. Beneficien	4	30
6. Aus Benef. Rosar. Rest 1 Th. 60 Gr. aus dem J. 1810/11		

7. Beneficien von der Stadt	2	2
8. Anniversarien	6	6
9. Dorfquartal	3	3
10. Für Abfingen des Chores	18	30
	<u>19 75 + 26</u>	<u>30 = 46 15</u>

Wenn die Chorgebühren nunmehr fortfallen, würde ihm ein Gehalt von 18 Th. fixierten und 19 Th. 75 Gr. unfixierten Gefällen gehören.

Es bestand die alte Gewohnheit von Circuiten an Dorothea, Gregori und Martini, eines Umganges der Schullehrer von Haus zu Haus; Kleinigkeiten an Geld und Viktualien wurden dabei von den Lehrern gesammelt. Die Einnahmen hiervon wurden für den ersten Lehrer auf 5, für den zweiten auf 2 Th. jährlich berechnet. Dieser Circuit sollte als entehrend für einen Lehrer in Zukunft ganz abgeschafft und statt dessen ihnen jährlich eine Beisteuer von 56 Th. von der Stadt gewährt werden. Der neue Schulfonds würde demnach folgende Erträgnisse haben:

	Th.	Gr.
Von der Stadt	56	
Die Hälfte des Ertrags der Erbpachtwiese	75	82 $\frac{1}{2}$
Zulage aus den Anniversarien	20	
10 Achtel Holz aus dem Stadtwalde	16	60
Ein Stück Acker zum Geköch-Garten (unter dem Fenster der Dompropstwohnung)	8	
Zulage für beide, wenn das Organistenamt getrennt wird, für den Organarius	30	
	<u>206</u>	<u>52$\frac{1}{2}$</u>

Jeder Lehrer würde somit aus dem neuen Schulfonds erhalten 103 Th. 26 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf., somit der erste Lehrer und Organist ein Gesamtgehalt von 220 Th. 19 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. und der zweite Lehrer 149 Th. 41 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. Beide Lehrer hätten also Ursache, mit ihrem verbesserten Gehalt zufrieden zu sein. Sie müßten aber angehalten werden, bis Rhetorik excl. zu lehren. Da die Stadt ihrer Lage wegen für Ermland günstig wäre, würden sich, so hoffte die Kommission, auch manche auswärtigen Schüler zu dieser Schule gesellen. Beide Lehrer waren rüstige Männer. Dem jungen Lehrer und Kantor Müller wurde empfohlen, sich ehestens mit der Zellerschen Lehrmethode bekannt zu machen und sie zu erlernen.¹⁾

¹⁾ Ueber R. A. Zeller, der bei Einrichtung der Lehrerseminare in Brannsbürg und Karalene tätig war, s. Hoerber in Zeitschrift der Pädagogik V, 978.

Das Einkommen des Glöckners, das aus jährlich 80 Th. 18 Gr. bestand, wurde auf 97 Th. 18 Gr. erhöht. Mit dem Kirchenmuffikus Anton Grünheidt, der sein Einkommen auf 13 Th. 30 Gr. berechnet hatte, wovon die Bezüge aus dem Ben. Rosar. noch fortfielen, wurde nichts weiter vereinbart, obwohl er, wie er sagte, in einem kläglichen Zustande sich befände, indem er noch Menschen halten müsse, damit an Sonn- und Feiertagen der Kirchendienst vollführt werden könnte.

Krämer hat die Kommission, im Genuß seiner Stiftswohnung, des Gartenhauses und Gartens auf dem Hausberge ad dies vitae verbleiben zu dürfen, auch verlangte er Vergütung des in Koffen befindlichen, auf 163 Th. 48 Gr. berechneten Inventars als kapitularen Eigentums, desgleichen Vergütung der Winterausfaat und des eingeernteten Raufutters, weil das Kapitel das Gut ohne Inventar und ohne alle Ausfaat erstanden hatte. Die Kommission verwies ihn mit seiner Forderung an Vikar Huhmann, den Verwalter des Gutes. Der Koadjutor Braun wünschte eine Pension; die Kommission schlug vor, ihm die Hälfte jener zu gewähren, die den beiden andern Domherren Krämer und Grünenberg bewilligt werden würde.

Der Fürstbischof hatte, weil Krämer ablehnte, als Erzpriester den Pfarrer von Siegfriedswalde Joh. Steffen in Aussicht genommen. Derselbe war 1767 in Stabunken geboren, 1787. Klerikus, 1788 Lehrer an der Militärschule in Kulm, 1791 Hofkaplan des Bischofs Karl v. Hohenzollern und Erzieher seiner Neffen, 1794 Pfarrer von Wernersdorf, 1799 Pfarrer von Siegfriedswalde; bis 1803 war er zugleich Prof. theol. am Gymnasium in Danzig gewesen.¹⁾ Wölki empfahl dem Dompropst im Schreiben vom 22. Okt. 1811 angelegentlich, mit Steffen alles zu besprechen, eine neue Andachtsordnung der Gemeinde zu publizieren, denn es sei sehr passend, ut persona in dignitate Ecclesiae constituta haec solemniter peragat. Krämer jedoch lehnt dies ab. Steffen selbst möge die neue Kirchenordnung bekannt geben. „Der da Erzpriester sehn wird, der laß auch das Eis brechen . . . Der 11. November wird eine sehr tiefe Wunde in mein Herz schlagen; die erste Woche, wo ich die vorige Andacht werde eingestellt sehn, wird für mich gewiß sehr schmerzlich sehn, obschon man sich nicht auswärts zeigen kann, desto mehr empfindet man inwendig, ich denke, das wird der größte

¹⁾ S. G. 3. III, 164, 349; V 380.

Stich sehn, den ich in meinem Leben empfunden habe"; Brief an Wölki vom 27. Okt. 1811. Steffen traf am 7. Nov. in Guttstadt ein, am folgenden Sonntag, d. 10. Nov., wurde nach der Predigt der Gemeinde bekannt gegeben, daß das Kollegiatstift aufgehoben und eine Erzpriesterie an seine Stelle getreten sei, am folgenden Tage wurde die kapitularische Andacht eingestellt.¹⁾ Domherr Braun hatte seine Sachen gepackt und war auf seine Pfarrei Reichenberg gezogen. Krämer, wie er an Wölki am 5. Nov. schrieb, sollte allein den Untergang des 500 jährigen alten Kollegiatstiftes sehen und mit Niemandem seiner Mitbrüder den Schmerz teilen können. „Ein sehr wichtiger Zeitpunkt meines Lebens, den ich noch zu überstehen habe und zwar in kurzem. Und je mehr er kommt, desto mehr scheint mich meine Standhaftigkeit verlassen zu wollen.“ Den Brief vom 8. Nov. unterzeichnet er mit „Groß-Vater“. Der Landrat hatte ihm Exekution wegen der rückständigen Kontribution von Kossen angedroht, die für die Jahre 1806/11 749 Th. betrug; nach dem 11. Nov. sollte die militärische erfolgen. Das bereitete ihm neuen Schmerz: so solle er die Kontribution für die verstorbenen Brüder zahlen, da er allein am Leben, und sie hätten nicht soviel Schillinge aus Kossen erhalten, als jetzt Thaler verlangt werden. Wölki möge dafür sorgen, daß die Finanzkommission die Realisierung der militärischen Exekution solange sistiere, bis das Auflösungsgeßchäft beendet sei.

Sehr bald begannen die Klagen über unrichtige Festsetzungen der Dotation. Steffen bat den Fürstbischöf um eine ruhige Landpfarrstelle. Die Dotation sei viel zu hoch veranschlagt, teils seien Nebenüen genannt, die gar nicht existieren. Die abgebrannten Wirtschaftsgebäude seien nicht wiederaufgebaut, die verfallenen Bäume nicht errichtet; das alles müsse schleunigst geschehen und die Kosten durch Vorschuß aus dem Fonds des aufgehobenen Stifts gedeckt werden, der dann allmählich durch die von den künftigen Unterhaltungsverpflichteten zu gründende Baukasse getilgt werden könnte. Die Pfarrhufen lagen wüste. Im Jahre 1812 war im Winterfelde gar keine Ernte, im Sommerfelde gar keine oder falls im Frühjahr gestürzt werden konnte, doch keine ergiebige zu erwarten. Nach dem Ostpr. Prov. Recht Zus. 205 § 6, 7 f. war festgesetzt, nach welchem Maßstab die Partizipation der Winter- und Sommersaat zwischen dem abgehenden und anziehenden Pfarrer

¹⁾ S. Unsere ermländische Heimat 1921, Nr. 9.

geschehen soll. Wenn nun bei seinem Abgang die Pfarrhufen besäet und in Kultur wären, würde der Nachfolger dann auch partizipieren können? Er bittet deshalb um eine Verfügung. Schon am 7. Dezember 1811 erhielt er auf sein Schreiben vom 5. d. M. die Antwort, hinsichtlich der Psezenz könne es bei seinem Tode bleiben wie bei seinem Eintritt; da der Neubau der Wirtschaftsgebäude der Stadt jetzt schwer falle, empfehle es sich, der Stadt die Hufen auf ein oder zwei Jahre zu verpachten; das würde ihm Liebe erwerben; über alle Gegenstände müßte mit Liebe konferiert werden. Mit solcher Antwort waren aber seine Sorgen nicht beschwichtigt.

Schwierigkeiten bereiteten dem neuen Erzpriester die Kapläne. Nach ihrer Eingabe vom 16. Okt. 1811 bestanden ihre Obliegenheiten in der Abhaltung der Rosenkranzandacht an Sonn- und Feiertagen und 21 Predigten, mehreren Prozessionsgefängen und einer gesungenen hl. Messe an jedem Sonnabend. Das Benef. Rosar. war zudem insolvent und es war ein Rückstand von 113 Th. einzufordern. Der Erzpriester nun hatte gefordert, daß sie an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der Feste 1. Kl. predigen sollten, ihnen also noch 50 bis 60 Predigten auferlegt. Sie baten den Generaloffizial, sie von dieser ihnen zugemuteten Pflicht gnädigst zu dispensieren, weil sie bei der Auflösung des Stiftes nicht mitaufgehoben wären, den Turnus im Predigen als Vikare 5 Jahre hindurch rühmlich und mit größter Bereitwilligkeit vollendet hätten, auf diese ihre Rechte konkurriert hätten und bereits 4 Jahre in ihrem Besitze seien, die auch von Fürstbischof Rudnicki 1617 den Kaplänen bestätigt und von allen Fürstbischöfen stets respektiert worden seien; ihre Rechte seien von Dompropst v. Matthys im Jahre 1808 und zwar per decretum konfirmiert. Auch hätte der Generaloffizial Wölki vielfach versichert, sie würden ungestört in ihren Rechten verbleiben und bei Verminderung der Geistlichen in der Seelsorge auch eine reichlichere Dotation erhalten. Es sei unmöglich bei einer so großen Kirche neben den andern noch zu erfüllenden Pflichten, wo vielmals zwei Predigten auf einen Tag jedem zufallen würden, zu bestehen. Sie vertrauten auf das Wort und die Gerechtigkeit des Offizials und baten ihn, eine andere Predigtordnung festzusetzen. — Steffen antwortete auf Ersuchen des Offizials am 6. Januar 1812, es wären mit Einschluß der Katechesen etwa 113 Religionsvorträge jährlich in der Kirche gehalten worden, von denen den zwei Kaplänen etwa 30 Predigten (9+21) zugefallen wären; die übrigen hatten die 3 Vikare und

5 Domherren unter sich verteilt. Jetzt entständen Schwierigkeiten, wenn die Kapläne, bis jetzt im Besiz der Freiheit, über 50 Predigten mehr übernehmen sollten. Wenn sie aber frei blieben, würde den Vikar noch eine größere Last treffen, die ihn ganz zu Boden schlagen würde; er fürchte vor der Zeit ins Grab zu sinken, wie man das durch ähnliche Erfahrungen, z. B. des verstorbenen Vikars zu Braunsberg (wohl des Vikars und zweiten Kaplans Peter Quednau, † 30. 12. 1811) erweislich machen wolle. Der Erzpriester schlug nun vor, die Kapläne sollten künftig zusammen jährlich 30 Vormittagspredigten halten, die Nachmittagspredigten aber dahin abgeändert werden (*mutatio in melius*), daß von jedem Kaplan eine sowohl die Glaubens- als die Sittenlehre behandelnde reichhaltige Predigt oder Anrede abgefaßt und deutlich verlesen würde. Durch die öftere Wiederholung, die überhaupt und besonders bei dem gemeinen Mann, wenn derselbe noch etwas lernen soll, notwendig ist, würden die Zuhörer durch die Länge der Zeit mehr in den Stand gesetzt werden, nach Religion zu handeln, als solches durch die bisher üblichen Predigten erreicht worden sei. Die andern 38 Predigten *vi officii pastoralis* wären unter Vikar und Beneficiaten gleichmäßig zu verteilen, welsch letzterer zu seinem sehr schwachen Beneficium eine angemessene Gratifikation sehr brauchen könnte. Der Vikar hätte als Benef. Herrian. mit Einschluß der Dorf- und Kirchenkatechese noch einige 20 Religionsvorträge zu halten. Der Fürstbischof hätte sich vorbehalten, den Gottesdienst zu regeln. Unter dem 28. Januar 1812 wurde ein *Devotionis ordo circa Ecclesiam modernam Archipresbyteralem Guttst.* vom Fürstbischof erlassen und bestimmt, daß die Kapläne *per turnum* die Predigten an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Feste I. Kl. zu halten hätten. Die Exhortationen vor dem Rosenkranz, die schon in der Zeit des Kollegiatstiftes aus Mangel an Zuhörern unterlassen worden wären, müßten fortfallen, wenn auch in Zukunft die Gläubigen sich nur spärlich dazu einfinden würden, wie am 24. Februar 1812 ausdrücklich angekündigt wurde: *intimandum Parochianis est, quod abroganda sit (sc. exhortatio), si nemo compareat.*

Krämer hatte sich wiederholt zu beklagen, daß ihm die Kompetenz nicht ausgezahlt wurde; am 8. März 1812 erhielt er 393 Th. 73 Gr. als Vorschuß auf die noch zu bestimmende Pension angewiesen, am 20. November noch 106 Th. 18 Gr. Er wurde auf sein Einkommen aus Glottau verwiesen. Dies jedoch berechnet er im

Schreiben an die Regierung vom 28. März 1812 nach Abzug aller Ausgaben auf nur 29 Th. 30 Gr. Die Seelsorge in Glottau übte ein Kommendarius aus, der auch einen großen Teil des Pfarr-einkommens bezog. Der Propst hatte nur den Dezem und zwar 190 Sch. Korn à 60 Gr. = 126 Th. 60 Gr. und 190 Sch. Hafer à 30 Gr. = 63 Th. 30 Gr. Der Dezem war aber schon vor dem Krieg nie richtig eingegangen, weil die Dorfschaften Oberkapfeim und Scharnigt aus Armut nicht viel geben konnten, jetzt nach dem Krieg, wo die Gegend völlig ruiniert war, die Einwohner weder Inventar noch Saatgut hatten, um die Hüfen kultivieren zu können, blieb der Dezem gänzlich aus. Die Dezemforderung belief sich bereits auf 2300 Th. Ähnlich war es mit der Pacht von den Pfarrhufen. Viele Eingepfarrten konnten ihre Äcker nicht vollständig besäen, folglich meldeten sich seit dem Krieg wenige Pächter oder solche, die am Ende gar nichts oder unbedeutendes zahlten. Man zweifelte wohl bei der Regierung an der Richtigkeit dieser Angaben. Deshalb wurde Krämer am 15. April 1812 ersucht, den Flächeninhalt der Pfarrhufen anzugeben und über die Bodenbeschaffenheit gewissenhaft zu berichten. Aber die 4 Hüfen in Glottau, so muß er am 5. Mai berichten, waren nur von mittlerer Bonität, die 4 Hüfen der Filialkirche Münsterberg noch von geringerer. Die Wirtschaftsgebäude in Glottau, die vom Kirchspiel gebaut und unterhalten werden mußten, wurden vom Kommendarius, der auch eine kleine Feldwirtschaft hatte, benutzt.

In dem Kommissionsbericht fehlten unter den Einnahmen des Stiftes die Zinsen von den auf Regerteln haftenden milden Stiftskapitalien in Höhe von 393 Th. 73 Gr. Krämer, zum Bericht aufgefordert, gab am 16. März 1812 die erbetene Auskunft. Das Kapitel hatte nach dem Tode des polnischen Kastellans Magimilian von Guldenstern das Gut für das Stift angekauft,¹⁾ und da es nicht genug Barschaft hatte, aus den Anniversarien und verschiedenen Beneficien gehörigen Kapitalien zu Anleihen genommen, für welche jährlich 360 Th. 43 Gr. Zinsen zu zahlen waren; hierzu kamen noch für die im Gut befindlichen 4 Pfarrhufen 33 Th. 30 Gr. an den Pfarrer von Wolfsdorf. Da die Mitglieder des Kapitels an den Anniversarien partizipierten, war die Einnahme von 133 Th. 1 Gr. 1 Pf. in der Einnahme von 180 Th. aus Anniversarien der Domherren mitaufgeführt; die andere Summe von 223 Th.

¹⁾ J. S. Kolberg in G. B. XIII, 323.

41 Gr. 6 Pf. für Beneficien war in den Kommissionsverhandlungen beim Kapitel nicht genannt, weil die Kapläne, Vikare und Kirchenbeamten diese Beneficiengelder sich teilten. Ubrigens waren die Regertelnschen Zinsen in früheren Jahren zur Bezahlung der Kontribution für das Wortwerk Kosten für 1808/9 einbehalten und auf Befehl der Regierung an das Kontributionsamt gezahlt worden; da die bezugsberechtigten Benefiziaten ihren Anteil forderten, hatte das Kapitel 393 Th. 73 Gr. aus den Beständen der milden Stiftungen gehoben, die aber bereinst vom Domkapitel refundiert werden sollten. Durch die Auflösung des Stiftes ging die Summe untwiderbringlich verloren.

Auch über den Hausberg gab Krämer im Schreiben vom 16. März 1812 die von der Regierung gewünschte Auskunft. Der dem Stift gehörende Teil des Hausberges sollte eigentlich den Namen „Sommerkurien“ tragen in Unterschied von dem andern, vormals zum Guttstädter Domänenamt, jetzt zur Stadt zugeschlagenen Teil. Jener war am 7. Sept. 1593 vom Bischof Andreas Kardinal Bathory dem Kapitel zum Eigentum geschrieben mit der Verpflichtung, jährlich 10 Gr. in *recognitionem dominii* zu bezahlen. Dieser Kanon floß zum bischöflichen Ökonomieregister, nach der Okkupation wurde er auf 2 Th. 40 Gr. erhöht und an das Domänenamt Guttstadt und nach dessen Auflösung an das Intendanturamt Wormditt entrichtet. Auf dem mit Zustimmung des Bischofs Stephan Wbdzga vom 23. April 1671 in 5 Teile geteilten geschenkten Platz hatte jeder der 5 Domherren sich ein Obstgärtchen von etwa 100 Schritt angelegt und sich ein Sommerhaus gebaut, wo sein Gefinde im Winter und Sommer wohnte, und einen Stall für 2 Kühe und 4 Pferde, die ihm eigentümlich gehörten. Diese Sommerkurien wurden von den Domherren *ex proprius* unterhalten und gebaut. Der Nutzen war nicht sehr groß, da ein solches Gärtchen nur „zur Verweilung und zur Pflanzung der Bäumchens und Blumen“ dienen konnte. Für das Gefinde war auf dem Dom kein Platz; in der Sommerkurie hatte der Domherr nur 1 oder 2 Zimmer zu seiner Benutzung. Mit 10 Th. war die Einnahme aus dieser Kurie zu hoch berechnet, da jeder Nutznießer ja große Ausgaben für das Wohnhaus und die Stallungen hatte.

Anfragen über Scharwerkleistungen der Dörfer und über den Kanon der Ludwigmühle, die Erbpachtwiese, Kossen und die Pfarrhufen beantwortet Krämer durch Übersendung der Dokumente. Laut Erbpachtvertrag von Kossen aus dem Jahre 1781 war das

Stift nur verpflichtet, 218 Th. 7 Gr. 9 Pf. Kontribution jährlich zu zahlen, aber jederzeit hatte es 16 Th. mehr zahlen müssen. Für das 1780 verlorene Scharwerk der Dörfer Münsterberg und Eschenau erhielt das Stift ein Fiqum von 96 Th. jährlich durch das Amt ausgezahlt, das aber zu Unrecht seit 1782 zur Kompetenz angerechnet war. Alle Eingaben des Kapitels in der einen wie andern Sache hatten keinen Erfolg.

Auch Steffen, der seit dem 11. Juli 1812 in Guttstadt seinen Wohnsitz genommen hatte, hatte eine Reihe von Anliegen. Er bittet um Anschaffung eines Pfarrinventars (Schr. 25. Aug. 1812), um Voranschläge für die Pfarrwirtschaftsgebäude (1. Okt. 1812), um Geld zur Reparatur der Turmuhr (4. Nov. 1812). Wegen Auszahlung des Tischgeldes, das den 5 Vikaren zustehen sollte, zeigte sich der Fürstbischof sehr unwillig, da vor Festsetzung der Kommission nichts bestimmt werden könnte; Schr. v. 3. Dez. 1812. Die Kapläne aber hatten gemeint, ihre Forderung geltend machen zu müssen. Da in den Kommissionsakten nur 200 Th. als Tischgeld an die Geistlichen aufgenommen, hatten sie geglaubt, daß die Bescheidung dem Fürstbischof zustände, und zeigten sich nun sehr gekränkt durch das Mandat, das ihnen der Erzpriester in hohem Auftrag übermittelt und sie zur Ruhe verwiesen hatte. Sie hatten geglaubt, belobt und unterstützt zu werden, wenn sie für ihren Unterhalt sorgten; nur Krämer könnte durch ihre Anzeige in obidieses Licht gestellt sein. Ihm sollte die sofortige Auszahlung aufgetragen werden, der von den 200 Th. schon lange die Zinsen bezogen, die sie ohne ihre Schuld ihren Gläubigern, die sich nicht zur Ruhe verweisen ließen, entrichten mußten; Schr. v. 22. Dez. 1812.¹⁾

Der Organist Leopold fühlte sich dadurch beschwert, daß er an Sonn- und Festtagen vor der Predigt den „Glauben“ spielen sollte, was noch nie „solange das Domstift existiert hatte“, geschehen war, und verlangte dafür eine besondere Bezahlung. Schr. an den Offizial vom 4. Nov. 1812, 5. u. 29. Okt. 1813. Er wurde belehrt, daß dieses Spiel ebenso wie die Begleitung des Engel des Herrn nach dem Hochamt zu den Obliegenheiten des Organisten gehöre, zumal er nach Aufhebung des Kollegiatstiftes weit kleinere

¹⁾ Nach der Angabe Steffens im Schr. an den Fürstbischof v. 30. Juni 1818 hat jeder der drei Stifftsgeistlichen vom 11. Nov. 1811 bis dahin 1812 250 Th. erhalten, seit dem 11. Nov. 1812 aber freien Tisch genossen.

Funktionen zu verrichten habe, als ehedem; Schr. des Offizials vom 13. Sept. und 5. Nov. 1813.¹⁾

Die Kommission hatte am 15. April und 28. Mai 1812 und 11. März 1813 ihre Berichte abgestattet. Am 26. April 1813 erhielt die Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Regierung zu Königsberg vom Departement zu Berlin die Urkunde über die Aufhebung des Stiftes zum Besten des Priesterseminars zugestellt mit dem Auftrag, solche an die Aufhebungs-Kommission zu befördern, die sie publizieren und das Original dem Seminar, dem Erzpriester von Guttstadt aber eine beglaubigte Abschrift einhändigen sollte. Die Deputation hatte sodann die Aufhebung des Stifts mit dem 1. Juni 1813 zu vollziehen. Die Bestimmungen, nach denen dabei zu verfahren, wurden im einzelnen mitgeteilt:

1. Die Originaldokumente und Verhandlungen über die von verschiedenen Dorfschaften zu entrichtenden Befreiungsgelder, sowie wegen des von der Ludwigmühle zu zahlenden Kanons werden, sofern sie sich auf die der Pfarrei zu überweisende Realität beziehen, dem Pfarrer, die übrigen dem bischöflichen Seminar als den dem ehemaligen Kollegiatstift substituiernten Besitzer übergeben.
2. Die Art der Benutzung der dem Pfarrer zu überweisenden Ländereien, nämlich der Pfarrhusen, Domwiese und dreier Sommerkurien muß dem jedesmaligen Inhaber überlassen bleiben. Zur Veräußerung der Erbpachtwiese und des Wortwerks Kossen ist kein Grund vorhanden, wohl aber dürfte eine Zeitverpachtung ratsam sein. Jedoch bleibt es dem Herrn Fürstbischof als Vorsteher des Seminars überlassen, wiewohl das Departement bemerken muß, daß die gewünschte Selbstbewirtschaftung dem Wortwerke bei der Entfernung des Seminars von Guttstadt und aus anderen Gründen weniger rätlich gefunden wird als Zeitpacht. Am allermeisten aber werde besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Erbverpachtung zu empfehlen sein. Überdies dürften die Gebäude des Wortwerks nur insoweit es unumgänglich notwendig ist, ausgebessert werden.
3. In Ludwigmühl freies Mahlwerk für das Domstift; Äquivalent berechnet mit 29 Th. 21 Gr. 2 Pf. Ersteres bleibt dem Pfarrer und Zeitpächter von Kossen vorbehalten,

¹⁾ Abt. III Guttst. Nr. 11.

- wenn der Besitzer der Mühle sich zur Zahlung nicht verstehen will. Das Gesuch des Müllers wegen freien Bauholzes ist auf Grund des Erbpachtcontractes abzuweisen.
- 6 a. Die vorgeschlagene Dotation des Pfarrers wird genehmigt, jedoch mit dem Bemerken, daß er den Kaplänen und dem Vikar den Mittag- und Abendtisch in natura zu geben schuldig, im Fall einer Auseinandersetzung mit ihm aber nicht ermächtigt ist, sie mit 100 Gulden abzufinden, sondern ihnen alsdann die Summe auszusetzen habe, die das Departement seiner Lage und den Preisen der Konsumtibilien angemessen finde, und die nicht unter 100 Th. für jeden Geistlichen betragen wird.
- 6 b. Das Einkommen der übrigen Geistlichen wird gleichfalls genehmigt. Der Vikar scheint entbehrt werden zu können, zumal noch ein Benefiziat vorhanden ist. Was durch den Abgang des Vikars erspart wird, soll den Schul- und Kirchenbeamten zuwachsen. Ein Gutachten über die Zahl der Parochianen ist erwünscht.
- 6 c u. d. Gehalt der Lehrer und des Glöckners wird genehmigt. Der bisherige Circuit soll aufhören und statt dessen die Stadt eine Weissteuer entrichten.
7. Die Abgabe von 20 Th. 60 Gr. für die Armen und die Kirche in Wormditt und von 67 Th. 20 Gr. 4 Pf. an Pensionsbeiträgen für Stabsoffiziere werden auch fernerhin entrichtet und auf das Seminar gelegt werden müssen.
8. Die Zustimmung wird dazu gegeben, daß die Zinsen von dem angeblich negociierten Kapital von 4900 Th. nicht bestimmt und von den übrig bleibenden Revenüen in Abzug gebracht werden können.
9. Wünschenswert sei, den Dompropst zum Erzpriester zu ernennen, im anderen Falle müßte er gegen Verlust aller seiner seitherigen Gehungen und Emolumente außer der Pfarrei Glottau mit 400 Th. aus den Stiftseinkünften pensioniert werden, wozu der Erzpriester 100 Th. von seiner Einnahme beitragen muß. Domherr Grünenberg erhält eine Pension von 400 Th., da er jedoch als Generaloffizial von Kulm ein Honorar von 350 Th. aus der Staatskasse genießt, so gehen von seiner Pension 300 Th. ab, sodasß ihm wirklich nur 100 Th. zu zahlen sind. Koadjutor Braun erhält eine Pension von 200 Th. und begibt sich auf seine

Pfarrrei Reichenberg. Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 1. Juni 1813 ihren Anfang.

Eine gemischte Kommission sollte ernannt werden, welche die Übergabe des Stiftes an das Seminar in Braunsberg nunmehr veranlassen sollte.

Die II. Kommission.

Der Fürstbischof bestimmte für die neue Kommission wiederum den Generaloffizial Wölki, die Regierung die Räte Dalmer und Delbrück. Am 2. August 1813 begannen die Kommissare in Guttstadt ihre nicht leichte Arbeit. Zunächst fand die Übergabe des Gutes Koffen an das Priesterseminar statt. Durch Vereisung des Grundstückes und Vernehmung des Hofmannes Joh. Brandt überzeugte sich die Kommission von der wirtschaftlichen Verfassung des im Kriege 1807 gänzlich verwüsteten Gutes. Es war vorhanden:

1. das Wohnhaus, alt, aber bewohnbar, in Bohlen mit Pfannen gedeckt, eine Stube und zwei Kammern enthaltend;
2. eine Scheune, die 1811 in Fachwerk mit Ziegel ausgemauert und Stroh gedeckt, 150 F. lang, 26 F. breit, mit 2 Tennen, neu erbaut;
3. eine Scheune, erst jetzt fertig, vorläufig nur mit Bretter verschlagen;
4. eine wieder in Stand gesetzte alte Gärtnerscheune, 50 F. lang und 26 F. breit, in Fachwerk mit Ziegel ausgemauert, 1 Tenne, mit Stroh gedeckt. Nickenzäune mit Holzpfählen waren etwa 300 Ruten vorhanden. Ein Nachweis des lebenden und toten Inventars ward aufgenommen. Die meistens aus sehr gutem Mittelboden bestehenden Felder waren bestellt mit 5 Sch. Weizen, 140 Sch. Roggen, 16 Gerste, 132 Hafer, 23 Erbsen, 2 Wein und versprachen eine gute Ernte. Wegen des Mangels an Gespann und Arbeitern hatte jedoch über 100 Sch. Ausfaat unterbleiben müssen. Die an der Alle gelegenen guten Wiesen hatten 50 Fuder Heu gebracht, und versprachen noch im Herbst 8 bis 10 Fuder Grummet. Die übrigen Wiesen waren teils verpachtet oder für fremdes Vieh gegen Entgelt zur Weide hergegeben, da das Gut außerstande war, den erforderlichen Viehstamm anzuschaffen. Mehrere Morgen der unbestellt gebliebenen Felder waren zu Kartoffelbau vermietet und brachten 15 Th. 75 Gr. und Dienstage in der Ernte. Diese gute und den Zeitumständen nach zweckmäßige Be-

wirtschaftung des Gutes seit Herbst 1811 war dem Eifer und der Umsicht des Vikars Suhmann zu verdanken.

Dringend notwendig war der Bau von Insthäusern, damit die kostspielige Mietung fremder Tagelöhner unterbleiben könnte. Da das Gut eigenes Bauholz hatte, war die Herstellung solcher Häuser weniger kostspielig. Bei Verpachtung oder Veräußerung des Gutes würde das Vorhandensein von Insthäusern sehr ins Gewicht fallen. Der zum Gut gehörige Wald war zwar von dem in der angrenzenden Stadtforst wütenden Raupenfraß verschont geblieben, aber nicht nur im Krieg 1807, sondern auch bei den vor- und diesjährigen Truppenmärschen sehr mitgenommen, sodaß es sehr wünschenswert war, wenn er jetzt streng beaufsichtigt wurde. Um mögliche Mißbräuche und Defraudationen zu verhindern, sollte die Aufsicht dem nächst angrenzenden Königl. Unterförster gegen jährliches Honorar übertragen werden. Seit Herbst 1811 war das Gut bereits auf Rechnung des Seminars bewirtschaftet, deshalb war eine förmliche Abnahme und Übergabe nicht mehr notwendig. Wölki erkannte durch Unterschrift im Namen des Seminars die Übergabe an und begab sich zugleich wohlbedächtig aller weiteren Forderung wegen der bisherigen Bewirtschaftung. Auch Krämer leistete in seinem Namen und in dem der anderen Domherrn durch Unterschrift zu Gunsten des Seminars Verzicht auf alle Entschädigung für das vom Kapitel nach der ohne seine Schuld 1807 eingetretenen Verwüstung nach Kräften angeschaffte Inventar und die 1811 gewonnene und in dem Wortwerk verwendete Reszeng, obwohl dem Stift nach der Aufhebungsurkunde noch bis Trinitatis 1813 der volle Genuß der bisherigen Einkünfte zustand.

Es wurde auch erwogen, ob nicht die Verpachtung des Gutes der Selbstbewirtschaftung vorzuziehen sei. Dem Pächter müßte aber das völlige Reetablisement des Grundstückes bis zum Ablauf der Pachtjahre zur Bedingung gemacht werden. Eine Veräußerung in der traurigen Zeit war nicht zu empfehlen, Verpachtung auf wenige Jahre erschien als die zweckmäßigste Nutzungsart. Wenn der Fürstbischof in Schmolainen im Palais residierte, so meinte man, würde Koffen zur Fourierung der Küche und zum Unterhalt der Equipage vorzüglich sich eignen und in diesem Falle die Selbstbewirtschaftung vorzuziehen sein, weil dann auch am ehesten die Instandsetzung des Grundstückes zu erwarten sei. Eine Verpachtung könnte erst von Trinitatis 1814 ab geschehen, weil bis dahin die Selbstbewirtschaftung durch Suhmann geht. Bei Ausbietung der Pacht würde es Lieb-

haber finden und wohl den veranschlagten Ertrag bringen. — Zu einer Verpachtung kam es auch in den nächsten Jahren nicht; erst als Gubmann als Pfarrer nach Queeß fortging, trat im Oktober 1823 Kaufmann Bonberg in Guttstadt die Pacht von Kossen an.

Noch einmal verhandelte die Kommission mit Krämer wegen Übernahme der Erzpriesterstelle, wie das Departement in Berlin und der Fürstbischof es wünschten, „da er das Vertrauen seiner geistlichen Vorgesetzten nicht weniger als das der Gemeinde Guttstadt und der Diözese besitze und mit allen zur Verwaltung eines so hohen Amtes erforderlichen Eigenschaften begabt sei.“ Alles vergeblich. Der Dompropst erklärte, daß er bei seinem herannahenden Alter, seiner nicht mehr festen Gesundheit und der zunehmenden Schwäche seiner Augen sich die Kraft nicht mehr zutraue, die Pflicht eines Pfarrers und Dekans in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Man werde ihm für den Ueberrest seines Lebens nicht größere und schwerere Verbindlichkeiten auflegen wollen, als er früher getragen habe. Nunmehr wurde ihm eröffnet, daß er dann auf seiner Pfarrei Glottau zu wohnen angewiesen werde. Aber er erklärte, daß die Wohnung daselbst vom Kommendarius besetzt sei und er als bestellter *Judex tertiae instantiae* nicht füglich auf einem Dorf wohnen könne. *Ad dies vitae* mußte er wenigstens seine Gartentwohnung und daneben wenn möglich auch seine bisherigen Zimmer im Stiftsgebäude behalten. Die Kommission erklärte letzteres für untunlich, dagegen unterstützte sie seinen Wunsch auf Beibehaltung der Sommerwohnung und Lieferung des Deputatholzes.

Des weiteren beschäftigte sich die Kommission mit den Sommerkurien, von denen 3 dem Erzpriester verblieben und mit 38 Th. in sein Einkommen gerechnet waren, und zwar sollten ihm zufallen die unbebaute (= 6 Th.), die in der Kriegszeit die Gebäude verloren hatte, sog. Schmidt'sche nach der Nikolaikirche zu gelegene Kurie, die des Dompropstes Krämer und die des verstorbenen Domherrn Drozhlowski, die nebeneinander an der Alle lagen. Die Kurien der verstorbenen Domherrn For und Weinreich würden an das Seminar kommen. Da aber Krämers billiges Gesuch Berücksichtigung verdiente, sollte das For'sche Sommerhaus einstweilen dem Erzpriester zugewiesen werden und dereinst gegen die Krämer'sche Kurie eingetauscht werden. Nach dem Tode Krämers nahm auch Erzpriester Großmann sie in Besitz und trat die For'sche Kurie an das Seminar ab. Sie war dem Umfange nach die größte, ihr Garten mit vielen Obstbäumen von vorzüglicher Güte bepflanzt. Steffen hatte dieselbe

bei der Übernahme instandsetzen lassen mit bedeutenden Kosten, da sie dem Einsturz drohte und unbewohnbar war. Das Seminar trat 1813 nur den Besitz der nach der Nikolaikirche zu gelegenen Weinrich'schen Kurie an, die ein wiewohl schadhaftes, doch noch bewohnbares massives einstöckiges Haus, einen Stall in Fachwerk und einen guten völlig eingezäunten Garten umfaßte; vom Oktober 1831 ab war für 31 Thaler das Haus für die katholische Volksschule des Hausberges gemietet und am 6. Mai 1853 wurde das ganze Grundstück für 400 Th. an den Brauer Michael Behrendt verkauft.

Am 4. August wurden die Gebäude des Stiftes in Augenschein genommen. Die Kaplanei war in gutem baulichen Zustande und konnte Raum zu einer Schule von 3 Klassen, 2 geräumigen Lehrerwohnungen und noch zu einer dritten für einen unversehrten Lehrer hinreichenden Wohnung bieten. Ein Verkauf des Gebäudes erschien zur Zeit nicht ratsam. Bedenklich war, Lehrern die in der Regel verheiratet, mitten unter den Kaplänen eine Wohnung anzuweisen. Es wurde geplant, die Schule in die Kaplanei zu verlegen und für die Geistlichen im Stiftsgebäude Wohnungen einzurichten. Die zur Zeit benutzte Schulstube glich eher einem Kerker als einer Bildungsanstalt. Baldige Entscheidung war dringend notwendig, da das Stiftsgebäude immer mehr zerfiel und ohne baldige Reparatur binnen kurzer Zeit unbewohnbar sein würde. Der Wunsch Krämers, eine Wohnung im Stiftsgebäude zu erhalten, wurde zur wohlwollenden Berücksichtigung empfohlen, da er besonders zur Winterzeit nicht ohne große Beschwerde den Weg von der Gartenwohnung auf dem Hausberge zur Stadt und Kirche machen könnte. — Die Kommission hielt auch am 4. August unter Hinzuziehung mehrerer Mitglieder der städtischen Schuldeputation eine Schulprüfung ab. Alle gewannen das Urtheil, daß sowohl die öffentliche oder sog. Pfarrschule, wie auch die zwei Privatschulen sehr schlecht bestellt seien und eine Verbesserung derselben höchst erwünscht sei. Der ältere Lehrer Leopold hatte sich vom Kantor getrennt und unterhielt für sich eine von 4 Kindern besuchte Schule. Die Pfarrschule wurde somit seit geraumer Zeit nur von Kantor Müller versehen, der zwar Fleiß und Eifer bewiesen, aber nicht die Fähigkeit besaß eine Schule zu leiten und nur unter Leitung eines erfahrenen Lehrers zu arbeiten geeignet war. In den Privatschulen bei Wittve Norden und Wittve Groß brachten es die Kinder nur zu einem notdürftigen Lesen; beide Personen gehörten „zu niederen Klassen“ und waren selbst „ohne alle Bildung“. Folgende Vorschläge wurden gemacht:

1. In der Stadt möge eine gelehrte Schule zweiten Ranges errichtet werden. Da für die Schule genügende Räume vorhanden wären und die Stadt mitten im Ermland liegt, sei die Ausführung dieses Planes um so wünschenswerter, als die benachbarten Stadt- und Landbewohner dann mit weniger Kosten ihren Kindern eine bessere Bildung verschaffen könnten. Indessen würde diese Einrichtung in den sehr unruhigen Zeiten auf große Schwierigkeiten stoßen; einstweilen möge sobald als möglich eine Elementarschule von 2 Klassen und 2 Lehrern errichtet werden, in welcher Knaben und Mädchen vereint wären, weil es ganz besonders an ausgebildeten Frauenzimmern fehle, denen junge Mädchen anvertraut werden könnten.
2. Der Unterricht müßte gleichförmig sein und die für gut befundenen und eingeführten Bücher müßten von jedem Kinde angeschafft werden. Da aber bei den vielen Unglücksfällen, welche die Stadt betroffen, viele Einwohner außerstande wären, die Kosten für die Bücher zu bestreiten, so möge der Fürstbischof um Unterstützung ersucht werden.
3. Leopold würde zu pensionieren sein. Das fixierte Einkommen von 116 Th. 8 Gr. würde ihm als Pension verbleiben mit der Verpflichtung ad dies vitae die Organistenstelle zu verwalten.
4. An seine Stelle wäre ein anderer erster Lehrer in Vorschlag zu bringen. Für beide Lehrer wäre die Besoldung:
 - a) aus dem neuen Schulfonds:

für den 1. Lehrer	103 Th.	26 Gr.	$4\frac{1}{2}$ Pf.
" " 2. "	103 "	26 "	$4\frac{1}{2}$ "
 - b) aus dem alten Fonds:

aus der Kämmerei und	der Bürgerschaft	56 Th.	
von der Kirche		46 "	
		308 Th.	52 Gr. 9 Pf.

Von diesen bestimmten Einnahmen wären als fixiert anzudeuten:

dem ersten Lehrer $\frac{2}{3}$	= 205 Th.	65 Gr.	
" zweiten " $\frac{1}{3}$	= 102 "	77 "	9 Pf.

Außerdem bezogen sie noch gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen die Schulgelder bis auf $\frac{1}{8}$ des ganzen Einkommens,

welches im Schulfonds zurückbleiben und zur Anschaffung der nötigen Utensilien dienen sollte.

5. Das Schulgeld könnte mit Rücksicht auf die Zeitumstände und die über die Stadt gekommene Drangsal nur auf 10 Th. monatlich bestimmt werden, eine Erhöhung blieb für bessere Zeiten vorbehalten. Dies würde im Durchschnitt nach Abzug der Freischüler 100 Th. und darüber bringen.
6. Nach dem Tode Leopolds müßte die Organistenstelle mit einem Manne besetzt werden, der zugleich die dritte Lehrerstelle bei der Schule versehen könnte.
7. Die Kommission bezweifelte nicht, daß die lutherischen Eltern ihre Kinder gleichfalls in die katholische Schule schicken würden. Den Religionsunterricht würde ihnen der Rektor und Katechet Goering erteilen. Wenn nach dessen Abgang die Stelle mit einem jüngeren Mann besetzt würde, bliebe es diesem überlassen, eigene Schule mit den lutherischen Kindern zu halten.
8. Die Mädchen-Privatschule könnte bei allen Mängeln nicht sofort aufgelöst werden. Es sollte jedoch schon jetzt ein gebildetes Frauenzimmer zu ermitteln gesucht werden, welches sich mit dem Unterricht bis zur Einrichtung der großen Elementarschule befassen könnte.

Am 5. August wurden nunmehr die nach § 7 der Urkunde vom 26. April zur Dotation der Geistlichen, der Kirche und der Lehrer zugebilligten Güter des aufgehobenen Stiftes dem vorläufig angestellten Erzpriester Steffen zur Benutzung angewiesen und übergeben:

1. Die 3 Sommerwohnungen auf dem Hausberg.

2. Die Erbpacht-Domwiese, 48 Morgen u. 89 Ruten Magdeb., von allen Seiten von dem großen und kleinen Altesfluß eingeschlossen.

Diese Wiese hatte das Kapitel 1801 für 2050 Th. gegen einen jährlichen Kanon von 80 Th. 15 Gr. erworben; die Gerichtskosten kamen über 200 Th. Dieses Geld war nicht etwa der Stiftskasse entnommen, sondern von den Domherrn ex propriis zusammengelegt. Sie benutzten die Wiese nur bis 1806, wo der Krieg entstand. Dennoch hatten sie jährlich bis 1811 den Kanon zahlen müssen. Ohne die geringste Entschädigung an die noch lebenden Domherrn ging jetzt die Wiese an den Erzpriester über.

3. Die kleine Domwiese ca. 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Magd. neben dem Stiftsgebäude (Rößgarten).

4. Die 4 Hufen und 20 Morgen Kulm. Pfarrland lagen mit den Ländereien der Stadt im Gemein und wurden seit Herbst 1811

von dem Erzpriester bereits bewirtschaftet. Die Wirtschaftsgebäude waren bis auf das Hofmannshaus und einen Stall, vor dem Glottauer Thor an dem Weg nach Neudorf gelegen, i. J. 1807 durch den Feind abgebrannt. Das Haus war aber noch so ruiniert, daß es nicht bewohnt werden konnte und der Stall drohte einzustürzen. Die erforderlichen Säune fehlten. Die Stadt wollte sich zum Wiederaufbau auf keinen Fall verstehen, da solcher seit Existenz des Stiftes stets von den Domherrn bewirkt worden war.

5. Die zum Stift gehörigen Gebäude waren von Landbaumeister Blankenhorn in Heilsberg untersucht und ihre Baufähigkeit im vorigen Jahre der Regierung bereits angezeigt. Inzwischen war ein Teil des Ganges von dem der Kirche zunächst gelegenen Flügel in der Nacht zum 28. Februar 1813 eingestürzt, und wenn nicht bald eine Hauptreparatur einsetzte, war der Einsturz des ganzen Ganges zu befürchten. (Siehe die Schreiben Steffens vom 28. Februar und 20. Mai 1813 an den General-Offizial in Abt. III Nr. 38 (Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten in G.))

Eine Nachweisung sämtlicher der Kirche zugewiesenen Einnahmen und Nutzungen und der zu bestreitenden Ausgaben wurde dem Erzpriester in Abschrift für das Archiv eingehändigt, zugleich auch die verschiedenen Dokumente, Urkunden, Verhandlungen wegen der von verschiedenen Dorfschaften zu entrichtenden Befreiungsgelder, wegen des Kanons der Ludwigsmühle und des freien Mahlwerkes. Die Geistlichen und Lehrer wurden mit den ihnen zugeordneten Gehältern bekannt gemacht, die Originalurkunde über die Aufhebung des Stiftes dem Generaloffizial, eine beglaubigte Abschrift dem Erzpriester überliefert und durch Unterschrift aller Anwesenden der feierliche Akt geschlossen. Das Stiftsiegel, die Bibliothek und das Archiv übernahm der Offizial. Die Bibliothek hatte im Krieg 1807 außerordentlich gelitten und war in die größte Unordnung gekommen; auch im Archiv gab es keine Registratur, die Privilegien und Urkunden fanden sich jedoch in einem Pergamentband zusammengebunden vor. Im J. 1814 hat Steffen ein Verzeichniß der Bibliothek und des Archivs angefertigt. Die Uebergabe der Kasse war nicht mehr notwendig, da Steffen bereits seit dem 11. November 1811 die Kassengeschäfte geführt hatte.

Wölki und Dalmer geben dann noch erneut ihr Gutachten dahin ab, daß es besser wäre das Stift in seiner Existenz zu belassen, da nach seiner Aufhebung zur Disposition des Seminars nur die Summe von 1265 Th. 30 Gr. 12 Pf. verbleibe.

Es war vorauszu sehen, daß viele Rückfragen und Antworten noch erforderlich sein würden. Der Fürstbischof ließ am 13. Sept. 1813 durch Salzman n um Auskunft bitten: 1) in welchen Händen sich das Residuum der Berechnung von 1017 Th. 42 Gr. 13 Pf. befinde; 2) in welcher Art seit 1. November 1811 bis 1. Juni 1813 das Stift die ihm zustehende Kompetenz bezogen habe, wie hoch der etwaige Rückstand sich belaufe und wer diesen aufbewahre; 3) wie hoch die Ausgaben des Stifts in dieser Frist seien. — Krämer antwortete am 29. September: ad. 1. Jenes Residuum bilde die Einnahme nach Abzug der Ausgaben für die Zeit vom 28. Sept. 1810 bis 11. Nov. 1811 und wurde auf Grund der capitulär ischen Verfassung an die vorhandenen Domherrn, welche auch die onera der verstorbenen tragen und alle functiones wahrnehmen mußten, ordnungsmäßig verteilt. Es sei doch fast unmöglich für einen Domherrn, bei den vermehrten vielen Steuern, dem Unterhalt der militärischen Durchmärsche, den Beiträgen für die Landwehr usw. elf Monate hindurch mit 339 Th. bestehen zu können, da er ohnehin durch den Krieg alles verloren und von dieser kleinen Summe noch seine Wohnung in Dach und Fach unterhalten müsse. Bei 339 Th. wäre sein Zustand weit schlechter als der eines Kaplans, der laut Dotation 172 Th., freien Tisch und viele freie stipendia missae habe; von den zwei Domherrn aber hat jeder statt vormals jährlich 10 Septim., jetzt 26, statt vormals jährlich 70, jetzt jeder 200 Messen zu halten gehabt. ad. 2. Für den Monat November 1811 hat das in functione befindliche Kapitel die Kompetenz von 184 Th. erhalten; nach Abzug des Postgeldes, des Betrages für die Choralisten, der Tischgelder für die Geistlichen blieben 22 Th. 20 Gr. unter die beiden Domherrn zu verteilen. Seit 1. Dezember 1811 sind keine Kompetenzgelder mehr gezahlt, nur ein Wirschuß von 500 Th. an den Dompropst. Da erst am 1. Juni 1813 das Stift gänzlich aufhören sollte, waren die staatlichen Kommissare auch der Meinung gewesen, daß bis zu diesem Tage das Kapitel auch alle Einkünfte haben sollte, zumal für die Erbpachtwiese und für das Ordenskreuz dem Stift keine Entschädigung zugebilligt wäre. Weil indeß seit dem 11. November 1811 schon ein Erzpriester angesetzt war, so hätte er den Vorschlag gemacht, daß dieser bei der für ihn projektirten Dotation verbleiben und von ihr die für ihn ange setzten Ausgaben bestreiten solle, während die Domherrn nur die Kompetenz bis 1. Juni 1813 beziehen und alle mit ihr verknüpften Ausgaben tragen sollten. — ad. 3. Die Ausgaben des Kapitels für den Zeit-

raum 11. November 1811 bis 1. Juni 1813 belaufen sich auf 785 Th. 72 Gr.

Im Brief an Wölki vom 31. Oktober 1813 klagt Krämer, daß er jetzt seit Martini 1811 schon *absque honesta sustentatione* sei, weil er weder Kompetenz noch Pension erhalte und von der Pfarrei außer dem vielen Verdruß mit dem Kommandarius, der jetzt neue Händel wegen der Krankenfuhren angefangen, das wenige Getreide habe, so gar nicht im Preise sei. „Freund, ich kann sie auf meinen priesterlichen Charakter versichern, daß mir mein Leben garnicht lieb ist; wenn ich an die Auflösungsgeschichte denke, so wünschte ich heute noch, daß meine Auflösung des Leibes und der Seele geschehen möchte, mein Leben ist jetzt weiter nichts als Gram und Betrübniß.“

Steffen hatte hinsichtlich seiner Dotation und jener der Schullehrer gar manche Zweifel und Bedenken, die er am 3. September dem Offizial vortrug. Schon vor der Kommission hatte er die Frage aufgeworfen, von wem denn die Geistlichen die seit Nov. 1811 rückständigen Tischgelder mit 200 Th. zu fordern hätten, da die in der projektierten Dotation aufgeführten Einkünfte nicht eingegangen waren. Wölki hatte auf die Kompetenzgelder verwiesen, Dalmer gemeint, die Geistlichen sollten ausgezahlt werden je nach dem die rückständigen Gelder eingingen. Aber der Teil des Rückstandes 1811/12 war garnicht mehr realisierbar (= 304 Th. 11 Gr. 9 Pf.), zur Realisierung eines anderen Teils fehlten noch die Bestimmungen. Er fragte deshalb, ob unter diesen Umständen der Rückstand von 200 Th. aus irgend einem anderen Fonds zu tilgen sei, oder die Tilgung ihm obliege, ob das Scharwerksgeld, Deputatholz, die Offertorialien seit dem 11. Nov. 1811 gefordert werden könnten. Er wurde an Krämer verwiesen. Dieser gab ihm auch Auskunft über andere Fragen. So belehrte er ihn, daß die beiden Lehrer zusammen 26 Th. 60 Gr. von der Ludwigsmühle erhalten hätten. Diese Zahlung käme seit August 1813 ganz in Fortfall, weil das Gehalt der Lehrer anders bestimmt wurde; somit könnten unter den Ausgaben des Erzpriesters 13 Th. 30 Gr. für den zweiten Lehrer gestrichen werden, weil für ihn die 30 Th. bestimmt seien, die dem Organarius bei separiertem Posten zufließen.

Die Erbpachtwiese war am 16. Juni 1813 für den geringen Preis von 65 Th. an den Meistbietenden verpachtet worden. Es war aber für sie ein Kanon von 80 Th. an den Staat und 75 Th. 82 Gr. an die Lehrer zu zahlen. Nach Krämers Ansicht mußte

die Zahlung des Kanons nunmehr ganz wegfallen und Erzpriester und Lehrer müßten sich nun die Pachtsumme teilen. Die Leistungen des Erzpriesters an die Armen am Valentinstag, an die Kirche für Wachs und Licht, an die Geistlichen und Kirchenoffizianten waren nach Krämer vom 11. November 1811 zu datieren, weil dieser Tag als der proklamirte Auflösungsstag anzusehen sei, die Zulagen an die Geistlichen usw. aber erst am 5. August 1813 als dem Tage, wo die Auflösung vom Staat völlig realisiert worden sei; Steffen im Schr. vom 10. Dezember 1813 an den Generaladministrator stimmte dem zu. Aber nicht nur bei der Erbpachtwiese hatte der Erzpriester große Ausfälle an der ausgefetzten Dotation gehabt. Die Einnahme pro jure patronatus et provisoratus war mit 78 Th. 45 Gr. zu hoch angefetzt, aus Versehen waren wohl vom Kalkulator auch die Gebühren der vom Magistrat verwalteten Beneficien hinzugerechnet. Der Ertrag der Pfarrhufen war nur gering, weil keine Wirtschaftsgebäude vorhanden waren. Die 16 Th. 60 Gr. aus dem Benef. Teschner fielen ganz aus, weil das Kapital von 368 Th. 10 Gr. aus dem registrum fabrices laut Auflösungsurkunde der Kirche zugeeignet war. Auch die Offertorialien waren für diese traurigen Zeiten zu hoch berechnet. Die Scharwerksgelder von Warlaß (= 41 Th. 30 Gr.) und Steinberg (= 36 Th.) waren in der Dotation völlig übergangen; von der Kommission waren sie richtig angegeben. Die 100 Th., welche der Erzpriester zur Pension des Dompropstes beitragen sollte, waren wiederum garnicht in Ausgabe gefetzt. Die 20 Th., welche der Erzpriester jährlich zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder geben sollte, genügten keineswegs. Krämer schlug vor, sie vor der Hand zu streichen, bis bessere Getreidepreise eingetreten sein würden, Steffen sie lediglich zu Schulbüchern und Schulgeräten zu verwenden und verweist auf das Scharwerksgeld von 68 Th. 7 Gr. 9 Pf., auf dessen Einziehung für den gleichen Zweck mit erneuten Kräften hingewirkt werden müßte. Im Schr. vom 30. September 1813 an den Offizial glaubt aber Krämer die Hoffnung aussprechen zu können, daß die Dotationsbeschwerden in Zukunft größtentheils behoben sein werden, wenn die Hufen besser bewirtschaftet, wozu die Gebäude noch fehlen, die 3 Kurien vorteilhafter benützt, die rückständigen Scharwerksgelder beigetrieben und die Anniversariengelder, so hauptsächlich in Regerteln'schen Zinsen bestehen, gehörig eingefordert und sorgfältiger beigetrieben sein werden. Auch sei der bedeutende Dezem sehr niedrig eingeschätzt, nämlich der Sch. Korn mit 60 Gr. und der Sch. Hafer mit 30 Gr.

Das Dorf Lingnau hatte bisher statt des Natural- (Acker und Wiesen) Scharwerks 1 Th. 15 Gr. und $\frac{1}{2}$ Sch. Roggen à 1 Th. 30 Gr. von den Hufen entrichtet. Die Aufforderung, den Betrag von 63 Th. 67 Gr. 9 Pf. auch fernerhin zu zahlen, lehnte es ab, weil mit dem Domstift eine Veränderung vor sich gegangen sei. Es wurde militärische Exekution angedroht bei beharrlicher Weigerung. Seit Martin 1806 bis 1811 betrug der Rückstand 348 Th. 30 Gr., wie durch die gerichtliche Verhandlung in Wormditt am 14. Juni 1813 festgestellt ward. Erst im J. 1816 erklärte sich die Dorfschaft in der gerichtlichen Verhandlung vor dem Justizamt in Wormditt bereit, von den 38 Hufen 40 Th. 30 Gr. in bar und 19 Sch. Roggen zu Martini zu leisten. Das Dorf hatte 42 Hufen 15 Morgen, aber 4 Hufen 15 Morgen waren zu köllnischem Recht verliehen, von denen nie Scharwerk geleistet wurde; es blieben nur 38 Hufen, und der Defekt von 6 Th. 67 Gr. 9 Pf. sollte vom Seminar aus den Erträgen der Scharwerksgelder von Warlaß und Steinberg gedeckt werden; Schr. des Fürstbischofs v. 10. Febr. 1818.

Die Regierung hatte am 8. Februar 1814 beim Fürstbischof angefragt, ob der vierte „Choralgeistliche“ nicht ganz entbehrt werden könne, da doch ein Benefiziat vorhanden sei und erwartet werden könne, daß der Erzpriester auch Kanzelvorträge halte und alle seelsorglichen Funktionen mit den Kaplanen teile. Der Fürstbischof aber hielt den vierten Geistlichen der zahlreichen Gemeinde wegen für unentbehrlich. Im J. 1813 hatte sich zwar die Zahl der Kommunikanten des Kirchspiels nur auf 2133 belaufen, allein vor dem Ausbruch des Krieges im J. 1805 4000 betragen.

Am 5. Mai 1814 erfolgte dann die Mitteilung an den Fürstbischof, daß das Departement des Kultus die vollzogene Aufhebung des Domstiftes genehmigt und im allgemeinen den Vorschlägen der Kommission zugestimmt habe. Dem Seminar stand die Kompetenz in Höhe von 2219 Th. 6 Gr. 2 Pf. seit dem 1. Juni 1813 zu. Von dem Plane, in Guttstadt eine höhere Bürgerschule zu errichten, müsse abgesehen werden; es sei hinreichend, wenn die Stadt eine gut eingerichtete Elementarschule erhalte. Die Kräfte der Provinz und das Streben der geistlichen und weltlichen Behörde müssen übrigens zunächst auf die Vervollkommnung der gelehrten Bildungsanstalten und des Seminars gerichtet sein, auch bedürfe Heilsberg weit eher einer höheren Bürgerschule. Dem Dompropst wurde die Benutzung und der Besitz einer Sommerkurie bewilligt, wegen der erbetenen Wohnung im Stiftsgebäude sollte er sich mit dem Pfarrer

einigen. Die dem Seminar verbleibende Kurie sollte vor der Hand verpachtet, künftig verkauft werden, sobald der Wert der Grundstücke sich wieder gehoben haben werde. — Für Prof. Wölki¹⁾ in Braunsberg hatte seit 1. Oktober 1811 das Seminar jährlich 25 Th., der Pfarrer Prokowicz von Tiefenau 100 Th. zu zahlen. Für die Zeit bis 1. Juni 1814 hatte das Seminar den geleisteten Vorschuß zur Pension in Höhe von 116 Th. 60 Gr. an die Provinzialschulkasse zurückzuerstatten. Von diesem Zeitpunkt ab war die ganze Pension dem Braunsbergischen Gymnasienfond etatsmäßig auferlegt. Auch Prof. Anton Orgaß²⁾ erhielt seit 1. Oktober 1811 eine jährliche Pension von 250 Th.; dazu trug bei der Inhaber des Pfarrbeneficiums die eine Hälfte, die andere das Seminar. Vom 1. Juni 1814 ab wurde die ganze Pension aus dem Gymnasialfond gezahlt.

Unter dem 7. April 1814 hatte das Departement in Berlin sowohl die Nachweisung der Seminareinkünfte wie die der Dotation des Erzpriesters, der Kapläne usw. genehmigt. Dem Seminar verblieben nach Abzug aller Ausgaben 1637 Th. 50 Gr. 2 Pf. Es begannen bald wieder die Klagen der Partizipanten über die zu hoch angelegten Einnahmen. Die dem Seminar verbliebene Weinreich'sche Kurie war von Michael 1813 bis 1814 für 5 Th. verpachtet. Als sie am 9. August neu verpachtet wurde, übernahm der Pächter Rutkowski die nötigen Reparaturen an Dächern, Fenstern, Defen, Zäunen, Stallungen ohne Entschädigung und bezahlte für eine Stube mit Kammer und einen Teil der Lucht 3 Th. 30 Gr. Für den Garten zahlte Lehrer Hohmann 4 Th. 60 Gr., sodaß die Gesamtsumme 8 Th. betrug; es war aber noch ein jährlicher Domänenzins von 2 Th. 40 Gr. zu zahlen. Für die übrigen Wohnungen und Stallungen aber fand sich kein Mieter, sodaß der Verkauf derselben in Erwägung gezogen wurde. Die zweischnittige Dornbachtwiese brachte bei der Verpachtung am 2. Juni 1814 nur 86 Th. 51 Gr.; in die Dotation war sie mit 151 Th. 85 Gr. aufgenommen. Der Fehler in der Dotationsnachweisung des Erzpriesters, in welche der Zuschuß von 100 Th. zur Pension des

¹⁾ Wölki, Valentin, Bruder des Generaloffizials, geb. 1772, war 1799 Lehrer der Philosophie am akademischen Gymnasium in Braunsberg, später Professor, 1811 pensioniert, gest. 30. April 1814 als Aggregat in Heiligelinde; s. Bender, Geschichte der philos. u. theol. Studien, Braunsberg 1868, 121, 123; E. J. VIII, 237, 242 f. 253.

²⁾ Orgaß, Anton, geb. 1756, Augustiner in Warschau, seit 1805 Prof. der Theologie am akademischen Gymnasium in Braunsberg, 1811 pensioniert, gest. 1822 in Braunsberg; s. Bender a. a. O. 121, 124; E. J. VIII, 235, 237, 242 f.; 253, 269.

Dompropstes nicht formell übernommen, somit das Einkommen um diese Summe zu hoch angesetzt war, wurde von der Regierung am 12. Juni 1814 anerkannt. Die Pension Krämers von 400 Th. war nach den Anträgen der Kommission bestimmt und schien jene Summe zu erreichen, die er bei völlig besetztem Kapitel als Präbende beziehen konnte. Krämer wandte sich wegen Erhöhung der Pension an die Geistliche und Schuldeputation der Regierung. Diese zeigte sich nicht abgeneigt, ihm noch die Pension des vermeintlich verstorbenen Domherrn Grüenberg zu bewilligen, wenn der Fürstbischof einverstanden wäre. Dieser aber lehnte jede Erhöhung ab, da das Seminar keine neuen Ausgaben zu leisten imstande wäre; auch sei Grüenberg noch am Leben (gest. 1. Juni 1818). Krämer habe alle Ursache, mit der Art, wie er von Staat und Kirche versorgt worden, vollkommen zufrieden zu sein, es sei ihm ein hinreichendes Einkommen gesichert, sein Pfarrbeneficium gehöre mit zu den besseren des Ermlands. Wenn er über den spärlichen Eingang des Dezens Klage, so theile er dies durch die Zeitumstände herbeigeführte Mißgeschick mit den meisten Pfarrern des Ermlands und es stehe zu hoffen, daß der dem Vaterlande wieder freigegebene Handelsverkehr auch hier bald die alte Ordnung wieder herstellen werde; Schr. an das Departement v. 11. August 1814. In diesem Sinne wurde auch Krämer am 21. August beschieden.

Am 13. Juni 1814 hatte der Erzpriester das Kollationspatent endlich erhalten, das bereits am 8. November 1811 beantragt war. Der Offizial hatte ihm bekannt gegeben, daß er einstweilen in Guttstadt verbleiben müsse, daß aber der Fürstbischof bei vorkommender Gelegenheit ihn besser zu stellen nicht abgeneigt wäre. Im Schreiben an den Offizial vom 12. und 13. Juli aber spricht Steffen den erneuten Wunsch aus, auf eine andere Stelle versetzt zu werden, da die Hindernisse unüberwindlich ihm erscheinen. Die extraordinären Abgaben, die auf der Erzpriesterei lasten, seien sonst nirgends im Ermlande zu finden. Sie betragen einschließlich der 100 Th. Zuschuß zur Pension Krämers 380 Th. 48 Gr. 9 Pf. und stehen mit dem extraordinären Fonds in keinem angemessenen Verhältnis. Er macht Vorschläge und bittet, ihn von der Zahlung der 100 Th. zu entbinden, alle extraordinären Ausgaben zu separieren und nur die im Ermlande gewöhnlichen Abgaben und Lasten ihm aufzuerlegen. Ähnlich schreibt er am 12. Juli an die Regierung. — Die Kapläne hatten die Führung der Kirchenbücher abgelehnt und sie am 14. April 1814 dem Erzpriester zugestellt, weil dieser sich

zu keiner Entschädigung verstehen wolle, obgleich er eine solche früher in Gegenwart des Offizials versprochen hatte. Aber diese Entschädigung war nach Meinung des Erzpriesters die in der Dotation aufgeführte Summe von 50 Th. als Ersatz für den Verlust der *Azidentien majoris stolae*, die doch vom Fürstbischof in der Verf. vom 28. Januar 1812 dem Erzpriester zugesprochen waren: *disponimus ut omnes redditus qui titulo Accidentiae majoris stolae denominari solent, Archipresbytero plene cedant*. Sie schienen also auf die Entschädigung von 50 Th. zu verzichten. Auch sonst hatten sie sich ungefüggig gezeigt, die Lamentationen und Orationen in der Kartwoche nicht gesungen (Suhmann), eine Verlobung in Abwesenheit des Erzpriesters nicht vorgenommen und dergl. Am 8. Juni und 10. Juli hatten sie ihn, da er alle mündlichen Unterredungen sich verbeten hatte, schriftlich höflichst ersucht, ihnen sowohl die Dotation für das Jahr 1813/14 als auch das rückständige Tischgeld für das Jahr 1811/12 auszuführen; „weil wir nach den allgemeinen Gesetzen der Natur nicht nur das Recht als Menschen von unserm Verdienst zu leben haben, sondern auch nach demselben Gesetze uns sittlich zu kleiden verbunden sind“. Den Offizial baten sie am 12. Juli, ihnen die Fonds für 125 Th. 25 Gr. am 30. Okt. 1811 festgesetzten Gehalts speziell nachweisen zu lassen. Aber schon am 12. Mai hatte Steffen im Schr. an den Offizial zur Zahlung der 200 Th. Tischgelder für die Zeit vom 11. November 1811 bis 1814 die Scharwerksgelder von Schulz Prahl in Weiskalde und der Dorfschaft Singnau in Höhe von 68 Th. 7 Gr. 9 Pf., für drei Jahre, = 204 Th. 22 Gr. 9 Pf. zur Verfügung gestellt und gebeten, Kürze halber den Geistlichen das rückständige Tischgeld für 1811/12 von den Kompetenzgeldern des aufgehobenen Stiftes auszuführen und dagegen diese Scharwerksgelder einzuziehen, wie ja auch die Scharwerksgelder von Warlack und Steinberg dasselbe Amt einziehe. Gütliche Aufforderungen wären fruchtlos; eine Klage würde scheinbare oder reelle Exekutionen nach sich ziehen, wodurch die angenehmen Verhältnisse zwischen Seelsorger und Pfarrkindern in jedem Fall gestört würden.

Die III. Kommission.

Die Beschwerden des Erzpriesters, Dompropstes, der Kapläne, Kirchenbeamten, Lehrer nahmen kein Ende. Die Regierung gewann die Ueberzeugung, daß die früheren kommissarischen Verhandlungen nicht gründlich bearbeitet worden waren. Die Schuld dafür hatte weniger an den Kommissaren gelegen, da sie von den Interessenten

selbst, bes. von der zugezogenen Geistlichkeit nicht genügend über die einzelnen Posten des Stiftseinkommens und die ihm obliegenden Leistungen unterrichtet worden waren. Am 30. August 1814 erhielt Wölki von der Regierung wiederum den Auftrag, weil bei der letzten Auseinandersetzung mehreres übergangen sei und auch einer Nachholung und Aufklärung bedürfe, sich wiederum als Kommissar nach Guttstadt zu verfügen und die verschiedenen Forderungen dort an Ort und Stelle unter Hinzuziehung sämtlicher Interessenten zu untersuchen und so alle Rückfragen und Einwendungen im voraus zu beseitigen. Dieser schwierigen Aufgabe unterzog sich nun die Regulierungskommission, bestehend aus dem Generaloffizial Wölki, Dombikar Valentin Schmidt,¹⁾ Intendanten J. Salzmann in der ersten Hälfte des Monats November 1814. Durch Kurrende wurden alle Interessenten aufgefordert, ihre Forderungen und Bedenlichkeiten entweder schriftlich oder allenfalls mündlich der Kommission vorzutragen. In der Verhandlung am 12. Nov. erklärte der Erzpriester, daß die auf eine Summe von 1450 Th. 61 Gr. 17 Pf. nach Abzug der Kontribution von 80 Th. 15 Gr. für die Dommiese gebrachte und höheren Orts bestätigte Dotation in gar vielen Artikeln nicht eingegangen wäre und auch nicht zu hoffen sei, daß solche je völlig eingehen werde, was er in einer überreichten ausführlichen Nachweisung darlegte. Nach Abzug der aufgeführten Ausgaben mit 764 Th. 18 Gr. 9 Pf. und der Defekte 1813/14 mit 359 Th. 66 Gr. 6 Pf. blieb nur die Summe von 320 Th. 73 Gr. 2 Pf. übrig. Aus diesem Grunde habe er nicht alle Perzipienten mit ihren Forderungen bis jetzt befriedigen können, sei aber willens dies zu tun. Er überreichte schriftlich die Vorschläge für Befriedigung aller Forderungen. — Die Kapläne und der Vikar sagten, daß der Erzpriester ihnen für die Zeit vom 11. November 1811 bis 1812 noch das Tischgeld von 200 Th. schulde; sie bitten, die Summe aus der Stiftskasse ihnen ehestens zahlen zu lassen und derselben die ausstehenden Scharwerksgelder (= 103 Th. 21 Gr. 4½ Pf.) und den Zuschuß von den Regerteln'schen Zinsen (= 112 Th. 68 Gr. 13½ Pf.) zuzuweisen. Auch die 25 Th. Ersatz für die stolae majores und 5 Th. Kalende und die Zulage 7 Th. 30 Gr., mithin 37 Th. 30 Gr. hatte der Erzpriester für die

¹⁾ Schmidt, Val. geb. 1783 in Seeburg, ord. 1805; 1806 Kaplan in Freudenberg, 1809 Dombikar in Frauenburg, Vizesekretär des Kapitels; 1817 Kommendarius in Freudenberg, gest. 10. März 1819.

Zeit 1. Juni 1813 bis 1814 noch zu zahlen. Sie bieten sich an, die Führung der Kirchenbücher wieder zu übernehmen und alle deswegen notwendigen Korrespondenzen und Listen zu fertigen, ja um ihre Anhänglichkeit gegen den Herrn Erzpriester zu bezeugen, wünschten sie sogar die Führung der Beneficienrechnungen unentgeltlich mit Zustimmung des Offizialates zu übernehmen. Sie verlangten dafür nur die sonst noch strittigen Inskriptionsgebühren für das Totenbuch, die 18 Gr. für Tauf- und Totenatteste und die Geld- und Naturalkalende von den Dörfern Schönwiese, Battatron, Althof und Lingnau, wovon jedoch die Brote aus dem ersten und letzten Ort dem Erzpriester gehören sollten. Dieser Vergleich sollte solange dauern, als der Erzpriester zur Stelle bleibe; wenn er versetzt würde und die Kapläne noch nicht ihre Befriedigung erhalten hätten, würde der Erzpriester sie auf die Offertorialien verweisen können; würde einer der Kapläne in dieser Zeit sterben, so würde der andere die Führung der Rechnungsbücher übernehmen, bis die Befriedigung beider erfolgt wäre. Der Erzpriester stimmte diesem Vorschlag zu und wünschte, daß sie auch die Verlobungen mitübernehmen, auch die Gebühren für den Erzpriester bei der Führung der Bücher miteinkassieren. Gegen Rechnungslegung um Martin jährlich mögen sie die jetzt für jeden dotationsmäßig feststehenden 37 Th. 30 Gr. einziehen und sich bezahlt machen. Die für Trauung den Kaplänen ausgesetzten 43 Gr. Stolgebühren gehören ihnen ganz allein. Noch am selben Tage wollte der Erzpriester ihnen die Kirchenbücher übergeben. Die Zahlung der rückständigen Beneficiengelder für 1813/14 sollte erfolgen, sobald die Zinsen eingehen würden; selbst die Seminarskasse war mit 188 Th. zum Benef. Hinzenfeld noch rückständig. Der Stadtkämmerer und Kirchenprovisor Lilienthal wurde auf seine Vorstellung dahin beschieden, daß die Hälfte des Obergeldes seit 11. November 1811 dem Erzpriester zukomme. Noch im Schreiben vom 23. Februar 1815 an Lilienthal muß der Erzpriester die Hälfte der Offertorialien (= ca. 83 Th. 30 Gr.) vom 1. Juli 1813 reklamieren. Nach einer Entscheidung der Regierung vom 26. März 1814 hatte er für die Zeit bis dahin sich mit den abgegangenen Domherren zu einigen. — Zu den 100 Th. für Reparatur der Kirche sollte das Seminar 84 Th. 31 Gr. 31 Pf. (= Zinsen vom Kapital von 368 Th. 10 Gr.), und 15 Th. 58 Gr. das *registreum fabricis* hergeben. Der Vikar Suhmann hatte noch seit Juni 1813 die Zulage zu erhalten, die Beneficiengelder für 1813/14 und das Jahresgehalt. Auch er erklärt sich bereit, die

Rechnungen seiner Beneficien unentgeltlich zu führen. Der Glöckner Gehrman hat noch Beneficiengelder und die Zulage vom 1. Juni 1813 zu verlangen. Letztere soll er von dem Bettelgeld, das er jährlich zu Ostern für den Erzpriester einzieht, in Abzug bringen. Der Beneficiat Bachhäuser, der gleichfalls seit 1. Juni 1813 eine Forderung von 37 Th. 30 Gr. hat, wird von dem Erzpriester auf die Offertorialien die ihm noch zu zahlen sind, verwiesen.

In Stelle Leopolds war seit März 1814 der Kaplan von Wusen Joh. Hohmann als erster Lehrer getreten. Als Merikus hatte er das Schullehrerseminar in Mühlhausen besucht und sich mit der Pestalozzischen Methode bekannt gemacht, dann im Dezember 1811 einem Lehrkursus im Normalinstitut in Königsberg beigewohnt; ordinirt war er 1812, darauf als zweiter Kaplan in Wusen angestellt. Die Lehrer in Guttstadt sollten künftighin ihr Gehalt nicht direkt aus der Seminarkasse, sondern aus der Schulkasse erhalten. Diese aber hatte nach genauer Durchsicht ein Defizit von 35 Th. 24 Gr., für das keine Deckung gefunden wurde; für beide Lehrer war nur ein Fonds von 275 Th. 74 Gr. vorhanden. Schon am 26. April 1814 hatte Hohmann seine Lehrstelle aufgeben wollen, weil er noch kein Gehalt bekommen hatte. Der 3. interimistisch angenommene Lehrer Franz Leopold bezog als Organarius 57 Th. 74 Gr. Er entsagte der 3. Lehrerstelle insolange, als erst ein Fonds für selbige ausgemittelt sein würde.

Die Verhandlungen wurden am 14. und 16. November fortgesetzt. Die Schule wurde in Augenschein genommen, und man resolvierte sich dahin, dieselbe etwas um- und auszubauen und zwei separate Schulstuben einzurichten. In der zweiten höher aufgeführten Etage wäre noch Raum für eine 3. Klasse und eine Lehrerwohnung; für einen 2. unverheirateten Lehrer wäre eine Wohnung in der Kaplanei und für einen 3. in der Glöcknerei einzurichten. Die Verhandlungen mit dem Bürgermeister Kroszowski über die Bauten der Erzpriesterrei, des Schulgebäudes und der Salarierung der Lehrer führten zu keinem Resultat. Erst wenn ein Gutachten Blankenhorns über die auszuführenden Bauten eingegangen wäre, gedachte man die Verhandlungen darüber wieder aufzunehmen. Wie aus einem Bericht Steffens vom 9. September 1814 hervorgeht,¹⁾ wurde damals in dem Zimmer des verstorbenen Domherrn Grem auf dem Dom von Hohmann und Müller Schule gehalten.

¹⁾ Bischöfl. Kur. Abt. III Guttst. Nr. 11.

Der Großbürger Franz Schöller verwaltete seit $1\frac{1}{2}$ Jahren nicht mehr das Amt als Vorsteher des Hospitals und hatte die Rechnungsführung an Lilienthal abgegeben. Die Hospitalmutter Veronika Bachhäuser und der Hospitalvater Jakob Urendt erklärten, daß sie für die letzten 3 Jahre am Valentinusfest die Geldsumme vom Erzpriester nicht erhalten hätten; letzterer verwies wiederum auf die noch rückständigen Offertorialien. Auch für Schulbücher armer Kinder hatte er die ausgeworfenen 20 Th. noch zu zahlen. Er zeigte sich gerne bereit, die Last Hafer, die er jährlich von der Pfarrei Schalmeh zu erhalten hatte, hierfür anzudeuten, womit die Lehrer einverstanden waren.

Der Erbpachtmüller Franz Niediger aus der Ludwigs-mühle zeigte sich zwar geneigt, wie er es schon früher der Regierung gegenüber erklärt hatte, alles Getreide, das vom Vorwerk Koffen und von dem an die Stelle des Domkapitels getretenen Erzpriester zur Mühle geschickt würde, auf Grund des Erbpachtcontractes zu mahlen, aber zur Anzahlung der statt des freien Mahlwerkes veranschlagten 14 Th. 34 Gr. für jeden wollte er sich nicht verstehen. Dem Vorwerk wie dem Erzpriester lag die Mühle in der Stadt näher und sie machten deshalb von dem freien Mahlwerk keinen Gebrauch, somit erlitten beide ein Defizit von 14 Th.

Auf Veranlassung der Kommission am 30. Oktober 1811 hatte die Stadt sich bereit erklärt, zum Schulfond mit 56 Th. jährlich zu konkurrieren. Außerdem aber sollten noch 36 Th. Circuitgeld und 20 Th. Quartalsgeld (= 56 Th.) gezahlt werden. Auf die Anfrage, an welchen Lehrer die 56 Th. gezahlt seien, beantragte der Magistrat, 206 Th. 56 Gr. 9 Pf. aus dem Fonds des aufgelösten Stiffts zur Schulkasse herzugeben, die Stadt werde dann für das fehlende aufkommen. Die Angabe in den Verhandlungen vom 4. August 1813: „aus dem neuen Schulfond 207 Th. 22 Gr. 9 Pf.“, beruhte auf der Berichterstattung vom 30. August 1811, in der 56 Th. von der Stadt, die doch eine alte Abgabe darstellten, in den neuen Fonds mitaufgenommen waren. Der Erzpriester reichte einen Entwurf für die Besoldung der Lehrer ein, mit dem Bemerkten, daß, da der 1. Lehrer ein Geistlicher sei, zur „Besingung der Kirche“ durchaus noch 2 andere erforderlich seien, von denen einer zugleich die Organistenstelle vertreten könne. Der Bürgermeister war der gleichen Meinung. Da laut der Verhandlung vom 4. August 1813 der 1. Lehrer 206 Th. 65 Gr., der 2. 102 Th. 77 Gr. 9 Pf. an Einkommen hatte, so konnte der 3. Lehrer und

Organarius als Gehalt 87 Th. beziehen. Es fehlten zwar noch für den 1. Lehrer 49 Th. 72 Gr. 9 Pf., für den 2. noch 10 Th. 25 Gr. 9 Pf. = 60—80, aber die Kommission meinte, daß die Stadt diese kleine Summe hergeben müßte, da sie doch den wesentlichen Vorteil aus der Schule ziehe und zu dieser neuen Schulanstalt nicht das mindeste beitrage. In betreff des Schulgeldes sollte es bei der früheren Verhandlung bleiben und der 3. Lehrer keinen Anspruch darauf haben.

Mit dem Müllermeister Sylbester Krebs wurde wegen Baues der über die Alle nach dem Hausberge führenden Brücke verhandelt. Dieselbe war im Frühjahr gänzlich zerstört. Eine neue Brücke sollte nach dem Anschlage des Zimmermeisters Thiel 132 Th. kosten. Weil unter der Brücke ein breiter freier Raum zum ungehinderten Holzflößen gelassen werden mußte, konnte sie nicht in der Mitte durch Pfähle unterstützt werden. Die Brücke war ehemals vom Stift gebaut und unterhalten worden, jetzt hieß es, dem jedesmaligen Inhaber der Erbpachtwiese solle diese Pflicht obliegen. Aber sowohl 1812 als 1813 hatte die Verpachtung der Wiese nicht einmal den Kanon eingebracht. Die Wiese, welche größtenteils Schnittgras und Pferdeheu lieferte, war verwässert und nur durch gezogene Gräben hätte sie kostspielig melioriert werden können. Der Grund zur Verwässerung lag daran, daß Müller Krebs den Damm nicht gehörig unterhielt, wozu er verbunden war. Krebs erklärte am 11. November 1814 betreffs der Brücke, er wolle unentgeltlich mit seinem Angespann und seinen Leuten den zum Brückenbau nötigen Holzbedarf zur Hälfte anfahren lassen, das Holz zu Bohlen auf seiner Schneidemühle schneiden; außerdem offerierte er, noch 12 Th. an Lohn für den Zimmermann zu zahlen. Der Erzpriester übernahm es für das erforderliche Holz zu sorgen, die Hälfte ebenfalls mit seinem Gespann anfahren zu lassen und dem Zimmermann den Lohn vollständig zu zahlen. Es kam auch zur Sprache, daß Krebs den Baum 5 bis 6 Fuß auf den kapitulärlichen Boden vorgerückt hatte; er versprach, innerhalb eines Jahres ihn abzubrechen und zurückzuziehen. Nach Ablauf eines Jahres behalten sich beide Teile vor, entweder diesen Vergleich zu erneuern oder nach vorgehender monatlicher Kündigung den Baum abzubrechen. Krebs versprach für die Einräumung des Platzes, solange der Baum ihm belassen würde, falls eine kleine Reparatur bei der Brücke vorkommen sollte, zur Hälfte die Kosten mitzutragen.

Noch über mancherlei Einzelheiten wurde verhandelt. Vormalz waren aus den fürstbischöflichen Nebenüen, nach der Okkupation aus der Kompetenz außer Ambongeldern noch 33 Th. 30 Gr. Chorgelder jährlich gezahlt worden; da der Chor jetzt aufgelöst war, konnte über diese Summe noch verfügt werden. Eine Entscheidung über die 100 Th. Zuschuß zur Pension Krämers, der im Dotationsnachweis des Erzpriesters übergangen war, stand gleichfalls noch aus; wie auch die über das vom Propst geforderte Deputatholz. In den Kommissionsakten über die Auflösung waren die Schulden des Stiftes nebst der Zinsberechnung ganz unberücksichtigt geblieben: das von der Kirche in Glottau geliehene Kapital von 4300 Th., aus der Anniversarienkasse 600 Th., aus Beneficienbeständen, jedoch ohne Zinsen, 393 Th. 73 Gr., der Vorschuß aus dem reg. fabrices mit 99 Th. 85 Gr. Am Schluß der Verhandlungen überreichte der Erzpriester noch ein Petikum, ihm die Hälfte des Opferwachses seit Martini 1811 nachzuliefern, wie es bei allen Pfarrkirchen Gewohnheit sei, auch gemäß Provinzialrecht (Zusatz 203) die eingepfarrten Dorfschaften anzuhalten, das Deputatholz für Geistliche und Schullehrer unentgeltlich zu schlagen und anzufahren, wie er es schon in einer Eingabe vom 26. November 1812 gefordert hatte.

Der schlechte Zustand des Stiftsgebäudes erheischte eine Beschleunigung der Reparatur besonders an den Fundamenten und am Dach. Die Außenmauer an dem einen Flügel war bereits eingestürzt und ein noch größerer Teil drohte dem Einsturz, wenn nicht noch vor Eintritt des Winters schleunige Vorkehrungen getroffen würden. Die Kommission hielt es für zweckmäßig, statt den einen Seitenflügel zu Schullokalen und Wohnungen für die Lehrer einzurichten, die Kaplanei hierzu in Vorschlag zu bringen. Die Kosten der Herstellungsarbeiten müßten wohl, da kein anderer Fonds vorhanden sei, aus einem Teil der den verstorbenen Domherrn Weinreich, For. v. Drozhlowski bis zum 1. Juni 1813 zustehenden Kompetenz genommen werden, ebenso wie die Kosten des nötigen Aufbaues der im Krieg 1806/7 abgebrannten Wirtschaftsgebäude aus der in der Landesfeuerkasse versicherten Summe von 600 Th. gedeckt werden könnten, wie der Fürstbischof bereits in einem Schreiben an die Geistl. und Schuldeputation vom 1. Sept. 1813 vorgeschlagen hatte. Eine größte Erleichterung aber des Ausbaues dieser Stifts- und Wirtschaftsgebäude wäre die unentgeltliche Hergabe des Bauholzes aus der Königl. Forst und die freie Anfuhr desselben und der sonstigen Baumaterialien von dem zur Erzpriesterrei

gehörigen Kirchensprengel, welcher incl. der Stadt aus 17 Dörfern und Ortschaften bestände.

Die Verhandlungen wurden am 29. November 1814 der General-Administration in Frauenburg überreicht. Um allen ferneren Nachfragen vorzubeugen, hatte der Fürstbischof es übernommen, wie Wölfi am 7. Februar 1815 der Regierung berichtete, selbst sein Sentiment zu äußern. Er hat denn auch einen längeren Bericht über die Verhandlungen nebst Vorschlägen, die Klagen zu beseitigen, an die Regierung am 3. März 1815 übersandt. Er führte aus, daß der Hauptgrund für die Klagen in dem unvollständigen Eingang der dem Erzpriester in seiner Dotation angewiesenen Fonds, woraus er den größten Teil an die übrigen Interessenten zu ihrer Besoldung auszahlten hat, läge, wie in dem geringen Ertrag der Pfarrhufen und der Domwiese. Folgenden Vorschlag machte er. Die fehlenden Wirtschaftsgebäude würden sehr bald mit wenig Kostenaufwand erbaut und in Stand gesetzt werden können,¹⁾ wenn die im ganzen Ermland bestehende Usance, wonach die Eingepfarrten die Wohnungen und Wirtschaftsgebäude für die Geistlichen und Schullehrer zu erbauen und in baulichem Zustande zu erhalten haben, auch in Guttstadt Anwendung fände. Denn wenngleich seither diese Gebäude des aufgelösten Stiftes außer der Kaplanei und Schule,²⁾ welche in baulichem Stande zu erhalten der Stadt obgelegen, erbaut und erhalten seien, so sei dadurch die Verbindlichkeit der Eingepfarrten keineswegs aufgehoben. Der Neuaufbau der abgebrannten Gebäude und die Instandsetzung des noch stehenden, würde um so weniger kostspielig sein, da a) sämtliche Dorfeingepfarrten das erforderliche Bauholz in ihren Waldungen hätten und b) 11 Ortschaften, welche 318 Hufen und 338 Feuer-

¹⁾ Die Kommission in ihrem Bericht vom 19. Nov. 1814 hatte vorgeschlagen, den Garten der Kapläne auf der Golttauer Vorstadt am Wege nach Neuenhof neben dem Platz, wo die Wirtschaftsgebäude standen, für 30 Th. zu kaufen, um hier diese zu errichten. Der Garten war von Domdekan Leo 1623 den Kaplänen geschenkt worden, und sie mußten dafür 4 hl. Messen, später 2 pro donatore lesen. Im J. 1847 hat Erzpriester Kranig für 40 Th. ihn für den Pfarrhufenpächter angekauft (Domhöfchen). Den Garten an der Kaplanei hat Erzpriester Thiel am 16. Sept. 1841 von den Nagelschmied Lorenz und Katharina Steppuhn'schen Eheleuten erworben und 1847 an die Kapläne Julius Kaminski und Joh. Pichtenecker für 90 Th. verkauft. — Durch Verf. vom 21. Dez. 1847 wurde jährlich eine hl. Messe und ein Off. def. jedem der beiden Kapläne auferlegt.

²⁾ Die Unterhaltung der Kaplanei und Schule durch die Stadt hatte auch Bürgermeister Kroszowski in der Verhandlung am 19. Nov. 1814 ausdrücklich anerkannt.

stellen enthielten, hierzu beitragen müßten, c) die Feuerkassengelder für die abgebrannten Gebäude zu baren Auslagen dem Baupflichtigen zugewiesen seien und d) Hand- und Spanndienste von selbigen gemeinschaftlich geleistet würden. Nach dem am 28. März 1812 angefertigten Kostenanschlag des Landbaumeisters Blankenhorn sollten die Kosten für Instandsetzung der Wirtschaftsgebäude excl. des freien Bauholzes und Anfuhr der Materialien betragen 2950 Th., incl. derselben 1560 Th. Die Geistliche und Schuldeputation möge deshalb die nötigen Verfügungen erlassen, sodaß noch im Sommer die Bauten ausgeführt werden können. Es wäre zweckmäßig, den Domänenbeamten des Kirchspiels aufzugeben, die Vorsteher der Dorfeingepfarrten mit dieser Bauperpflichtung bekannt zu machen und ihnen zu eröffnen, sie möchten aus ihrer Mitte einige Personen wählen und autorisieren, den Bau auf das sparsamste und nützlichste für sie zu leiten.

Auch die Vorschläge über Einrichtung der Wohnungen für Erzpriester, Kapläne und Schule fanden die Billigung des Fürstbischofs. Die Kaplanei, da sie in baulichem Stande sich befindet, auch nur lauter kleine Stuben, jede von einem Fenster erhellt, habe, würde zur Einrichtung der Schullokale und Lehrerwohnungen bedeutende Kosten erheischen und dem Zwecke dennoch nicht entsprechen; es wäre besser sie in statu quo zu belassen und das Schullokal im Domflügel einzurichten. Die Wohnung für 3 Kapläne würde daher im andern Domflügel nicht nötig sein; ein unverheirateter Lehrer könnte in der Kaplanei anständige Wohnung finden. Der an die Kirche stoßende Domflügel dürfte nur ausgebessert, keineswegs aber abgetragen werden. Derselbe sei nicht nur hinreichend zur Wohnung für den Erzpriester und für Dompropst Krämer, sondern biete noch hinlänglichen Raum für 2 große Schulstuben und einen unverheirateten Lehrer. Das alte Schulgebäude wäre demnach entbehrlich und könnte entweder verkauft oder mit wenig Kosten für einen verheirateten Lehrer eingerichtet werden. Der zweite Domflügel bliebe ganz ledig und könnte veräußert werden, wenn zuvor der andere Flügel durch eine Scheidewand abgetrennt wäre. Selbst der Eingang zu diesem Flügel könnte an der Aßeite angebracht und das davorliegende Stückchen Garten des Erzpriesters mitverkauft werden. Der Verkauf würde einen ungleich höheren Preis bringen als der aus den Materialien erzielte Erlös wäre, wenn die 4 Fuß starken alten Mauern abgebrochen würden. Die Verkaufssumme könnte den Baupflichtigen

als Beihilfe angewiesen werden. Sehr zur Verminderung der Baukosten würde die Lieferung des Bauholzes aus den Königl. Forsten beitragen. Nach dem Prov.-Recht 13. Abschn. § 1143 Zus. 214 erhielt das Kollegiatstift zu Wohn- und Kirchengebäuden das freie Bauholz vom Landesherrn. Die Gebäude waren während dessen Besitz in Verfall geraten, und zwar größtenteils durch den Krieg. Die Ausführung des Baues würde durch die Stadt und die Dorfs- eingepfarrten gemeinschaftlich geschehen müssen. — Nach den von Blankenhorn eingereichten Bauanschlägen zur Instandsetzung des Stiftsgebäudes belief sich die Summe, wenn alles in barem Gelde geleistet würde, auf 3460 Th., und wenn das nötige Bauholz sowie unentgeltliche Anfuhr der Baumaterialien (= 2000) auf 1460 Th.

Wenn der Erzpriester alle Perzipienten aus seiner Dotation befriedigen sollte, so würden ihm für seinen eigenen Hausstand und sonstige bedeutende Ausgaben, die sein Stand und die Ortslage erheischten, für das Jahr 1813/14 verbleiben 136 Th. 20 Gr. 16 Pf.; wenn Scharwerksgelder und Deputatholz einkämen, wären 220 Th. 28 Gr. 7 Pf. sein ganzes Einkommen. Dabei könne er aber nicht bestehen, um so weniger, da er die Pfarrhufen aus Mangel an Wirtschaftsgebäuden und gehöriges Inventar sowie die Domwiesen wegen noch erforderlicher Melioration nicht gehörig nutzen könne, also alles für den teuersten Preis an Lebensbedürfnis einkaufen müsse. Zur anderweitigen Deckung der erlittenen Defekte könnte nur an die Stiftskasse und die Seminarasse gedacht werden. — Der Beitrag zu Krämers Pension wäre legerer Klasse zu entnehmen, ebenso der Ausfall pro 1813/14 von 272 Th. 5 Gr., der noch 1 bis 2 Jahre fortbauern dürfte. Auch Wölki fand diesen Vorschlag zweckmäßig; der Erzpriester könnte die 33 Th. 30 Gr., welche die Kapläne aus der fürstbischöflichen Kompetenz beziehen, ersparen, sodaß nur 54 Th. 30 Gr. aus einem andern Fonds ihm zu ersetzen blieben. — Das Gehalt für den 3. Lehrer, der zugleich Organarius war, erschien zu gering; er dürfte gleichfalls an dem wöchentlich von den Schülern gezahlten Schulgeld Anteil nehmen.

Am 4. März 1815 machte der Erzpriester den Vorschlag, statt der Beiträge für die Schule in Höhe von 125 Th. 82 Gr. 9 Pf. der Seminarasse, aus der Hohmann schon vorschußweise 206 Th. an Gehalt für die Zeit vom 1. März 1814—1815 erhalten hatte, zu überweisen die Scharwerksgelder von Weiskalde und Dingnau = 68 Th. 7 Gr. 9 Pf., die Last Hafer von Schalmeh = 20 Th. und ausstehende Defekte = 87 Th. 61 Gr., in Summa = 175 Th.

68 Gr. 9 Pf. Zur Deckung des Defektes von 49 Th. 76 Gr. könnten die Chorgelder = 33 Th. 30 Gr. in Anspruch genommen werden, auch seien ja noch die Zinsen von 600 Th. auf Koffen geliehener Anniversariengelder = 124 Th., ebenso der Dezem von Koffen zu verrechnen. Am 5. Mai wird er wiederum vorstellig wegen der dauernden Defekte. Die Lehrer sollen vom Erzpriester erhalten: von der Erbpachtwiese 75 Th. 82 Gr. 9 Pf., aus den Anniversarien 20 Th., vom Pfarrer 30 Th. Eine Verpflichtung betreffe doch nur mögliche Dinge. Der zu zahlende Kanon von der Wiese betrage für die Zeit vom 1. Juni 1813—15 schon 240 Th. 18 Gr., der Ertrag nur 65 + 86 = 171 Th. In den Einnahmen aus den Anniversarien sei ein dauernder Defekt von 28 Th. 82 Gr., aus den Zinsen des Benef. Teschner und den Gebühren pro provisoratu et patronatu ein solcher von 44 Th. 35 Gr. zu verzeichnen.

Wiederholt hatte der Erzpriester sich um das Jurisdiktionsrecht über die Ludwigmühle bemüht. Am 20. April 1815 hat er wiederum den Fürstbischof, bei der kompetenten Behörde diese Jurisdiktion zu erwirken; dies Ehrenrecht müsse doch vom Domkapitel, welches es bis jetzt ausgeübt, auf den Erzpriester übergehen und dies umsomehr, weil die *incommoda jurisdictionis* zufolge des Kontraktes vom 18. Sept. 1801 dem Erhmühlenpächter zur Last fielen. Aber auf seine Eingabe vom 16. Mai wurde ihm vom Ministerium am 20. Juni zur Resolution erteilt, daß ihm die Jurisdiktion über die Mühle nicht mitübergeben sei. Ihre Ausübung würde auch mit bedeutenden Nachteilen verbunden sein. Der Erzpriester müßte einen eigenen Gerichtshalter, Depositorien, Gefängnisse bestellen. Die *incommoda* des Mühlenpächters würden auch nicht über das Maß seiner bisherigen Leistungen ausgedehnt werden können. Die Entscheidung in einem Prozeß würde dahin ausfallen, daß die Verpflichtungen des Pächters nur auf die zur Zeit des Abschlusses des Kontraktes obwaltenden Umstände zu beschränken seien.

Dem Seminar war von dem Deputatholz 10 Achtel weich und 10 Achtel hart Brennholz seit 1. Juni 1813 zugewiesen. Dieses Holz aber — so hatte der Minister bestimmt — sollte in der Forst verbleiben und dem Seminar dafür der Geldbetrag von 46 Th. 60 Gr. aus der Kasse gezahlt werden. Auf Ersuchen des Fürstbischofs vom 12. Dez. 1814, diesen Betrag dem Seminar zukommen zu lassen, lautete die Antwort der Regierung vom 30. März 1815, die Forstkasse sei nicht imstande, Barzahlung zu leisten, das Holz

möge allenfalls für Seminarrechnung in der Forst verkauft werden. Unterdessen hatte auch Krämer wiederholt Anspruch auf Deputatholz erhoben. In der Kommissionsverhandlung am 3. Aug. 1813 waren ihm 3 Achtel weich und 3 Achtel hart Brennholz in Aussicht gestellt, da in diesen Gegenden weiches Holz im Überflusse vorhanden und hartes Holz sehr wohlfeil sei. Am 4. Dez. 1814 bittet er den Fürstbischof, dies Holz von dem für das Seminar bestimmten ihm verabfolgen zu lassen; wie schmerzlich müsse es für ihn sein, wenn er auf sein hohes Alter sich genötigt sehen müßte, ein Fuder Holz vom Markt, wo der Bürger es ihm oft fortkaufen würde, kaufen zu müssen. Der Regierung hatte er am 26. März 1815 die gewünschte Erklärung über das Deputatholz des ehemaligen Stiftes eingeschickt und nachgewiesen, daß das Domkapitel noch für 1811/12 das Deputatholz nicht hatte ausfahren können und mithin es noch zu fordern hätte. Im Schr. an den Fürstbischof vom 20. April 1815 bittet er, dieses rückständige Holz in die Stelle des für 1813/14 den Geistlichen und Lehrern und dem Seminar zukommenden abzutreten. Wie das Forstamt aber am 19. Nov. 1814 dem Kommissar Schmidt mittheilte, hatte Krämer für 1813/14 12 $\frac{1}{2}$ Achtel hart und 15 Achtel weich verabreicht erhalten, nur Braun hatte noch einige Achtel für 1813/14 im Walde stehen. Der Fürstbischof wies sein Gesuch am 15. Mai ab. Bei den Verhandlungen hätte er hierzu Anregung geben müssen, auch sei die vorgeschlagene Kompensation unzulässig, indem es Sache des Stiftes sei, die Decharge zur Verabfolgung des rückständigen Holzes bei der Behörde sich zu verschaffen. Krämer antwortete am 21. Mai, daß er sehr wohl von dem Deputatholze in der Kommission gesprochen und das nach dem Tode der Domherrn offen gewordene Holz für die Geistlichen und Lehrer in Vorschlag gebracht habe, aber nicht auf den Gedanken gekommen sei, die Herren Kommissare würden in ihrem Bericht unterlassen zu erwähnen, daß den noch am Leben seienden Mitgliedern verbleiben solle, was erst nach ihrem Absterben dem Seminar zufallen könnte. Er bittet wiederum den Fürstbischof, sich doch beim Minister für ihn zu verwenden, daß er ad dies vitae das Holz erhalte. Das Seminar würde wenig verlieren, wenn es auf ein paar Jahre, die er noch zu leben habe, das Holz an einen 36jährigen Priester konzedieren würde. Dies würde gewiß noch so manchen Geistlichen in der Diözese aufs neue beleben, im Weinberge Christi unermüdet fortzufahren, wenn er hören werde, was die Behörde für einen

grau und alt gewordenen Priester getan, um sein Schicksal zu erleichtern. Die Regierung lehnte es am 15. Juli ab, Holz zur Pension zu bewilligen, er möge sich dieserhalb an den Fürstbischof wenden. Ein erneutes Gesuch lehnte dieser gleichfalls ab mit der Begründung, aus dem Schreiben der Geistlichen Schuldeputation gehe hervor, daß über das dem Seminar zustehende Holz definitiv disponiert sei; er rechne die treue Konservation und Verwaltung des Seminarvermögens zu seinen heiligsten Obliegenheiten. Krämer hat das erbetene Holz nicht erhalten. In der Denkschrift in den Guttstädter Akten C 3 aus dem J. 1816 klagte er: nicht einmal die wenigen Achtel Deputatholz werde ihm (dem Seminar) abgeprochen. Das Seminar könne von Roffen noch so viel Achtel Deputatholz jährlich haben und sei weit von dieser Forst abgelegen, sodaß das Forstamt angewiesen werde, es zu verkaufen, wozu jedoch sich schwerlich Käufer finden werden; „mich im Weinberg Gottes grau und alt gewordenen Mann setzt man aus, das aufm Markt vom Lande ankommende Fuder Holz mit dem Bürger um die Wette zu bedingen, wer es zu kaufen bekommen wird; ich will stillschweigend übergehen die schlechte Behandlung, die ich seit der Auflösung hier habe bereits erdulden müssen.“

Die Reparatur am Stiftsgebäude, die dringend notwendig war, wurde immer noch nicht in Angriff genommen. Saltmann teilte im Auftrage des Fürstbischofs den neuen Plan dem Landesbaumeister mit: Der zweite Domsflügel, in dem 3. St. der Erzpriester wohne, solle veräußert oder der Stadt gegen Übernahme sämtlicher Baukosten übergeben werden. Blankenhorn ist mit diesem Projekt sehr einverstanden. Wenn er in Guttstadt wohnen könnte, ließe er sich den zu verkaufenden Flügel nicht entgehen. Er wisse gar nicht, wie die Herren Kommissare solch sonderbare Projekte aushecken können: Reg. Rat Dalmer habe dies einzig ausgedacht! Er bittet dann, daß Durchlaucht durch die Regierung ihm einen offiziellen Auftrag erteilen lasse, nach dem neuen Vorschlag die unterm 30. März ihm erteilten Ausarbeitungen zu verändern.

Der Schlossermeister Nitsch hatte noch für 1811/12 das ihm zustehende Gehalt für Uhraufziehen zu bekommen. Auf eine Anfrage Wölki's antwortete Krämer am 30. Juli 1815, daß bis Martini 1811 er befriedigt sei; er erhielt 8 Th. 24 Gr. aus dem Regestrum fabrices 4 Fuder Brennholz aus dem Roffener Wald, 4 Sch. Roggen aus Roffen oder vom Dezem. Von da ab sei es

Sache der Kirchengemeinde, ihn zu entlohnen. Er habe dem Nitsch um Martini 1811 auf seine Frage geantwortet: ihn gehe das künftig nicht an, seinetwegen könnte die Uhr stehen bleiben oder aufgezo- gen werden.

Die Wirtschaftsgebäude des Vorwerks Kossen und die der Pfarrhufen, die im Kriege abgebrannt waren, waren in der Feuerkasse mit 1120 Th. versichert gewesen. Die eine Hälfte der Summe war dem Domstifte zur Wiederherstellung von Kossen bereits ausgezahlt worden, die zweite Hälfte war noch aus der Landesfeuerkasse zu erheben. Dompropst Krämer machte auf diese 560 Th. Anspruch, weil das Stift die Gebäude hatte versichern lassen und die Beiträge bis zum Brande aus seinen Mitteln geleistet hatte. Bei Auflösung des Stiftes war jedoch nur eine Scheune in Kossen wiederaufgebaut, späterhin waren aber von Seiten des Seminars mehrere Wirtschaftsgebäude aufgeführt worden. Die Königl. Landesfeuerkasse hatte am 8. März 1815 angefragt, ob die Hälfte des Feuerkassengeldes an die pensionierten Domherrn des Stiftes oder an den bischöflichen Administrator des Gutes für Rechnung des Seminars ausgezahlt werden sollte. Der Bischof war im Schreiben an die Regierung am 27. März der Ansicht, daß das Geld dem zufallen müßte, der die abgebrannten Gebäude wiederaufgebaut habe, wie auch beim Bau der abgebrannten Gebäude ganz vorzüglich auf diese Unterstützungsgelder gerechnet worden sei. Die zur Äußerung von der Regierung aufgeforderte Feuer-Sozietäts-Direktion antwortete am 11. Mai, „daß nach dem Landes-Feuer-Sozietäts-Reglement de anno 1809 § 6 die Sozietät kein Interesse an dem Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude hat, indem die Vergütung auf den Grund der geschehenen Versicherung und des geleisteten Beitrags gezahlt wird“; da aber der Brandschaden im J. 1807, also vor Emanation des Reglements sich ereignete, so dürfte es wohl erforderlich sein, die Entscheidung der Justiz zu überlassen und die streitenden Teile an diese zu verweisen. Daraufhin eröffnete die Regierung am 20. Juli dem Dompropst, daß seine Verbindlichkeit zur Rückzahlung der indebite erhobenen Feuer-Vergütungsgelder nicht allein auf Grundsätzen des Rechtes, sondern auch der Billigkeit beruhe, indem das Seminarinstitut ohne diese Beihilfe die nötigen Gebäude nicht retablieren könne; so sei zu hoffen, daß er die Erstattung nicht ferner verweigern werde. Sollte er wider Vermuten sich hierauf nicht fügen wollen, so würde er gerichtlich belangt werden und sich noch mehrere Ungelegenheit und

Kosten zuziehen. Binnen 14 Tagen möge er sich erklären. Auf diese Bedrohung erklärte Krämer am 7. September, seine Bereitwilligkeit auch in diesem Falle beweisen zu wollen. Für seine Person und für den verstorbenen Domherrn Grem, dessen testamentarischer Erbe er sei, wolle er die Anteile zurückzahlen und auch einwilligen, daß die andere Hälfte erhoben werde, jedoch unter der Bedingung, daß die vom Domkapitel seiner Zeit bereits für den Wiederaufbau verwendeten Gelder von der erhaltenen Summe vorerst in Abzug gebracht würden. Auch die früheren Mitglieder des Stifts, nämlich Braun und die Erben des verst. Domdechanten Fog, dessen Nachlaß vom Landvogtei-Gericht reguliert werde, müßten aufgefordert werden, auch ihrerseits eine ähnliche Erklärung abzugeben. Wie er in seinem Bericht vom 5. Mai bereits ausgeführt habe, sei es keineswegs Widerspenstigkeit von seiner Seite, sondern als gemeinsamer Praeses Capituli glaube er dem bei Antritt der Dompropstei geleisteten Schwur gemäß die Gerechtfame wahrnehmen zu müssen, auf daß er nicht durch oder wegen Vernachlässigung der Pflichten den andern Mitgliedern oder den in ihre Rechte tretenden Erben Veranlassung zu Klagen gebe. Da die Erben des Domdechanten unmündig seien, werde der Konsens der Pupillen-Behörde erforderlich sein. In ähnlichem Sinn hatte er am 2. Sept. an den Fürstbischof geschrieben und zugleich jeden Verdacht des Eigennuzes und der Widerspenstigkeit weit von sich gewiesen. Der Brief ist ein Zeugnis von seiner peinlichen Gewissenhaftigkeit und andererseits von der Liebe und dem Vertrauen, die er zum Fürstbischof im Herzen trägt.

„Aus jedweder Handlung Ew. Hochfürstl. Durchlauchten, worüber jedweder, der nur die Ehre hat Höchstidieselben persönlich zu kennen, mit mir einstimmig ist, leuchtet ganz klar hervor, daß Höchstidieselben ein edles göltiges Herz besitzen, welches nur nicht allein gern verzeihet, sondern sogar hierzu zuvorkommend ist. Einzig also auf die Gnad dieses edlen göltigen Herzens vertrauend erdreiste ich mich meine Bestümmerniß, die ich seit der hohen Antunft Ew. Hochfürstl. Durchlauchten alhier empfunden — Gott gebe aber, daß ich mich hierinnen geirrt hätte — unterthänigst zu offenbaren. Höchstidieselben sind mein Vorgesetzter und mithin auch mein Vater — ich hingegen Höchstidero untergebener und folglich — darf ichs ausdrücken — der Sohn in diesem Verhältnisse, zu wem soll ich also als zu Ew. Hochfürstl. Durchlauchten, aber auch mit kindlichem Zutrauen meine Zusucht nehmen. Es kam mir vor — ich wünsche es aber, daß es nicht wahr sey und ich hierinnen Unrecht hätte — als wenn Ew. Hochfürstl. Durchlauchten auf mich ungnädig zu seyn schienen, ich weiß jedoch nicht, mit was ich diese Ungnade verschuldet hätte, es sey denn, daß ich als gewesener Praeses Capituli — wodurch ich jedoch die Pflichten nur zu erfüllen und mein Gewissen dadurch zu beruhigen

suchte, denn ich wünschte heute noch, nie das Unglück gehabt die Auflösung des Capitels überlebt zu haben, wenn es der Vorsehung gefallen hätte, mich eher als meine Collegen aus dieser Welt zu nehmen, um jetzt nicht mich ganz allein überlassen zu bleiben, während meine zwey andern Confratres dieserhalb in Ruhe sitzen zu können, durch Verteidigung der Gerechtsame des Capitels, auf daß man mir nicht Vorwürfe einer diesfälligen Saumseligkeit oder Vernachlässigung machen könnte, den Anschein auf mich kommen zu lassen, als wenn es just nur meine Widerspenstigkeit oder so gar Prozeßsucht im Spiel hier wäre — fern ist dieses jederzeit von mir gewesen, um so mehr jetzt, da ich am Rande des Grabes bin und für mich keine bessere Aussicht mehr ist, als der einzige Wunsch meinen verstorbenen Brüdern baldigt zu folgen und mich nicht länger mit den empfindlichsten Auflösungs Schmerzen zu quälen — die Vergüttigungs Cassen Gelder für das gewesene Domcapitel zu erstreiten suchte, welches ohne hin schon den Rauffschilling für die ohnlängst vorm Krieg acquirirte Erbpachtswiese mit 2050 Th. ohne die Gerichtskosten, und ein jedweder Domherr insbesondere für das Ordens Kreuz 301 Th. verlieret — aber ich bin bereit lieber alles zu verlieren, als nur nicht die Gnade meines Vorgesetzten — und zwar — die Gnade eines Fürsten, der durch Höchst Sein göttiges Betragen Sich aller Herzen eigen macht, ist mir schätzbarer als mein Leben selbst. — — Nichts wird mich ferner in meinem tief niederbeugtem Schicksal mehr trösten können, als die göttige Zusicherung von Sw. Hochfürstl. Durchlauchten zu erhalten, daß ich an Höchstdemselben stets einen Gnädigsten Vorgesetzten bis zur Asche haben werde; es wird auch gewiß meinerseits nie ermangeln mit tief schuldigster Ehrfurcht zu ersterben Sw. Hochfürstl. Durchlauchten eines Gnädigsten Herrn unterthänigster Diener Krämer, Dompropst.“

Aus der Zuschrift hat der Fürstbischhof, wie er von Heilsberg am 9. Sept. schreibt, mit Betrübniß ersehen, daß er der Meinung sei, seine Gesinnung gegen ihn hätte sich geändert; das sei nicht der Fall, er habe nie aufgehört an ihm einen würdigen und verdienten Geistlichen zu schätzen und werde diese Gesinnung stets festhalten. Das Wohl des Seminars, welches ohne sein Zutun durch die Einkünfte des aufgehobenen Kollegiatstiftes reichlicher dotirt worden, liege ihm warm am Herzen, indem er aber dieses bestens zu befördern bestrebt sei, könne es nicht in seiner Absicht sein, dies auf Kosten eines Dritten zu tun, im Gegentheil hoffe er, daß seine Forderungen stets mit dem Geleze der Billigkeit übereinstimmend gefunden werden sollen.

Zustizrat Graaf in Heilsberg hatte sich im Auftrag des Fürstbischofs bemüht, in Verhandlungen mit Krämer einen Vergleich herbeizuführen, aber letzterer hatte die Angelegenheit so sehr mit den Ansprüchen der Domherr For'schen Erben und den der zwey übrigen Mitglieder des Stifts verwebt, daß Graaf mit der Ausföhrung der definitiven Ansprüche der Seminarcaffe Abstand nehmen mußte, wie er in seinem längeren Gutachten vom 28. Juni 1816 bemerkte. In diesem empfahl er dem Fürstbischof von der Rückerstattung der erhobenen 560 Th. abzusehen und die andere Hälfte für das Seminar in Anspruch zu nehmen. Eine Regelung der Angelegenheit kam einstweilen nicht zu stande.

Die IV. Kommission.

Die Regierung hatte aus den im März 1815 gepflogenen Verhandlungen der letzten Kommission ersehen, daß auch diese den gewünschten Erfolg einer gehörigen Applanierung der Sache nicht herbeigeführt und nur festgestellt hatte, daß die früheren Verhandlungen zum Teil auf unrichtige Angaben gegründet waren und mehreres, was zur Sache gehörte, entweder ganz übergangen oder unrichtig übernommen worden war. Die Vorschläge zur Ausgleichung und Regulierung, welche die Kommission gemacht hatte, waren teils sehr schwankend, teils Entschädigung und Ausgleich auf noch zu ermittelnde Fonds basiert, oder auf solche, welche nicht existierten, wie z. B. die Stiftskasse, besonders aber wichen sie von den bestätigten Dotationsurkunden zu stark ab und berücksichtigten nicht die vom Ministerium festgestellten Grundsätze, sodaß nach ihnen die Ausgleichung komplizierter und verworrener ausfallen mußte.

Auf eine Erinnerung der Regierung an Steffen vom 17. Febr. 1816, endlich die seit 2 $\frac{1}{2}$ Jahren rückständigen 100 Th. zur Pension des Dompropstes zu zahlen, hatte er in längerer Ausführung diese Verpflichtung bestritten und aus dem kanonischen Recht den Beweis geführt, daß die geistlichen Pfründen ohne Schmälerung der Einkünfte verliehen werden sollen.¹⁾ Auch zur Deckung der am 12. November 1814 von der Kommission nachgewiesenen Defekte, die sich vom 1. Juni 1813—14 auf 350 Th. 66 Gr. beliefen und im J. 1814/15 ebensoviel wegen des allgemeinen Mißwachses betragen und jedes Jahr vorkommen würden, konnte er sich nicht verstehen. Seine Lage sei durch Beförderung zum Erzpriester nicht verbessert, sondern verschlechtert worden. Er erhielt zur Antwort am 24. Juni 1816, daß nicht die libri decretalium, sondern der König sein Einkommen bestimmt habe, und er nicht leugnen könne, daß ihm diese Abgabe auferlegt sei. Krämer wurde gemahnt, sich ganz oder zum Teil des Anspruches auf den Zuschuß zu begeben, zumal er noch die Pfründe in Glottau habe, auch vielleicht seine sonstige Vermögenslage ihn in den Stand setze, dieses Zuschusses, ohne sich wehe zu tun, nicht zu bedürfen. In diesem Verzicht würde man einen neuen Beweis seiner bekannten achtungswürdigen Denkart finden. Es wurde auf die neue Kommission, die in Aussicht stehe, verwiesen. Für diese war ein Mann bestimmt, der bei ge-

¹⁾ cap. un. X. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur. III. 12.

höriger Bekanntschaft mit der Verfassung der Stiftungen des Ermlandes und den Verhältnissen in Guttstadt zugleich die nötige Kenntnis und Energie verband, um die Sache zweckmäßig zu behandeln und einen gründlichen und übersichtlichen Plan zu entwerfen. Es war dies der Konfistorialrat Propst Theodor Hoppe in Königsberg.¹⁾ Zur Hilfe war ihm der geschickte Intendanturbeamte Ruhnau aus Wormditt beigegeben. Der Fürstbischof seinerseits ernannte als Mitglied der neuen Kommission den Pfarrer von Reimerstralde Martin Fotschki,²⁾ der seit einigen Monaten bereits in Oliva die Kanzleigeschäfte führte und mit der Angelegenheit sich bereits vertraut gemacht hatte. Wie Hoppe von der Regierung eine Instruktion über die ihm gestellte Aufgabe erhalten hatte, so hatte auch der Fürstbischof am 15. August 1816 seinem Kommissar besondere Weisungen zugehen lassen.

Die neue Kommission traf am 17. September 1816 in Guttstadt ein und begann am folgenden Tage das Regulierungsgeschäft. Unter Beziehung des Dompropstes und des Erzpriesters wurden zuerst die zum Domstift geflossenen Einkünfte genau durchgegangen. Bei der Landdotation waren die 20 Morgen kuhl. Register-Acker, die in Strauch, Unland, Sand von Alters her der Pfarrei zugewiesen, aber nicht hatten aufgefunden werden können, gleichwohl mit einem Ertrag von 22 Th. 21 Gr. von der ersten Kommission veranschlagt worden. Beim Kanon aus der Ludwigmühle (116 Th. 60 Gr. nach Abzug von 3 Th. Kontribution) waren 4 Th. für Anniversarien nicht in Abzug gebracht. Tischgeld aus dem Benef. Teschner ging nicht mehr ein und mußte gleichfalls von der Dotation abgesetzt werden. In die Gebühren pro jure provis. et patron. waren auch die Gebühren des städtischen Procurators mit 24 Th. 45 Gr. irrtümlich einbezogen. Somit kamen bei den Einnahmen jährlich 79 Th. 58 Gr. in Fortfall. Andererseits wurden 50 Th. immerwährende Zugänge an Kalende für jedes Jahr ermittelt, ebenso 33 Th. 30 Gr. Chorgelder aus der fürstbischöflichen Kompetenz, sodaß der Ausfall, der dem Erzpriester ersetzt werden mußte, 29 Th. 58 Gr. betrug. Dem Müller Niediger aus der Ludwigmühle wurde vorgehalten, daß er nach § 12 des Vertrages zu Zeiten des Kapitels verpflichtet gewesen sei, für 20 männliche

¹⁾ Siehe über ihn G. B. III, 396 f.; IV, 616; X, 539; Rath. Wochenblatt 1860 Nr. 13, S. 105.

²⁾ Siehe über ihn G. B. III 345 f.; IV, 629 ff.; V, 117 ff.

und 15 weibliche Konsumenten¹⁾ zusammen 555 Sch. Getreide zu Brot, Grütze, Kobend, Branntwein, Mehlspeisen unentgeltlich zu vermahlen. Zugleich wurde empfohlen, die gerichtliche Anerkennung für die Berechtigung des freien Mahlwerkes für Koffen und den Erzpriester zu bewirken und die gerichtliche konfirmierte Verhandlung dem Kontrakt anhängen zu lassen. Auch das veränderte Erbpachtverhältnis der großen Domwiese war noch zu legalisieren, und der Erzpriester mußte sich noch für sich und seine Nachfolger verbindlich machen, alle erbpachtlichen Rechte und Verpflichtungen, wozu auch die Baulast und Unterhaltung der Alleebrücke gehörte, auf sich zu nehmen. Die Wiese, damals mit 282 Th. jährlich veranschlagt, bedurfte jedoch eines starken Verbesserungskapitals, um die Gräben aufzuräumen und die Entwässerung zu vollführen. In der Verhandlung mit dem Mühlenbesitzer Krebs am 19. September kam es zu ähnlichem Vergleich wie früher. Er übernahm die kleine Reparatur an der Brücke bis 6 Th. incl. allein, die große Reparatur und den Neubau zur Hälfte, der Erzpriester die andere Hälfte in der Voraussetzung, daß ihm das Bauholz aus dem Koffen'schen Walde gratis bewilligt werden würde. Im Vertrag sagte Krebs: Ich entsage wohl überdacht dem Rechte, durch Verjährung das Nutzungsrecht auf dem in Rede begriffenen Domplatz von etwa $\frac{1}{8}$ Morgen Magdb. groß für ewige Zeiten erwerben zu können, um nicht auch mich auf ewige Zeiten zur Reparatur der Brücke, ingleichen zu dem Neubau zu verpflichten. Ich unterwerfe mich jedoch den hohen Bestimmungen der betreffenden Geistlichen und Weltlichen Behörde, welche über die Dauer der Gültigkeit oder Einschränkung dieser Dauer ergehen werden. Auf eine Anfrage der Regierung vom 23. Sept. 1817, ob der Fürstbischof die Lieferung des Bauholzes zur Alleebrücke aus dem Koffener Wald einwillige, lehnte dieser es ab; es erschien ihm jedoch angemessen, bei einem Neubau oder einer größeren Reparatur statt des dem Erzpriester obliegenden Bauholzes einen Geldbetrag aus der Seminarkasse zu vergüten. Die Kommission empfahl über die Erklärung des Erbmühlenpächters Krebs ein gerichtliches Instrument aufzunehmen und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Der kleine Holzplatz von $\frac{1}{8}$ Morgen möge ihm in gerichtlicher Form unter Bestätigung der geistlichen Behörde abgetreten werden. Die Regierung

¹⁾ Jeder Domherr hielt an Hausgenosde: 1 Bedienten, 1 Kutscher, 1 Wirtshofsterin, 1 Hausmagd 1 Köchin.

machte am 30. Dezember 1817 darauf aufmerksam, daß Krebs sich nicht auf immer verpflichtet habe, daß folglich die Verhandlung nur als eine Zeitpacht-Bedingung zwischen dem Erzpriester und dem Müller anzusehen sei. Der Erzpriester nahm für sich auch die Laudemium-Abgabe von 10 Th. bei etwaiger Besitzveränderung der Ludwigmühle in Anspruch, da er über die Erhaltung des Pachtkanons und die Besitzveränderung zu wachen habe. Nach Auffassung der Kommission mußte aber das Laudemium dem Seminar zufallen, da auf dieses das *dominium directum* der Mühle übergegangen sei.

Sehr übel stand es mit dem ständigen Defizit in den Einnahmen des Erzpriesters. Für die Jahre 1. Juni 1813 bis 16 war ein temporeller Ausfall von 631 Th. 64 Gr. 16 Pf. notiert; die immerwährenden Ausfälle von jährlich 79 Th. 58 Gr. betragen für die Jahre 1813/16 238 Th. 84 Gr.; somit waren zu vergüten: 870 Th. 85 Gr. 16 Pf. Dazu hat er noch 697 Th. 87 Gr. 9 Pf. an Ausgaben, die aus den Dotationseinnahmen zu berichtigen waren. — Die Kommission bewog den Erzpriester zunächst zu verzichten auf die Erstattung von 60 Th. Baukosten bei den Kurien, desgleichen niederzuschlagen den Ausfall von 180 Th. an den Pfarrhufen und sich dafür an die Gemeinde zu halten, wenn ihre Saumseligkeit im Aufbau der Wirtschaftsgebäude Schuld an dem Ausfall war. Auch leistete er Verzicht auf Erstattung des Offertorienausfalls, aber umsomehr drang er darauf, ihm die übrigen Ausfälle aus den Einnahmen des Seminars zu vergüten und so ihn in den Stand zu setzen, seine großen Ausgabenreste zu befriedigen; endlich wünschte er von der Pensionszahlung an Krämer frei zu werden. Durch Anrechnung der in der Dotation übergangenen Kalende von 50 Th. jährlich konnte allerdings die Forderung auf 469 Th. 84 Gr. herabgesetzt werden, aber es zeigte sich noch ein Rückstand aus 1811/12 von 129 Th. 11 Gr. 13 $\frac{1}{2}$ Pf., sodaß seine Verlegenheit zunahm. Es schien unmöglich, die Sache zu seiner Zufriedenheit und der seiner Gläubiger auszugleichen, weil es immer an einem Fonds fehlte, um die Schuldsomme zu bezahlen. Man sann auf Mittel, die Anhäufung neuer Schulden zu vermeiden. Vom Jahre 1813 schrieb sich das Aufblühen des National-Wirtschaftszustandes her, die Einnahmen aus der Landwirtschaft waren fortgeschritten, die Getreidepreise gestiegen und der Erzpriester konnte auch nur „im strengsten Sinn“ die perpetuellen Ausfälle von 232 Th. zur Entschuldigung der großen Ausgabenreste anführen. Seine gesonderte Berechnung an seinen Pfarr-

einkünften und Ausgaben und seinen außerordentlichen Einkünften und Ausgaben sollte darlegen, daß er 176 Th. 33 Gr. 9 Pf. seiner Pfarreinkünfte zu den außerordentlichen ihm aufgelegten Lasten zuschießen müsse, sodaß er schlechter gestellt sei als die übrigen Erzpriester, während doch nach Absicht des Ministers vom 17. Juli 1811 der Erzpriester zu Guttstadt anständig dotiert werden sollte. Nach Ansicht der Kommission waren die Scharwerksgelder von Weiswalde und Lingnau, die der Erzpriester als Ersatz für die auf den Pfarrhufen zu leistenden Dienste betrachte, während doch das Kapitel Grundherr und Pfarrer zugleich gewesen war und somit im Besitz eines überflüssigen Scharwerks dieses auch zur Bewirtschaftung der Pfarrhufen benutzte, als außerordentliche Dotation anzusehen, ebenso die Last Hafer von Schalmeh (= 20 Th.); nach Abzug dieser 88 Th. 7 Gr. 5 Pf. von dem berechneten Zuschuß ermittelten sich als fehlender Betrag aus den außerordentlichen Einnahmen 88 Th. 26 Gr. Der fürstbischöfliche Kommissarius erklärte sich bereit, 88 Th. vom 1. Juni 1813 ab jährlich aus dem Seminarfonds zuzuschießen und mit dieser Summe zur Pension Krämers beizutragen, sodaß der Erzpriester nur einen jährlichen Zuschuß von 12 Th. zur Pension leisten durfte. Dadurch wurde für die Jahre 1813—16 ein Fonds von 264 Th. beschafft, um einen Teil der Ausgabenreste des Erzpriesters zu bezahlen. Vom 1. Juni 1816 ab sollte Krämer den Zuschuß zu seiner Pension von 88 Th. ad dies vitae aus der Seminarkasse erheben. Andere Ausfälle, so erklärte Fotschki, könnte der Seminarfonds nicht übernehmen. Es mußten deshalb die in Betracht kommenden Gläubiger ihre Forderungen mindern. Krämer erließ 100 Th.; 60 Th. für 1813/16 zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder konnten niedergeschlagen werden. Es blieb dann noch eine Forderung von 145 Th. 84 Gr., die vom Erzpriester erlassen wurde. Seine Lage war aber recht mißlich. Zu der aus seinem Vermögen zu bezahlenden Summe von 273 Th. 87 Gr. 9 Pf. treten noch die Rückstände an die Geistlichen pro 1811/12 mit 129 Th. 11 Gr. 13¹/₂ Pf., sodaß er 403 Th. 9 Gr. 4¹/₂ Pf. zu bezahlen hatte. Nun hatte er zwar seine Forderungen an den Staat von 732 Th. 20 Gr. verpfändet, allein die Hauptforderung mit 542 Th. 20 Gr. war noch nicht anerkannt. Die Kommission bedauerte mit tiefem Schmerz die sorgenvolle Lage eines der vortrefflichsten Geistlichen, der nach dem sehr richtigen Ausdruck des Fürstbischofs vom 8. November 1811 neben einer guten wissenschaftlichen Bildung jene schätzbaren Eigenschaften

im glücklichsten Verein besitze, welche jeden echten Seelsorger zieren. Sie ersuchte die Geistlichen sein Zahlungsvermögen innerhalb Jahr und Tag mit Lieferungsscheinen abzuwarten, und dies um so mehr, als er bloß zum Besten des Seminars auf 396 Th. 49 Gr. 6 Pf. Verzicht getan hatte, ein entscheidender Umstand für seine Resignation und edelmütige Aufopferung. Seinem dringenden Gesuch, beim Fürstbischof die Zahlung des vollen Pensionszuschusses von 100 Th. an den Dompropst auszuwirken, trat die Kommission gerne bei. Außerdem stellte sie anheim, zur Sicherheit aller Interessenten irgend eine Justizbehörde anzuweisen, daß diese auf Antrag eines der Geistlichen auf die außerordentlichen Einnahmen des Erzpriesters Beschlagnahme lege, dieselben für ihn zur Bezahlung des Rückstandes einziehe und ihm die Quittung statt bar in Zahlung gebe und so den Geistlichen befriedige. In Vorschlag hierzu wurde die Domwiese, der Kanon von der Ludwigsmühle, das Tischgeld ex Benef. Herr. gebracht.

Am 25. September wurde dann in Gegenwart der Schuldeputation des Magistrats über den Schulfonds verhandelt. Diese überzeugte sich von der Verpflichtung, jährlich 56 Th. vom 1. Juni 1813 ab zum neuen Fonds zu bezahlen. Bei diesem war ein Ausfall von 7 Th. 45 Gr. im Ertrage des den Schullehrern zur Nutzung zugewiesenen Gartens und Leiches. Der Erzpriester wollte diesen ihm sehr wohl gelegenen Garten in Zeitpacht nehmen. Ferner war im Etat das Holz mit 16 Th. 60 Gr. in Ansatz gebracht, in der Dotationsnachweisung vom 7. April 1814 stand der Posten außerhalb der Gelddotation. Diese Verringerung des Fonds um 24 Th. 15 Gr. wurde aber dadurch gedeckt, daß die Schuldeputation für den abgeschafften Circuit laut Verh. vom 4. Aug. 1813 36 Th. als Fixum den Lehrern jährlich bewilligt hatte, welcher Betrag aber in den alten Schulfonds übergegangen war. An Schulgeld wurde statt 8 Th. fortan zum allermeisten 32 Th. angelegt. Somit wurde durch beide Einnahmen des alten Schulfonds der Ausfall bei dem neuen überschießend gedeckt. Danach hatte also der neue Schulfonds:

	Th.	Gr.	Pf.
von der Bürgerschaft	56		
Ertrag der Domwiese	75	82	9
Anniversarien	20		
Zulage für den Organarius	30		
für den Garten		45	
Ga.	182	37	9

Der alte Schulfonds hatte 210 Th. 71 Gr. 12 Pf., mithin standen zur Unterhaltung der Lehrer zur Verfügung 393 Th. 99 Gr. 3 Pf., d. h. 23 Th. 48 Gr. 17 Pf. über die Dotationsnachweisung hinaus. — Die Schuldeputation sollte fortan eine Schulkasse bilden für sämtliche Einnahmen, pünktlich und zu rechter Zeit sie einziehen, die Gehälter den Lehrern quartaliter prän. auszahlen und den Schulkassenrendanten angemessen honorieren. Da der Rektor Hohmann, dem die Regierung die Führung dieses Titels statt des eigenmächtig gewählten Titels Oberlehrer durch Schr. vom 27. Aug. 1814 gestattet hatte, das Organistenamt nicht mitversehen konnte, mußte noch ein 3. Lehrer als Organarius beibehalten werden. Nach dem Fortgange Hohmanns als Kaplan nach Arnsdorf war Müller interimistisch als 1. Lehrer und Leopold, der seit 1. Oktober 1814 an der Schule tätig war, als 2. Lehrer und Organarius beschäftigt; erst im Juni 1820 wurde ihm definitiv das Organistenamt übertragen. Die Schulgelder, welche den Betrag von 36 Th. jährlich übersteigen würden, sollten den Lehrern als Belohnung ihrer Anstrengungen über den Etat hinaus bewilligt werden. Da der Kantor Leopold sein Einkommen aus dem alten Schulfonds bezog, war dem Rektor Hohmann sein Gehalt vorstufweise aus dem Seminarfonds gezahlt worden. Dieser Vorstuf (= 258 Th. 45 Gr.) war noch zu decken. Auch die Lehrer hatten noch eine Forderung auf rückständiges Gehalt von 338 Th. 44 Gr.

Mit den Schulverhältnissen war es traurig bestellt, sodaß die Bürgerschaft recht unzufrieden sich zeigte. Müller hatte seine Wohnung über der alten Schule verlassen, geheiratet und eine Höckerbude erworben, in der er, wie der Magistrat am 31. Mai 1815 berichtete, „die bürgerliche Nahrung als Höcker betrieb“. Hoppe trug bei der Revision dem Erzpriester auf, „bessere Subjekte“ für die Schule in Vorschlag zu bringen; dieser fand aber keine und bat am 20. Nov. 1816 den Offizial, es bei der interimistischen Anstellung der Lehrer zu lassen oder sie erst einer Prüfung zu unterziehen und dann anzustellen. Müller hatte schon im Sept. 1816 den Schuldienst mit dem Vorbehalt des Kirchendienstes resigniert. Der Magistrat wurde am 11. Okt. von der Regierung im Einvernehmen mit dem Erzpriester aufgefordert, sich ernstlich Mühe zu geben, bessere Lehrkräfte auszumitteln, in jedem Falle aber sei es unschädlich, den Unterricht der Schuljugend alten Weibern zu überlassen. Im November baten beide Lehrer wieder um Anstellung. Als 3. Lehrer wurde Arendt aus Graudenz, ein ge-

borener Mehlsacker, in Aussicht genommen, es kam aber nicht zu seiner Vererbung. In einer Vorstellung an die Regierung vom 6. Sept. 1819 zeigte der Fürstbischof an, daß er sich im Juni durch eine angestellte Schulprüfung von der Unfähigkeit der beiden Lehrer in der Schule zu unterrichten und Zucht und Ordnung zu halten überzeugt habe. Müller könnte als 1. Lehrer nicht bestätigt werden, der Organist Leopold, der in der Pfarrschule nur einen dürftigen Unterricht erhalten habe, sei von ihm entlassen mit der Anweisung, sich zuerst durch Fleiß zum Lehramt besser vorzubereiten, und einstmals ein mit guten Zeugnissen versehener Bögling des Braunschweigischen Normalinstituts namens Gräber dem Müller zur Seite gegeben. Da letzterer keinen Vorzug beanspruchen könne, sei es billig, das Einkommen gleichmäßig unter beide zu verteilen. Der Fürstbischof bittet zugleich, den Magistrat der Stadt anzuweisen zu lassen, daß er seiner Pflicht gemäß für regelmäßigeren Schulbesuch und Zahlung des Schulgeldes wie der 56 Th. zur Schulkasse und Instandsetzung des Schullokals der Lehrerwohnung Sorge trage.

Am 26. September verhandelte die Kommission mit der Stadt und den Landgemeinden, um sie zu bewegen, die zur Erzpriesterei nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, auch Zäune und Schulhaus in gehörigen Stand zu setzen. Die Regierung hatte im Anschluß an den Bericht der Kommission im J. 1815 bereits der Gemeinde aufgegeben, die Pfarrwirtschaftsgebäude aufzubauen. Auf Ersuchen des Landrats waren auch am 27. Februar 1815 die Vertreter der Kirchengemeinde und der Stadt, nämlich Bürgermeister, Stadtkämmerer und ein Ratmann, und Deputierte der Ortschaften Schönwiese, Althoff, Battatron, Knopen, Neuendorf, Altkirch, Ludwigsmühle zusammengetreten und hatten den Aufbau der Wirtschaftsgebäude glatt abgelehnt, da das Stift, das bis 1813 im Genuß des Stiftungsvermögens geblieben, den Aufbau hätte vollführen müssen, sie auch bisher von allen Baulasten frei gewesen und König Friedrich d. Gr. im Patent von 1772 versprochen habe, jeden bei seinen Rechten und Freiheiten zu schützen, die köllnischen Gutsbesitzer und die häuerlichen Einsassen Dezem geben müßten, aber keine Sitze in der Kirche hätten usw. Am 30. März teilte die Regierung dem Landrätlichen Officium in Wornbitt mit, daß alle diese Weigerungsgründe ohne allen Wert seien, und die Verfügung des Departements feststehe, nach der die Guttstädter Gemeinde wie jede andere Gemeinde des Ermlandens ihr Pfarr- und Schulgebäude unterhalten müsse. Das Officium habe nunmehr

mit Zwangsmitteln vorzugehen, und es sei Sache der Gemeinde, den Klageweg zu beschreiten. Auf Antrag des Landrats war dann noch in der Verfügung der Regierung vom 15. Mai 1815 der Beginn des Baues der Wirtschaftsgebäude bis zum 28. Mai wegen der Sägezeit hinausgeschoben worden, das Officium aber für Beschleunigung und allseitige Förderung des von der ganzen Gemeinde zu vollführenden Baues verantwortlich gemacht, aber erst am 25. Juni 1816 hatte der Erzpriester berichten können, daß endlich mit dem Bau der Anfang gemacht worden sei und er nächstens ausgeführt werden soll, jedoch zur Reparatur am Hofmannshaus die Gemeinde sich nicht verstehen wolle. — Es war nach diesen Vorgängen vorauszu sehen, daß auch die Kommission auf Schwierigkeiten bei der Verhandlung stoßen würde. Die Landgemeinde hatte sich zu den auf ihr lastenden Prästationen bereit erklärt, die Stadtgemeinde hingegen die freiwillige Uebernahme der Bauten und der Bäume verweigert und wollte die äußersten Maßregeln abwarten. Die Kommission hielt es daher für notwendig, daß ein exekutives Verfahren gegen die Stadtgemeinde dem Landrat zur Pflicht gemacht werde. Die Landgemeinde hatte den Ausbau des Hofmanns-Insthauseß übernommen und wollte im nächsten Frühjahr ihn ausführen. Die Unterhaltung der Garten- und Feldzäune der Erzpriesterei lehnte die Stadt- und Landgemeinde ab, beide erboten sich aber zur Uebernahme der Feldzäune; die Instandsetzung der Gartenzäune verweigerten beide wegen Furcht vor Diebstahl. Der Streit hierüber würde aber nach Auffassung der Kommission von der Usance im Ermland sicher zu Ungunsten der Stadt entschieden werden. Wegen Uebernahme der Instandhaltung des Wagenschauers, der Stallungen, des Speichers hatten sich die Stadt- und Landgemeinde nicht einigen können. Nach der Usance des Ermlandes mußte aber die Stadtgemeinde das Pfarrwohnhaus, Stallgebäude und Speicher, Wagenremise und einen kleinen Stall für Schweine und Federvieh, Kaplanei und Schule bauen, die Landgemeinde aber das Glöcknerhaus, die Scheune, Schoppen, Stallungen für das Wirtschaftsinventar und das Insthaus. Die Vorschläge der Stadtverordneten über die Bauverpflichtungen erschienen der Kommission recht willkürlich. — Auch das Deputatholz anzufahren lehnte die Stadtgemeinde ab, wenigstens wollte sie nicht den Repartitionsgrundsatz anerkennen, daß die Hufenbesitzer unter $\frac{1}{2}$ Hufe und die kleinen Leute das Schlagen und Aufsetzen des Holzes, die Hufenbesitzer aber das Anfahren besorgen. Die Stadt bestehe zum großen

Teil aus Gewerbetreibenden, welche Mitglieder der Pfarrgemeinde, aber keine Halbhüfner seien; diese könnten aber nach ebendenselben Verbindlichkeiten zum Schlagen und Aufsetzen des Deputatholzes für Geistliche und Lehrer angefordert werden als die Eigenkätner, Instleute, Handwerker auf dem Lande, welche nicht Ackerbau treiben nach Tit. 7 Teil 2 des Allgem. Landrechts dazu verbunden seien. — Damit der Ausbau der Erzpriesterei und Schule endlich im nächsten Frühjahr vor sich gehe, schlägt die Kommission vor, die Dom- und Schulgebäude der Stadt zu überweisen und ihr den Ausbau nach einem ihr vorzulegenden Plan aufzutragen, da sich nicht absehen lasse, wie der Erlös aus dem Verkauf des südlichen Domflügels hinreichen würde, den westlichen Flügel in bewohnbaren Zustand zu versetzen. Dem Magistrat sei vor allem Willfährigkeit mit dem Bemerkten zu empfehlen, daß der Säumige oder Widersetzliche für den Nachteil verantwortlich werde, der dem Erzpriester in seiner Wirtschaft daraus erwachse. Alle Vorstellungen in Güte seien von den städtischen Deputierten und Stadtverordneten in der Verhandlung am 26. September nicht beherzigt worden; so die Kommission in ihrem Bericht vom 28. September an den Landhofmeister und Oberpräsidenten von Auerkswald. — Die Regierung trat der Meinung der Kommission hierin vollständig bei, daß die Obervanz bei den übrigen Stadtkirchen des Ermlandens allein entscheide, und hat den Fürstbischof im Schr. am 25. Januar 1817 um ein Gutachten hierüber. Um ein solches richtig abgeben zu können, hatte dieser zunächst über die bestehende Obervanz in andern Städten Nachrichten einziehen lassen und hat dann am 8. April 1817 sich in folgender Weise geäußert, daß:

„1. fast durchweg die Wohnungen für den Pfarrer und sein Hausgefinde, die Kaplanei, das Schulhaus, wo gewöhnlich auch zugleich die Wohnung für den Schullehrer angebracht ist, ferner der Speicher und die beim Pfarrhaus nötigen Stallungen für Pferde und Federvieh, auch Schweine, Wagen- und Holz-Geläß der Stadtgemeinde zu unterhalten obliege. In Heilsberg befindet sich der Speicher in der obersten Etage der Erzpriesterei, sonst ist auch der unterste Raum des Speichers zum Wagen- und Holzgeläß auch wohl zu Stallungen, wie es das Locale erlaubt, benutzt. Die Feldwirtschaftsgebäude werden von den Landgemeinen beschaffen. — Hiernach würde also die Landgemeinde in Guttstadt, wenn solche das Hof-Institmannshaus die Scheune und Schoppen nebst Geläß zum Hofvieh sowie auch die Glöcknerwohnung unterhält, den verhältnismäßigen Beitritt zu den gleichen Pfarrbauten geleistet haben, und das übrige der Stadt obliegen. Ich muß also in den Antrag der Commissarien einstimmen, daß die Stadtgemeinde G. angehalten werde, die Erzpriesterei nebst Zubehör und das Schulhaus, insofern das alte nicht mehr zu benutzen wäre, ehestens nach einem ihr vorzulegenden Plan

auszubauen, welches alles in dem einen an die Kirche anstoßenden Domflügel flüßlich eingerichtet und wogegen der Stadt das ganze Domgebäude überwiesen werden könnte.

2. In Ansehung der Zäune ist die Obervanz verschieden. An mehreren Orten werden die Gartenzäune, worüber eigentlich hier nur die Frage ist, zwar von der Landgemeinde gesetzt und unterhalten; da jedoch nach dem commissarischen Bericht vom 28. September jeder Teil der Guttsstädtischen Gemeinde nur darum diese Gartenzäune zu unterhalten sich weigert, weil sie öfteren Diebstählen ausgesetzt sind, diesem gefürchteten Uebel aber eher und leichter von der nahen Stadt als von der entfernten Landgemeinde durch Aufsicht könnte vorgebeugt werden, so muß ich anheimstellen, dieser Rücksicht wegen die Stadtgemeinde zur Uebernahme dieser Gartenzäune zu vermögen und der Landgemeinde die Feldzäune zu überlassen.

3. Was das Holz betrifft, so nehmen die Pfarrer der Landkirchspiele den nötigen Bedarf desselben aus den auf ihren Pfarräckern befindlichen Wäldern und erhalten nebenbei noch aus den Gemeinwäldern, wo solche vorhanden sind, gleich den andern Hufenwirten nach Verhältnis der Hufenanzahl ihren Anteil bei eigener Bearbeitung und Anfuhr. In den Defanaten Allenstein und Frauenburg beziehen sämtliche Landpfarrer, sowie auch einige in andern Defanaten aus Königl. Forsten Deputatholz, welches ihnen an manchen Orten kostenfrei geschlagen und aufgesetzt, dagegen aber das Anfahren von den Percipienten selbst besorgt wird. Den Schulmeistern als solchen und zugleich als Küstern und Organisten von den Landkirchen wird nach dem regulamou jurium vom Jahre 1729 von jedem Hufenwirt aus eigenem Walde 1 Fuder Holz angefahren, von welchem jedoch dem Kaplan des Orts der dritte Teil geführt. In den Städten wird das Deputatholz aus Stadtwäldern fast durchweg auf Kosten der Kammereien geschlagen und aufgesetzt, das Anfahren aber auch von den Percipienten selbst besorgt. Für das Deputatholz, welches die Stadtpfarrer aus Königl. Forsten beziehen, haben sie bis jetzt Schlaglohn bezahlt und ebenfalls selbst solches anfahren lassen. Wo in den Städten die Kapläne, Schullehrer oder auch andere Kirchenbedienten von den eingepfarrten Dörfern das Holz erhalten, wird ihnen solches auch unentgeltlich angefahren. Wenn nun gleich solchergestalt die bisherige Obervanz von dem im Ostr. Prov. Recht aufgenommenen Gesetz (Zus. 208) zum Teil abweicht und ich es auch jetzt dahingestellt sein lassen will, inwieweit die Pfarrer noch auf Grund dieses Gesetzes die Gemeinen in Anspruch zu nehmen berechtigt wären, so glaube ich dennoch nicht, daß die abweichende Obervanz ein hinlänglicher Grund für die Guttsstädtische Gemeinde sein könne, das Schlagen und Anfahren des Deputatholzes für die Geistlichen und Schullehrer zu verweigern, indem es schon der Billigkeit ganz angemessen zu sein scheint, daß diese Gemeinde, die selbst nicht wie andere Gemeinen aus eigenen Wäldern Holz hergibt, wenigstens das, was den Geistlichen und Schullehrern aus Königl. Forsten verabreicht wird, dem Gesetze gemäß unentgeltlich besorge und anfähre.“

Durchlaucht war mit den Arbeiten der Kommission sehr zufrieden und auch geneigt, nicht bloß den Pensionszuschuß mit 100 Th., sondern auch die Deckung des Defizits von 29 Th. 5 Gr. an den perpetuierlichen Einnahmen des Erzpriesters auf die Seminarasse zu übernehmen; Schr. Fotschki's vom 29. November 1816; vgl.

Schr. vom 3. November 1817 an die Regierung. Nicht zufrieden mit den Verhandlungen war wiederum Steffen. Wie Fotschki launig schreibt, sei er in die alte Sünde zurückgefallen, doch scheine es nur ein peccatum veniale zu sein, denn ein paar Bogen von Steffen müsse man nur als parvitas materiae ansehen. Er verlangte, daß das Seminar auch noch die Scharwerksgelder von Steinberg und Warlaaf in Höhe von 77 Th. 30 Gr. ihm zur Deckung seiner dauernden Defekte abstehe. Aber diese letzteren betrugten nicht mehr, da 50 Th. Kalende dazukamen, als 29 Th. 58 Gr., und die extraordinären Einnahmen schossen zur Deckung der extraordinären Ausgaben nur mit 88 Th. 26 Gr. zu. Seine wiederholte Einrede, daß die Kalende unter den jura stolae begriffen sei, verdiente keine weitere Berücksichtigung, wie sich aus den Verhandlungen von 1811 ergab. — Die Endentscheidung der Kommission ließ lange auf sich warten. Der Fürstbischof hatte am 18. Aug. 1817 Krämer, der am 5. Aug. um Auszahlung des Pensionszuschusses gebeten hatte, auf die Bestätigung der Regelungskommission hingewiesen und monierte am 8. September. Die Regierung stellte am 29. Sept. die baldige Beendigung der Angelegenheit in Aussicht; durch die früheren unrichtigen Angaben der Geistlichkeit seien Verdunkelungen und Verwirrungen hineingebracht, welche zeitraubende Aufklärungen und Rückfragen nötig gemacht hätten, auch sei der Dezerent mit Geschäften überhäuft.

Große Schwierigkeiten bereitete die Rückerstattung der für Koffen seiner Zeit verwendeten kirchlichen Gelder.

In der Not des Krieges hatte das Kapitel in der Sitzung am 25. August 1807 beschlossen, 4900 Th. der Kirche und den milden Stiftungen zu entnehmen und sie zum Restablisement von Koffen und zum Unterhalte des Domkapitels zu verwenden: *super praedio suo emphiteutico Cossen hypothecant à 4 p. c. de eodem praedio annuatim de praedicta summa census pendendo ad usque donec suo tempore haec summa reponi poterit quam tamen non aliter quam iterum in Pfandbriefe reponendam VV DD Capitulares sibi praecavent et praecustodiunt*, so heißt es in dem Bericht über den Actus Capitularis extraordinarius de Sessione in den Akten Litt. C. Nr. 12. Von diesen Kapitalien gehörten 4300 Th. dem Kirchenvermögen der Pfarrkirche zu Glottau und 600 Th. dem Anniversarienfonds der Kollegiatkirche, wie die Quittungen des damaligen Dekonomus Domherr Grem vom 20. Februar und 25. Juni 1808 beweisen. Diese Schuldsomme war auch in der

Eingabe über das Stiftsvermögen im Spezialetat der feststehenden Ausgaben, die der Aufhebungskommission überreicht wurde, keineswegs übersehen, sondern in der Nachweisung vom 20. Mai 1811 ausdrücklich erwähnt. Die Kommission sollte auch nach der ihr erteilten Instruktion hierüber verhandeln und verlangte nähere Nachweisung und Berechnung der aus den Kirchen- und milden Stiftungskassen gehobenen Kapitalien, bemerkte aber, daß es mit dieser Schuld weniger auf sich habe, da das Stift sein eigener Creditor sei. Daraus scheint die Kommission gefolgert zu haben, daß weder die Anniversarien- noch sonstige Kassen als Creditoren des Vorwerks anzusehen wären und mithin das Kapital vom Kollegium der Kasse zurückgestellt werden müßte. Ob die geforderte nähere Nachweisung und Berechnung der nächsten Kommission gegeben wurde, ergibt sich nicht aus den Akten; daß sie nicht genügend ausgefallen ist, geht aus dem Bescheid des Geistl. Departements vom 26. April 1813 an die Regierung hervor, wo es ad. 8. heißt: das Departement ist damit einverstanden, daß bei den bemerkten Umständen die Zinsen von dem angeblichen negocierten Kapital von 4900 Th. nicht bestimmt und von den übrig bleibenden Revenüen in Abzug gebracht werden können.

Wölki hatte am 22. Oktober 1813 Krämer ersucht, vom Kapital, das auf Kossen haften soll, stille zu sein, „weil wir hier wohl wissen, welche Bewandnis es damit hat. Ein Wink, der von S. Durchlaucht kommt, der Ihnen wohl will, Sie liebt und schätzt“. Krämer in seiner Antwort muß gestehen, den Sinn der Worte nicht erraten zu können. Ihm und Dalmer hätte er doch auseinandergelegt, worauf sich das auf Kossen gehobene Kapital gründe, denn weltkundig sei, daß das Kapitel nach dem letzten Kriege nichts behalten hätte. In dem Dotationsnachweis für das Seminar vom 7. April 1814 ist denn auch keine von Kossen zu leistende Abgabe an Zinsen für ein auf dem Vorwerk haftendes Kapital erwähnt. Krämer hat indessen am 14. November 1814 den Fürstbischof, dem mit Bewirtschaftung von Kossen beauftragten Vikar Suhmann zu befehlen, vom Ertrag des Gutes die Zinsen für die von der Pfarrrkirche Glottau einst geliehenen 4300 Th. seit dem 11. Nov. 1811, an welchem Tage das Vorwerk dem Stift abgenommen sei, zu zahlen. Die Kommission hatte am 28. September 1816 erklärt, daß auf Ersatz der zur Anschaffung des Inventars zu Kossen verwendeten Kapitalien nach der vom Dompropst des Kapitels am 3. August 1813 abgegebenen Erklärung nicht zu rechnen sei; auch

hätte das Kapitel ja die Revenüen bis Juni 1813 bezogen. Aus seinem eigenen Vermögen würde der Dompropst die Ghattauer Kapitalien und die 600 Th. Anniversariengelder zu ersetzen haben. Steffen hatte einen dahingehenden Antrag auf Rückerstattung dieses Kapitals an die Kirche und Zahlung der seit 11. November 1811 rückständigen Zinsen bei der Regierung gestellt, die den Antragsteller an den Fürstbischof verwies, da die Einkünfte von Kossen dem Priesterseminar zugefallen wären. Dieser forderte von Krämer am 8. April nunmehr die Verichtigung des Kapitals von 600 Th. nebst Zinsen an die Anniversarienkasse. In einem ausführlichen Schreiben an Steffen vom 14. Mai 1817 suchte Krämer zu erweisen, daß er keinerlei Verpflichtungen das Kapital zurückzuerstatten habe:

1. Da die geistliche Behörde schon am 11. November 1811 zu vorzeitig bei der Kirche in Guttstadt einen Kommendarius anstellte und das Vorwerk dem Seminar überwies, so habe er lediglich aus Achtung für die geistliche Behörde, um ihre getroffenen Arrangements nicht rückgängig zu machen, auf die dem Kommendarius zugewiesenen Einkünfte und den Ertrag von Kossen, welcher bis Juni 1813 dem Kapitel gehörte, verzichten wollen. — Das aber war ein Irrtum, denn gemäß Verf. der Sektion im Ministerium des Innern etc. vom 5. Oktober 1810 war das Stift vom Tage der Kabinettsorder 28. September 1810 an als aufgelöst anzusehen; s. Instruktion vom 2. August 1811. Hiermit fiel der Vorwurf, als habe die geistliche Behörde willkürlich und zu voreilig die anderweitige Verwaltung der Kirche und des Vorwerks verfügt.

2. Er gebe zu, daß das Geistl. Departement wohl die Absicht gehabt haben könne, zu verlangen, daß sich die Domherrn auch noch sonstiger Forderungen und Nachrechnungen begeben sollen, aber mit dieser Erklärung vom 2. August 1813 können nur die Forderungen in betreff des Ersatzes für das Ordenskreuz und die Ausgaben für die im J. 1803 auf Erbpacht erstandene Domwiese u. ähnl. gemeint sein, nicht aber das auf Kossen verwendete Kapital, weil hier die bekannte Rechtsregel eintreten müsse: *qui sentit emolumentum, debet et sentire incommodum*. — Aber die Sachlage war doch eine andere. Nach dem Beschluß über das Datum der Auflösung hatten die bei Aufhebung des Stiftes noch lebenden 2 Domherrn auch nur $\frac{2}{5}$ der Stiftsrevenüen zu beanspruchen. Da indeß noch mancherlei Ansprüche und Anforderungen wegen Entschädigung für die Erbpachtwiese, das Stiftskreuz, der Auslagen für das Reetablisement von Kossen erhoben wurden, beschloß das

Departement, um allen dergleichen verwickelten Berechnungen auszuweichen, die Kapitularen bis zum 1. Juni 1813 im Genuß aller Stiftsrevenüen, versteht sich mit Ausschluß der pfarrlichen und des Ertrages von Kossen, worüber bereits disponiert war, zu belassen mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich aller Nachrechnungen begeben sollten.

3. Es müßte doch, wenn die Belassung der Stiftsrevenüen bis 1. Juni 1813 für alle benannten Einbußen gelten sollte, ein Gleichgewicht zwischen Zahlung und Ersatz bestehen. Das sei aber nicht vorhanden, denn die Kompetenz vom 11. November 1811 bis 1. Juni 1813 betrage nur 3343 Th. und wenn die 1½ jährige Pension mit 1050 Th. in Abzug komme, nur 2293 Th., welche Summe mit der Schuldenlast in keinem Verhältnis stehe. — Aber in Wirklichkeit hatten doch die beiden Domherrn vom 28. Sept. 1810 bis 11. Nov. 1811 die ganzen Revenüen der 5 Domherrn bezogen, von da ab wenigstens die ganze Kompetenz, die jährlich 2219 Th. 6 Gr. betrug. Ueberdies erhielten sie noch 560 Th. aus der Feuer- sozietätskasse für Kossen. Die Forderung, welche die beiden Domherrn für die Erbpachtwiese und das Ordenskreuz erhoben, betrug 1420 Th.; hierzu die 600 Th. Anniversariengelder nebst 4% Zinsen bis 1817 = 144 ergab die Schuldsomme von 2164 Th. Es blieb somit ihnen ein Ueberschuß von 1724 Th. 53 Gr. 13½ Pf., hier- nach konnten sie sich keineswegs über Benachteiligung beklagen, wenn die Verichtigung der Anniversariengelder von ihnen verlangt wurde.

4. Würden die von Martini 1811 bis 1. Juni 1813 treffenden Erzpriesterrevenüen sowie die Einkünfte von Kossen abgetreten und stehe fest, daß es die Absicht des Departements gewesen sei, für Belassung der Stiftseinkünfte die Schuldenlast von Kossen aufzu- heben, so könnte dies nur mit Zustimmung der übrigen Kapitulare und der Erben der Verstorbenen, sowie salvo jure der Forderung für die Ernte 1811 und die Winterausfaat im Herbst 1811 ge- schehen. — Aber die Einholung der Zustimmung der Erben erschien garnicht nötig, denn die Erstattung sollte nicht ex propriis geschehen, sondern aus eigenem dazu bewilligten Fonds, der so reichlich, daß sie noch einen bedeutenden Ueberschuß für sich behielten, welcher zu- gleich das im J. 1811 dem Seminar auf Kossen belassene sehr ge- ringe lebende und tote Inventar sowie damalige Rescenz mehr als doppelt vergütete und auf deren besonderen Ersatz der Dom- propst namens der noch lebenden aber abwesenden Domherrn laut Verhandlung vom 2. August 1813 förmlich Verzicht geleistet hatte,

nachdem zuvor schon der Bischöfliche Kommissar Wölki gegenteilig aller weiteren Forderungen, die wegen der bisherigen Bewirtschaftung von Kossen etwa an das Kollegiatstift hätten gemacht werden können, sich begeben hatte. In jener Verzichtleistung des Dompropstes dürfte auch jene auf die damals ausgestreute Winterfaat liegen, indem diese aus der gewonnenen Prescenz bestritten und wie erwähnt, schon vergütet und vom Stift als vergütet anerkannt worden war.

5. Uebrigens hätte nicht der Dompropst allein für etwaigen Nachteil aufzukommen, sondern jeder der Kapitulare, da er ja die Anniversarienkasse cum scitu et consensu Capituli verwaltete. — Aber jeder Kirchenvorsteher oder sonstige Verwalter von geistlichem oder mildem Stiftungsvermögen mußte für Kapitalien, die er ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde austut, selbst aufkommen.¹⁾ Das galt auch von dem aus der Kirche in Glottau zum Reetablissement von Kossen verwendeten Kapital, wie auch zur legalen Unterbringung der 600 Th. Anniversariengelder. Wenn der Dompropst die Erklärung im Namen des Stifts gegeben hatte, mußte vorausgesetzt werden, daß er von den Interessenten dazu sowie zur Berichtigung alles dessen, was als Folge jener Erklärung zu berichtigen war, bevollmächtigt war und da er wahrscheinlich auch die Kompetenzgelder, aus welchen jenes Kapital an die Anniversarienkasse zu leisten war, zur weiteren Verteilung eingezogen hatte, so erschien es nicht unbillig, wenn von ihm nunmehr verlangt wurde, für die bisher verzögerte Erstattung des Kapitals und der rückständigen Zinsen Sorge zu tragen.

Den Bescheid, daß nicht das Wortwerk Kossen, sondern die Domherrn die Kapitalien nebst aufgelaufenen Zinsen zu erstatten hätten, ließ der Fürstbischof am 4. September 1817 Krämer durch Steffen aufstellen. Nach dem Entwurf eines Schreibens Krämers²⁾ an den Fürstbischof auf diesen Bescheid erklärte er wohl seinen Entschluß, 600 Th. in Pfandbriefen im billigen Gehorsam gegen den ihm zugegangenen Befehl nächstens zurückzuzahlen. Er vermag aber die angeführten Gründe nicht anzuerkennen und erhebt recht beachtenswerte Gegenvorstellungen.

¹⁾ Als 1792 aus milden Stiftungen der Kollegiatkirche 800 Th. zur Erbauung der eingeweihten Hofgebäude in Kossen geliehen wurden, hatte Krämer die Genehmigung nachgesucht.

²⁾ Guttstädter Akten C, 13.

ad. 1. Dem Vikar Suhmann sei noch 1814 von den Kommissaren Dalmer und Delbrück anbefohlen, sich wegen der Prescenz und Ausfaat in Kossen von 1811 mit ihm zu verrechnen,¹⁾ also könne er sich doch am 2. August 1813 nicht aller Forderungen begeben haben, und von der Kommission sei am 4. August 1814 ausdrücklich geäußert, daß mit Juni 1813 das Seminar in die Rechte des Kollegiatstiftes trete und ihm freigestellt, Rechnungslegung über Kossen bis zu diesem Termin zu verlangen und Ansprüche an die Erzpriesterdotation zu stellen, weil das Einkommen bis dahin dem Kapitel gehöre. Er habe geantwortet, daß er aus Achtung für seine Geistliche Behörde dies nicht verlange, was die Herren für sehr bescheiden gefunden hätten mit dem Ausdruck gegen den Offizial, sie wünschten, daß alle Herren Geistlichen in der Diözese so bescheidene Leute seien. Auch die Regierung hätte ja am 27. Mai 1813 an ihn geschrieben, daß er, obwohl die Aufhebung mit dem 1. Juni eintrete, bis zur weiteren Verfügung noch die Verwaltung fortsetzen möge, dem Seminar aber über Einnahme und Ausgabe Rechnung zu legen schuldig sei.

ad. 3. Die für 1810/11 angelegte Kompetenz von 1331 Th. 39 Gr. 9 Pf. könne garnicht in Rechnung gestellt werden, weil die Kapitulare gemäß den Statuten nach der bei der Kathedrale üblichen Gewohnheit die onera der verstorbenen Domherrn tragen, also auch das Recht hätten, die gesamten Einkünfte zu genießen.

Also bleibt ihm die Kompetenz

	für 1811/12 mit	1331 Th.	39 Gr.	9 Pf.
halbjähr. bis Trin. 1813		665	" 69	" 13 ¹ / ₂ "
		1997 Th. 19 Gr. 4 ¹ / ₂ Pf.		

Die zur Kompetenz geschlagenen Feuerkassengelder mußten ganz wegfallen, weil sie schon im Mai 1810 ausgezahlt waren und zum Aufbau teils zur Reparatur der Gebäude verwendet, teils als rückständige Feuerkassengelder in Abzug gebracht seien. Hingegen mußten abgezogen werden an Pension für Orgaß und Wölki 250 Th.

ad. 5. Wie gesagt worden, war das Kapitel in dieser Sache selbst Creditor und Debitor gewesen, nahm aus einer Kasse, was in die andere floß. Dabei war es eine Korporation, so niemals ausstirbt, welche nach ihren Statuten bei dringenden Bedürfnissen

¹⁾ Suhmann erhielt auf eine Anfrage von der Regierung am 26. Sept. 1814 den Bescheid, das Seminar habe das Getreide der Ernte im Sommer 1811 und die im Herbst dieses Jahres beaderte Winterfaat dem Kapitel, das zu jener Zeit noch im Besitz von Kossen gewesen, zu vergüten.

Schulden machte und auf die Nachkommenden verhältnismäßig übergehen ließ. Daher war für das Anlehen immer Sicherheit da, weil das Kapitel immer dafür haften blieb. Ein anderes sei es mit dem Rektor oder Provisor einer Kirche, falls dieser ohne Konsens seiner Geistlichen Behörde Kapitalien ohne Prüfung der Sicherheit ausleihe und dieserhalb bei etwaigem Ausfall des Kapitals sein Nachlaß gehalten werde. Glogtau war dem Stift inkorporiert und die Kasse hiervon stand also unter Einfluß des Kapitels.

Wie Steffen am 30. Januar 1818 berichtete, beabsichtigte Krämer die Anniversariengelder mit den Ansprüchen auf die vom Erzpriester seit 11. November 1811 bis 1. Juni 1813 bezogenen Nebenüen zu kompensieren. Die Auszahlung des Geldes sei aber notwendig, da die von den Zinsen zu bestimmenden onera bereits seit Nov. 1811 vom Pfarrklerus erfüllt seien. Am 20. Juni 1818 hatte der Fürstbischof in einem Schreiben an Krämer auf seine andauernden Beschwerden dargelegt, daß er weit davon entfernt sei, Jemandem Unrecht zu tun und auch nicht abgeneigt sei, dem Kollegiatstift das zukommen zu lassen, worauf es gerechte Ansprüche habe. Um dies beurteilen zu können, möge Krämer nachweisen 1) welche Einkünfte das Stift vom 11. Nov. 1811 bis 1. Juni 1813 noch bezogen und welche etatsmäßigen Ausgaben es davon gemacht habe, 2) wie hoch der Verlust sei, den es durch die interimistische Besetzung der Erzpriesterstelle und Bewirtschaftung von Kassen für Rechnung des Seminars erlitten habe, 3) wieviel der Wert des im J. 1811 dem Seminar belassenen Getreides und der bestellten Winterfaat betragen könne. Nunmehr zeigt Krämer im Schr. vom 30. Juni sich wieder sehr peinlich berührt von der Güte des Oberhirten und beteuert einmal über das andere, daß er auf solche Gedanken nie verfallen sei, an der Gerechtigkeit des Bischofs zu zweifeln, für den er voll Liebe und Achtung erfüllt sei. Als Praeses Capituli aber habe er es für seine Pflicht angesehen, bei der Staatsbehörde Beschwerde zu führen, daß bei der letzten Kommission einer der Kommissare nicht gestattete, seine Anträge und Einwendungen zu Protokoll zu nehmen, sondern vielmehr allem, was dem aufgelösten Domkapitel noch etwa günstig sein konnte, entgegen zu sein, und alles widrige und unangenehme auf das aufgehobene Kapitel zu werfen schien; er verlangte immer vom Kapitel nur Bezahlung und wollte ihm keine Entschädigung zustatten kommen lassen. In einer mündlichen Konferenz könnte auf kürzestem Wege alles beglichen werden, „was für mich äußerst angenehm wäre, der ich wegen

meinem Alter täglich den Tod schon erwarten muß, wenigstens noch vor meinem Absterben dieses Auflösungsgeſchäft, welches zur Abkürzung meiner Tage nicht wenig beigetragen hat, völlig beendet zu ſehen, um ruhig ſterben zu können“. Zu einer mündlichen Ausſprache ſcheint es nicht gekommen zu ſein, obwohl der Fürſtbischof am 5. Auguſt 1818 in Schmolainen weilte. Der Erzpriester hatte am 30. Juni den Fürſtbischof gebeten, den Dompropſt mit ſeinen Anträgen ab- und zur Ruhe zu verweiſen und zu verfügen, daß er ihn nicht länger durch beunruhigende Forderungen kränke; es ſei ſchon eine große Vergünstigung geweſen, daß die Kapitulare bis zum 11. Nov. 1811 im Genuß der erzprieſterlichen Nebenüen verblieben, von da ab ſeien dieſelben jedoch ihm von Seiten der Kirche verlihen, was der Staat nur ſeit dem 1. Juni 1813 beſtätigend anerkannt habe. Das Kollegiatſtift als Pfarrer war auch verpflichtet, die Pfarrhufen in Kultur zu halten, für die Bauten und Reparaturen Sorge zu tragen; auf Erſatz des Verluſtes, den er durch die wüſten Pfarrhufen und durch Scheunenmiete, Bau- und Reparaturkoſten erlitten habe, müſſe er ſchon Verzicht leiſten. Am 4. September 1818 erhielt Krämer auf ſeine Vorſtellung vom 28. Oktober 1817 aus Berlin Beſcheid, alle ſeine Forderungen und Anträge wurden abgelehnt und ſeine Beſchwerden an den Fürſtbischof verwieſen, der gebeten wurde das Abrechnungsgewäft mit dem Dompropſt zu beſchleunigen. Das Miniſterium hielt es für billig, wie es im Schr. an den Fürſtbischof vom 4. Sept. 1818 heißt, daß die Anniverſarienkaffe die 600 Th. vom Seminar erhalte und den Domherrn die Winterfaat erſetzt werde. Steffen hat am 20. Februar 1819 erneut um eine Verfügung über die Auszahlung des Geldes. Im Schr. vom 15. März 1819 zeigte der Fürſtbischof ſich bereit, um ſeine billige Gefinnung zu beweifen, die Regulierung der Pfarrangelegenheit zu erleichtern und der Beendigung nahe zu führen, das onus, von welchem die Dotationsurkunde kein Wort ſpreche, noch dem Seminar auflegen zu laſſen. Er müſſe jedoch Krämer zu vörderſt anfragen, ob und welche Nachforderungen das aufgelöſte Stift alſdann noch etwa machen würde, wenn das Seminar die Berichtigung jenes Kapitalks neſt Zinſen an die Anniverſarien und die Vergütung des beſaſſenen Getreides und der Ausfaat durch ein billiges Averbſionalquantum übernehmen würde. Krämer erklärt am 29. März zugleich im Namen Brauns, daß ſie ſich ſelbſt für verabſcheuungswert halten, wenn in ihnen von ihren geiſtlichen Oberhirten nur der Gedanke eines in ſeine gerechteſten

Gefinnungen gesezten Mißtrauens entstehen sollte, daß er seinen untergeordneten Mitgehilfen im Weinberge Gottes, die ohnehin durch die Auflösung ganz tief niedergebeugt den größten Schmerz erlitten haben, etwas entziehen sollte. Wie der Fürstbischof am 8. Juli 1819 dem Ministerium mittheilte, hatte er sowohl die Rückzahlung der Anniversariengelder wie auch die Vergütung des Getreides und der Winterfaat durch die Seminarfasse angeordnet. Aber erst im J. 1821 erfolgte die Zahlung an die Anniversarienfasse; von einer Rückzahlung der von Golttau geliehenen 4300 Th. war nicht mehr die Rede. Die Erledigung der Auseinandersetzung wegen der Winterfaat verschob sich bis zum J. 1827. Die Vergütung wurde auf 244 Th. 25 Gr. festgesetzt; nach Abzug von 101 Th. 24 Gr. 6 Pf. Kontributionskosten für 1806/11 wurden an die beiden Domherrn Krämer und Braun je 71 Th. 15 Gr. 3 Pf. nach Anweisung des Fürstbischofs vom 18. Juli 1827 von den Konservatoren des Seminars ausgezahlt.

Weiterungen verursachte auch die Zahlung der rückständigen Kontribution von Kossen für die Jahre 1806/11, um die das Kontributionsamt Wormditt wiederholt ersucht hatte. Krämer hatte am 6. Juni 1817 die Nichtigkeit der Forderung als gewesener Mitbesitzer von Kossen anerkannt mit der Erklärung, daß hierauf an barem Gelde nichts ist bezahlt worden, auch nicht gezahlt werden konnte, weil dieses Gut von Feinden im J. 1807 völlig ruiniert war, sodaß nicht einmal ein Gebäude oder Stall stehen geblieben sei. Das Ministerium hatte im Schr. an den Fürstbischof vom 4. Sept. 1818 den Bescheid gegeben, daß die Domherrn die Rückstände aus den Jahren 1806/11 zu tragen hätten. Schon am 10. Februar hatte der Fürstbischof den Dompropst durch den Offizial ersuchen lassen, die Kontribution zu zahlen; es stehe zu vermuten, daß die Kapitulare das zu Berichtigung dieser rückständigen Abgabe erforderliche Quantum von ihren Einnahmen in Abzug gebracht und in deposito behalten hätten, das der Dompropst, der auch die Kompetenz für das Stift eingezogen, wahrscheinlich bis jetzt verwaltet hätte. Dieser antwortete dem Generaladministrator ausführlich am 17. Februar. Ein Depositum sei in seinem Gewahrsam nicht vorhanden, auch nie für die Kontribution vorhanden gewesen. Die Berichtigung derselben wurde aus den Einkünften des Vorwerks durch den Defonomus bestritten und hiervon nahm bei der Rechnungslegung zu Martini nicht der Propst allein, sondern das ganze Kapitel Kenntnis. Abzüge zu diesem Behufe von den Kompetenzgeldern zu machen, war

er garnicht berechtigt gewesen. Die Kompetenz wurde als Gehalt für die einst im Besiß gehaltenen Stiftsgüter zu anderm Zweck bestimmt, hingegen wurde die Kontribution von Kossen, einem vom Kapitel erworbenen und später vom Staat auf Erbpacht genommenen Gut (1781), das seine separaten Einnahmen und Ausgaben hatte, aus dem Ertrage des Gutes gezahlt. Die Kommissare hatten diese Kontributionsschuld unter die übrigen vom Kapitel angegebenen Schulden nicht einmal aufnehmen wollen, unter dem Vorwande, daß wer das Gut übernehme, für alle darauf restingenden Abgaben verpflichtet bleibe. Hätte das Kapitel Kossen behalten, so hätte es auch ergiebige Mittel in Händen gehabt, zu seiner Zeit auch diese Reste zu tilgen, besonders aus dem stets geschonten ansehnlichen Wald. Dann hätte es auch die gegründeten billigen Ansprüche wie die anderen adligen Güter an die von S. Maj. dem Lande bewilligten Retablissementgelder gehabt, durch die nicht allein die ganze darauf ruhende Schuldenlast getilgt werden könnte, sondern noch ein Ueberchuß zur völligen Instandsetzung zurückgeblieben wäre. Der fragliche Schaden belief sich 1807 allein im Vorwerk Kossen auf 29 475 Th. 45 Gr. Das Kontributionsamt habe sich auch in den 7 Jahren, seitdem Kossen dem Seminar gehörte, an das aufgelöste Kapitel wegen der Rückstände nicht gemeldet; es glaubte wohl kein Recht hierzu zu haben, da es ja sonst bis zur Auflösung sogar durch militärische Requisition zur Eintreibung der Reste das Kapitel gequält hätte, sodaß dies zum Ministerium seine Zuflucht hätte nehmen müssen. Daß der Rückstand sich auf 949 Th. belaufe, müsse auf einem Versehen beruhen, da aus der Verf. des Königl. Ostpr. Finanz-Departements vom 14. Sept. 1810, in der 273 Th. 2 Gr. erlassen wurden, ausdrücklich hervorgehe, daß die rückständigen Gefälle bis Trinitatis 1809 getilgt seien, was auch das Kontributionsamt in dem vom Landrätlichen Offizium mitgetheilten Schreiben vom 12. Nov. 1811 eingestehet. Wenn dennoch bis 1809 alles verrechnet und berichtigt war, wie sei es möglich, daß der Rückstand für $2\frac{1}{2}$ Jahre, nämlich für 1909/10 und 1910/11 jene Höhe erreiche? Außerdem wie das Kontributionsamt mittheilt, seien außer 104 Th. noch eine unquittierte Russische Vergütung von 300 Th. 73 Gr. 9 Pf. in Abzug zu bringen, sodaß der Staat den nicht gar ansehnlichen Rückstand auf Verwendung Sr. Durchlaucht zu Gunsten des Seminars wohl erlassen dürfte. —

Die Ausführungen Krämers waren nicht in allweg beweiskräftig. So bemerkte z. B. Suhmann im Schr. an den Fürstbischof

vom 22. März 1818, daß bei Einforderung der Kontribution für 1811/12 und 1812/13 keines Rückstandes gedacht sei, weil die Regierung die Stundung solcher Reste bis nach vollendetem Kompensationsgeschäft befohlen hätte. Der Kreissteuereinnehmer Zachau in Wormditt hatte auch den Vikar Fuhmann im Schr. vom 29. Nov. 1817 bereits davon unterrichtet, daß auf die Rückstände die eingereichten Lieferungscheine verrechnet werden sollten, zu welchem Zwecke denn auch das Landrätliche Offizium 2 Lieferungscheine in Höhe von 178 Th. eingeliefert hatte. Somit betrugen die Kontributionsreste nur noch 101 Th. 24 Gr. 6 Pf., welche auf Anordnung des Fürstbischofs 1827 die Seminar-Kasse zahlte.

Wegen seiner Pension hatte Krämer am 28. Oktober 1817 an das Ministerium (Gardenberg) eine längere Vorstellung und Beschwerde gerichtet. Nach dem landesherrlichen Placet vom J. 1792, wofür er an Gebühren gegen 400 Th. Sporteln hätte zahlen müssen, sei er auf Zeitlebens uneingeschränkt auf alle Nebenüen eines Domherrn und Dompropstes des Guttstädter Kapitels angewiesen und bestätigt. In der Instruktion der Kommission vom 2. August 1811 heiße es ausdrücklich, die Kommissare hätten zu ermitteln „wie viel ein Domherr bei völlig besetztem Kapitel gehabt und dies künftig als Pension beziehen würde“. Es wurde ausgemittelt, daß die damaligen Einkünfte eines einzelnen Domherrn jährlich 727 Th. 10 Gr. 6 Pf. betragen hätten. Auf diese Summe als Pension glaube er ein Recht zu haben seit dem Tage der festgesetzten Auflösung am 1. Juni 1813. Er habe aber nur 300 Th. Pension erhalten und wegen dieser sei bis jetzt noch Streit, ob die aufgelöste Stiftskasse oder der Erzpriester sie zahlen solle. Die Beschwerden wurden am 27. Mai 1817 dem Fürstbischof zur Erklärung und Beurteilung unterbreitet und am 31. Januar 1818 in ausführlicher Darlegung ablehnend beantwortet. Am 22. April 1818 bat Krämer dann die Regierung, zu seiner Pension ihm die von dem verstorbenen Domherrn Grünenberg bezogenen 100 Th. zuzulegen, als einziges noch lebendes Mitglied des Kapitels glaube er einen rechtlicheren Anspruch darauf zu haben als andere. Doch diese 100 Th. sollten nach dem Tode Grünenbergs der Seminar-Kasse zufallen, und diese zahlte schon die gleiche Summe an Krämer; Schr. des Fürstbischofs vom 23. Mai 1818.

Sehr lebhaftige Klagen und Witten hat Krämer jahrelang um Weibehaltung seiner Wohnung auf dem Dom vortragen müssen. Auf ein Wittgesuch hatte der Fürstbischof am 20. September 1817

an den Offizial v. Orlikowski geschrieben, so sehr er die Verdienste des Dompropstes in vieljähriger Seelsorge und sonstigen geistlichen Geschäften anerkenne, so sehr bedaure er, daß es von ihm nicht allein abhängen würde, dem Wunsche zu genügen. Denselben hatte er schon 1813 der Kommission zu Protokoll gegeben und am 7. April 1814 vom Departement für Kultus den Bescheid erhalten, wegen der erbetenen Wohnung im Stiftsgebäude sich mit dem Pfarrer zu einigen. Die Gemeinde, der die Einrichtung der Erzpriesterwohnung allein obliege, könne nicht gezwungen werden, dem Dompropst eine eigene Wohnung einzurichten, und dem Erzpriester nicht befohlen werden, einen Teil seiner Wohnung ihm einzuräumen. Krämer hat aber am 29. Sept. den Offizial inständig, sein Anliegen Sr. Durchlaucht zu unterbreiten, damit er wenigstens die Verhütung in das Grab mitnehmen könnte, von seiner Geistlichen Behörde nicht in einer Saale, die mehr das Seelenwohl der Gemeinde als seine eigene diesfällige Beglückung bezwecke, erhört zu sein. Die Räte Dalmer und Delbrück hätten ja 1813 eine kleine Wohnung für ihn erbeten. Erzellenz v. Auerswald würde ihn dem Ministerium empfehlen. Die Ausführung der Bauten sei völlig dem Fürstbischof überlassen; da die Einwilligung des Erzpriesters nicht zu bezweifeln sei, hänge alles von der Disposition des Fürstbischofs ab. Seine jetzigen Zimmer könnten als Gaststuben des Erzpriesters angesehen und nach seinem Ableben von ihm in Besitz genommen werden. Kosten entstünden der Gemeinde keine. Auch den Magistrat hatte er ersucht, für ihn einzutreten. Dieser aber lehnte im Schr. vom 15. Jan. 1818 es ab; der Fürstbischof und die Regierung hätten bestimmt, den Flügel als Erzpriesterei einzurichten, der Magistrat hätte diesen Vorschlag dereinst zur Ausführung zu bringen. In einem längeren Schreiben an den Oberpräsidenten vom 8. März 1818 bittet er wie früher im Schr. vom 21. Dezember 1817 inständigst, die Wohnung auf dem Dom, in der er 26 Jahre gewohnt und zu deren Instandsetzung er aus eigenen Mitteln gegeben, ihm doch zu belassen; er möchte doch den Trost haben, aus ihr zur Beerdigung hinausgetragen zu werden. Es sei ihm durch ein Königl. Placet, wofür er gegen 400 Th. Gebühren gezahlt habe, mit den dazumal ihm konfiskierten mit der Dompropstei verbundenen Emolumenten gewiß auch die lebenslängliche Wohnung im Stiftsgebäude zugesichert worden. Der Magistrat habe erklärt, daß er recht gerne die Wohnung ihm überlassen möchte, aber sich durch höheren Bescheid gebunden sehe. „Wenn das nicht feststehen sollte, was meine vorgelegte Behörde und der

Staat selbst angeordnet hat mit dem Versprechen und der Zusicherung mich kräftigt dabei zu schützen, so wüßte ich nicht, worauf man sich denn steifen könne.“ Eine abschlägige Antwort würde gewiß sein Tod sein, so jedoch die Veranlassung hierzu nichts anderes als Kränkung wäre, die er doch garnicht verdient, indem er kein Verbrechen gegen den Staat begangen, keinen Wortwurf von seiner geistlichen Behörde jemals erhalten, vielmehr in seinen Amts- und Berufsgeschäften sich dergestalt geführt, daß er bei der Pfarrgemeinde, wo er gewesen, Liebe und Achtung gehabt und wie die Auflösungskommission am 2. August 1813 es bezeichnet habe, das Vertrauen der Geistlichen Behörde nicht weniger als das der Gemeinde und Dekane besitze; wie abschreckend wäre es für die übrige Geistlichkeit, wenn er jetzt als ein Mann schon im hohen Alter aus seiner Wohnung verstoßen würde, da die beiden Flügel des Stiftsgebäudes, von welchen die Mauern noch Jahrhunderte stehen können, ohnehin so viele Lokale gewähren, daß hinreichende Räume für den Erzpriester, zur Unterbringung der Schule und sonstige Einrichtung vorhanden wären, ohne daß es erforderlich sei, seine paar Zimmer ihm abzunehmen, die nach seinem Tode als Gaststuben der Erzpriesterlei einverleibt werden könnten. Was Erzellenz in dieser Sache für ihn zu tun die Güte hätte, werde in seinem Herzen die tiefste Dankbarkeit bis zum Grabe nicht erlöschen und er werde nicht aufhören, für Hochderselben beständiges Wohlergehen Gott den Herrn anzuflehen. — Der Oberpräsident jedoch lehnte am 10. April das Bittgesuch kurz ab: außer der Pension sei ihm nichts zugesichert worden, auf die bisher genutzte Wohnung könne er keinen Anspruch gründen, der für die Einrichtungen des Stifts entworfenen Plan könne nicht gestört werden. Es sei aber noch ein Gutachten des Landbaumeisters und der Stadt eingefordert, zur Erfüllung seiner Wünsche könne er ihm jedoch keine Aussicht gewähren. Somit war dem Dompropst nicht alle Hoffnung benommen. Er wandte sich deshalb sofort am 29. April an Blankenhorn in Heilsberg, weil in dessen Händen der Erfolg seines Gesuches einzig gelegen sei, und bat ihn, Sr. Durchlaucht Gefinnungen zu erfragen und mit dessen Einverständnis so viel möglich eine günstige Wendung den Geschäften zu seinem Besten zu geben, desgleichen am selben Tage an den Magistrat, und betonte seine Anhänglichkeit in der Gemeinde, der er so viele Jahre in Ungemach und Leiden selbst im Krieg gedient und mit ihr geteilt habe, er, das letzte Mitglied des 500 jährigen Stiftes, bei welchem sehr angesehene und verdienstvolle

Männer gewirkt, die nicht blos beim Absterben die Kirche mit Legaten bedacht, sondern auch der Stadt und Gemeinde so manches Gute geleistet hätten; er wüßte hier seine Augen zu schließen, um noch den letzten Trost zu haben, daß seine Asche in Gemeinschaft mit den übrigen Kollegen einstens ruhen könne: et appositus est ad Patres suos; die Gemeinde werde nicht so fühllos sein. Der Magistrat der Stadt schrieb auch am 6. Mai an Auerkwalb, daß die Kommune gerne nicht blos den Dompropst in seiner bisherigen Wohnung belassen, sondern noch die übrigen Kapitulare und mit denselben das Stift selbst zurückrufen möchte. Leider sei es ihr nicht vergönnt, dem letzten Mitglied des 500jährigen Kapitels, das die Gemeinde von großen Lasten befreit hat, Beweise der Achtung und Willfährigkeit abzulegen, da gerade derjenige Flügel des Stifts, wo Krämer wohne, zur Erzpriesterei, und der zweite für Schule und Lehrer von der Behörde in Aussicht genommen sei. Der Oberpräsident unterrichtete Krämer am 12. Mai wiederum von dem geplanten Umbau des Stiftes, nach dem die Wohnung des Erzpriesters in dem an die Kirche unmittelbar angrenzenden Teile des Gebäudes eingerichtet werden solle. Der Fürstbischof habe bei Besichtigung des Stiftes schon vor 1½ Jahren geäußert, daß nach dem von der Regierung zur Ausführung eingeleiteten Plan der Zweck am besten zu erreichen sein würde, wenn die von ihm benützte Wohnung sogleich zur Unterbringung des Erzpriesters eingerichtet werden möchte. Er habe als Pfarrer von Glottau daselbst Wohnung nebst zugehörigen Wirtschaftsgebäuden, außerdem habe er die Sommerkurie auf Lebenszeit, die aus einem massiven, 2 Stagen hohen und vier heizbare Stuben enthaltenden Wohnhause bestehe, sowie aus einem in Fachwerk erbauten dabei befindlichem Stall und einer Wagenremise. Krämer antwortete sehr resigniert am 13. Juni. Er sei schon fest entschlossen gewesen, sich geduldig seinem Schicksal zu unterwerfen, obschon soviel er wisse, in unserem gerechten Staat Preußen keiner dergleichen Erniedrigung erleiden müsse, daß er aus seinen Zimmern, die er auf seine Kosten instand gesetzt, ohne alles Verbrechens und Verschuldens verwiesen und nicht einmal sein Absterben abgewartet werde, was auch nicht einmal den Patres Bernhardinern widerfahre, denen man doch bis zu ihrem Absterben in den Klöstern zu bleiben vergönnte; er habe doch eine landesherrliche Bestätigung zu seinem Posten erhalten und seinem Staat in seinem Wirkungskreis treu gedient, selbst zur Zeit des Krieges 1807 die gefangenen preussischen Offiziere in seinem Zimmer gespeist und ihre Not mit

einer kleinen Geldbesteuer zu lindern gesucht, wie auch den gefangenen Russen als unsern Quartier in die St. Nikolai-Kirche Essen geschickt. . . . Was ihn bewege zu schreiben, sei, daß man sich unterstanden, an Excellenz solch unrichtigen Bericht über die Sommerkurie abzustatten. Diese liege gar nicht in der Nähe des Hauptgebäudes, sondern sei mindestens 500 Schritt entfernt; die Brücke über die Alle sei zu passieren und bei Winterszeit bei vielem Schnee sei es ihm in hohem Alter fast unmöglich, zur Kirche zu gehen. Glottau liege eine gute halbe Meile entfernt, aber die Dienstwohnung daselbst habe der Kommandarius Kellmann inne, welcher seine eigene Feldwirtschaft und Hausgesinde habe, und der sonst keine andere Wohnung habe und hierauf gesetzt sei, sodaß es ungerecht wäre, wenn er von ihm Räumung der Wohnung verlangte. Daß beide in diesem Hause zusammenwohnen und Wirtschaft halten könnten, sei unmöglich. Wenn der Kommandarius fortziehen müßte, wie lange könnte er noch Kräfte haben, da er schon 68 Jahre alt, der Pfarrei ganz allein vorzustehen, da noch eine entlegene Filialkirche dazu gehöre? So komme er abermals in die Lage, in kurzem diese Wohnung wieder zu räumen, und wo würde er auf seine alten Tage bleiben? Se. Excellenz hatten nur zu befehlen, daß die jetzigen Zimmer ein für allemal als Gastzimmer für die Erzpriesterie zu betrachten und als solche eingerichtet werden müßten und für letztere nebenbei in Kommunikation mit den Gastzimmern einstens könnten gebracht werden. Das würde an dem Plan keine Änderung verursachen. Er fügte dem Schreiben noch ein Attest über die Sommerkurie bei, unterzeichnet von Glogau, Justizamt Wormditt am 13. Juni 1818: „Es wird bezeugt, daß in der Sommerkurie nur eine mittlere Sommerstube wo ungefähr 12 bis 15 Personen speisen können und noch 2 kleine Stuben mit einem ganz kleinen Ofen nur eingerichtet zur Beheizung bei Frühjahr und Herbstzeit; unten par terre nur eine Gesindestube und 1 Magdkammer, nebst einer Hühnerkammer, das Gebäude also außer dem par terre nur aus einer Etage besteht.“

Am 18. Juni 1818 schrieb Krämer noch an den Staatsminister von Altenstein in Berlin im Gefolge der von ihm am 15. November 1817 erhaltenen Antwort und erinnerte an die am 20. Okt. v. Js. eingereichte Bitte, appellierte an die Gerechtigkeitliebe Sr. Maj. und sprach die zuverfichtliche Hoffnung aus, einer gnädigen Resolution entgegensehend, daß er bei seinen Nebenüen und Emolumenten belassen werde. — Den Landrat hatte er am

6. Juli gebeten, einen für ihn günstigen Bericht abzustatten. Aber nach Eingang des Berichtes des Landrates v. Conradi wies die Regierung im Schr. vom 18. Sept. ihn darauf hin, daß für die Zukunft ihm nicht mehr zwei besondere Wohnungen belassen werden könnten, da die im Stift befindliche zur Unterbringung des Erzpriesters unumgänglich nötig sei; die Sommerkurie gewähre auch hinlänglichen Raum für ihn. Überhaupt sei ihm bei Aufhebung des Stiftes keine fortbauernde Wohnung zugestanden. — Günstiger hatte die Antwort des Ministers vom 4. September gelautet: Die Sommerkurie verbleibe ihm zeitlebens, wegen Überlassung einer Wohnung im Stift für die Dauer der Wintermonate möge er sich mit dem Erzpriester einigen. Komme die Einigung nicht zustande, so falle die Entscheidung dem Fürstbischof anheim, von dessen Ermessen es ebenfalls abhängen, ob der Dompropst fernerhin von der Pflicht auf seiner Pfarrei zu residieren, dispensiert werden solle. Gegen die ablehnende Antwort der Regierung vom 21. Sept., er habe auf die Wohnung im Stift nicht das geringste Recht, machte er im Schr. vom 6. Oktober wiederum das Placet für die Pfünde geltend: es könne nicht Allerh. Königl. Willensmeinung gewesen sein, das im Placet zugesicherte Versprechen, ihn kräftigst dabei zu stützen, ohne eine von ihm hierzu gegebene Veranlassung die Königl. hohe Gnade ihm entziehen zu wollen. Er selbst habe alle Reparaturen besorgt, wenigstens auf diese als sein Eigentum begründeten Anspruch. Die Sommerkurie genüge nicht. Für ihn den alten Mann sei der ungepflasterte Weg bei Herbst- und Winterzeit fast unmöglich. Der Landrat hätte in seiner Gegenwart den Erzpriester gefragt, ob er nichts dawider hätte, wenn er seine Wohnung behalte und diese erst nach seinem Ableben der Erzpriesterie einverleibt würde und jetzt als Gaststube betrachtet werden sollte. Der Erzpriester hätte die Anfrage mit „recht gern“ beantwortet, falls an dem Gang ihm noch 2 „Zimmerchens“ eingerichtet und die Gefindestube unter sein Zimmer angebracht würde. Der Landrat hätte selbst noch Vorschläge gemacht, wie dies recht leicht und ohne große Kosten geschehen könnte und der Erzpriester sei damit zufrieden gewesen. Vielleicht einzig Blankenhorn sei wegen Abänderung des Planes und Risses dagegen, aber recht gerne wolle er seine Mühe vergüten. Er bitte diese Angelegenheit dem Fürstbischof zu überlassen oder auch den Landbaumeister zu beauftragen, daß er die vom Landrat gemachten Vorschläge ausführe. Aber die Regierung wies am 31. Oktober diese Anträge zurück, da das An-

bringen zweier kleiner Zimmer auf dem Gange in mehrerer Hinsicht nicht angehe und eine gütliche Einigung wegen eines vom Erzpriester abzutretenden Zimmers nicht zustande kommen könne, weil seine Wohnung keinen überflüssigen Raum gewähre. Was die Vergütung der angeblich aus eigenen Mitteln ausgeführten Reparaturen betreffe, so hätte der Dompropst zuvor nachzuweisen, daß diese ihm nicht als Nießbraucher obgelegen. — Die Ausdauer Krämers sollte doch noch zum Ziele kommen. Am 22. April 1819 schrieb der Offizial an den Erzpriester: Da es in der That für das einzige noch daselbst lebende Mitglied höchst betrübend sein müsse, daß ihm bei der geschehenen Umwälzung der Dinge nicht einmal eine Wohnung im Stift belassen werden solle, so möge der Erzpriester nach vollendetem Aufbau ihm entweder die jetzige Wohnung gefälligst ganz überlassen oder wenigstens ihm ein paar Stuben nebst Lucht und Keller abtreten. So kam doch endlich noch eine Einigung zwischen Erzpriester und Dompropst zustande, worüber eine schriftliche Verhandlung aufgesetzt und am 21. Februar 1821 zur Bestätigung eingesandt wurde, die auch am 5. März erfolgte.

Am 15. April 1819 war jener Teil des Domstiftes, welcher der Stadt als Eigentum und Entschädigung für die nach des Landbaumeisters Riß und Anschlag vom 6. Mai 1818 einzurichtende Erzpriesterwohnung, zweier Schulstuben und Lehrerwohnung im andern Teile gemäß Verfügung der Regierung vom 26. Sept. 1818 überwiesen werden sollte, in aller Form übergeben worden. Der Magistrat aber verzögerte die Bauausführung, sodaß der Erzpriester sich genötigt sah, am 23. Nov. 1820 bei der Regierung zu beantragen, sie möge verfügen, daß entweder in den zweiten Flügel die Hilfsgeistlichen translociert und dagegen die Kaplanei zu Schulstuben und Lehrerwohnungen eingerichtet würden, oder in jenem Flügel drei Schulstuben und zwei Lehrerwohnungen eingerichtet und der große Remter zu andern Zwecken belassen würden. Er wurde aufgefordert, mit dem Magistrat wiederum zu verhandeln, aber er zweifelte, ob solche Verhandlungen zu einem Resultat führen könnten: der von der Stadt übernommene Teil des Stiftes müßte zurückgegeben werden. Am 2. Juli 1821 bittet er den Fürstbischof um einen Kommissar und durch denselben dem Magistrat allenfalls von den Scharwerksgebern von Steinberg und Warlad eine bestimmte jährliche Gratifikation zum Unterhalt der beiden Domflügel zusichern zu lassen, dann wäre die Zurückgabe eher zu erwarten. Auch der Neubau von Wirtschaftsgebäuden außerhalb

des Domgebäudes zwischen Dom und dem Territorium des Müllers, den der Magistrat in der Verhandlung am 15. April 1819 als seine Pflicht anerkannt und übernommen hatte, war im April 1822 noch nicht in Angriff genommen. Erst im J. 1825 kam der Plan zur Ausführung. Der Müller Krebs mußte den ihm seiner Zeit, überlassenen Holzplatz als Bauplatz hergeben. Er sah sich deshalb auch nicht mehr an die frühere Abmachung gebunden und verweigerte 1836 alle Beihilfe zum Brückenbau, verstand sich zwar noch für dieses Mal zur Tragung der Hälfte der Kosten, lehnte aber für die Zukunft jeden Beitrag zum Unterhalt und Neubau ab.

Am 24. August 1826 ist Krämer in Glottau gestorben; kein „Kreuzlein oder Stein“ ziert das Grab des verdienten Mannes nur einige fromme Stiftungen bewahren sein Andenken.

Der Kirchenraub in Gnojau.

Aus der von Pfarrer Lilienthal angefertigten Pfarrchronik
mitgeteilt von Professor Dr. Fleischer.

Seit 1814 war Pfarrer von Gnojau Michael Bedháski (ordiniert 1798). Von ihm befinden sich im Pfarrarchiv lateinische Aufzeichnungen, die folgendes besagen:

„1818, den 17. Januar, 2 Uhr nachmittags wurde durch einen Orkan der Kirchturm gänzlich zerstört, die drei Glocken stürzten herab. Als der Pfarrer aus seinen eigenen geringen Einkünften den Schaden ausbessern wollte, schrieb er an die Königliche Regierung zu Danzig um Genehmigung dazu, ohne Ahnung von der Hinterlist der lutherischen Besitzer, die bereits an die Regierung geschrieben hatten, daß sie diese Kirche an sich reißen könnten. Am 19. Mai 1819 erhielt er das Resolut, die Kirche sei durch das Hohe Ministerium und durch Rabinettssorder Friedrich Wilhelms III. vom 11. März 1819 den Lutheranern übergeben. Das Katholische Konsistorium von Marienburg verteidigte die Kirche, so gut es konnte, bis zum 7. September 1819, an welchem Tage Landrat Hüllmann kam, mit Gewalt die Kirchenschlüssel nahm, die Kirche öffnete und befahl, sämtliches Kirchengut, Paramente u. dergl. nach der Kunzendorfer Kirche zu bringen — cum maximo fletu, indignatione et clamore Parochianorum Gnojeviensium, absente tamen Parocho, qui statim profectus ad Consistorium Marienburgense.“

Herr Pfarrer Lilienthal bezeugt, daß unkontrollierbare Gerüchte in jener Gegend den Pfarrerr Bedháski als Mitschuldigen bezeichneten, daß über denselben behauptet wurde, er habe die Kirche für einen Spottpreis verkauft und sei mit der Vereinigung der Pfarreien Gnojau und Kunzendorf (nach dem am 22. April 1818 erfolgten Tode des Kunzendorfer Pfarrers) sehr einverstanden gewesen. Bedháski wurde Kommendarius von Kunzendorf. Zustatten kam dem Handel, daß kein Bischof in der Diözese Kulm war. Bischof Rhdgháski war 1814 gestorben, die Sedisvakanz dauerte bis 1824. Generaladministrator war der Weihbischof von Wiltgháski, über den in den Pfarrakten geurteilt wird, er sei von

vielem guten Willen zwar, aber von wenig Kraft gewesen und habe sich einschüchtern lassen. Pfarrer Bedyński gab pflichtschuldigst vor dem Präses des Marienburger Konsistoriums, Erzpriester Zamohski, seinen Protest zu den Akten. „Es kam jedoch von der preussischen Regierung der Befehl, daß der Pfarrer von Gnojau sich auf das Beneficium von Kunzendorf begeben, unter Verzicht auf den Dezem (41 $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und ebensoviel Scheffel Gerste) und die 20 Kalenden, welche letztere dem lutherischen Prediger von Altmünsterberg verabsolgt waren. Von Schmerz ergriffen, schrieb der Ortspfarrer an das Praesidium maximum Regni Prussiae, erhielt aber abschlägigen Bescheid; er eilt zum Konsistorium von Marienburg, welches den Pfarrer wiederum verteidigt, indem es an die Hohe Regierung (ad Excelsum Regimen) schreibt, wie dieses doch unmöglich geschehen könne, auch andere Gründe und „Unsere Privilegien“ angibt. Trotz alledem wurde auf den 13. Mai 1820 ein Termin festgesetzt, behufs Verkaufes der Pfarrgebäude und der beiden Gärten. Landrat Hüßmann als Kommissarius der Regierung verkaufte all jenes an den Gnojauer Schulzen Jozsi für 710 Taler. — Dieses geschah unter der Diözesanverwaltung des Herrn Johann Wilchichus, Episcopus Flaviopolitanensis, Weihbischofs von Kulm.

Benevolus lector non dedignabitur admittere hanc sententiam. Sede vacante nihil innovetur. — Dieses geschah nicht bloß mit dem Benefizium von Gnojau, sondern auch mit der Kirche von Biefterfelde, Filiale von Montau, welche gleichfalls verkauft wurde.

attestor in fidem

Gnojau, d. 18^{ma} May 1820.

Bedyński, Parochus
Gnojev.“

Soweit die Darstellung Bedyńskis. Herr Pfarrer Silienthal bemerkt dazu: „Daß Herr Pfarrer Bedyński außer jenem zu den Akten gegebenen Protest noch etwas anderes getan, damit dieses zum Himmel schreiende Unrecht wieder gutgemacht werde, ist nicht bekannt. Auch die kirchliche Oberbehörde hat nichts dagegen getan, angeblich, weil sie zu spät Kenntnis davon erhalten. Erst im Jahre 1848 kam es zum Durchbruch.“

Wann und wie die Verteilung der Gnojauer Pfarreinkünfte vor sich gegangen, hat Herr Pfarrer Silienthal „trotz vielfältiger Bemühung“ nicht ermitteln können, er vermutet nur, dieselbe werde

an jenem 13. Mai 1820 durch den gewalttätigen Landrat Hüllmann erfolgt sein. Die Gnojauer Pfarrländereien wurden dem Pfarrer von Kunzendorf überwiesen. Es stellte sich aber (später¹⁾ heraus, daß die kombinierte Pfarrstelle Kunzendorf = Gnojau schlechter dotiert war als vor der Kombination jede Pfarrstelle für sich und daß das katholische Grundeigentum den ohnehin gut ausgestatteten Predigern in Altmünsterberg und Kunzendorf zugewendet worden war. Es wäre doch gut, wenn diese Frage an Ort und Stelle aus den betreffenden Landratsakten durch einen der dortigen Herren Pfarrer untersucht würde. Auch die Frauenburger Akten müßten herangezogen werden, um festzustellen, was Joseph von Hohenzollern, der sich bekanntlich gegen die Aufnahme des Palatinats in die Diözese Ermland sträubte, in der Gnojauer Angelegenheit getan hat.

Erst im Jahre 1848 hatte ein Mann den Mut, öffentlich gegen die Gewalttat aufzutreten, es war der Kunzendorfer Kaplan Engliß, dessen Vorgehen wie ein erfreulicher Lichtblick erscheint. Er verfaßte (d. d. 10 Juni 1848) eine Petition der Gnojauer Katholiken an die Nationalversammlung zu Berlin, „dieselbe möge sich huldvoll dahin verwenden, daß das der katholischen Gemeinde Gnojau zugefügte Unrecht wieder gutgemacht und das katholische Kirchen- und Pfarrgut laut Artikel 8 des Warschauer Traktates d. d. 18. September 1773 in integrum restituiert werde.“ Auf diese Petition erfolgte keine Antwort. Im Jahre 1850 wandte sich Engliß mit einer ähnlichen Bittschrift an das Ministerium, wurde aber abschlägig beschieden mit der wie Hohn klingenden Begründung, „die vormalige Gnojauer Gemeinde habe in dem Mitgebrauch der größeren, gut gelegenen und besser erhaltenen Kirche zu Kunzendorf einen Ersatz erhalten.“ Unterm 11. März 1853 sandte Engliß eine zweite Petition „an die Hohe Zweite Kammer in Berlin“, die abschriftlich elf Spalten Text und eine Spalte Unterschriften (96 Namen) enthält und aus der folgende Sätze hier eine Stelle finden mögen.

„Die katholische Gemeinde zu Gnojau, im großen Marienburger Werder, hatte sich seit Gründung der Pfarre ums Jahr 1321 bis zum Jahre 1818 einer eigenen Seelsorge zu erfreuen. Außer

¹⁾ Briefe Josephs von Hohenzollern, Monumenta historiae Warmienseis Band VII, Seite 402. Den Hüllmann nennt Joseph von Hohenzollern „einen großen Feind unserer Kirche, der meine Geistlichen fürchtbar drückt.“

dem Dorfe Gnojau, wo vier Pfarrhufen, gehörte zu dieser Pfarre noch das kleine, nahegelegene Dorf Simonsdorf mit einer Kapelle oder Filialkirche und zwei Pfarrhufen kulmisch, sowie ein Teil von Heubuden, Treugenkohl genannt. Die zwei Pfarrhufen in Simonsdorf wurden zwar dem Pfarrer entzogen, auch die Kapelle ging ein, doch der Pfarrer behielt noch immer ein standesgemäßes Einkommen und die Armen eine Stütze. Im Jahre 1772 kam diese Provinz unter preußische Herrschaft, und Seine Majestät der König Friedrich II. garantierte gemäß Patent vom 13. September 1772 und Traktat vom 18. Sept. 1773 den Katholiken den *status quo*. Unstreitig gehören unter die wohlertworbenen Rechte derselben, in denen geschützt zu werden ihnen ausdrücklich bei der Huldigung versichert worden, auch die Parochial-Rechte.“ (Es folgt nun die Schilderung des Unglücks vom Jahre 1818 und Erlaß der Kabinettsorder vom 11. März 1819.) „Es schien unglaublich; denn kein Rechtstitel lag vor; die katholische Gemeinde war zwar nicht groß, aber doch fast dreimal stärker als die protestantische . . . 368 Katholiken, 164 Protestanten . . . also war die Voraussetzung für den von der Königlichen Hohen Behörde angeführten § 308 Teil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechtes bei der Parochie Gnojau gar nicht vorhanden. Arm war die Gemeinde zwar, aber das ist auch der Fall bei den meisten Eingepfarrten des Marienburger Gebiets, und es haben daher stets die Pfarrer, insoweit die ausgefallenen Beiträge der Eingepfarrten nicht durch das Kirchenvermögen gedeckt werden konnten, diese Beiträge aus ihren Einkünften übernommen. Die §§ 189 und 192 Titel 6 Teil II des A. L. R. finden also keine Anwendung. Der Glockenturm brauchte augenblicklich nicht gebaut zu werden, wie er es samt dem Giebel bis zur jetzigen Stunde nicht ist. Ein Drittel hätte die Gemeinde aufgebracht; auch durfte sie hoffen, daß bei Feststellung ihrer schwachen Kräfte des Königs Majestät, wie ja in so unendlich vielen Fällen geschehen, außer dem Patronatsbeitrag noch ein königliches Gnadengeschenk bewilligt haben würde. Aber nicht so geschah alles; . . . trotzdem der Landrat selbst dem Pfarrer bei der kanonischen Institution die temporalia dieser Pfarre feierlich tradiert . . . Auch sind die auf die erwähnte Kabinettsorder gegründeten Verfügungen der Bischöflichen Behörde gar nicht mitgeteilt worden, trotzdem nach dem A. L. R. Teil II Titel 11 § 167 alles Kirchenvermögen unter der Aufsicht der geistlichen Obern steht, wie das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten in einem Schreiben an des Fürstbischofs von Ermland, Prinzen von Hohenzollern, Durchlaucht d. d. 25. Jan. 1827 es selbst zugibt, daß die Initiative der geistlichen Behörde hätte überwiesen werden und die Königliche Regierung zu Danzig nicht bei den Verhandlungen mit dem Delegaten Zamojski hätte stehen bleiben sollen; es wird also von dem Königlichen Ministerium gegeben, daß die Sache ohne Wissen des Hochwürdigsten Herrn Bischofs vollführt sei, wie auch bei der in der beregten Angelegenheit stattgehabten Verwendung des Kirchenvermögens zu Gnojau die Bischöfliche Behörde gar nicht zugezogen ist. War allerdings damals gerade der Bischöfliche Stuhl erledigt, so gab's doch immerhin eine Diözesan-Behörde. Der Rechtsgrund zu der Vereinigung beider genannten Pfarochien ist darum noch heute unbekannt. Die Protestanten, fast lauter vermögende Einsassen, ließen ihre alte Kirche" (d. h. ihr gottesdienstliches Lokal im Vorbau eines Besitzerhauses) „eingehen, richteten sich die den Katholiken entzogene notdürftig ein und benutzten selbige nur als Filialkirche (der lutherische Prediger wohnte in Altmünsterberg bis zum Jahre 1868). Auch erhielten sie vom katholischen Pfarrgut zwei Hufen sieben Morgen kulmisch und eine ansehnliche Summe von Kalenden und Witteltagen. Die Reichen wurden somit noch reicher, während den armen Katholiken ihr einziges Eigentum, ihre Pfarrkirche, ihre einzige Stütze und Trost, entrisen war. Endlich aber hat die evangelische Gemeinde, welcher die Kirche übergeben ward, selbige fast in derselben Beschaffenheit, wie sie damals war, bis heute benutzt; der Turm ist gar nicht wiederhergestellt, die Trümmer davon sind noch vorhanden, der Giebel höchst notdürftig mit Brettern verschlagen; die Kirche hat seitdem eher gelitten, als daß man sagen könnte, sie sei wiederhergestellt, und in solcher Beschaffenheit hätten sie die Katholiken um so eher benutzen dürfen, ja — längst den Ausbau vollführt. Die nachherigen Protestationen von seiten der Bischöflichen Behörde — laut Abschrift und Beilage" (es sind fünf Beilagen in dieser Petition genannt, keine derselben ist in Ur- oder Abschrift im Gnojauer Pfarrarchiv mehr vorhanden) „— wurden vom Ministerium abgewiesen. Die Gründe aber, welche das Hohe Königliche Ministerium für das Verfahren in besagter Angelegenheit vorlegt, scheinen uns ganz unhaltbar, und wir können uns daher über den Verlust und das Unrecht nicht beruhigen, indem dieser Schmerz durch den täglichen Anblick der Kirche und des verkauften, wenn auch jetzt schon schlechten, aber doch noch bewohnten

Pfarrhauses sich stets erneuert. Das Bewußtsein dieses Unrechts mag wohl auch den verstorbenen Landrat des Marienburger Kreises, Herrn Hüllmann, der die Sache exekutirte, zu dem freiwilligen Geständnis vor noch jetzt lebenden Ohrenzeugen vermocht haben: „Ja, die eine Sünde habe ich auf der Seele, die Gnojauer Kirche.“

Diese Petition schlug durch, sie wurde durch Beschluß der Kammer in der Sitzung vom 12. Mai 1853 dem Staatsministerium zur Erwägung überwiesen. Zu der geforderten restitutio in integrum konnte das Ministerium sich natürlich nicht erschwingen, es machte sich an eine Flickarbeit, durch die der angerichtete Schaden verdeckt werden sollte.

In einer dritten Petition der Gemeinde an die Zweite Kammer vom 11. Februar 1855 (wiederum von Engliß verfaßt) wird gesagt, daß das Ministerium in Folge jener zweiten Petition seine Bereitwilligkeit an den Bischof von Ermland erklärt habe, mindestens einen Filial-Gottesdienst für die Katholiken in Gnojau einzurichten. Dieser, als Simultaneum in der alten katholischen Kirche gedacht, wäre entschieden abgelehnt worden, jedoch wäre vom Hochwürdigsten Herrn Bischof von Ermland (Geritz) vorgeschlagen: falls die restitutio in integrum nicht ausführbar gefunden werden sollte, so möge die Pfarre mit Zuhilfenahme der der katholischen Kirche und Pfarre in Kunzendorf überwiesenen, von hier wieder abzutrennenden Teile ihrer früheren Dotation neu dotiert werden. Dieser unterm 18. Oktober 1854 gemachte Antrag wäre aber zufolge Reskripts des königlichen Ministeriums vom 2. Januar 1855 abgelehnt: „es müsse bei Einrichtung eines Filial-Gottesdienstes stehenbleiben.“ Damit wäre nun zwar die geschehene Beeinträchtigung der Gemeinde anerkannt, aber doch kein genügender Ersatz geboten, zumal Kunzendorf schon eine Filiale, Diekau, zu versehen habe. Die Seelenzahl der alten Pfarodie sei sogar auf 438 gestiegen. Also würde gebeten: „Die Hohe Kammer wolle nochmals die Sache einer Prüfung unterwerfen und durch das Staatsministerium Abhilfe gewähren, auf daß durch endliche Regulierung dieser Angelegenheit in vollständiger Restitution der Pfarre, der Kirche und sämtlicher Pfarreinkünfte der katholischen Gemeinde Gnojau Gerechtigkeit widerfahre.“

Auch dieser Petition war Erfolg beschieden, die Kammer übermies sie am 13. März 1855 der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung. Am 25. Oktober 1855 übersandte der Bischof dem Kaplan Engliß die Abschrift einer Resolution des Ministers

von Raumer vom 20. Juni desselben Jahres, laut welcher derselbe gern bereit sei, zu einer den früheren Verhältnissen möglichst entsprechenden Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses der Gemeinde Gnojau mitzuwirken, „sofern das ohne übermäßigen Kostenaufwand und ohne Verletzung des auf der Allerhöchsten Ordre vom 11. März 1819 beruhenden Rechtsverhältnisses geschehen kann. — Nach der Äußerung Ew. Bischöflichen Hochwürden vom 18. Okt. 1854 kommt es hierbei hauptsächlich auf die Beschaffung eines gottesdienstlichen Lokales resp. einer Wohnung für den Geistlichen an. Über den Umfang des Bedürfnisses, über die Art, wie eventuell die erforderlichen Räumlichkeiten zu beschaffen, sowie über den Betrag der dazu nötigen Kosten sehe ich der Berichterstattung der Königl. Regierung zu Danzig entgegen. Nach Eingang . . . werde ich . . . mitteilen.“ Der Bischof ersuchte nun Engliß, bei den Vorstehern der protestantischen Gemeinde vorsichtig nachzuhören, ob vorausgesetzt werden könne, daß die Gemeinde auf eine Abtretung der Kirche gegen Ersatz der darauf verwendeten Kosten eingehen und welche Forderung in diesem Falle gemacht werden würde.

Kaplan Engliß sandte darauf unterm 3. März 1856 einen elf Spalten langen Bericht ein. Er habe bei den protestantischen Besitzern zugehört; einzelne hätten gesagt, ihnen sei es gleichgültig, wenn die Kirche den Katholiken wieder ausgeliefert würde (natürlich gegen Ersatz der Auslagen), das Schulzenamt aber habe nach mehrmaligem Anfragen erklärt, es liege keine offizielle Anfrage vor; käme solche, so könne man sich darüber entschließen. Engliß führt dann des weiteren die Ungerechtigkeit und Ungefehmäßigkeit der Unterdrückung der Pfarre Gnojau aus (die Kabinettsorder sei nicht amtlich publiziert). Es müsse auf vollen Ersatz gedrungen werden: ein etwaiges „Bethaus“, noch dazu verbunden mit der Wohnung für den Geistlichen, wozu Baumeister König in Elbing Zeichnung und Anschlag zu liefern aufgefordert sei, genüge durchaus nicht. Die neue Kirche müsse zum mindesten ebenso groß werden wie die alte. Der Geistliche müsse außer den der Kunzendorfer Pfarre wieder abzunehmenden Teilen der frühern Dotation von Gnojau noch ein Einkommen von wenigstens sechshundert Talern erhalten, wie das auch Defan Palmowski erklärt habe.

Ein darauf erfolgendes bischöfliches Schreiben vom 27. Mai 1856¹⁾ beantwortete Engliß erst unterm 27. November 1857 mit

¹⁾ (im Pfarrarchiv nicht vorhanden)

einem weitem, zwölf Spalten langen Bericht. „Nach Em. Bischöflichen Gnaden . . . Mittheilungen vom 27. Mai a. p. haben Hochdieselben es für das angemessenste zu erachten befunden, auf die von dem Königlichen Fiskus für die katholische Kirche und Pfarrgebäude gebotenen Neubauten zu Gnojau einzugehen. In dieser Folge sind Verhandlungen gepflogen über Beschaffung eines Bauplatzes. Hofbesitzer Wundsch forderte 5000 Taler für eine zu Kauf gestellte Baustelle von circa einem Morgen kulmisch. In einem andern Termin — 14. März 1857 — war von den Gebrüdern Bielfeldt die denselben gehörige Baustelle, auf der einstens die katholischen Pfarrgebäude gestanden, etwa zwei kulmische Morgen groß, zu Kauf gestellt für 4000¹⁾ Taler, worauf Wundsch von seinen 5000 Talern sogleich auf 2000 Taler für den Morgen herunterging. Die Königliche Regierung, die das Bielfeldt'sche Land haben wollte, bot 1000 Taler pro Morgen, d. h. 2000 Taler für das ganze Bielfeldt'sche Land, in einem spätern Termin 3000 Taler, aber die Bielfeldts verlangten 3500 Taler, da wurde Expropriation angedroht. — Engliß kommt dann wieder auf den vollständigen Ersatz des Geraubten zu sprechen. Der Geldwert sei gesunken, der Wert des Landes gestiegen. Letzteres sei auch ersichtlich aus der Thatfache, daß von jenem Anteil katholischen Pfarrlandes, der den protestantischen Predigern überwiesen, neuerdings circa 11 Morgen als Planum zur Eisenbahn verkauft wurden, und zwar pro Morgen 625 Taler, so daß durch den Gesamtbetrag von ungefähr 7000 Talern die Prediger einen großen Vorteil errungen hätten, der sonst der katholischen Pfarre zugut gekommen wäre. — Weiter wird ausgeführt, wie eine Restitution wohl noch im Wege Rechts erstritten werden könnte: auch die Jesuitenkirche in Trier, welche gleichfalls durch Kabinettsorder dess. Jahres 1819 den Protestanten überwiesen wurde, sei, wie er (Engliß) auf eine diesbezügliche Anfrage beim Herrn Domkapitular und Regens Dr. Eberhard zu Trier zur Nachricht erhalten, durch ein richterliches Erkenntnis wieder dem Bischöflichen Seminar zugesprochen; der Staat habe nicht Kompetenzkonflikt erhoben.

Auf diese Gedanken des streitbaren Kaplans ging Bischof Geriz nicht ein. Unterm 16. April 1858 sandte er dem Kaplan die Abschrift einer Kabinettsorder vom 8. März 1858, laut welcher

¹⁾ Dieser Bauplatz mit den darauf stehenden Pfarrgebäuden war, wie oben erzählt, im Jahre 1820 durch Landrat Hüllmann für 710 Taler verkauft worden.

e i n Morgen Land, den Brüdern Bielseldt gehörig, auf dem früher die Pfarrgebäude gestanden, behufs Erbauung eines katholischen Bet- und Vikarienhauses im Wege des Expropriationsverfahrens erworben werden soll. Beigefügt waren Abschriften der Verfügungen betreffend Anfertigung der Kostenanschläge und Zeichnungen. Damit tritt Kaplan Engliß vom Schauplatze ab und geht als Pfarrer nach Wusen, sein Nachfolger in Kunzendorf wird Kaplan Behrendt. Der immer kränkeltnde Pfarrer von Kunzendorf, Nikolah (1840—1865), hat das Verdienst, seinen Kaplänen keine Schwierigkeiten in ihren Bemühungen für Gnojau gemacht zu haben.

Kaplan Behrendt erhielt aus Frauenburg unterm 15. März 1860 Abschrift eines Schreibens der Königlichen Regierung zu Danzig vom 7. desselben Monats: das Land ist im Wege des Expropriationsverfahrens von den Bielseldts für 917 Taler 10 Silbergroschen erworben.¹⁾ Nach zwölfjährigen Bemühungen der erste tatsächliche Erfolg!

Auch weiterhin bewies man keine große Eile. Am 27. August 1860 erging aus Frauenburg Abschrift einer Verfügung der Danziger Regierung vom 28. Juli: der Bau in Gnojau, inkl. Landerwerb auf ca. 13 000 Taler kommend, solle im künftigen Jahre in Angriff genommen werden. Am 8. Februar 1861 zeigt die Regierung dem Bischof auf geschehene Anfrage an, daß die auszuführenden Bauten auf 12 922 Taler 3 Silbergroschen 5 Pf. veranschlagt sind, unterm 14. August 1861 wird gemeldet, Wasserbauinspektor Gersdorff in Marienburg sei aufgefordert, diejenigen Bauten zu bezeichnen, welche für höchstens 2800 Taler noch in diesem Jahre ausgeführt werden könnten.

Am 21. Januar 1862 ist noch nichts getan, noch kein Baumaterial angefahren. Ja die Gebrüder Bielseldt vertweigern die Annahme der offerierten Geldentschädigung von 917 Talern 10 Silbergroschen, weshalb diese Summe beim Königl. Kreisgericht zu Marienburg deponiert worden und das Grundstück namens des Rgl. Fiskus in Besitz genommen ist. Für dieses Jahr (1862) sollen nunmehr ausgeführt werden folgende Bauten: 1. der Brunnen, 2. die Umpflasterung desselben und die Rinne vom Brunnen bis zum Chauffee-

¹⁾ Die doppelte Fläche Landes war einst für 710 Taler verkauft. Das darauf stehende Pfarrhaus war noch anfangs der fünfziger Jahre bewohnt. Im Jahre 1832 wurde von denselben Gebrüdern Bielseldt eine weitere Parzelle, circa $\frac{3}{4}$ Morgen preussisch oder $\frac{1}{8}$ des noch übrigen ursprünglichen Pfarrgrundes, für 900 Mark gekauft.

graben, 3. die äußere Umwehrung der Baustelle und 4. das Stallgebäude — was dann auch tatsächlich geschehen zu sein scheint.

Im nächsten Jahre, 1863, wurde der Bau des „Bethauses“ in Angriff genommen, am 5. August aber erst das Fundament dazu gelegt. Am 27. April 1864 zeigt Gersdorff auf Drängen des Kaplan Behrendt an, daß das Bethaus im Spätherbst fertig werden solle¹⁾, vom Wohnhaus ihm aber nichts bekannt sei. Infolge dessen wieder Anfrage von Frauenburg an die Königliche Regierung zu Danzig; diese antwortet: weil die Kosten für die qu. Bauten nicht aus Zentralfonds überwiesen seien, sondern aus den etatsmäßigen Patronats-Baufonds der Provinz gedeckt werden müßten, so könne wegen beschränkter Mittel mit dem Bau des Wohnhauses im laufenden Jahre noch nicht begonnen werden. November 1864 kamen das große Kreuzifix und zwei Paar Altarleuchter für die Kirche an, aus Berlin. Mit dem Bau des Wohnhauses wurde erst im Frühjahr 1866 begonnen.

Inzwischen (1865) war in Kunzendorf Personalwechsel erfolgt, ein neuer Pfarrer, namens Engel, und kurz darauf auch ein neuer Kaplan, Anton Schulz. Dem letzteren war von Bischof Geritz aufgetragen, in Gemeinschaft mit Pfarrer Engel dafür zu sorgen, daß sobald als möglich in Gnojau in der neuerbauten Kirche Gottesdienst abgehalten werden könne. Etwas naturwüchsig sind die Eintragungen des neuen Kaplans in die Pfarrchronik. Er schreibt: „Diese Idee «in Gemeinschaft» war eine ganz verfehlt. Während ich die Sache beschleunigen wollte, suchte sie p. p. Engel in die Länge zu ziehen und wollte sie sogar inhibieren, weil es ihm darum zu tun war, die Einkünfte von dem Lande (eine Hufe 4 Morgen), das von Kunzendorf zu Gnojau geschlagen werden sollte, so lange als möglich zu beziehen oder, wie aus den Akten hervorgeht, es gar nicht herauszugeben.“ Tatsächlich hat Pfarrer Engel dabei eine sehr üble Rolle gespielt. Zunächst schlug er vor, Gnojau als Filiale von Kunzendorf zu behandeln. Bischof Geritz lehnte das ab und bestimmte: Die Kunzendorfer Kaplanstelle bleibt unbesezt, die Kaplanswohnung bezieht der für Gnojau bestimmte Geistliche, bis das Pfarrhaus in Gnojau fertig sein wird. Zugleich setzte der Bischof das Einkommen der Gnojauer Stelle fest, wobei 34 Morgen Land von Kunzendorf abgezweigt wurden. Der Auf-

¹⁾ Diese neue Kirche, anfangs immer „Bethaus“ genannt, sieht, wie Pfarrer Elienthal bemerkt, der jüdischen Synagoge in Braunsberg sehr ähnlich.

forderung des Bischofs, sich zu äußern, ob und welche Bedenken etwa entgegenständen, kam Engel unterm 9. August 1865 in ausgiebigster Weise nach. „Der damalige sehr eifrige und schreiblustige Herr Kaplan Engliß wollte die Kirche in Gnojau zurückhaben oder wünschte, daß eine neue für die Katholiken erbaut werde, ohne zu erwägen, ob dieselbe auch nötig und zweckmäßig sei, und da muß ich unbedingt mit nein antworten. Denn von Kunzendorf nach Gnojau ist eine Viertelmeile und zwar Chaussee . . . Es sind 46 Jahre her, seitdem den Gnojauern die Kirche genommen ist; die damaligen Katholiken sind bis auf wenige alle tot, die übrigen . . . haben sich an Kunzendorf gewöhnt und kennen den Raub der Gnojauer Kirche nur aus der Erzählung, wechseln mit dem Wohnorte; also die heutigen Gnojauer haben wenig Schmerz darüber, daß ihnen einmal eine katholische Kirche genommen ist. Die Leute waren auch zufrieden, bis sie durch Herrn Kaplan Engliß aufgereizt wurden und die Petition an die 2. Kammer unterschrieben; nötig war die Sache nicht.“ In diesem Tone geht es weiter. Die Gnojauer Kirche sei nun einmal gebaut, aber ein Pfarrhaus möge nicht gebaut werden; Gnojau müsse bei Kunzendorf bleiben. In Kunzendorf sei ein Kaplan anzustellen, der die Kirchen Kunzendorf, Bießau und Gnojau zu versehen habe.

Auf das überaus lange Schreiben erwiderte der Bischof unterm 24. August 1865 einfach, dessen Ausführungen beruhten zum Teil auf unrichtigen Prämissen. Herr Pfarrer Engel sei ausdrücklich nur die Kommende von Gnojau übertragen bis dahin, wo die von dieser Pfarre herstammenden Besitzungen wieder dem daselbst anzustellenden Geistlichen zu übertragen sind. Es folgt die Mitteilung, daß Kaplan Schulz angestellt sei, und die schon oben angeführte Weisung, „gemeinschaftlich“ mit dem Kaplan bemüht zu sein, daß die neuen Einrichtungen in Gnojau baldmöglichst zustande kommen.

Es gelang der Energie des Kaplan Schulz, aller Schwierigkeiten Herr zu werden. Am 29. April 1866 mußte Pfarrer Engel die neue Kirche benedizieren. Am 1. Mai wurde Schulz von der Kaplanstelle in Kunzendorf entbunden und zum Lokalkaplan von Gnojau ernannt, blieb aber noch in der Kunzendorfer Kaplanswohnung, wofür Engel Miete verlangte. Am 5. Dezember 1866 siedelte Schulz in das allerdings noch nicht ganz fertige Pfarrhaus über. Der neue Bischof Krementz sorgte, daß durch Kabinettsorder vom 16. Oktober 1868 Gnojau wieder zur selbständigen

Pfarrrei erhoben wurde, und instituierte am 11. Januar 1869 Schulz als Pfarrer.

Einen Blick dürfen wir zum Schlusse noch auf die weiteren Schicksale der geraubten Kirche werfen. Im Jahre 1908 begann eine umfangreiche Restauration derselben. Der 1913 verstorbene katholische Lehrer und Organist Mausolff in Gnojau hat darüber folgende Notizen hinterlassen: „Den allergrößten Teil der Kosten trägt die Regierung, um den altertümlichen Kunstwert des Innern, welcher von kompetenter Seite anerkannt worden ist, nicht verloren gehen zu lassen. Im Anschluß hieran wurde am 19. August 1908 unter Leitung des Kreisbauinspektors und in Anwesenheit des Kirchenrates und anderer Personen die Öffnung und Besichtigung des Gewölbes, welches sich vor dem Altare befindet und mit einer großen Steinfliese bedeckt ist, vorgenommen. Man fand in demselben vier ziemlich erhaltene Särge, die auf anderen sehr zerfallenen Sargteilen standen. Alle vier Särge wurden geöffnet. In denselben waren die Gerippe der beigesetzten Leichen zu sehen. Ohne Zweifel sind es Gerippe von Priesterleichen, denn man entdeckte bei denselben — wie man sagte — hölzerne Becher. Es sind aber nicht Becher, sondern Kelche, da nach katholischem Ritus den katholischen Priesterleichen hölzerne, vergoldete Kelche mit in die Särge gegeben werden. Auf einem Sarg stand die Jahreszahl 1726. Bei einem Gerippe fand man noch Teile vom Talar. Bei einem andern, auf dessen Sarg die Jahreszahl 1813 steht, fand man Teile vom Talar, vom Messgewand, von der Stola und das Käppchen. Als man das letzte berührte, zerfiel es. Nach den Urkunden der Diözese Kulm . . . ist im Jahre 1813 der Dekan Dieß gestorben. Nach dieser Besichtigung, welche nach Angabe von Augenzeugen recht eingehend gewesen sein soll, wurde das Gewölbe wieder geschlossen. Der Zutritt zur Kirche und zur Besichtigung des Gewölbes war einem jeden gestattet gegen ein Eintrittsgeld von drei Mark pro Person. Der Kreisbauinspektor hielt den Anwesenden auch einen Vortrag über die Geschichte der Kirche.“

Die „Marienburger Zeitung“ bringt sodann am 20. Juni 1910 einen Bericht über die „Einweihung der renovierten Kirche in Gnojau“, aus dem wir folgende Sätze entnehmen: „Gnojau, 19. Juni. Heute beging die hiesige Kirchengemeinde das Weihesfest der renovierten Kirche. Diese, ein Denkmal altgotischer Baukunst, ist in der Ritterzeit um 1339 erbaut worden. Im Jahre 1818 wurde der Turm der Kirche durch einen orkanartigen Sturm umgeworfen,

und im Jahre darauf erstand¹⁾ die hiesige ev. Kirchengemeinde die im Verfall befindliche Kirche von der katholischen Kirchengemeinde, weil diese zu arm war, das würdige Gotteshaus auch nur notdürftig zu reparieren. 1854 erbaute die ev. Gemeinde den Turm mit einem Kostenaufwande von 12 000 Mark. Im Laufe der Zeit war aber die Kirche haufällig geworden. Da die Mauern und Pfeiler des Nebenschiffes starke Risse aufzeigten, mußte es für die Kirchenbesucher gesperrt werden. Die Gemeinde beabsichtigte, die Kirche neu zu erbauen; aber der Herr Provinzialkonservator legte ein Veto dagegen ein, weil das Innere der Kirche einen hohen kunsthistorischen Wert hat. So wurde denn beschlossen, das haufällige Gotteshaus von Grund auf zu renovieren. Zu den Kosten, die sich auf mehr als 20 000 Mk. belaufen, haben Staat und Provinz 6000 Mk. beigetragen, während 14 000 Mk. von der Gemeinde bezw. den Baupflichtigen, zu denen auch die mennonitischen Besitzer gehören, aufgebracht worden sind. Die Leitung der Renovierung lag dem Herrn Kreisbauinspektor Schmid-Marienburg ob. Das Kirchlein ist jetzt wie neu erstanden; namentlich sieht sein Inneres sehr schmuß aus. Kanzel und Altar machen mit ihren reichen, kunstvollen Verzierungen einen großartigen Eindruck. Besonders wertvoll ist das Kunstgemälde, das den Altar schmückt; es stellt die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Maria dar.“

Nachtragsweise sei noch bemerkt, daß auch die drei bei dem Orkan 1818 herabgestürzten Glocken in Gefahr standen, den Katholiken entfremdet zu werden. Nach jahrelangem Streit entschied eine Kabinettsorder vom 11. Dezember 1824, daß die Glocken an die Gemeinde zu Kunzendorf zu verabfolgen seien, weil derselben zwei ihrer Glocken zersprungen waren. So kam 1826 die größte der drei Gnojauer Glocken nach Liebau, die mittlere nach Kunzendorf, während die kleinste (jedoch noch 680 Pfund schwere), weil gespalten, verkauft wurde und 136 Taler brachte.

1) Das ist nach dem, was wir oben beigebracht haben, eine Geschichtsfälschung.

Das Verzeichnis der Burggrafen von Wormditt von 1570—1772.

Von Paul Anhuth.

1. **Georg von Schedln-Czarinski.** 1570—1584 Burggraf.
Gattin I Emilie von Gruber, † Wormditt 20. April 1578.
Gattin II Anna; lebt 1584.
Kinder erster Ehe 1. Ottilie. Wormditt 28. Jan. 1578 gen.
Albert Orfuski. 2. Anna; lebt 1577. 1582.
2. **Leonard Hannow.** 1589—1597 Burggraf.
Auf Schoenau R. A. Wartenburg, 10 Hufen Krausen, 1598
auf 5 Hufen Stolpen. † 27. Januar 1614. Der letzte
männliche Sproß der Familie.
Gattin I Gertrud.
Gattin II. Margarete von Quof. 1589, 1614 gen. † 1618.
3. **Michael Neumann.** 1598 Burggraf.
4. **Albert Hedmann.** 1586—1587 und 1599—1601 Burggraf.
Gattin Anna; lebt 1600. Tochter Anna. Get. Wormditt
5. Juli 1588; lebt 1601.
5. **Andreas Trepfau.** 1602—1610 u. am 12. Febr. 1613 Burggraf.
6. **Georg Majewski.** 1610—1612 Burggraf.
1625. 1634 auf Klein-Röllen.
7. **Jakob Klein.** 1614—1620 Burggraf. † 1620.
8. **Eucharodus Theophilus von Preis-Gandlawski.** 1620—1621
Burggraf. † 1636. 1623 Burggraf von Guttfstadt. Unter-
schreibt am 20. September 1632 den Verkauf von Hohen-
feld an den Statthalter des Bistums Michael Dzialinski.
Verkäufer ist Samson Worainski. Der Verkaufspreis
beträgt 2600 Gulden.
9. **Johann von Nenzen.** 1622—1634 Burggraf.
† Wormditt am 5. November 1634. 40 J. alt. Begraben
in der Kirche. Auf Elditten und Hohenfeld. X. Wormditt.
1. November 1620 Anna von Stössel, Witwe des Burg-
grafen von Wormditt Jakob Klein. Die Witwe Anna von

- Nenzen III. × Oswald Nycz von Bulowice, Burggraf von Braunsberg, der durch seine Frau in den Besitz von ganz Elditten kommt.
10. **Siegmond von Stössel.** 1634. 1638 Burggraf.
1655 tot. 1619. 1642 auf Komalmen. 1620 auf Parkitten.
Gattin Anna von Preuß. † 14. 5. 1696, Tochter des Michael von Preuß und der Anna von Troschke.
11. **Johann III. von Haffen.** 1642—1652 Burggraf.
Get. Roggenhausen am 8. Mai 1594, † Wormditt 28. November 1652. Begraben in der Kirche. Auf Maraunen R. N. Heilsberg, seit 1625 auf Schippren. Bistumsvogt.
Gattin Anna Stach von Goltzheim. 1667 tot.
12. **Andreas Pilschowitz.** 1651. 1661 Burggraf.
1659 auf Wölken. R. N. Mehlsack.
Gattin Anna. Lebte 1659. 1661; als Witwe 1664. 1667.
13. **Johann Friedrich Krengeol.** 1664 Burggraf.
Gattin Anna Maria. Sohn Johann Christof. Get. Wormditt 16. September 1664.
14. **Johann Łaczynski.** 1665—1666 Burggraf.
1684 Burggraf von Wagten. 1666—1688 Burggraf von Guttfstadt. 1669 auf Neuendorf, Kirchspiel Heilsberg.
Sein Sohn Andreas, geb. Smolenen 1688, † cr. 1765, auf Schoenau, R. N. Wartenburg, ist der Urgroßvater des Fräuleins Sophie von Łaczynski, welche, geb. Gnesen am 5. Juni 1817, zu Fraueuburg am 5. Juli 1912 als die Letzte ihres Stammes stirbt.
15. **Johann Lang.** 1667—20. März 1694, seinem Todestag in Wormditt, Burggraf. Begraben in Dittrichswalde. Auf Leitzen, R. N. Allenstein.
Gattin I Sophia Caecilia. † Wormditt 1679.
Gattin II Barbara Dromler. Get. Wartenburg 4. Oktober 1663. 1699 auf Leitzen.
16. **Gregor Kaszubecki,** 1697—1699 und 1711 Burggraf.
1690—1695 notar. gen. oeconomiae Varm. 1694 oeconom. Varm. 1703 auf Gratial Roggenhausen. 1702. 1718 auf Sapuhnen. 1715 auf Lemitten, † dort 8. Juli 1731, begraben in Kalkstein. Gattin Wormditt 21. Juli 1697 Elisabeth Schau, † Lemitten 10. Februar 1738. Tochter des Peter Schau auf Bassen u. der Anna Sibilla Schwengell.

17. **Siegmund Albert von Hatten.** 1699—1702 Burggraf.
Geb. Maraunen 20. Mai 1669. † Klauendorf 22. Juli 1735, begraben in Elbitten. 7. April 1703 Fähnrich von Bernau. Auf Schwenkitten, Elbitten, Thalbach, dazu 1715 auf Klauendorf, Bendlitten, Trinkhaus, Grünheide und Kapfeim. Gattin Marianne von Nenzen, † Klauendorf 15. April 1744. 1735—1744 auf Klauendorf. Tochter des poln. Oberst Johann von Nenzen. † im Schwedenkrieg.
18. **Matias Krakau.** 1703—1711 Burggraf.
1663. 1664 aulicus. in Heilsberg. 1691 Schloßnotar in Kögel. 1697. 1699 notar. gen. eppatus. Varm. 1699 auf Bunkenhöfen [Bundien]. 1703. 1708 auf Parlaß. 1728 auf Dittrichshof R. A. Wormditt. Gattin Anna Constantia Bialkowski, get. Heilsberg 8. Mai 1674. Witwe 1731. 1734 auf Dittrichsdorf.
19. **Johann Buchowski.** 1715—6. November 1722, seinem Todes- tag in Wormditt, Burggraf.
1715 Major und Kommandeur der Truppen des Bistums. Auf Schönfließ R. A. Wartenburg. Gattin Theresia. Tochter Anna Johanna, get. Wormditt 25. Juni 1716. × Gr. Ram- sau 8. Febr. 1739 Ludwig Ernst von Helden-Ganserowski, preuß. Leutnant. † Schönfließ 3. April 1767. Auf Schönfließ.
20. **Johann Franz Ochajf.** † Wormditt 5. April 1727 als Burggraf.
21. **Kasimir Josef von Plocki.** 1727—1770 Burggraf.
Geb. Plocki Bez. Krakau cr. 1698. † Scharnick B, 12. Ja- nuar 1771, begraben vor dem Hochaltar der Kirche Wolfs- dorf. 1728 Mundschenk von Wigna. 1728 auf Anteil Plocki, den er am 23. August 1754 vergrößert. Kauft am 10. April 1741 in Subhastation Scharnick B f. 12 000 preuß. Mark = 8000 Gulden. Vorbesitzer von Scharnick B ist Stanislaus Konarski, der das Gut von seinem Schwieger- vater Josef Mariedi übernommen hat. Casimir Plocki ist der Sohn des Matias Plocki, 1694—1731 auf Anteil Plocki, aus seiner Ehe mit Katarina Džianot (Gianotti di Castellati), [italienischer Adel mit polnischem Infolat] verwitweten Rumienka. Seine Gattin ist Eleonara von Sarnicka, get. Guttstadt 2. April 1702, † Heilsberg 1. März 1759 und begraben dort am 3. März im Rosenkranzgewölbe der Pfarrkirche.
22. **Joachim Boznanski.** 1770—1772 Burggraf.

Anzeigen.

Die Denkmalspflege in der Provinz Westpreußen. (Jahresberichte an die Provinzialkommission zur Verwaltung der westpreußischen Provinzialmuseen zu Danzig, erstattet von Bernhard Schmid, Provinzial-Konservator.) Danzig. Verlag des Provinzialverbandes von Westpreußen. Kommissionsverlag von A. W. Kafemann in Danzig.

Herr Provinzialkonservator Schmid hat vor kurzem die Güte gehabt, unserer Bibliothek seine Jahresberichte 1910—12 und 1914—19 zu überweisen. Den Bericht für 1916 hat bereits Professor Kolberg in Heft 58 unsrer Zeitschrift besprochen. Was sich in den übrigen Berichten an Mitteilungen über die westpreußischen Kirchen der Diözese Ermland findet, möge hier kurz nachgetragen werden.

Der Bericht für 1910 enthält eine große Photographie des Ostgiebels der Pfarrkirche zu Schöneberg (Weichsel). Die Giebel-
fassade ist bemerkenswert. Sie ist durch Bündelpfeiler und Frieze in ein regelmäßiges Netz rechteckiger Felder zerlegt. „Dieser Flächenschmuck, in dem das sogenannte Vertikalprinzip der Gotik fast ganz unterdrückt wird, findet sich mehrfach an den um 1400 entstandenen Kirchen; ein besonders anschauliches Bild für diese Entwicklungsstufe der preußischen Baukunst bietet der Turm der St. Jakobskirche in Allenstein; ähnlich, aber bescheidener, sind die Kirchengiebel zu Mielenz und Altmünsterberg, im Werder. In Schöneberg hatte sich nun als besondere Merkwürdigkeit das vollständige System der alten Bemalung erhalten. Beispiele für Bemalung von Putzblenden sind ja in Preußen sehr häufig, aber ein derartig über die ganze Fläche gezogenes Maßwerksgespinnst ist bisher nur in diesem einen Falle nachweisbar. Auf Anregung des Herrn Pfarrer Teschner entschloß sich die Gemeinde zur durchgreifenden Wiederherstellung der alten Bemalung.“ — „Zu den wertvollsten Baudenkmalern des Kreises Marienburg gehört die in der Mitte des XIV. Jahrhunderts errichtete kleine Dorfkirche zu Ließau, ein Backsteinbau mit eigenartigem Ostgiebel und mit hölzernem

Glockenturm. Als besonderen Schatz birgt sie eine alte Glasmalerei (dazu Abbildung) aus der Zeit um 1400, den heiligen Nikolaus darstellend; außer den Fenstern in Marienburg, Kulm und Thorn das einzige gotische Bildfenster Westpreußens."

Im Bericht für 1911 ist die Wiederherstellung der Bemalung in der Kirche zu Gr. Montau, namentlich die aus der Zeit um 1750 stammende Deckenmalerei besprochen und eine Abbildung der letzteren beigegeben. An den Wänden wurden unter der Lünche Bilder des 17. Jahrhunderts aufgedeckt. „Ein Fund von besonderer Bedeutung war die Auffindung des alten Ciboriums, das nach alter Sitte in einer Wandnische auf der Evangelien-Seite eingerichtet war. Die hölzerne Lüre zeigte auf der Innenseite das Bild eines Priesters mit der Monstranz gemalt, ein ausgezeichnetes Kunstwerk aus der Zeit um 1400.“

Im Jahre 1914 wurde in der Filialkirche zu Bärwalde ein Madonnenfigürchen aus der Zeit von 1430 instand gesetzt. „Die Kosten wurden zum Teil aus dem Vermächtnis des 1909 verstorbenen Dombchanten A. Kolberg gedeckt, das ursprünglich für die Freilegung der Ruine in Klostersee bestimmt war. Da der damals ausgelegte Betrag nicht voll verbraucht wurde, so ist der Rest einigen katholischen Kirchen des Werbers zur Erhaltung von Kunstwerken in kleineren Teilbeträgen zugewandt. Das Interesse des Geschenkgebers an den alten Marienbildern (Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, XVI, S. 71) in Kunzendorf und in der Marienburg mag diese Verwendung rechtfertigen.“ Eine Abbildung des Figürchens und einer Krieger-Gedenktafel aus derselben Kirche sind zugefügt.

Der Bericht für 1917 setzt sich zusammen aus der „westpreußischen Glockenkunde“ und der „Stilgeschichte der Orgelgehäuse“. Zu den ältesten Glocken gehören eine kleine zu Altmünsterberg (abgezeichnet) und eine zu Liegehagen (noch mit Majuskelschrift, bald nach 1360; abgezeichnet). Unter den Glocken mit Minuskelschriften, die um 1380 beginnen, befindet sich die mittlere Glocke zu Altmünsterberg, um 1400, besonders bemerkenswert durch ihre Inschrift: „help synte marge help synte anna sulz drude help synte barbera osanna katrina.“¹⁾ Sehr interessant ist, was

¹⁾ Aus dieser Zeit stammt auch die von Meister Peter gegossene große Glocke zu Mielenz, von der eine Photographie, eine Zeichnung und vier Bildchen der Wappenschilder beigegeben sind.

Schmid über den musikalischen Wert der gotischen Glocken sagt. „Die alten Meister legten vor allem Wert auf die schön geschwungene Gesamtform, deren Krümmung wesentlich war für einen reinen, schönen Klang.“ Manche Meister „besaßen die Fähigkeit, Dreiklangsglocken zu gießen, d. h. es erklingt außer dem Grundton beim Anschlagen noch die große Terz im mittleren, die Quinte im oberen Teile des Mantels. Im Kreis Marienburg befinden sich in Mielenz und Ladekopp tatsächlich auch Glocken mit Dreiklangsrippe. Die Tonfülle solcher Glocken mit klar ausgeprägter Dreiklangsrippe kommt am besten zur Geltung, wenn sie einzeln ertönen, und es scheint, als ob das Zusammenläuten aller Glocken früher nicht so oft stattfand wie heute. Selbst in St. Marien zu Danzig deuten die Glockennamen *Ferialis*, *Dominicalis* und *Apostolica* auf den Einzelgebrauch an Wochentagen, Sonntagen und Apostelfesten. Hierdurch würde es sich erklären, daß wir so wenige einheitliche Geläute aus der Zeit des gotischen Stils besitzen und dort, wo mehrere gotische Glocken vorhanden sind, sie verschiedenen Alters und nicht immer nach harmonischen Gesetzen zusammengestellt sind.“ Von dem Meister der Ladekopper Glocke, wie dessen Hausmarke ausweist, „besitzt die St. Johanniskirche in Marienburg ein zweiteiliges Geläut, nach einer und derselben Rippe geformt. Das Geläut ist klar und einfach aufgebaut und sehr wohlklingend. In den Glocken dieses Meisters, der etwa um 1380 tätig war, haben wir den Beweis, daß die damaligen Gießer beim Guß ihrer Glocken harmonische Gesetze bewußt und erfolgreich anwandten. Die Mehrzahl der gotischen Glocken hat die Zweiklangsrippe, und diese Überlieferung pflanzt sich auch bei den Meistern der Spätzeit fort. Wie die Kenntnis der Rippe bis in die neueste Zeit ein von den Meistern sorgfältig gehütetes Geheimnis blieb, so sind es für uns auch die musikalischen Absichten der Glockengießer. Unbewußt empfindet aber das Volk den besonderen Wohlklang einzelner Glocken und rühmt ihn, ehe der Musikkundige bei seiner Untersuchung unvermutet auf klar ausgebildete Töne und reine Akkorde stößt. Die Forschung steht hier noch vor umfangreichen, für die Kulturgeschichte des Mittelalters wichtigen Aufgaben.“

Der geschichtliche Teil der Schmid'schen Arbeit „soll nur die Hauptzüge in der Entwicklung des heimischen Glockengusses schildern. Eine erschöpfende Behandlung war jetzt nicht durchführbar; sie wird sich aber später, in ruhigerer Zeit, nach diesem Abriß leicht ermöglichen lassen.“ Danzig, Thorn, Elbing und zeitweilig vielleicht auch

Marienburg und Rulm beherbergten Glockengießer. Auf Marienburg weisen die drei oben erwähnten Glocken zu Marienburg und Ladekopp hin. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird auf den Glocken die Anwendung von Jahreszahlen häufiger. Von 1484 ist eine Glocke zu Dießau, von 1500 eine zu Liege. Datirt und mit Hausmarke versehen sind die Glocken eines Meisters, dem wir als dem bedeutendsten der ostpreussischen Glockengießer der Gotik auch in Dethleffens Bericht begegnet sind (s. Erml. Zeitschr. Heft 62, S. 142). Er wirkte im Norden Westpreußens und hat dorthin fünf Glocken geliefert, darunter die zu Peterswalde (Kr. Stuhm). Ostpreußen besitzt von ihm zwölf Glocken. Schmid urteilt: „Wahrscheinlich war er in Danzig heimlich.“ Dethleffen reklamiert ihn mit guten Gründen für Königsberg. Ein besonders kunstreicher Gießer, der vielleicht in Elbing zu Hause war, hat die großen Glocken in St. Johann zu Marienburg 1502, in Stuhm und Fischau 1506 sowie die Angelusglocke in St. Johann zu Marienburg 1519 gegossen. Die Fischauer Glocke (abgebildet) hat die Inschrift: „A. D. M. cccc . VI . di . glocken . ist . gossen . in di . [ere] . mariae . vnt . sant . iohannes . des . evangelisten.“ „D . rex . glorie . criste . veni . in . pace . ihesu . avte . transiens . per . medium . illorum . ibat . ihu . nasarenius . rex . iudej.“ Schmid sagt, die Glocken in Fischau und in Abl. Liebenau trügen das ermländische Wappen. Es ist aber wohl nur das allgemein verbreitete christliche Symbol, das Gotteslamm, das als Ornament und Innungsabzeichen sehr beliebt war. Die Anrufung: Jesus Nazarenus rex Judaeorum hat auch die Glocke von Barendt 1530 (abgebildet). Die Glocke in Kunzendorf ist 1502 von Simon Waghevens in Mecheln für eine niederländische Kirche gegossen und dann auf unbekannte Weise ins Marienburger Werder gelangt.

In der nun folgenden Zeit der Renaissance ragte hervor die Gießerfamilie Benningk zu Danzig. Von Hermann Benningk (nachweisbar von 1562—1592) sind Glocken in Marienwerder, Fürstentwerder und Bärwalde. Gerdt II. Benningk (nachweisbar 1600—1632) erhielt Aufträge bis nach dem Ermland. Von Gerdt III. (1607—1670) hängen Glocken in Marienau (1651) und Groß-Montau. Gleichzeitig mit den Benningks arbeiteten in Danzig Benedikt von Gerkeborff (Glocken in Kunzendorf, Wernersdorf, Neufirch), Mattis Ule aus Lübeck (Glocken in Siegfriedswalde 1610 und Pivitten), Ludwig Wichtendal aus Plauen (Glocke in Tiefenau), Christian Thieme aus Kolberg (Glocke in Wernersdorf), Andreas

Ebeling (Glocke in Altmünsterberg). Anknüpfend an die Überlieferungen des damals noch lebenden letzten Benningk, begründete 1664 Absalon Wittwerck eine neue und leistungsfähige Gießhütte, von der Glocken nach Ostpreußen bis Mehlsack gegangen sind. Von Michael Wittwerck sind Glocken (mit Münzabdrucken, vielleicht Schaumünzen auf den Olivaer Frieden) in Schönwiese (Kr. Stuhm) 1728 und Neuteich 1729. Gegenüber den 27 Danziger Glockengießern, die für die Zeit von 1526—1808 festgestellt worden sind, haben sich in Elbing für denselben Zeitraum nur 6 Meister ermitteln lassen, die auch nur im nordöstlichen Westpreußen, im Ermlande und im herzoglichen Oberlande einigen Absatz fanden. So goß David Jonas Glocken zu Thiergarth (1692) und Fischau (1677), Johann Heißler zu Thiergarth 1748, Christoph Herbst 1803 und 1805 zu Tiege und Groß-Montau; dieser letztgenannte goß jedesmal auf dem Kirchhofe der betreffenden Dörfer. Ähnlich konnte auch Thorn gegen den Danziger Wettbewerb nicht aufkommen. Von den 8 Meistern, die sich dort nachweisen lassen, goß Hinrich Breden für Lichtfelde, Friedrich Beck für Schönsee. Endlich ist in Westpreußen sieben Jahre lang ein Lothringer tätig gewesen, Johann Breutelt. Von ihm hängen Glocken in Königsdorf (1670), Biebau (1674) und Pestlin (1673).

Im 19. Jahrhundert erlosch der Glockenguß in Thorn und Elbing, nur in Danzig konnte er sich noch halten. Der letzte namhafte Glockengießer Westpreußens war Friedrich Schulz in Danzig, von dem Glocken in Christburg (1846) und Schöneberg-Weichsel (1857) sind. Daneben finden sich auch Königsberger Gießer in Westpreußen, so 1829 Ludwig Copinus in Badekopp und dessen Nachfolger Johannes Groß in den 60er Jahren. Die Leistungen des letzteren waren geringwertig. „An einer 1917 abgelieferten Glocke von Groß-Besewitz trat bei Sonnenlicht zu Tage, daß die Glockenhaube voller Blasen und Gußfehler war, die einfach mit grün angestrichenem Gips überstrichen waren!“

Zum Schlusse gedenkt Schmid der großen Verluste im Glockenbestande durch die vielen Kriege. „Und 1813 schenkte — nicht etwa verkaufte — die katholische Pfarrgemeinde in Marienburg dem Staate vier alte Bronzeglocken zum Bestreiten der Ausrüstungskosten der ostpreußischen Landwehr. Zwei von diesen stammten aus der 1809 auf Befehl Napoleons I. abgebrochenen Heil. Geistkirche.“ Die Zahl der jetzt noch vorhandenen alten Glocken ist

gering, etwa 217 gotische und etwa 180 aus den Jahren vor dem Olivaer Frieden (1660).

Der zweite Teil des Berichtes für 1917 ist betitelt: „Stilgeschichte der Orgelgehäuse“ oder „Orgelprospekte als Kunstwerke“. Er beschränkt sich auf die allgemeinen Gesichtspunkte und geht nicht aufs einzelne ein. „Es kam nur darauf an, die tektonischen Anforderungen an den Stil der Prospektausbildung darzulegen. Die Zahl der Orgelprospekte mit besonderem Kunstwerte ist aber nicht gering.“ Als „gutes Beispiel einer kleineren Orgel“ wird die zu Bärwalde genannt (mit Abbildung). „Mit dem Jahre 1800 kann man die Periode alter Orgelbaukunst abschließen.“ Der Klassizismus mit seiner Nüchternheit war dieser Aufgabe nicht gewachsen. Historisch interessant sind in Schöneberg (Weichsel) die Spuren des alten Orgelchores auf der Evangelienseite des Altarraumes. In Neuteich wurde die Orgel erst im 19. Jahrhundert von ihrer alten Stelle am Altar entfernt. Eins der frühesten Beispiele für die Verlegung an den Westgiebel ist „die reich geschmückte massive Sänger- und Orgelbühne in der 1344 geweihten Schloßkirche zu Marienburg.“

Im Berichte für 1919 befinden sich Angaben über die Instandsetzung der kleinen, 1777 erbauten Kapelle auf dem Kapellenberge bei Cadinen. Der größte Teil des Heftes ist der Kriegergrabmal-Beratung in Westpreußen gewidmet. In dem Rückblicke, der aus diesem Anlaß auf gute Vorbilder alter Zeit geworfen wird, werden bei den Grabplatten genannt ein Grabstein des 18. Jahrhunderts mit Messingwappen, den die Kirche zu Schöneberg (Weichsel) bewahrt, ferner der Grabstein des Palatins Achatius von Zehmen († 1565) in Stuhm und der des Johan. Schulte († 1403) in Kunzendorf (mit Abbildung), bei den Wandgrabmälern das Konopatsche Denkmal von 1589 in Marienburg, das Bodeckersche Epitaphium von 1579 in der Nikolaikirche zu Elbing.

Auf den sonstigen reichen Inhalt der Schmid'schen Jahresberichte einzugehen, müssen wir uns versagen. Ganz besonders interessant sind die Ausführungen über: „O rex glorie, Christe, veni cum pace“ im Heft 1917, über den Friedrich-Wilhelm-Platz in Elbing und über die Laubenhäuser der preußischen Städte im Heft 1911. Kurze Notizen betreffen die Instandsetzung des Kirchturmes zu Liegenhagen (1912), die der Kirchtürme zu Neuteich (1914 und 1915) und den Umbau der Filialkirche zu Peterswalde (1914 und 1915). Mehrmals werden ermländische Verhältnisse

gestreift. Als „stattlichstes Beispiel“ für die gewöhnliche Bauanlage der Rathäuser im Ordenslande (unten Wage und Kaufbänke, oben der große Bürgeraal) wird Wormbitt genannt (1914), es wird die Ähnlichkeit der inneren Anlage bei den Rathäusern von Strasburg und Bischoffstein (Nebeneinander-Reihung zweier Hallen) konstatiert (1910 und 1911). Der alte Hochaltar des Frauenburger Domes von 1504 wird bezeichnet als „ein Werk von reicher Komposition und sorgfältiger Ausführung, überall beherrscht von dem Streben nach Lebendigkeit und derber Naturtreue, namentlich in den plastischen Teilen; der Künstler dieser Figuren ist eine kraftvolle, selbständige Persönlichkeit, die aber an Nürnberger Werken sich gebildet hat“ (1911). Schließlich sei erwähnt, daß, wie Herr Provinzialkonservator Schmid mir brieflich mitteilt, an den Kirchen in Marienau und Tiegenhagen ermländische Künstler nachweisbar sind.

Über das Heft „Ostdeutsche Tafelmalerei“ von Grete Dögel, das Herr Provinzialkonservator Schmid ebenfalls unsrer Bibliothek überwies, hat Herr Studienrat Buchholz in einer Vorstandsitzung referiert. Ergänzend bemerke ich, daß die Flügel des Altars aus der Allerheiligentapelle der Danziger Marienkirche nicht, wie Ehrenberg annimmt, Szenen aus dem Leben der heiligen Dorothea darstellen, auch nicht, wie Dögel meint, Szenen aus dem Leben dreier heiligen Jungfrauen (Katharina, Agatha und Dorothea), sondern nur Szenen aus dem Leben der hl. Barbara. Fleischer.

Roth, Die Dominikaner und Franziskaner im Deutsch-Ordensland Preußen bis zu Jahre 1466. Inaugural-Dissertation. Königsberg 1918.

Der Schrift ist es zugute gekommen, daß ihr Verfasser, evangelischer Konfession, seine Vorbildung zum Teil auf dem Braunschberger Gymnasium erhalten hat. Es ist ihm gelungen, seine Aufgabe mit aner kennenswerthem Takte zu lösen. Die Arbeit ist eine gefällige, brauchbare und übersichtliche Zusammenstellung eines Materials, dessen Literaturnachweis allein fünf Seiten in Anspruch nimmt.

Die Ergebnisse sind folgendermaßen zusammengefaßt: „Die Dominikaner sind eifrige Förderer der Christianisierung Preußens; sie leisten tatkräftige Hilfe bei der Errichtung des Ordensstaates. Ihre Bedeutung geht im 14. Jahrhundert zurück, und hauptsächlich infolge ihres engen Anschlusses an Polen verschlechtert sich ihr Verhältnis zum deutschen Orden. Das 15. Jahrhundert zeigt ihre

innere Bersekung und Teilnahme an der Vernichtung des Ordensstaates." (S. 47.) „Wie die Dominikaner haben auch die Franziskaner ihre größte Bedeutung zur Zeit der Unterwerfung und Christianisierung Preußens. Aber auch später wirkten sie auf ihrem mönchischen Gebiet, unbekümmert um die politischen Fragen, in achtbarer Weise zum Besten des Ordenslandes, gefördert durch die Gunst des deutschen Ritterordens, zu dem sie infolge ihrer deutschen Herkunft in nahen Beziehungen standen." (S. 126.)

Das Urtheil über die Dominikaner, namentlich die Danziger Dominikaner (S. 54—58), fällt so ungünstig aus, weil wir fast ausschließlich die partiischen Darstellungen ihrer Feinde zu hören bekommen. Die bösen Schimpfworte, welche z. B. der Danziger Pfarrer Stommow gegen die Dominikaner schleudert, sind für jeden, der die Eifersüchteleien zwischen Welt- und Regularklerus kennt, nicht beweisend. Vieles, was diese mittelalterlichen Kraftmenschen herauspoltern, ist cum grano salis zu verstehen und darf nicht auf die Goldwaage gelegt werden. Man vergleiche z. B. die skrupellosen Verleumdungen des deutschen Ordens durch den Erzbischof von Riga auf Seite 101 und die ähnlichen Anklagen auf S. 111.

Ganz verfehlt ist aber die Bezugnahme auf den Danziger Chronisten Caspar Weinreich. Die betreffende Stelle (zum J. 1480) lautet: „Item es plag zu sein, das ein priester seine erste messe sang, so hat er ein braut, die im zu opfer ging mit frauen und junkfrauen; dos brochte der bischoff ab. Das kwam von dem schwartzen munche her, die setzten die huren boven an zur tafel und die frommen frauen boneten.“ Es bestand also in Danzig wie auch sonst in der katholischen Kirche der Brauch, daß bei der Primiz eines jungen Priesters ein junges Mädchen in bräutlicher Kleidung bei der Opferung an den Altar trat und dort ein Geldgeschenk für den jungen Priester niederlegte, worauf andre Jungfrauen und Frauen ihrem Beispiele folgten und ebenfalls Gaben zum Altare trugen. In katholischen Gegenden hat sich dieser Brauch noch heute erhalten, ich selbst habe in Süddeutschland bei einer Primiz ein solches „Bräutchen“, die kleine Schwester des Primizianten, gesehen. Dieser harmlose, naive Gebrauch konnte allerdings Unzuträglichkeiten im Gefolge haben und die Feier stören, darum ist er heute nicht gern gesehen, in der *Instructio Eystettensis* Tit. I Cap. I § 9 De neomystis sogar verboten. Auch in Danzig hat dieser Brauch den Dominikanern mißfallen, sie klagten beim Bischof, und der schaffte die Sache ab. Das erregte den Zorn der

Danziger Spießbürger und natürlich noch mehr den ihrer eiteln Frauen und Töchter, und Weinreich machte seinem Grimme gegen die Dominikaner mit den oben zitierten unflätigen Worten Luft. Es fällt also hier keine Makel auf die Dominikaner. Was macht aber Roth (infolge seiner durchaus entschuldbaren Unkenntnis katholischer Gebräuche) daraus? Man höre und staune! „Wie traurig die Zustände im Kloster im 15. Jahrhundert waren, besonders in wie schlimme Sittenlosigkeit das Leben der Mönche ausartete, dafür sind zwei Nachrichten des Danziger Chronisten Caspar Weinreich bezeichnend. Er urteilt, als er wenige Jahre nach unserm Zeitraum über die Unsitlichkeit eines Priesters spricht: »Das kam von den schwarzen Mönchen her, die setzten die Sturen oben an zur Tafel und die frommen Frauen unten«. Von „Unsitlichkeit eines Priesters“ ist bei Weinreich gar nicht die Rede, sondern nur von jener unschuldigen Primizsitte. Ebenso stehen die Dominikaner in dieser Angelegenheit tadellos da, und die Unfläterei des Weinreich fällt auf sein eigenes Haupt zurück.

Die zweite Nachricht des Weinreich, aus der hervorgehen soll, „in wie schlimme Sittenlosigkeit das Leben der Mönche ausartete“, ist folgende: „Item diesen sommer (1487) kwemen dael von Crokau die obersten von den schwertmonchen kloster und confirmirten das und beslossen sie, so das sie nicht mehr so mochten terminiren loffen, als sie pflegen und keine frau mehr mochten in ir koer gaen.“ Schadenfroh notiert Weinreich, daß den verhaßten Dominikanern von den eigenen Ordensobern am Zeuge geflickt worden sei. Es seien die Obersten der Schwarzmönche aus Krakau nach Danzig gekommen, hätten das Kloster visitiert und hätten den Danziger Dominikanern eingeschärft, sie müßten 1) besser ihre Klausur beobachten, nicht soviel in der Stadt betteln („terminieren“) laufen und 2) sie sollten keine Frauen mehr in ihren Chor lassen. Das erste, daß der Bettelorden der Dominikaner seine Mitglieder (doch wohl nur die Laienbrüder) in der Stadt zum Betteln herumschickte, ist durchaus unanstößig. Sie mögen hierin des Guten zuviel getan haben und dadurch den Zorn der geizigen Danziger Spießbürger gereizt haben. Und der zweite gerügte Mißbrauch hat ebenfalls für jeden, der die Schwarzmönche-Kirche (jetzt Pfarrkirche St. Nikolai, am Dominikanerplatz) und ihren Chor kennt, nichts besonders Gravierendes. Die Danziger Frauen und Mädchen kamen mit ihren Anliegen, Meßgeschenken, Fürbitten für Lebende und Verstorbene usw., statt an

die Klosterpforte zu gehen und dort mit dem mürrischen Bruder Pförtner zu verhandeln, lieber in den Kirchenchor, wo alle Mönche versammelt waren, und brachten dort ihre frommen Anliegen vor. Die höflichen Mönche wiesen diese weibliche Geschäftigkeit und Zudringlichkeit, die besonders den Bekümmerten eigen ist oder bei andern aus Bequemlichkeit entsprang, nicht energisch zurück, sondern duldeten es, entweder weil es ihnen mehr Geldeinnahme brachte, oder auch aus Bequemlichkeit. Das war eine menschliche Schwäche, die deshalb von den Ordensobern gerügt wurde; der Brauch wurde abgeschafft. Daraus aber „schlimme Sittenlosigkeit“ zu folgern, heißt wiederum arg übers Ziel hinausschießen.

Ziel zu schaffen machte mir die Behauptung Roth's (S. 97 und 129), im Thorner Franziskanerkloster und folglich in allen Franziskanerklöstern habe eine Schaffnerin für die wirtschaftlichen Angelegenheiten gesorgt. Roth beruft sich dafür auf Wernicke, Geschichte Thorns, Band I (1842) S. 59. Dort heißt es: „1333 erlaubte die Stadt dem Franziskanerkloster an der Südseite nach dem Markte zu, in der Wohnung der Schaffnerin, einen Ausgang anzulegen mit der Bedingung, daß in die Wohnung der Schaffnerin keine andere Person, als bloß drei gemeine zur Bedienung der Schaffnerin aufgenommen, auch keine den Platz verunreinigende Tiere gehalten werden sollen.“ Dazu macht Wernicke die Anmerkung: „Dieses Dokument findet sich nur in einer von dem M. Gottf. Centner gefertigten Abschrift vor, welche die Überschrift führt: Literae Johannis Gardiani fratrum minorum in Thorun de anno 1333 ex autographo in Membrano descripsit Kriesius.“ Der Magister Gottfried Centner war Prorektor und Professor der Geschichte und Philosophie am Gymnasium zu Thorn († 1774); er hat geschrieben „Vom Ursprunge und ersten Anfange der Stadt Thorn“, abgedruckt ist diese Arbeit im Thornschen Wochenblatte vom Jahre 1821 Nr. 13, 14, 16, 17, 19. Es galt also, dieses Thornschen Wochenblattes habhaft zu werden. Herr Universitäts-Bibliothekar Dr. Will hatte die Liebenswürdigkeit, sich an die Staatsbibliotheken in Königsberg und Berlin zu wenden, an beiden Orten fehlte das Werk. Von Berlin aus wurde ein Laufzettel an alle preussischen Staatsbibliotheken erlassen und dabei bedauert, daß der Verkehr mit Posen und Thorn, wo das Gesuchte vorhanden, infolge der politischen Veränderungen aufgehört habe. Ich selbst wandte mich an den Copernicus-Verein in Thorn. Sobald ich das Wochenblatt habe, werde ich mich weiter äußern. Bis dahin

muß ich die Wernicke'sche Schaffnerin im Mannskloster beanstanden; ich vermute, daß irgend ein mißverständener lateinischer Ausdruck an der Sache schuld ist.

Zu Seite 142 möchte ich bemerken, daß mir Hiplers Ansicht über die Lage des alten Franziskanerklosters doch wahrscheinlicher ist, wenn ich mir den Sterzelschen Stadtplan ansehe, auf dem das Obertor als das eigentliche Verkehrstor für die dritte Niederlassung der Franziskaner erscheint.

Als ein Beispiel, wie Roth sich bemüht hat, dem fremden Standpunkt gerecht zu werden, setze ich die schöne Stelle von Seite 3 her: „Die Gründung des Danziger Klosters ist eigens zu dem Zweck geschehen, Preußen zu christianisieren . . . So sehen wir bereits 10 Jahre nach der Gründung des Ordens die Dominikaner im fernen Nordosten festen Fuß fassen, zu einer Zeit, als sie diesseits der Alpen und Vogesen erst wenige Niederlassungen besaßen, als fast im ganzen rechtsrheinischen Deutschland ihre Klöster noch unbekannt waren. Von Danzig gingen sie sofort nach Preußen. Wir finden sie zuerst in dem Danzig naheliegenden Pomesanien. Eine Urkunde Gregors IX. vom 9. Juli 1231 spricht von der Tätigkeit der Predigerbrüder in Pomesanien und Pazaluf. Die Mönche haben hier also gewirkt, bevor die Deutsch-Ordenschar (1283) ihren Fuß in dieses Land setzte. Ja, wir können annehmen, daß die Dominikaner überhaupt den Kampf gegen das Heidentum noch vor den Deutschherren aufgenommen haben.“

Betont ist die Tatsache, daß bischöfliches Gebiet von den Dominikanern nicht besetzt worden ist. „Die Bischöfe des Ermlandes haben wohl Konvente für andere Orden errichtet, aber keine Dominikanerklöster gegründet.“ In dem Ordensanteil der Diözese Ermland lagen die Dominikanerklöster von Elbing und Gerdauen. Sehr dankenswert ist das im Anhang gegebene Verzeichnis sämtlicher bis 1466 gegründeter Klöster im Deutschordenslande.

Fleischer.

Cuny, Die beiden Preußenfahrten Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern und Bartholomäus Boretschau. (Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins Heft 59, S. 135—161.)

Herr Regierungs- und Baurat Cuny, eine Autorität auf dem Gebiete der ost- und westpreußischen Kunstforschung, hat sich mit dieser kleinen Arbeit auch auf das Feld der eigentlichen Geschichte begeben. Er hatte in meinem „Führer durch den Dom zu Frauen-

burg" auf S. 28 die Angaben über die Madonna des Dombekantens Boruschow gefunden und fragte mich unter dem 8. August 1917 an, „aus welcher Quelle (Chronik? Urkunden?) die Angaben über Boruschow in seiner Verbindung mit dem Pfalzgrafen bei Rhein stammen, namentlich auch aus welcher Veranlassung letzterer in Preußen anwesend war.“ Ich verwies den Herrn auf meine Arbeit über „Heinrich IV. Heilsberg von Bogelsang“ (G. Z. Heft 37) und die darin verwerteten, ungedruckten Urkunden des Königsberger Staatsarchivs, deren Nummern und Aufbewahrungsort (Schieflade, Registrant) ich in jener Arbeit genau angegeben habe. Davon erwähnt nun Herr Cuny in seinem Aufsatz nichts, sondern tut so, als ob er die Urkunden von selbst gefunden habe, publiziert im Anhange zu seiner Schrift zwei der betreffenden Urkunden und bemerkt nur beiläufig in einer Anmerkung: „Eingehend verwertet ist die Urkunde zuerst von Fleischer in seiner Abhandlung über den Bischof Heinrich IV. von Ermland in der Zeitschr. f. Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Bd. XII, 1897, S. 85 u. 88.“ Das erweckt den Anschein, als ob Herr Cuny bei seinen Forschungen die Urkunden im Königsberger Staatsarchiv entdeckt habe, sich dieselben vom Staatsarchiv habe abschreiben lassen und nur nachträglich noch gefunden habe, daß auch ich die Urkunden schon gekannt hätte. Die Sache liegt aber so, daß er weder vom Vorhandensein der Urkunden im Staatsarchiv noch von meinem Aufsätze etwas wußte, sondern auf beides von mir erst hingewiesen wurde und daß er dann sich die Urkunden abschreiben ließ und sie publizierte, ohne mich weiter eines Dankeswortes zu würdigen.

Zum Historiker ist Cuny nicht geschaffen, dazu arbeitet er zu oberflächlich. Was soll man dazu sagen, wenn er auf Seite 145 dem polnischen Geschichtschreiber Dlugosz Worte Brünings in den Mund legt? Es ist ihm das passiert, weil er Seite 62 meiner Arbeit zu flüchtig gelesen hat; da stehen diese Worte Brünings, und vier Zeilen weiter eine Bemerkung über die „Dlugosz'sche Nachricht.“ Das konnte ein flüchtiger Leser wohl konfundieren. Was aber Dlugosz wirklich gesagt hat, steht bei mir zehn Seiten früher, auf Seite 52.

Zu tabeln sind auch folgende Nachlässigkeiten. Auf Seite 145 werde ich zitiert: „Vgl. dazu die Ausführungen Fleischers a. a. O. in Anm. 9.“ Ich vermag diese Anmerkung 9 in meinem eigenen Aufsätze nicht zu finden, eine Anmerkung 9 gib't überhaupt in meinem ganzen Aufsätze nicht. — Der Ordenschronist Johann von

Hosilge wird noch immer „Lindenblatt“ genannt. — Der litauische Kreuzzug des Markgrafen Ludwig von Brandenburg wird ins Jahr 1326 gesetzt (statt 1336).

Die Resultate meiner Untersuchungen, für die mir Lohmeyer in der Altpreussischen Monatschrift seine Anerkennung ausgesprochen hat, sind ignoriert, und der alte Voigt'sche Kohl ist wieder aufgewärmt. Wenn Cuny schreibt (S. 145): „Bei der mit Eifer betriebenen Förderung, welche der ermländische Bischof den Interessen des Polenkönigs hatte angedeihen lassen“, so existiert diese Förderung nur in der Phantasie gewisser antiklerikaler Historiker, die ich in meinem Aufsätze S. 62—72 habe Revue passieren lassen und denen ich anhängen konnte: „Einer schreibt es eben dem andern nach.“

Niemand, der sich die Mühe nimmt, die von mir auf S. 101—118 mitgeteilte Korrespondenz des Hochmeisters Heinrich von Blauen mit dem Ordensprokurator in Rom durchzulesen, wird schreiben können wie Cuny (S. 147): „Heinrich von Blauen war nicht der verhärtete Mann, um in seinem Eigensinn den römischen König und die päpstliche Kurie in den Streithändeln wegen des ermländischen Bistums gegen sich aufzubringen.“ Das heißt denn doch der historischen Wahrheit geradezu ins Gesicht schlagen. Jawohl: „Heinrich von Blauen war der verhärtete Mann, um in seinem Eigensinn den römischen König und die päpstliche Kurie in den Streithändeln wegen des ermländischen Bistums gegen sich aufzubringen.“ Das war mit ein Grund, weshalb dieser leidenschaftliche Despot gestürzt wurde. Und auch schon vor der Schlacht bei Tannenberg war der Komtur von Schwes, wie gegen Perlbach, der an einer Stelle auf S. 72 meines Aufsatzes Anstoß genommen hatte, bemerkt werden mag, im Orden wegen seiner Rauheit berüchtigt und wurde geflissentlich von diplomatischen Missionen ausgeschlossen.

Indessen mit Bischof Heinrich hat sich Cuny nur im Vorübergehen beschäftigt. Sein Thema ist Bartholomäus Boruschow, der ermländische Domdechant, gegen den Heinrich von Blauen schwere Anklage wegen Verrates erhoben hat. So lange freilich Boruschow in Preußen weilte und sich Auge in Auge verteidigen konnte, hat ihn Heinrich von Blauen, der doch sonst nicht blöde war, unbehelligt gelassen. In Elbing hatte sich im Jahre 1411 Boruschow, der verwundet worden war, weil auch er wie viele andere im Lager des Polenkönigs geweltet hatte, vor Heinrich von

Blauen, in Gegenwart des Herzogs Heinrich von Bayern, in großer Ritterversammlung gegen alle Vorwürfe verteidigt, und Heinrich von Blauen hatte nach Beratung mit seinem gleichnamigen Vetter und den Gebietigern des Deutschen Ordens erklärt, es bedürfe keiner Rechtfertigung, er zeihe Vorurtheil keines Vergehens, dieser habe von ihm und dem Orden nichts zu befürchten. Und in Konitz und Schlochau wurde Vorurtheil, als er schon unterwegs war, um im Gefolge Heinrichs von Bayern das Land zu verlassen, nochmals von Heinrich von Blauen mit allen Ehren empfangen „heimlich und öffentlich, mit Essen und Trinken und andern freundlichen Handlungen.“ Aber sobald er außer Landes war, da ließ Heinrich von Blauen alle Minen springen, um Ermland, das größte und freieste der preussischen Bistümer, seiner Selbstständigkeit zu berauben und dem bisherigen Bischof wie dessen Generalvikar Vorurtheil die Rückkehr unmöglich zu machen. Um der müßige Klatsch, der über Vorurtheil in Umlauf gewesen war und der dem Hochmeister bis dahin keine Handhabe zum Einschreiten geboten hatte, wurde nun mit einem Male für bare Münze angesehen und geflissentlich durch des Hochmeisters Gesandte und Briefe an den Fürstenhöfen weiterverbreitet. Der König von Böhmen stellte darauf die bestimmte Frage, welches die Vergehen Vorurtheils seien. Heinrich von Blauen mußte nun mit der Sprache heraus und brachte alles vor, was er wußte, einiges Belanglose, anderes so ungeheuerlich, daß es den Stempel der Erfindung an der Stirn trägt. Zum Schluß sagt er selbst: „was wars abir vnwarz doran sh, das kan ich nicht gewissen.“ Man höre nur das Ärgste. Ein gefangener Knecht habe auf dem Schlosse ausgesagt: „das Inmeister Bartholomäus hette usgerichtet, das her das hus Marienburg sulde haben angebrent an dren enden.“ In meinem Aufsatze habe ich dazu bemerkt: „Daß Heinrich von Blauen solch aberwitzigen Beschuldigungen Glauben schenkte oder wenigstens so tat, als ob er ihnen Glauben schenkte, ist charakteristisch für ihn und sein Gerichtsverfahren.“ Aber Cuny glaubt alles, er meint, es „müssen dem Hochmeister, außer den eigenen Wahrnehmungen, Beweise für seine weiteren verräterischen Ratschläge zur Herbeiführung des Krieges und der Umtriebe gegen die Marienburg erbracht worden sein.“ Ja, wenn nur nicht das Beweisen die schwache Seite an Heinrich von Blauens Prozessen gewesen wäre! Er war nur stark im Anschuldigen und Beurteilen (vgl. das Urteil Löppens in meiner Arbeit S. 76). Heinrich von Blauen selbst ist ungewiß,

ob alles wahr sei, was er vorbringt. Aber Guntz glaubt alles, er kennt sogar die drei Enden, an denen die Marienburg angezündet werden sollte: „im Hochschloß, der Hochmeisterwohnung und in der Vorburg.“ Man stelle sich das nur recht vor! Wir müssen doch bedenken, welcher Ausgeburten der menschliche Verstand in solchen politisch aufgeregten Zeiten fähig ist. Analogien aus der Gegenwart liegen doch sehr nahe. Was ist nicht alles behauptet worden, und was für Ungereimtheiten werden nicht geglaubt, wenn das Thema der Schuld am Weltkrieg auf's Tapet kommt! Da kann es einen nicht wundernehmen, wenn Ordensgesandte auch über Voruschow frank und frei erzählten, er sei schuld am ganzen Kriege des Jahres 1410, er habe den König von Polen nebst dem Großfürsten Witold zu dem Feldzuge bemogen (Guntz S. 150).

Weiter schreibt Heinrich von Plauen dem böhmischen Könige, Voruschow habe vom Könige von Polen den Besitz der Ordensgüter in Tolkemit und Paffenheim verbrieft erhalten. Um hierüber urteilen zu können, müßten wir die Verteidigung Voruschows kennen. Inzwischen kann es uns niemand verargen, wenn wir der Behauptung mißtrauisch gegenüberstehen. Die ganze Stelle heißt: „So bath er mit etlichen andern vmb mynes ordens gutter alz Tolkemite vnd Paffenheym, die im (vom) konige wurden vrbriefet.“ Der Sinn ist: Voruschow und etliche andere hätten, da der Ordensstaat zusammengebrochen und der Fall der Marienburg nur eine Frage der Zeit war, den König von Polen um Ordensgüter gebeten, und der König habe sie ihnen verbrieft. Was macht aber Guntz daraus? Voruschow und etliche andere hätten vom Polenkönig Ordensgüter verbrieft erhalten, und nachdem der König das Preußenland wieder hatte verlassen müssen, hätten sie die Frechheit gehabt, mit diesen Urkunden des Polenkönigs vor Heinrich von Plauen in Elbing zu erscheinen und deren Bestätigung nachzusuchen. Unter den „etlichen andern“ vermutet Guntz die Danziger, damit glaubt er dann eine Hypothese Simjons stützen zu können, und so geht die Geschichtsbaumeisterei weiter.

Erfreulicher sind die Untersuchungen, die Guntz über den Ursprung der Voruschow-Madonna (in der Sakristei des Frauenburger Doms) anstellt. Voruschow ist daselbst im roten Talar mit rotem Käppchen dargestellt, ähnlich wie Koppernikus auf dem bekannten Bilde eine rote Schube trägt. Brachvogel (E. Z. XXI, S. 114) nimmt an, Voruschow habe sich in einem Gewande abbilden lassen, das man in Frauenburg gar nicht getragen habe,

oder auch, es sei damals in das Belieben der einzelnen Domherren gestellt gewesen, welche Farbe sie sich für ihren Talar aussuchten. Mir scheint, es müßte uns, bevor wir ein Endurteil abgeben, doch noch mehr Material zu Gebote stehen, auch über die Domherrenkleidung anderer deutscher Diözesen, z. B. über die rote Domherrenkleidung in Breslau.

In historischer Beziehung hat Cunys Arbeit Wert durch die Mitteilung über eine Urkunde im Ordensarchiv, die noch in meinem Verzeichnis fehlte (S. 150 bei Cuny) und durch die interessante Lebensbeschreibung des Herzogs Heinrich des Reichen von Bayern, aus der auch hervorzugehen scheint, daß das Schreiben² des Domkapitels an Heinrich von Plauen, das ich mit Wölky ins Jahr 1410 setzte (Nr. 8 meines Verzeichnisses und S. 58 meines Aufsatzes) dem Jahr 1411 zuzuweisen ist. Fleischer.

Die Reliquien des hl. Adalbert. Am 11. Juni 1917 sind die in der Prager St. Veitskirche vorhandenen Adalbertsreliquien, über deren letzte Untersuchung der Prager Professor Dr. Joseph Schindler einen (im Erml. Pastoralblatt 1882, S. 104—107² aus der Theol. prakt. Quartalschrift Linz, 1880, 33. Jg., S. 437 ff. auszugslich wiedergegebenen) Bericht erstattet hat, von neuem und in bedeutend eingehenderer, wissenschaftlicher Weise, mit photographischer Aufnahme aller Einzelheiten, untersucht worden. Den offiziellen Bericht darüber, der in Heft 3 Bd. 29 der Památky archaeologicke mit photographischen Wiedergaben erschienen ist, vermittelt uns der sprachlich utraquistische Kirchenhistoriker der deutschen Universität in Prag Prof. Dr. U. Raegle in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen 56 Jg., Prag 1918, S. 226 ff.

Der gut erhaltene eiserne Schrein von der prismatischen Form der mittelalterlichen Reliquiare enthält eine ungleich kleinere Blechkapsel, in der die Reliquien eingeschlossen sind. Schrein und Kapsel stammen mindestens aus dem 14. Jahrhundert, in welchem die Reliquien zum ersten Mal nachweisbar untersucht und in ihre bis 1880 uneröffnete Grabstätte der Krypta des St. Veitsdomes übertragen worden sind. In der Kapsel fand man außer Stoff- und Seidenresten und Mehl von vermoderten Knochen nur noch einige wenige gut erhaltene, erkennbare Knochenstücke und Zähne. Außer diesen Überresten wurden auch die sonstigen Adalbertsreliquien der St. Veitskirche aufgedeckt, das in einem Reliquiar

auf dem Hochaltar aufbewahrte Haupt und ein in einer silbernen Herme des Domschatzes vorhandenes Schädelstück. Das Haupt, das nach sämtlichen maßgebenden Quellen bereits von den heidnischen Mördern vom Leibe abgelöst worden war, hat sich am besten erhalten; doch fehlen der Unterkiefer und verschiedene andere Teile, die in früherer Zeit zu liturgischem Gebrauch abgetrennt wurden. (Die Überlieferung berichtet von mehreren Adalbertsreliquien in verschiedenen Kirchen, auch von einer Reliquie, mit der Bischof Johann Stryproß ums Jahr 1365 die ermländische Kathedrale beschenkte. Man vergl. Zeitschr. f. Gesch. Ermlands XI, S. 524 ff.; S. G. Voigt, Adalbert von Prag. Berlin 1898. S. 333; *Scriptores rer. Prussicar.* II, S. 420.) Das Schädelstück der Herme und einige Zähne aus der Bleikapsel passen genau an die betreffenden Stellen des Hauptes, sodaß an der Zusammengehörigkeit nicht gezweifelt werden kann. Das Haupt hat die Kennzeichen eines jüngeren Mannes, kann also dem Alter nach dem hl. Adalbert zugesprochen werden, und es zeigt die Formen jener Schädel, die aus den ersten christlichen Begräbnisstätten in Böhmen, vom 9. und 12. Jahrhundert, erhalten sind. Da zugleich mit den Gebeinen des hl. Adalbert noch die der hl. 5 Brüder begraben wurden, läßt sich nicht ohne weiteres feststellen, welche von den gefundenen Überresten vom hl. Adalbert stammen. Weil aber einzelne Schädelstücke zu einander passen, will Naegle wenigstens einige Überreste mit Sicherheit als Gebeine des hl. Adalbert ansehen, um so mehr, als die Aufbewahrung der Gebeine der fünf Brüder außer den Reliquien Adalberts in der Kapsel nicht bestimmt verbürgt ist und jedenfalls das vorhandene Knochenmehl kaum die von einem einzigen Skelett sich ergebende Menge ausmacht.

In der schwierigen Streitfrage, ob die Tschechen im J. 1039 aus Gnesen nur einige oder überhaupt nicht die echten Adalbertsreliquien nach Prag überführt haben, entscheidet sich Naegle, dem bewundernswerte Kenntnis und kritische Beherrschung der mehrsprachigen Urquellen und der gesamten Literatur zur ältesten Geschichte Böhmens nachgerühmt wird, auf Grund der Chronik des Cosmas für den Prager Reliquienbesitz. N. kündigt eine eingehende Darstellung seiner Forschungen zu dieser Frage in der Fortsetzung seiner Kirchengeschichte Böhmens an; von der bisher nur der erste Band in 2 Abteil. 1915 und 1918 bei W. Braumüller in Wien erschienen ist.

Brachvogel.

Chronik des Vereins.

236. Sitzung in Braunsberg am 12. Januar 1920.

Eingangs spricht Prof. Dombrowski anlässlich der 25jährigen Zugehörigkeit des Vorsitzenden, Geheimrat Köhrich, und des Prof. Fleischer zum Vorstand beiden Herren den Dank des Vereins aus. Das Schriftführeramt wird an Oberlehrer Buchholz übertragen.

Professor Dombrowski macht auf die Neuerscheinungen von Stein „Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts“ und von Krollmann „Die Bau- und Kunstdenkmäler des Ordenslandes Preußen in den Schandebüchern“ aufmerksam, deren Anschaffung beschlossen wird.

Geheimrat Köhrich spricht über Weinhandel und Weinverbrauch in der Altstadt Braunsberg im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts. Bereits i. J. 1364 erging eine Verordnung des Rates der Altstadt Braunsberg über die Steuern, die von den verschiedenen Weinsorten und Gebinden erhoben wurden. Der Wein wurde damals im Rathauskeller gelagert und verschenkt, nachdem die Ratsmitglieder nach der Güte des Weines den Preis festgesetzt hatten. Von jedem Faß mußte eine bestimmte Anzahl Stof an die Pfarrkirche und den bischöflichen Landesherrn abgeliefert werden. Aus den Jahren 1601—27 und 1644—46 sind Register der Ratschreiberei der Altstadt Braunsberg vorhanden, in welchen die Namen der Weinschenken, die Daten der Einlieferung der Fässer, die Größe der Gebinde und die Weinaccisen aufgezeichnet sind, seit 1644 auch die Weinsorten. Danach lag der Weinhandel in Braunsberg in den Händen weniger Patrizierfamilien, von denen die Familien Schuhknecht, Lemke, Kirsten, Ginz, Schmidt und Ludwig namhaft gemacht werden. Der Weinverbrauch der Altstadt Braunsberg erreichte im J. 1620 mit 27 Ohm den höchsten, i. J. 1626, durch den Schwedenkrieg beeinflusst, mit 27 Ohm den niedrigsten Stand. Im ganzen wurden von 1601—27 1299 Ohm, jährlich also durchschnittlich $54\frac{1}{8}$ Ohm = 7290 l verbraucht. Wenn man nun eine Einwohnerzahl von etwa 2500 Köpfen annimmt, so er-

gibt sich ein Konsum von 3 l für den Kopf, im Vergleich mit dem Weinverbrauch des Deutschen Reiches, der i. J. 1890 4 l für den Kopf der Bevölkerung betrug, ein nicht geringes Quantum.

Prof. Fleischer überreicht im Namen des Pfarrers Boenigk-Langwalde ein Stück von einem ledernen Altarantependium aus der Langwalder Kirche für das Ermländische Museum. — Derselbe teilt aus den Memoiren des Grafen Masverus von Lehndorff (veröffentlicht in den Mitteilungen der liter. Gesellschaft Masovia) und aus Warschauer's Geschichte der Stadt Gnesen interessante Abschnitte mit, die sich auf den ermländ. Fürstbischof Ignaz von Krasiński beziehen. Er regt die Veröffentlichung solcher „Leseerfrüchte“ in der Erml. Zeitschrift an. — Derselbe bespricht einen Aufsatz von Guntz über „die Preußenfahrten Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern und des Bartholomäus Boretschau“ (Zeitschrift d. westpr. Gesch.-Ver. 59 S.)

237. Sitzung in Braunsberg am 13. April 1920.

Der eigentlichen Sitzung geht eine Besichtigung des Umbaues im südlichen Teil des Rathauses voraus, bei der Stadthaumeister Lutterberg auf Grund der Ausschachtungsarbeiten und an der Hand von Plänen die Baugeschichte der ehemals hier befindlichen Gerichtslaube darlegt. Gezeigt werden die Fundamente der Gerichtslaube, Reste einer Mittelmauer, die damit in keinem organischen Zusammenhang stehen und auf einen älteren unbekanntem Bau schließen lassen, Spuren des ehemaligen Haupteinganges zum Obergeschoß des Rathauses und das Gefängnis für schwere Verbrecher. Der Raum der alten Gerichtslaube (erhalten sind von ihr noch Fragmente einer mittelalterlichen Wandmalerei des Weltgerichts) diente vom 18. bis ins 19. Jahrhundert für die Stadtwage und soll jetzt zur städtischen Sparkasse umgebaut werden.

In der Sitzung überreicht Prof. Dombrowski aus dem Nachlaß des Frä. Agathe Kolberg zwei Betschäfte und eine Verlocke des Oberstleutnants von Gfug.

Oberlehrer Buchholz bespricht die Untersuchung des Breslauer Altbürgermeisters Bender über „Heimat und Volkstum der Familie Koppennigt.“

Professor Fleischer verbreitet sich über die Dethleffensche Abhandlung „Beiträge zur ostpreußischen Glockenkunde“ und macht auf die ermländischen Bau- und Kunstdenkmäler aufmerksam, die in dem Jahresbericht 1918/19 des Provinzialkonservators behandelt sind.

238. Sitzung in Braunsberg am 12. Juli 1920.

Eingangs begrüßt der Vorsitzende Geheimrat Köhricz das überaus erfreuliche Ergebnis der gestrigen Volksabstimmung, durch welches das angestammte Deutschtum und die althistorische Einheit auch des Ermlandes für alle Zukunft gesichert erscheint.

Derjelbe legt die von Lehrer Bog-Mobawen übersandte Handfeste des Dorfes Hohenborn-Groß-Mönksdorf aus dem Jahre 1363 vor. Sie scheint die einzige erhaltene Originalhandfeste eines ermländischen Dorfes zu sein. Ihr Abdruck im Codex diplomaticus Warmienses II, S. 432 beruht auf einer Abschrift des alten bischöflichen Privilegienbuches, die infolge eines Lesefehlers das Jahr 1368 (statt 1363) als Jahr der Verleihung wiedergegeben hat.

Studienrat Buchholz zeigt die von Oberprimaner Kasniß überreichte Erneuerungshandfeste des Dorfes Sommerfeld aus dem Jahre 1686 vor, auf der mehrere Sichtvermerke bischöflicher Kommissare aus dem 18. Jahrhundert eingetragen sind.

Derjelbe legte aus dem Wormditter Pfarrarchiv den Liber xenodochialis aus der Mitte des 18. Jahrhunderts vor, in dem die Urkunden der 1491 gestifteten und 1547 erneuerten Priesterbruderschaft und ein Album ihrer Mitglieder enthalten sind. Daneben finden sich eine Reihe urkundlicher und chronistischer Eintragungen zur Geschichte der Pfarrei und Stadtgemeinde Wormditt von der Hand des i. J. 1842 verstorbenen Erzpriesters Sigmunski, eines altermländischen Originals, dessen kurze Lebensbeschreibung aus der Feder seines Nachfolgers Fallsehr († 1868) zur Verlesung kommt.

Studienrat Buchholz bringt sodann seinen Vortrag über die die Lehr- und Wanderjahre des ermländischen Humanisten Eustachius von Knobelsdorff zum Abschluß. Nachdem dieser von 1536—40 in Frankfurt a. O., Wittenberg und Leipzig studiert hatte, trat er im September 1540 seine zweite Ausreise aus der Vaterstadt Heilsberg an. Um seine humanistischen und juristischen Studien fortzusetzen, weilt er ein Jahr in Löwen, zwei in Paris, ein halbes in Orleans. An der Hand seiner Briefe an seinen bischöflichen Gönner Johannes Dantiskus von Ermland und an seinen Freund Professor Georg Cassander in Brügge entrollt sich ein interessantes kulturgeschichtliches Bild jener Zeit. Während zwei lateinische Gedichtwerke Knobelsdorffs über Löwen und Groß-Frankreich verloren gegangen sind, liefern seine vielgerühmte, mit Unterstützung des Kardinals Jean de Bellay, Bischofs von Paris, herausgegebene

poetische Beschreibung von Paris und die ihr beigelegten Epigramme für die französische Kulturgeschichte eine wertvolle Ausbeute. Im Juli 1544 steht Eustachius am Sterbelager seines Vaters, des Heilsberger Bürgermeisters Georg von Knobelsdorff, um dann am 4. November 1544 als Kapitelssekretär in die Dienste der ermländischen Kirche zu treten, in der seiner bald hohe Ämter und Würden warteten.

Wegen der enormen Steigerung der Papier- und Druckpreise wird beschlossen, den Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder auf 6 Mark zu erhöhen.

239. Sitzung in Braunsberg am 10. Januar 1921.

Geheimrat Röhrich gibt im Anschluß an die ermländische Landesordnung vom 4. Juli 1766 Beiträge zur Geschichte der erml. Landwirtschaft im 18. Jahrhundert. (Der Vortrag ist in der Beilage der Erml. Ztg. „Unsere erml. Heimat“ 1921 Nr. 2, Februar erschienen.)

Studienrat Buchholz spricht über die politischen Wahlen in den Jahren 1870—74 und die Anfänge der Zentrumspartei im Ermland (vgl. Erml. Ztg. 1921 Nr. 24, 25. Allenst. Volksblatt Nr. 23—25. Warmia Nr. 23, 24).

Professor Dombrowski überreicht als Geschenk des Gutsbesizers Buchholz-Schönau ein Anzahl älterer ermländischer Drucke aus dem früheren Besitz der Familie Ruhn-Schönau, sowie den Wanderpaß des Färbergesellen Karl Hoppe-Seeburg aus den Jahren 1839—44.

Derselbe zeigt aus dem Besitz des Gutsbesizers Liedmann-Schwirganden die lateinische und deutsche Ausfertigung der Erneuerungs-Handfeste von Schwirganden aus dem Jahre 1642 vor.

Ebenso legt Prof. Dombrowski die revidierte Feuerordnung der Altstadt Braunsberg mit einer Stadtsicht aus dem Jahre 1736 und das Handbuch des Fleischerwerks der Neustadt Braunsberg vor.

Derselbe überreicht als Geschenk des Fräulein Kolberg-Braunsberg mehrere Bilder und Silhouetten der Familien Kolberg und v. Gfug und als Geschenk des Domherrn Dr. Kranich-Frauenburg einen Ring aus Süßenthal mit einer Mariendarstellung, anscheinend aus einem Wallfahrtsort stammend.

Professor Bühr entwirft ein Lebensbild des Olivaer Priors Jvo Koweder (siehe Erml. Ztg. 1921 Nr. 10, 12).

Studienrat Buchholz legt aus dem Nachlaß des verstorbenen Bürgermeisters Franz-Wormditt einen offenen Brief des Bischofs Grabowski vom 31. Oktober 1757 vor, durch den der Wormditter Bürger Joseph Thater als Nachfolger des verstorbenen Michael Knobloch zum Schöpffen ernannt wird.

Derselbe macht auf die kunsthistorischen Ausführungen aufmerksam, die dem gotischen Altarbild im bischöflichen Palais zu Frauenburg neuerdings gewidmet sind. Während Grete Degel-Brauckmann (Ostdeutsche Tafelmalerei in der letzten Hälfte des 14. und dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts) aus stilistischen Gründen den Ursprung des Frauenburger Triptychons nach Westfalen verlegen möchte, sucht Hermann Ehrenberg (deutsche Malerei und Plastik von 1350—1450) die Heimat des Bildes mit größerer Wahrscheinlichkeit in Böhmen, wo es um 1390 entstanden sein mag.

Professor Fleischer gibt eine eingehende Besprechung der Arbeit von Cuntz über „die Preußenfahrten Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern und des Bartholomäus Boretschau“.

240. Sitzung in Braunsberg am 4. April 1921.

Der Vorsitzende begrüßt den als Gast anwesenden Studienrat Dr. Roschmann-Königsberg.

Professor Dombrowski erstattet den Kassenbericht. Danach beläuft sich der Herstellungspreis der letztjährigen Vereinsgaben auf 20 M., während nur ein Mitgliedsbeitrag von 6 M. erhoben worden ist. Eine größere Anzahl von Vereinsmitgliedern hat der Bitte um freiwillige Erhöhung des Beitrages in dankenswerter Folge geleistet: besonderen Dank verdient die Zuwendung von 300 M. seitens des Kreises Kößel und von 1000 M. seitens der Erml. Bank in Wormditt. Gleichwohl muß sich der Vorstand dazu entschließen, bis auf weiteres den Jahresbeitrag für Einzelmitglieder auf 10 M., für korporative Mitglieder auf 20 M. zu erhöhen.

Geheimrat Köhlich spricht über Depositenbanken im Fürstbistum Ermland (s. Unf. erml. Heimat 1921 Nr. 5, Mai).

Derselbe verbreitet sich über Jagd- und Fischereirecht im alten Ermland (s. Unf. erml. Heimat 1921 Nr. 6, Juni).

Studienrat Buchholz legt das von Pfarrer Anhuth-Marienau überfandte, im Besitz des Oberstleutnants v. Gatten-Königsberg befindliche Tagebuch des Ignaz Kaspar Anton v. Hanmann, Erbherrn von Rodelshöfen und Rosenort (geb. 1747, gest. 1813), vor.

Dieses mit großer Sorgfalt geführte Hausbuch gibt zunächst wertvolle Nachrichten zur Familiengeschichte derer von Hanmann, wirft aber auch kulturgeschichtlich interessante Streiflichter auf das Leben und Treiben an den damaligen Gutshöfen und spiegelt die bedeutenden kriegerischen Ereignisse der Jahre 1807 und 13 in dem lebendigen Bericht von Augenzeugen wieder. Nach dem Tode des Verfassers ist die Familienchronik von seiner Witwe Josefa geb. v. Mathy aus dem Hause Matolen († 1829) und nach deren Ableben von ihrem Sohne, Hauptmann Karl von Hanmann († 1839), fortgesetzt.

Professor Bühr legt die Fortsetzung der Familiengeschichtlichen Blätter zur Geschichte der ostpreussischen Familie Thiel vor.

Geheimrat Röhrich zeigt die von Pfarrer a. D. Lilienthal in Heilsberg verfasste Chronik der kath. Pfarrgemeinde Gnojau-Simonsdorf vor.

Professor Fleischer legt die Jahresberichte des Westpreussischen Provinzial-Konservators von 1910—19 und die Dissertation von Roth über die Dominikaner und Franziskaner im Deutsch-Ordensland bis 1466 vor.

241. Sitzung in Braunsberg am 2. August 1921.

Professor Dombrowski hebt in seinem Kassenbericht mehrere namhafte Zuwendungen hervor, die in den letzten Monaten dem Verein zugeflossen sind. So haben in dankenswerter Weise die Erml. Hauptgenossenschaft in Mehlsack 1000 Mark, die Kreise Braunsberg und Heilsberg je 300 M., die Braunsberger Spar- und Darlehnskasse 200 M. als außerordentliche Unterstützung überwiesen. Trotzdem besteht noch die finanzielle Notlage des Vereins fort, wenn er seinen Publikationsaufgaben nachkommen will.

Prof. Fleischer legt von Gutsbesitzer Steffen-Sankau ein Aktenfaszikel über die Erbverpachtung des Borwerks Sankau v. J. 1779 vor.

Derselbe bringt aus der von Pfarrer Lilienthal angefertigten Pfarrchronik von Gnojau die Stellen zur Verlesung, die sich auf den Gnojauer Kirchenraub von 1819 beziehen.

Studienrat Buchholz legt eine von Lehrer Radau-Braunsberg überreichte Urkunde v. J. 1701 vor, worin Bischof Baluski die Spanndienste der Köhler des Braunsberger Kammeramtes für die bischöflichen Mühlen regelt.

Geheimrat Köhrich zeigt den Bürgerbrief des Mehlfäcker Nagelschmiedemeisters Senz v. J. 1819 vor.

Professor Fleischer erstattet Bericht über die Verhandlungen, die zur Erhaltung des alten Stadtbefestigungsturmes am Gymnasium mit der Braunsberger Stadtverwaltung und dem Provinzialkonservator gepflogen worden sind.

Derselbe macht Mitteilung von einer Zuschrift des Pfarrers Hoch-Fleming über die rätselhafte Inschrift der alten Glocke von Fleming.

Geheimrat Köhrich verbreitet sich über die erste allgemeine Feuerkasse im Ermland, die i. J. 1766 von Bischof Grabowski ins Leben gerufen wurde. (Der Vortrag wird zu Beginn d. J. 1922 in „Uns. erml. Heimat“ veröffentlicht werden.)

Derselbe spricht über landesbehördliche Maßnahmen gegen Feuerbrünste, wie sie in der ermländischen Landesordnung von 1766 ausführlich festgelegt sind (s. Uns. erml. Heimat 1921 Nr. 12, Dezember.)

Studienrat Buchholz überreicht als Geschenk des Gutsherrn Buchholz-Schönau eine weitere Reihe älterer ermländischer Drucke, sowie eine Anzahl alter Heiligen- und Taufbildchen aus dem früheren Besitz der Familie Ruhn-Schönau.

242. Sitzung in Braunsberg am 25. Oktober 1921.

Eingangs gedenkt der Vorsitzende des am 14. Oktober heimgegangenen Prof. Dr. Dombrowski, der seit dem 22. Dezember 1885 dem Vorstande angehört. Die durch seinen Tod erledigten Ämter werden einstweilen so verteilt, daß Professor Lühr die Geschäfte des Rendanten, Professor Fleischer die Verwaltung der Vereinsbücherei und Studienrat Buchholz die des Museums übernimmt. Brieffendungen für den Verein sind an Professor Dr. Fleischer, Braunsberg, Kollegienstraße 3 zu richten.

Pfarrer Paul Anhuth in Marienau wird als neues Mitglied in den Vorstand aufgenommen.

Studienrat Buchholz legt aus dem Besitz des Regierungspräsidenten a. D. Dr. Gramsch-Kodelshöfen zwei Staatsobligationen des Königreichs Westfalen zu 200 Franken aus dem Jahre 1808 und die Gutsakten von Kodelshöfen vor.

Derselbe referiert über eine Denkschrift des Domherrn Julius Bohl, in der dieser nachweist, daß ihm das Hauptverdienst an der Gründung der Ermländischen Zeitung zuzusprechen sei; auch im ersten Jahrgang 1872 habe die Hauptlast der Arbeit an den „Erml. Volksblättern“ auf ihm geruht.

Geheimrat Röhrich spricht über Ermländer in der Schlacht bei Pultawa. (Der Vortrag wird i. J. 1922 in „Unf. erml. Heimat“ abgedruckt werden.)



Die Kolonisation des Ermlandes.

Von Professor Dr. Röhrich.

10. Kapitel.

Siedelungen unter Bischof Hermann von Prag in den Gebieten des südöstlichen Ermlandes, die erst durch die Teilung von 1346 dem bischöflichen Tisch zufielen.

Schon in den Jahren der Sedisvacanz (1334—1340) hatte die Kolonisation, wie wir uns erinnern, weite Strecken der noch ungeteilten südöstlichen ermländischen Grenzlande deutscher Kultur und Gesittung erschlossen. Besonders von Rößel aus, das am 12. Juli 1337 mit dem Stadtrecht begabt worden war, hatten damals die Ansiedler ihren Weg nach allen Seiten hin in die Wildnis des alten Bartergaues gefunden und die Rodung begonnen. Zu jener Zeit entstanden die Ortschaften Klawsdorf, Kobawen, Mönksdorf, Sowiden, Comienen, Schellen, Weißensee, Molbitten, Lornienen, Schwöbhdofen, Gloaststein, Santoppen, Sturmhübel, Blößen und Tollnigk, die sich wie ein Kranz um die Gemarkung der Stadt Rößel herumlegten.¹⁾

Auch die Güter Worplack, Ramten und Rattmedien, die zusammen mit dem Dorfe Klawsdorf seit dem Schiedspruch vom 28. Juli 1374 nach Osten hin die Grenze des Fürstbistums gegen das Gebiet des deutschen Ordens bildeten²⁾, wie sie noch heute den Rößeler Kreis gegen den Kreis Rastenburg abschließen, dürften mit ihren ersten Ansätzen, wenn nicht bereits in die Zeit der Sedisvacanz, so doch sicher in die ersten Tage der Regierung des Bischofs Hermann zurückreichen.³⁾

Worplack wenigstens erhielt schon ein Jahr nach der Ankunft Hermanns im Ermlande, am 18. August 1341 sein Privileg.³⁾ Es ist ausgestellt vom Kapitel, als dessen Vertreter der Dompropst

¹⁾ Erml. Zeitschr. XIX, 174 ff.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, S. 529.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 8.

Johannes, der Dechant Johannes, der Kustos Johannes und der Kantor Nikolaus bezeichnet werden, sowie vom ermländischen Bistumsvogt, dem Deutschordensbruder Heinrich von Lutir. Auf einmütigen und übereinstimmenden Beschluß übertragen die Genannten, um die Besiedelung des Landes zu beschleunigen und zu fördern, dem Diener des Dompropstes, ihrem Getreuen Nikolaus wegen seiner bewährten ausgezeichneten Dienste für sich und seine Erben und Rechtsnachfolger im Felde Warpelauke ein Gut, dessen Grenzen durch Umritt festgelegt worden waren und schätzungsmäßig 15 Hufen oder mehr umfaßten — bald stellte es sich heraus, daß die Besetzung 21 Hufen maß — nach kulmischem Recht mit den Kultur- und Ödländereien, mit Wiesen, Weiden, Holzungen und Gewässern, überhaupt mit allen Nutzungen und allem Zubehör, auch mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit frei zu ewigem Besitz. 12 Freijahre erhält das Gut. Erst vom 13. Jahre ab lastet auf ihm ein leichter Reiterdienst in den üblichen Waffen, den die Herrschaft zu Kriegszügen, zur Landesverteidigung, zum Bau neuer und zum Ausbessern alter Burgen fordern kann, wann immer und so oft es ihr notwendig erscheint. Außerdem haben die Gutshaber nach Ablauf der Freijahre dem Landesherrn alljährlich zu Mariä Lichtmess an Stelle des Zehnten von jedem Aßflug 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen, von jedem Haken 1 Scheffel Weizen und als Rekognitionszins 1 Pfund Wachs im Gewicht von 2 Mark und 1 kölnischen oder 6 Pfennige üblicher Münze für ewige Zeiten zu entrichten. Im Sahn See (dem jetzt trocken gelegten See zwischen Bischofsdorf und Blößen nordwestlich von Köfel) erhält Nikolaus für die Zeit seines Lebens freie Fischereigerechtigkeit mit kleinen Gezeugen zu Fisches Bedarf; im See Denow aber (dem heutigen Deinowa-See südlich von Heiligelinde) dürfen mit Nikolaus auch seine Erben und Rechtsnachfolger zu Fisches Notdurft mit kleinen Gezeugen für alle Zukunft fischen.¹⁾ Die Gutsgemarkung zog sich einerseits von dem Weichbild der Stadt Köfel gegen den Wald Krafotin hin, andererseits wurde sie von den Feldfluren der Dörfer Tollnigt und Plawsdorf begrenzt. — Als Zeugen wohnten der zu Frauenburg vorgenommenen feierlichen Verschriftung bei die Domherren Heinrich von Essen, Konrad von

¹⁾ Der See Denow, der nach dem Schiedspruch vom 28. Juli 1374 ins Ordensgebiet zu liegen kam, muß also im Jahr 1341 noch zum Fürstbistum Ermland gehört haben.

Samland, Johann von Kulm, Tidemann Glusow sowie der Kapitelsvogt, der Ritter Ernst.¹⁾

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts vermachte der damalige Besitzer von Worplack, ein Bartholomäus Schoneflies, den dritten Teil des Gutes, 7 Hufen, der Pfarrkirche zu Kößel. Bischof Nikolaus von Lingen erteilte dem seine Zustimmung am 15. März 1484, indem er zugleich den dritten Teil der Gutsgerichtsbarkeit auf den Kößeler Pfarrer übertrug.²⁾ Die übrigen zwei Drittel von Worplack befanden sich 100 Jahre später im Besitz des damaligen Bistumsvogtes, des Herrn Christoph Troschke, der zusammen mit der Kößeler Kirche den auf dem Gut ruhenden Reiterdienst zu leisten hatte.³⁾ Und noch 1656 ist Worplack in den Händen derer von Troschke. Vor 1702 kam dann das Gut wahrscheinlich durch Kauf an die Stadt Kößel, die aber 14 Hufen davon schon am 10. Januar 1719 mit bischöflicher Zustimmung an den Edelmann Stephan Romaironi weiter verkaufte. Auch die Kößeler Pfarrkirche scheint noch vor 1702 ihre 7 Worplacker Hufen an die Kößeler Stadtgemeinde veräußert zu haben. Jedenfalls ist diese ums Jahr 1767 im Besitze von 5 Hufen des Gutes, während die Pfarrkirche damals keinen Anteil mehr an Worplack hat. 1772 gehören die 11 adligen und 10 Scharwerkshufen des Gutes, das 91 Einwohner zählt, einem Herrn von Trzczynski oder Jacinski.⁴⁾ Heute mißt die Worplacker Gemarkung 407,85,20 ha oder rund 24 Hufen.

Wohl zu derselben Zeit, da Worplack im Nordosten von Kößel angelegt wurde, erstand im Südosten der Stadt wahrscheinlich gleichfalls als kulmisches Gut Ramothen, das heutige **Ramten**. Freilich die Gründungsurkunde besitzen wir nicht mehr; denn als ums Jahr 1380 etwa das älteste bischöfliche amtliche Privilegienbuch angelegt wurde, das uns die Guts- und Dorfhandfesten der bischöflichen Lande in seltener Vollkommenheit aufbewahrt hat, da war das Dorf oder der Hof Ramboten oder Ramothen, den der Schiedspruch

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 8. Nach den Handfestenrevisionen aus den Jahren 1702 und 1767 (Mon. hist. Warm. X, 73. 170) wird das Privileg für Worplack durch Bischof Hermann unter dem 13. September 1341 bestätigt. Von dieser Bestätigung wissen wir sonst nichts.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 8 Anm.

³⁾ Christoph Troschke von 15 Hufen zu Werplacken mit der Kirche zu Kößel (leistet) 1 Dienst. G. B. VI, 218.

⁴⁾ G. B. VII, 269; X, 79, 89; Mon. hist. Warm. X, 73. 170.

vom 28. Juli 1374, wie bereits erwähnt, als ermländisches Grenzort gegen das Ordensgebiet hin aufführt, bereits durch Kauf in den unmittelbaren Besitz des Landesherrn übergegangen, war bischöfliches Vorwerk geworden, und seine Sandfeste hatte man außer Kraft gesetzt und vernichtet. Nur soviel wissen wir, daß ein Teil des alten Ramoten zum Dorf Kobawen geschlagen wurde.¹⁾

Doch das bischöfliche Vorwerk Ramth bei Kößel brachte, wie sich bald herausstellte, dem bischöflichen Tisch keinen oder doch nur einen sehr mäßigen Nutzen und leerte die Staatskasse eher als daß es sie füllte. Darum übertrug Bischof Franziskus die 22 durch eine Vermessung des Bistumsvogtes festgelegten und abgehügelten Hufen des Vorwerks, mochten sie in Acker, in Wiesen und Weiden, in Sümpfen, in Unland oder Kulturboden bestehen, mit allem Nutzen und Nießbrauch unter dem 5. Juni 1432 zur Ansetzung eines Dorfes dem umsichtigen Mann Johannes Buchmann und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern nach kulmischem Recht zum ewigen Besitz. Der Lokator und seine Nachfolger erhielten zum Schulzenamt 4 Freihufen mit den kleinen Gerichten und dem dritten Teil der Einnahmen von den großen, die im übrigen dem bischöflichen Vogt unterstanden. Für jede der 18 Bauernhufen hatten die Dorfsassen alljährlich zu Mariä Lichtmeß ohne Säumen 3 Bierdung ($\frac{3}{4}$ Mark) guter preussischer Münze anstatt jedes Zinses und jedes bäuerlichen Dienstes, des sogenannten Scharwerks an den Herrn Bischof abzuführen. Die Schulzen aber waren gehalten, von ihren 4 Freihufen alljährlich zu Martini 1 Pfund Wachs als Anerkennungsgelübde zu entrichten. Das Schulzengut und mit ihm das Schulzenamt durfte weder durch Verkauf, noch durch Teilung, noch sonstwie zersplittert werden; vielmehr sollte es, wenn mehrere Erben vorhanden waren, an den tauglichsten männlichen Nachkommen fallen, den der Landesherr nach seinem Ermessen sich aussuchte. Der neue Schultheiß hatte entsprechend den Forderungen des kulmischen Rechts die Frau des verstorbenen Schulzen und die übrigen Erben zu entschädigen, wobei jedoch der Bischof die Entschädigungen herabsetzen konnte. Bischof Franziskus glaubte diese Bestimmung treffen zu müssen, weil es eine nicht anzuzweifelnde Erfahrung sei, daß durch verschiedene Schulzen, die ja ganz naturgemäß für gewöhnlich auch verschieden im Charakter wären, wirtschaftlich gutstehende Dörfer schweren Schaden nähmen. —

¹⁾ G. B. XIX, 181 f. 223. 225.

Die auf Schloß Heilsberg ausgestellte Urkunde wird bezeugt von dem bischöflichen Official Petrus Stehnbuth, dem Administrator, d. h. dem Schaffer Michael Dhnkener und dem Bistumsvogt, dem ermländischen Ritter Segenand (Sigismund) von Ruffen.¹⁾

Das Dorf Ramten hat nicht lange bestanden. Vermutlich schon im dreizehnjährigen Städtekrieg ist es zu Grunde gegangen. Sein Gebiet wurde wieder von den Bischöfen unmittelbar als Vorwerk genutzt, und es ist herrschaftliches Allod geblieben bis zur Einverleibung des Ermlands in Preußen, bis zum Jahre 1772. Das sogenannte summarische Verzeichniß von 1656 gibt von ihm folgende Schilderung: „Vorwerk Ramten liegt eine halbe Meile von der Stadt (Köfel) und hält in sich 20 Hufen, ist in die Vierkante gebauet, etwas alt, doch leicht zu reparieren. Der Schäferschoppen ist gut und groß, 1000 Schafe darinnen überwintern, des Futters aber ist an Heu und Stroh sehr wenig; werden in einem Felde 60 und in dem andern 30 Fuder Heu geschlagen, die Kühe (52 an Zahl) sind schlecht und mittelpolnischer Art, das Jungvieh ist gut bei Leibe, der Acker ist ganz sandig, der Hopfengarten desgleichen, daher wenig fruchtbar.“ Der Ertrag war denn auch, wenigstens im Jahre 1655, erbärmlich. An Roggen wurden von 1 Last (= 60 Scheffel) 39 Scheffeln! Ausfaat gebaut 8 Last und 2 Scheffel, an Gerste von 1 Last 32 Scheffeln nur 57 Scheffel, sodaß der Verlust 35 Scheffel betrug. Noch größer war der Verlust beim Hafer; denn 4 Last 5 Scheffel hatten nur einen Ertrag von 1 Last 32 Scheffeln gegeben. Dagegen hatte eine Ausfaat von 4 Scheffeln Gröden (Buchweizen) einen Ertrag von 21 Scheffeln gebracht. Das Vorwerk unterhielt damals im ganzen 91 Stück Vieh, 23 Schweine, 590 Schafe und 44 Gänse. Der Reinertrag machte 611 Floren 2 Groschen 9 Pfennige aus.²⁾ Wenn die amtliche, von der preußischen Regierung im Jahr 1772 veranstaltete Designation der ermländischen Vorwerke dem bischöflichen Vorwerk Ramten nur eine Größe von 14 Hufen 11 Morgen 2 Ruten gibt³⁾, so ist der Ramtener Wald, der 7 Hufen 18 Morgen enthielt, nicht mit eingerechnet. Heute mißt Gut Ramten 420,01,60 ha oder etwas über 24 $\frac{1}{2}$ Hufen.

Als der nachmalige ermländische Bischof Johann II. Stryprow noch als Domherr im Schoß des Frauenburger Kapitels saß und die südöstlichen Lande des Fürstbistums noch unaufgeteilt waren,

¹⁾ Bisch. Arch. Frbg. C 3 fol. 35.

²⁾ E. B. VII, 271 f.

³⁾ E. B. X, 109 f.

d. h. noch vor dem Herbst des Jahres 1346 — genauer läßt sich die Zeit nicht bestimmen — erhoben die ehrenwerten Männer Simon und Mathias Lusthnis, wahrscheinlich zwei Brüder, immer und immer wieder aufs neue und sehr nachdrücklich und bestimmt und ungestüm Anspruch auf die Güter in Bagern (Sawr) bei Braunsberg, die bis dahin das Kapitel unbeanstandet und unwidersprochen in friedlichem Besitz gehabt und als Tafelgut bewirtschaftet hatte. Simon und Mathias Lusthnis gehörten, wie schon ihr Name ausweist, dem Stamm der Eingeborenen an und mochten Nachkommen jenes preußischen Edelings Lusthn sein, den eine Urkunde vom 25. Januar 1285 erwähnt, und der damals in der Braunsberger Gegend begütert gewesen zu sein scheint.¹⁾ Vielleicht hatte er einmal einen Teil von Sawr, das 1288 an das Kapitel fiel, sein eigen genannt, und seine Nachkommen machten nun die Rechte ihres Vorfahren wieder geltend. Jedenfalls müssen die Ansprüche der Brüder eine rechtliche Grundlage gehabt haben; denn schließlich bequeme sich das Kapitel, um der fortwährenden Belästigung ein Ende zu machen, zu einer Entschädigung, zumal die Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit der Brüder außer allem Zweifel stand. Im Felde Cathemedien bei den Gütern Baghinen (Legienen) und beim Dorfe Blize²⁾, im späteren Kammeramt Kößel also, das damals noch unaufgeteilt war, erhielten Simon und Mathias Lusthnis für sich und ihre Erben und Rechtsnachfolger gegen einen leichten Reiterdienst mit der Verpflichtung zum Burgenbau und gegen die gewöhnlichen Abgaben, das Pflugtorn und den Anerkennungszins, 15 gemessene Hufen nach kulmischem Recht frei zu ewigem Besitz. Auch freie Fischerei im See Wilke (es ist wahrscheinlich der jetzt trocken gelegte See bei Rattmedien, aus dem das Wilkenfließ kommt, das die Stadt Kößel mit Wasser versorgt) mit kleinen Gezeugen zu Fisches Bedarf ward ihnen gewährt; doch durften sie an den Seen und Bächen in dem Weichbild ihres Gutes weder Mühlen anlegen, noch irgend ein anderes Recht für sich in Anspruch nehmen. — Die ursprüngliche Sandfeste für **Rattmedien** war vom Dompropst Hartmod, vom Domdechanten Johannes und dem ganzen Kapitel ausgestellt worden. Als dann aber die Aufteilung des südlichen Ermlandens das Kammeramt Kößel unter die Oberhoheit des Bischofs gebracht hatte, erneuerte

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 84.

²⁾ Das Dorf Blize wird sonst niemals in unseren Urkunden erwähnt. Vielleicht ist es das mit Rattmedien grenzende Wönsdorf.

Johann II. Strypod auf Bitten der damaligen Besitzer Johannes, Nikolaus, Mathias und Albert unter dem 17. Februar 1361 die Gründungs(Verleihungs)urkunde, indem er dem Gut zugleich aus besonderer Gnade noch weitere 8 Freijahre verschrieb, obwohl die ihm einst vom Kapitel gewährten längst abgelaufen waren. Der neuen Verschreibung wohnten als Zeugen bei der Dompropst Heinrich von Paderborn, der bischöfliche Pönitenziar Nikolaus von Kolberg und die Bistumsbasallen Segenandus von Roghiten, Nikolaus Grossen und Tilo Behemen¹⁾.

Seit dem Jahre 1375 etwa war Rattmedien im Besitz des Schulzen von Knoastein (Glockstein²⁾). Bischof Heinrich IV. erwarb es dann vermutlich zu Anfang des Jahres 1404 von dem damaligen Glocksteiner Schultheiß Johannes und dessen Mutter Altheide für 120 Mark, um es schon am 13. Mai 1404 zugleich mit dem anstoßenden Regienen der Familie von Ulsen, dem Ritter Rirstan, den Brüdern Sander und Heinrich von Ulsen sowie ihrem Schwager Jakob Padelüchen, dem Mann ihrer Schwester Ermetrut, für ihre Güter Scharnigk und Elsau bei Seeburg zu überlassen mit allen Rechten und Pflichten, wie sie die Urkunde vom 17. Februar 1361 vorsah. Nur ward ihnen noch ausdrücklich, was die genannte Urkunde nicht enthielt, die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit über die Hintersassen des Gutes verbrieft.³⁾

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts saß, nachdem Bischof Johann Dantiskus das Gutsprivileg unter dem 2. April 1546 erneuert hatte, ein Hans Ebert auf Rattmedien, aber ums Jahr 1656 gehörte das Gut wiederum den Delsen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts (1702) befindet es sich in den Händen derer von Bogdanski, doch bald darauf ist es den Felden Gasiorowski anheimgefallen, die das Gut noch 1772 halten. Es zählt damals

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 308.

²⁾ Die Abschrift der Handfeste von Rattmedien im bischöflichen Privilegienbuch O. 1 fol. 135 führt die Überschrift: Privilegium sculteti in Knoestein super Katmedie. Das Gut muß also zur Zeit, da das Privilegienbuch angelegt wurde, d. h. ums Jahr 1375, in den Händen des Glocksteiner Schulzen gewesen sein.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, S. 387. Vielleicht hatten die ersten Besitzer von Rattmedien als Stammpreußen überhaupt keine Gerichtsbarkeit gehabt. Jedenfalls wird denen von Ulsen die Gerichtsbarkeit über die Gutshintersassen besonders verliehen: „addicentes, quod iudicia maiora et minora dumtaxat ad homines eorum in predictis quindecim mansis residentes debeant obtinere.“

64 Einwohner und umfaßt 15 adelige Hufen,¹⁾ während der heutige Kataster ihm 318,93,10 ha oder 18³/₄ Hufen gibt.

Schon die vor dem Jahr 1346 dem Gut Rattmedien verliehene Handfeste nennt, wie wir wissen, als Südwestgrenze seiner Gemarkung die Güter Laghinen. Sie müssen mithin um jene Zeit bereits in festem Besitz gewesen sein. Bei einem der verheerenden Einfälle, die die Litauerfürsten Dlgierd und Rynstute in den Jahren 1346, 1347 und 1353 in das Vartenland bis über Kößel und Rastenburg hinaus machten, ging auch das Dorf **Legienen** in Rauch und Flammen auf und konnte sich seitdem nicht wieder erholen. Anstatt Nutzen brachte es dem landesherrlichen Tisch fortan nur Schaden, und so entschloß sich Bischof Johann II. Stryprod zu einer gründlichen Umgestaltung der Ortschaft. Er kaufte ums Jahr 1359 das Schulzenamt mit seinem gesamten Zubehör den zeitigen Inhabern, einem Johannes von Wisense, einem Heincz und dessen Schwiegersohn Stapun ab, erwarb desgleichen die 5 Hufen, die einst die Preußenbrüder Gaudete und Merike daselbst zu einem Reiterdienst besaßen hatten, und schlug sie nebst 10 Hufen der zu beiden Seiten der Legiener Gemarkung liegenden Heide und Damsrau zu den 35 Hufen, die bisher die Dorfflur gebildet hatten, so daß diese nunmehr 50 Hufen zählte. Das Schulzenamt verkaufte er an den ehrenwerten Mann Johannes van der Kremppe und übertrug ihm und seinen Erben und Rechtsnachfolgern 5 freie Hufen samt der Hälfte des Kruges nach kulmischem Recht zu freiem ewigem Besitz. Die Inhaber der übrigen Hufen waren gehalten, dem bischöflichen Tisch alljährlich zu Mariä Lichtmeß von der Hufe 1/2 Mark gebräuchlicher Münze und 2 Scheffel Hafer zu zinsen. Nur die 10 neu hinzugekommenen Hufen Heideland, die erst gerodet werden mußten, blieben noch 15 Jahre hindurch von den erwähnten Abgaben frei. Ihre Zinspflicht sollte zu Lichtmeß des Jahres 1375 beginnen. Den Schulzen standen die kleinen und ein Drittel der großen Gerichte zu. Alle Dorfsassen erhielten Fischereigerechtigkeit mit kleinen Gezeugen zu Tisches Bedarf in den Seen Sporge (er wird in anderen Urkunden auch Sprohe oder Sproge See genannt und ist ohne Zweifel der heutige Legiener oder Spreh See), Wizere (vielleicht das kleine Seebecken südlich und in unmittelbarer Nähe des Legiener Sees), Weder (der jetzige Widrinner See) und Clawoge (Clawah See). — Die so umgeänderte Handfeste

¹⁾ Mon. hist. Warm X, 169; G. B. VI, 218; VII, 269; XIX, 538; X, 79. 89

stellte Bischof Johann II. dem Dorfe Leghnen zu Heilsberg am 16. Juni 1359 aus in Gegenwart der ehrentwerten Männer Kapot, Petuno und Heinrich von Geldern.¹⁾

Zusammen mit dem Gut Rattmedien kam dann, wie uns bereits bekannt ist, das Dorf Legienen am 13. Mai 1404 durch Tausch an die Familie Ulsen, an den Ritter Kirstan, die Brüder Alexander und Heinrich von Ulsen und ihren Schwager Jakob Padelüchen, den Mann ihrer Schwester Ermetrut. Bischof Heinrich IV. verschrieb den Genannten das Dorf mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit den großen und kleinen Gerichten nach kulfmischem Recht auf ewig zu Lehen, wofür sie 2 in üblicher Weise bewaffnete leichte Reiter zur Verteidigung des Landes zu stellen hatten, wann immer von der Herrschaft der Befehl hierzu an sie erging. Außerdem waren sie gehalten, von den 2 Reiterdiensten 2 Scheffel Weizen und 2 Scheffel Roggen, zu Urkund der Herrschaft und der Freiheit aber 2 Pfund Wachs und 12 kulfmische Pfennige alljährlich zu Martini an den bischöflichen Tisch abzuführen. Die mit ihnen auf dem Gute sitzenden Leute, d. h. ihre Hinterlassen, die Bauern von Legienen, hatten das Wartgeld zur festgesetzten Zeit gleich den anderen Untertanen des Fürstbistums zu entrichten, und auch beim Bauen neuer und beim Ausbessern alter Befestigungen sowie bei der Anlage von Berhauen mußten Gutsherren und Gutshintersassen der Landesherrschaft in derselben Weise zu Diensten stehen, wie die übrigen Landeskinder. Als besondere Vergünstigung erhielten Kirstan, Alexander, Heinrich und Jakob sowie ihre Erben und Rechtsnachfolger das Patronatsrecht oder das Recht, für die Pfarrstelle im Dorf Legienen, so oft sie durch den Abgang oder den Tod ihres Inhabers frei werden sollte, eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen. In dem See Sprogen und ebenso im See Weddern, soweit er zum Fürstbistum gehörte²⁾, hatten sie und ihre Rechtsnachfolger freie Fischerei zu Fisches Bedarf mit dem Netz, das man gemeinhin Cleppe nennt, sowie auch mit kleinen Gezeugen, nämlich mit Stoßnetzen, Wurfnetzen, Säcken, Warf(Wurf)angeln, Hamen und Handwaten jedoch so, daß der Fischer, den sie zum Fischen sich hielten, den auf ihn fallenden Teil der gefangenen

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 285.

²⁾ Der See Weddern, der heutige Widrinner See, hatte früher wohl ganz im Fürstbistum Ermland gelegen. Seit dem Schiedspruch vom 28. Juli 1374 (Cod. dipl. Warm. II, Nr. 497 S. 528) ging die Grenze zwischen ermländischem und Ordensgebiet mitten durch den See.

Fische nur an die Einwohner des Dorfes Regienen und nicht anderwärts verkaufen durfte, da ihre Fischereierechtigkeit eben nur eine Fischereierechtigkeit mit kleinen Gezeugen zu Fisches Nothdurft und nicht zum Verkauf war. Den Bauern von Regienen blieb die Fischerei und blieben die anderen Rechte, die ihnen die Handfeste vom 16. Juni 1359 verbrieft hatte, unangetastet; ja es ward ihnen außerdem gestattet, im Bereich der Dorfgemarkung an den Ufern des Spröge Sees, falls es gelingen sollte, seinen Wasserspiegel zu senken, ihr Groß- und Kleinvieh zu weiden, wobei sich freilich der Landesherr das Eigentum und die Hoheit über den Landzuwachs vorbehielt und ebenso das Recht, jederzeit ohne jede Entschädigung den See wieder auf seinen früheren Wasserstand zurückzustauen und in seiner alten Ausdehnung zu belassen. Eine oder gar mehrere Mühlen im Weichbild ihres Gutes zu bauen oder zu eigen zu haben, ward den Besitzern von Regienen untersagt, und ebensowenig stand ihnen das Recht zu, in den aus den Seen Spröge, Weddern und Clawoge fließenden Bächlein ein Wehr oder sonst etwas zu errichten, was den Durchzug der Fische oder den Lauf des Wassers irgendwie behindern konnte. Auch sollten sie es nicht wagen, sich die Fischerei oder sonst ein Recht in den andern Seen, die innerhalb ihrer Gemarkung lagen oder an diese grenzten, auf irgend eine Weise anzumaßen. Nur ihr und ihrer Hinterlassen Vieh durften sie daselbst weiden und tränken. Dagegen blieb es der Landesherrschaft unbenommen, zum Nutzen ihres Fisches im Dorf Regienen oder sonstwo an einem andern günstigen Punkt seines Weichbildes Mühlen anzulegen und zum Besten dieser landesherrlichen Mühlen die Seen Sprögen und Weddern in ihrer alten Wasserhöhe, den See Clawogen nach Belieben und auch die ihnen entströmenden Bäche ungehindert anzustauen, einzudämmen und mit Schleusen und Mühlengräben zu versehen, sowie die Erde zum Dammbau, so oft es erforderlich werden sollte, daselbst ohne Entschädigung zu entnehmen und zu graben. Sollte aber durch die Anstauung der Seen oder durch Anlage von Mühlenteichen irgend einem Menschen außerhalb des Dorfes Regienen ein Landverlust erwachsen, oder sollten sich bei einer Vermessung für Regienen selbst weniger als 50 Hufen herausstellen, dann hatte der Bischof den Schaden dicht neben den Dorfgrenzen, d. h. im Anschluß an sie, dort, wo es ihm passend schien, auszugleichen und zu ersetzen. Zum Ersatz alles dessen jedoch, was Mühlen, Mühlenteiche und Anstauung dem Terrain des Dorfes etwa entziehen würde, war der

Landesherr nicht verpflichtet, da hieraus, d. h. aus der Errichtung von Mühlen, die Dorfsassen einen nicht unbedeutlichen Nutzen zögen. Die Gutsherren Kirstan, Alexander, Heinrich und Jakob sowie ihre Rechtsnachfolger erhielten zudem in den etwaigen Mühlenreichen Fischereigerechtigkeit mit den oben angegebenen Gezeugen zu Fisches Bedarf, und sollte einer der Gutbesitzer je in Begienen als Lehnsmann und Vasall der ermländischen Kirche seinen Wohnsitz aufschlagen, dann durfte er in den dort etwa vorhandenen landesherrlichen Mühlen — und es ist später wirklich eine bischöfliche Mühle in Begienen erbaut worden¹⁾ — die Feldfrüchte, das Getreide für seinen eigenen Fisch, aber nicht für seine Hintersassen oder für andere, ohne die sogenannte Mahlmeze, die sonst der Müller von jedem Scheffel zog, also vollständig frei vermahlen lassen.²⁾

Die Umwandlung des landesherrlichen Dorfes Begienen in ein Gutsdorf, das fortan nicht mehr den ermländischen Fürstbischöfen, sondern seiner Gutsherrschaft zinsen und scharwerfen mußte, hatte Heinrich IV. nur vornehmen können mit Einwilligung und Zustimmung des Kapitels. In den üblichen Formen war er um diese Einwilligung eingekommen, und in feierlicher Sitzung hatten die Kapitelsmitglieder, der Dechant Bartholomäus von Borschow, der Kustos Tilo Glogow, der Kantor Johannes von Essen und die Domherren Albert von Calba, Johannes von Rogeteln, Andreas Simonis, Johannes Pes, Johannes Ranslaw, Andreas Grotkow, Konrad Wetirheyn und Arnold Longi seiner Bitte gewillfahrt. Neben dem bischöflichen hing an der Urkunde vom 13. Mai 1404 auch das kapitularische Siegel.³⁾

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts — das Privileg war inzwischen von Bischof Johannes Dantiskus unter dem 2. April 1546 erneuert worden⁴⁾ — ist nurmehr die Hälfte des Gutes Begienen in den Händen derer von Ulsen oder Delßen. In die andere Hälfte teilen sich Hans Ebert und Michael Brunfert

¹⁾ Mon. hist. Warm. X, 72, 168.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 396.

³⁾ Wenn außerdem noch der Domkantor Johannes von Essen die Urkunde besiegelte, so geschah es in seiner Eigenschaft als päpstlicher Beauftragter. Unter dem 29. Juli 1402 (Cod. dipl. Warm. III, Nr. 379) hatte ihn Bonifaz IX. bevollmächtigt, seinem Bischof zur Gründung von Lehen sowie zur Vertauschung und zur Veräußerung von dem bischöflichen Fisch gehörigen Gütern die päpstliche Genehmigung zu erteilen.

⁴⁾ Mon. hist. Warm. X, 169.

(Bronskart). Um's Jahr 1656 nennen die Delßen 34 Hufen des Gutes ihr eigen. Doch schon 1667 ist Johannes Gajiorowski Erbherr auf Regienen, und im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts sitzt dort die Familie von Gatten, von der es dann, vermutlich durch Heirat, im Jahre 1736 an die von Melitz fiel, die es noch 1772 inne haben. Das Gut zählt damals 134 Einwohner und besteht aus 39 adeligen, 13 Schartwerks- und 4 Pfarrhufen.¹⁾ Nach dem heutigen Kataster mißt es 1204,15,43 ha oder 70³/₄ Hufen.

In der Handfeste des Dorfes Regienen vom 16. Juni 1359 wird der Kirche daselbst mit keinem Wort gedacht. Gleichwohl muß sie noch im 14. Jahrhundert entstanden sein, da die Urkunde vom 13. Mai 1404 der Familie von Ulsen das Patronatsrecht verleiht und der Wortlaut, mit dem dies geschieht, das damalige Vorhandensein der Kirche und der Pfarrei außer allen Zweifel setzt. In dem aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Verzeichnis der ermländischen Kirchen steht Regienen unter denen des Dekanats Kößel. Wohl von Anfang an sind dem Pfarrer zu seinem Unterhalt 4 Freihufen angewiesen gewesen, die er noch heute nutzt; und noch heute präsentiert die Gutsherrschaft dem Bischof von Ermland den Pfarrkandidaten. Das jetzige sehr einfache, sehr nüchterne Regiener Gotteshaus, dem der Turm fehlt, ist ein Neubau aus dem Jahr 1824, und nur die drei Barockaltäre sind aus der alten Kirche herübergenommen worden. Ebenso dürfte das Fundament aus Feldsteinen noch vom früheren Gotteshause herrühren. Auch die beiden mit den Familientwappen geschmückten Grabsteine der Delßen und der Helden-Gajiorowski haben bereits die alte Kirche geziert. Geweiht ist das Regiener Gotteshaus zu Ehren der hl. Maria Magdalena.²⁾

Die Ansetzung des westlich von Gut Regienen liegenden Dorfes **Samlack** dürfte wohl auch noch unter der Regierung des Bischofs Hermann von Prag erfolgt sein. Wenn nicht alles trügt, ist seine Gemarkung in einer Größe von 29 Hufen, die das alte preußische Feld Sambelauken einnahmen, als Gut ausgetan worden, auf dem dann das gleichnamige Gutsdorf entstand. Wenigstens befindet sich das Dorf Sambelauken, dessen Besiedler ausschließlich Stammpreußen gewesen zu sein scheinen — dafür

¹⁾ G. B. VI, 218; VII, 269; XV, §581; XVI, 185; XVII, 14; XIX, 550, 561; X, 79; 89.

²⁾ Ser. rer. Warm. I, 403; Boetticher, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen, Heft IV. Das Ermland. S. 175.

sprechen auch die Urnenfunde, die in der Nähe von Samlaß gemacht worden sind¹⁾ — ums Jahr 1390 im Besitz der jedenfalls preußischen Familie Sopoyten oder Sampoten, die damals den Maternus von Sampoten, den Thomas, auch von Pokarwen genannt, nebst Margaretha, seiner Frau, sowie den Nikolaus, den Sohn des verstorbenen Andreas von Sampoten, zu ihren Mitgliedern zählte. Von Maternus von Sopoyten, der wohl die ganze Familie vertrat, kaufte Bischof Heinrich III. Sorbom die Ortschaft und verschrieb ihre 29 Hufen unter dem 2. Februar 1390 nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz den Dorfsinsassen. 5 Hufen der Ortschaft führten den besonderen Namen Uckerpanie. Später heißen sie auch Uckerkamp. Es war vermutlich ein Sumpfsgebiet. So erklärt es sich auch, daß jede der 5 Hufen nur $\frac{1}{2}$ Mark Zins zahlen durfte, während auf den übrigen 24 Dorfhufen ein Hufenzins von je 16 Skot oder $\frac{2}{3}$ Mark lastete. Der Dorfkrug hatte $1\frac{1}{2}$ Mark zu zinsen. Den gesamten Hufen- und Kruggins von Samlaß bestimmte Bischof Heinrich III. zur Ausstattung der ständigen Vikarie, die er soeben zu Ehren der heiligen Jungfrau und Martyrin Katharina sowie aller Heiligen an der Kollegiatkirche zu Guttstadt gestiftet hatte. Alljährlich zu Mariä Lichtmess war das Geld an den zeitigen Inhaber der Vikarie abzuführen. Die Hühner aber, die die Bauern und der Krüger des Dorfes von ihren Hufen und dem Kruge zu liefern hatten, sowie das Obereigentum an dem Dorf und die Gerichtsbarkeit über seine Einwohner und die davon fallenden Bußen behielt Heinrich dem bischöflichen Tisch vor. Und weil er einen Erbschulzen in Samlaß nicht bestellen wollte, machte er aus besonderer Gnade das Zugeständnis, daß derjenige, der in landesherrlichem Auftrag das Schulzenamt versah, die ganze Zeit hindurch, da er das tat, für seine Hufen völlig frei von allem Scharwerk bleiben, auch die Geldstrafen der kleineren Gerichte bis hinauf zu 4 Schillingen ganz für sich einziehen, von denjenigen der großen Gerichte aber, die dem bischöflichen Vogt unterstanden, nur ein Drittel erhalten sollte.²⁾

1) Boetticher, a. a. D. S. 175.

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 245, 250; Mon. hist. Warm. X, 80. Die Handfeste vom 2. Februar gedenkt des Hühnerzinses, der auf den Bauernhufen und auf dem Kruge lastet, nicht; wohl aber spricht davon die Stiftungsurkunde der Vikarie zur hl. Katharina in der Guttstädter Kollegiatkirche. Die Abbreviatura Privilegiorum (Bisch. Arch. Freibg. C 2 fol. 73b) besagt, daß der Samlaßer Krug nach dem Zinsregister alljährlich 5 Hühner zu liefern habe.

Um das Jahr 1587 saßen auf den 29 Hufen von Samlaß 11 Bauern, die ihren Kriegsdienst, die Ausrichtung des zehnten Mannes mit einem langen Rohr zu Fuß, zusammen mit den Bauern von Soweiden und Gabienen leisteten. Bald darauf gab Bischof Andreas Bathory dem Dorf unter dem 9. November 1596 eine neue Handfeste. Sie sah einen besonderen Schultheiß vor und stattete ihn mit 2 freien Schulzenhufen aus, von denen er zusammen mit dem Schulzen von Comienen einen Reiterdienst zu leisten hatte. So nennt denn das summarische Verzeichniß des Fürstbistums Ermland aus dem Jahre 1656 bei Samlaß 11 Bauern, 1 Schulzen und 1 Krüger und bemerkt dazu, daß 4 Erben (Wirtschaften) so gut wie gar nichts haben. Auch den Krug hatte Andreas Bathory am 26. Februar 1597 neu privilegiert. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts liegen in Samlaß 2 Hufen wüßt, 2 andere beackert unter erleichterten Bedingungen ein Bauer namens Kofski. Wenn das Dorf heute statt 29 Hufen 641,73,89 ha oder rund $37\frac{3}{4}$ Hufen mißt, so ist das Uebermaß von nahezu 9 Hufen wohl auf Rechnung der trocken gelegten Seen- und Leich- und Sumpfgelände zu setzen, die früher innerhalb seiner Grenzen lagen. (Der Samlaßsche Karpfenteich wird noch 1772 erwähnt.¹⁾)

Die Gegend westlich von Sambelauken oder Samlaß war zur Zeit, da Bischof Hermann über das Ermland herrschte, noch ein weiter undurchdringlicher, mit Seen und Sümpfen durchsetzter dichter Urwald, in den die deutschen Kolonisten einzudringen sich scheuten. Nur eingeborene stammpreußische Jäger, Fischer und Beutner trieben hier ihr Wesen. Sie mußte man versuchen, sesshaft zu machen. Einem der hier hausenden Stammpreußen nun — Lungen nannte sich der Mann — übertrug der bischöfliche Vogt, der Deutschordensbruder Bruno von Luter, durch Urkunde vom 2. Mai 1346 zu Nutz und Frommen der ermländischen Kirche 5 Hufen in Drutlauken nach preußischem Erbrecht zu beiden Geschlechtern, so daß in Ermangelung von direkten männlichen Nachkommen auch die Töchter das Gut erben konnten. Zudem verbriefte er ihm noch besonders die Vergünstigung, daß er und seine wahren Erben und Rechtsnachfolger ohne ihre freie Einwilligung von den Hufen nicht vertrieben werden durften. Es geschah, wie die Verschreibung dies ausdrücklich hervorhebt, weil die Gegend, in der Lungen seinen Besitz angewiesen erhielt, gar

¹⁾ Mon. hist. Warm. X, 75. 80. 174; G. B. VI, 226; VII, 269 f.; X, 109.

so einsam und öde, so wüst und wild verwachsen war. 5 Jahre hindurch, von den nächsten Pfingsten an gerechnet, sollte das Güthen frei von allen Abgaben und Leistungen sein. Dann aber hatten seine Inhaber einen leicht bewaffneten Reiter zu stellen zu Kriegsreisen sowie zur Landwehr, wann und wie oft immer der Befehl dazu an sie erging. Auch beim Bauen neuer und beim Ausbessern alter Befestigungen hatten sie mitzuhelfen und ohne Säumen jährlich zu Martini an den Herrn Bischof oder an die Domherren als Pflugkorn einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen und zur Anerkennung der Herrschaft und Freiheit 1 Pfund Wachs und 6 kulmische Pfennige abzuführen. In den Seen Atirs (der jetzt trocken gelegte Ottern See) und Bansen durften sie zu Fisches Bedarf frei fischen, und wer sie gewaltsam tötete, verfiel einer Buße, einem Wehrgeld von 30 M. — Die im Gerichtshaus zu Köffel ausgestellte Urkunde trug das Siegel der ermländischen Vogtei und die Zeugenunterschrift des Vasallen Hartwich Below, des Dolmetsch Petuno und des Hofjunkers Meruno. — Als dann durch die Aufteilung des südlichen Ermlandes das Kammeramt Köffel unter die Oberhoheit des Bischofs gekommen war, bestätigte Hermann von Prag am 8. November 1348 die Verleihung seines Vogtes vom 2. Mai 1346.¹⁾

Wohl gleichzeitig mit dem Gute Lungens entstanden noch wenigstens 2 weitere preussische Freilehen in Drutlauken, und auch die sonst dort hausende Stammbevölkerung bequemte sich bald zu einem sesshaften Leben. Der Preuße Hermann und seine Brüder gingen da mit gutem Beispiel voran, und es gelang ihnen, ihre Landsleute zu einer geschlossenen Siedlung zu bewegen. Unter dem 8. Mai 1359 verschrieb ihnen Bischof Johann II. Strypoc beim See Rbyn (es ist ohne Zweifel das jetzt trocken gelegte Seebecken zwischen Schellen und Cabienen, wo der Rheinfluß seinen Ursprung nimmt) in den Gütern und Feldern Trutlauken und den anliegenden Wäldern und Wildnissen 77 Hufen zu einem Dorfe, das den Namen Rbynow oder **Cabyn** führen sollte. Davon bestimmte er 18 freie Hufen zu 3 preussischen Diensten doch so, daß diese Hufen unter das Maß und in die Gemarkung des Dorfes fielen und sie ihren Inhabern durch das Los zugeteilt wurden ganz in derselben Weise, wie den Bauern und übrigen Einwohnern des Dorfes ihr Besitz verreicht ward, sobald die Hufen der neuen

¹⁾ Cod. dipl. Warm. Nr. 61. 121.

Siedelung nach erfolgter Rodung zur Aufteilung gelangten. Hermann und seine Brüder erhielten als Lokatoren für sich und ihre Erben und Rechtsnachfolger 6 Freihufen samt dem Schulzenamt, der Hälfte des Kruges, den kleinen Gerichten und einem Drittel der großen nach kurlmischem Recht zu ewigem Besitz. Jede der übrigen Dorfhufen hatte nach 15 Freijahren $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner zu Weihnachten zu zinsen.¹⁾

Zugleich mit dem Dorf Rynow oder Cabyn verschrieb Bischof Johann II. am 8. Mai 1359 noch besonders die 18 Freihufen zu den drei preußischen Diensten. Mit 10 Hufen im ehemaligen Trutelaufen begabte er die Preußenbrüder Nedrus, Hannus, Wessemans, Merite und Wargute und verpflichtete sie zu 2 Reiterdiensten. 8 Hufen, gleichfalls im früheren Trutelaufen, zu einem Reiterdienst verlieh er den Preußenbrüdern Hermann, Hannus, Nikolaus, Heinrich und Tidemann. Es dürften dieser Hermann und seine Brüder wohl die Anseher des Dorfes Cabyn (**Cablenen**) sein, woraus sich auch die größere Hufenzahl (8 statt 5) erklären würde, die ihnen für ihren Reiterdienst zugestanden ward. Die Genannten durften von ihren Freihöfen, die sie zu preußischem (Erb) Recht hielten, nicht vertrieben werden, wohl aber konnten sie sie zu dem gleichen Recht verkaufen. Neben dem Reiterdienst lastete auf den Höfen die Verpflichtung zum Burgenbau, das Pflugorn²⁾ und der Rekognitionszins, doch traten alle diese Verpflichtungen erst nach 10 Freijahren in Kraft. Die Besitzer der Höfe hatten ein Wehrgeld von 30 Mark.³⁾ — Das Preußenlehen, mit dem einst am 2. Mai 1346 der Preuze Tungen in Druthelaufen begabt worden war, wird nicht mehr erwähnt. Vermutlich stecken seine 5 Hufen in den 10 Freihufen der Brüder Nedrus, Hannus, Wessemans, Merithe und Wargute; jedenfalls sind sie in den 77 Hufen des Dorfes Cabienen mit enthalten.⁴⁾

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 280.

²⁾ Das Pflugorn (1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen), das sonst seinem Namen nach vom Pfluge — ihm entsprachen in der Größe 4 Hufen — oder vom Dienst entrichtet werden mußte, ward nach der Abbreviatura Privilegiorum (Bisch. Arch. Frbg. C 2 fol. 69 b) den preußischen Freien in Cabienen von der Hufe zur Pflicht gemacht: de quolibet manso unam mensuram tritici et unam siliginis solvere tenentur.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 280.

⁴⁾ Die Ueberschrift des Privilegs für den Preuze Tungen im Feld Druthelaufen vom 2. Mai 1346 trägt im Bisch. Privilegienbuch C 1 fol. 139 den späteren Zusatz: ubi nunc est villa Cabyn. Nach C 2 fol. 76 a gehören zu jedem der

Schon sehr früh muß in Cabienen auch eine herrschaftliche Mühle erbaut worden sein. Denn bereits unter dem 2. April 1375 verkauft Bruder Johann von Czul, der Kirchenvogt zu Ermland, einem gewissen Heinrich eine Mühle mit einem Rade „in dem Dorfe zu Cabyn mit einem Viertel Ackers von einem Morgen in dem Dorfe gelegen und einem ganzen Morgen in dem Felde zu (preußischem)¹⁾ erblichem Recht also, daß er oder seine Nachkömmlinge der Vogtei sollen zinsen alle Jahr 4 Mark Pfennige auf Weihnachten und dienen dabon, wenn (es) ihnen geboten wird, gleich anderen Müllern in diesem Bistum.“ Heinrich erhält zugesagt freie Fischerei im Mühlenteich mit kleinen Gezeugen zu Fisches Bedarf, freie Dammerbe im Dorfe und Hilfe der Herrschaft bei einem Ausbruch des Mühlenteichs.²⁾ — Im Jahr 1462 verließ Bischof Paul von Legendorf die Cabienner Mühle dem Hans von der Segilke, und sein Nachfolger Bischof Nikolaus von Lützen ver schrieb gewisse Anteile an ihr, die an den bischöflichen Fische zurückgefallen waren, den Einwohnern von Rößel.³⁾

Nikolaus v. Lützen erteilte unter dem 8. März 1478 dem Dorfe Cabienen auch eine neue Verschreibung auf 77 Hufen zu kulmischem Recht und machte dabei zugleich die 18 preußischen Freihufen, die er durch Kauf an sich gebracht hatte, zu Zinshufen. Nochmals erneuerte dann Bischof Johann Dantiskus am 28. März 1542 dem Dorfe die Handfeste. Das Krug- und auch das Mühlenprivileg hat Martin Cromer am 20. Juni und am 1. Juli 1582 neu ausgestellt.⁴⁾ Im Jahre 1587 sitzen außer dem Schulzen, der von seinen 6 Hufen zu einem Reiterdienst verpflichtet ist, 36 Bauern in Cabienen, die zusammen mit 4 Bauern von Samlaß im Kriegsfall 4 Mann zu Fuß zu stellen haben. Die Kriege der Folgezeit müssen das Dorf hart mitgenommen haben; denn das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt bei Cabienen nur noch 17 Bauern und 2 Schulzen. 6 Wirtschaften lagen vollständig wüst, 15 andere waren von allem entblößt und nannten außer dem Grund und Boden nichts ihr eigen. Die Mühle hatte

3 preußischen Freilehen in Cabienen 6 Hufen: Cabyn villa habet tria servicia pruthenicalia, quodlibet habet sex mansos.

¹⁾ In C 2 fol. 69 b heißt es ausdrücklich: molendinum in Cabin est expositum jure hereditario et non Culmensi.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 506.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, S. 279, Anm. 1.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. II, S. 279 Anm. Nr. 61 Anm.

Bischof Wenzeslaus Leszczyński am 10. Januar 1648 wieder an den bischöflichen Tisch gebracht. Er hatte dem bisherigen Besitzer dafür 4 Hufen und 2 Morgen frei zu kulmischem Recht im Dorf Cabienen verliehen und ihnen weiter nichts als die Rekognitionsgebühr, 1 Pfund Wachs und 6 kulmische Pfennige, auferlegt. Bischof Władysław machte dann durch Urkunde vom 16. März 1676 sechs Bauern von Cabienen mit insgesamt 12 Hufen beim Gut Banzen für 30 Jahre scharwerkspflichtig. Noch 1702 lagen in Cabienen 26 Hufen wüst. Damals werden uns auch einige Bauern mit Namen genannt, ein Jakob Kitwala, ein Baramba, ein Johannes Heinrich, ein Johannes Knobelsdorf, ein Kinkewicz. Neben dem Krug des Krügers Jonston, zu dem vorübergehend 3 Hufen gehören und den Bischof Rudnicki unter dem 26. Oktober 1614 gegen einen Zins von 4 Mark privilegiert hatte, besteht ein herrschaftlicher Krug, dessen Inhaber eine der wüsten Hufen nutzt. In allen amtlichen Verzeichnissen bis 1772 hin wird die Hufenzahl des Dorfes Cabienen auf 77 angegeben.¹⁾ Heute mißt die Dorfgemarkung 1530,46,80 ha oder rund 90 Hufen, ohne daß sich ihre Grenzen gegen früher verändert haben dürften. Eine wirkliche Vermessung hatte eben niemals stattgefunden, und nur schätzungsweise hatte man die Hufenzahl festgelegt.

Die fruchtbare Talniederung des Zainebaches, der durch die Gemarkungen von Kößel, Weikensee, Molditten, Truchsen, Niederhof und Bischof dem Sahn See zufließt, ist wohl schon von den alten Preußen für den Ackerbau und die Viehzucht erschlossen und nutzbar gemacht worden. Dsien, Lusian, Lushgehnen, Losbainen — ein Name, der offenbar mit Zaine zusammenhängt — nannte sich das altpreußische Feld, das sich im Süden des Dorfes Tollnig hinzog und auf dem noch in den Jahren, da der bischöfliche Stuhl von Ermland unbesezt war, das Gut Weikensee entstand.²⁾ Nach Südwesten und Westen hin ging das genannte Feld über das Zainfließ hinaus bis an den Kleinen Höhenzug, der die Zaine vom Flüsschen Rhein trennt. Nach Norden zu reichte es wahrscheinlich bis an den Zain See.

Hier saßen zu der Zeit, in der von Heilsberg und Kößel aus die Kolonisten in die Wildnis des Warterlandes vordrangen und den Urwald zu roden begannen, d. h. in den letzten dreißiger

¹⁾ G. B. VI, 219. 226; VII, 268. 270; X, 99. 110. 730; Mon. hist. Warm. X, 75.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I G. 478. 492.

oder doch in den ersten vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts die Preußenbrüder Sanglande, Pachirs, Nisdrav und Nerwiken von Lusien. 6 Hufen hatten sie in dem gleichnamigen Feld inne, und die neue Landesherrschaft beließ ihnen ihren alten Besitz nach preußischem Erbrecht zu beiden Geschlechtern gegen 2 Reiterdienste und die sonstigen üblichen Leistungen und Abgaben, die auf den Kleinen freien Preußenlehen lasteten, gegen die Verpflichtung zum Burgenbau, gegen den Anerkennungszins, 1 Pfund Wachs und 6 kulmische Pfennige von jedem Dienst, und gegen das Pflugkorn, von jedem Pfluge oder Dienst 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen, welche Abgaben sämtlich zu Mariä Lichtmeß fällig waren. Unter dem 14. Februar 1359 — Nisdrav und Nerwiken hatten bereits das Zeitliche gesegnet und ihre Rechte wie ihre Pflichten an der Begüterung auf ihre Söhne vererbt — übertrug Bischof Johann II. Stryprow die 6 Hufen im Feld Lusien zu den gleichen Bedingungen aufs neue den Brüdern Sanglanden und Pachirs und ihren Neffen und fügte aus besonderer Gnade noch 2 Morgen im genannten Feld hinzu, den einen zur Grasnutzung, den andern als Ackerland und zum Ackerbau. Sie durften von ihren Gütern nicht vertrieben werden, konnten sie aber, wenn es ihnen förderlich schien, verkaufen. Sie hatten ein Wehrgeld von 30 Mark.¹⁾

Im Jahr 1364 erwarb Johann Stryprow für sein eigenes Geld 4 Hufen im Dorf Lushehn, sei es von der ebengenannten Preußensippe, sei es von anderen Preußen, die dort angesiedelt waren, und verschrieb sie durch Urkunde vom 25. November 1364 seinem Rämmerer, dem Preußen Glanden, der ihm dafür 4 freie Hufen überließ, die er bisher in Laukeslauken (Thegsten bei Heilsberg) besessen hatte. Glanden erhielt seine neue Besitzung im Dorfe Lushehn nach preußischem Erbrecht zu beiden Geschlechtern gegen einen Reiterdienst mit Burgenbau, mit dem Pflugkorn, 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen vom ganzen Gut,²⁾ und dem üblichen Rekognitionszins. Es ward in sein und seiner Rechtsnachfolger freies Belieben gestellt, die Hufen zu demselben Recht zu verkaufen, zu dem sie ihnen verbrieft waren. Auch stand ihnen ein Wehrgeld von 30 Mark zu.³⁾

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 275; O 2 fol. 78 b.

²⁾ de servicio unam mensuram tritici et aliam siliginis. Bisch. Arch. Frbg. O 2 fol. 78 b.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 377; O 2 fol. 78.

Noch vor dem Jahr 1390 übertrug Bischof Heinrich III. Sorbom dem Heilsberger Burggrafen Hermann und seinen Erben und Rechtsnachfolgern 8 Hufen in Lushgehn für 8 andere Hufen, die Hermann in Below (Fehlau) bei Krämersdorf und Frankenu sein eigen genannt hatte, mit allem Nutzen und Nießbrauch und mit den großen und kleinen Gerichten. Auf dem neuen Besitz des Heilsberger Burggrafen lastete ein leichter Reiterdienst, die herkömmliche zu Martini zu zahlende Rekognitionsgebühr von 1 Pfund Wachs und 6 kulmischen Pfennigen sowie ein gleichfalls zu Martini abzuführendes Pflugkorn von 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer für jeden Pflug.¹⁾ — Aus eigenem Antrieb und vollständig unbeeinflusst schenkte dann Burggraf Hermann die 8 Hufen in Lushgehn dem Ritter Nikolaus Tetinger oder Tetener, wie ihn auch die Urkunden nennen, und Heinrich III. genehmigte und bestätigte die Schenkung im Jahre des Herrn 1390.²⁾

Forjan nannte sich der gestrenge Ritter Nikolaus Tetinger, der sich seit dem 2. April 1391 als ermländischer Bistumsvogt nachweisen läßt,³⁾ nach seinem Gut Nikolaus Tetinger von Lushgehn oder Loshainen. Seine treuen zuverlässigen Dienste empfahlen ihn dem Landesherrn, und da der Reiterdienst, der auf seinem kleinen Besitztum ruhte, dieses doch verhältnismäßig schwer belastete, willigte Bischof Heinrich III. gern in eine Vergrößerung des Gutes. Mit landesherrlicher Genehmigung kaufte Nikolaus zu seinen 8 Hufen weitere anliegende 8 Hufen und 10 Morgen hinzu, 3 Hufen von Clauken (von Weißensee), von Sanglanden und seinem Oheim Gehneken, 1½ Hufen von Nadop, 1 Hufe von Hermann, 2 von Ploene, ½ von Tulnege und 10 Morgen vom bischöflichen Tisch. Feierlich gaben die Genannten — es waren sämtlich Preußen — ihre bisherigen Hufen in die Hände des Landesherrn zurück, der sie sodann am 8. Januar 1395 auf seinem Schloß Heilsberg in Gegenwart des Seeburger Pfarrers Johannes Philippi, der Dombikare Bartholomäus Czegenhals und Arnold Lange sowie des Großendorfer Pfarrers Nikolaus Grossen seinem verdienten Vogt verreichte. Nikolaus Tetinger und seine Erben und Rechtsnachfolger erhielten die 8 Hufen und

¹⁾ Auffallen muß es, daß das Pflugkorn hier 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer beträgt, während sonst 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen verlangt wird.

²⁾ Abbr. priv. Bisch. Arch. Frbg. O 2 fol. 77. 78.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, S. 224.

10 Morgen mit allen Aekern, mit dem Kultur- und Oedland, mit den Feldern, Wiesen und Weiden, mit den Wäldern, Wüsteneien und Moräften, mit der Jagd und dem Vogelfang, mit den Bächen, Gewässern und Wasserläufen, mit den Seen, Sümpfen, Fischteichen und Fischbehältern, mit allen Erzeugnissen, Einkünften, Erträgen und Gefällen, mit den großen und kleinen Gerichten und den gesamten übrigen Nutzungen und allem sonstigen Zubehör erblich und frei nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz. Auch durften sie im See Sahn mit kleinem Gezeuge zu Lisches Bedarf fischen. Als Gegenleistung hatten sie für die 8 Hufen und 10 Morgen alljährlich zu Martini nur 1 Stein Wachs anstatt jeden Dienstes und jeden Binses an den bischöflichen Tisch abzuführen und waren weder zum Schartwerk noch zu irgend was sonst, wie immer es heißen mochte, verpflichtet. Folgende durch geradeauslaufende Grenzwälle mit einander verbundene Grenzmarken, soweit die Grenzen nicht durch Wege, Sümpfe, Hügelketten, Wasserläufe und andere natürliche Linien festgelegt waren, schlossen den neuen zum alten Hof Lushgehn hinzugekommenen Besitz ein: 1) ein Eichenstumpf am Bain See zwischen Lushgehn und dem Dorf Tulnick (Tollnigt), 2) das Grenzzeichen auf der Scheide der Dörfer Uttkamp, Tollnigt und Lushgehn, 3) das Grenzmal zwischen den Gemarkungen der Stadt Kößel und der Ortschaften Weißensee und Lushgehn, 4) ein Birnbaum an dem gemeinsamen Wege, der Weißensee von Lushgehn trennte, 5) ein Eichenpfahl an einem Sumpfe, der weiter die Felder Weißensee und Lushgehn von einander schied, 6) ein Hügel,¹⁾ der selbst auf Weißenseer Grund und Boden stand, während die Ebene bis hin zum Mühlenbach zu dem Gut Lushgehn gehörte, 7) der genannte Mühlenbach bis zum mittleren Teil der Brücke, die beim langen Steindamm sich erhob, 8) weiter der Mühlenbach bis zu einer gezeichneten Weide zwischen Molditinen (Molditten) und Lushgehn, 9) das Grenzzeichen zwischen Tornienen, Bischofsdorf (Bischdorf) und Lushgehn, 10) ein gezeichneter Erlenbaum an dem Mühlenbach, zu dem sich die Grenze zurückbog, zwischen Bischofsdorf und Lushgehn, 11) wiederum der Mühlenbach bis zu seinem Einfluß in den Sahn See, von wo dann die Grenze zu dem Ausgangspunkt, zum Eichenpfahl am Bain See zurückkehrte.²⁾ Es ist also

¹⁾ collis vibicus wird der Hügel genannt. Was vibicus bedeutet, habe ich nicht ermitteln können.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 297.

der östliche, nach Tollnigk, Altkamp, Rößel und Weißensee hin liegende Teil von Lushgehn oder Loshainen (heute **Truchsen**), den Nikolaus Letinger am 8. Januar 1395 erwarb, und er dürfte sich, wie der Name Sanglanden beweist, wenigstens teilweise mit den 6 freien Hufen im Felde Lushien decken, die Johann II. am 14. Februar 1359 den Preußen Sanglande und Pachirs sowie den Söhnen ihrer Brüder Nisdrav und Nerwicken verbrieft hatte.

Bis zum 3. Mai 1415 erscheint Nikolaus Letinger in den ermländischen Urkunden. Das Amt des Landvogts hat er nachweislich vom 2. April 1391 bis zum 8. Januar 1395 und dann wieder vom 11. Dezember 1405 bis zum 3. Mai 1415 bekleidet.¹⁾ — Ein Sohn oder ein Großsohn des bischöflichen Vogtes Nikolaus Letinger ist Heinrich von Lushgehn, und dessen Söhne dürften Nikolaus und Martin von Lushgein auf dem gleichnamigen Gut bei Rößel sein, die der ermländische Chronist Blastwich zum Jahre 1454 erwähnt.²⁾ Den ebengenannten Nikolaus von Lushgein aber haben wir als den Vater des nachmaligen ermländischen Bischofs Fabian von Lushien oder Loshainen anzusprechen. Wie es scheint, hat Fabian den Stammsitz der Familie, das Gut Alt- oder Groß Loshainen, wie es seit der Wende des 15. Jahrhunderts zum Unterschied von Neu- oder Klein Loshainen bei Legienen hieß, geerbt. Jedenfalls vertauschte er es als Bischof zugleich mit den Gütern Molbitten und Mikolen (Matohlen zwischen Heilsberg und Seeburg) an seine Brüder, den Landvogt Hans von Lushian und den Rößeler Schlosshauptmann Albrecht von Lushian, die ihm dafür das Dorf Sauerbaum (bei Seeburg) und das Gut Nerwicken (Kreis Allenstein) überließen. In der darüber am 11. September 1515 ausgestellten Urkunde wird Loshainen ausdrücklich für ein freies kulmisches, d. h. adeliges Gut erklärt, und werden ihm alle bisherigen Dienste und Abgaben in Gnaden erlassen.³⁾ So vermerkt denn auch der Promersche Musterzettel vom Jahre 1587: „Lushien (wo damals Albrecht von Schedlin sitzt, der das Gut wahrscheinlich erheiratet hatte⁴⁾) ist vom Ritterdienst gefreiet.“ — Ums Jahr 1656 gehört Groß Loshainen, dem das aus jenem Jahr stammende summarische Verzeichnis 15 Hufen gibt, einem Grafen Druchsk. Es dürfte

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 250. 297. 417. 497.

2) G. 3. I, 183; Scr. rer. Warm. I, 108.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 299 Anm.

4) Vgl. G. 3. XIX, 293.

Berichtig.
d. Ermland
m. Heimatst.
1931, Nr. 2

jener Erhard Truchsen oder Truchses sein, der 1632 auch Weißensee sein eigen nennt. Er wohl änderte den Namen des Gutes in Truchses oder **Truchsen**, doch erhielt sich daneben die Bezeichnung Groß Bokajnen bis ins Jahr 1772. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts befand sich die Begüterung in den Händen des ermländischen Bistumsvogtes, des Grafen von Seegut Stanislawski, und sie ist bei der Familie Stanislawski geblieben bis zur Einverleibung des Ermlandes in Preußen. — Die Größe des Gutes wird in den amtlichen Verzeichnissen verschieden, für gewöhnlich aber auf 13½ Hufen angegeben. Es müssen ihm also von den 16½ Hufen, die seit 1395 zu ihm gehörten, 3 Hufen im Laufe der Zeit verloren gegangen sein. Heute mißt Truchsen 324,38,17 ha oder rund 19¼ Hufen. Das Uebermaß ist wohl nach 1772 vom Gut Weißensee hinzugekommen.¹⁾

Der fette Marschboden des Zainetales, die fruchtbare Erde in den Niederungen des Zainesees veranlaßten Ermlands Landesherrn, hier in der Nähe der Burg und Stadt Köffel frühzeitig ein herrschaftliches Vorwerk einzurichten. Aus einer Urkunde vom 15. November 1346²⁾ — die Aufteilung der südöstlichen Gegenden des Fürstbistums zwischen Bischof und Kapitel war unmittelbar vorhergegangen — erfahren wir, daß der Herr Bischof im Lande Barten bei Köffel am Zain See nach dem nachmaligen Dorf Heinrichsdorf hin 20 Hufen besaß. Als ihm dann der Anfall des Kammeramtes Köffel an den bischöflichen Tisch freie Hand gab, schlug er weitere 30 Hufen dem Tafelgut zu, dessen Größe damit auf 50 Hufen stieg. Die Einrichtung des Vorwerks Kamten ließ aber bald das weiter abgelegene bischöfliche Allod am Zain See überflüssig erscheinen, und am 31. Oktober 1381 verschrieb Bischof Heinrich III. mit Genehmigung seines Domkapitels die 50 Hufen zwischen Heinrichsdorf, Santoppen, Tornienen, Pusiehn (Truchsen) und dem See Zain, die bisher das landesherrliche Vorwerk gebildet hatten, zur Gründung eines Dorfes, das den Namen Bischofsdorf (**Bischdorf**) führen sollte, nach kulmischem Recht an die Brüder Johannes und Michael Berow und ihre Erben und Rechtsnachfolger. Sie erhielten mit dem Schulzenamt 4 von jedem Zins und Dienst freie Hufen samt den kleinen Gerichten und einem Drittel der großen. Außerdem wurde ihnen eine vom bäuer-

¹⁾ E. Z. VI, 218; VII, 269; XIII, 294; X, 80. 108; XIX, 259; Mon. hist. Warm. X, 72.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 72.

lichen Scharwerk freie Hufe verliehen, die aber wie jede der übrigen 45 Dorfhufen alljährlich zu Mariä Reinigung 3 Bierdung ($\frac{3}{4}$ Mark) preußische Pfennige, 2 Scheffel Hafer und 1 Gans zu zinsen hatte.¹⁾

Unter dem gleichen 31. Oktober 1381 übertrug Heinrich III. an einen Heinrich Bors und seine Nachfolger den Krug in Bischofsdorf mit der Krugberechtigung und $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland zu Erbrecht gegen einen jährlichen zu Mariä Lichtmeß fälligen Zins von 2 Mark und 4 Gänzen.²⁾ Die bereits bestehende Mühle in Bischofsdorf aber verkaufte er samt $\frac{1}{2}$ Hufe Wald wohl um dieselbe Zeit gegen einen jährlichen Zins von 7 Mark an einen Hans Schönehagen. Verschiedene Jahre später — schon hatte, wie es scheint, Johann Abezier den bischöflichen Stuhl von Ermland bestiegen — wurde die Bischofsdorfer Mühle durch Feuer völlig zerstört. Da sich 2 Jahre hindurch niemand um den Wiederaufbau kümmerte, ließ Bischof Johann III. sie öffentlich im Landthing (Landgericht) aufrufen, und als auch daraufhin sich niemand als Besitzer meldete, erklärte er sie dem Landesherrn für verfallen. Am 24. November 1421 überließ er sie dann mit einem Acker und einer ganzen Hufe Wald im (westlich von Bischofsdorf gelegenen) Walde Daukemedie zu kulmischem Recht gegen eine gewisse Kaufsumme einem Cuneco Smhd, ermäßigte ihm den Zins, der wiederum alljährlich zu Mariä Lichtmeß gezahlt werden mußte, auf 5 Mark, sprach die Mühle frei von dem häuerlichen Scharwerk, daß man Warpoten nannte,³⁾ und gewährte ihren Besitzern freie

¹⁾ Das Regest der Urkunde vom 31. Oktober 1381 (Cod. dipl. Warm. III, Nr. 125¹) besagt von den mit dem Schulzenamt verbundenen 4 von jedem Zins und Dienst freien Hufen nichts, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie erst später den Inhabern des Schulzenamtes verliehen worden sind. Die aus dem 15. Jahrhundert stammende Abbr. Priv. (Bisch. Arch. Frbg. O 2) hat auf fol. 69 b unter Bischofsdorf ursprünglich den Vermerk: villa ex privilegio non habetur. Dann ist das ex privilegio non habetur durchgestrichen und mit derselben blässeren Tinte hinzugefügt worden: Bisschoffdorf prins fuit allodium et habet quinquaginta mansos jure Culmensi, de quibus scultetus quatuor habet liberos ab omni censu et servicio et unum a servicio rustico liberum, sed censum pro eodem manso tres videlicet fertones, duos modios avene et unam aucam, sicuti possessores singulorum aliorum mansorum sunt astrecti solvere, solvet. Der ungewöhnlich hohe Hufenzins bei Bischofsdorf erklärt sich daraus, daß der Boden, als er an Bauern ausgetan wurde, bereits Kulturboden war und nicht erst urbar gemacht werden durfte.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 125².

³⁾ Warpoten heißt Kriegswagen stellen zum Transport von Kriegsgerät. Dazu waren vor allem die Krüge verpflichtet. Vgl. Neffelmann: Thesaurus linguae Prussicae S. 201.

Fischerei im Mühlenteich für den eigenen Tisch. Weil das Dorf Bischofsdorf später als die Mühle gegründet sei, so bleibe die Bestimmung Heinrichs III. in Kraft, wonach die für die Mühlen-dämme notwendige Erde vom Dorfareal genommen werden dürfe. Auch den viertel Morgen zum Garten und überhaupt alle früheren Pertinenzien verbriefte Bischof Johann der Mühle.¹⁾

Der Krug, den Heinrich III. an Heinrich Bors zu (preußischem) Erbrecht ausgetan hatte, erhielt durch seinen unmittelbaren Nachfolger Heinrich IV. Heilsberg von Bogelsang — Jahr und Tag, wann es geschah, läßt sich nicht mehr ermitteln — kulmisches Recht. Zugleich wurde dem damaligen Krüger Claus Suter und seinen Nachfolgern die auf dem Krüge ruhenden Leistungen und Abgaben bedeutend ermäßigt. Statt allen Zinses und allen Scharwerks zahlten sie fortan jährlich zu Mariä Dichtmeß nur 5 Bierdung. Am 30. Juni 1422 bestätigte Bischof Johann Abzieier dem zeitigen Kruginhaber Johannes Scharfenort diese Erleichterungen und begabte ihn außerdem mit einer halben Hufe Wald im Walde Lauckemedie, wie sie sein Schäffer angewiesen hatte, zu kulmischem Recht gegen 5 Skot jährlichen Zinses, die ebenfalls zu Mariä Dichtmeß an den bischöflichen Tisch zu zahlen waren.²⁾ — Den Bauern des Dorfes Bischofsdorf hatte Bischof Heinrich III. unter dem 20. Juli 1399 noch 20 Morgen von einer in der Nähe ihrer Gemarkung liegenden Wiese verkauft gegen eine bestimmte Geldsumme und gegen einen jährlichen zu Mariä Reinigung fälligen Zins von $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Scheffeln Hafer.³⁾

Bis zum Jahre 1587 läßt sich Bischofsdorf, das heutige **Bischofsdorf**, als Bauerndorf nachweisen. Die beiden Schulzen, die damals auf den 4 Schulzenhufen sitzen, haben im Kriegsfall einen leichten Reiter, die 16 Bauern, die sich in die übrigen Hufen teilen, zusammen mit 3 Bauern von Schellen und 1 von Tollnigt 2 Mann zu Fuß zu stellen.⁴⁾ — Etwa ein halbes Jahrhundert später ist Bischofsdorf wieder landesherrliches Wortwerk. Als solches tritt es uns bereits im summarischen Verzeichnis von 1656 entgegen: „Dieses Wortwerk“, so heißt es darin, „von Nöfel eine große halbe Meile Weges gelegen, bestehet in des Hofmanns Haus, einen

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 579.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 588.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 341. Abbr. privil. (Bisch. Arch. Frbg. C 2)

fol. 69 a.

⁴⁾ G. B. VI, 219. 226.

paar Gemächern für die Beamten, wenn solche zu Zeiten hinkommen, ein neuer Keller darunter zur Molkenspeise (Quark und Käse), das Gebäude darüber noch nicht gar fertig, und ist in demselben Vorwerk ein Speicher und zwei Viehgehöfte, als zwei Schoppen zu den Pferden und drei Schoppen zum Rindvieh, 14 Scheundielen und doch nicht genug, das Getreide darin zu bringen; sind noch ehliche Berge davon unausgedroschen. Hält in sich 50 Huben; an Heu wird jährlich 500 Fuder geschlagen, der Acker ist trefflich gut, als auch die Weide. Ein schöner Baum- und ziemlicher Hopfengarten. Ein neuer Garten, darinnen (ein Zeichen, daß das Tafelgut erst vor kurzem als solches eingerichtet war), das neugebaute fürstliche Haus, noch schlecht zurecht gebauet."

Die herrlichen Raineewiesen, die saftiges Gras und würziges Heu in Fülle lieferten, machten das Vorwerk, wie keines sonst, zur Vieh- und Pferdezucht geeignet. So wurde es das bischöflich-ermländische Landestgestüt, das neben Schmolainen den fürstbischöflichen Marstall mit den prächtigsten Pferden in allen Größen und Formen und Farben versah. Nicht weniger als 136 Pferde standen 1656 in den Ställen von Bischdorf: „71 Stuten, alte und junge, unter welchen ehlich gar klein (Ponys) und davon bei 30 Stück trüchtig, 19 zweijährige und 6 einjährige Stutfüllen, 1 sechsjähriger schwarzbrauner Wallach, 4 vierjährige braune Hengste, 1 vierjähriger kastanienbrauner Hengst, 1 vierjähriger eisgrauer Hengst, 3 dreijährige Hengste, eisgrau, 1 dreijähriger brauner Hengst, 1 dreijähriger Schimmelhengst, 2 dreijährige kastanienbraune Hengste, 2 dreijährige lichtbraune Hengste, 14 zweijährige Hengstfüllen, 10 jährige Hengstfüllen.“ An Rindvieh aber waren, abgesehen von den Kälbern, vorhanden 57 „melkende“ Kühe, 14 dreijährige Stieren, 12 zweijährige und 18 einjährige, 3 Bullen, 25 drei- und vierjährige Ochsen, 10 zweijährige und 6 einjährige Ochsen. Selbst der Schweinezucht widmete man in Bischdorf seine besondere Aufmerksamkeit. Es befanden sich dort „7 holländische Säue, 7 holländische Borge, 26 Ferkel.“ An Gänsen zählte man 59 Stück, „Enten und Hühner sind nicht gezählt.“ — Daß auch das Getreide in Bischdorf lohnte, beweist zur Genüge der Umstand, daß die Scheuern es nicht bergen konnten. Der Roggen brachte daselbst 1655 den 6,39 fachen, der Weizen den 10 fachen Ertrag, ein Ergebnis, das von keinem andern bischöflichen Vorwerk erreicht oder gar übertroffen wurde. In Gerste und Hafer freilich war das Ergebnis weniger befriedigend. Gleichwohl betrug der Gesamtertrag des Bischdorfer Tafelgutes mit-

10 828 Floren 7 Groschen 9 Pfennigen mehr als die gesamten Einkünfte des Amtes Wartenburg.¹⁾ — Das summarische Verzeichniß vermerkt zum Vortworf Bischdorf noch einen Krug des Amtes, d. h. einen der Herrschaft gehörigen Krug und 2 Mühlen, die Bischdorfer Mühle und die polnische Mühle. Die polnische Mühle ist vermutlich die Niedermühle, die seit dem Jahr 1772 auftaucht und gegenwärtig zum Gut Niederhof gehört.²⁾ In das ehemalige Tafelgut Bischdorf aber teilen sich heute das Gut Bischdorf mit 631,86,10 ha oder etwas über 37 Hufen und das Gut Niederhof mit 226,17,31 ha oder rund 13 $\frac{1}{2}$ Hufen.

Es war unmittelbar nach der Aufteilung des südöstlichen Ermlands unter Bischof und Kapitel, als das Kapitel im Kammeramt Kößel, das dem Bischof zugefallen war, im Westen des Bain Sees das Dorf **Heinrichsdorf** ansahzte. Unter dem 15. November 1346 übertrugen Propst Hartmod, Dechant Johannes, Kustos Johannes, Kantor Nikolaus und das ganze Kapitel der Kirche zu Frauenburg ohne jede Mitwirkung des Landesherrn oder seines Vogtes einmütig dem umsichtigen Mann, ihrem Getreuen Heinrich von Gelren (Gelbern) und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern 46 Hufen im Lande Warten bei Kößel, die da lagen zwischen den 20 Hufen des Herrn Bischofs, dem See Sahn und der Wildnis.³⁾ Von diesen 46 Hufen erhielt der Lokator nach Siedelungsbrauch 4 Hufen und weitere 6 Hufen zu einem Dienst nach kulmischem Recht mit dem kleinen Gericht und einem Drittel der Bußen von dem großen, das im übrigen mit den anderen zwei Dritteln der Strafgefälle dem Kapitel und seinem Vogt verblieb, sowie mit allem Nutzen, allem Zubehör und der Hälfte des Kruges. Die übrigen 36 Hufen waren Zinshufen. Den Zins dafür, 3 Bierdung ($\frac{3}{4}$ Mark) landläufiger Pfennige für jede Hufe, sollten Heinrich und seine Rechtsnachfolger, die Schulzen der neuen Siedelung, nach 7 Freijahren alljährlich zu Mariä Lichtmeß von

¹⁾ G. B. VII, 268. 269. 273. 274; IX, 346.

²⁾ G. B. VII, 268 f.; IX, 392 Anm. 2. Den Krug in Bischdorf hatte die Herrschaft etwa ums Jahr 1614, die Mühle ums Jahr 1650 an sich gebracht. Ihr Erwerb hängt wahrscheinlich mit der Umwandlung des Dorfes in ein landesherrliches Vortworf zusammen. Vgl. G. B. XIX, 248. 253.

³⁾ quadraginta sex mansos in terra Barthen prope Resil inter viginti mansos domini episcopi et lacum Sahn et Pomerium sitos. Pomerium heißt eigentlich der längs der Stadtmauer innerhalb und außerhalb derselben frei gelassene Raum, der Maueranger, dann wohl überhaupt das öde Land, hier also der Urwald, die Wildnis.

den Bauern des Dorfes einziehen und an das Kapitel, zum ersten Mal zu Mariä Lichtmeß des Jahres 1354, abführen. Im See Sahn ward ihnen freie Fischerei mit kleinem Gezeuge zu Fisches Nothdurft zugestanden. Von den 6 ihnen zu einem Dienst verliehenen Hufen hatten sie gleich den übrigen Lehnsleuten nach Ablauf der Freijahre zu Kriegsreisen sowohl wie zur Verteidigung der ermländischen Diözese und des ermländischen Landes, wann und so oft sie dazu aufgefordert wurden, einen Reiter zu stellen in leichten Waffen, wie sie Brauch waren im Lande Preußen, hatten weiter alljährlich zu Mariä Lichtmeß das übliche Pflugorn vom Pfluge und vom Haken und auch die Anerkennungsgebühr, 1 Pfund Wachs und 6 kulmische Pfennige, dem Kapitel zu zinsen. — Bezeugt wurde die zu Frauenburg ausgestellte Urkunde von sämtlichen dort anwesenden Domherren, von Magister Hermann von Höfen, von Konrad von Samland, von Lilo Slusow, von Heinrich von Schalmeh, von Magister Laurentius, von Nikolaus, Pfarrer von Salfeld, Otto, Pfarrer in Braunsberg und Johann von Mamsdorf sowie vom Kapitelsvogt, dem Ritter Ernst.¹⁾

Heinrichsdorf nannte sich in der Folge nach dem Lokator Heinrich die Ortschaft. Ihr Gebiet sowie das des angrenzenden Dorfes Santoppen war dem Kapitel vom Bischof überwiesen worden zur Auffüllung seines Drittels, das demnach bei der Teilung von 1346 etwas zu klein ausgefallen sein dürfte.²⁾ Auch ihre Einkünfte flossen gleich den Einkünften von Santoppen zur Baukasse der Domkirche. — Unter Bischof Nikolaus von Lützen (1467—1489) fielen 2 Waldhufen vom Nachbardorf Schönwalde an Heinrichsdorf,³⁾ dessen Gemarkungsgröße damit auf 48 Hufen stieg.

Heinrich von Gelbern, der Lokator von Heinrichsdorf, kommt in den Urkunden bis zum 16. Juni 1359 vor;⁴⁾ seine 6 Lehnhufen in Heinrichsdorf aber haben weiter bestanden; denn das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt unter den Dörfern

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 72.

²⁾ Vgl. die Bezeugungsangabe des Ritters Johannes von Beyssen über die Grenzen zwischen Bischofs- und Kapitelsgebiet, wo es im lateinischen Text (Cod. dipl. Warm. III, S. 219) heißt: Auch sagte Herr Johannes von Beyssa aus, er wisse, daß zwei Dörfer in Barten, Heinrichsdorf nämlich und Santoppen, dem Kapitel in Besitz gegeben worden seien zur Auffüllung seines Drittels: pro supplecione terciæ.

³⁾ G. B. XVIII, 295.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 285.

des Kammeramts Menstein, das unter der Landeshoheit des ermländischen Kapitels stand: „Heinrichsdorf, im Kößelschen, 40 Hufen, 1 Schulz“; und unter den adeligen und kölmischen Gütern desselben Amtes: „Heinrichsdorf, Kößelisch 6 Hufen, 2 Freie, 1 Dienst, 1½ Scheffel Weizen, 1½ Scheffel Roggen, 1 Pfund Wachs, 1 Kölnischer (= 6 kulmische) Pfennig.“ Unter dem 28. Juni 1656 verließ der Große Kurfürst, in dessen Besitz sich damals vorübergehend das Ermland befand, die Kapitelsdörfer Heinrichsdorf und Santoppen nebst einem ermländischen Kanonikat einem protestantischen Laien, dem Herrn Johann Ulrich Dobrzenski von Dobrzeniec, um ihn, den brandenburgischen Gesandten am schwedischen Hof, den einflussreichen Unterhändler beim Königsberger Friedensvertrag vom 20. Januar 1656 gebührend zu belohnen. Der am 19. September 1657 geschlossene Friede zu Wehlau und der ihn bestätigende Bromberger Vertrag vom 6. November desselben Jahres brachte Heinrichsdorf und Santoppen wieder an das Kapitel. Die Klassifikationsakten des Jahres 1772 geben dem Kapitelsdorf Heinrichsdorf, indem sie vermutlich die 2 im 15. Jahrhundert hinzugekommenen Waldhufen mit in Anschlag bringen, 42½ Hufen.¹⁾ Mit den 6 kölmischen Hufen würde das 48½ Hufen ausmachen. Heute mißt die Dorfgemarkung 832,68,47 ha oder nahezu 49 Hufen.

Am Donnerstag vor dem Sonntag Judica (am 10. März) des Jahres 1345 gaben Johann, der Dompropst von Ermland, und der ermländische Bistumsvogt, der Ordensbruder Bruno von Buter, dem Kirchdorf Balufen, dem heutigen **Plausen**, die Handfeste. Die 81 Hufen, die sie der neuen Siedelung im Land Barten verschrieben, nehmen die Nordspitze des jetzigen Kreises Kößel ein. Der Gründer der Ortschaft ist unbekannt; denn schon nach wenigen Jahren kamen Besiedelungspflicht und Schulzenamt mit allem Zubehör an einen Heinko (Heinrich) Wikonis, dem Bischof Johann I. am 11. Juli 1355 die Gründungsurkunde erneuerte. Von den 81 der Ortschaft zugewiesenen Hufen ward 1 Freihufe zum Dorfsanger vorweggenommen, 8 Freihufen bildeten das Schulzengut, mit 6 Freihufen wurde die der allerheiligsten Jungfrau Maria geweihte Pfarrkirche ausgestattet, deren Bau im Jahre 1355 bereits vollendet war.²⁾ Wie es scheint, hatten in Balufen schon

1) G. B. VII, 245. 247. 186; XII, 469. 538 f.; XIX, 273; X, 110.

2) sex mansos ad parochiam ecclesie ibidem in honorem beatissime Marie virginis erecte et constructe.

vor der Ansetzung des Dorfes einige preußische Freilehen bestanden; denn 6 Hufen der Gemarkung wurden zu einem, weitere 8 zu zwei leichten Reiterdiensten ausgetan. Den auf diesen 8 Hufen sitzenden Stammpreußen verbürgte die Handfeste vom 11. Juli 1355 alle Rechte, die sie bisher gehabt hatten, erkannte aber keine an, die in ihren früheren Verschreibungen nicht erwähnt waren, und auf die sie darum billigerweise keinen Anspruch geltend machen konnten. Jede der übrigen Dorfhufen sollte nach Ablauf der 18 Freijahre, die die Verschreibung vom 10. März 1345 dem Ort gewährt hatte, alljährlich am Fest der Erscheinung des Herrn (6. Januar) $\frac{1}{2}$ Mark preußischer Pfennige und 2 Hühner zinsen und zugleich dem zeitigen Pfarrer das übliche Meßgetreide (1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer für die Hufe) abtragen. Der ganze Krugginz fiel dem Schulzen Heinrich und seinen Rechtsnachfolgern zu, doch behielt sich die Landesherrschaft das Recht vor, jederzeit in Balufen einen zweiten Krug zum alleinigen Nutzen des bischöflichen Tisches zu errichten. Die großen Gerichte richtete der bischöfliche Vogt nach kulmischem Recht, zu welchem Recht auch das Dorf ausgetan war. Von ihren Gefällen erhielt der Schulz ein Drittel, der Landesherr zwei Drittel, wobei es im freien Ermessen des letzteren oder vielmehr seines Vogtes stand, diese Strafgefälle ganz oder teilweise zu erlassen. Die kleinen Gerichte richtete der Schultheiß und zog auch ihre Bußen, die bis zu 4 Schillingen gingen, für sich allein ein.¹⁾

Der unmittelbare Nachfolger Johanns I., der Bischof Johann II. Stryprod übertrug die 6 Hufen im Dorf Balufen, auf denen ein Reiterdienst lastete, und die bisher vermutlich preußisches Recht gehabt hatten, am 28. November 1365 dem umsichtigen Mann Tidemann, dem Sohn des Tidemann Balhn, und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern ohne Gerichtsbarkeit, ohne Krug und Mühle nach kulmischem Recht zu freiem ewigem Besitz. In den Pflichten änderte sich nichts. Auch weiterhin mußten die Hufeninhaber einen leicht bewaffneten Reiter zu Kriegszügen gegen die Vitauer stellen, um das Fürstbistum vor ihnen zu schützen, mußten auch weiterhin beim Burgenbau helfen und das Pflugkorn und den Rekognitionszins entrichten.²⁾ Ums Jahr 1386 sind die 6 Hufen im Besitz eines Arnco Schoefftete

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 223.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 388; III, Nr. 206.

mit dem Beinamen von Bahdoyten.¹⁾ Ihn, seinen Getreuen, den Neffen des Gutstädter Dompropstes und bischöflichen Offizials Arnold von Gelren,²⁾ ihn und seine Erben und Rechtsnachfolger befreite Heinrich III. durch Urkunde vom 17. Dezember 1386 für alle Folgezeit vom Reiterdienst und von allem, was damit zusammenhing, sodas sie gleich den übrigen Einwohnern des Dorfes Palusen fortan für jede Hufe alljährlich zu Mariä Lichtmeß nur $\frac{1}{2}$ Mark preußischer Pfennige an den bischöflichen Tisch zu zahlen gehalten waren. Zugleich entband der Bischof aus besonderer Gnade auf das demütige Bitten Arnolds von Geldern und im Hinblick auf dessen unzählige treue den Landesherrn bereits geleistete Dienste, die erwarten ließen, daß ihnen noch weitere in Zukunft folgen würden, den Arno und seine Erben und Rechtsnachfolger für ihre 6 Hufen vom Herrendienst, dem sogenannten Scharwerk.³⁾ Als Meßgetreide hatten sie wie alle Rölmer und Freien des Ermlands dem Pfarrer von je 2 Hufen 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer zu entrichten, d. h. halb so viel, als der gewöhnliche Bauersmann.⁴⁾

Von ihrem sich vorbehaltenen Recht, in Plausen gleichfalls einen Krug einzurichten, hatten Ermlands Bischöfe wohl bald nach der Gründung der Ortschaft Gebrauch gemacht; aber der landesherrliche Krug wollte nicht recht gedeihen, und ums Jahr 1397 stand er verlassen da. Deswegen ließ ihn Bischof Heinrich III. eingehen und erklärte in der darüber ausgestellten Urkunde vom 22. Oktober 1397, daß für alle Zukunft im Dorf kein anderer Krug bestehen solle, als der, den zur Zeit der Krüger Heinrich Gruben besitze. Dafür hatten Gruben und seine Rechtsnachfolger jährlich am Fest der Erscheinung des Herrn (6. Januar) 2 Mark Zins an den bischöflichen Tisch abzuführen und auf Ersuchen jeder Zeit zur Beförderung bischöflicher Sachen zwischen den Schöffern Kößel, Heilsberg und Seeburg Pferde zu stellen.⁵⁾

¹⁾ Den Beinamen von Bahdoyten führt Arneke Schaffete in einer Urkunde vom 3. Januar 1390. (Cod. dipl. Warm. III S. 205). Bahdoyten ist vermutlich der Sondername seines in der Plausener Gemarkung gelegenen Gütchens gewesen.

²⁾ Wahrscheinlich ist Arnold von Gelren ein Verwandter Heinrichs von Gelren, des Gründers von Heinrichsdorf.

³⁾ ad dominorum servicium, quod vulgariter scharwerk nominatur, nullatenus amplius sunt astricti.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 206. S. 210.

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 323.

Der Schiedsspruch vom 28. Juli 1374, der dem Streit zwischen Ermlands Bischöfen und dem Deutschen Orden um die Grenzen des Fürstbistums ein Ende machte, hatte Plausen, obgleich seine Gemarkung nach Norden zu weit ins alte Ordensgebiet vorspringt, dem Ermland gelassen.¹⁾ 15 Jahre später aber erhob die in den Ordenslanden liegende Grenzortschaft Königsdorf (das heutige Königs) Anspruch auf Acker- und Waldteile, die bisher unangefochten die Plausener genutzt hatten. Diese Grenzstreitigkeiten beizulegen, kam Bischof Heinrich III. von Ermland am 26. November 1389 mit dem Großkomtur Konrad und den Komturen Siegfried von Elbing und Arnold von Balga zusammen und einigte sich mit ihnen auf ein Schiedsgericht von 4 Mann, dessen Entscheidung rechtsverbindlich sein sollte. Zu Schiedsrichtern bestellte der Bischof den gerade bei ihm zu Besuch weilenden Breslauer Archidiacon und Domherrn Nikolaus sowie den ermländischen Vasallen Otto von Rogetln (Regerteln), für den dann aber, da er unerwartet starb, Ernst von Woppen eintreten mußte. Der Orden erkor dazu seinen Priesterherrn Johannes Schulmeister aus Marienburg und seinen Lehnsmanu Clawken (Nikolaus) von Gehlenfeld. Am Tage des hl. Thomas von Cantilberg (Canterbury), am 29. Dezember 1389, sollten die vier Schiedsrichter an der strittigen Grenze sein und sollten daselbst „hören die Aeltesten und Umgefessenen bei ihren Eiden, wer von alters in der Besizung des Ackers und des Waldes, der dabeiliegt und darum die Schelunge (der Streit) war“, gewesen sei und noch sei. Auch sollten sie „lesen die Briefe, die auf die Berichtunge sein gemacht und bestätiget“ zwischen der ermländischen Kirche und dem Orden — gemeint sind damit die Schiedssprüche vom 28. und 31. Juli 1374²⁾ — und darnach ihr Urteil sprechen. Und die Schiedsrichter taten so. Sie luden zu dem genannten Tage von den Umgefessenen als Zeugen den Herrn Wilm (Wilhelm) „Walmeister“ zu Lunemburg, Dietrich von Welfahn, Sander von Grunow, Arneke

¹⁾ Ood. dipl. Warm. II, S. 526. 527.

²⁾ Vor allem kam dabei der Brief, die Urkunde vom 31. Juli 1374 in Betracht, wonach bereits damals ein gewisser Rbnig (der Besitzer der nach ihm benannten Ortschaft Rbnigsdorf) den Wald für sich beanspruchte, den der Komtur von Elbing zusammen mit dem ermländischen Ritter, dem Herrn Johann von Leysa, der ermländischen Kirche zugesprochen hatte: *ita, quod silva, quam sibi usurpat quidam Künig, ad ecclesiam debeat pertinere, prout dominus commendator in Elwingo cum domino Johanne de Leysa milite prius ordinarunt.*

Schafftete von Bahdoyten (diese vier wahrscheinlich von Seiten des Ordens, und von Seiten des Bischofs) Heinrich, den Schultheiß von Camyn (Comienen), Klaus Frieberg, den Schultheiß von Wuslact, Hincze Smht, den Schultheiß von Schelden (Schellen) und Hannos Wulf von Bischoffstein, „und haben nach dem Laut der Briefe und der Gezeugen, die sie genommen haben jeglichen bei seinem Eide, und auch nach ihrer eigenen Besichtigung gefunden, daß die von Palusen in der Besizung waren und gewesen sind von alters bis her des Acker und des Waldes, der an den Acker stoßet. Und haben“, nachdem die Plausener ihre Grenze „selbstliebende (d. h. wohl durch 7 Eideshelfer) auf den Heiligen, als ein Recht zuspricht“ an Ort und Stelle bezeugt hatten, „Gott angesehen und das Recht und in Gottes Namen den (in Frage stehenden) Acker und Wald, der dabei liegt, in ihren Grenzen zugesprochen den egenannten von Palusen, also, daß die richte (geradlaufende) Wand, die von der Ortsgrenzen, die da scheidet Galhnden, Trutenow und Borkenkinder (Gallingen, Trautenau, Banderborken), geht auf den Ortspfahl Belhn zwischen Königsdorf und Palusen, als sie an dieselbe richte Wand stoßen, eine rechte Grenze sein soll und ist, und sprechen, daß derselbe Acker und Wald von Rechte gehöre und gehören solle gegen Palusen und nicht gegen Königsdorf ungehindert ewiglich“. ¹⁾

Im Jahr 1426 am 8. Mai erfuhr die Gemarkung von Plausen nach Süden zu eine kleine Vergrößerung. Damals verkaufte Bischof Franziskus den Einwohnern seines Dorfes Palusen auf ihr dringendes Bitten, um sie für die Zukunft vor Holzmangel zu bewahren, 4 durch seinen Feldmesser aufgemessene und abgehügelte Hufen Wald oder Wilbnis im bischöflichen Wald Laukemedie bei den Grenzen des Dorfes Knogstein (Glockstein) zu gemeinsamer Nutzung nach kulmischem Recht. Die Hufe kostete 20 Mark. Der Kaufpreis war in jährlichen zu Pfingsten fälligen Raten von 6 Mark und zwar die erste Rate im Jahr 1427 zu entrichten. Außerdem hatte jede der Hufen jährlich zu Lichtmeß statt des Zinses und jeden Dienstes 8 Skot zu zahlen. Sollten aber die Hufen einmal urbar gemacht werden und unter den Pflug kommen, dann sollten sie in allen Leistungen und Pflichten, auch dem Pfarrer gegenüber, den Dorfzinshufen gleich stehen. ²⁾

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 239.

²⁾ Cod. dipl. Warm. IV, Nr. 108.

Hart scheint der dreizehnjährige Städtekrieg (1454—1466) und auch der sogenannte Pfaffenkrieg (1469—1479) das Dorf Plausen mitgenommen zu haben. Noch war der Pfaffenkrieg nicht beendet, als Bischof Nikolaus von Tüngen der Ortschaft unter dem 6. Mai 1477 eine neue Verschreibung auf 81 Hufen ausstellte. Sie weiß von den Hufen zu Reiterdienst, die ehemals in Plausen sich befanden, nichts mehr. Abgesehen von der 1 Freihufe zum Dorfsanger, den 8 Freihufen zum Schulzenamt und den 6 freien Pfarrhufen waren die übrigen 66 Hufen Zinshufen, denen Bischof Nikolaus 3 Jahre später durch Urkunde vom 24. Februar 1480 das bäuerliche Scherwerk erließ, an dessen Stelle fortan jährlich 30 Mark guten Geldes, 60 Scheffel Hafer und 30 Gänse zu entrichten waren.¹⁾ Nach dem Kromerschen Musterzettel hatten im Jahre 1587 die 2 Schulzen des Dorfes Plausen von ihren 8 Hufen im Kriegsfall einen Reiterdienst zu leisten, während die 23 Bauern, die sich damals in die 66 Zinshufen teilten, den zehnten Mann mit einem langen Rohr zu Fuß ausrüsten mußten. 1656 zählte das Dorf 2 Schulzen, 1 Krüger und 21 Bauern. 3 Wirtschaften lagen verlassen da, 4 andere waren von dem allernötigsten entblößt. — Noch vor 1702 muß Plausen einen zweiten Waldplan bei Keskitten erhalten haben; wenigstens spricht die Revision der Privilegien, die im genannten Jahr vorgenommen wurde, von dem Plausener Wald Langemedien, der dem bischöflichen Tisch 2 Mark, und dem Wald bei Keskitten, der ihm 10 Mark Zins eintrug. Bischof Adam Stanislaus Grabowski tat unter dem 17. Juli 1748 fünfzehn Plausener Zinshufen, die wahrscheinlich wüst gelegen hatten, als Gratial auf beliebige Zeit aus.²⁾ — Durch die Verleihung der 4 Waldhufen im Jahr 1426 war die Hufenzahl der Ortschaft auf 85 gestiegen; nach dem heutigen Kataster mißt die Plausener Gemarkung rund 87 Hufen oder genauer 1482,99,50 ha.

Die der allerfertigsten Jungfrau Maria geweihte Plausener Pfarrkirche, die die Landeste vom 11. Juli 1355 erwähnt, war vermutlich nur klein und aus Holz erbaut. An den massiven Bau ihres Gotteshauses ging die Pfarrgemeinde wahrscheinlich erst in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, und spätestens im Jahr 1409 stand es fertig da. Bischof Heinrich IV. weihte, wie die noch erhaltene Konsekrationstafel dartut, am 20. Juni des genannten

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 228 Anm.

²⁾ G. B. VI, 219. 226; VII, 269 f. Mon. hist. Warm. X, 78. 79. 174.

Jahres die Kirche zu Ehren des siegreichsten Kreuzes, der heiligen Maria, der Mutter Christi, der seligen Katharina und aller Heiligen. Pfarrer in Plausen war vielleicht schon damals jener Hermann, der den Bischof Johann III. um die Erlaubnis bat, 2 von den 6 Pfarrhufen zum größeren Nutzen für die Pfarrei gegen einen bestimmten dem jeweiligen Pfarrer zu zahlenden Zins veräußern zu dürfen; denn die Sorge um die Gemeinde und ihr Seelenheil gestatte es dem Seelenhirten nicht, der Bewirtschaftung von 6 Hufen die dazu nötige Kraft zu widmen. Der Bischof erteilte im Einvernehmen mit dem Kapitel die Erlaubnis, und so verkaufte Pfarrer Hermann 2 Pfarrhufen, die Hufe zu 36 Mark, an die Plausener Besitzer, die ehrenwerten Männer Nikolaus Hofemann und seinen Sohn gleichen Namens. Sie erwarben die Hufen als freie Hufen, frei auch von jedem Dienst, sowie der Pfarrer sie besessen hatte, nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz und durften sie zu demselben Recht weiter verkaufen und auch vertauschen. Von jeder Hufe hatten sie und ihre Rechtsnachfolger jährlich zu Mariä Lichtmeß dem Pfarrer ohne Aufschub 1 Mark guter und gebräuchlicher Münze als Zins zu zahlen und außerdem von beiden Hufen zusammen anstatt des Weizens oder des Meßgetreides jährlich zu Martini 4 Schillinge zu entrichten. Das Kaufgeld war in jährlichen Raten von 6 Mark zu Pfingsten an die landesherrliche Kammer, d. h. an den Generalökonomem des Bistums, abzuführen und damit zu Pfingsten des Jahres 1422 zu beginnen. Der ganze Erlös von 72 Mark sollte im Einverständnis mit dem Fürstbischof als Hypothek auf Freigüter des Fürstbistums ausgetan werden, und der Hypothekenzins sollte dem jeweiligen Plausener Pfarrer zustehen, dem überdies von den 2 Hufen ein Garten von einem Morgen am Ende des Dorfes gleich im Anschluß an die Dorfumwallung vorbehalten blieb. Am 16. August 1421 erhielt der Kaufvertrag die landesherrliche Bestätigung.¹⁾ — Zum 12. Juli 1484 wurde Laurentius Lumpe Pfarrer von Plausen, und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist die Pfarrei im Besitz eines Laurentius Hofemann. Vielleicht war er ein direkter Nachkomme jenes Nikolaus Hofemann, der einst die 2 Plausener Pfarrhufen erworben hatte, und vielleicht hat er diese Hufen, die durch Erbanfall an ihn gekommen sein mögen, wieder dem Plausener Pfarrgut zugeschlagen, das schon 1772 und auch heute noch wieder 6 Hufen

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, S. 434; Cod. dipl. Warm. III, Nr. 576.

hält.¹⁾ — Der Turm und das Langhaus der Kirche von Klausen stammt in der Hauptsache aus dem Ende des 14., dem Anfang des 15. Jahrhunderts, wie das Fundament aus Feldsteinen und der gefugte Ziegelbau in gotischem Verband beweist. Der Triumphbogen nebst der Apsis ist neu angebaut, und auch die innere Ausstattung ist durchaus neu.²⁾

Westlich von Klausen lag das altpreußische Feld und der Wald Wuselaufen. Hier gründete um die Mitte der vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts der Domkustos und Domherr Johannes, der Vicedominus oder Stellvertreter des Bischofs Hermann, in dessen Auftrag das Dorf Brisschembach und wies ihm zu kulmischem Recht 80 Hufen an, die er selbst hatte aufmessen und abhügeln lassen. Die Besiedelung des Ortes leiteten die Brüder Johannes und Rudolf, die dafür für sich und ihre Erben und Rechtsnachfolger 8 Freihufen zu kulmischem Recht nebst dem Schulzenamt, den kleinen Gerichten, einem Drittel von den Gefällen der großen und den halben Kruggins erhielten. Unter den 80 Hufen befanden sich 4 weitere Freihufen, die die (Preußen) Brüder Santirme und Tode nach kulmischem Recht zu einem leichten Reiterdienst mit Burgenbau und den üblichen Abgaben, dem Pflugkorn und der Anerkennungsgelüb, hielten. Die übrigen Hufen waren Zinshufen. Sie hatten während der Freijahre, deren Zahl mindestens 10, wahrscheinlich aber mehr betrug,³⁾ jährlich zu Martini als Zins je 1 Scheffel Roggen, weiterhin aber $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner an den bischöflichen Tisch abzuführen.⁴⁾

Von diesen Zinshufen im Dorf Wuselaufen verschrieb dann der unmittelbare Nachfolger Hermanns, Bischof Johann I., genannt von Meissen (1350—1355), dem Sohn des ermländischen Vasallen und Ritters Johann von Burs (Baisen), dem ehrenwerten Mann Heinrich, um ihn für die vielen und treuen ihm sowohl wie dem Fürstbistum geleisteten Dienste und Mühen zu

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, 267. 377; C. 3. X, 58.

²⁾ Voetticher, a. a. D. S. 203.

³⁾ Der Domkustos Johannes läßt sich seit dem 23. September 1343 (Cod. dipl. Warm. II, Nr. 28) als Vicedominus des Bistums nachweisen. Er blieb es bis zum Tode des Bischofs Hermann, bis zum Ende des Jahres 1349. Die Gründung von Buslad muß also in die Jahre 1343—1349 fallen. Da das Dorf nach seiner Handfeste (Cod. dipl. Warm. II, Nr. 259) am 27. September 1357 noch zwei Freijahre hat, so sind ihm ursprünglich deren wenigstens 10, höchstens 16 zugestanden worden.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 220. 259.

belohnen, im Hinblick auch auf die Verdienste seiner Vorfahren um die ermländische Kirche aus besonderem Wohlwollen 10 Hufen mit den großen und kleinen Gerichten und mit allem Nutzen nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz. Dafür sollten er und seine Rechtsnachfolger einen nach Landesitte bewaffneten Reiter stellen zur Landwehr wie zu Kriegszügen, zum Burgenbau wie zur Anlage von Verhauen, wann immer und so oft sie darum ersucht wurden, auch das übliche Pflugorn und den herkömmlichen Rekognitionszins entrichten.¹⁾ Doch bald stellte sich heraus, daß die in der Gemarkung von **Wuslack** liegenden Güter zu Reiterdienst, daß das Gut der Preußenbrüder Santirme und Jode wie das des Heinrich von Baisen dem Dorf wenig zu statten kamen, ja ihm geradezu schaden, sein Aufblühen hinderten und seinen Fortbestand und seinen Nutzen für den bischöflichen Tisch gefährdeten. Darum bewog noch Bischof Johann I. den Schulzen Gerko von Parkitten, seine 4 Hufen daselbst den Brüdern Santirme und Jode für ihre 4 Hufen in Wuslack zu überlassen, die nun wieder Zinshufen, freilich unter viel günstigeren Bedingungen, wurden. Der Hufenzins betrug nur 1 Bierdung ($\frac{1}{4}$ Mark), und den Dezem leisteten Gerko und seine Rechtsnachfolger nicht von der Hufe, sondern, wie es ihm für seine Besizung in Parkitten verbrieft worden war, vom Pfluge, so daß sie von allen 4 Hufen nur 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer zu entrichten hatten. Auch erhielten sie als Ersatz für die Fischerei, die sie früher im See Mlow (entweder der heutige Dost See oder der ehemalige Bleichenbarter See) bei Parkitten gehabt hatten, Fischereierechtigkeit zu Lisches Bedarf mit kleinen Gezeugen in dem Bächlein, das durch die Feldmark von Wuslack strömt.²⁾ — Bald darauf, in den ersten Jahren der Regierung Johannes II. Strypoc, wahrscheinlich noch vor dem 27. September 1357, verzichtete Heinrich von Baisen auf seine 10 Hufen in Wuslack gegen 10 Hufen in Plekfabarten (Bleichenbart), die ihm zu den gleichen Rechten und Pflichten überwiesen und am 1. Oktober 1359 verschrieben wurden.³⁾ So weiß denn auch die neue Handfeste, die Bischof Johann II. dem Dorf Wuslack unter dem 27. September 1357 gab, und nach der die Ortschaft noch 2 Freijahre hatte, nur von den 8 freien Schulzenhufen und von 72 Zinshufen, wobei sie freilich des ermäßigten Zinses für

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 295.

2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 220.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 295.

die 4 Hufen Gerko von Parkitten nicht Erwähnung tut.¹⁾ Die Sandfeste ward ausgestellt auf Schloß Heilsberg in Gegenwart der Brüder Heinrich und Albert von Baisen, ein Zeichen, daß Heinrich damals bereits seinen Besitz in Wuslaß aufgegeben hatte.²⁾

Unter dem 26. November 1380 gestattete Bischof Heinrich III. dem Heinko von Gertin beim Dorf Woselaufen für die Dörfer Woselaufen und Trautenau eine Windmühle zu erblichem Recht zu erbauen. Die Inhaber der Mühle waren gehalten, für die Mühle selbst an den Herrn Bischof 3 Mark und für die einen Morgen große Baustelle der Mühle an ihren Besitzer, den Bauern Gerko in Woselaufen, und vermutlich auch an seine Rechtsnachfolger 1 Bierdung alljährlich zu Martini zu zinsen.³⁾

Von dem bäuerlichen Scharwerk, zu dem alle Dorfzinsbuden verpflichtet waren, wurden die Einwohner von Wuslaß am 19. Dezember 1475 befreit, aber sie mußten dafür alljährlich 27½ Mark guten Geldes zahlen und 55 Scheffel Hafer auf das Schloß Heilsberg liefern. Nur zur Heuwerbung auf der 10 Morgen großen Wiese Nerucke blieben sie auch weiter verpflichtet. Erst durch Urkunde vom 15. Juli 1486 ward ihnen auch das Scharwerk bei der Heuwerbung gegen eine jährliche Lieferung von weiteren 55 Scheffeln Hafer erlassen. — Bischof Mauritius Ferber erneuerte die Ortsverschreibung am 22. Februar 1524, und 3 Jahre später, am 1. Mai 1527, erhielten die Schulzen des Dorfes gleichfalls neue Verschreibungen. Darnach bestand die Dorfllur aus den 8 freien Schulzenbuden, den 4 freien Pfarrbuden, jenen 4 Freibuden, die einst unter Johann I. Gerko, der Schulz von Parkitten, erhalten hatte, und denen Bischof Mauritius unter dem 5. Dezember 1531 ein neues Privileg erteilte, sowie 64 Zinsbuden. Eine Vergrößerung erfuhr die Wuslader Gemarkung am 22. Mai 1609. Damals verlieh Bischof Simon Rudnicki dem Dorf 9 Hufen im Wald Latmedien.⁴⁾ — Ums Jahr 1587 scheinen die Schulzen von Wuslaß sämtliche 12 Freibuden in ihrem Besitz gehabt zu haben; denn der Promersche Musterzettel vom genannten Jahr verpflichtet sie von 12 Hufen zu einem Reiterdienst, in die 64 Zinsbuden aber teilen

¹⁾ Die Abbreviatura Privilegiorum (Bisch. Arch. Frbg. O 2) fol. 55 a hat das richtig herausgefunden, indem sie bei Woselaufen bemerkt: Registrum census privilegiorum contradicit privilegio, et ideo reformacione opus est.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 259.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 106.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 259 Anm. 2; Mon. hist. Warm. X, 107. 130.

sich damals 26 Bauern. Das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt bei Wuslaß 80 Hufen, 21 Bauern, 2 Schulzen und 2 Freie. Zu dem Krug, den das Dorf seit seiner Gründung besaß, und dem Bischof Martin Kromer unter dem 12. Januar 1584 ein besonderes Privileg erteilt hatte, war inzwischen noch ein zweiter gekommen. Ihn hatte Bischof Nikolaus Szyszkowski am 13. Februar 1638 privilegiert. Aus dem Jahre 1702 kennen wir den Namen des Wuslader Schulzen. Patron nennt er sich, und neben ihm werden die Bauern Johannes Kriger und Matthäus Sturmman erwähnt. Die Größe des Wuslader Waldes wird damals auf 4 Hufen angegeben.¹⁾ Die Ortschaft mußte demnach wenigstens 84 Hufen zu eigen haben. In Wirklichkeit sind es nach dem heutigen Kataster nur 1259,20,70 ha oder 74 Hufen.

Eine Kirche muß Wuslaß bald nach seiner Ansiedlung, jedenfalls noch vor dem 22. Dezember 1379 erhalten haben; denn nach einer Urkunde von diesem Tag war damals Nikolaus, ein Nefse des Guttstädter Dompropstes Nikolaus Grotkau, Pfarrer in Wuzelauten.²⁾ Das dem hl. Antonius Magnus geweihte Gotteshaus ist wohl gleich massiv erbaut worden und hat bis heute in seinen Hauptteilen den Sturm der Zeiten überdauert. Namentlich der schöne Turm und sein abgetreppter Ostgiebel mit den über Eck gestellten Pfeilerchen und den 7 auf- und absteigenden Blenden zeigt ganz den baulichen Charakter des ausgehenden 14., des beginnenden 15. Jahrhunderts. Dafür spricht auch das Feldsteinfundament, über dem sich gefugter Ziegelbau in gotischem Verband erhebt. Die an die Kirchenvorhalle im Süden 1727 angebaute Kapelle des hl. Bruno verdankt ihr Entstehen dem Freiherrn Gottfried Heinrich zu Eulenburg, der im benachbarten Gallingen 1670 geboren, zur katholischen Kirche übertrat und 1734 als Domherr in Frauenburg starb. Mit dem Eulenburgschen Wappen und den Jahreszahlen 1700 und 1753 ist auch das hölzerne Kreuzgewölbe im Innern der Kirche bemalt. Die Ausmalung der Brunokapelle hat wahrscheinlich der bekannte Maler Matthias Johannes Meher aus Heilsberg besorgt.³⁾

Mit Wuslaß lag auch das im Westen daran grenzende **Trautenau** im alten Barterland und zugleich in dem Teil des

¹⁾ G. B. VI, 215. 224; VII, 287; Mon. hist. Warm. X, 107 f. 130.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, G. 63.

³⁾ Scr. rer. Warm. I, 433 f.; Voetticher, a. a. O. S. 292; G. B. XX,

ermländischen Fürstbistums, der bis zum Herbst des Jahres 1346 dem Bischof und dem Kapitel gemeinsam gehörte. Anfangs gleich Wuslack dem bischöflichen Kammeramt Seeburg zugeteilt, ward es wie Wuslack später dem Kammeramt Heilsberg angegliedert. Noch vor dem 31. Dezember 1346 muß die Gegend von Trautenau in festen Händen gewesen sein. Am genannten Tage verleihen nämlich Bischof und Kapitel von Ermland ihrem Getreuen, dem Preußen Johannes, genannt Petwune, für 15 im Feld des Dorfes Trutenow in dem noch gemeinsamen, unaufgeteilten Gebiet gelegene Hufen, die er bisher frei besessen hatte, 20 Hufen im Feld Suriten (Soritten).¹⁾ Wahrscheinlich hatten, gerade so wie es bei Wuslack der Fall gewesen war, die 15 dem Johannes Petwune gehörigen Freihufen die Entwicklung des Dorfes Trautenau ungünstig beeinflusst. Fortan nahm die Besiedelung des Ortes, wie es scheint, ihren ungestörten Fortgang. Als am 29. März 1362 Bischof Johann II. Strypock, in dessen Herrschaftsbereich der Ort damals lag, dem Lokator Simon die 42 Hufen des Dorfes Trutenow zu kulmischem Recht mit dem Schulzenamt, mit dem 5 Hufen großen freien Schulzengut, mit den kleinen und einem Drittel der durch den Vogt abzurteilenden großen Gerichte nebst dem halben Krugzins übertrug, da waren die Freijahre bereits abgelaufen, und jede der 37 Bauernhufen hatte jährlich zu Weihnachten $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner zu zinsen. Unter den Zeugen der Handfeste steht neben den ermländischen Lehnsleuten Clawco von Hoemberg und Segenandus von Rogiten auch der Dolmetsch Petwune.²⁾

Im Jahre 1580 am 14. Oktober wurden dem Dorf Trautenau, dessen Gründungsurkunde öfters erneuert worden ist, 2 Hufen Wald in der Lachmedie zugemessen, die es von alters her haben sollte. Damit stieg seine Gemarkungsgröße auf 44 Hufen. Grenzstreitigkeiten mit der „anrainenden“ Dorfschaft Polpen wurden am 17. April 1608 und dann wieder am 6. März 1621 entschieden.³⁾ Gegen Ende des 16. Jahrhunderts sitzen in Trautenau außer dem Schulzen, auf dessen 5 Freihufen ein leichter Reiterdienst lastet, 15 Bauern, die im Kriegsfall den zehnten Mann zu Fuß zu stellen haben. In dem summarischen Verzeichnis von 1656 heißt die Ortschaft Trautmanns, und in ihre 42 Hufen teilen sich damals 2 Schulzen und 14 Bauern. Einen Krug hatte das Dorf unter

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 82.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 326.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 326 Anm.

Bischof Simon Rudnicki am 17. August 1619 erhalten. Der davon zu entrichtende Zins betrug 3 Mark.¹⁾ Die Gemarkungsgrenzen dürften noch heute die alten sein, da sie 769,02,30 ha oder 45 $\frac{1}{4}$ Hufen umfassen.

Von Trautenau aus verlief der Grenzwall, der das aufgeteilte vom unaufgeteilten Gebiet des ermländischen Fürstbistums schied, vermutlich geradlinig durch dichten Urwald, durch den Wald Lindemedien oder den Lackmühlwald, hinüber nach Südosten zur Ostspitze des alten Pissa Sees, des jetzigen Gr. Lautern Sees. In unmittelbarer Nähe dieser Scheidelinie nach Osten zu, also in dem Teil des Bistums, wo bis 1346 Bischof und Kapitel gemeinsam die Hoheitsrechte ausübten, entstanden zur Zeit des Bischofs Hermann von Prag die beiden Dörfer Schönfließ oder Strowangen und **Schöneberg**. Dem Dorf Schönemberg im Barterland gab mit Zustimmung des Bischofs Hermann der Bistumsvogt Bruder Bruno von Ruthirn am 4. November 1344 die Handfeste. Sie übertrug dem Gründer Jakobus und seinen Erben und Rechtsnachfolgern von den 60 Hufen der Siedelung 8 Hufen zum Schulzenamt und die Hälfte des Dorfkruges nach kulmischem Recht zu freiem ewigem Besitz mit den kleinen Gerichten und einem Drittel von den Gefällen der großen, die im übrigen der bischöfliche Vogt richtete. Für jede der 52 Zinshufen hatten ihre Besitzer nach 16 Freijahren alljährlich zu Mariä Reinigung $\frac{1}{2}$ Mark gangbarer Münze ohne Aufschub dem Herrn Bischof zu zahlen.²⁾

Auffallen muß, daß des Kapitels in der Urkunde mit keinem Wort gedacht wird und die Urkunde auch nur das Siegel des Vogtes trägt. Wohl aus diesem Grund hielt es Bischof Johann II. Strhyprock für notwendig, die Verschreibung des Bistumsvogtes Bruno unter dem 17. September 1356 zu erneuern, zu genehmigen und kraft bischöflicher Machtvollkommenheit zu bestätigen; und weil die Heiden kurz vorher (es ist wohl der Raubzug der Litauerfürsten Olgierd, Rynstute und Patirke vom Januar 1356 gemeint) das Barterland völlig verwüstet hatten, verlängerte er den Einwohnern des Dorfes Schöneberg die Zins- und Dienstfreiheit, die nach der alten Handfeste bis Lichtmeß 1361 lief, um weitere 5 Jahre. Nur zur Anlage von Verhauen durften sie während dieser Zeit herangezogen werden. — Durch Urkunde vom 3. Dezember 1379 überließ

¹⁾ G. B. VI, 215. 224; VII, 287; Mon. hist. Warm. X, 106. 129; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 326 Anm.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 42.

Heinrich III. Sorbom der Ortschaft zu gemeinschaftlichem Nutzen einen 5½ Hufen großen Hegewald gegen einen jährlichen zu Mariä Reinigung fälligen Zins von 3¼ Mark. Solange die Hufen wirklich als Wald genutzt und nicht urbar gemacht wurden, waren sie frei von bauerlichem Schatzwerk. — Dem Krug, den schon die älteste Handfeste vorsah, erteilte Bischof Martin Kromer am 4. März 1582 ein neues Privileg.¹⁾

1587 sitzen in Schöneberg außer dem Schulzen, der von seinen Freihufen zu einem Reiterdienst verpflichtet ist, 20 Bauern, die bei ausbrechenden Kriegen 2 Mann zu Fuß mit einem langen Rohr zu stellen haben. Das summarische Verzeichnis von 1656, eine kurze Uebersicht über das, was bei der Besitzergreifung des Fürstbistums durch den großen Kurfürsten daselbst an Ortschaften, Hufen, Bauern, Zins, Gefällen usw. vorhanden war, vermerkt bei Schöneberg im Amt Kößel 60 Hufen, 19 Bauern, 2 Schulzen und 1 Krug eines Bürgerz. 4 Bauernwirtschaften lagen wüst, 6 andere waren von allem entblößt. Eine zu Anfang des 17. Jahrhunderts vorgenommene Vermessung der Schöneberger Gemarkung hatte ergeben, daß dem Dorf 3 Hufen und 11 Morgen an seinem ihm verbrieften Areal von 65½ Hufen fehlten. Sie wurden ihm am 22. Dezember 1613 von dem bei dem Dorf Lautern vorgefundenen Uebermaß zuerkannt.²⁾ Nach dem heutigen Kataster mißt Schöneberg 1140,89,00 ha oder 67 Hufen.

Zur Ansiedlung des Dorfes Schöneflhs übertrug Bruder Bruno von Luter, Vogt von Bogesamien, dem ehrenwerten Mann Johann, dem Schulzen von Rogghufen (Roggenhausen bei Heilsberg) und seinen wahren Erben und späteren Rechtsnachfolgern 66 Hufen. Hiervon erhielten sie 6 Hufen samt dem ganzen Krug nach kulmischem Recht zu freiem ewigem Besitz. Der Pfarrkirche, die im Dorf zu Ehren der hl. Martha erbaut werden sollte, wurden 4 Hufen zugewiesen. Außerdem ward dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern, den Schulzen, die Erlaubnis erteilt, im Weichbild der Siedelung eine Mühle zum Getreidevermahlen anzulegen. Sowie der Mühlenbetrieb begonnen hatte, mußte alljährlich an den Herrn Bischof ein Mühlenzins von 1 Mark entrichtet werden. Im Mühlenreich hatten Schultheiß und Pfarrer unwiderrspochen Fischereigerechtigkeit. Den Landverlust aber, überhaupt jeden Schaden, den

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 241. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 87; II Nr. 42 Anm.

²⁾ G. B. VI, 219, 226 VII, 269 f; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 42 Anm.

das Dorf durch die Aushebung und Bestaung des Leichbeckens etwa erleiden würde, sollte der Herr Bischof durch Anweisung anderer Acker ersetzen. Den Schulzen standen die kleinen und ein Drittel von den Gefällen der großen Gerichte zu. Die großen Gerichte richtete der Vogt und zog zwei Drittel ihrer Bußen für die Landesherrschaft ein. Nach 14 Freijahren, die mit Mariä Lichtmeß des Jahres 1347 begannen, hatte jede der 56 Hinzuhufen alljährlich am genannten Fest ohne jeden Verzug $\frac{1}{2}$ Mark gangbarer Pfennige zu zinsen. — Am 17. Dezember 1349, kurz vor seinem Tod, genehmigte und bestätigte Bischof Hermann auf den Rat seines Domkustos und Vicedominus Johannes die Verschreibung Brunos von Luter, indem er zugleich die Zahl der Freijahre um 2 vermehrte, dem Dorf also Abgabefreiheit bis 1363 gewährte und den Schulzen überdies das Zugeständnis machte, daß außer dem bereits bestehenden Dorfkrug zu dessen Nachteil kein zweiter in Schönfließ errichtet werden durfte.¹⁾

Allem Anschein nach sind die Besiedler von Schoneflhs Stammpreußen gewesen; denn der deutsche Name Schönfließ, wenn man ihn als solchen nehmen will, mußte sehr bald einem altpreußischen weichen. Schon in einer Urkunde vom 31. Mai 1358²⁾ heißt der Ort Schonenblis oder Strowangen, und Strowangen hängt offenbar mit dem altpreußischen wangus (schlecht bestandener Eichenwald, halb ausgerodete Waldfläche) zusammen. Die Bezeichnung Schönfließ tritt seitdem mehr und mehr zurück.

Zu der Getreidemühle erhielt der Ort unter dem 26. Januar 1364 noch eine Oelmühle. Bischof Johann II. erteilte am genannten Tag dem Petrus, dem Sohn des Schulzen in Schoneflhs, die Erlaubnis zum Bau einer kleinen Mühle im Dorf Schönfließ. In ihr sollten Samen aller Art zerrieben werden, aus denen Del herausgeholt und ausgepreßt werden könnte. Auch sollten in ihr Wein und Hanf und überhaupt alle Pflanzen „gebrosen“, d. h. von ihren Stengelhüllen befreit werden, deren Fasern zur Herstellung

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 73. Auch bei Schönfließ erfolgte die nachträgliche bischöfliche Bestätigung wohl deshalb, weil das Dorf im noch unaufgeteilten Gebiet durch den Bistumsvogt allein angelegt worden war. Ausdrücklich erklärt Bischof Hermann, es liege hier kein Fall von (Land-) Entfremdung oder Neubelehnung vor, sondern maßgebend sei allein die Fürsorge für den Nutzen der ermländischen Kirche und ihrer Bischöfe gewesen. Nur aus diesem Grunde billige und bestätige er, soviel an ihm liege und er dem Rechte nach dazu befugt sei, die Handfeste vom 21. November 1346.

2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 268.

von Seilen geeignet waren. In dem für diese Mühle anzulegenden Teich erhielt Petrus freie Fischerei mit kleinem Gezeuge zu Fisches Bedarf; doch hatte er für jeden Schaden, den die Bestaung des Mühlenteiches den Anliegern desselben verursachte, ganz allein aufzukommen und ihn entweder in Land oder Geld zu vergüten. Der Mühlenzins betrug jährlich $\frac{1}{2}$ Mark landläufiger Münze und war zu Martini an den bischöflichen Tisch zu zahlen. Das Recht der Mühle war das kulmische, sowie es der Schulz des Dorfes Schönfließ hatte.¹⁾

Die gar zu große Entfernung, die die Städte Heilsberg und Köchel von einander trennte, ließ es ratsam erscheinen, etwa halbwegs zwischen ihnen noch ein anderes städtisches Gemeinwesen zu gründen. Bischof Heinrich III. Sorbom war es, der den Gedanken, mit dem sich bereits seine Vorgänger getragen haben mochten, in die Tat umsetzte, indem er durch Urkunde vom 30. April 1385 das Dorf Strowangen zu einer Stadt erhob, der er den Namen **Bischoffstein** gab. Den (66) Hufen, die einst dem Dorf bei seiner Ansetzung verschrieben worden waren und die der neuen Stadt, ihren Schultheißen, den Brüdern Johann und Jakob von Rosenow, sowie den Stadtsassen zu demselben (kulmischen) Recht wie bisher verbleiben sollten, so jedoch, daß wie es bei den anderen Städten der Fall war, der Dienst (d. h. alle Leistungen und Verpflichtungen) des ehemaligen Dorfes fortan der Stadtgemeinde zugute kam und ihr gehörte, Strowangen also Stadtdorf wurde, fügte er dabei mit Zustimmung des Kapitels als Stadtfreiheit gleichfalls zu kulmischem Recht 30 freie im Dorf Damerau gelegene Hufen hinzu, von denen der bischöfliche Tisch bisher keinen Nutzen gehabt hatte. 4 weitere Freihufen bestimmte der Bischof den Schulzen und Einwohnern zum Stadtanger. Davon entfielen auf jedes ganze Haus und auch auf den Pfarrhof 3 Morgen, die vom Haus nicht getrennt, ihm auch nicht durch Verkauf entfremdet werden, sondern für immer mit ihm verbunden bleiben sollten. In die Erträge des Kaufhauses, der Brot- und Fleischbänke, der Schusterbuden, der Stadtwage, der Badestube, überhaupt aller öffentlichen Einrichtungen, die etwas einbrachten, teilten sich Landesherrschaft, Schultheißen und Stadtgemeinde zu gleichen Teilen. Die Mühle oder die Mühlen gehörten zur Hälfte dem Schultheiß, zur Hälfte dem Landesherrn. Jede städtische Haus- und Hofstätte hatte als Zins jährlich zu

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 352.

Mariä Reinigung 6 Pfennige gebräuchlicher Münze an den bischöflichen Tisch zu zahlen; nur der Schulzenhof blieb davon frei. Den Schulzen standen, wie einst in Strowangen, die kleinen Gerichte und ein Drittel von den Bußen der großen zu, die im übrigen dem bischöflichen Vogt oder einem andern landesherrlichen Beauftragten vorbehalten blieben. Rat und Bürgerschaft durften keine Satzungen machen, ohne vorher die besondere Erlaubnis des Bischofs und des Schulzen eingeholt und erhalten zu haben. — An Ort und Stelle, im Dorf Strowangen selbst, ward der neuen Stadt Bischofstein ihre Handfeste ausgestellt und deren Rechtskraft durch die Anhängung des großen bischöflichen Siegels außer allen Zweifel gesetzt. Der feierlichen Verschreibung wohnten unter andern als Zeugen bei der bischöfliche Prokurator und Gutstädter Domherr Arnold Lange von Braunsberg, der ermländische Domherr Tilo Ronen von Heilsberg, der Heilsberger Vikar Johann von Wartberg sowie Kaspar von Bahsen und Johann Bludow.¹⁾

Noch kurz vor seinem Tode verkaufte Bischof Heinrich III. für eine gewisse Geldsumme den Bürgern und Einwohnern von Bischofstein 12 Hufen im bischöflichen Walde Laukemede, von denen der bischöfliche Tisch bisher keinen Nutzen gehabt hatte. Sie lagen zwischen der Stadtfreiheit, dem herrschaftlichen Walde (Laukemedien), der öffentlichen Straße (die nach Kößel führte), den Grenzen derer von Lindelawken (Linglack) und dem Walde derer von Plesien (Plöken). Durch den gestrengen Ritter, den Herrn Nikolaus Tetener, den früheren Bistumsvogt, waren sie im Auftrag des Landesherrn der Stadt aufgemessen und abgehügelt worden. Heinrich III. hatte sie ihr überlassen, um sie für alle Zukunft vor Holzmangel zu bewahren, woran schon manche Stadt und manches Dorf zu Grunde gegangen wäre. Der neue Waldplan ward den Bischofsteinern erblich für alle Zeiten verliehen zu gemeinsamer Nutzung unter demselben (kulmischen) Recht, zu dem sie ihre übrigen ihnen bei der Gründung der Stadt verbrieften Hufen hielten. Unter dem 11. September 1400 erklärte der Bischof, den vereinbarten Kauffchilling erhalten zu haben, und verpflichtete zugleich jede der 12 Waldhufen zu einem am Fest Mariä Reinigung (2. Februar) fälligen Zins von 8 Skot ($\frac{1}{3}$ Mark) üblicher Münze. Sonstige Abgaben und Dienste lasteten nicht auf ihnen.²⁾

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 184.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 354.

Der Nachfolger Heinrichs III., Bischof Heinrich IV. Heilsberg von Bogelsang, erkannte die Erhebung des Dorfes Schonenfließ oder Strowangen zur Stadt nicht an. Die darüber von seinem Vorgänger unter dem 30. April 1385 ausgestellte Urkunde war ihm vermutlich nicht rechtsverbindlich, weil das Kapitelsiegel an ihr fehlte und auch sonst die bei der Gründung von Städten notwendige Mitwirkung des Kapitels nicht deutlich genug in ihr hervortrat. Er sah wohl in dem Überlassen der Abgaben und Leistungen des Dorfes Strowangen, auf die früher der Landesherr Anspruch gehabt hatte, an die Stadt Bischoffstein eine Schmälerung der Einkünfte des bischöflichen Tisches, und diese wollte er sich nicht so ohne weiteres gefallen lassen. Selbstverständlich lehnten Schultheiß, Bürgermeister und Rat von Bischoffstein das Ansinnen ihres Landesherrn auf Herausgabe von 50 Hufen im Dorf Schönfließ oder Strowangen, von 4 oder mehr Hufen des Stadtangers sowie der Stadtfreiheit im Dorfe Damerau, die ihnen Bischof Heinrich III. verschrieben hatte, kurzer Hand ab, und nun wandte sich Heinrich IV., gestützt auf eine Bulle des Papstes Bonifaz IX. vom 29. Juli 1402, die die Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Samland zu Hütern der Besitzungen der ermländischen Kirche ernannte,¹⁾ an den samländischen Bischof Heinrich von Seefeld mit der Bitte, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Als sein Bevollmächtigter ging Johannes Sternchen, Pfarrer von Dietrichswalde, nach Fischhausen, des samländischen Bischofs Residenz ab, um Heinrich von Seefeld im Namen seines Herrn klagend vorzustellen, wie Jakob Messer und Stephan Messer, die angeblichen Schulzen, und Klauke Kretschmer, der vorgebliche Bürgermeister, und Heinrich Prassite, Heinrich Roseler, Johannes Knogstein und Johannes Seyfrids, die angeblichen Ratsherren einer vermeintlichen Stadt Bischoffstein, wie überhaupt die ganze Gemeinde und die Einwohner dieser vermeintlichen Stadt sich verschiedene in den Kammerämtern Seeburg und Kößel gelegene Besitzungen, Äcker, Dörfer, Hufen und insbesondere 50 Hufen im Dorf Schönfließ oder Strowangen, weiter 4 Hufen oder mehr, wie viele immer es seien, die mit dem genannten Dorfe grenzten (es sind wahrscheinlich die 4 Hufen des Stadtangers gemeint), und ebenso im Dorfe Damerau 30 Hufen mit allen und jeden Erzeugnissen, Erträgen, Einkünften, Zinsen, Nütungen, Diensten, Rechten und Gerichten, mit den Seen,

¹⁾ Ood. dipl. Warm. III, Nr. 379.

Gewässern, Bächen, Bächlein und der Fischerei, mit den Wäldern, Heiden und Wiesen, desgleichen bestimmte Geldsummen sowie andere Dinge und Vortheile daraus, die dem bischöflich-ermländischen Tisch zuständen und gehörten, wider Gott und die Gerechtigkeit sich angeeignet und in Besitz genommen hätten und zu ihrem eigenen Nutzen verwendeten, wodurch sie dem Herrn Bischof und dem bischöflichen Tisch gar manchen Verdruß, vielfältiges Unrecht und mannigfache Verluste bereiteten und zufügten zu deren größtem Ärger, Schaden und Nachteil.

Und der Bischof von Samland zog wirklich die Schulzen, den Bürgermeister, die Ratsleute und die ganze Gemeinde der Stadt Bischoffstein zur Verantwortung und lud sie unter dem 20. März 1406 zum 21. April des genannten Jahres oder, falls an diesem Tage keine Gerichtssitzung stattfinden sollte, zu dem unmittelbar darauf folgenden Gerichtstage vor sein Gericht nach Schloß Fischhausen bezw. dorthin, wo er oder sein Bevollmächtigter um jene Zeit sich aufhalten werde.¹⁾ — Die Verhandlungen vor dem bischöflich-samländischen Gericht fanden wirklich statt und endeten mit einer völligen Niederlage der Bischoffsteiner. Heinrich IV. ertritt im Gerichtsverfahren alles, worauf er Anspruch erhoben hatte, die 30 Hufen des Dorfes Damerau, die 4 Hufen des Stadtangers mit seinen Gärten und auch den Dienst, d. h. die Abgaben und Leistungen des Dorfes Strowangen; doch dann verließ er, um die Stadt nicht zu Grunde gehen zu lassen, auf den Rat seines Kapitels alles wieder zu culmischem Recht und unter genau denselben Bedingungen wie sein Vorgänger den Bürgern und Einwohnern von Bischoffstein,²⁾ nur behielt er den Bischöfen im Bereich des Stadtangers eine freie Hof- und Wohnstätte vor, die übrigens schon früher dort bestanden hatte. Die dem Schulzen gehörige Hälfte der Stadtmühle erwarb schon Heinrichs IV. unmittelbarer Nachfolger, Bischof Johann III. Abzieher, zum Teil dem bischöflichen

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 421.

²⁾ Felicis recordacionis Henricus, predecessor noster, postquam villam Dameraw triginta mansorum et quatuor mansos pro locacione dicti oppidi necnon servicium ville Strowanghe a dictis (oppidi Bischofstein) regentibus et oppidanis judicialiter evicit, prout ex processibus desuper confectis plenius continetur, ipse de consilio venerabilis capitali sui, ne ipsum oppidum omnino deficeret et periret, de novo contulit jure Culmensi ejusdem oppidi civibus et incolis . . . Aus der von Bischof Franziskus der Stadt Bischoffstein unter dem 26. Dezember 1447 neu verliesenen Handfeste. Bisch. Arch. Frbg. C 3 fol. 22.

Lisch, und ganz fiel sie an diesen durch Kauf noch vor 1448 unter Bischof Franziskus Ruchschmalz.¹⁾

Den 12 Hufen Wald, die Bischoffstein seit dem 11. September 1400 im Walde Laufemedien besaß, fügte Bischof Franz, damit die Stadt später wegen Holz mangels keinen Schaden nehme, unter dem 8. Februar 1426 weitere 8 Waldhufen nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz hinzu. Sie lagen im bischöflichen Walde gegen Lautern, und des Bischofs Landmesser hatte sie eigens vermessen und begrenzt. Von jeder Hufe war jährlich zu Mariä Lichtmeß $\frac{1}{2}$ Mark für Zins und jeglichen Dienst zu entrichten. Wurden die Hufen später unter den Huf gebracht, dann waren sie, auch dem Pfarrer gegenüber, zu sämtlichen Leistungen heranzuziehen, die auf den übrigen Ackerhufen lasteten. — Auch dem (Stadt-) Dorf Strowangen verbriefte der Bischof an demselben 8. Februar 1426 in den gleichen Formen einen Wald von 8 Hufen bei Lautern.²⁾

Und noch einen dritten Waldplan erhielt die Stadt Bischoffstein, diesmal wieder im Walde Laufemedien, durch den Bischof Franziskus. In einer Größe von 12 Hufen zog er sich zu beiden Seiten der nach Köfel führenden Landstraße hin zwischen den 12 andern städtischen Waldhufen, die dort lagen, den Hufen der Stadtfreiheit, dem fürstbischöflichen Walde und dem Walde des Dorfes Wuslack. Die Zeit, wann der Landesherr der Stadt diese 12 Waldhufen überließ, läßt sich nicht mehr genau bestimmen. Als Bischof Franz den Bischoffsteinern auf ihr Bitten ihre Handfeste unter dem 26. Dezember 1447 erneuerte, waren sie bereits in ihrem Besitz. Damals lastete auf den 32 Waldhufen der Stadt insgesamt ein jährlicher zu Mariä Lichtmeß fälliger Zins von 14 Mark.³⁾ Zu sonstigen Leistungen, insbesondere zum bäuerlichen Schartwerk waren sie nicht verpflichtet; doch blieb den Bischöfen im Bereich der 12 Hufen, die mit dem Wald des Dorfes Wuslack grenzten, die Entnahme von Bauholz für die bischöflichen Mühlen und die von Brennholz zum Nutzen der bischöflichen Haus- und Hofstätte in der Stadt Bischoffstein vorbehalten. Holz aus dem

¹⁾ Bisch. Arch. Frbg. C 3 fol. 22.

²⁾ Cod. dipl. Warm. IV, Nr. 92.

³⁾ Da die den Bischoffsteinern von Heinrich III. unter dem 11. Sept. 1400 im Walde Laufemedien verliehenen 12 Waldhufen jede $\frac{1}{3}$ Mark, zusammen also 4 Mark, die 8 Hufen bei Lautern jede $\frac{1}{2}$ Mark, zusammen also auch 4 Mark zinsten, so entfielen auf die 12 Bischoffsteiner Waldhufen beim Walde des Dorfes Wuslack 6 Mark, d. h. auf jede Hufe $\frac{1}{2}$ Mark Zins.

befagten Wald zu verkaufen oder zu verschenken oder sonstwie Mißbrauch damit zu treiben, ward ihnen oder ihren Offizialen (Stellvertretern) nicht gestattet. An Stelle des Zehnten, des Meßgetreides, zog der Stadtpfarrer von den 24 Waldhufen in Lautemeden, mochten sie Waldhufen bleiben oder unter den Pflug kommen, genau dasselbe, wie ein ganzes Haus. Zu der Zahlung des Zinses aber, der auf den Hufen ruhte, durfte er nicht herangezogen werden: ausdrücklich wird er davon frei und ledig gesprochen. Für die 8 Waldhufen bei Lautern gelten weiter die Bestimmungen der Urkunde vom 8. Februar 1426.¹⁾

Daß Bischof Franziskus den Bischofsteinern unter dem 26. Dezember 1447 ihr Stadtprivileg erneuerte, dafür war vermutlich vor allem folgender Grund bestimmend gewesen: Jene 30 Hufen im Dorfe Damerau zwischen den Gemarkungen der Dörfer Glockstein und Schöneberg, die die Handfeste vom 30. April 1385 der Stadt als sogenannte Freiheit überließ, weil sie dem bischöflichen Fiskal bisher noch keinen Nutzen gebracht hatten, waren einst von Bischof Johann II. Strypock (1355—1373) — Jahr und Tag läßt sich nicht mehr genau feststellen — an den Preußen Walgioth zur Gründung eines deutschen Dorfes, eben des Dorfes Damerau, ausgetan worden. Davon hatte der Schultheiß 2 Hufen zu kalmischem Recht als Schulzengut, 8 andere Hufen zu preußischem Recht mit der Erbfolge für beide Geschlechter zu zwei Reiterdiensten erhalten. Die übrigen 20 Hufen sollten Zinshufen, die Verpflichtungen und Abgaben sowie die Rechte der Schulzen und Bauern sollten die üblichen sein.²⁾ — Wohl unmittelbar nach seiner Gründung ward das Dorf durch die Litauer, die damals wiederholt das Barterland sengend und brennend heimsuchten, dem Erdboden gleichgemacht; die Handfeste ging verloren, das bereits gerodete Land bestand wieder mit Wald. Da niemand irgendwelche Rechtsansprüche auf die ehemalige Ortschaft erhoben zu haben scheint, fiel ihr Grund und Boden als herrenloses Gut an den bischöflichen Fiskal zurück, und so konnte Heinrich III. die Hufen als städtische Freiheit der Stadt Bischofstein überlassen. Darum weiß auch das älteste amtliche im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts angelegte bischöfliche Privilegienbuch nichts von einem

¹⁾ Bisch. Arch. Freibg. O 3 fol. 22. 23.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, S. 322.

im Kammeramt Kößel gelegenen Dorf Damerau und gibt seine Handfeste nicht wieder.

Gleichwohl müssen sich die Rechtsnachfolger des Lokators, des Gründers von Damerau, ihrer Ansprüche auf das Dorf bewußt geblieben sein. Bald nachdem Bischof Franziskus den bischöflichen Stuhl von Ermland bestiegen hatte, trat ein Markus Vast als Schultheiß des Dorfes Damerau im Kammeramt Kößel mit der demütigen Bitte an ihn heran, ihm die durch einen Unfall bei einem Einbruch der Feinde vernichtete Dorfhandfeste gnädigst erneuern zu wollen. — Im amtlichen Register konnte das Privileg trotz alles Suchens nicht aufgefunden werden, doch gewann der Bischof bei den nun eifrig betriebenen weiteren Nachforschungen durch den Prokurator der bischöflichen Kurie und andere glaubwürdige Personen die feste Überzeugung, daß dem Orte bei seiner Gründung 30 Hufen zu kulmischem Recht überwiesen worden seien. Davon habe der Lokator 3 freie Hufen zum Schulzenamt erhalten, während von jeder andern Hufe jährlich zu Mariä Reinigung $\frac{1}{2}$ Mark Zins gezahlt werden sollte. Wohl oder übel mußte der Bischof die Dorfhandfeste bestätigen. Er tat es zu Heilsberg unter dem 22. März 1427,¹⁾ und auf diese Weise gingen die Bischofstainer ihrer früheren Stadtfreiheit, eben jener 30 Hufen im ehemaligen Dorfe Damerau, verlustig.

Vermutlich als Ersatz dafür erhielten sie die 12 Waldhufen im Walde Laukemedien beim Walde des Dorfes Wuslack sowie 12 weitere daran grenzende Hufen, diese letzteren ausdrücklich als Stadtfreiheit,²⁾ und auch die 8 Waldhufen gegen Lautern hin, die ihnen am 8. Februar 1426 verschrieben worden waren, dürften als Teilentschädigung für den Verzicht auf die 30 Hufen in Damerau zu nehmen sein, für die die Stadt mithin 32 Hufen eingetauscht hätte. 40 Hufen aber werden es, wenn man dazu noch die 8 dem Stadtdorf Stromangen besonders verliehenen Waldhufen bei Lautern rechnet.

Die durch die Umgestaltung der Besitzverhältnisse notwendig gewordene Veränderung und Erneuerung der Stadthandfeste erfolgte auf Bitten des Bürgermeisters und der Gemeinde unter dem 26. Dezember 1447 durch den Bischof Franziskus. Das neue

¹⁾ Cod. dipl. Warm. IV, Nr. 171.

²⁾ Die duodecim mansi libertatis ipsius opidi, die XII huben der Stadt freyheit nennt sowohl die Stadthandfeste vom 26. Dezember 1447 wie die vom 5. März 1481. Bisch. Arch. Frbg. C 3. fol. 23. 496.

Stadtprivileg, das nur von 12 Hufen Stadtfreiheit spricht, garantiert der Stadt außer dieser Stadtfreiheit 4 Hufen Stadttanger und 32 Hufen Wald, die 24 Hufen in Laufemedien und die 8 bei Lautern, und bestimmt zugleich, daß um der festeren Eintracht willen zwischen den Städten und Bürgern und den Bauern und Hufnern, die im Dorfe (Strowangen) und außerhalb der Stadt wohnen, die Viehweide auf allen städtischen wie bäuerlichen Hufen allen gemeinsam sein soll.¹⁾ Ob ihrer bisherigen Treue gegen die Landesherrschaft und die ermländische Kirche erhalten die Stadtbewohner in dem bei der Stadt gelegenen Stau (Leich) freie Fischerei zu Lisches Bedarf mit kleinen Gezeugen freilich nur für solange, als sie „in ihrer Herren Gunst und Gnade sein werden und nach deren Willen und Behaglichkeit“. Sonst wurde an den Rechten und Pflichten der Stadt nichts geändert. — Sämtliche Kapitularen, soweit sie damals bei der Kathedrale Residenz hielten, der Domprobst Arnold Datteln, der Dechant Johannes Pfaltewig, der Kustos Augustin Türgart, der Kantor Friedrich Salendorf, die Domherren Magister Johannes Kalle, Johannes Snorke, Otto Doringswald, Helias Sobelow, Arnold Clunger, Arnold von Benrade, Hermann von Birken und Wichard Heilsberg, beglaubigten die zu Frauenburg ausgestellte Urkunde, die neben dem bischöflichen auch das Siegel des Kapitels trug.²⁾

Im Februar 1454 brach der große Städtekrieg aus und brachte mit dem Ermland auch die Stadt Bischoffstein an den Rand des Verderbens. Zweimal, vor dem Jahr 1462 und dann wieder 1463, diesmal auf Befehl des eigenen Landesherrn, des Bischofs Paul von Legendorf, der sich der dort liegenden Feinde nicht

¹⁾ quod ob stabiliorem concordiam inter dictos opidanos, incolas et cives necnon rusticos et mansionarios in villa et extra ipsum opidum habitantium (!) pascua in omnibus mansis tam opidi quam mansionariorum debet esse communis. Wohl sind hier die Bauern und Hufner, die im Dorfe (Strowangen) und außerhalb der Stadt selbst wohnen, in Gegensatz zu den Städten, Einwohnern und Bürgern gestellt, aber nur als solche, die nicht das volle Stadtrecht haben, die nicht den Stadtbewohnern in allem gleich stehen. Im Weiderecht nun soll der bisherige Unterschied fallen. Hätte das Dorf Strowangen, wie man angenommen hat, neben der Stadt Bischoffstein als selbständige Gemeinde weiter bestanden, so würde man die Bestimmung über das gemeinsame Weiderecht garnicht verstehen. Sie erhält nur Sinn, wenn man Strowangen als Stadtdorf, die Besitzer dafelbst als scharwerkpflichtige Stadtbauern nimmt.

²⁾ Bisch. Arch. Fcbg. C, 3 fol. 22. 23.

anders erwehren konnte, wurde die unbefestigte Stadt — sie mit einer massiven Mauer, mit regelrechtem wehrhaftem Wall und Graben zu umgeben, dazu waren die Bürger „nñhe vormogend gewest“ — in Schutt und Asche gelegt.¹⁾ Noch beim Friedensschluß (1466) lag sie als ausgebrannte Ruine da. Im sogenannten Pfaffenkrieg besetzte des polnischen Königs Kriegsvolk das Städtchen und ließ 1479 die kurz vorher wieder aufgebaute bischöfliche Mühle baselbst in Flammen aufgehen, sodaß, „sie gänzlich vertilget und zu nichte gefehret wurde“. Das ganze umliegende Gebiet erlitt damals die „äußerste Verderbnis“, und Bischof Nikolaus von Tüngen ging ernstlich mit dem Gedanken um, „die Stadt mit all ihrem Stadtrechte abzulegen und zu vertilgen“. Doch schließlich ließ er sich „aus Gütigkeit“ bewegen, sie „mit ihrem Stadtrechte und ihrer Freiheit hinfürbaß zu ewigen Zeiten wieder bei Kräften bleiben“ zu lassen. Am Montage zu Fastnacht, am 5. März des Jahres 1481 erhielt Bischofstein eine neue Handfeste.²⁾

Sie beließ den Bürgern und Einwohnern die 4 Hufen Stadtanger, auf denen die Stadt mit ihren Gärten und mit der bischöflichen Kurie (Haus- und Hofstätte), die in allem als ganzes Haus galt, gelegen war, und von denen zu jedem ganzen Haus und zu der einem solchen ganzen Hause gleich zu erachtenden Widdem (Pfarrhof) 3 Morgen unverkäuflich und frei zu kulmischem Recht gehören sollten. Als Grund- und Wahr(Anerkennungs-)zins hatte jedes halbe Haus jährlich zu Mariä Lichtmeß 1 Bierdung ($\frac{1}{4}$ Mark³⁾), und jeglicher, der dazu noch Bier schenken würde, $\frac{1}{2}$ Mark guten Geldes gewohnter preußischer Münze durch den Rat, der das Geld sammeln und abführen sollte, an den bischöflichen Tisch zu entrichten. Nur des Schulzen ganzer Hof blieb von solchem Wahrzins frei, solange der Schulz und seine Erben und Nachkommen Anteil am Gericht hatten. Kam das Schulzenamt mit seinem ganzen Gerichtsanteil durch Kauf oder auf andere Weise in fremde Hände, dann wurde auch der Schulzenhof zinspflichtig. Alles was von dem Kaufhaus, von der Wage, von der

¹⁾ E. 3 XI, 450. 471. Bisch. Arch. Frbg. C 3 fol. 496.

²⁾ Bisch. Arch. Frbg. C 3. fol. 496.

³⁾ Die beiden früheren Bischofsteiner Handfesten hatten jedem ganzen Hause einen Zins von nur 6 Pfennigen, dem halben Hause also einen solchen von 3 Pfennigen auferlegt. Das Geld muß demnach, da ein Bierdung 180 Pfennige zählte, inzwischen auf ein Sechzigstel seines früheren Wertes gesunken sein.

Badestube,¹⁾ von den Fleisch-, Brot-, Schuh-, Wollen- (Tuchmacher-) händen „und sonst von allen Zinsern, welcherlei die sein mochten“ einkam und entfiel, stand zu gleichen Dritteln der Landeshererrschaft, d. h. dem bischöflichen Tisch, der Stadt und dem Schulzen zu. — Die städtische Freiheit zählte 12 Hufen. Auch die 32 Hufen Heide und Wald verblieben der Stadtgemeinde zu den alten Bedingungen, nur wurde der frühere Waldzins von 14 Mark, den die Bürgerschaft in dieser Höhe nicht mehr zu zahlen vermochte, anders geregelt. Fortan hatte jedes in der Stadt liegende halbe Haus als Waldzins 1 Bierdung gewohnten guten Geldes durch den Rat, der dafür verantwortlich war, an die landesherrliche Kasse abzuführen. Die bischöfliche Hofstätte aber in Bischoffstein sollte aller Holzvorrechte verlustig gehen, sollte weder Bauholz für die Mühlen, noch Brennholz zum eigenen Bedarf aus dem städtischen Waldplan beim Wuslacker Walde erhalten, sollte nur alle Rechte und alle Pflichten eines ganzen Hauses haben, wenn die Bischöfe sie verkaufen oder sonstwie aufgeben würden. — Ausdrücklich verbrieft die Handfeste den Einwohnern der Stadt und ihren rechten Erben und Nachkommen nochmals die 66 Hufen, „die etwan (ehedem) gegen (zu) Strowangen gehörten mit kulfischem Recht in aller Maße“, wie sie ihnen schon in der ersten Verschreibung vom 30. April 1385 verliehen worden waren. Davon bildeten 6 Freihufen das Pfarrgut, 6 andere Freihufen samt den kleinen Gerichten bis zu 4 Schillingen und einem Drittel der großen besaß vordem der Schultheiß; doch hatte die Stadt inzwischen von den 6 Hufen des Schulzenhofes 2½ Hufen mit dem entsprechenden Anteil an den Gerichten durch Kauf erworben. Für diese 2½ Hufen mußte sie jährlich insgesamt 1 Mark, für jede der übrigen 54 Hufen mußten ihre Besitzer jährlich ½ Mark gewöhnlichen guten Geldes zu Lichtmaß ausrichten und bezahlen. Die

¹⁾ Im Jahre 1429 hatten Bürgermeister und Rat von Bischoffstein mit Zustimmung und Willen des Bischofs Franziskus die Badestube daselbst samt allem Nießbrauch und dem freien ortsüblichen Bierauschank für 4 Mark an einen Johannes Kolmener verkauft, der davon in den nächsten 4 Jahren jährlich zu Johannis Baptistae (24. Juni) 1 Mark abzahlen hatte. Der jährliche Zins betrug 7½ Slot und war an den 4 Quatempertagen zu entrichten. Unter dem 24. Mai 1429 erfolgte in der bischöflichen Kurie zu Bischoffstein die landesherrliche Verschreibung zu kulfischem Recht: Keine andere Badestube durfte in Bischoffstein erbaut werden, kein zweiter Barbier, Chirurg (cirrogicus) oder Bader durfte sich dort niederlassen, so lange Kolmener und seine Erben und Nachfolger ihren Ob- liegenheiten gewachsen waren. Bisch. Arch. Frbg. C 3 fol. 30.

8 Hufen Wald, die einst Bischof Franziskus am 8. Februar 1426 „dem Dorfe Strowangen, das ist den Hübenern (Hüfnern) vor der Stadt Bischoffstein wohnende“, verliehen hatte, verblieben diesen Hufenbesitzern, die selbstverständlich auch die darauf ruhenden Lasten zu tragen hatten. — Die Bürger und Einwohner in der Stadt wie die Hüfner vor der Stadt wurden zur Holzansuhr und zu anderer notwendigen Hilfeleistung beim Wiederaufbau der dem Landesherrn gehörigen Stadtmühle in demselben Maße verpflichtet, wie es in den übrigen Städten des Ermlands üblich war. — Die Bestimmung, die den Stadtbewohnern wie den Hüfnern gemeinsame Viehweide im ganzen Bereich des städtischen Weichbildes zusicherte, blieb in Kraft und ebenso jene über die Fischereigerechtigkeit der Bürger und Stadteinwohner in dem vor der Stadt gelegenen Stau.¹⁾ — Auch weiter dürfen Rat und Bürgerschaft ohne Erlaubnis und Zulass der Herrschaft keine Gesetze und Willküren machen. Die Zustimmung des Schulzen, die nach der Handfeste vom 30. April 1385 gleichfalls dazu erforderlich war, wird nicht mehr verlangt, wohl deshalb nicht, weil ein Teil des Schulzengutes und damit auch des Schulzenamtes inzwischen auf die Stadt übergegangen war. — Im ganzen Stadtgebiet behielt sich die Herrschaft alle Erze und dazu die Kalksteine vor, doch sollte es auch der Gemeinde freistehen, Kalksteine zu ihrem Nutzen, aber nicht zum Verkauf, zu sammeln. — Alle anderen Briefe, alle früheren Privilegien, die die Stadt Bischoffstein und das Dorf Strowangen betrafen, setzte Bischof Nikolaus von Lützen außer Kraft, sprach sie machtlos und untüchtig durch die Urkunde vom 5. März 1481, die er am genannten Tage auf seinem Schloß zu Heilsberg ausfertigen und an die er „zu mehrerer Sicherung und Bekenntnis“ das große bischöfliche Siegel hängen ließ. Der Mitwirkung des Kapitels geschieht keine Erwähnung.²⁾

¹⁾ Diese „Einstopfung des Wassers an der Stadt gelegen“ oder die „instagnatio oppido adjacens“ wie sie in der Handfeste von 1447 heißt, ist ohne Frage der jetzt trocken gelegte Stadtteich, den die Generalkartabkarte den Rohrdomp nennt.

²⁾ Bisch. Arch. Freib. O 3 fol. 496. 497. Dort, wo die Handfesten von 1481 und 1447 dem Inhalt nach übereinstimmen, ist auch der Wortlaut der gleiche, d. h. dort gibt die deutsch abgefaßte Handfeste von 1481 eine sich eng an ihre Vorlage anklammernde Uebersetzung der betreffenden Stellen; des in lateinischer Sprache abgefaßten Stadtprivilegs von 1447. Das tritt besonders deutlich da zu Tage, wo der Uebersetzer seine Vorlage nicht verstanden hat, so z. B., wenn er den Passus „quodque plebanus pro decimis de vigintiquatuor mansis silve, sive ad

Der Feuersbrunst, die am Fronleichnamstage, am 9. Juni 1547 die ganze inzwischen mit einer massiven Mauer umgebene¹⁾ Stadt Bischoffstein außer der Pfarrkirche einscherte, fiel auch das Rathaus samt der dort aufbewahrten Stadthandfeste zum Opfer. Auf Bitten des Rates und der Bürgerschaft erneuerte Bischof Johann Dantiskus sie der Gemeinde unter dem 9. Juli 1548 in der alten Form²⁾, wonach, wie wir eben sahen, das städtische Weichbild 122 Hufen umfaßte, die 66 Ackerhufen in Strowangen, die 4 Hufen des Stadtangers, die 12 Hufen der städtischen Freiheit und die 40 Hufen Wald, von denen 8 Hufen auf das Stadtdorf Strowangen kamen. Nach dem Brande scheint, das bischöfliche Haus in Bischoffstein, das die Stelle der fehlenden Burg vertrat und den Landesherren und ihren Bevollmächtigten als Absteigequartier und zugleich als Gerichtsstätte diente, weshalb es wohl von vornherein den Namen Richtshof erhielt, nicht wieder aufgebaut, d. h. eingegangen zu sein, und der dazu gehörige Acker- und Waldanteil, die 3 Morgen auf dem Stadtanger und die Holznutzung in den städtischen Wäldern, fiel an den bischöflichen Tisch zurück. Vermutlich der Geringfügigkeit der Sache wegen — auch mochten die schwereren Zeitläufte dabei mitsprechen³⁾ — kümmerte sich der Landesherr nicht weiter darum, und so betrachteten die Bischoffsteiner die Stätte des ehemaligen Gerichtshofes und alles, was dazu gehört hatte, als ihr Eigentum und nutzten es als solches.

culturam redigantur, sive non, tantum habebit, quantum alii incole ibidem de una integra curia libere et absque alicujus census solutione“ wiedergibt mit dem etwas Konjusen: Auch soll der Pfarrer dieselbst vor seinen Lezem von den 24 Hufen Waldes und Heide, sowohl ob solche zukünftig gebracht wurden zum Pfluge, alle ob er zu seinem Antelle nicht soviel, wie andere Einwohner im ganzen Hofe dafelbst würde mögen haben, frei sein von alles Zinses Bezahlung“. Er hat hier offenbar daß non nicht, wie er mußte, auf *redigantur*, sondern auf *tantum bezogen*.

¹⁾ Gegenüber der durch die Stadthandfeste vom 5. März 1481 urkundlich bezeugten Tatsache, daß Bischoffstein bis dahin unbefestigt gewesen war, verliert die Nachricht der Heilsberger Chronik (Ser. rer. Warm. II, 281), daß schon Bischof Heinrich III. Sorbom (1373—1401) die Stadtmauer um Bischoffstein habe erbauen lassen, jedes Gewicht. Mit Wallisdenzaun, Erdwall und Graben mag die Stadt schon früher umgeben gewesen sein, eine massive Befestigung hat sie erst nach 1481 erhalten.

²⁾ Fußnote zum Stadtprivileg vom 5. März 1481 in O 3 fol. 496.

³⁾ Bischof Johannes Dantiskus war bereits am 27. Oktober 1548 gestorben, sein Nachfolger Tidemann Giese weilte nur 1/2 Jahr, von März bis Oktober 1550, im Ermland, und den nach ihm gewählten Stanislaus Hofius nahmen vorerst die religiösen Wirren vollständig in Anspruch.

Da griff Bischof Stanislaus Hosius ein. Des öfteren war ihm von seinen Amtsverwaltern vorgetragen worden und zu verstehen gegeben, „daß ein einzlicher Ort Aders und Waldes bei der Stadt Bischoffstein, so voriger Zeit zum Richtshof daselbst zuständig gewesen und nach dessen Untergang wiederum dem bischöflichen Tisch anheimgefallen“ sei, „nach und bei Menschengebirgen von den Insassen der Stadt besessen und innegehabt“ werde. Was dem bischöflichen Tisch von Rechtswegen gehört habe und von ihm „unbefugter Gestalt“ abgenommen sei, wollte er wieder an ihn bringen. Durch seine Amtsverwalter ließ er mit der Bischoffsteiner Gemeinde verhandeln, und man kam darin überein, „einen erfahrenen, eidgeschworenen Landmesser zu verschreiben“, der zu einer bestimmten Zeit im Weisheit der bischöflichen Kommissarien das Stadtgebiet vermessen sollte, um auf diese Weise „den übrigen Ader und Strauch (Wald), etwan zum Richtshof gehörig, zu suchen“. — Die Vermessung fand 94 Hufen heraus, nämlich 66 Hufen zum „Hufenschlag“, 4 Hufen zu der Stadtfreiheit (gemeint sind die 4 Hufen Stadtanger) gehörig und 24 Hufen Wald (der 16 Hufen große Waldplan bei Lautern kam nicht in Betracht). Dazu wurden 13 Hufen und 3 Morgen Uebermaß gefunden, die man nun ohne weiteres als früher zum Gerichtshof gehörig und jetzt an den bischöflichen Tisch gefallen erklärte. Daß die 13 Hufen Uebermaß die in den Handfesten von 1447 und 1481 genannte städtische Freiheit von 12 Hufen darstellten und darstellen mußten, scheint niemandem in den Sinn gekommen zu sein.¹⁾

Den Bischoffsteinern, die die 13 Hufen 3 Morgen Uebermaß „wegen der Holzung und anderer Notdurft ganz schwerlich ohne merkliche Ungebeiß der Bürgerschaft“ nicht entbehren konnten, blieb nichts übrig, als das, was ihnen nach Recht und Billigkeit gehört hatte, nochmals durch Kauf zu erwerben. Für 1000 Mark baren bereiten Geldes und für 13 Mark ewigen und jährlichen Zinses — 20 Groschen in die Mark gerechnet — wurden ihnen die 13 Hufen

¹⁾ Wie man überhaupt auf den Gedanken hat kommen können, die 13 Hufen Uebermaß hätten einst zum bischöflichen Hofe, zum Gerichtshofe gehört, ist mir unerfindlich. Die Handfesten von 1447 und 1481 geben dazu nicht die geringste Veranlassung. Im Gegenteil. Nach der dort der Stadt verbrieften Hufenzahl kann von einem Uebermaß von höchstens 1 Hufe die Rede sein. Vielleicht hat die weitgehende Holznutzung, die dem „Gerichtshof“ in den 12 städtischen Waldhufen beim Buslader Walde zustand, zu der Meinung geführt, daß zu ihm auch ein größerer Waldplan gehört habe, den man jetzt in den 13 Hufen Uebermaß wiedergefunden zu haben glaubte.

3 Morgen mit aller Nutzung des Holzes, des Ackers, der Weiden, der Wiesen, der Teiche und wie es sonst alles heißen möge, eingeräumt und folgendermaßen abgehügelt: Der Stein hinter des Michael Parschauen Haus sollte der erste Eckstein sein. „Von dem an gehet man durch den Teich die richte (geradeauslaufende) Wand auf bis an den anderen Eckstein, der da scheidet der Stadt Freiheit (Stadtanger), den Wald und den Kranichswinkel. Von diesem anderen Ortssteine gehet man die Wand richt auf bis an den Stein, der scheidet Klackendorf (und) der Trautenauer Wald, und von diesem dritten Eckstein gehet man die dritte Wand bis an der Klackendorfer Nichtsteig zur Stadtfreiheit auf den vierten Eckstein, der auch scheidet Klackendorf, den Kranichswinkel und der Stadt Freiheit. Von dem vierten Eckstein gehet man neben dem Klackendorfschen Nichtsteig und der Stadt Freiheit die richte Wand hinweg bis auf den ersten Eckstein, der hinter Michael Parschauen Haus zwischen den Mälzhäusern, wie oben angezeigt, der anfangende Eckstein und in der Stadtmauer¹⁾ gelegen ist“. — Danach lagen die 13 Uebermaßhufen im Süden der Stadt nach Klackendorf und dem Trautenauer ~~Wald~~ zu, d. h. dort, wo wir nach den Grenzbestimmungen der Handfesten von 1447 und 1481 auch die 12 Hufen der Stadtfreiheit suchen müssen. — Nachdem die Bischofsteyner den Kaufpreis von 1000 Mark bar bezahlt hatten, verschrieb ihnen Stanislaus Hosius die Hufen auf seinem Schloß zu Heilsberg unter dem bischöflichen Siegel am 1. Juli 1566.²⁾

Fortan sind die Grenzen der Stadtgemarkung unverändert geblieben. Zwar machte der Rat ums Jahr 1580 noch einen Versuch, auf Grund der ersten Stadthandfeste vom 30. April 1385 die einstigen 30 Hufen Stadtfreiheit in Damerau wiederzuerlangen, doch vergeblich. Durch Entscheidung vom 19. Mai 1581 wurde der Anspruch der Stadt abgewiesen, da die ihr zuletzt von Bischof Nikolaus von Lützen unter dem 5. März 1481 gegebene allein rechtskräftige Handfeste diese Hufen nicht mehr erwähne.³⁾ — Das summarische Verzeichnis von 1656 spricht von einer „ungewissen Zahl Hufen, die die Stadt Bischstein zu ihrer Fundation habe“. Die Zahl der Zinshufen des Dorfes Strosack (so für Strowangen)

¹⁾ Hier zuerst wird in den urkundlichen Quellen der Stadtmauer von Bischofstein Erwähnung getan.

²⁾ Bisch. Arch. Freibg. C 3 fol. 499—501.

³⁾ Bisch. Arch. Freibg. A 3, 502.

gibt es richtig mit 54 an.¹⁾ Im Jahre 1772 beantworteten Bürgermeister und Rat die Frage des preussischen Kommissars, des Kriegsrates Meyer, nach den Aekern, so die Bürger nutzen, dahin, daß es 77 ausgemessene Hufen seien. „Hierin genießet 6 Hufen (der) Herr Präpositus (Propst). An Wald hat die Stadt 40 Hufen.“ Die beigelegte Tabelle verzeichnet genauer 77 Hufen 3 Morgen und an Wald: Gemeinewald 16 Hufen, zu den Häusern 12, zu den Hufen 12 (Waldhufen).²⁾ — Nach dem heutigen Kataster mißt die Bischoffsteiner Gemarkung an Ackerland und Wald zusammen 2171,24,29 ha oder rund 127½ Hufen.

Das furchtbare Brandunglück des Jahres 1547 hatte Bischoffstein wirtschaftlich schwer geschädigt. Um das Gemeinwesen wieder in die Höhe zu bringen und den Wohlstand der Bürgerschaft zu heben, bat der Rat den Bischof Stanislaus Hosius, die Stadt mit einem freien Wochenmarkt zu begnaden, ein Recht, das sie bisher nicht besessen hatte.³⁾ Der Bischof scheint nicht abgeneigt gewesen zu sein, die Bitte zu erfüllen; doch erhoben die übrigen Städte, hauptsächlich wohl die Nachbarstädte Köffel, Seeburg, und Heilsberg, dagegen Einspruch. Auf einer Tagfahrt (zu Heilsberg) am 16. Juli 1566, auf der die Städte Rede und Antwort geben sollten, warum sie sich darüber beschwert hätten, daß den Bischoffsteinern ein freier Wochenmarkt „nachgegeben“ würde, einigte man sich dahin, der Stadt Bischoffstein solchen Wochenmarkt zwei Jahre lang auf einen Versuch zu gestatten. Sollte sich während dieser Zeit herausstellen, daß der Markt den andern Städten zu Ungebeih, zu einigen Verderb und zu merklichem Nachteil geraten und gereichen würde, dann wollte ihn der Bischof für die Zukunft weiter nicht verstaten, sondern ihn gänzlich abschaffen. Die zwei Jahre gingen vorüber, ohne daß von irgendwoher eine Beschwerde über Benachteiligung einlief, und wieder trat der Bischoffsteiner Rat vor den Landesherrn mit der untertänigsten Bitte, den Wochenmarkt für alle Zeiten des Sonnabends halten zu dürfen „zu

¹⁾ G. B. VII, 285.

²⁾ G. B. X, 657. 700 f. Darnach hätte damals die Stadt an Ackerland und Wald zusammen 117 Hufen 3 Morgen besessen. In Wirklichkeit mußten es 123 Hufen 3 Morgen sein: 66 Hufen in Strowangen, 4 Hufen Stadtanger, 13 Hufen 3 Morgen Uebermaß, 40 Hufen Wald. Das würde auch der heutigen Hufenzahl bedeutend näher kommen.

³⁾ Meine früher vertretene Ansicht, daß das Marktrecht von vornherein einer jeden Stadt zustand, selbst wenn es in der Stadthandfeste nicht ausdrücklich erwähnt wird, läßt sich mithin nicht halten.

Auffeuerung gemeinen Städtleins Nutz und Wohlfart". Und Stanislaus Hosius schenkte dem Ansuchen gnädigst Gehör, „sintemal er aus allerlei Anzeichen gemerket, daß es andern bischöflichen Städten keinen sonderlichen Schaden bringe, das arme Städtlein aber dadurch in Besserung und Aufwachs gesetzt würde". Hinfüro sollte der Wochenmarkt zu Bischoffstein je und allewege am Sonnabend alle Wochen gehalten werden, und männiglich sollte ihn ungehindert gebrauchen dürfen. Den Dörfern Kladenborn, Gerthen, Landau, Fürstenau, Lindelawken (Linglaß), Wuslaß, Schönwalde und Damerau wurde fortan Bischoffstein als ihre verordnete Marktstadt angewiesen, wo sie ihre Waren hinzuführen und zu verhandeln hatten. Dem Rat aber ward ernstlich befohlen und auferlegt, gute Aufsicht und Acht zu hegen, „damit in solchem Markt wie auch sonst allenwege mit rechtschaffenem Gewicht und Maß alles richtig zugehe". Die Uebertreter sollten nach Gebühr bestraft werden. — Die landesherrliche Urkunde, die alles dieses festlegte, ward ausgestellt zu Heilsberg am 4. September 1568.¹⁾

Um dieselbe Zeit gewährte Hosius den ehrsamten seinen lieben Getreuen, dem Bürgermeister, dem Rat und der ganzen gemeinen Bürgerschaft seiner Stadt Bischoffstein auf ihr untertäniges vielfältiges Bitten einen „gemeinen Jahrmarkt", mit dem die Stadt bis dahin im Gegensatz zu den übrigen bischöflichen Städten „nicht versorget gewesen" war; und nun entwickelte sich, nachdem die Folgen einer zweiten großen Feuersbrunst, die im Jahre 1589 das ganze Städtchen — nur die Pfarrkirche und das Pfarrhaus waren unversehrt geblieben — abermals eingäschert hatte, nachdem auch die Folgen einer ansteckenden Seuche, die bald darauf furchtbar unter den Bewohnern aufräumte,²⁾ glücklich überwunden waren, das wirtschaftliche Leben Bischoffsteins in der Weihe, wie es sich in einem kleinen Landstädtchen zu entwickeln pflegt. Das Brauen von Bier, das Brennen von Branntwein und der damit verbundene Ausschank und Verkauf dieser Getränke, wozu jedes ganze und jedes halbe Haus berechtigt war,³⁾ bildete neben der Landwirtschaft und der Tuchfabrikation, deren Erzeugnisse auf den Märkten der

¹⁾ Bisch. Arch. Frg. O 3 fol. 501.

²⁾ Bisch. Arch. Frg. O 3 fol. 501 und 496 Fußnote.

³⁾ Das Recht, Branntwein zu brennen und zu verkaufen, scheint in Bischoffstein noch um die Wende des 16. Jahrhunderts allein den dortigen Hölzern zugestanden zu haben. Vgl. G. B. XVII, 725.

Stadt wie der näheren und weiteren Umgegend abgesetzt wurden, die Hauptnahrung der Bürger. Die sogenannten Höter, d. h. die Besitzer der Hofenbuden um das Rathaus, boten die sonstigen Bedürfnisse des täglichen Lebens feil. 10 solcher Hofenbuden gab es ums Jahr 1772 in Bischoffstein; die Zahl der ganzen Häuser betrug 37, die der halben 68. Sogenannte Buden zählte man damals in und außer der Stadt 153, in der Vorstadt 59. In der Stadt und Vorstadt wohnten 1053 Personen, im ganzen städtischen Gebiet aber 1789 Menschen, darunter 23 Tuchmacher. Unter den Häusern waren 4 „publique Gasthäuser“, 2 Kirchen, die St. Matthiaskirche in der Stadt, die St. Marthakirche außer der Stadt, und ein Hospital, das nach seinem Stifter, dem ermländischen Bischof Martin Fromer benannte St. Martinshospital.¹⁾

Die Pfarrkirche zur hl. Martha, die die Handfeste vom 21. November 1346 für das Dorf Schönfließ oder Strowangen vorsah und zu deren Ausstattung sie 6 Freihufen auswarf, ist wohl zugleich mit dem Dorfe entstanden, wenn das Gotteshaus auch nur klein und aus Holz erbaut gewesen sein dürfte. Als dann neben dem Dorf im Jahre 1385 die Stadt Bischoffstein erwuchs, ward die Kirche hierher verlegt und ihr als Namenspatron der Apostel Matthias gegeben. Die um die Wende der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts geschriebene Heilsberger Chronik weiß zu erzählen, daß Bischof Heinrich III. Sorbom kurz vor seinem Tode (1400) die Kirche zu Bischstein geweiht habe, „und wie er die geweiht und halbe darauf das heilige Amt der Messe auf dem Altar, wenn man hinein kommt, auf der linken Hand, gehöret, hat die heilige Hostie in der Elevation etliche Blutstropfen geschwitzet, daher man dasselbe Altar zum heiligen Blut genannt, und sein dabei viel Mirakel (Wunder) geschehen“. Der allgemeinen Zerstörung der Stadt im dreizehnjährigen Städtekrieg ist vermutlich auch die Kirche zum Opfer gefallen; nur die Grundmauern dürften stehen geblieben sein. Wohl bald nach dem zweiten Thorner Frieden (1466) ward unter Bischof Nikolaus von Lingen mit der Stadt auch das Gotteshaus wieder aufgebaut. Der Glockenturm wurde 1579 vollendet. Die stark anwachsende Seelenzahl sowie die zahlreichen Wallfahrten zum heiligen Blut in Bischoffstein machten in

¹⁾ E. Z. X, 700. 701. Wenn in der Tabelle 38 ganze und 66 halbe Häuser angegeben werden, so bedeutet das im Grunde dasselbe, wie 37 ganze und 68 halbe Häuser. Die Budenzahl der Tabelle 22 ist ein Schreib- oder Druckfehler für 222. Denn 153+59 geben 212, und dazu die 10 Hofenbuden macht 222 Buden.

der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Erweiterungsbau der Kirche notwendig. Unter dem 10. März 1739 erhielt Propst Dehm die bischöfliche Genehmigung dazu, am 4. August 1748 vollzog Bischof Grabowski die Weihe zu Ehren Gottes und zum Gedächtnis des hl. Apostels Matthias. Der Bau scheint sehr nachlässig ausgeführt worden zu sein, denn schon ein Menschenalter später mußte Propst Kasimir Kunigk an eine gründliche Ausbesserung des Gotteshauses gehen. Im Mai 1776 begann er damit; am 5. August 1781 konnte die Kirche durch den Coadjutor des Bischofs von Kulm, Karl von Hohenzollern, neu geweiht werden. Sie ist seitdem im wesentlichen unverändert geblieben.

Zum Bau einer St. Marthakirche setzte der Wartenburger Erzpriester Thomas Markeim, ein geborener Bischofsteiner, im Jahre 1612 eine Summe von 1000 preußischen Mark aus. Sie erstand vor der Stadt an der Landstraße nach Rüssel auf dem Hügelrand, der dem Stadtteich seine Grenzen setzt, war 1622 in der Hauptsache vollendet und wurde am 29. September 1633 vom ermländischen Weihbischof Michael Dzialynski zu Ehren des hl. Michael geweiht. Trotzdem hieß sie im Volksmund allgemein Marthakirche, und erst seit 1859, wo die auf dem alten Strowangener Kirchhof stehende arg verfallene frühere St. Marthakapelle neu errichtet wurde, kam der eigentliche Name, der Name Michaeliskirche mehr und mehr in Gebrauch.¹⁾

Mit der Ansiedlung des Dorfes Schönfließ oder Strowangen, der späteren Stadt Bischofstein, hörten die Siedelungen in der Rüsseler Gegend unter Bischof Hermann von Prag auf. Das dort noch unbergebene Land wurde erst durch seine Nachfolger ausgetan.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II. Nr. 73; Script. rer. Warm. I, 434; II, 281 Boetticher, a. a. O. S. 27 ff.; besonders aber die im Bischöflichen Archiv zu Frauenburg und im Stadtarchiv zu Bischofstein liegende handschriftliche sehr ausführliche und gründliche Geschichte des Kirchspiels Bischofstein von Eugen Brachvogel, die alles erreichbare gedruckte wie ungedruckte Quellenmaterial ausgiebig benutzt und verarbeitet und über alle die Bischofsteiner Kirchen betreffende Fragen vollkommenen Aufschluß gibt.

Professor Dr. Dombrowski.¹⁾

Von Studienrat Franz Buchholz.

... „Fast 36 Jahre hat er dem Vorstande angehört. Was er in dieser Zeit geleistet hat für die Sicherstellung der materiellen Grundlagen des Vereins, für die reibungslose Abwicklung des inneren Vereinsbetriebes, für die Beförderung des Wachstums und Blühens des Vereins, für die Begründung und Ordnung unserer Sammlungen, das ist so bedeutend, daß wir in dieser Beziehung kaum einen Ersatz für ihn werden erhoffen können“ ...

So durfte unser ermländischer Geschichtsverein an der Wahre seines verstorbenen Vorstandsmitgliedes Prof. Dr. Dombrowski mit gutem Recht klagen.²⁾ Mit dem verdienten Manne war zugleich unser Senior heimgegangen, den i. J. 1885 jenes ausgezeichnete Gelehrten-Kollegium Thiel, Wölky, Sipler, Bender, Dittrich und August Kolberg als hoffnungsvollen Mitarbeiter des erml. Historischen Vereins in ihr Gremium kooptiert hatten.

Eugen Dombrowski war kein Ermländer von Geburt. Sein Vater, ein unstet seinen Wohnsitz wechselnder, in dürftigen Verhältnissen lebender Uhrmacher, entstammte einer Danziger Lehrerfamilie, seine Mutter war die Tochter eines Memeler Schiffskapitäns. Am 30. September 1853 in Königsberg geboren, kam der Knabe zum erstenmal mit dem Ermland in Berührung, als sein Vater zunächst nach Braunsberg und dann nach Heilsberg verzog. An beiden Orten legte er auf den höheren Lehranstalten die Grundlagen seiner wissenschaftlichen Bildung. Zum Abschluß brachte er seine Gymnasialstudien im Herbst 1874 zu Marienwerder, wohin bald wieder der Vater sein Geschäft verlegt hatte. Das rege Interesse, das der Schüler der Geschichtsbisziplin entgegengebracht hatte, sein zuverlässiges Gedächtnis für historische Tatsachen, Zahlen und Daten boten die beste Gewähr für sein akademisches Studium der Geschichte, dem er sich zwei Semester in

¹⁾ Vergl. hierzu meinen Nachruf Prof. Dr. Dombrowski in „Unsere ermländ. Heimat“ Nr. 11 (1. Nov.) 1921. (Beilage der Erml. Btg.)

²⁾ s. d. Nachruf in der Erml. Btg. Nr. 241 (vom 16. Okt. 1921.)

Breslau, sodann bis Herbst 1879 in Königsberg widmete. Damals tobte der Kulturkampf auf der ganzen Front. Alle überzeugten Katholiken Preußens wurden von den bedauernswerten Ereignissen aufs tiefste ergriffen. Freudig suchte daher der Philologe Dombrowski in Breslau an den kath. Studentenverein Unitas Anschluß, mit opferwilliger Begeisterung verpflanzte er das Banner des Kartellverbandes der kath. Studenten-Vereine an die protestantische Königsberger Albertina, wo er der Begründer der Borussia wurde. Nach fleißiger, trotz Armut und Entbehrung froher Studentezeit bestand Dombrowski am 1. Mai 1880 das Examen pro facultate docendi, zwei Tage später das Rigorosum, und am 15. Mai mittags 12 Uhr verteidigte er seine Inaugural-Dissertation „Anselm von Havelberg“¹⁾ und zwei Thesen über die von Polemäus beschriebene, von China nach Turkestan führende Seidenstraße und über die Chronologie in den Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts gegen seine Opponenten, um danach in aller Form zum Dr. phil. promoviert zu werden.

Raum hatte der neue Schulamtskandidat Zeit gehabt, seine Promotion zum Abschluß zu bringen, als ihm der Provinzialschulrat, bei dem damaligen Philologenmangel dauernd in Verlegenheit, eine wissenschaftliche Hilfslehrerstelle am Gymnasium zu Köchel übertrug. Schon zu Ostern 1881 erhielt Dombrowski die letzte ordentliche Lehrerstelle mit einem Jahresgehalt von 600 Talern und konnte nun zur Gründung einer Familie schreiten. Bereits am 1. April 1882 erfolgte seine Versetzung nach Braunschweig, wo eben durch Katowzjnskis Tod die Stelle des Geschichtslehrers am Gymnasium frei geworden war. An der Braunschweiger Anstalt hat Dombrowski dann bis zu seiner Pensionierung am 1. Januar 1921 als strenger, aber gerechter und wohlmeinender Lehrer erfolgreich Tausende von Schülern in Geschichte, Erdkunde, Deutsch und Naturkunde unterrichtet. Auch die kath. höhere Mädchenschule und die landwirtschaftliche Winterschule zählten ihn eine Zeitlang zu ihren Lehrern. War seine Vortragsweise auch stoßend und nicht gerade fesselnd, hielt sich die Stoffbehandlung auch etwas nüchtern an das Tatsachenmaterial, so bannte doch die respektheischende Persönlichkeit des kaum mittelgroßen, nervös lebhaften Mannes, dessen Wissen imponierte, der ebenso launig scherzen wie sachliebdegrob schimpfen konnte, die Aufmerksamkeit der Schüler und verlangte ernste Arbeit.

¹⁾ 56 Seiten, gedruckt bei A. Rosbach Königsberg.

In Braunsberg gewann Dombrowski recht bald engste Fühlung zur ermländischen Geschichte. Das Beispiel der ermländischen Historiker, die damals in Braunsberg und Frauenburg eine ebenso rege wie verdienstvolle wissenschaftliche Tätigkeit entfalteten, spornte auch ihn zu gleicher Arbeit an. Freilich ein erster Versuch verlief nicht gerade glücklich. Dombrowski hatte sich auf eine Anfrage der Braunsberger Stadtverwaltung bereit erklärt, zum 600 jährigen Jubiläum der Stadt i. J. 1884 eine Geschichte von Braunsberg zu schreiben; aber allmählich überzeugte er sich, daß er bei der Fülle des für ihn neuen Materials und der Kürze der Zeit die Aufgabe nicht in befriedigender Weise lösen würde. So mußte denn Vender mit seinen „Geschichtlichen Erinnerungen aus Braunsbergs Vergangenheit“ in die Bresche springen. Dombrowskis erste ermländische Publication wurden seine „Studien zur Geschichte der Landaufteilung bei der Kolonisation des Ermlands im 13. Jahrhundert“. ¹⁾ Bildete ihr erstes Kapitel, worin ausführlich die Begrenzung des ermländischen Territoriums dargestellt wurde, eine Erweiterung älterer Arbeiten, wie namentlich der von Saage, ²⁾ so boten im 2. Abschnitt u. a. die Itinerare der beiden ersten erml. Bischöfe, Verzeichnisse der Mitglieder des erml. Domkapitels bis 1301 und der ersten erml. Beamten dankenswerte übersichtliche Zusammenstellungen. In einer Schlußbemerkung entwickelte der Verfasser einen eingehenden Plan, nach dem er die älteste erml. Kolonisationsgeschichte systematisch darzulegen gedachte; freilich blieb es in der Folge bei seiner Absicht.

Mit dieser Abhandlung hatte sich Dombrowski die Aufnahme in den Vorstand des Erml. Geschichtsvereins erwirkt. Seit seiner ersten Vorstandssitzung vom 22. Dezember 1885, worin er Mitteilungen über die erml. Wehrverfassung machte, erwies er sich als eines der rührigsten und begeistertsten Vorstandsmitglieder. Die Sitzungsberichte lassen erkennen, wo oft Dombrowski zu den verschiedensten einschlägigen Referaten, Mitteilungen und Anregungen das Wort ergriff. Zur Drucklegung ist allerdings nur wenig davon gekommen. Zwei kürzere Arbeiten im 9. Band dieser Zeitschrift lieferten schätzenswerte Beiträge zur erml. Wirtschaftsgeschichte; während die eine einen guten Ueberblick über

¹⁾ Jahresbericht über das kgl. Gymnasium zu Braunsberg, Ostern 1885, 26 S.

²⁾ Die Grenzen des erml. Bistums Sprengels seit dem 13. Jahrh. Erml. Ztschr. I, S. 40 ff.

die mittelalterliche Bienenwirtschaft im ganzen Ermland gewährte,¹⁾ zeigte die andere an dem Muster der Altstadt Braunsberg, mit welchen Einnahmen und Ausgaben die Bienenwirtschaft in unseren Städten in späterer Zeit zu rechnen hatte.²⁾ In demselben Bande veröffentlichte Dombrowski auch den interessanten Bericht über den Bau und Stapellauf einer Yacht der Neustadt Braunsberg.³⁾ Zwei weitere Abhandlungen verarbeiteten Akten des Braunsberger Jugendbundes, die das Berliner Geh. Staatsarchiv Dombrowski zur Verfügung gestellt hatte. „Die Anfänge des Turnunterrichts in Braunsberg“⁴⁾ wiesen nach, daß der Jugendbund schon vor Jahr i. J. 1809 in Braunsberg öffentlichen Turnunterricht abgehalten hat. Die gesamte mannigfaltige patriotische Wirksamkeit des Braunsberger Jugendbundes entwickelte eine andere umfangreichere Arbeit in dieser Zeitschrift,⁵⁾ nach der eine lange Pause in Dombrowskis historischer Produktion eintrat. Eine gewisse Enttäuschung hatte sich seiner bemächtigt, als die durch Wenders Tod († 1893) erledigte Geschichtsprofessur am Lyceum Hosianum mit einem jüngeren Kollegen besetzt wurde, zu dem sich freilich schnell ein offenes Freundschaftsverhältnis anbahnte. Erst seit dem 18. Band griff Dombrowski wieder zur Feder. Außer mehreren Rezensionen und Mitteilungen, den Mitgliederlisten und den Inhaltsverzeichnissen, die er zur schnelleren Orientierung ebenso dem Band 20 wie vorher Band 10 dieser Zeitschrift hatte folgen lassen, veröffentlichte er an dieser Stelle nur noch eine kurze aktenmäßige Darlegung von „Ermlands Erbhuldigung i. J. 1772.“⁶⁾ Stellen wir daneben die Kaiser-Geburtstagsrede 1909, die Dombrowski auf vielseitigen Wunsch in der Erml. Btg.⁷⁾ drucken ließ, und die treffliche historisch-geographische Uebersicht über das Ermland, die er zu dem Ostpreußen-Buch des Königsberger Vereins zur Hebung des Fremdenverkehrs beisteuerte,⁸⁾ so haben wir seine literarische Pro-

¹⁾ Die mittelalterl. Bienenwirtschaft im Ermlande. a. a. D. IX, S. 83--110.

²⁾ Das Bienenamt der Stadt Braunsberg, ebda S. 459--470.

³⁾ Ein Schiff der Neustadt Braunsberg, ebda S. 253--263. In kürzerer Form wiederholte D. den Bericht unter dem Titel „Eine Yacht der Neustadt Braunsberg i. J. 1760, der weiße Schwan genannt“, in „Uns. erml. Heimat“, S. 11 f. (Nr. 3) 1921.

⁴⁾ Jahresbericht d. Gymn. Braunsberg Ostern 1893 21 S.

⁵⁾ a. a. D. XI, S. 1--55.

⁶⁾ a. a. D. XIX, S. 459--72.

⁷⁾ Erml. Hauschatz, Unterhaltungsbeilage der Erml. Btg. vom 18. Febr. 1909.

⁸⁾ Erjchienen 1910, S. 125--139.

duktion wohl erschöpft. Eine Stadtgeschichte von Lolkemit, die die voluminöse Materialiensammlung des fleißigen Chronisten Lehrers Rutschki kritisch verarbeiten wollte, ist leider unvollendet zurückgeblieben.

Gehörte mithin Dombrowski weder nach dem Umfang noch nach der Bedeutung seiner Schriften zu den fruchtbarsten ermländischen Historikern, so lag sein Hauptverdienst um unsern Geschichtsverein auf anderem Gebiete. Seitdem der agile Mann i. J. 1901 das Amt des Vereinsrendanten übernommen hatte, setzte ein ungewöhnlicher zahlenmäßiger Aufstieg des Vereins ein. Bereits nach wenigen Monaten konnte er berichten, daß dank seiner Werbetätigkeit 85 neue Mitglieder gewonnen seien. Die Hefte 41 und 42 der Erml. Zeitschrift waren bald vergriffen, für die Folge mußte die Auflage bedeutend erhöht werden. Nach Dombrowskis Auffassung sollten die Publikationen des Erml. Geschichtsvereins nicht allein in die Hände des erml. Alerus und einiger Akademiker gelangen, allen Freunden der heimischen Vergangenheit sollten sie zugänglich gemacht werden, die Zahl der Vereinsmitglieder konnte nicht hoch genug sein. Wenn daher der Mitgliederstand von 400 i. J. 1901 auf 577 i. J. 1918 gewachsen war, so konnte er diese erfreuliche Tatsache als einen Erfolg seiner rührigen Propaganda buchen. Denselben Gedankengängen entsprang seine Anregung, aus der Studierstube hinaus ins Volk zu gehen und in öffentlichen Sitzungen für die Ziele des Vereins und die Geschichte der Heimat zu werben. Nicht ohne Widerspruch gewann er die älteren Vorstandsmitglieder für diese Idee; aber das lebhafteste Interesse, dem diese öffentlichen Sitzungen in Wormditt, Guttstadt und Heilsberg begegneten, bedeutete für ihn die schönste Genugtuung. Den historischen Sinn und die Liebe zur Heimat unter der erml. Bevölkerung zu nähren, setzte er sich aufs energischste für die Errichtung eines Erml. Museums ein. Schon war manches Sehenswerte in Frauenburg gesammelt, aber fogut wie unzugänglich. Nun sollte in Braunsberg ein Museum errichtet werden, in dem das Vorhandene gezeigt und andere alte Schaustücke gesammelt werden konnten, ehe sie mehr und mehr der Vernichtung anheimfielen oder um einen Spottpreis an auswärtige Althändler verschleudert wurden. Aufs eifrigste unterstützt von dem damaligen Kaplan Günther¹⁾ begann Dombrowski seine erfolgreiche Sammel-

¹⁾ Auch in dem am 12. Mai 1922 verstorbenen Pfarrer Günther beklagt der Vorstand den Verlust eines verdienten Vereinsmitgliedes. Hugo G. war

tätigkeit. Besonders Günthers Spürsinn und Ueberredungskunst gelang es, eine große Reihe alten Hausrats und sonstiger sehenswerter Stücke aus Braunsberg und Umgegend für das Museum zu erwerben. Im Oktober 1903 konnte Dombrowski die Aufstellung und Ordnung der zahlreichen Schaustücke in dem neuen Kirchengebäude an der kath. Pfarrkirche in Angriff nehmen, und zu Ostern 1904 konnte die stattliche Sammlung dem Publikum zugänglich gemacht werden. Der erfreuliche Besuch, den das Museum in den ersten Jahren erfuhr, bewies, wie dankbar die Bevölkerung dieses wertvolle Anschauungsmaterial für die altermländische Kultur- und Wirtschaftsgeschichte begrüßte. Zu seinem großen Schmerz mußte Dombrowski im Verlauf des Krieges ansehen, wie sein Museum der Wohnungsnot zum Opfer fiel; seine Auferstehung in Frauenburg hat er leider nicht mehr erlebt.

Noch in seinen letzten Jahren war Professor Dombrowski nach Kräften bemüht, die Kenntnis der ermländischen Heimat und damit zugleich die Grundlage echten Heimatgefühls in weitesten Kreisen zu vertiefen. Als im Winter 1920/21 in Braunsberg eine Volkshochschule begründet wurde, übernahm er gern einen Vortragszyklus über Braunsbergs Vergangenheit. Und bei einer einsamen Wanderung an seiner geliebten Haffküste packte ihn plötzlich der Gedanke, der Erml. Zeitung eine Art von Beilage zu schenken, in der volkstümliche Aufsätze über die Schönheiten und die Natur des Ermlands und seine Geschichte, die sonst verzettelt leicht ver-

am 9. April 1867 in Wormditt geboren als Sohn des Malermeisters Adolf Günther, von dem noch manche saubere Arbeit in unseren ermländischen Kirchen zu finden ist. Nach dem Besuch der Schulen seiner Vaterstadt bezog Hugo G. das Braunsberger Gymnasium, das er zu Ostern 1888 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um am Lyceum Hosianum Theologie zu studieren. Nach seiner Priesterweihe am 20. März 1892 wirkte er zunächst als Kaplan in Buslack und Wehlsack, seit Januar 1894 in Braunsberg. Voll warmer Liebe zu seiner Heimat und regem Interesse für die ermländische Vergangenheit leistete er bei Gründung des Erml. Museums durch seine erfolgreiche Sammeltätigkeit die wertvollste Hilfe. Auch die mühsame Arbeit des Katalogisierens der einzelnen Museumsstücke nahm er auf sich; drei sorgfältige Inventarverzeichnisse weisen seine zierliche Handschrift auf. Für die einstweilen noch als Manuskript vorliegende *Presbyterologia Warmiansis* trug er biographische Daten des erml. Klerus vom 18. Jahrhundert bis in die neueste Zeit zusammen. Seine Veretzung als Pfarrer nach Mühlhausen im November 1904 entzog ihn mehr und mehr dem rechten Betätigungsfeld für seine historischen Neigungen. Im Oktober 1914 siedelte er als Pfarrer nach Bludau über, wo ihn ein langwieriges, tüdftisches Halsleiden im Frühjahr dieses Jahres fortraffte. B. 1. p.

loren gingen, gesondert erscheinen und gesammelt werden sollten. So wurde er im Dezember 1920 der Begründer der Monatsbeilage „Unsere ermländische Heimat“, die er freilich nur noch ein halbes Jahr redigieren durfte. In ihr veröffentlichte er seine letzten kurzen Aufsätze, die sich außer mit der heimatlichen Kulturgeschichte auch mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt beschäftigen.¹⁾ Seitdem er in seinen ersten Lehrerjahren in Naturkunde hatte unterrichten müssen, hatte er sich mit liebevollem Interesse eine gründliche Kenntnis der heimischen Flora und Fauna angeeignet, in der es nur wenige mit ihm aufnehmen konnten. Die Vereinigung zum Schutz der Naturdenkmäler in Ostpreußen ernannte ihn deshalb auch zu ihrem Vertrauensmann für den Kreis Braunsberg.

Wie mannigfache fruchtbare Anregungen von Prof. Dombrowski ausgingen, leuchtet auch daraus hervor, daß er in unserer Vorstandssitzung vom 21. Dezember 1903 den letzten Anstoß zur Errichtung des Frauenburger Koppernikus-Denkmal's gab. War dieser Plan auch bereits in den Jahren des Koppernikusjubiläums (1872-3) vom Geschichtsverein betrieben worden, so war doch damals das Projekt infolge der kirchenpolitischen Stürme bald begraben worden. Jetzt konnte dem Unternehmen ein günstiges Horoskop gestellt werden. Dank dem weitreichenden Einfluß des Landtagsabgeordneten Dompropst Dr. Dittrich gelang es, Kultusminister und Reichskanzler und selbst Kaiser Wilhelm für das Denkmal zu interessieren und eine erhebliche Staatsbeihilfe zu erwirken. Als im Herbst 1909 das eindrucksvolle Monument fertig da stand, konnte sich Dombrowski einem berechtigten Gefühl der Befriedigung hingeben. Freilich meinte er wiederholt die Erfahrung gemacht zu haben, daß das Pferd, das den Hafer verdient habe, ihn nicht bekomme. Wie es ihm auch nicht ganz gleichgiltig blieb, daß er der erste Braunsberger Gymnasialprofessor sein mußte, der im republikanischen Deutschland ohne Ordensauszeichnung in den Ruhestand trat.

Aber das Bewußtsein treuer, redlicher Pflichterfüllung durfte ihn in das wohlverdiente otium begleiten: in ernster Schularbeit in reger Tätigkeit für den Geschichtsverein, dessen Seele er mehr und mehr geworden war, dessen Geschäftsführung zuletzt fast ausschließlich in seinen Händen lag, in zielbewußter Pflege echten Heimatfinnes hatte er für die Öffentlichkeit gewirkt, dabei aber

¹⁾ s. meinen Nachruf a. a. O. S. 42 Anmerk.

auch die liebevolle Sorge um die Seinen nicht vergessen. Hier in seiner Familie wie im geselligen Verkehr mit seinen zahlreichen Freunden und Bekannten spannte er von des Tages Müh und Lasten aus. Seiner jugendfrischen Munterkeit und seinem sprudelnden Witz konnte sich niemand verschließen. Viele drangen bei seiner rauhen Schale nicht bis zum Kern seines Wesens; wer ihn aber näher kennen gelernt hatte, der wußte, wie grundedel sein Herz schlug.

So genau Prof. Dombrowski als Geograph sein Vaterland und Europa studiert hatte und so gern er reiste und wanderte; die vielen Fremdenführer, die er gesammelt hatte, blieben bei seinem kargen Gut meist unbenutzt. Außer den schlesischen Bergen und der Tatra, kannte er kaum viel mehr als seine ostmärkische Heimat, diese aber um so gründlicher. Seine Badereise nach Tölz im Frühsommer 1921 führte ihn zum erstenmal nach Süddeutschland; aber seine Gesundheit war schon zu schwer erschüttert, als daß ihm die neuen Eindrücke noch rechte Freude hätten bereiten können. Matt und siech suchte er im August bei einem Königsberger Facharzt Heilung; aber vergebens. Nachwochenlangem qualvollem Krankenlager brachten ihn seine Kinder am Tage vor seinem Heimgange nach seinem geliebten Braunsberg zurück, wo er am 14. Oktober sanft und friedlich entschlummerte.

Am 18. Oktober haben wir unsern guten alten „Domber“ begraben. Auf dem Johannisfriedhof unter seinen vielen Freunden und Kollegen und Bekannten, die ihm im Tode vorangegangen. Eine dichtgedrängte Schar Leidtragender, Angehörige und Freunde, Schüler und Amtsgenossen, Bekannte und Verehrer. Ein heiterer, sonniger Herbstmorgen. Blau der Himmel und klar die Luft. Ein leiser Hauch fliegt durch die Bäume, und müde wiegen sich welke Blätter zur Erde hinab. Feierlich ernst dringt durch die Stille das Gebet des Priesters. Aus jugendlichen Kehlen steigt tröstend, erhebend das klangvolle Scheidelied empor. Nun rollen die Schollen zur offenen Gruft, und mir kommen jene Verse unseres Heimatdichters in den Sinn:

Heimat, du bist Pflicht und Ehre, Frieden, Glück und Ruh',
 Und wenn wir gestorben, deckst du mütterlich uns zu.
 Und wenn ich gestorben, hüllt mich deine Erde ein.
 Und dann wird mein Belb, der arme, Heimaterde sein.

(Otto Fr. Müller.)

Die handschriftliche Bücherei des ermländischen Domherrn Johann Georg Kunigk († 1719).

Von Subregens Brachvogel.

Von der ehemals mindestens 77 Leder- und Pappbände in Quart- und Folioformat zählenden handschriftlichen Büchersammlung des ermländischen Domfustos Johann Georg Kunigk († 4. Sept. 1719), eines durch Gelehrsamkeit wie Frömmigkeit ausgezeichneten Mannes, sind einige, vorwiegend Briefe und Urkunden, in den Besitz des domkapitulärischen Archivs in Frauenburg, der größere Teil, zumeist Schulbücher, in die Bibliothek des Domkapitels dortselbst gelangt.¹⁾ Mit der Ordnung dieser Sammlung hatte sich der greise Domherr, der sich seit dem Jahre 1711 vom öffentlichen Leben zurückgezogen hatte,²⁾ bis in seine letzten Lebensjahre liebevoll beschäftigt.³⁾ Die Bände sind alle eigenhändig von ihm beziffert und mit den Buchstaben I. G. K. bezeichnet.

¹⁾ In seinem Codizill vom 31. Juli 1718 trifft Kunigk folgende Bestimmung: „Bibliothecam meam reliquam — nam plurimos libros durante vita inter amicos distraxi — lego Collegio Brunsbergensi Soc. Jesu exceptis manuscriptis, quae Reverendissimi Domini executores (nämlich die Domherren Simon Alexius Treter und Michael Remigius Laszewski) ad se recipere et Venerabili Capitulo, pro suo tamen arbitrio et prudentia, in quantum necessaria videbuntur, consignare non graventur.“ Diese Bestimmung wurde, wie die Entlassung der Testamentsexecutoren vom 13. November 1722 bezeugt, zur Ausführung gebracht. Im Codizill eines früher verfaßten Testamentes, vom 25. April 1716, hatte Kunigk die Verteilung seines Büchernachlasses in folgender Weise geplant: „Libri ex bibliotheca mea juridici Colleg. P. P. Soc. Jesu Brunsberg. (wo er ja auch einen Lehrstuhl für Kirchenrecht gestiftet hatte, vgl. Mon. Hist. Warm. IV, 209 und 210, Acta des Domkapitels I. Lit. F. Nr. 10), theologici, morales, ecclesiastici, philosophici Communitati R. D. Vicariorum (das Bestehen einer eigenen Bibliothek der Dombikare ist erst ein Jahr vor dieser beabsichtigten Schenkung bezeugt, siehe Pastoralbl. für die Diözese Ermland XXXV, S. 18), Domino Medico Lepner medico extradandi consignentur. Manuscripta mea omnia tam introligata quam non introligata ad se recipiant D. Executores et necessaria disponant pro libitu, non necessaria vulcano tradant.“ (Acta des Domkapitels von Ermland I. Lit. F. Nr. 19.)

²⁾ Zeitschr. f. d. Gesch. Ermlands (= E. B.) III, S. 572.

³⁾ Die Bände 41 und 68 tragen das von Kunigk selbst eingetragene Datum der Einstellung, das Jahr 1717.

Kunigt's Vorliebe für die Rechtswissenschaft spiegelt sich zwar auch in dieser Sammlung wieder,¹⁾ aber im übrigen machen nicht Schreibbücher einheitlicher Richtung, sondern eigene und ererbte allerlei Inhaltes den Hauptbestand des Anteils der Dombibliothek aus und haben hauptsächlich durch eingetragene Vermerke Bedeutung für Kunigt's Personal- und Familiengeschichte.

Wir gewinnen daraus neue Einzelheiten zu Kunigt's Studiengang. Aus dem Album der marianischen Kongregation am Gymnasium in Kößel ist uns sein dortiger Studienaufenthalt bekannt geworden; 1662 trat er in die Kongregation ein.²⁾ Zwei Jahre später war er am Jesuitenkolleg in Braunsberg Schüler des gelehrten Philosophieprofessors P. Albert Lylkowski,³⁾ dessen Vorlesungen über Logik in Bd. 74 dieser Sammlung erhalten sind. Lylkowski's Vorträge über Naturphilosophie⁴⁾ besuchte Kunigt 1667 (Bd. 28). Wie über seine Studienzeit in Braunsberg, so erhalten wir auch über seine Studienjahre in Krakau⁵⁾ eine neue Nachricht. Am 24. Sept. 1669 beendete Kunigt dort ein Kolleg über Moraltheologie bei dem Professor Simon Stanislaus Matkowski (Bd. 65). Während seines Aufenthalts in Rom, wo Kunigt als Inhaber des Preud'schen Stipendiums⁶⁾ nach Abschluß seines Krakauer Studiums bis 1673 verblieb, legte er ein Collectaneum an, das wir in Bd. 59 wiederfinden. Die Freude an klassischer Prosalectüre und Poesie hat hier den Fleiß des Scholaren zu unermüdblichem Exercipieren aus lateinischen Klassikern und Humanisten wie

¹⁾ Dahin gehören z. B. die Studienbücher des aus Guttstadt gebürtigen Christoph Ziebigk vom J. 1619, Bd. 76 und 77, ferner der Folioband XIV. B. b. 6231 der Dombibliothek „Tractatus de Beneficiis . . . Authore Nicolao Garcia . . . Coloniae Allobrogum apud Philippum Albertum. 1618“, den Kunigt ebenfalls von dem Mehlsacker Notar Ziebigk erworben und 1696 registriert hat (Ziebigk hat das Buch aus dem Nachlaß des Pfarrer Dr. theol. Georg Werten an der luth. Kirche in Königsberg sich beschafft). Entsprechend dem Testament Kunigt's steht weiter in dem Bande der Vermerk: „Collegii Brunsbergensis S. J. ex pio legato eiusdem Rmi. 1719. Oret. p. eo.“ Von dem Jesuitenkolleg hat Domherr Grzymala diesen Band eingetauscht und mit seinen zahlreichen andern Büchern der Dombibliothek hinterlassen. — Chr. Ziebigk ist 1655 als Notar in Mehlsack gestorben (Köhlich, Die Rechnungen der Pfarrkirche zu Mehlsack aus den Jahren 1639—1685. (Verzeichnis der Vorlesungen der Kgl. Akademie zu Braunsberg B. S. 1913. S. 11.)

²⁾ E. Z. XV, S. 452.

³⁾ Mon. Hist. Warm. IV, S. 190.

⁴⁾ Monum. IV, S. 202.

⁵⁾ E. Z. III, S. 568.

⁶⁾ Ebenda.

italienischen Autoren angespornt. Die Liebe zur heiligen Wissenschaft trieb den jungen Aleriker, Bibel und heilige Bücher gleichfalls mit der Feder in der Hand fleißig zu lesen. Als frommer Pilger und künftiger Priester hat er eine Reihe von Fastenpredigten, die er in St. Peter, S. Maria Maggiore, Al Gesu und Zwölf-Aposteln gehört hatte, in sein Collekaneum eingetragen. Inschriften zeichnete er auch auf, nicht nur aus Druckwerken, sondern auch an Ort und Stelle, z. B. in S. Lorenzo auf dem Celius, Maria sopra Minerva, S. Agostino, Maria del popolo. In der Bibliothek seiner römischen Heimstätte, des Prämonstratenser-Norbertinerklosters¹⁾, benützte er zu Auszügen besonders die Urkunden staatsrechtlichen Inhalts des 16. Jahrhunderts. Seine Neigung für Geschichte, die er hier in Notizen aus der Geschichte italienischer Staaten betätigte, pflegte er später durch Erwerb von Urkunden und Schriften zur Geschichte Polens.²⁾ Kurze Anmerkungen über italienische Sehenswürdigkeiten unter der Überschrift „Le Cose piu notabili della Peregrinatione da Roma in Polonia“ schloßen das Studien- und Pilgerbuch des ermländischen Studenten und Preudianers ab. Von der Kirche zu Tomza, wo Kunigl 1678 zum Propst präsentiert worden war,³⁾ hatte er das Protokoll der Visitation des Tomzaer Dekanats im J. 1680 unter Bischof Bonaventura Madalinski⁴⁾ sich aufbewahrt, Bd. 53 im Domk. Archiv. Aufzeichnungen zu Kunigl's Genealogie mit Adelsbrief enthält Bd. 63. Von seinem Vater Gregor bewahrte der Domkustos die Hefte über Logik (Bd. 68) und Naturphilosophie (Bd. 41), aus dessen Studienzeit in Braunsberg von 1638 bis 1641,⁵⁾ und die Sammlung Recht und Verordnungen (Bd. 49) auf, die Gregor als öffentlicher apostolischer Notar in Heilsberg in seiner

¹⁾ E. 3. II, S. 292 ff.

²⁾ In der Dombibliothek unter XIX, B. b. 6893 und 6899 und XVII, B. b. 7960 die Bände: 27. „Annales . . . Regni Poloniae opera . . . Joh. Longini Can. Cracoviensis.“ — 51. „Alberto Vimina, Historia delle guerre intestine di Polonia coi Cosacchi“ mit Widmung, datiert Varsaviae 24. Febr. 1650. Ferner besitzt die Dombibl. unter XVII, B. b. 7960 den Bd. 66, enthaltend a) mathematische Lehrsätze, b) Kollegheft aus Pultus über staatsmännische Rhetorik, c) Abschriften von 2 Briefen zwischen schwedischen und kaiserlichen Gesandten, Danabruß 29. Juli und 27. Nov. 1644, d) 4 Bücher Institutiones Iuris Civilis Iustiniani. Bd. 28 im Domk. Archiv enthält polnische Urkunden, meist gedruckt bei Lengnich, ebenso eine Reihe anderer unregistrarter Bände.

³⁾ E. 3. III, S. 569.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Von Dez. 1638 bis 26. Juni 1639 gehörte Gregor dem päpstlichen Nunnat an, E. 3. XV, S. 419.

Bücherei hatte. Für die Neuauflage des *Ius Culmense*¹⁾ ist dem Domkustos die vom Vater ererbte Abschrift des *Ius Culmense correctum*, die nach einem Exemplar der bischöflichen Kanzlei gefertigt und mit vergleichenden Bemerkungen über den damaligen Rechtsgebrauch versehen ist, gewiß recht brauchbar geworden.

Ein noch älteres Erbstück, das ehemalige Eigentum seines Großvaters Eustach Kreczmer,²⁾ ist Band 52, ein Lederband in Quartformat. Im Jahre 1589 von Felix Sewald in Wartenburg³⁾ als Erbauungsbuch, als Hauspostille, angelegt, wurde es durch die späteren Eintragungen zu einem Lehrbuch für die Landmessenkunst und erfreute sich wegen dieses Inhaltes einer solchen Werthschätzung, daß es dieser seine sorgfältige Aufbewahrung zu verdanken hat.

Nach dem kirchlichen Einleitungsgebet „*Actiones nostras . . . aspirando praeveni . . .*“ und einem kurzen Auszug aus Matth. cap. 17, 14—20 mit Parallelstellen aus Marc. 9 beginnt Sewaldt sein Erbauungsbuch mit dem Andenken an den Preußenapostel Adalbert, dessen Lebensbeschreibung er ausdrücklich nach Aufzeichnungen im ermländisch-bischöflichen Archiv und nach der Uebersetzung, wiedergibt.⁴⁾ Den Hauptteil seines Buches hat Sewaldt mit Abschriften aus Manuscripten seines Pfarrers, des Guttstätter Stiftsherrn und Wartenburger Pfarrers Wilhelm Baldenshein, gefüllt, 66 Seiten mit Auszügen aus dessen Predigten

¹⁾ G. B. III, S. 572.

²⁾ Domherr Joh. Georg Kunig war der Sohn des Notars Gregor Kunig und der Katharina, Tochter des bischöflichen Landmessers Eustach Kreczmer (Silber, Die Schüler des Nöbeler Gymnasiums, G. B. XV, S. 419).

³⁾ Ein Gregor Sewald starb als Bürgermeister in Wartenburg, sein Testament wird am 13. Mai 1599 bestätigt, Bisch. Arch. Frbg. = (B. Arch.) A. 5. fol. 546b und 47. Ein Martin Sewald wird am 24. Jan. 1571 als Bürger zu Wartenburg en., B. Arch. A. 44, S. 49.

⁴⁾ H. G. Voigt, Adalbert von Prag. Westend-Berlin 1898, nennt unter den über den hl. Adalbert berichtenden, in Anm. 1 aufgezählten Quellen unter Nr. 21 die Legende „*Sauctus Adalbertus natione Bohemus*“ von Thomas Treter in seinem Werke *De episcopatu et episcopis ecclesiae Varmiensis, Cracoviae 1685*, p. 51 ss. (ex monumentis Archivi Sedis Episcopalis Varmiensis atque ex Majorum traditione). Sewaldt's Aufzeichnung ist eine Abschrift eben dieser Legende. H. G. Voigt urteilt von ihr: Trotz ihres späten Ursprunges mag sie hier noch genannt werden, weil sie den Charakter der ermländischen Uebersetzung zeigt, welche Henschen und Herz mit Recht ablehnten. Sie ist nicht viel mehr als eine Uebersetzung von Simon Grunau, Preuß. Chronik, Trakt. IV c. 2 § 2. 3 Die Preuß. Geschichtschreiber des XVI. u. XVII. Jahrh., Bd. 1 Leipzig 1876 (herausg. von Perlbach) S. 109 ff.) und darum ohne jeden historischen Wert.

und 30 Seiten mit einer unvollendeten Abschrift von dessen Abhandlung über die Feldmefskunst. Mit der kurzen admonitio des hl. Augustinus de ebrietate cavenda am Schlusse des Buches, gleichfalls von Dewaldt's Hand, hat der erbauliche Zweck des Schreibbuchs sein Ende gefunden. Wenn es sich auch nicht lohnt, die fünf Predigten Waldensheims an der Hand der zeitgenössischen Predigtliteratur¹⁾ auf ihre Ursprünglichkeit und ihre Vorzüge zu prüfen, so verdienen sie immerhin als einzig erhaltene Reste von Predigten eines ermländischen Pfarrers jener Zeit einige Beachtung.²⁾ Den Predigten seines Pfarrers fügte Dewaldt, wohl ohne besonderes Interesse für den Inhalt, dessen Anweisung für Vermessungsarbeiten zu. Diese Abhandlung, „Landt- oder Feldmessen, dessen ein kurzer, vorstendiger und gründlicher Bericht, fürneminlich auff das Landt zu Preußen gerichtet, durch den Ehrw. Hn. Wilhelm Waldensheim Pfarchern zu Wartenburgt“, bisher nur in der Abschrift des Folianten C. 15 des Bischöflichen Archivs in Frauenburg bekannt,³⁾ wies das ursprüngliche Erbauungsbuch entscheidend einer neuen Art der Verwendung zu. Johann von Werdttern,⁴⁾ der das Buch von Dewaldt's Witwe Alara am 17. Jan. 1597 zum Geschenk erhielt,⁵⁾ setzte Dewaldt's Abschrift fort, ergänzte die Abhandlung und nahm Auszüge aus mathematisch-geographischen Werken auf, ein deutliches Zeichen seiner Sachkunde und seines Interesses, sich die Handschrift schenken zu lassen. Nach ihm erwarb das Buch der durch zahlreiche Vermessungen bekannte bischöfliche Landmesser Eustachius Kreczmer, und seit Werdttern hat es nur noch mathematischen Aufzeichnungen gedient. 1602 war es in Kreczmers Besitz gelangt, dessen Töchter

1) Als Pfarrer von Riwitten hat Waldensheim bei der Visitation 1555 die allenthalben viel gebrauchten und auch in ermländischen Bibliotheken häufigen Autoren Ferus, Ed, Landsberg, Polhgranus und Schöpffer als seine Stoffquellen angegeben. B. Arch. B. 3. fol. 160.

2) Eine von mir gefertigte wortgetreue Abschrift der Predigten Waldensheim's wird im Handschriftenschrank der Dombibliothek zusammen mit dem Hauptbestandteil der Kunigl'schen Bücherei aufbewahrt.

3) Vgl. auch die Besprechungen in den Sitzungen des Erml. Geschichtsvereins vom 3. 12. 1872 und 10. 4. 1890, E. 3. V, S. 587 und IX, S. 661.

4) Von Johann von Werdttern erfahren wir aus B. Arch. A. 7. fol. 105 b und 106: Er verkaufte nach dem Tode seiner Ehefrau Elisabeth geb. von Dufß am 15. April 1602 sein Wohnhaus in Wartenburg nebst den dazu gehörigen Ländereien für 920 preuß. Mark an seine Schwäger Leonhard Hanau von Schönau und Christoph von Duofß, Erbsäß auf Runkendorf. (Eine Ergänzung zur Stammtafel letzterer Familie in E. 3. XV, S. 470.)

5) Eigentumsvermerke auf S. 1.

Katharina sich mit Gregor Kunigk vermählte,¹⁾ und von ihm an seinen Enkel Johann Georg Kunigk, der 1713 sein Eigentum darin vermerkt hat. Wilhelm Baldensheim, geboren um 1530, war aus der Diözese Halberstadt²⁾ ins Ermland gekommen; Mansfeld war seine engere Heimat.³⁾ Früher Vikar in Heilsberg, wurde er 1563 auf die Pfarrei Riwitten investiert,⁴⁾ die er 1565 noch innehat.⁵⁾ Im Juli 1565 besitzt er ein Kanonikat am Kollegiatstift in Guttstadt.⁶⁾ Am 23. April 1571, wird er zum ersten Mal als Pfarrer von Wartenburg genannt.⁷⁾ Am 2. Nov. 1593 resignierte er wegen körperlicher Schwäche auf diese Pfarrstelle.⁸⁾ Öfters ist Baldensheim als bischöflicher Kommissar, besonders bei Vermessungen, tätig.⁹⁾ Neben den gewiß lediglich technisch geschulten, ihren Beruf handwerksmäßig ausübenden agrimensores laici gab es auch noch wissenschaftlich gebildete, agrimensores literati,¹⁰⁾ und in ihre Reihe gehört Baldensheim.

1) Siehe oben.

2) B. Arch. B. 3. fol. 160.

3) Dies folgert Stöck, Mitarbeiter der ermländischen Presbyterologie — das Manusk. ist im Domk. Arch. —, aus der Inschrift eines Kelches, der bei der Visitation der Kirche in Raunau am 22. Dez. 1622 verzeichnet wurde, und der Inschrift eines in Wartenburg vorhandenen Kelches. Auf dem Raunauer Kelch las man: „Wilhelmus Baldensheim Mansfelden.“ Vgl. B. Arch. B. 7. fol. 85 b. Prof. Dr. Kolberg las auf dem Wartenburger Kelch: „Baldenschein Manfredi Parochi Wartenburg. 1577. Renov. 16 . . .“, C. 3. XVI, S. 544. Deutlich lesbar sind die Buchstaben M, A, N, D, I.

4) B. Arch. B. 3. fol. 160.

5) Ebend. u. B. Arch. B. 3. fol. 3.

6) B. Arch. B. 3. fol. 115 b.

7) B. Arch. A. 2. fol. 261 b.

8) B. Arch. A. 5. fol. 234. — Die Angaben in Scriptor. rer. Warm. I, S. 436 Anm. 240, bezw. C. 3. XIV, S. 407 sind danach zu berichtigen.

9) Vgl. z. B. Domk. Arch. K. 4. — Cod. dipl. Warm. IV, S. 159. — B. Arch. A. 5. fol. 397, fol. 398 b.

10) So folgert Dr. S. Wendthal, der Herausgeber der „Geometria Culmensis. Ein agronomischer Tractat aus der Zeit des Hochmeisters Conrad von Jungingen. Leipzig 1886“ in der Einleitung S. 5. Der Königl. Oberlandmesser H. Koedder zweifelt in seiner Schrift „Zur Geschichte des Vermessungswesens Preußens insbesondere Altpreußens aus der ältesten Zeit bis in das 19. Jahrhundert. Stuttgart 1908“ S. 31, Anm. 1 diese Unterscheidung an. Unter Kromers Verwaltung ist der Unterschied im Ermland Tatsache. Gleichzeitig mit Baldensheim, der z. B. schon 1574 als bischöflicher Kommissar bei einer Landvermessung zugegen ist, sind angestellte Vermessungsbeamte im Bistum tätig, die offenbar der Klasse jener agrimensores laici angehören. Am 6. Nov. 1576 erhält Henning Meller seine Anstellung als vereidigter Landmesser, B. Arch. A. 3. fol. 294 a—295 b.

Der Beitrag, den somit Bd. 52 zur Literaturgeschichte des Bistums Ermland liefert, gibt diesem Bande den Vorrang in der Kunigt'schen Bäckersammlung.

Am 21. Okt. 1585 wird neben dem noch amtierenden Landmesser Stenzel ein zweiter, Nikolaus Schütz, vereidigt und angestellt, wobei die Befugnisse und Pflichten der beiden abgegrenzt werden, *V. Arch. A. 4. fol. 283 b—384.* — Das Landmesswesen im Ermland ist in der fachmännischen Schrift Hoedders nicht berücksichtigt, Baldensheims Abhandlung darin nicht erwähnt. Auch der Altmeister der Astronomie, Nikolaus Kopernikus, hat in der Geschichte des ermländischen Landmesswesens seinen Platz, da er die ebene Geometrie den Anforderungen der Meßkunst angepaßt und mit geodätischen Messungen sich beschäftigt hat. Vgl. Ludw. Ant. Birkenmajer, *Mikolai Kopernik. Część pierwsza. Studya nad pracami Kopernika oraz materiały bibliograficzne.* W Krakowie 1900. S. 336.

Chronik des Vereins.

243. und 244. außerordentliche Sitzung in Braunsberg am 12. und 19. November 1921.

Da das Erml. Museum in Braunsberg schon seit dem Kriege infolge der großen Wohnungsnot auf völlig unzureichende Räume beschränkt und nahezu unzugänglich ist, beschließt der Vorstand die Verlegung der Sammlungen nach Frauenburg, wo der Hochw. Herr Bischof den großen Saal des alten Bischöfl. Palais zu Verfügung stellt.

245. Sitzung in Braunsberg am 23. Januar 1922.

Professor Lühr spricht auf Grund der Braunsberger Acta Praetoria über den Kür- und Wahltag der Altstadt Braunsberg (s. „Uns. erml. Heimat“ 1922 Nr. 3, März).

Studienrat Buchholz zeigt aus der Akademie-Bibliothek eine Koburgersche Bibel-Inkunabel aus d. J. 1482 vor mit dem Aufdruck Biblia Warmiensis.

246. Sitzung in Braunsberg am 8. Mai.

Der Vorstand erklärt sich zur Hergabe von charakteristischen Museumsstücken für die Wanderausstellung Ostpreußen bereit.

Geheimrat Röhrich trägt die Fortsetzung seiner Kolonisationsgeschichte des Ermlandes vor (s. S. 277 ff.).

Studienrat Buchholz überreicht als Geschenk des Regierungspräsidenten a. D. Dr. Gramsch-Nobelskhöfen ein teilweise beschädigtes Wachssiegel des Frauenburger Domkapitels aus der Zeit um 1500. — Derselbe zeigt Bruchstücke von Urnen aus Workeim vor. Es scheint sich in Workeim, das eine Reihe von Urnenhügeln aufweist, um eine uralte Siedlung zu handeln, der bereits die Preußen die Bezeichnung Uldorf (woras = alt, keim = Dorf) beilegen.

247. öffentliche Sitzung in Frauenburg am 25. Juni.

Der Vorstand übergibt das durch Subregens Brachvogel neu-geordnete Erml. Museum der öffentlichen Besichtigung. Nach

einer Begrüßungsansprache des Vorsitzenden gibt Subregens Brachvogel den erschienenen Gästen kurze Erklärungen zu einzelnen Schaustücken.

Im Anschluß daran findet eine öffentliche Versammlung im Kreuzbündnisshaus statt, bei der Geheimrat Köhrich einen Vortrag über die älteste Geschichte von Frauenburg hält.

Ein Festspiel in Form eines plattdeutschen Zwiegesprächs geht vom Umzug des Museums aus und endet in einem Loblied auf den Erml. Geschichtsverein. Alte Tanzweisen in erml. Volkstracht bilden den Abschluß.

248. öffentliche Sitzung in Braunsberg am 13. September.

Anläßlich der 150jährigen Zugehörigkeit des Bistums Ermland zu Preußen findet eine Festszung im Rath. Vereinsshaus statt.

Der Vorsitzende würdigt in seinem Festvortrag die Bedeutung des Tages.

Professor Nühr spricht über Braunsbergs Leiden unter der brandenburgisch-preußischen Besatzung (1655—63). (Der Vortrag wird zu Anfang d. J. 1923 in „Ans. erml. Heimat“ veröffentlicht werden.)

Am Abend des Festtages findet im Rath. Vereinsshaus eine gut besuchte Heimatfeier statt, bei der Studienrat Buchholz die Festrede hält. Heimatlieder, =Gedichte und Volkstänze bieten mannigfache Abwechslung.

249. Sitzung in Braunsberg am 13. Dezember.

Die 450. Wiederkehr des Geburtstages von Koppernikus soll am 19. Februar 1923 durch eine Festszung begangen werden.

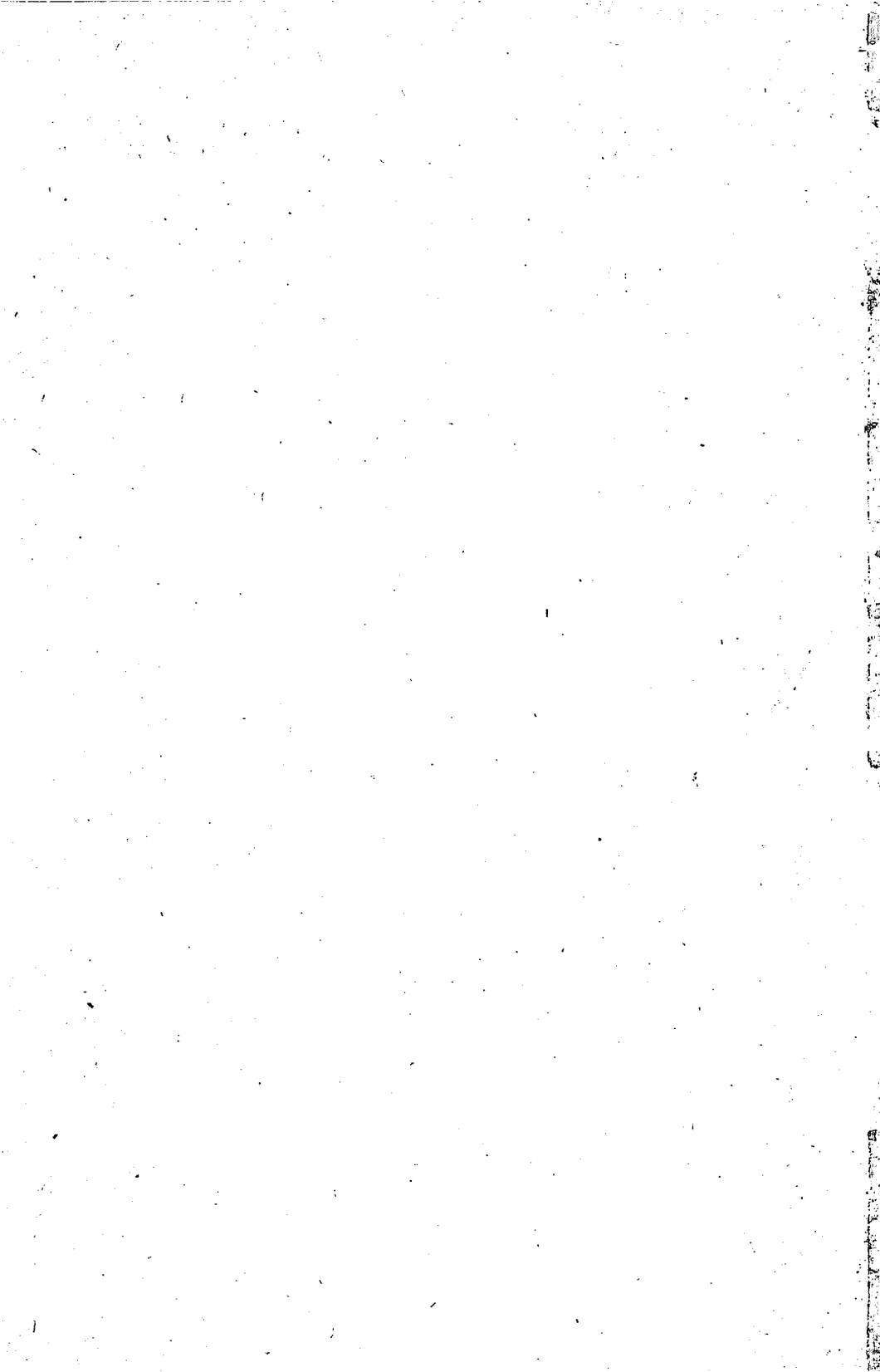
Subregens Brachvogel verliest sein auf Ansuchen des Allensteiner Magistrates und im Auftrage des Vorstandes abgefaßtes Gutachten über die Farben der Stadt Allenstein.

Studienrat Buchholz legt aus dem Besitz des Studienrats Bartels-Bischofsburg mehrere photographische Karten vor, auf denen eine Trachtengruppe erml. Bäuerinnen auf dem Weimarer Trachtenfest vom 18. Juni d. Js. abgebildet ist.

Subregens Brachvogel zeigt zwei von ihm neugefundene Inventarverzeichnisse des bischöfl. Archivs v. J. 1795 vor. — Derselbe hält einen Vortrag über die Handschriftenbücherei des erml. Domkustos Kunigt (s. S. 346 ff.) — Derselbe bespricht Plenzat, Ostpreuß. Heimatliteratur.

Studienrat Buchholz macht auf Gerullis, die altpreussischen Ortsnamen, aufmerksam. — Derselbe legt die Lolkemiter Chronik des Propstes Schwan v. J. 1770 vor.

Subregens Brachvogel verliest mehrere Stellen aus Briefen Bohl's an Sipler aus d. J. 1871, die das Verdienst Bohl's an der Gründung der Erml. Volksblätter in neuer Beleuchtung erscheinen lassen.



Die Bevölkerung des Ermlandes von 1772 bis 1922.

Von Dr. Adolf Döschmann.

Als das Ermland 1772, vor nunmehr 150 Jahren, an Preußen kam, wurden durch eine „Klassifikations-Kommission“ die bisherigen Gerichts-, Finanz- und Kommunalverhältnisse festgestellt, damit man bei der Einrichtung der neuen Verwaltung eine Grundlage hatte.¹⁾

In den Berichten dieser Kommission²⁾ finden sich auch Angaben über die Einwohnerzahlen; die Gesamtbevölkerung des Ermlandes wird mit 96 547 angegeben, wovon 71 935 auf das Land und 24 612 auf die Städte kommen. Mehr Wert legte man damals auf die Ermittlung der Feuerstellen, deren es im Ermland 14 749 gab, und zwar 9430 in den Dörfern, 1720 auf den adeligen, geistlichen und städtischen Gütern und 3599 in den Städten.³⁾ Auf eine Feuerstelle kamen also im Durchschnitt 6,5 Einwohner.⁴⁾

¹⁾ Vgl. die Instruktion für die Klassifikations-Kommission vom 5. Juni 1772 bei Deman, Provinzialrecht der Provinz Westpreußen II, Beilage 19. — Roscius, Westpreußen von 1772 bis 1827 als Nachtrag zu den statistischen Übersichten in den Ortsverzeichnissen der Marienwerderischen und der Danziger Regierungsbezirke. Marienwerder 1828 S. 8 ff. — Preuß, Friedrich der Große V. S. 57 ff. — M. Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen Bd. II = Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven 84. Leipzig 1909 S. 36 ff.; vgl. I, Publ. 83. S. 18 ff., 77 ff.

²⁾ Aus dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin mitgeteilt von A. Kolberg, E. Z. X. S. 1 ff., 656 ff. — Vgl. auch A. Budau, Oberland, Ermeland, Nantangen und Barten, Stuttgart 1901 S. 302 ff. — Bär II S. 707. — Pastoralblatt für die Diözese Ermland IX 1877 S. 120. XII 1880 S. 23. XIII 1881 S. 11 f. XIV 1882 S. 81 f.

³⁾ Unter Feuerstellen verstand man nicht überall dasselbe. Vergl. A. Müskell, Neues topographisch-statistisches und geographisches Wörterbuch d. preuß. Staates I. Halle 1821 S. VI. Wie mir das Preuß. Statistische Landesamt in Berlin mitteilt, wurden zu Anfang des 19. Jahrhunderts in den Städten und Marktstellen als Feuerstellen die öffentlichen Gebäude, die Privatgebäude und die wüsten Bauplätze gezählt, auf dem platten Lande dagegen die Gutshäuser, die Bauernhöfe und die Einlieger- oder Kätnerhäuser. Im allgemeinen wird man Feuerstelle gleich Wohnhaus setzen dürfen. Vergl. L. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preuß. Staates I. Berlin 1805. S. 291. Anm.

⁴⁾ Im Jahre 1802 fielen nach L. Krug a. a. O. I. S. 290 in Ostpreußen und Pommern auf eine Feuerstelle 6,8 Einwohner. Nach Wald, Topographische

Statistischen Erhebungen maß man in jener Zeit lange nicht die Bedeutung bei wie heute, sie wurden mit gänzlich unzureichenden Mitteln ausgeführt, so daß wir uns auf die Zahlen nicht allzu sehr verlassen dürfen; dasselbe gilt von den Angaben für 1782, 1802 und 1810. Die erste gründliche Volkszählung wurde im preussischen Staate nach Beendigung der napoleonischen Kriege i. J. 1816¹⁾ veranstaltet und bis 1822 einschl. wurde die Bevölkerung jedes Jahr gezählt. Als man aber sah, welchen Aufwand die Bearbeitung der statistischen Erhebungen verursachte, zählte man nur noch alle drei Jahre. Wegen des deutsch-französischen Krieges wurde die 1870 fällige Zählung auf 1871 verschoben, die nächste fand 1875 statt und seitdem wurden die Volkszählungen mit den damit verbundenen Erhebungen alle 5 Jahre veranstaltet. 1915 war wegen des Krieges keine Volkszählung, wohl aber 1919. Zu wirtschaftlichen Zwecken, vor allem wegen der Zuteilung der Lebensmittel, wurde auch 1916, 1917, 1920, 1921 und 1922 die ortsanwesende Bevölkerung festgestellt, jedoch nicht durch Volkszählungen sondern durch Fortschreibungen. Diese Zahlen können wegen ihrer geringen Zuverlässigkeit²⁾ zur Berechnung der Bevölkerungsbewegung nicht

Überficht des Regierungsbezirks Königsberg, Königsberg 1820 S. IV f. kamen i. J. 1816 im Kreis Braunsberg auf eine Feuerstelle 6,6 Einwohner, im Kreis Heilsberg 5,5, im Kreis Nöbel 6,9 und im Kreis Allenstein 5,3. Vgl. auch R. F. W. Dieterici, Handbuch der Statistik d. preuß. Staats. Berlin 1861 S. 173.

¹⁾ Das Ermland war durch Patent vom 13. November 1772 der Königl. Domänenkammer in Königsberg zugewiesen und in die beiden Kreise Braunsberg und Heilsberg geteilt worden. (Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgiensium V. 1. S. 591 ff. — Reusch, Darstellung der gegenwärtigen Einteilung des Königreichs Preußen insbes. des Verwaltungsbezirks der Königl. Regierung zu Königsberg. Beiträge zur Kunde Preußens II. 1819. S. 463 ff. — E. J. X. S. 54. — Vär II. S. 134 ff.) — Die neue Kreiseinteilung beruht auf dem Gesetz vom 30. April 1815 (Gesetz-Sammlung S. 85 ff.); sie wurde in ihren Einzelheiten 1816 bearbeitet, 1817 genehmigt und seit dem 1. Februar 1818 allmählich zur Ausführung gebracht. Die Verwaltung der neueingeteilten Kreise begann mit dem 1. April 1819. (Reusch S. 478, 490 ff. — P. Krug, Die preussische Monarchie topographisch, statistisch und wirtschaftlich dargestellt I. Die Provinz Ostpreußen. Berlin 1833 S. 6 ff. — S. Gruber, Kreise und Kreisgrenzen Preußens, vornehmlich die Ostpreußens geographisch betrachtet. Diss. Königsberg 1912 S. 54 ff.)

Die bei Aufstellung der Tabellen 1 und 4 benutzten statistischen Werke enthalten für die Jahre 1816 bis 1819 die Zahlen der alten und der neuen Kreise.

²⁾ Die Zahlen dürften im allgemeinen zu hoch sein; denn jeder Haushaltungsvorstand pflegt den Zuzug eines Familienmitgliedes sofort anzumelden, um vom Tage ab die entsprechenden Brotkarten usw. zu erhalten, die Abmeldung dagegen wird oft hinausgeschoben.

benutzt werden, trotzdem sind sie in den Tabellen der Vollständigkeit wegen mitgeteilt.

Tag der Zählung war von 1867 bis 1910 einschl. der 1. Dezember, 1861 und 1864 der 3. Dezember, 1919 der 8. Oktober. Der Stichtag für die Angaben für 1916 ist der 1. Dezember, für 1917 der 5. Dezember, für 1920 und 1921 der 30. November und für 1922 der 1. September. Bei den früheren Zählungen suchte man den Stand am Ende des Jahres zu ermitteln.¹⁾

Die mit großer Sorgfalt ermittelten Ergebnisse einer heutigen Zählung dürften dem tatsächlichen Bestande äußerst nahe kommen, nicht aber die einer Zählung aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wenn man von andern Fehlern absteht, so muß besonders hervorgehoben werden, daß alle Bevölkerungsziffern zu niedrig angegeben wurden. Man legte nämlich den Volkszählungen nicht namentliche Einwohnerlisten zugrunde, wie es heute geschieht, sondern Bürgerregister, Steuerlisten, Grundsteuerrollen, Armenverzeichnisse usw. Die Ergebnisse waren insolgedessen natürlich recht mangelhaft; viele Bewohner, die in keiner derartigen Liste standen, vor allem viele Kinder wurden übersehen. Außerdem glaubten die Leute vielfach, daß Abgaben oder Leistungen nach der Einwohnerzahl bemessen würden, daher wurde diese von den Vorstehern vieler Gemeinden niedriger angegeben als sie wirklich war.²⁾

Fast bei jeder neuen Zählung wurden aber kleine Verbesserungen eingeführt, meist im Anschluß an andere Verordnungen. Besonders werden hervorgehoben die Einführung der Klassensteuer für die kleinen Städte und das platte Land 1820, die Bestimmung des

¹⁾ Zur Geschichte des kgl. Preuß. Statistischen Bureau's. Zft. d. kgl. Pr. Stat. Bür. I. Berlin 1861 S. 3 ff. — H. Voeth, Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preuß. Staats. Berlin 1863 S. 45 ff. — Übersicht der Volkszählungen im preuß. Staate seit 1748 bis mit 1852 usw. Mitteilungen des Statist. Bureau's in Berlin VII. 1854. — A. Frh. von Struß, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. 1. Abt. VI. Leipzig 1898 S. 26 ff. — A. Hesse, Statistik I. Die Geschichte und Theorie der Statistik in Conrad's Grundriß der Volkswirtschaftslehre IV. Jena 1900 S. 21, 45. — E. Wendt, Die amtliche Statistik in den einzelnen Staaten, A 2, Preußen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII. 3. Aufl. Jena 1911 S. 843 ff. — Friedrich Zahn, Die praktische Bedeutung der deutschen Volkszählung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, dritte Folge XX. S. 577 ff. — Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der deutschen Volkszählung. Statistik des Deutschen Reichs 150. S. 1 ff.

²⁾ Vgl. J. G. Hoffmann, Sammlung kleinerer Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts. Berlin 1843 S. 4. — Wappäus I. S. 23.

Zollvereins, daß das Ergebnis der Zählung zum Maßstab für die Verteilung der gemeinsamen Zolleinnahmen dienen sollte 1834; 1837 wurden namentliche Einwohnerlisten schon häufiger angewandt, 1840 wurden sie allgemein vorgeschrieben, daneben aber wurden noch Steuerlisten und dergl. oft benutzt.¹⁾ Die in der Spalte „Wanderung“ der Tabellen 4 und 5 stehenden Zahlen geben also nicht bloß an, wieviel Menschen mehr ein- als ausgewandert waren, sondern auch wieviel infolge des verbesserten Verfahrens mehr ermittelt wurden als bei der vorausgegangenen Zählung.²⁾ In späteren Werken der amtlichen Statistik wird wiederholt hervorgehoben, daß die Bevölkerungszunahme, „soweit dieselbe den Betrag des natürlichen Zuwachses übertrifft, überwiegend der Anwendung einer besseren Erhebungsmethode und nur zum geringeren Teile dem Mehrbetrage der Einwanderungen zuzuschreiben sei.“³⁾ Aus diesem Grunde habe ich in Tabelle 5 die Verhältniszahlen erst von 1841 ab berechnet, dagegen sind in den Tabellen 1 und 4 alle zugänglichen Zahlen mitgeteilt, weil es die besten vorhandenen Angaben sind und immerhin einen Überblick über den Stand der Bevölkerung geben.

Nach Kriegen und Zeiten der Not und Leuerung pflegt die Bevölkerung sich stark zu vermehren. So war auch nach 1815 die ostpreussische Bevölkerung sehr fruchtbar. Der Uberschuß der Geburten über die Sterbefälle betrug bis 1825 im Ermland jährlich 20 bis 30 auf 1 Tausend der Einwohner,

¹⁾ Boeck S. 50. — Preussische Statistik 48 A. S. 9; 155 S. XXIV. — Statistik des Deutschen Reiches 1. Reihe 37 II. S. 1 ff. — F. F. W. Dieterici, Handbuch der Statistik des preuß. Staats, Berlin 1861 S. 157.

²⁾ Hiernach ist auch zu berichten August Freiherr von Harthausen, Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen. Königsberg i. Pr. 1839. S. 78 ff. S. berechnet für die Zeit von 1817 bis 1831 eine Zunahme der Bevölkerung von 26½ % im Regierungsbezirk Gumbinnen und von 44 % im Regierungsbezirk Königsberg. Von 1802 bis 1837 soll die Bevölkerung Ostpreußens um 33½ % zugenommen haben.

³⁾ Preussische Statistik 48 A. S. 9; 155 S. XXIV. — J. G. Hoffmann, Die Bevölkerung des preuß. Staats 1837. S. 20 ist noch der Ansicht, „daß der Uberschuß der Einwanderungen über die Auswanderungen höchst wahrscheinlich dort bei weitem größten Anteil an der Vermehrung der Einwohnerzahl“ hat. Aber schon Schubert, ZfSt. des Vereins für deutsche Statistik I. 1847. S. 29 bemerkt: „Der jährliche Uberschuß der Einwanderer über die Auswanderer ist so bedeutungslos, daß er hierbei garnicht in Anschlag gebracht werden kann.“ Vergl. auch Dieterici, Handbuch der Statistik des preuß. Staats S. 157.

während später die Zahl 15 selten überschritten wurde.¹⁾ Seit der Mitte der zwanziger Jahre wurden die Verhältnisse ungünstiger. So verzeichnete z. B. der Kreis Heilsberg i. J. 1820 1801 Geburten und 699 Sterbefälle, i. J. 1830 dagegen 1487 Geburten und 935 Sterbefälle; der Überschuf der Geburten über die Sterbefälle betrug im Zeitabschnitt 1820—1822 2958, 1829—1831 aber nur 1757. Ebenso hatte der Kreis Braunsberg 1820—1822 einen Geburtenüberschuf von 2698 = 27,6 ‰, 1829—1831 nur 757 = 6,6 ‰. Da Ostpreußen in den napoleonischen Kriegen besonders stark gelitten und auch besonders große Verluste an Menschen gehabt hatte, so sollte man annehmen, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Provinz auch Leuten von auswärts Erwerbsmöglichkeiten bot und Bezug erhielt. Jedoch finden wir in Tabelle 4 nur bei drei ermländischen Kreisen und nur während weniger Jahre einen kleinen Gewinn durch Zuwanderung, der in Wirklichkeit noch kleiner gewesen sein muß, weil das ange deutete mangelhafte Verfahren bei der Zählung die Zuwanderungsziffer erhöhte. Beim Kreis Köfel sehen wir seit 1820, bei allen vier ermländischen Kreisen seit 1826 einen Verlust durch Abwanderung, der aus demselben Grunde noch größer gewesen sein muß. Wenn nach den Befreiungskriegen die ostpreußische Bevölkerung sich nicht in dem Maße vermehrte, wie man erwarten sollte, weder durch großen Geburtenüberschuf noch durch Zuwanderung, so lag das an der wirtschaftlichen Krisis, die in der Mitte der zwanziger Jahre über viele Teile Deutschlands und besonders über unsere Provinz hereinbrach.²⁾ Die Jahre 1816, 1820, 1821, 1822, teilweise auch 1826 und 1827

¹⁾ Ähnlich hohe Ziffern weist der ganze östliche Teil des preußischen Staates auf; so hatte 1817 der Regierungsbezirk Danzig einen Überschuf von 24,4, Marienwerder 25,0, Königsberg 24,5, Gumbinnen 27,2, während der ganze Staat nur einen Überschuf von 14,0 vom Tausend hatte. J. G. Hoffmann, Übersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preuß. Staats. Aus den für das Jahr 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten. Berlin v. J. S. 28, 31. Wald, Zur Kenntnis der Volksbewegung in der Provinz Preußen. Neue Preuß. Prov. Bl. 3 J. V. 1860. S. 14 ff. 18 ff. — Statistik des Deutschen Reichs. I. Reihe 37 II. S. 19. — Im Anschluß an die Lehre des Robert Malthus wurden sogar Befürchtungen laut, daß die immer mehr anwachsende Bevölkerung sich schließlich nicht mehr werde ernähren können. Hoffmann, Sammlung kleiner Schriften S. 30 ff. Frh. von Firds S. 317 ff.

²⁾ A. Ude, Die Agrarkrisis in Preußen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts. Diss. Halle 1887. — C. Jentsch, Die Agrarkrisis. Leipzig 1899. — Eb. Freiherr von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft II. Stuttgart und Berlin 1903 S. 167 ff.

brachten Missernten, die besonders schwer empfunden wurden, weil auch die Kartoffeln versagten, die schon damals ein wichtiges Nahrungsmittel der unteren Volksschichten waren. Trotz der Missernten sanken die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ganz außerordentlich; denn England, das bisher der Abnehmer des ostpreussischen Getreides gewesen war, verschloß uns infolge des Korngesetzes von 1815 seine Häfen. Außerdem hatten andere Länder, namentlich Rußland, zur selben Zeit sehr gute Ernten und überschwemmten den europäischen Markt mit Getreide. Daher sank der Preis so tief, daß die ostpreussischen Landwirte nicht mehr die Erzeugungskosten decken konnten und arg verschuldeten.¹⁾ Notburgemäß sank auch der Preis der ländlichen Besitzungen, und es kam trotz Steuererlassen und Kreditgewährung durch den Staat zu zahlreichen Zwangsversteigerungen, viele Kapitalien die zur dritten, zweiten oder gar zur ersten Stelle eingetragen waren, gingen verloren. Sehr bald machte sich die Notlage der Landwirtschaft auch für die Arbeiter und Handwerker bemerkbar, da jeder seine Bedürfnisse einschränken mußte und es bald an Arbeitsgelegenheit fehlte. Trotz der niedrigen Preise herrschte eine empfindliche Nahrungsmittelnot, so daß viele auswanderten, um ihren Unterhalt anderswo zu suchen.²⁾ Allerdings wird die Zahl der Auswanderer nicht so groß gewesen sein, wie man damals vielfach annahm. Einen kleinen Zuzug erhielt das Ermland durch die Besiedelung einiger ehemals

¹⁾ Auf dem Leipziger Markt kostete im Durchschnitt ein Dresdener Scheffel Roggen (= 160 Pfund) 1800—1810 13,55 Mark, 1811—1820 13,05 Mark, dagegen 1821—1830 nur 7,75 Mark. In der gesamten preussischen Monarchie damaligen Bestandes betrug der Durchschnittspreis für einen Zentner Roggen 1816—1820 7,59 Mark, 1821—1830 nur 4,34 Mark. In den östlichen Provinzen waren die Verhältnisse noch ungünstiger. L. C. B. Heinrich, Über die Vermehrung des Wohlstandes der Provinz Ostpreußen. Königsberg 1829. — Th. von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft II. S. 173. — Jentsch S. 30 f. — Ude S. 14 f. — J. Conrad im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV. 3. Aufl. 1909: S. 803. — Paul Lamprecht, Deutsche Geschichte, Ergänzungsband 2. 1. Teil, Freiburg i. B. 1903. Neuer Abdruck 1905. S. 341 ff., 354 f., 371.

²⁾ Schubert, Zft. des Vereins für deutsche Statistik I 1847. S. 28 ff. — Hoffmann, Sammlung kleiner Schriften S. 21 ff. — Hoffmann, Die Bevölkerung des preuß. Staats zu Ende des J. 1837. S. 35. — Landwirtschaftliche Jahrbücher aus der Provinz Preußen I. 1849 S. 323. — Ude, Agrartrifft S. 10 ff. — Jentsch, Agrartrifft S. 30 ff. — von der Goltz, Gesch. d. dt. Landw. II. S. 168, 173 ff., 181, 186. — F. Wegener, Studien über die Entwicklung des Bedarfs an Handarbeit in der ostpreussischen Landwirtschaft des 19. Jahrhunderts. Landwirtschaftliche Jahrbücher XXXIV. Berlin 1905. S. 326, 330.

kirchlichen Güter. Nach Hegerteln kamen 1816 mehrere Familien aus der Briegnitz; Großendorf, Labuch, Rothfließ, Neubartelsdorf, Patriden und Skabotten wurden in den vierziger Jahren mit Hessen aus der Nähe der Bergstraße besetzt. Man erwartete von diesen Kolonisten einen günstigen Einfluß auf unsere heimische Landwirtschaft; sie sollten den Alee- und Gemüsebau fördern, die Stallfütterung einführen, überhaupt für unsere Bauern Musterwirte sein. Der Präsident des königlichen Revisionskollegiums Wilhelm Adolf Lette besuchte 1847 die Kolonie Rothfließ und erstattete darüber an den Minister¹⁾ einen sehr günstigen Bericht. Die großen Hoffnungen erfüllten sie jedoch nicht; schon 1849 sprach sich der landwirtschaftliche Verein in Wartenstein ungünstig über Rothfließ²⁾, und auch später waren die Erfolge sehr gering.³⁾ Jedenfalls haben diese Kolonisten die Volkszahl des Ermlandens nicht erheblich vergrößert und haben bei weitem nicht den Verlust an Auswanderern ausgleichen können; die Heranziehung einzelner Ansiedler ist nicht zu vergleichen mit einer allgemeinen Abwanderungsbewegung, die ihren Grund in der schlechten wirtschaftlichen Lage des Landes hat.⁴⁾

Das Jahr 1831 brachte uns die von Asien eingeschleppte Cholera⁵⁾, die Sterbeziffer wuchs bedeutend. 1831 starben im Kreis Braunsberg 246 Menschen mehr als geboren wurden, 1833

¹⁾ Annalen der Landwirtschaft in den Königl. Preuß. Staaten, herausgegeben von A. Lengerke V. 10. Berlin 1847 S. 30 ff. — Verhandlungen des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft zu Königsberg i. Pr. IX. 1846 S. 57 ff.

²⁾ Landwirtschaftliche Jahrbücher aus der Provinz Preußen I. 1849 S. 33 f.

³⁾ Grunenberg, Geschichte und Statistik des Kreises Allenstein. Allenstein 1864 S. 51. — Ermländischer Bauernverein 1882—1907. Festschrift. Heilsberg 1907 S. 64.

⁴⁾ Vgl. A. Markow, Das Wachstum der Bevölkerung und die Entwicklung der Aus- und Einwanderungen, Ab- und Zuzüge in Preußen und Preußens einzelnen Provinzen und Kreisgruppen von 1824 bis 1885. — Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, herausgegeben von F. J. Neumann. Tübingen 1889. S. 125 ff., 135 ff.

⁵⁾ Schiefferdecker, Die Cholera in Preußen vom Jahre 1831 bis 1855 auf Grund der in den Mitteilungen des statistischen Bureaus gegebenen Zahlen. Neue Preuß. Provinzial-Blätter 3. J. II. 1858, S. 268 ff.; vgl. VI. 1831, S. 536 ff., VII. 1832, S. 172 ff. — Übersicht der durch die Cholera im preussischen Staat herbeigeführten Todesfälle seit ihrem Erscheinen bis jetzt. Mitteilungen des statistischen Bureaus in Berlin. X. Berlin 1857, S. 231 ff. XI. 1858, S. 113 ff., 129 ff. Hoffmann, Die Bevölkerung des preuß. Staats zu Ende d. Jrs. 1837, S. 34 f. — Preussische Statistik 48 A., S. 64.

waren im Kreis Kößel 39, im Kreis Allenstein 260 Todesfälle mehr als Geburten. Da auch in den dreißiger Jahren die Abwanderung noch andauerte, hatten der Kreis Heilsberg von 1831 bis 1834, der Kreis Allenstein von 1834 bis 1837 zum ersten Mal eine tatsächliche Abnahme der Bevölkerung. In den folgenden Jahren hielt die natürliche Volksvermehrung gleichen Schritt mit dem allmählichen Aufschwung der Landwirtschaft.

Von 1835 ab wird der Überschuß der Geborenen über die Gestorbenen wieder größer und hält sich meist auf der Höhe von 10 bis 15 vom Tausend.¹⁾ Nur die Notstandsjahre in der Mitte der vierziger und der Mitte der sechziger Jahre machen sich durch wesentlich niedrigere Ziffern bemerkbar.²⁾ Die wirkliche Volksvermehrung ist aber seit 1841 in allen Perioden etwas niedriger als die natürliche; denn seit 1841 sind mit einer Ausnahme (Kreis Braunsberg 1850—1852) stets mehr Menschen aus- als eingewandert; die höchste Zahl der Mehrauswanderer war vor 1871 6,5 vom Tausend der Bewohner. Wesentlich größer wurde die Abwanderung nach 1871. Mit der Gründung des neuen Deutschen Reiches begann das Emporbühen der Industrie in den westlichen Provinzen und damit begann auch die Abwanderung der Landarbeiter nach dem Westen, die die östlichen Provinzen schwer geschädigt hat. Die Mehrauswanderung beträgt 1872—1875 im Kreis Braunsberg jährlich 9,7, im Kreis Heilsberg 13,2, im Kreis Kößel 12,8, im Kreis Allenstein 5,1 vom Tausend der Einwohner, sie sinkt in den folgenden fünf Jahren um mehr als die Hälfte, steigt aber schon im nächsten Zeitabschnitt wieder ganz außerordentlich und erreicht 1886—1890 die Höhe von 17,2 im Kreis Braunsberg, 22,6 im Kreis Heilsberg und 17,7 im Kreis Kößel. Von 1891 bis 1905 schwankt der jährliche Menschenverlust in diesen drei Kreisen zwischen 7,8 und 18,4 vom Tausend.

Da die Landbewohner im allgemeinen gesünder zu sein pflegen als die Stadtbewohner, pflegt auch die Fruchtbarkeit der Bevölkerung

¹⁾ Markow. S. 57, 73 ff., 98, 110 ff. — Über die Zahl der Geburten, neu geschlossenen Ehen und Todesfälle im preuß. Staat. Mitt. d. Statist. Bureaus IX. 1856, S. 119 ff., 133 ff.

²⁾ Preussische Statistik 48 A. S. 17, 48 f., 64. — Mitt. des Statistischen Bureaus in Berlin I. 1848, S. 197 ff., III. 1851, S. 31 ff., 38 ff., VII. 1855, S. 1 ff. — Denkschrift über die Ursachen des in der Provinz Preußen öfters wiederkehrenden Notstandes. Landw. Jahrbücher aus der Provinz Preußen I. Königsberg i. Pr. 1849, S. 292 ff. — Firds S. 151, 173. — Wald, Neue Preuß. Prov. Bl. 3. J. V. 1860, S. 8 ff., 14 ff., 19 ff. — Wappaus I. S. 94.

auf dem Lande größer zu sein als in der Stadt. Trotzdem ist nach 1871 im ErmLand der Geburtenüberschuß etwas kleiner als in Preußen und im Deutschen Reich, nur im Kreis Allenstein ist er größer. Das liegt daran, daß hauptsächlich jüngere und heiratsfähige Personen auswandern. So ist die natürliche Volksvermehrung geringer als man bei einem ländlichen Gebiet erwarten sollte.¹⁾ Dazu kommt noch der Wanderungsverlust, so daß das ErmLand — vom Kreis Allenstein hier noch abgesehen — nur eine sehr geringe wirkliche Zunahme oder gar eine Abnahme der Bevölkerung hat.

Die größten Wanderungsverluste hatte der Kreis Heilsberg, so daß er 1910 und 1919 weniger Einwohner hatte als 1871.²⁾ Das kommt daher, daß der Kreis Heilsberg die verhältnismäßig größte Landbevölkerung hat; er hat nur zwei Städte, die Kreise Braunsberg und Rössel aber je vier, und der Kreis Allenstein — ich fasse Stadt- und Landkreis zusammen — besitzt eine erheblich größere Kreisstadt. Daher wohnten 1910 im Kreis Rössel 31,9 %, im Kreis Allenstein (Stadt und Land) 41,2 %, im Kreis Braunsberg 46,9 % der Bevölkerung in den Städten, im Kreis Heilsberg aber nur 21,4 %. Oder legt man die Berufszählung von 1907 zu Grunde, so waren in der Landwirtschaft beschäftigt im Kreis Heilsberg 67,6 %, im Kreis Rössel 59,1 %, im Kreis Braunsberg 52 %, im Kreis Allenstein (Stadt und Land) 47,1 %.³⁾ Tabelle 1 zeigt aber, daß gerade die Landbevölkerung abgenommen hat, besonders im Kreis Heilsberg.⁴⁾ Max Broeffke hat nachgewiesen, daß im Osten die Abwanderungsziffer um so größer ist, je stärker ein Kreis mit Landwirtschaft treibender Bevölkerung durchsetzt ist, während im Westen ein gleicher Zusammenhang nicht besteht.

Bählt man die Verluste zusammen, so ergibt sich, daß der Kreis Braunsberg von 1871 bis 1910 20 909 Menschen verloren hat, der Kreis Heilsberg 27 838, der Kreis Rössel 23 901.⁵⁾ Der

¹⁾ Vgl. A. Hesse S. 30 f.

²⁾ Noch 11 andere ostpreussische Kreise haben heute weniger Einwohner als 1871, 10 davon haben überwiegend Großgrundbesitz. M. Sering, Grundbesitzverteilung und Abwanderung vom Lande. Landwirtschaftliche Jahrbücher XXXIX, Berlin 1910, Ergänzungsband 4, S. 608.

³⁾ Hesse S. 6, 59, 108 ff.

⁴⁾ a. a. O. S. 284, 297.

⁵⁾ Diese Zahlen werden bestätigt durch Sering a. a. O.

Kreis Braunsberg hätte also 1910 nicht 54 618, sondern 75 522, der Kreis Heilsberg nicht 51 912 sondern 79 750 und der Kreis Kößel nicht 50 472 sondern 74 873, oder in Verhältnisszahlen ausgedrückt: der Kreis Braunsberg hätte 38,3 %, der Kreis Heilsberg 53,6 % und der Kreis Kößel 47,3 % mehr Einwohner haben sollen, als sie tatsächlich hatten. Dabei ist noch nicht mitgerechnet der Geburtenüberschuß, der unserer Heimat beim Fehlen der Abwanderung gerade der heiratsfähigen Personen zu gute gekommen wäre.

Im Ermland und vermutlich auch in vielen anderen ostpreussischen Kreisen beginnt aber, wie oben erwähnt, die Auswanderung schon viel früher. Schon in den vierziger Jahren gab es in Ostpreußen eine Arbeiterfrage, schon damals klagte man nicht bloß über hohe Löhne, sondern auch über Mangel an Landarbeitern, und diese Klagen wurden noch häufiger, als in den fünfziger Jahren viele Arbeiter beim Bau der Ostbahn Beschäftigung fanden.¹⁾ Eine Besserung trat in den sechziger Jahren ein, bis dann 1871 die Abwanderung in noch größerem Umfange einsetzte.²⁾ Der Kreis Braunsberg hat, wie die Tabellen 4 und 5 zeigen, seit 1841 nur einmal, nämlich 1850—1852, einen Wanderungsgewinn, sonst stets einen Verlust aufzuweisen, so daß er von 1841 bis 1870 schon 5759 Menschen verloren hatte. Im Kreis Heilsberg hat die Auswanderung seit der Krisis der zwanziger Jahre nicht mehr aufgehört; nur 1838—1840 hat er eine Zunahme, sonst stets eine Abnahme, die von 1826 bis 1870 im ganzen 8553 Personen beträgt.

Abbiert man diese Ziffern zu den obigen, so findet man, daß der gesamte Wanderungsverlust für den Kreis Braunsberg 26 668, für den Kreis Heilsberg 36 391 Personen beträgt. Diese Zahlen werden nicht so unglaublich hoch erscheinen, wenn man vergleicht, daß Ostpreußen in der Zeit von 1871 bis 1910 ungefähr 700 400 Menschen durch Abwanderung verloren hat.³⁾

¹⁾ A. von Vengerke, Die ländliche Arbeiterfrage. Berlin 1849, S. 24 ff. — J. Schiffert, Gedanken über die socialen Zustände und Verhältnisse der Landbewohner. Königsberg 1849. — E. John, Landwirtschaftliche Mitteilungen aus West- und Ostpreußen. Berlin 1859, S. 102. — J. W. Schubert, Die Zahlenverhältnisse der ländlichen zur städtischen Bevölkerung nach den letzten Volkszählungen des preuß. Staats. Ostpreussische Monatschrift III. 1886, S. 124 ff. — J. Wegener, Landw. Jahrbücher XXXIV. 1905, S. 335 f.

²⁾ J. Wegener S. 339, 343 f.

³⁾ A. Hesse S. 47.

Weit günstiger steht der Kreis Allenstein da; er hat zunächst die größte natürliche Volksvermehrung aufzuweisen¹⁾ — 1866 bis 1890 betrug der Geburtenüberschuß 21,1 ‰ —, er hat ferner bis 1895 nur in fünf Zeitabschnitten einen Wanderungsverlust gehabt, er hat endlich bis 1895 nur in einem Zeitabschnitt, nämlich 1853—1855, eine wirkliche Abnahme der Bevölkerung gehabt. Der Kreis Allenstein ist der einzige im Ermland, dessen Landbevölkerung nach 1871 noch etwas zugenommen hat, während sie in den anderen drei abgenommen hat. Geradezu auffallend ist das rasche Aufblühen der Stadt Allenstein. Bis Anfang der siebziger Jahre hielt es gleichen Schritt mit Heilsberg und Wormditt; 1872 erhielt es mit der Strecke Allenstein-Rothfließ die erste Eisenbahn, die im folgenden Jahre über Osterode nach Thorn fortgeführt wurde; in der kurzen Zeit von 1883 bis 1887 wurden drei weitere Bahnen eröffnet, nämlich die Strecken Allenstein—Mührungen, Allenstein—Ortelsburg und Allenstein—Hohenstein, außerdem wurde es 1885 durch die Strecke Göttkendorf—Kobbelbude mit dem größten Teil des Ermlandes und mit Königsberg verbunden. So war Allenstein ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt geworden und bald wurde es auch die zweitgrößte Garnison Ostpreußens. Infolgedessen wuchs seine Einwohnerzahl ganz außerordentlich schnell, sie stieg von 1880 bis 1885 um 51,8 ‰, von 1885 bis 1890 um 67,6 ‰.²⁾ Ordnet man die ostpreussischen Städte nach der Größe, so hat Allenstein 1816 die Rangnummer 23, 1861. 16, 1871 11, seit 1890 4.³⁾ Nachdem es 1895 die 20 000 überschritten hatte, wurde der Kreis in einen Stadt- und einen Landkreis geteilt. Seitdem wuchs die Bevölkerung des Stadtkreises alle fünf Jahre um etwa 3000, der Landkreis zeigte dagegen ähnliche Verhältnisse wie das übrige Ermland, seine

1) In Ostpreußen übertreffen nur die Kreise Ortelsburg, Osterode und Neidenburg den Kreis Allenstein durch einen größeren Geburtenüberschuß. F. Henke, Der Einfluß der Verteilung des Grundbesitzes auf die ländlichen Wanderungsverluste in Ostpreußen. Diss. Königsberg Br. 1908, S. 41.

2) Ausführlich behandelt wird die Entwicklung Allensteins von W. Fejdt, Der Einfluß der ostpreussischen Eisenbahnen auf die städtischen und einige andere Siedelungen. Ostpreussische Monatschrift 41, 1904, S. 500 ff. und von M. Dumont, Die Volksdichte und die Siedelungen des Kreises Allenstein. Diss. Königsberg 1911. — Vgl. auch S. Bont, Die Städte und Burgen in Ostpreußen, Königsberg 1895, S. 131. — U. Bludau, Ermland, Oberland, Natangen und Barten, Stuttgart 1901, S. 283 ff.

3) Fejdt S. 478 f.

Wanderungsverluste waren besonders groß, weil zu der Abwanderung nach dem Westen noch der Zug vom Lande nach der Kreisstadt kam. Mit Allenstein hat keine andere ermländische Stadt gleichen Schritt halten können, auch die ermländische Hauptstadt Braunsberg mit ihren vielen Schulen nicht, die 1885 von dem Emporkömmling überflügelt wurde. Die ermländischen Städte waren und sind Landstädte ohne jede bodenständige Industrie und entwickelten sich daher nur sehr langsam. Max Sering¹⁾ hebt hervor, daß in den Kreisen mit überwiegendem Großgrundbesitz die meisten Landstädte infolge der Abwanderung heute kleiner sind als 1871. In den Bauernkreisen dagegen, wie z. B. im Ermland, sind die Städte wenigstens etwas gewachsen, weil der Bauer meist in der nächsten Stadt seine Einkäufe zu machen pflegt, der Gutsbesitzer aber mehr nach der Großstadt fährt. Bei uns sind nur Frauenburg, Seeburg und Bischofsstein kleiner als 1871, alle übrigen sind wenigstens etwas größer.

Am meisten ist Frauenburg zurückgeblieben; es hat heute fast die gleiche Einwohnerzahl wie vor 150 Jahren und ist unter den 12 ermländischen Städten von der vierten auf die letzte Stelle zurückgedrängt. Ähnlich ist es Kößel ergangen, das 1772 die dritte Stadt des Ermlandes war, nach 100 Jahren an der zehnten und 1922 an der neunten Stelle stand. Es hat besonders dadurch gelitten, daß es so lange ohne Bahnverbindung blieb, war es doch jahrelang im ganzen preußischen Staat die einzige Gymnasialstadt ohne Eisenbahn. Die Folge davon war, daß die Kreisbehörden nach Bischofsburg übersiedelten, das auch eine Garnison erhielt und die Kreisstadt überflügelte. Bischofsburg war beim Übergang des Ermlandes unter die preußische Herrschaft die zweitkleinste Stadt heute steht es an fünfter Stelle. Anders wie Kößel hat Heilsberg seinen Platz dicht hinter Braunsberg immer behauptet.²⁾

Das ganze Ermland zählte im Herbst 1922 ungefähr eine Viertelmillion Einwohner, von denen knapp zwei Fünftel auf die Städte, etwas über drei Fünftel auf das Land fallen. Die Bevölkerung hat sich also in den letzten hundert Jahren etwa verdoppelt, seit 1772 ist eine Zunahme um etwas mehr als das Zweieinhalbfache zu verzeichnen. Tabelle 2 zeigt, daß bis 1871 Stadt und Land gleichmäßig zunehmen, und zwar 1772—1822

¹⁾ a. a. O. S. 609.

²⁾ Vgl. Tabelle 3.

jährlich um 0,58 %, 1822—1871 jährlich um 1,45 %. Seit 1871 sind die Städte in demselben Maße weiter gewachsen, die Landbevölkerung dagegen hat sich fast garnicht mehr vermehrt, wie schon ausgeführt wurde. So kommt es, daß bis 1871 die ländliche Bevölkerung drei Viertel der Gesamtbevölkerung ausmachte, 1922 aber nur noch drei Fünftel.

Es bliebe noch übrig, den Verbleib der Auswanderer festzustellen. Für die einzelnen Kreise ist das nicht möglich, die amtliche Statistik gibt nur die Zahlen für die Provinzen. Bei der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 wurden in Westfalen 114 871, im Rheinland 78 428, in Berlin 98 205 geborene Ostpreußen gezählt, in Ostpreußen dagegen nur 5548 geborene Westfalen, 2853 Rheinländer und 4892 Berliner. Auch gegenüber den anderen Provinzen war unsere Heimat im Nachteil; in Ostpreußen gab es 1907 nur 28 069 geborene Westpreußen, 6589 Posener, 5354 Schlesier, 7063 Brandenburger, 5616 Pommern, 749 Mecklenburger, 1696 Hannoveraner, 1723 Schleswig-Holsteiner.¹⁾ Dagegen wohnten 66 984 geborene Ostpreußen in Westpreußen, 8780 in Posen; 8984 in Schlesien, 83 411 in Brandenburg, 13 986 in Pommern, 4589 in den beiden Mecklenburg, 25 890 in Schleswig-Holstein.²⁾ In Westfalen waren i. J. 1900 19,6 % der Bevölkerung zugewandert, d. h. außerhalb der Provinz geboren, im Rheinland 13,2 %, in Berlin sogar 59,1 %, in Ostpreußen dagegen nur 4,4 %. Die nächst niedrige Ziffer weist Schlesien mit 5,7 % auf, während Westpreußen 11,6 % verzeichnet. Aber auch in Ostpreußen nimmt die Bodenständigkeit der Bevölkerung ab: 1880 waren 97,0 % der gezählten Einwohner in der Provinz geboren, 1890 96,8 %, 1900 95,6 %.³⁾

Hervorgehoben sei noch, daß nach überseeischen Ländern aus Ostpreußen verhältnismäßig wenig Leute auswanderten. Ihre Zahl schwankt zwischen 15 450 i. J. 1873 und 321 i. J. 1901; seit 1877

1) A. Meitzen, Der Boden u. d. landw. Verhältnisse d. preuß. Staats VI. S. 584 ff., 588 ff.

2) Stat. d. Dt. R. 210, 1.

3) Statist. Handbuch für das Deutsche Reich I. Berlin 1907, S. 89 ff. Meitzen VI., S. 582, 586, 588. Einige Ergänzungen über den Verbleib der Auswanderer liefert Arno Hoffmeister in seiner Abhandlung Erhebungen über den Verbleib der schulentlassenen ländlichen Jugend der Provinz Ostpreußen aus den Jahren 1895, 1900, 1905 und die Wanderbewegung der landwirtschaftlichen Arbeiter aus 12 typischen Kreisen der Provinz Ostpreußen innerhalb des Jahres vom 16. Nov. 1905 bis 15. Nov. 1906. Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen Nr. 18. Königsberg i. Pr. 1907.

erreichte sie nie 3000.¹⁾ Der Zug vom landwirtschaftlichen Osten nach dem industriellen Westen war zugleich ein Zug vom Lande in die Stadt. Während 1871 in Preußen noch 62,8 % der Bevölkerung in Orten mit weniger als 2000 Einwohner lebten, waren es 1880 nur 57,4 %, 1890 51,6 %, 1900 44,5 %, so daß also in der Zeit von 30 Jahren fast 20 % vom Lande in die Städte gezogen sind. Die Verhältniszahlen für das Deutsche Reich lauten fast genau entsprechend: 1871:63,9 %, 1880:58,6 %, 1890:53,0 %, 1900:45,7 %.²⁾

Wie schon angebenet, suchen die Auswanderer wegen der hohen Löhne im Westen meist Fabrikarbeit. Daher sind es fast ausschließlich junge arbeitskräftige Leute und zwar überwiegend männliche. Das beeinflusst natürlich den Bevölkerungsbestand unserer Provinz sehr ungünstig. Nach den Untersuchungen von Fritz Henke³⁾ ist bei der ostpreussischen Landbevölkerung die Verhältniszahl der Kinder unter 14 Jahren und der Personen über 50 Jahre größer als in Preußen, während der Anteil der Personen im Alter von 18—50 Jahren kleiner ist. So hatte Ostpreußen z. B. i. J. 1900 unter je 1000 Landbewohnern 23 Männer im Alter von 20—50 Jahren weniger als Preußen, dagegen 12 Frauen im Alter von über 50 Jahren mehr.⁴⁾ Gerade die besten Kräfte wurden unserer Heimat entzogen und dadurch ihre wirtschaftliche Entwicklung schwer geschädigt. Denn die Wanderungen wären keineswegs nur eine Folge der natürlichen Volksvermehrung, ein „Ventil bei Dampfüberspannung gegen relative Überbevölkerung“, mehr noch hatten sie ihren Grund in den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen.⁵⁾ Im preussischen Abgeordnetenhaus behauptete ein Abgeordneter bei Be-

¹⁾ Preussische Statistik 188, S. 92 ff.

²⁾ Statist. Handbuch für das Deutsche Reich I. S. 36 f. — Meitzen VI. S. 619, 623. — K. Völcker, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1893. S. 268 ff. — S. Mendorf, Der Zuzug in die Städte, seine Gefährdung und Bedeutung für dieselben in der Gegenwart. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, herausg. von J. Conrad. XXX. Jena 1901. — Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt. Berlin 1900, S. 37.

³⁾ Der Einfluß der Verteilung des Grundbesitzes auf die ländl. Wanderungsverluste in Ostpreußen. Diss. Königsberg 1908, S. 29 ff. — Vgl. Meitzen VI. S. 598 f.

⁴⁾ Vgl. H. Gesse, S. 12 ff.

⁵⁾ Adolf Wagner, Agrar- und Industriestaat. 2. Aufl., Berlin 1902, S. 59. — Statistik des Deutschen Reichs 150; S. 196.

sprechung der Wanderungen, daß diese Umwälzung der Menschheit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts „sehr viel stärker gewesen sei als in den stärksten Phasen der sog. Völkerwanderung“. ¹⁾ Diese Übertreibung ist mit Recht zurückgewiesen worden. ²⁾ Sehr viel näher liegt ein Vergleich mit der Volksbewegung nach dem Osten am Ende des Mittelalters. ³⁾ Wenn unsere Leute bis zum Beginn des Krieges vielfach in jene Gegenden zurückwanderten, die ihre Vorfahren vor 600 Jahren verlassen haben, so war der Grund dazu beide mal derselbe: sie suchten einen besseren Lebensunterhalt. Ein wichtiger Unterschied aber muß hervorgehoben werden: Die Chroniken des ausgehenden Mittelalters beklagen den Abzug der Kolonisten nach dem Osten nicht, sie erwähnen ihn kaum, obwohl doch große Menschenmassen dazu gehörten, um das Land zwischen Elbe und Memel zu besiedeln. Die Leute waren damals in ihrer Heimat entbehrlich. Am Ende des 19. und Anfange des 20. Jahrhunderts aber war die Abwanderung unserer Arbeiter ein großer Mißstand geworden, der Arbeitermangel hat die Landwirtschaft des Ostens schwer geschädigt. Allenthalben machte man Vorschläge, um dem Übel abzuhelfen, die Literatur hierüber ist kaum noch zu übersehen.

Durch den Krieg ist die Volksbewegung in unserem Vaterlande wie auch in unserer engeren Heimat in ganz andere Bahnen gelenkt worden. Ohne näher auf die Kriegsjahre einzugehen, beschränke ich mich darauf, in den Tabellen die Zahlen wiederzugeben, die mir das Statistische Landesamt in Berlin und die Landratsämter mitgeteilt haben, wie ja diese Arbeit überhaupt nur einige grundlegende Zahlen für die wirtschaftliche Entwicklung des Grenzlandes seit seiner Zugehörigkeit zu Preußen bieten will.

Zum Schluß drängt sich aber noch eine Frage auf. Mehr wie je steht heute die Arbeiterfrage im Vordergrund, aber es handelt sich jetzt nicht um die Zahl der Arbeiter. Die Landwirte klagen über die hohen Löhne und über die verkürzte Arbeitszeit, aber keiner klagt über Mangel an Leuten. Der unglückliche Ausgang des Krieges hat viele Industriezweige lahm gelegt, die meisten Fabriken können nur einen Teil ihrer Arbeiter beschäftigen, und damit hört von

¹⁾ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses. 19. Legislaturperiode, IV. Session, 1902 I, S. 54.

²⁾ Broesike S. 273.

³⁾ A. Poschmann, E. Z. XVII, S. 544. — Vgl. R. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, S. 258 ff.

selbst der Zug nach dem Westen auf. Das ist im Interesse der heimischen Landwirtschaft gewiß sehr zu begrüßen; wenn aber die Abwanderung ganz aufhören sollte, werden denn alle Leute bei uns Beschäftigung finden? Gäßen wir seit 1871 keine Leute an die Industriebezirke abgegeben, so hätte der Kreis Braunsberg, wie schon ausgeführt, etwa ein Drittel Einwohner mehr, die Kreise Heilsberg und Kögel sogar die Hälfte mehr. Ich wüßte nicht, wie man in einem ermländischen Dorfe noch halb so viel Menschen unterbringen könnte als schon darin wohnen, selbst wenn man von der zur Zeit herrschenden Wohnungsnot absehen wollte. Allgemein ist man der Ansicht, daß die Landwirtschaft im Deutschen Reich noch intensiver betrieben werden muß als bisher, um unsere Volksernährung möglichst unabhängig vom Ausland zu machen. Sicherlich werden dann auch mehr Arbeiter gebraucht werden. Mancher Landwirt wird auch wegen der verkürzten Arbeitszeit einen Knecht mehr halten müssen als früher. Trotzdem werden nicht alle Leute auf dem Lande ihr Brot verdienen können. Weil die Landbevölkerung sich immer stärker vermehrt als die Stadtbevölkerung — das dürfte bei der mangelhaften Ernährung in den Städten besonders jetzt der Fall sein — muß der ländliche Geburtenüberschuß durch den Zug zur Stadt ausgeglichen werden. Die ermländischen Städte werden aber, selbst wenn der Wohnungsmangel aufgehört haben wird, nur wenigen Leuten vom Lande eine Erwerbsmöglichkeit bieten, weil ihnen jede bodenständige Industrie fehlt, und die Städte im Westen werden nicht mehr so viele Menschen von auswärts beschäftigen können, weil ihre Industrie darniederliegt. Die Leute fühlen sich auch gar nicht mehr so sehr nach dem Westen hingezogen, weil dort die Ernährung schlechter ist als bei uns, wie überhaupt in allen Volksschichten die Sehnsucht nach dem Stadtleben nicht mehr so groß ist als früher. Da aber in den Großstädten wegen der mangelhaften Ernährung die Zahl der Geburten von Jahr zu Jahr geringer wird und die Sterblichkeit, namentlich die Kindersterblichkeit, in erschreckender Weise zunimmt, so werden die Städte doch wieder einen Teil des ländlichen Überschusses aufnehmen können und müssen. Wann die Bewegung der Bevölkerung wieder in ihre natürlichen Bahnen gelenkt wird, das hängt ganz von der Gesundung des deutschen Wirtschaftslebens ab.

Tabelle 1.

Die Einwohnerzahlen der ermländischen Städte und Kreise von 1772 bis 1922.

1. Kreis Braunsberg.

Jahr	Braunsberg	Wormditt	Mehlsack	Frauenburg	Land	Kreis
1772	4244	1978	1930	2042		
1782	4370	2000	2000	1808		
1802	5111	2251	2144	1392		
1810	4520	1793	1920	1402		
1816	5046	2016	2207	1388	15956	26613
1819	5473	2194	2312	1597	18569	30145
1822	6069	2333	2496	1682	20643	33223
1825	6971	2571	2422	1897	21999	35860
1828	7260	2739	2611	2045	22918	37573
1831	7144	2864	2617	2021	23849	38495
1834	7546	2939	2652	2088	23357	38582
1837	7746	3087	2687	2205	24586	40311
1840	8240	3264	2916	2290	25660	42370
1843	8355	3430	2970	2369	25961	43085
1846	8588	3519	3040	2465	26062	43674
1849	8954	3630	2932	2329	25762	43607
1852	9608	3800	3062	2370	26302	45142
1855	9848	3910	3118	2373	27187	46436
1858	9591	4320	3247	2369	28117	47644
1861	10164	4504	3392	2421	28897	49378
1864	10571	4791	3616	2440	29888	51306
1867	10681	4618	3671	2515	30750	52235
1871	10471	4812	3734	2552	30887	52456
1875	10796	4673	3694	2496	30836	52495
1880	11542	4720	3760	2621	31828	54471
1885	10759	5169	3938	2618	30985	53469
1890	10851	5118	3937	2458	29845	52209
1895	11856	5219	4063	2470	29902	53510
1900	12497	5249	4152	2492	29588	53978
1905	12999	5593	4042	2562	29555	54751
1910	13599	5558	3913	2523	29020	54613
1916	12305	5351	3391	2163	25286	48496
1917	13134	5486	3444	2124	25315	49503
1919	13076	5964	3854	2290	29259	54443
1920	14332	5975	3957	2342	28751	55357
1921	14276	5966	3972	2329	28436	54979
1922	14086	5865	4050	2267	27408	53676

2. Kreis Heilsberg.

Jahr	Heilsberg	Guttstadt	Land	Kreis
1772	3126	1831		
1782	3200	2300		
1802	2237	2547		
1810	2476	1519		
1816	2984	1848	19736	24568
1819	3243	2027	23690	28960
1822	3520	2387	27258	33165
1825	3926	3141	29438	36505
1828	4090	3088	30742	37920
1831	4216	3141	32306	39663
1834	4237	3200	32094	39531
1837	4288	3249	32661	40198
1840	4460	2926	34468	41854
1843	4458	3039	35015	42512
1846	4659	3187	35744	43590
1849	4615	3288	36455	44358
1852	4781	3302	37982	46065
1855	4999	3348	39417	47764
1858	5116	3580	40335	49031
1861	5347	3738	41534	50619
1864	5827	3959	42894	52680
1867	5887	3955	43437	53279
1871	5835	4242	44009	54086
1875	5762	4350	43825	53937
1880	5874	4487	45346	55707
1885	5705	4607	45183	55495
1890	5501	4504	43532	53537
1895	5538	4571	43478	53587
1900	5514	4588	41527	51629
1905	6042	4634	41014	51690
1910	6070	5040	40802	51912
1916	6822	4363	36633	47818
1917	12273	4401	36144	52818
1919	6824	4713	41585	53122
1920	6200	5132	44123	55455
1921	6330	5004	44821	55155
1922	6850	4932	43725	55507

3. Kreis Rößel.

Jahr	Rößel	Bischofsburg	Bischofsstein	Seeburg	Land	Kreis
1772	2838	1064	1053	1302		
1782	3065	1400	2141	1534		
1802	2399	1607	2230	1453		
1810	1557	1626	1953	1134		
1816	2115	2018	2106	1519	18992	26750
1819	2115	2002	2089	1455	19731	27492
1822	2203	2198	2341	1504	21084	29330
1825	2344	2188	2349	1698	22126	30705
1828	2479	2192	2407	1834	22980	31892
1831	2708	2077	2514	1899	23326	32524
1834	2819	2197	2477	1935	23356	32784
1837	2898	2248	2622	2078	23755	33601
1840	3025	2467	2800	2551(?)	25141	35984
1843	2860	2513	2838	2164	26433	36808
1846	3121	2679	2952	2253	27211	38216
1849	2940	2604	2713	2231	26940	37428
1852	3105	2713	2966	2389	28857	40030
1855	3032	2669	2995	2444	29172	40312
1858	3094	2935	3165	2537	30152	41883
1861	3267	3177	3267	2705	31746	44162
1864	3325	3581	3333	2840	33618	46697
1867	3292	3469	3384	2809	34407	47361
1871	3495	3787	3498	2916	35703	49399
1875	3557	3730	3472	2926	35260	48945
1880	3590	4071	3471	2960	36366	50458
1885	3574	4153	3384	2860	36196	50167
1890	3774	4249	3232	2797	35277	49329
1895	4473	4348	3157	3036	35628	50642
1900	4342	5250	3151	3023	34534	50300
1905	4363	5246	3165	2955	34661	50390
1910	4457	5428	3183	2965	34439	50472
1916	4064	5390	2821	2579	30918	45772
1917	3995	4641	2774	2590	30867	44867
1919	3992	5129	3095	2903	34539	49658
1920	4189	5208	3127	2957	34214	49705
1921	4198	5223	3110	2906	33638	49075
1922	4023	5114	3089	2865	32475	47566

4. Kreis Allenstein
seit 1895 Landkreis Allenstein.

Jahr	Allenstein	Wartenburg	Land	Kreis
1772	1770	1434		
1782	2000	1562		
1802	2014	1804		
1810	1601	1510		
1816	2078	1706	17853	21637
1819	2183	1828	21286	25297
1922	2489	1974	24247	28710
1825	2637	2090	25730	30457
1828	2787	2201	26122	31117
1831	2808	2275	26125	31208
1834	2838	2487	26982	32307
1837	2962	2559	26524	32045
1840	3127	2474	30278	37879
1843	3356	2917	31530	37803
1846	3565	2874	32912	39351
1849	3596	2541	33726	39863
1852	3489	2657	37165	43311
1855	3729	2773	36397	42899
1858	3967	3004	38463	45434
1861	4280	3148	40494	47922
1864	4808	4050 (?)	41408	50266
1867	5828	3596	43330	52754
1871	5529	3980	46416	55925
1875	6159	4055	47221	57435
1880	7610	4499	50222	62331
1885	11555	4814	52604	68973
1890	19375	4736	53501	77612
1895		4822	55396	60218
1900		4588	53603	58191
1905		4426	53777	58203
1910		4400	53519	57919
1916		3729	48687	52416
1917		3772	47681	51453
1919		4069	53461	57530
1920		4193	54192	58385
1921		4150	58317	62467
1922		4066	58497	62563

5. Stadtkreis Allenstein.

Jahr									
1895	21579	1905	27422	1916	41430	1919	34731	1921	39952
1900	24295	1910	33077	1917	37695	1920	38467	1922	39637

Die Zahlen sind entnommen zum Teil den amtlichen statistischen Werken, die ich wegen Raummangels nicht alle aufführen kann (für 1772 G. B. X S. 1 ff. 656 ff.; für 1782 und 1802 Leopold Krug; für 1810 M. Mügell und L. Krug; für 1816 J. D. F. Rumpf und G. F. Rumpf; für 1819 bis 1837 J. G. Hoffmann; für 1843 und 1846 F. W. Dieterici), zum Teil den Akten des Preussischen Statistischen Landesamts in Berlin.

Die Zahlen der Städte und des platten Landes zusammen ergeben nicht immer die Gesamtzahl des Kreises. Das kommt daher, daß bei den älteren Zählungen die Militärpersonen bald mitgezählt wurden, bald nicht. So können in der Gesamtzahl eines Kreises Militärpersonen mit inbegriffen sein, die bei den Städten nicht berücksichtigt sind, und umgekehrt. Bei den späteren Zählungen sind die Soldaten immer mitgezählt. 1871 wurden die Soldaten, die noch in Frankreich standen, nicht mitgezählt, ebensowenig 1916, 1917 und 1919 die Soldaten an der Front und die ausländischen Kriegsgefangenen. Unter den für 1917 angegebenen 12 273 Einwohnern von Heilsberg sind 6441 Militärpersonen, dagegen sind in den letzten Jahren die Insassen des dortigen Flüchtlingslagers, durchschnittlich 1500 bis 2000, nicht mitgerechnet.

Tabelle 2.

Die Bevölkerung des Ermlandes 1772, 1822, 1871, 1922.

a)

	Städte	Land	Ermland
1772	24612	71935	96547
1822	31196	93232	124428
1871	54851	157015	211866
1922	96844	162105	258949

b) Stadt- und Landbevölkerung in Verhältniszahlen.

	Städte	Land
1772	25,49 %	74,51 %
1822	25,07 %	74,93 %
1871	25,89 %	74,11 %
1922	37,40 %	62,60 %

c) Zunahme.

	Städte	Land	Ermland
1772—1822	6584	21297	27881
1822—1871	23655	63783	87438
1871—1922	41993	5090	47083

d) Zunahme in Verhältniszahlen.

	Städte		Land		Ermland	
	%	% jährlich	%	% jährlich	%	% jährlich
1772—1822	26,75	0,48	29,61	0,52	28,88	0,51
1822—1871	75,83	1,14	68,41	1,05	70,27	1,07
1871—1922	76,56	1,12	3,24	0,06	22,17	0,38

Tabelle 3.

Die ermländischen Städte nach ihrer Größe
1772, 1822, 1871, 1922.

1772			1822		
1	Braunsberg	4244	1	Braunsberg	6069
2	Heilsberg	3126	2	Heilsberg	3520
3	Rößel	2838	3	Mehlfack	2496
4	Frauenburg	2042	4	Allenstein	2489
5	Wormditt	1978	5	Guttstadt	2387
6	Mehlfack	1930	6	Bischoffstein	2341
7	Guttstadt	1831	7	Wormditt	2333
8	Allenstein	1770	8	Rößel	2203
9	Wartenburg	1434	9	Bischofsburg	2198
10	Seeburg	1302	10	Wartenburg	1974
11	Bischofsburg	1064	11	Frauenburg	1682
12	Bischoffstein	1053	12	Seeburg	1504
1871			1922		
1	Braunsberg	10741	1	Allenstein	39637
2	Heilsberg	5835	2	Braunsberg	14086
3	Allenstein	5529	3	Heilsberg	6850
4	Wormditt	4812	4	Wormditt	5865
5	Guttstadt	4242	5	Bischofsburg	5114
6	Wartenburg	3980	6	Guttstadt	4932
7	Bischofsburg	3787	7	Wartenburg	4066
8	Mehlfack	3734	8	Mehlfack	4050
9	Bischoffstein	3498	9	Rößel	4023
10	Rößel	3495	10	Bischoffstein	3089
11	Seeburg	2916	11	Seeburg	2865
12	Frauenburg	2552	12	Frauenburg	2267

Tabelle 4.

Die natürliche und die wirkliche Volksvermehrung im Ermland von 1820 bis 1922.

Die Zahlen der Geburten und der Sterbefälle sind den Akten des Statistischen Landesamts in Berlin entnommen.

1. Kreis Braunsberg.

Jahr	Ge- burten	Sterbe- fälle	Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle	Ein- wohner	Zu- oder Abnahme der Bevöl- kerung	Gewinn oder Verlust durch Zu- oder Ab- wanderung
1816				26613		
1819				30145	+ 3532	
1820	1780	843	937			
1821	1644	812	832			
1822	1723	794	929	2698	33223	+ 3078 + 380
1823	1642	869	773			
1824	1779	1115	664			
1825	1768	910	858	2295	35860	+ 2637 + 342
1826	1745	1073	672			
1827	1597	1021	576			
1828	1632	926	706	1954	37573	+ 1713 — 241
1829	1537	1054	483			
1830	1523	1003	520			
1831	1585	1831	— 246	757	38495	+ 922 + 165
1832	1462	1257	205			
1833	1461	1218	243			
1834	1593	1140	453	901	38582	+ 87 — 814
1835	1457	1189	268			
1836	1530	1049	481			
1837	1555	1211	344	1093	40311	+ 1729 + 636
1838	1448	1071	377			
1839	1541	1154	387			
1840	1583	1004	579	1343	42370	+ 2059 + 716
1841	1525	1150	375			
1842	1630	1325	305			
1843	1725	965	760	1440	43085	+ 715 — 725
1844	1758	970	788			
1845	1623	1443	180			
1846	1747	1286	461	1429	43674	+ 589 — 840
1847	1601	1430	171			
1848	1614	1838	— 224			
1849	2098	1271	827	774	43607	— 67 — 841
1850	1994	1230	764			
1851	2083	1185	898			
1852	2007	2336	— 329	1333	45142	+ 1535 + 202

Jahr	Ge- burten	Sterbe- fälle	Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle		Ein- wohner	Zu- oder Abnahme der Bevöl- kerung	Gewinn oder Verlust durch Zu- oder Ab- wanderung
1853	2119	1734	385				
1854	1949	1320	629				
1855	2052	1250	802	1816	46436	+ 1294	— 522
1856	1825	1236	589				
1857	2093	1561	532				
1858	2135	1321	814	1935	47644	— 1208	— 727
1859	2230	1277	953				
1860	2195	1623	572				
1861	2096	1363	733	2258	49378	+ 1334	— 524
1862	2096	1293	803				
1863	2078	1630	448				
1864	2258	1135	1123	2374	51306	+ 1928	— 446
1865	2125	1405	720				
1866	2142	2715	— 573				
1867	2212	1414	798	945	52235	+ 929	— 16
1868	1793	1751	42				
1869	1993	1625	368				
1870	2019	1453	566				
1871	1801	1236	565	1541	52456	+ 221	— 1320
1872	2029	1401	628				
1873	1938	2039	— 101				
1874	2003	1107	896				
1875	2013	1359	654	2077	52495	+ 39	— 2038
1876	2023	1360	663				
1877	2002	1766	236				
1878	2043	1456	587				
1879	2056	1400	656				
1880	2128	1416	712	2854	54471	+ 1976	— 878
1881	2045	1291	754				
1882	2161	1430	731				
1883	2139	1577	562				
1884	2148	1557	591				
1885	2237	2281	— 44	2594	53469	— 1002	— 3596
1886	2194	1789	405				
1887	2206	1553	653				
1888	2139	1371	768				
1889	2086	1296	790				
1890	1997	1291	706	3322	52209	— 1260	— 4582
1891	2100	1255	845				
1892	1841	1255	586				
1893	1997	1457	540				
1894	1971	1297	674				
1895	2106	1294	812	3457	53510	+ 1301	— 2156

Jahr	Ge- burten	Sterbe- fälle	Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle		Ein- wohner	Zu- oder Abnahme der Bevöl- terung	Gewinn oder Verlust durch Zu- oder Ab- wanderung
1896	1979	1234	745				
1897	1976	1263	713				
1898	1974	1286	688				
1899	1968	1185	783				
1900	1871	1245	626	3555	53978	+ 468	— 3087
1901	1885	1190	695				
1902	1827	1175	652				
1903	1813	1301	512				
1904	1794	1198	596				
1905	1735	1300	435	2890	54751	+ 773	— 2117
1906	1755	1146	609				
1907	1737	1231	506				
1908	1696	1125	571				
1909	1655	1103	552				
1910	1721	1042	679	2917	54613	— 138	— 3055
1911	1717	1098	619				
1912	1733	1047	686				
1913	1680	1017	663				
1914	1760	1375	385				
1915	1240	1487	— 247				
1916	1060	1121	— 61	2045	48496	— 6117	— 8162
1917	928	1384	— 456				
1918	959	1616	— 657				
1919	1261	1154	107	— 1006	54443	+ 5947	+ 6953
1920	1701	1016	695				
1921	1673	895	778				
1922	1601	1014	687	2160	53676	— 767	— 2927

2. Kreis Heilsberg.

1816					24568		
1819					28960	+ 4392	
1820	1801	699	1102				
1821	1733	690	1043				
1822	1760	947	813	2958	33165	+ 4205	+ 1247
1823	1804	902	902				
1824	1807	918	889				
1825	1834	921	913	2704	36505	+ 3340	+ 636
1826	1684	1013	671				
1827	1600	958	642				
1828	1616	871	745	2058	37920	+ 1415	— 645
1829	1537	925	612				
1830	1487	935	552				
1831	1602	1009	593	1757	39663	+ 1743	— 14

Jahr	Ge- burten	Sterbe- fälle	Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle	Ein- wohner	Zu- oder Abnahme der Bevöl- kerung	Gewinn oder Verlust durch Zu- oder Ab- wanderung
1832	1433	1288	145			
1833	1390	1319	71			
1834	1572	1248	324	540	39531	— 132
1835	1371	999	372			
1836	1429	968	461			
1837	1547	1193	354	1187	40198	+ 667
1838	1378	1186	192			
1839	1511	1280	231			
1840	1681	1054	627	1050	41854	+ 1656
1841	1635	1275	360			
1842	1664	1277	387			
1843	1739	1049	690	1437	42512	+ 658
1844	1837	1023	814			
1845	1681	1333	348			
1846	1921	1218	703	1865	43590	+ 1078
1847	1712	1685	27			
1848	1775	1734	41			
1849	2261	1123	1138	1206	44358	+ 768
1850	2115	1484	631			
1851	2367	1295	1072			
1852	2208	2014	194	1897	46065	+ 1707
1853	2180	1758	422			
1854	2252	1358	894			
1855	2242	1461	781	2097	47764	+ 1699
1856	2096	1301	795			
1857	2143	1625	518			
1858	2457	1485	972	2285	49031	+ 1267
1859	2208	1303	905			
1860	2307	1561	746			
1861	2251	1365	886	2537	50619	+ 1588
1862	2249	1385	864			
1863	2205	1433	772			
1864	2340	1327	1013	2649	52618	+ 2061
1865	2224	1480	744			
1866	2170	2031	139			
1867	2078	1435	643	1526	53279	+ 599
1868	1856	1619	237			
1869	2028	1545	483			
1870	2086	1388	698			
1871	1789	1173	616	2034	54086	+ 807
1872	2117	1451	666			
1873	2110	1569	541			
1874	1995	1211	784			

Jahr	Ge- burten	Sterbe- fälle	Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle		Ein- wohner	Zu- oder Abnahme der Bevöl- kerung	Gewinn oder Verlust durch Zu- oder Ab- wanderung
1875	2111	1411	700	2691	53937	— 149	— 2840
1876	2088	1407	681				
1877	2131	1635	496				
1878	2066	1384	682				
1879	2152	1489	663				
1880	2183	1375	808	3330	55707	+ 1770	— 1560
1881	2016	1290	726				
1882	2194	1475	719				
1883	2189	1495	694				
1884	2194	1414	780				
1885	2251	2048	203	3122	55495	— 212	— 3334
1886	2222	1365	857				
1887	2230	1436	797				
1888	2238	1269	969				
1889	2130	1061	1069				
1890	2000	1461	539	4228	53537	— 1958	— 6186
1891	2039	1181	858				
1892	1852	1466	386				
1893	2022	1432	590				
1894	1902	1227	675				
1895	1914	1178	736	3245	53587	+ 50	— 3195
1896	1900	1134	766				
1897	1869	1297	572				
1898	1882	1223	659				
1899	1753	1184	569				
1900	1742	1344	398	2964	51629	— 1958	— 4922
1901	1653	1173	480				
1902	1721	947	774				
1903	1661	1115	546				
1904	1640	1077	563				
1905	1643	1080	563	2926	51690	+ 61	— 2865
1906	1613	993	620				
1907	1596	1039	557				
1908	1612	979	633				
1909	1629	940	689				
1910	1569	910	659	3158	51912	+ 222	— 2936
1911	1634	931	703				
1912	1659	909	750				
1913	1629	867	762				
1914	1771	1139	632				
1915	1119	1181	— 62				
1916	1062	1188	— 126	2659	47818	— 4094	— 1435
1917	930	1145	— 215				

Jahr	Ge- burten	Sterbe- fälle	Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle	Ein- wohner	Zu- oder Abnahme der Bevöl- kerung	Gewinn oder Verlust durch Zu- oder Ab- wanderung
1918	924	1498	— 574			
1919	1316	923	393 — 396	53 122	+ 5304	+ 5700
1920	1649	983	666			
1921	1721	915	806			
1922	1674	972	702 2174	55507	+ 2385	+ 211

3. Kreis Rößel.

1816					26 750		
1819					27 492	+ 742	
1820	1517	878	639				
1821	1592	799	793				
1822	1538	911	627	2059	29 330	+ 1838	— 221
1823	1508	1038	470				
1824	1564	1042	522				
1825	1557	933	624	1616	30 705	+ 1375	— 241
1826	1583	953	630				
1827	1344	1043	301				
1828	1346	918	428	1359	31 892	+ 1187	— 172
1829	1399	887	512				
1830	1317	877	440				
1831	1303	1098	205	1157	32 524	+ 632	— 525
1832	1300	1277	23				
1833	1233	1272	— 39				
1834	1343	1166	177	161	32 784	+ 260	+ 99
1835	1254	1025	229				
1836	1366	1291	75				
1837	1558	1189	369	673	33 601	+ 817	+ 144
1838	1426	1417	9				
1839	1487	1395	92				
1840	1704	1314	390	491	35 984	+ 2383	+ 1892
1841	1463	1207	256				
1842	1635	1218	417				
1843	1681	1158	523	1196	36 808	+ 824	— 372
1844	1835	1157	678				
1845	1565	1324	241				
1846	1745	1339	406	1325	38 216	+ 1408	+ 83
1847	1647	1572	75				
1848	1340	2005	— 665				
1849	2113	1522	591	1	37 428	— 788	— 789
1850	1899	1274	625				
1851	2227	1338	889				
1852	1940	1735	205	1719	40 030	+ 2602	+ 883
1853	2021	1623	398				

Jahr	Ge- burten	Sterbe- fälle	Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle		Ein- wohner	Zu- oder Abnahme der Bevöl- kerung	Gewinn oder Verlust durch Zu- oder Ab- wanderung
1854	1823	1651	172				
1855	1917	1457	460	1030	40312	+ 282	— 748
1856	1796	1172	624				
1857	1983	1710	273				
1858	2270	1491	779	1676	41883	+ 1571	— 105
1859	2127	1341	786				
1860	2150	1616	534				
1861	2121	1268	853	2173	44162	+ 2279	+ 106
1862	2218	1168	1050				
1863	2273	1625	648				
1864	2320	1414	906	2604	46697	+ 2535	— 69
1865	2180	1436	744				
1866	2084	2061	23				
1867	1993	1345	648	1415	47361	+ 664	— 751
1868	1833	1889	— 56				
1869	1974	1491	483				
1870	2004	1336	668				
1871	1803	1233	570	1665	49399	+ 2038	+ 373
1872	2065	1706	359				
1873	2095	1796	299				
1874	1987	1265	722				
1875	2009	1313	696	2076	48945	— 454	— 2530
1876	2057	1364	693				
1877	2028	1276	752				
1878	1911	1707	204				
1879	2127	1486	641				
1880	2097	1281	816	3106	50458	+ 1513	— 1593
1881	1918	1289	629				
1882	2124	1704	420				
1883	2029	1449	580				
1884	2092	1512	580				
1885	2074	1479	595	2804	50167	— 291	— 3095
1886	2001	1363	638				
1887	2074	1306	768				
1888	2052	1110	942				
1889	1911	1102	809				
1890	1919	1461	458	3615	49329	— 838	— 4453
1891	1985	1275	710				
1892	1809	1433	376				
1893	1964	1219	745				
1894	1908	1263	645				
1895	2078	1182	896	3372	50642	+ 1313	— 2059
1896	1977	1065	912				

Jahr	Ge- burten	Sterbe- fälle	Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle		Ein- wohner	Zu- oder Abnahme der Bevöl- kerung	Gewinn oder Verlust durch Zu- oder Ab- wanderung
1897	1926	1200	726				
1898	1893	1403	490				
1899	1949	1281	668				
1900	1801	1200	601	3397	50300	— 342	— 3739
1901	1833	1041	792				
1902	1771	1128	643				
1903	1756	1243	513				
1904	1750	997	753				
1905	1632	1053	579	3280	50390	+ 90	— 3190
1906	1728	983	745				
1907	1598	1004	594				
1908	1601	859	742				
1909	1624	966	658				
1910	1625	1040	585	3324	50472	+ 82	— 3242
1911	1640	1014	626				
1912	1627	925	702				
1913	1638	940	698				
1914	1601	1144	457				
1915	1059	1420	— 361				
1916	1033	897	136	2258	45772	— 4700	— 6958
1917	929	1127	— 198				
1918	873	1377	— 504				
1919	1275	1027	248	— 454	49658	+ 3886	+ 4340
1920	1532	898	634				
1921	1535	824	711				
1922	1485	840	645	1990	47566	— 2092	— 4082

4. Kreis Allenstein.

Von 1895 ab Kreis Allenstein Land.

1816					21 637		
1819					25 297	+ 3660	
1820	1455	742	713				
1821	1542	749	793				
1822	1388	886	502	2008	28 710	+ 3413	+ 1405
1823	1573	878	695				
1824	1559	1095	464				
1825	1572	1034	538	1697	30 457	+ 1747	+ 50
1826	1605	1015	590				
1827	1353	838	515				
1828	1369	1009	360	1465	31 117	+ 660	— 805
1829	1490	1151	339				
1830	1465	1145	320				
1831	1445	1367	78	737	31 208	+ 91	— 646

Jahr	Geburten	Sterbefälle	Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle	Einwohner	Zu- oder Abnahme der Bevöl- kerung	Gewinn oder Verlust durch Zu- oder Ab- wanderung
1832	1331	1229	102			
1833	1334	1594	— 260			
1834	1518	1335	183	25	32307	+ 1099
1835	1305	1167	138			+ 1074
1836	1392	1062	330			
1837	1533	1373	160	628	32045	— 262
1838	1390	1304	86			+ 890
1839	1372	1457	— 85			
1840	1747	1193	554	555	35879	+ 3834
1841	1519	1319	200			+ 3279
1842	1724	1281	443			
1843	1739	1246	493	1136	37803	+ 1924
1844	1836	1180	656			+ 788
1845	1746	1445	301			
1846	1838	1556	282	1239	39351	+ 1548
1847	1833	1612	221			+ 309
1848	1500	2043	— 543			
1849	2314	1247	1067	745	39863	+ 512
1850	2095	1450	645			— 233
1851	2329	1474	855			
1852	2181	2591	— 410	1090	43311	+ 3448
1853	2140	2665	— 525			+ 2358
1854	2077	1974	103			
1855	2184	1814	370	52	42899	— 412
1856	1974	1307	667			— 360
1857	2353	1883	470			
1858	2491	1585	906	2043	45434	+ 2535
1859	2357	1668	689			+ 492
1860	2514	1735	779			
1861	2289	1392	897	2365	47922	+ 2488
1862	2169	1399	770			+ 123
1863	2508	1839	969			
1864	2561	1611	950	2389	50266	+ 2344
1865	2452	1689	763			— 45
1866	2474	2190	284			
1867	2356	1866	490	1537	52754	+ 2498
1868	2191	1955	236			+ 961
1869	2345	1707	638			
1870	2364	1568	796			
1871	2259	1326	933	2603	55925	+ 3171
1872	2511	2425	86			+ 568
1873	2711	2290	421			
1874	2527	1577	950			

Jahr	Ge- burten	Sterbe- fälle	Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle		Ein- wohner	Zu- oder Abnahme der Bevöl- kerung	Gewinn oder Verlust durch Zu- oder Ab- wanderung
1875	2658	1474	1184	2641	57435	+ 1510	— 1131
1876	2512	1631	881				
1877	2619	1850	769				
1878	2637	1966	671				
1879	2741	1730	1011				
1880	2754	1841	913	4245	62331	+ 4896	+ 651
1881	2699	1633	1066				
1882	2948	1982	966				
1883	3122	1855	1267				
1884	3152	2617	535				
1885	3311	2574	737	4571	68973	+ 6642	+ 2071
1886	3464	2068	1396				
1887	3501	1904	1597				
1888	3475	1764	1711				
1889	3506	1995	1511				
1890	3518	2461	1057	7272	77612	+ 8639	+ 1367
1891	3629	1833	1796				
1892	3174	2102	1072				
1893	3654	1981	1673				
1894	3410	1817	1593				
1895	2739	1344	1395	7529	60218	— 4185	— 3344
1896	2735	1528	1207				
1897	2542	1402	1140				
1898	2526	1364	1162				
1899	2474	1396	1078				
1900	2423	1437	986	5573	58191	— 2027	— 7600
1901	2393	1253	1140				
1902	2392	1320	1072				
1903	2197	1405	792				
1904	2337	1244	1093				
1905	2176	1159	1017	5114	58203	+ 12	— 5102
1906	2175	1032	1143				
1907	2116	1072	1044				
1908	2015	1084	931				
1909	2004	1060	944				
1910	2004	1006	998	5060	57919	— 284	— 5344
1911	1982	1023	959				
1912	1975	954	1021				
1913	1964	962	1002				
1914	1977	1242	735				
1915	1402	1493	— 91				
1916	1325	1121	204	3830	52416	— 5503	— 9333
1917	1165	1341	— 176				

Jahr	Ge- burten	Sterbe- fälle	Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle	Ein- wohner	Zu- oder Abnahme der Bevl- ferung	Gewinn oder Verlust durch Zu- oder Ab- wanderung
1918	1067	1611	544			
1919	938	622	316 — 404	57530	+ 5114	+ 5528
1920	917	465	452			
1921	696	530	166			
1922	1040	584	456 1074	62563	+ 5033	+ 3959

5. Kreis Allenstein Stadt.

1895	809	480	329		21579		
1896	745	475	270				
1897	802	544	258				
1898	738	519	219				
1899	817	532	285				
1900	745	521	224 1585	24295	+ 2716	+ 1131	
1901	797	541	256				
1902	763	517	246				
1903	782	488	294				
1904	788	427	361				
1905	734	454	280 1437	27422	+ 3127	+ 1690	
1906	800	509	291				
1907	825	491	334				
1908	887	522	365				
1909	914	533	381				
1910	937	544	393 1764	33077	+ 5655	+ 3891	
1911	1014	558	456				
1912	1029	558	471				
1913	1052	605	447				
1914	1038	1121	— 83				
1915	854	930	— 76				
1916	849	716	133 1348	41430	+ 8353	+ 7005	
1917	747	960	— 219				
1918	608	1084	— 476				
1919	954	513	441 254	34731	— 6699	— 6445	
1920	1179	514	665				
1921	1190	542	648				
1922	1724	907	817 2130	39637	— 4906	+ 2770	

Tabelle 5.

Die natürliche und die wirkliche Volksvermehrung sowie die Zu- und Abwanderung im Ermland 1841—1922 in Verhältniszahlen.

Benutzte statistische Werke: Preussische Statistik Band 48 A, 155, 164, 188. — Statistik des Deutschen Reichs, Erste Reihe Band 37 II, Neue Folge Band 44, 150, 240. 2. — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 6. Jahrgang 1897 III; 11. Jahrgang 1902 I; 17. Jahrgang 1908 I. — Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt I Berlin 1907, S. 25, 41 ff. 92. — M. Sering, Grundbesitz und Abwanderung vom Lande. Landwirtschaftliche Jahrbücher XXXIX, Ergänzungsband IV, Berlin 1910, S. 599 ff.

Über das bei der Berechnung angewandte Verfahren vgl. A. Freiherr von Firds, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, 1. Abt. VI Leipzig 1898, S. 199 ff. — M. Broesicke, Die Binnenwanderungen im preussischen Staate nach Preisen 1895—1900. Zeitschr. d. Preuss. Statistischen Bureaus XLII Berlin 1902, S. 273 ff.

Die Spalten 7 bis 9 geben die Vergleichszahlen für Ostpreußen, Preußen und das Deutsche Reich. Für die Jahre nach 1910 waren sie vom Statistischen Landesamt nicht zu erlangen.

a) Auf 1000 Einwohner kam im Durchschnitt jährlich eine natürliche Volksvermehrung von

	2	3	4	5	6	7	8	9
	im Kreis Braunsberg	im Kreis Weitsberg	im Kreis Stößel	im Kreis Mellenstein Sand	im Kreis Mellenstein Stadt	in Ostpreußen	in Preußen	in Deutschem Reich
1								
1841—1843	11,3	11,4	11,1	10,6		10,0	11,1	9,9
1844—1846	11,1	14,6	12,0	10,9		9,3	11,6	10,7
1847—1849	5,9	9,2	0,0	6,3		0,9	6,3	6,7
1850—1852	10,2	14,3	15,3	9,1		12,1	11,1	10,1
1853—1855	13,4	15,2	8,6	-0,4		2,4	7,0	6,2
1856—1858	13,9	15,9	13,9	15,9		11,4	10,0	8,9
1859—1861	15,8	17,2	17,3	17,4		13,8	13,2	11,7
1862—1864	16,0	17,5	19,7	16,6		15,3	12,6	11,4
1865—1867	6,1	9,7	10,1	10,2		9,9	9,6	9,3
1868—1871	7,4	9,5	8,8	12,3		5,6	9,7	9,0
1872—1875	9,9	12,5	10,5	11,8		11,8	12,5	11,9
1876—1880	10,9	12,3	12,7	14,8		11,5	13,8	13,1
1881—1885	9,5	11,2	11,1	14,7		10,7	12,0	11,3
1886—1890	12,4	15,5	14,4	21,1		13,4	13,3	12,1
1891—1895	13,2	12,1	13,7	19,4		13,7	14,2	13,0
1896—1900	13,3	11,1	13,4	18,5	12,3	13,6	15,5	14,7
1901—1905	10,7	11,3	13,0	17,6	11,8	12,2	15,2	14,4
1906—1910	8,5	12,2	13,2	17,4	12,9	12,7	15,0	14,2
1911—1916	6,3	8,5	7,5	11,0	6,8			
1917—1919	-6,9	-2,8	-3,3	-2,6	2,0			
1920—1922	12,9	13,6	13,4	6,2	20,5			

b) Auf 1000 Einw. kam im Durchschnitt jährlich eine wirkliche Zu- oder Abnahme der Bevölkerung von

	in Kreis Braunsberg	in Kreis Setzſberg	in Kreis Rößel	in Kreis Mellenſtein Lamb	in Kreis Mellenſtein Stadt	in Oſtpreußen	in Preußen	in Deutſchen Reich
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1841—1843	5,6	5,2	7,6	17,9		11,2	10,9	9,3
1844—1846	4,6	8,4	12,8	13,6		8,5	11,4	9,7
1847—1849	—	5,9	—	4,6		—	4,5	3,8
1850—1852	11,7	12,8	23,2	28,8		15,1	9,6	7,3
1853—1855	9,6	12,3	2,3	—	3,2	2,8	4,5	1,8
1856—1858	8,7	8,8	13,0	19,7	19,7	14,1	9,1	7,9
1859—1861	12,1	10,8	18,1	18,3	18,3	14,2	12,6	10,4
1862—1864	13,0	13,6	19,1	16,3	16,3	16,0	11,7	10,6
1865—1867	6,0	3,6	4,7	16,6	16,6	8,9	7,5	6,6
1868—1871	1,1	3,8	10,8	15,0	15,0	2,2	6,5	5,7
1872—1875	0,2	0,7	—	6,8	6,8	4,6	10,4	10,0
1876—1880	7,5	6,5	—	17,1	17,1	8,2	11,6	11,4
1881—1885	—	0,8	—	21,3	21,3	2,6	7,5	7,0
1886—1890	—	7,1	—	25,0	25,0	—	11,2	10,7
1891—1895	5,0	0,2	—	10,8	10,8	—	12,3	11,2
1896—1900	1,8	7,3	—	6,7	6,7	—	15,8	15,1
1901—1905	2,9	0,2	—	0,0	0,0	—	15,7	14,6
1906—1910	—	0,8	—	1,0	1,0	—	14,8	13,7
1911—1916	—	13,1	—	15,8	15,8	—		
1917—1919	40,9	36,9	28,0	32,5	32,5			
1920—1922	—	14,9	—	29,1	29,1			

Mo kein Zeichen steht, ist zu ergänzen.

c) Auf 1000 Einwohner kam im Durchschnitt jährlich eine Zu- oder Abwanderung von

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	im Kreis Braunsberg	im Kreis Heilsberg	im Kreis Neßel	im Kreis Allenstein Land	im Kreis Allenstein Stadt	in Ostpreußen	in Preußen	in	im Deutschen Reich
1841—1843	5,7	—	6,2	3,4	7,3	—	1,2	—	—
1844—1846	6,5	—	6,2	—	2,7	—	0,8	—	—
1847—1849	6,4	—	3,3	—	2,0	—	4,6	—	—
1850—1852	1,5	—	1,4	—	19,7	—	3,0	—	—
1853—1855	3,9	—	2,9	—	2,8	—	0,4	—	—
1856—1858	5,2	—	7,1	—	3,8	—	2,7	—	—
1859—1861	3,7	—	6,5	—	1,0	—	0,3	—	—
1862—1864	3,0	—	3,9	—	0,3	—	0,6	—	—
1865—1867	0,1	—	5,9	—	6,4	—	1,0	—	—
1868—1871	6,2	—	5,7	—	2,7	—	3,4	—	—
1872—1875	9,7	—	13,2	—	5,1	—	7,3	—	—
1876—1880	3,3	—	5,8	—	2,3	—	3,3	—	—
1881—1885	13,2	—	12,0	—	6,6	—	8,1	—	—
1886—1890	17,2	—	22,6	—	3,9	—	13,5	—	—
1891—1895	8,2	—	11,9	—	8,6	—	8,8	—	—
1896—1900	11,5	—	18,4	—	25,2	—	14,7	—	—
1901—1905	7,8	—	11,1	—	17,9	—	8,8	—	—
1906—1910	11,0	—	11,4	—	18,4	—	9,4	—	—
1911—1916	24,9	—	4,6	—	26,8	—	—	—	—
1917—1919	47,8	+	39,7	+	35,2	+	—	+	+
1920—1922	17,9	+	1,3	—	22,9	+	—	—	—

Die Kolonisation des Ermland.

Von Professor Dr. Röhrich.

Fortsetzung des 10. Kapitels.

Auch im Gebiet von Wartenburg hatte die Kolonisation noch vor der Aufteilung des südöstlichen Ermland zwischen Bischof und Kapitel, d. h. noch vor dem Jahre 1346, eingesetzt. Schon um 1325 war hier in der alten Landschaft Gunlaufen auf einer Anhöhe am nördlichen Gestade des Wadang-Sees die Feste Wartenberg entstanden, und zu ihren Füßen und in ihrem Schutze erhob sich bald darauf die gleichnamige Stadt.¹⁾ Weiter nach Norden, nach Seeburg und Guttstadt zu, wurden dann in den ersten Jahren der Regierung Hermanns von Prag angelegt die Ortschaften Alt-Vierzighuben, Süßenthal, Neu-Vierzighuben und Plutken.

Es war vermutlich gegen Ende des Jahres 1343, als Hermann von Prag, nachdem er die dazu erforderliche Genehmigung des Kapitels eingeholt hatte, dem damaligen Braunsberger Schloßvogt Tilo Lubbeken und allen seinen Erben und Rechtsnachfolgern 40 Hufen Wald in der Nähe des Sees Wipfow, des heutigen Wipser Sees, abgabensfrei zu kulmischem Recht verlieh²⁾ mit allem Nutzen und Nießbrauch und der gesamten hohen und niederen Gerichtsbarkeit. Tilo Lubbekens Witwe Altheide — Kinder scheinen keine vorhanden gewesen zu sein — verkaufte ums Jahr 1364 die Hufen an Dietrich von Czecher, den Neffen und Hausgenossen des damaligen Bischofs Johannes Strypock, und verzichtete auf sie, wie es der Brauch forderte, vor dem Landesherrn, der sie darauf zu demselben kulmischen Recht und unter den gleichen Bedingungen wie früher dem Käufer feierlich verreichete.³⁾ Noch

1) Vgl. G. 3. XIV, 683 ff.

2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 373 S. 386. Der damalige Domkustos Johannes (Strypock) war bereits Vicedominus, Stellvertreter des Bischofs Hermann, und als solcher läßt er sich zuerst nachweisen am 23. September 1343. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 28.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 373.

Dietrich von Tzecher hat die Bestzung zu einem Dorfe ausgetan und diesem nach der Hufenzahl den Namen Bierzighuben — es ist das heutige **Alt-Bierzighuben** zwischen Wartenburg und Seeburg — gegeben.¹⁾

Im Jahre 1423 belehnte Bischof Johann III. unter Zustimmung des Kapitels mit dem im Kammerort Seeburg gelegenen, vermutlich an den bischöflichen Tisch zurückgefallenen Dorf Bierzighuben seinen Getreuen Johannes Wargel von Wuztenik (Lichtenhagen). Doch bevor er ihm den Lehnbrief ausstellen konnte, starb er, und erst sein Nachfolger Bischof Franziskus holte das Veräumte nach. Am 30. März 1425 ward zu Frauenburg die Verschreibung ausgefertigt, die dem Johannes Wargel und seinen Erben und Rechtsnachfolgern den Besitz von Bierzighuben sicherte. Sie erhielten das Dorf mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit den Wiesen, Weiden, Wäldern, Heiden und Gewässern, mit den großen und kleinen Gerichten nach kulmischem Recht zu freiem, ewigem Besitz. Dafür hatten sie entweder selbst oder, falls Alter und Geschlecht dem hindernd im Wege stand, durch einen geeigneten, ihrem Stande und ihrem Range entsprechenden Stellvertreter gegen alle Angreifer und Bedränger der ermländischen Kirche und des ermländischen Landes einen Reiterdienst in guten Waffen und mit einem passenden Pferde zu leisten, so oft immer von der Herrschaft der Ruf dazu an sie erging, auch jährlich zu Martini von jedem Hflug 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen und als Anerkennungs- und Freiheitsgebühr 1 Markpfund Wachs und 6 kulmische Pfennige zu entrichten. Die Hintersassen oder Bauern des Dorfes waren der ermländischen Kirche zur allgemeinen Landesverteidigung, zur sogenannten Landwehr, in gleicher Weise verpflichtet, wie die andern Bauern des Fürstbistums. Zum Bauen und Bessern und Brechen der bischöflichen Burgen durften die Einwohner von Bierzighuben zu Lebzeiten des Johannes und seiner gesetzlichen Erben nur mit deren Zustimmung herangezogen werden. Aus besonderer Gnade erhielten die Eigentümer des Dorfes für die Zeit, da sie dort selbst Aufenthalt nahmen, Fischereigerechtigkeit mit kleinen Gezeugen oder Netzen zu Fisches Bedarf im Dadeh-See. Doch sollte zu den kleinen Ge-

¹⁾ Zum 30. April 1373 wird Bierzighuben bereits als Guttdorf erwähnt: „Doch so sollen sie (die Bauern von Wieps) ee (früher) ehnes Jares czinsen, wen die von Birczighuben“, und zwar dem Dietrich Tzecher. Cod. dipl. Warm. II. Nr. 476.

zeugen nicht die Klette gerechnet werden, wie sich denn die Bischöfe überhaupt die Auslegung dessen, was unter Kleinen Kletzen zu verstehen sei, für alle Zukunft vorbehalten. — Das gesamte Kapitel, soweit es damals bei der Kathedrale saß und seine Einwilligung zu der endgültigen Beleihung gegeben hatte, der Domkantor Friedrich von Salendorf, die Domherren Johannes von Rogetteln, Johannes Namslaw, Arnold Fuger, Johannes Mey, Johannes Hermansdorf, Johannes Calle, Nikolaus Grenemih, Magister Peregrinus Czegenberg und Magister Laurentius Heilsberg, unterzeichneten die Urkunde, an der neben dem bischöflichen auch das domkapitulärische Siegel hing.¹⁾

Wohl schon der dreizehnjährige Städtekrieg hat Vierzighuben müßig gemacht. Seine Gemarkung fiel an die Landesherzogschaft zurück, der sie fortan unmittelbar unterstand. Der ermländische Musterzettel aus dem Jahre 1887 führt den Ort unter den bischöflichen Bauerndörfern des Kammeramtes Wartenburg auf. Da er im Kriegsfall einen Mann mit einem langen Rohr zu Fuß ausrichten soll, müssen damals 10 Bauern dort geessen haben. Das summarische Verzeichniß von 1656 bemerkt beim Dorf Vierzighuben im Kammeramt Wartenburg 8 Bauern, 1 Schulzen, 1 Freien, 1 (Kriegs-) Dienst und 1 Krug des Besitzers. Der Freie dürfte ein gewisser Lipski gewesen sein, der um jene Zeit 4 (freie) Hufen in Vierzighuben sein Eigen nannte,²⁾ und auf diesen 4 Freihufen dürfte auch der erwähnte Kriegsdienst gelastet haben. Doch war das 4 Hufen große Schulzengut des Dorfes nach einer urkundlichen Erklärung des Bischofs Andreas Zaluzki vom 12. Januar 1700 gleichfalls zu einem Reiterdienst verpflichtet. Das Krugprivileg wurde dem zeitigen Krugbesitzer unter dem 30. August 1683 durch Bischof Michael Stephan Kobziefowski erneuert.³⁾ Die Grenzen von Alt-Vierzighuben sind vermutlich heute noch die alten. Wenigstens spricht dafür die Größe der Dorfgemarkung, die 711,50,84 ha oder nicht ganz 42 Hufen umfaßt.

Als Bischof Hermann und das ermländische Kapitel — der Dompropst Johannes, der Domdechant Johannes, der Dom-

¹⁾ Cod. dipl. Warm. IV, Nr. 45.

²⁾ Wenigstens wird Lipski (E. B. VII, 261) mit seinen 4 Hufen in Firzighuben unter den Freien des Kammeramtes Wartenburg aufgeführt. Die Lipskis waren nach Mon. hist. Warm. X, 61 und E. B. XIX, 559 im Jahre 1702 Freibauern im benachbarten Gut Ottendorf.

³⁾ E. B. VI, 227; VII, 260. 299; Mon. hist. Warm. X, 158.

kanter Johannes, der Domkustos Nikolaus und die Domherren Johannes von Culm, Heinrich von Engenhals, Tilo, genannt Glusow, und Hartmud von Cruzenburch — in feierlicher Kapitelsitzung auf dem bischöflichen Schloß zu Wormditt am 30. Oktober 1343 den Beschluß faßten, das seit dem 17. Juni 1341 bei und an der Kirche zu Allerheiligen in der Nähe von Braunsberg bestehende Kollegiatstift zum hl. Erlöser und Allenheiligen mit allen seinen geistlichen und weltlichen Rechten, mit seinen Pertinentien und Besizungen nach GLOTTAU bei GUTTSTADT an die dortige Pfarrkirche zu verlegen, weil sie davon eine bedeutende Förderung der Gottesverehrung, eine Steigerung der Frömmigkeit, eine Zunahme der Wallfahrten erhofften, da hatten sie zugleich einstimmig zur Ehre Gottes und seiner Heiligen dem genannten Stift von ihren gemeinsamen im noch unaufgetheilten Gebiet gelegenen Gütern 100 Hufen geschenkt, die die Errichtung und Ausstattung dreier neuen Kanonikate ermöglichen sollten.¹⁾ Die nähere Anweisung der Hufen erfolgte erst 10 Monate später. Erst im August 1344 waren die damit Beauftragten, der Dompropst Johannes, der Dombachant Johannes, der Domkustos Johannes und der Domherr Johannes von Kulm sowie der Bistumsvogt Bruder Bruno (von Luter) mit den Vorarbeiten fertig, und am 30. August des genannten Jahres stellten Bischof und Kapitel zu Wormditt die Verleihungsurkunde aus. Statt der verheißenen 100 erhielt das Kollegiatstift aus besonderer Gnade jetzt 120 Hufen, die sämtlich im Wald KAPOKAYM (Kapfeim) lagen. 80 Hufen bildeten die Gemarkung des bereits angelegten Dorfes ZUSENTHAL. Die übrigen sollten zur Gründung eines Dorfes mit Namen ROSINTAL Verwendung finden. Das ganze Gebiet ward dem Stift frei zu ewigem Besiz nach kulmischem Recht überlassen mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit den Wiesen, Weiden, Wäldern, Heiden, mit dem Kultur- und Unland, mit allen Gewässern und der Fischerei darin ohne jede Beschränkung, mit der Jagd, mit dem Mühlen- und Patronatsrecht, mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit. Weiter nichts als ein Markpfund Wachs und 1 kölnischen oder 6 kulmische Pfennige hatte das Stift der Landesherrschaft als Anerkennungsgebühr für die Hufen zu entrichten, während die darauf sitzenden Bauern und sonstigen Leute gehalten waren, dem

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 30.

Nutzen des Landes in derselben Weise zu dienen, wie die übrigen bauerlichen Hinterlassen des Bischofs und Kapitels.¹⁾

Die Hufenzahl scheint nur ganz im allgemeinen durch Ueberschlag, vermuthlich durch Umreiten, bestimmt worden zu sein; denn bei genauerem Zusehen fand sich ein Untermaß von nicht weniger als 9 Hufen. Dieses Untermaß ersetzte Bischof Heinrich III. Sorbom den Stiftsherren durch 9 Hufen Wald zwischen den Dörfern Kapfeim, (Neu-)Vierzighuben, Gramdekahn (Gradtken) oder Grunenberg und Eschenau und verschrieb sie ihnen am 24. Oktober 1376 unter dem Zeugnis des Dompropstes Heinrich (von Paderborn), des Ritters Johannes von Lenzet und des Gerhard Seland von Elbing.²⁾

Der Lage nach müssen diese 9 Hufen zu jenen 10 Hufen gehören, die schon unter dem 30. September 1377 der Propst Nikolaus, der Dechant Heinrich, die Stiftsherren Gregor Strotkau und Johannes von Radenau sowie das ganze Kapitel ober Kollegium der Kirche zum hl. Erlöser und zu Allenheiligen in Guttstadt, wofür das Kollegiatstift inzwischen unter dem 20. November 1347 aus verschiedenen Gründen verlegt worden war,³⁾ zu fulmischem Recht dem ehrenwerten Mann Johannes Ploten und seinen Erben und Rechtsnachfolgern zur Gründung des Dorfes Neu-Süßental übertrugen.⁴⁾ 1 zinsfreie Hufe bildete das Schulzengut; die Besitzer der übrigen Hufen hatten nach 7 Freijahren, d. h. vom Jahre 1385 an, alljährlich zu Martini von jeder Hufe für alles bauerliche Scherwerk 1 Mark landläufiger Münze und 2 Hühner an das Stift abzuführen. Die kleinen Gerichte unterstanden den Schulzen, und sie zogen auch deren Bußen bis zu 4 Schillingen aufwärts für sich ein. Die größeren Vergehen richtete der Beauftragte des Stifts, und der Schulz hatte nur Anspruch auf ein Drittel ihrer Gefälle, doch auch nur soweit, als diese wirklich vom Stift eingezogen wurden, in dessen Belieben es lag, sie ganz oder teilweise zu erlassen. Der Dorftrug und sein

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 38.

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 23.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98.

4) Daß das Dorf Neu-Süßental, das spätere Altd Ploten, einen Teil der dem Guttstädter Kollegiatstift von Ermlands Bischof und Kapitel geschenkten 120 Hufen im Wald Rabokahn ausmacht, geht aus Cod. dipl. Warm. III, Nr. 428 S. 432 hervor: „donaverunt centum et viginti mansos in Susental et in Rosental alias dictus Vierzighuben villis ac allodio Ploten consistentes.“

Zins sollten zur Hälfte dem Kollegium, zur Hälfte dem Schulzen gehören.¹⁾

Die Gründung von Neu-Süßental war vermuthlich der Anlaß gewesen, noch einmal genau die Größe der gesammten Süßentaler Gemarkung festzustellen. Jedenfalls fand um jene Zeit eine neue Vermessung des alten Dorfes statt, wobei sich herausstellte, daß an den 80 Hufen, die einst Bischof Hermatin und das ermäländische Domkapitel der Ortschaft zugewiesen hatten, 18 (kulmische) Morgen fehlten. Zur Auffüllung des Untermasses ließ das ermäländische Kapitel (Dompropst Heinrich und Domdechant Michael) dem Guttstädter Kollegiatstift ein Stück Land von rund 3 $\frac{1}{2}$ Hufen — etwas mehr oder weniger sollte nicht in Rechnung gebracht werden — zwischen den Dörfern Hofenau im Osten, Resigethen (Rosgitten) im Süden, Süßental im Westen und Damerau im Norden zumessen, abhügeln und verschreiben und verließ ihm dazu noch den beim Dorf Steinberg gelegenen See. Nur die unmittelbare Oberherrschaft über das abgetretene Gelände mit dem daraus sich ergebenden Nutzen und Rechte behielt sich das Kapitel vor; auf alle sonstige Nutznießung, wie immer sie heißen mochte, auch auf die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und ihre Gefälle verzichtete es zu Gunsten des Stifts. Dafür verpflichtete sich dieses, zum Zeichen der Erkenntlichkeit für die reichliche Entschädigung und für die andern ihm erwiesenen Wohlthaten jährlich 4 Anniversarien mit Vigilien und Messe für alle verstorbenen Mitglieder des Domkapitels und der Dombruderschaft²⁾ zu halten, desgleichen für jeden neu abgesehenen Domherrn, sobald die Todesnachricht eingetroffen sei, ein feierliches Leichenbegängnis zu veranstalten, wie wenn sein Begräbniß wirklich stattfinde. In Anbetracht dieser besonderen Verpflichtung und Gegenleistung waren die 3 $\frac{1}{2}$ Hufen von jeder Abgabe, jedem Dienst, jedem Zins, jeder Gebühr, die sonst zur Anerkennung der Oberherrschaft gefordert und erhoben würde, frei.³⁾ — Noch im Jahre 1611 und wohl auch weiterhin bis zur Aufhebung des Kollegiatstiftes im Jahre 1810 wurde das gemeinsame Anniversarium für alle verstorbenen Frauenburger Domherren in der Guttstädter Kirche gefeiert.⁴⁾

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 42.

²⁾ quater in anno cum vigiliis et missa memoriam generalem omnium de capitulo et fraternitate nostris defunctorum habere. . . .

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 137.

⁴⁾ Scr. rer. Warm. I, 259.

Das Dorf Neu-Süzenthal, dem schon der Gründer Johannes Ploten seinen eigenen Namen Ploten — es ist das heutige **Plutken** — gab, ward bald darauf vom Guttstädter Kollegiatstift als Vorwerk wieder in eigene Verwaltung genommen. Wenigstens wird das dem Stift gehörige Allod Ploten bei Süzenthal zum Jahre 1407 genannt.¹⁾ Um's Jahr 1587 sitzen zu Plotten 4 Bauern, die den 26 Bauern von Süzenthal helfen müssen, zur Landesverteidigung den zehnten Mann mit einem langen Rohr zu Fuß auszurichten. Während des ersten Schwedenkrieges ward Plutken noch im Sommer 1626 niedergebrannt und vollständig ausgeplündert. Das summarische Verzeichnis von 1656 erwähnt den Ort nicht, wohl aber ein Vorwerk der Guttstädter Domherren zu Süzenthal von 15 Hufen, das mit Plutken identisch sein dürfte.²⁾ Nach den preussischen Klassifikationsakten von 1772 mißt das Guttstädtische Kapitulardorf Plutken 9 Hufen.³⁾ Der heutige amtliche Kataster gibt dem Ort 201,07,82 ha oder rund 11,8 Hufen.

Dem Dorf Süzenthal waren nach Abtrennung der 10 Hufen von Neu-Süzenthal oder Plutken noch 70 Hufen verblieben. Die ihm unter dem 6. Mai 1382 zur Auffüllung seines Untermaßes verliehenen Hufen — eine genaue Vermessung hatte deren 4 statt $8\frac{1}{2}$ ergeben⁴⁾ — brachte seine Gemarkungsgröße auf 74 Hufen, und 74 Hufen vermerkt auch das summarische Verzeichnis von 1656 beim Guttstädter Stiftsdorf Süzenthal. Der Krieg des Jahres 1520, der sogenannte Reiterkrieg, verwandelte den Ort in eine Einöde. 1521 sitzt dort nur 1 Bauer von 3 Hufen; alle andern Höfe lagen wüst. Doch schon 1587 zählt Süzenthal wieder 26 Bauern, die dann infolge der beiden ersten Schwedenkriege bis

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, S. 432.

²⁾ Die Annahme Kolbergs in G. B. X, 108, Anm. 3, daß das ebenda in der Designation der Vorwerke von 1772 ohne Angabe der Hufenzahl erwähnte Guttstädtische Allodium, die Erzpriesterhufen genannt, wohl das im summarischen Verzeichnis aufgeführte Vorwerk zu Süzenthal von 15 Hufen sei, läßt sich kaum halten. Als Erzpriesterhufen müssen wir doch zunächst die dem Erzpriester, dem Pfarrer von Guttstadt, d. h. dem dortigen Kollegiatstift, seit der Gründung der Stadt zustehenden 6 Freyhufen ansprechen. G. B. VII, 232; X, 282.

³⁾ G. B. VI, 223; VII, 235; X, 109. 635. 644.

⁴⁾ Die Bulle vom 15. Januar 1407 (Cod. dipl. Warm. III, Nr. 428 S. 434), durch die Gregor XII. den Bischof von Kulm beauftragt, die Rechte und Besitzungen des Kollegiatstiftes in Guttstadt kraft apostolischer Vollmacht zu bestätigen, spricht ausdrücklich von einem gewissen Wald von 4 Hufen bei Süzenthal, den das ermländische Kapitel dem Stift geschenkt habe.

1656 auf 14 heruntergingen. Dazu kamen der Schulz und der Krüger. — Die eigentliche Handfeste des Dorfes kennen wir nicht. Wir wissen nur, daß die Dorfsassen Fischereigerechtigkeit in einem oder mehreren der benachbarten Seen hatten. Dafür freilich lag dem Schulzen die Pflicht ob, Fuhrwerk zur Abholung von Netzen nach Königsberg, Elbing und Tolkemit zu stellen sowie die Fische nach Guttstadt ins Kollegium zu fahren, falls in den betreffenden Seen für die Stiftsherren mit dem großen Netz gefischt wurde; die Bauern mußten das große Wintergarn ziehen, die Gärtner aber sollten bei Gelegenheit der Winterfischerei die Öffnungen im Eis machen und frei erhalten. Die vermutlich aus dem 17. Jahrhundert stammende altermländische Bonitierungstabelle führt Süßental mit 76 Hufen geringen Bodens auf, und dieselbe Hufenzahl haben die amtlichen Register aus dem Jahre 1772.¹⁾ Nach dem heutigen Kataster mißt die Süßentaler Gemarkung 1255,54,26 ha oder 73³/₄ Hufen.

Die Kirche in Süßental ist vermutlich schon durch die Gründungsurkunde vorgesehen und mit 6 Hufen ausgestattet worden. Mit dem Dorfe fiel am 30. August 1344, wie wir gesehen haben, auch das Patronatsrecht über die Kirche an das Guttstädter Kollegium und verblieb ihm bis zu seiner Aufhebung (1810). Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wird die Süßentaler Pfarrei, zu der 6 Hufen gehören und die 2 Last Getreide Dezem bezieht, unter den zur Guttstädter Erzpriesterrei gehörigen Pfarreien genannt. Ausdrückliche Erwähnung findet die Kirche zuerst im Jahre 1565. Sie mag damals neu erbaut worden sein; denn am 3. August 1581 wurde sie von Bischof Promer zu Ehren des hl. Bischofs Nikolaus geweiht. Auch die Bauart — Granitbau mit Ziegelecken und diagonalen Strebepfeilern im gotischen Verbande — weist auf den Anfang des 16. Jahrhunderts hin. Der Turm besteht nur im Erdgeschoß aus Granit, weiter nach oben aus Holz mit Ziegelteldach. Von Süßentaler Pfarrern aus früherer Zeit sind bekannt Jakobus, dessen Wirken wohl noch ins 14. Jahrhundert zurückreicht, Martin Kobusz, der wahrscheinlich im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts gestorben ist, und Matthias Chorzelius, der in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts lebte. Im Jahre 1772 hatte Pfarrer Schönfeld die Süßentaler Pfarrei inne.²⁾

¹⁾ C. B. VI, 223; VII, 234. 321; X, 109. 728; XV, 509.

²⁾ Böttcher, a. a. O. S. 253; Ser. rer. Warm. I, 254. 257. 259. 422; C. B. X, 55.

Zusammen mit den 80 Hufen des schon bestehenden Dorfes Süßental hatten; wie wir uns erinnern, Bischof Hermann und das ermländische Domkapitel unter dem 30. August 1344 dem nach Głottau verlegten Kollegiatstift zum hl. Erlöser und zu Allenheiligen 40 angrenzende Hufen zur sofortigen Ansetzung des Dorfes Rosental verschrieben. 12 Jahre später, in einer Urkunde vom 10. Mai 1356, tritt uns das Dorf bereits entgegen, aber unter dem ihm nach seiner Hufenzahl beigelegten Namen Vierzighuben, den es auch in zwei weiteren Urkunden vom 5. Februar 1369 und vom 24. Oktober 1376 führt. Noch einmal, zum 15. Januar 1407, wird die Ortschaft Rosental (oder Vierzighuben genannt¹⁾ dann heißt sie ausschließlich Vierzighuben. Es ist das heutige Dorf **Neu-Vierzighuben**; wie man es zum Unterschied von dem etwas älteren weiter östlich gelegenen **Alt-Vierzighuben** getauft hat. Wie Süßental wurde auch Neu-Vierzighuben durch den Reiterkrieg hart mitgenommen. Noch 1522 war die gänzlich verwüstete Ortschaft, wie das aus jener Zeit erhaltene Zinsregister dargetut, nicht imstande, irgend welche Abgaben zu entrichten. Um's Jahr 1587 zählt das Guttstädtische Stiftsdorf Vierzighuben 10 Bauern, die im Kriegsfall 1 Mann zu Fuß stellen müssen. Ob der Schultheiß zum leichten Kopfdienst verpflichtet war, wissen wir nicht, da die Dorfhandfeste nicht mehr vorliegt. Die Fischereigerechtigkeit der Dorfsassen und ihre Gegenleistungen dafür waren die gleichen wie bei Süßental. 1626 ward Vierzighuben von den Schweden ganz ausgeraubt, doch scheint sich die Ortschaft schnell wieder erholt zu haben, denn 1656 sitzen daselbst bereits wieder 13 Bauern, 1 Schulz, 1 Krüger.²⁾ Heute umfaßt die Dorfgemarkung 729,18,28 ha oder rund 43 Hufen. Die nahezu 3 Hufen Uebermaß sind wohl auf Rechnung einer genaueren Vermessung zu setzen.

In die sumpfige und seenreiche Wildnis östlich von Wartenburg, die den Litauern auf ihren Raub- und Rahezügen sichere Versteck und willkommenen Unterschlupf gewährte, wagte sich vorerst kein deutscher Kolonist. Wohl aber wurden hier schon zu Bischof Hermanns Zeiten Angehörige der alten Stammbevölkerung sesshaft gemacht. Am 4. September 1346 übertrugen der Domkustos Johannes (Stenprof), der Stellvertreter Hermanns, und der ermländische Bistumsvogt Brüder Bruno von Lutic zu Rutz

1) Cod. dipl. Warm., II, Nr. 235. S. 236, Nr. 430; III, Nr. 23, 428 (S. 432).

2) E. B. XV, 509; VI, 223; VII, 234, 321; X, 635, 644.

und Frommen der ermländischen Kirche den ehrenwerten Männern Glandim und Vinken, Stammpreußen, wie schon ihr Name darthut, ihnen und ihren wahren Erben und Rechtsnachfolgern beiderlei Geschlechts 6 Hufen beim Dadeh See, einem der größten Seen des Fürstbistums, für alle Zeiten frei zu fulmischem Recht. Sie durften von ihrem Besitztum nicht vertrieben werden, sie hatten nach 6 Freijahren einen der allgemeinen Landesfittē gemäß bewaffneten leichten Reiter, sei es zu Kriegstreisen, sei es zur Landwehr, zu stellen, wann und so oft der Befehl dazu an sie erging; sie waren weiter zum Burgenbau verpflichtet und mußten alljährlich zu Martini von ihrem Dienst, d. h. von ihren 6 Hufen, dem Herrn Bischof, ohne Verzug 1 Scheffel Weizen, 1 Scheffel Roggen, 1 Pfund Wachs und 6 fulmische Pfennige entrichten zum Zeichen der Herrschaft und Freiheit. Im See Dadeh und im Flükham, das Demune hieß — es ist wohl der Bach, der sich bei Rathrein in den Dadeh See ergießt — erhielten sie freie Fischerei mit kleinen Gezeugen zu Fisches Nothdurft. Sie hatten ein Wehrgeld von 30 Mark, mit andern Worten, ihr gewaltsamer Todschlag oder ihre widerrechtliche Verstümmelung und Verwundung mußte dem Gericht mit 30 Mark Silbers gesühnt werden. — Die auf dem Heilsberger Schloß unter dem Siegel der Vogtei ausgestellte Verleihungsurkunde ward bezeugt von den Brüdern Iwan und Hertwich, genannt Below, von dem Dolmetsch Johannes Betune und dem Kammerer Merune.¹⁾ 3 Wochen später, am 26. September 1346, bestätigte Bischof Hermann von Wormbitt aus die Veranschreibung seines Vogtes Bruno von Lutir über die 6 Hufen am Dadeh See für die Preußen Glandim und Vinken.²⁾

In dem aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Privilegienbuch C 2 des bischöflichen Archivs zu Frauenburg trägt die unter den Lehnen des Kammeramtes Wartenburg eingetragene Bestätigungsurkunde Hermanns die Überschrift „Kathryn“. Es handelt sich also um die Anfänge des halbwegs zwischen Wartenburg und Bischofsburg am Südgastade des

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 65.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 66. Da die Besitzung Glandims und Vinkens in dem früher gemeinsamen Gebiet des Bischofs und Kapitels lag, so muß dessen Aufteilung noch vor dem 4. bezw. 26. September 1346 erfolgt sein, weil sonst die Veranschreibung der Hufen und auch die Bestätigung der Veranschreibung durch den Bischof nicht ohne Mitwirkung des Kapitels hätte vor sich gehen können. Vgl. C. B. XIX, 242.

Dabei Sees gelegenen Gutes Rathrein oder Rattreinen. — Unter Hermanns zweitem Nachfolger, dem Bischof Johann II. Strypod, erhielt durch Urkunde vom 11. Oktober 1359 gleichfalls am Dabei See der Preuße Wagidoten für sich und seine Erben und Rechtsnachfolger beiderlei Geschlechts nach preussischem Recht 6 Hufen zu ewigem freiem Besitz. Auch sie durften von den Hufen nicht vertrieben werden, konnten sie aber zu demselben Recht, zu dem sie sie besaßen, weiter verkaufen. Auch sie hatten Fischereigerechtigkeit im Dabei See und Demhuns Bach mit kleinen Gezeugen zu Fisches Bedarf. Auch sie waren zu einem leichten Reiterdienst und zum Burgenbau verpflichtet; auch sie mußten von den 6 Hufen 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen sowie als Anerkennungsgeld 1 Pfund Wachs und 6 kulmische Pfennige entrichten und hatten ein Wehrgeld von 30 Mark.¹⁾

Mit demselben 11. Oktober 1359, an dem Bischof Johann II. dem Preußen Wagidoten seine 6 Hufen zu einem Reiterdienst verschrieb, beehrte er dessen Bruder Petirs zu genau den gleichen Rechten und Pflichten ebenfalls mit 6 Hufen am Dabei See, und ebenso erhielten am nämlichen Tage die Preußen Wargassen und Radrawen zusammen 6 Hufen unter den genannten Bedingungen zu einem leichten Reiterdienst. Und noch ein drittes Preußenlehen von 6 Hufen, dessen Inhaber wir nicht kennen, ward am 11. Oktober 1359 in Koytryn am Dabei See von Bischof Johann Strypod ausgetan.²⁾

Diese 6 Hufen in Koytryn bildeten zusammen mit den 6 Hufen Glanbims und Linkens das Gut Koytryn, das heutige Kattreinen oder Kathrein; die übrigen 18 Hufen am Dabei See, die die Preußen Wagidoten oder Waggidoten, Petirs, Wargassen und Radrawen zu 3 Reiterdiensten inne hatten, umfaßten das daran stoßende Gut Schalwin oder Schalwein, das spätere Nassen.³⁾ Nikolaus Johannes Bahdother, Vasall in Schalwin, wahrscheinlich ein Sohn des zuerst belehnten Preußen Waidoten, besaß außerdem 20 (kulmische) Morgen Acker Übermaß vom Nachbar-

¹⁾ Bisch. Arch. Freibg. O 2 f. 89. 90. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 299.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 299.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 299 mit Anm. Nach O 2 fol. 89. 90 könnte es allerdings scheinen, als ob die Besitzung Waggidothens zu Koytryn und die 6 Hufen in Koytryn, deren Inhaber nicht genannt werden, zu Schalwin gehört hätten; doch wird aus O 2 fol. 96 ersichtlich, daß ein Bahdother, ums Jahr 1430 wenigstens, Vasall in Schalwin gewesen ist.

dorf Rochlitz zu demselben Recht, zu dem er seine 6 Lehnshufen hielt. Eine Urkunde vom Jahre 1430 verpflichtete ihn und seine Rechtsnachfolger, dafür statt jeden Zinses und Dienstes alljährlich am Feste der Erscheinung des Herrn $\frac{1}{2}$ Mark an den bischöflichen Tisch abzuführen.¹⁾

Die Kriege des 15. Jahrhunderts, vor allem der große Städtekrieg, haben dann Rattrein und Rassen müßig gemacht, und zur Zeit des Bischofs Nikolaus von Lützen (1467—1489) lagen sie verlassen da. Erst Bischof Mauritius Perber belieh am 20. August 1526 den Edlen Georg Troszka mit den 12 Hufen von Rattrein und den 18 Hufen von Salwin samt den 20 Morgen Übermaß vom Dorfe Rochlitz gegen einen Reiterdienst, 1 Pfund Wachs und 6 (kulmische) Pfennige nach Magdeburgischem Recht zu beiden Geschlechtern. Am 7. September 1585 fügte Bischof Martin Promer dazu noch 7 Hufen Übermaß, wofür dem bischöflichen Tisch tauschweise 4 Hufen Wald zustießen. Besitzer von Rattreinen und Rassen war damals Christoph Troszke der Jüngere. 1657 saß auf Rattrein Johann Troszke, der während des zweiten Schwedenkrieges einen Teil seines Vermögens einbüßte, und um die Wende des 17. Jahrhunderts gehörte das Gut der einzigen und letzten Erbin, der mit Andreas Sitorski verheirateten Tochter (Katharina Anna) des verstorbenen Georg Troszka. Rassen war durch Helena Lucrezia, gleichfalls aus der Familie Troszke, die Gemahlin des Johannes Hofius, an das Haus Hofius gefallen. Nur die Mühle befand sich in den Händen der Landesherrschaft. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist auf Rassen die Familie von Preyh. Noch 1772 ist das Gut Rattreinen, das 180 Einwohner zählt, Eigentum der Sitorski, während Rassen mit 48 Bewohnern dem Wartenburger Burggraf Roschmann gehört. Die Größe von Rattreinen wird bis 1772 immer mit 12 Hufen, die von Rassen mit 18 Hufen bezth. mit 18 Hufen 20 Morgen angegeben.²⁾ Die 7 Hufen Übermaß

¹⁾ Bisth. Arch. Frbg. C 2 fol. 86. 87.

²⁾ Ood. dipl. Warm. II, Nr. 299 Num. 1. Mon. hist. Warm. X, 44. 158 f. C. B. VI, 216; VII, 279; XII, 517; XVI, 227; XVII, 137; XV, 467 f.; X, 81. 82. 90. 111. 729. Nach J. Gallandi (C. B. XIX, 541) hat 1698 auf Rattreinen ein von Ciemniemski gelesen. In der Tat heiratet (vgl. Böh. C. B. XVII, 121) am 26. November 1697 der Edelmann Paul Ciemniemski die edle Witwe Ludowika Barbara Troszkowa, geb. von Bremzin auf Rattrein, aber nicht ihr, sondern ihrer Tochter Katharina Anna Troszka, verheirateten Sitorski, war das Gut durch Erbschaft zugefallen.

wenden, dabei nicht in Rechnung gestellt. Sie scheinen später auf die beiden Güter verteilt, vielleicht auch ganz zu Rathrein geschlagen worden zu sein; denn dieses mißt heute 354,05,88 ha oder nicht volle 21 Hufen, während auf Kaffen 893,74,28 ha oder etwas über 23 Hufen fallen.

Wenige Wochen vor seinem Tode gab Bischof Hermann noch dem Dorf Goldberg im Kammeramt Seeburg die Handfeste. Der Grund und Boden, auf dem es angelegt wurde, das altpreussische Feld Klutein zwischen Seeburg und Heilsberg am Stanser und Gr. Blankensee unterstand seit der Teilung von 1288 dem bischöflichen Stuhl, und wohl schon unter Bischof Eberhard (1301—1326) waren hier eine Anzahl kleiner preussischer Freien mit Landbesitz ausgestattet worden. Die Gründung von Goldberg geschah auf den Rat des Domkustos Johannes Stryprod, der zugleich seit 1343 dem Bischof als Stellvertreter in der Führung der Landesgeschäfte helfend zur Seite stand. Unter dem 2. November 1349 übertrug Johannes im Auftrage Hermanns dessen Blutsverwandten, dem ehrenwerten Mann Fritzko Stöckel und seinen wahren Erben und Nachbischfolgern zur Ansiedlung des Dorfes Goldberg 35 Hufen im Felde Klutein zu kulmischem Recht. Davon erhielt der Lokator nach Siedelungsbrauch $3\frac{1}{2}$ Hufen und dazu aus besonderer Gnade noch $1\frac{1}{2}$ Hufen; im ganzen also 5 Hufen, zu freiem ewigem Besiz. Die 5 preussischen Reiter, die schon vor der Gründung des Dorfes in seiner Gemarkung oder nebenbei gesessen hatten, blieben weiter dort sitzen, nur daß jedem vor ihnen statt der 2 Hufen, die er bisher inne gehabt hatte, 2 freie Hufen zugeteilt wurden, wovon sie weiter dienen und leisten sollten nach der Sitte der gemeinen preussischen Reiter. Sie hatten das Erbrecht zu beiden Geschlechtern und durften von ihren Besitzungen nicht vertrieben werden, konnten sie aber weiter verkaufen. Die 20 Bauernhufen mußten noch 2 Freijahren alljährlich zu Martini je $\frac{1}{2}$ Mark preussischer Pfennige und 2 Hühner an den bischöflichen Tisch als Zins abführen. Den Schulzen standen die kleinen Gerichte und ein Drittel von den Bußen der großen zu, die im übrigen der bischöfliche Vogt oder Bevollmächtigte richtete, in dessen Befugnis es auch stand, die Strafen davon ganz oder teilweise zu erlassen. Die Verfehlungen der preussischen Reiter, die an Hals und Hand gingen, hatte der landesherrliche Vogt oder ein anderer Beauftragter des Bischofs, und nicht der Schultheiß, abzurteilen und zwar nach dem Rechte, das bisher für sie maßgebend gewesen war, d. h. nach

dem preussischen Rechte; dagegen unterstanden ihre kleineren Vergehen, deren Bußen 4 Schillinge nicht überschritten, sowie Streitigkeiten zwischen ihnen oder ihren Angehörigen und dem Dorfe wieder dem Gericht des Schulzen. Sollte der Fall eintreten, daß die preussischen Freien für ihre im Dorf Goldberg gelegenen Hufen andere Güter erhielten und die getauften Hufen auf diese oder auf eine sonstige Weise Zinshufen würden, dann hörte auch deren Sonderstellung in der Gerichtsbarkeit auf, die dann der Schultheiß in ihrem Bereich ebenso ausübte, wie im Bereich der übrigen Dorfhufen. Dem Doktor und seinen Rechtsnachfolgern sprach die Dorfhandfeste noch den halben Zins des in Goldberg zu errichtenden Kruges sowie Fischereirechtigkeit mit kleinen Gezeugen zu. Lisches Bedorf im See Sitzerne (Simfer) zu. Um den unerlaubten Versuchen deren entgegenzutreten, die es etwa wagen sollten, dereinst, wenn die Vorgänge bei der Gründung von Goldberg bereits in Vergessenheit geraten wären, mit irgendwelchen verheimlichten Verschreibungen über irgendwelche Hufen im Felde Klutein oder in dessen Nähe hervorzukommen, tat Bischof Hermann schließlich allen kund, daß ihn sein Domkustos und Stellvertreter Johannes vergewissert habe, es sei einem jeden, der bisher im Felde Klutein oder nahebei geessen habe, für je einen Hufen eine Hufe gegeben worden, entweder im Dorf Goldberg selbst oder anderswo innerhalb des bischöflichen Herrschaftsbereichs.¹⁾

Der Name Goldberg konnte sich für die Siedelung, deren Bauern größtenteils, ja wohl alle Stammpreußen waren, nicht halten. Bald wurde sie ausschließlich nach dem altpreussischen Felde, auf dem sie lag, Klutein oder Klotainen gerufen.²⁾ — Die 35 Hufen des Dorfes Klutein im Kammeramt Seeburg überließ dann Bischof Heinrich III. mit Genehmigung seines Domkapitels unter dem 27. November 1384 seinem leiblichen Bruder, dem Ritter und ermländischen Vasall Johannes Sorbom, gegen die 30 Hufen des Dorfes Knopen bei Guttstadt, die Johannes vor mehreren Jahren für sein eigenes Geld gekauft hatte, und gegen weitere 5 von einem gewissen Nermeko und seinem Sohn Laurentius bei Münsterberg erworbene und dann mit Knopen vereinigte Hufen. Johannes Sorbom erhielt Klutein als freies Besitztum mit den gleichen Rechten, zu denen er bisher Knopen besessen hatte,

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 139. Vgl. G. B. XX, 176 f.

²⁾ Goldberg heißt das Dorf nur in seiner Handfeste vom 2. November 1349.

d. h. mit allen Nutzungen und mit den kleinen und großen Gerichten zu kulinischem Recht gegen einen Reiterdienst und die Verpflichtung zum Burgenbau sowie gegen das Pflugorn (1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer vom Pflug¹⁾) und die Rekognitionsgebühr (1 Pfund Wachs und 6 kulinische Pfennige), die alljährlich zu Martini fällig waren.²⁾ Damit wurde Klotainen ein freies kulinisches Gut, ein sogenanntes kulinisches Lehen oder Rittergut. Wie langeres in der Familie Sorbom geblieben ist, wissen wir nicht; wir wissen nur, daß nach dem Tode des Johannes Sorbom seine Witwe Larva aus dem Geschlecht überer von Waisen es mit den übrigen Sorbomschen Besitzungen im Jahre 1388 ihren Kindern Hans, Hendrich (Heinrich), Paul und Priska gegen eine jährliche zu Martini zahlbare Leibrente von 80 Mark, die auf dem Hof Nicolen (Nicolshof) und dem Dorf Kluttein lag, gerichtlich überließ.³⁾ Ums Jahr 1587 ist Klotainen im Besitz eines Herrn Sewke von der Damerau, der davon einen Reiterdienst leistet. Das summarische Verzeichnis von 1656 führt einmal Klotainen mit 32 Hufen unter den Gütern des Kammeramtes Seeburg, sodann ohne Hufenzahl unter den Freidörfern des Kammeramtes Heilsberg auf. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts nennt der Frauenburger Domherr Michael Dombrowski das Gut sein Eigen, und 1709 ist Johann von der Damerau Dombrowski Erbherr auf Klotainen. Ein halbes Jahrhundert später gehört es dem Edlen Markus von Marquardt. Wahrscheinlich von ihm erworben im Mai 1772 die Schimmelpfennigschen Erben, die mit den Gattens einen Teil des Gutes schon früher besaßen hatten, Klotainen. Es wird damals als ein halbruiniertes Gut mit schlechtem und geringem Inventar, baufälligem Gebäude, eher schlechtem als mittelmäßigem Acker,⁴⁾ ver-

¹⁾ *de quolibet aratro mensuram siliginis et stralliter avenae* heißt es ausdrücklich in Q. 2 fol. 57 b, und auch nach der Revision der Privilegien vom Jahr 1702 (Mon. hist. Warm. X, 44) hatte jede Hufe von Klotainen mit Ausnahme der 8 Schulzenhufen $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und $\frac{1}{4}$ Scheffel Hafer als Pflugorn abzuführen, obwohl das Pflugorn für Knoppen nach seinem Gründungsprivileg vom 1. Mai 1297 (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 100) auf 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen vom Pflug und 1 Scheffel Weizen vom Hafem festgelegt worden war.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 177.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 219.

⁴⁾ Die alte ermländische Bonitierungstabelle (E. 3. X, 729) rechnet das Gut Klotainen zur zweiten Bodenklasse, zur Klasse mit gutem Ackerboden.

wachsen“ geschildert, das viel zu teuer bezahlt worden war und auf das schon in den nächsten 10 Monaten „zur Melioration etliche 1000 Floren angewendet“ werden mußten. Es war darum verkauft worden, „weil es seinen Besitzer nicht hat ernähren können und er darauf bei geringen Abgaben ganz zutückgekommen“. Das Gut zählte damals 106 Einwohner und „hat einen haufälligen Krug, der im Jahr kaum 8 Lönnen Bier und 100 Stof Brantwein schenket, auch zu keiner Einfahrt dienen kann“. 11 verpachtete ScharwerksHufen zinsten je 12 Taler; 16 Hufen, „die kaum 2½ Korn ergeben“, bildeten den Hof. Dazu kamen „12 Rüche & 18 Floren aus der Pacht“. Das waren sämtliche Einkünfte. Ein Wald gehörte nicht zu Klotainen. Die 11 genannten Scharwerks- und die 16 adeligen Hufen befanden sich in den Händen des ermländischen Domherrn von Matthy, 4 ScharwerksHufen besaß der Frauendorfser Pfarrer Mark von Gatten und ebensoviel das Fräulein Barbara von Schimmelpfennig.¹⁾ Heute mißt das Gut Klotainen 448,97,10 ha oder rund 26½ Hufen, die Gemeinde Klotainen 144,89,10 ha oder rund 8½ Hufen. Wir werden darum nicht irren, wenn wir annehmen, daß die Gemarkung der Gemeinde Klotainen die 8 ScharwerksHufen darstellt, die 1772 im Besitz der Gatten und Schimmelpfennig waren.²⁾

Als Hermann von Prag den ermländischen Bischofsstuhl bestieg, war er bereits ein ehrwürdiger Greis in weißen Haaren, der gleichwohl, wie der Chronist Plástřich erzählt, die Pflichten seines Hirtenamtes gewissenhaft und sorgfältig erfüllte, viel Gutes für seine Kirche tat und in Geistlichem wie in Weltlichem treu sich abmühte. Deß vor allem ist Zeugnis die großartige Kolonisations-tätigkeit, die während seiner Regierung im Ermland statt hatte. Allein im bischöflichen Gebiet wurden von 1340–1349, da er den Bischofsstab trug, nicht weniger als 75 Ortschaften, darunter eine Stadt, die Neustadt Braunsberg, angelegt. Freilich sah er sich bereits spätestens im Jahre 1343, weil Alter und Kränklichkeit seine Arbeitskraft und Arbeitspannung aufgebraucht hatten, genötigt, den Domkustos Johannes Strypoc zu seiner Unterstützung heranzuziehen und ihn zum Vicedominus des Bistums,

¹⁾ G. B. VI, 216; XIX, 543; VII, 279. 288; Mon. hist. Warm. X, 44. 159. G. B. XV, 622; X, 126; XVI, 185. 261. 297; XIX, 549. 571; X, 81. 90. 126. 729.

²⁾ Nach G. B. X, 90 bestand Klotainen aus 19 Scharwerks- und 16 adeligen Hufen.

zum Stellvertreter und Mitregenten zu machen; und seit 1348 ernachtete er es sogar für angebracht, seinen Verfügungen hinzuzufügen, sie seien unter Beirat des Domkustos und Bicedominus Johannes erlassen worden.¹⁾ Doch das schmälert Hermanns Verdienste um das Ermland kaum, zumal er, wie gleichfalls Plastik bewirkt, soweit es in seinen Kräften stand, auch weiterhin darüber wachte, daß das Bistum keinen Schaden nahm.²⁾ Jedenfalls ist die Bemerkung unbegründet, als habe er aus Geisteschwäche seinem Bicedominus nach und nach die Zügel der Regierung ganz überlassen müssen.³⁾ Dem widerspricht einmal die uns von Plastik überlieferte und bezeugte Tatsache, daß unseres Bischofs körperliche Gebrechlichkeit ihn gerade dazu veranlaßt habe, fortan um so eifriger der Wissenschaft und der Tugend obzuliegen, um so feuchtiger sich der Übung des Geistes zuzuwenden und zur Mehrung des Glaubens Bücher zu verfassen.⁴⁾ Sodann steht dem der Umstand entgegen, daß Bischof Hermann noch im September und Oktober 1349 in Marienwerder weilte, wo er zusammen mit dem Bischof Johann von Curland, dem Ordenspittler Hermann von Gudorf, dem Großkomtur Winrich (von Anprobe), Eberhard dem neuen und Jordan dem alten Abt von Belpin als erwählte Schiedsrichter einen zwischen dem Bischof Arnold von Romesjante und seinem Domkapitel entstandenen Rechtsstreit wegen gewisser Einkünfte, wegen des Patronatsrechts, der Wahl der Domherren und der Ausführung einer päpstlichen Gratialbulle bei Strafe von 1000 Goldgulden schlichtet,⁵⁾ wo er also mit der Durchführung einer Angelegenheit betraut wird, die durchaus klare und scharfe Geistes-

1) Ser. rer. Warm. I, 56; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 28. 101 ff.

2) *omnibus consiliis in sibi commisso officio vigilabat.* Ser. rer. Warm. I, 56.

3) G. B. I, 111 ff.

4) *ac in aedificationem fidei libros edidit.* Hipler in seiner ermländischen Literaturgeschichte (Mon. hist. Warm. IV, S. 29) nimmt an, daß es deutsche Werke gewesen seien, die Hermann geschrieben habe, weil nur solche der Mehrheit des ermländischen Volkes für dessen Erbauung zu sorgen er sich verpflichtet glaubte, verständlich gewesen wären. Sie seien durch die Wüsten der Zeiten jetzt leider spurlos verschwunden. Wie ich nur durch Vermittlung des Herrn Subregens Brachvogel, Braunsberg, von Herrn Dr. H. Marguardt, Bischöflichem Sekretär in Frauenburg, erfahre, sind zwei von den Werken Hermanns, die sich betiteln *summula de septem sacramentis* und *opusculum de casibus reservatis*, also gelehrte Bücher in lateinischer Sprache, zuerst in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom von Herrn Subregens Dr. Brinktrine (Waderborn) entdeckt worden und dürften wohl demnächst von ihm veröffentlicht werden.

5) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 136. 137.

kräfte und gebiegene juristische Kenntnisse erforderte, die er als Doktor der Dekrete, d. h. des kanonischen Rechtes, ohne Zweifel besaß. Erst kurz vor seinem Tode, am Ende seines Lebens, als Studium und Arbeit ihn ganz erschöpft und aufgerieben hatten, unnachtete sich nach *Blasivichs Bericht* sein Geist. Hermanns geschultes juristisches Wissen und die überaus rege Entfaltung des kirchlichen Synodallebens, das er von seiner Heimat, von Prag her kannte, veranlaßten ihn wohl auch, im Ermland die Synoden einzuführen; wenigstens hat er eine solche am 1. Juli 1343 bei der Kathedrale in Frauenburg abgehalten, die den Pfarrern eine peremptorische Frist setzt zur Zahlung des schon mehrmals ausgeschriebenen *subsidium charitativum*, womit die Schulden der ermländischen Kirche, darunter die Annaten an den päpstlichen Stuhl und die Kosten für die Weihe Hermanns und für seine Reise von Avignon nach seinem Bistum, beglichen werden sollten.¹⁾ — Die Synode selbst hatte vermutlich im Chor der Kathedrale stattgefunden, der unter Hermanns Regierung im Jahre vorher, im Jahre 1342 vollendet und am Sonntag Cantate, am 28. April des gleichen Jahres geweiht worden war, wie die Steinschrift daselbst meldet, die da lautet: *anno domini 1342 dedicatus est chorus.*²⁾ Im Chor der Kathedrale liegt Bischof Hermann auch begraben. Er starb wahrscheinlich auf dem bischöflichen Schloß zu Wormditt, wo er residiert hatte, in der Neujahrsnacht des Jahres 1350 und ward 3 Tage später, am 3. Januar 1350, zur letzten Ruhe bestattet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ihn die Pest dahingerafft hat, die 1349 in ganz Preußen wütete, und der in Elbing von Bartholomäi (24. August) bis Weihnachten mehr als 9000 Menschen zum Opfer gefallen sein sollen. Auch in Königsberg, in Marienburg, in (Preuß.) Holland, in Heiligenbeil, in Frauenburg und Mühlhausen sowie im Samland erlagen ihr viele Menschen.³⁾

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 564 C. 598 f.

2) C. B. VI, 295.

3) C. B. VI, 298. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 152.

aben, die sich durch die handschriftliche Überlieferung der Urkunden
 erhalten haben, welche die Geschichte der Grafschaft Braunsberg
 im 16. und 17. Jahrhundert betreffen. Diese Urkunden sind in
 der handschriftlichen Sammlung des Grafen von Braunsberg
 in Braunsberg aufbewahrt.

Pfarrer Paul Anhuth.¹⁾

Von Stadibrat Franz Buchholz.

Fast fünf Jahrzehnte lang hatten die Historiker des Erml.
 Geschichtsvereins genealogische Dinge in der Erml. Zeitschrift nur
 gestreift, sozusagen in die Anmerkungen verwiesen. Vorerst waren
 zweifellos wichtigere, allgemeinere Aufgaben zu lösen, und überdies
 mochte es vielleicht auch an der notwendigen Begeisterung für die
 mühselige genealogische Kleinarbeit mangeln. Nur der Heilsberger
 Erzpriester Dr. Bohlmann hatte mit regem familiengeschichtlichem
 Interesse die Braunsberger und Heilsberger Rats- und Kirchen-
 bücher erzerpirt, ohne daß er jedoch bei seiner vielseitigen Betätigung
 dazu gekommen wäre, seine genealogischen Sammlungen abgeschlossen
 der Öffentlichkeit vorzulegen.²⁾ So blieb hier eine Lücke, in die
 im Jahre 1902 der Kalksteiner Pfarrer Anhuth trat.

Paul Anhuth, am 1. Juli 1866 als Sohn des Mehlfader
 Stellmachermeisters Valentin Anhuth geboren, brachte schon von
 seiner Braunsberger Gymnasialzeit her lebhaftere historische Neigungen
 und Interessen mit. Nachdem er Ostern 1886 das Reifezeugnis
 erlangt hatte, widmete er sich ein Semester in Würzburg und
 danach in Braunsberg dem theologischen Studium. Am 19. Januar
 1890 zum Priester geweiht, war er zunächst im nördlichsten Zipfel
 unserer Diözese tätig: als Kaplan in Schillgallen und Tilsit, seit
 1893 als Kuratus in Medelsberg und Kobojen. 1898 kehrte er
 als Pfarrer von Kalkstein ins eigentliche Ermland zurück.

In seiner neuen Gemeinde waren die von Pattens anfällig,
 die in der erml. Vergangenheit eine bedeutende Rolle gespielt hatten;
 die Kalksteiner Kirchenbücher und Grabsteine erzählten mancherlei
 von den Lebensschicksalen früherer Aristokraten. Hier schöpfte
 Anhuths historischer Sinn die fruchtbarste Anregung. Die reichen
 Mußestunden seines Amtes glaubte er nicht befriedigender und
 nützlicher verwenden zu können, als wenn er aus den toten

¹⁾ Vgl. hierzu meinen Nachruf auf Pfarrer A. in „Uns. erml. Heimat“
 Nr. 6 (Juni) 1923.

²⁾ Vgl. F. Sipler, Erinnerungen an Dr. Bohlmann, E. B. X, S. 578 f.

Namen und Daten der verstorbenen und vergilbten Kirchenregister geschlossene Geschlechterfolgen zu neuem Leben erweckte. Fürs erste reizte ihn das wechselvolle Geschick der bekannteren erml. Adelsfamilien, der Gattens, Mathys, Schaus, mit deren Stammtafeln er im 14. Band dieser Zeitschrift vor die Öffentlichkeit trat; je mehr er sich aber in die Familiengeschichte vertiefte, um so stärker fesselte sie ihn, um ihn nicht mehr loszulassen. Wohl alle erml. Adelsgeschlechter, denen er in den kath. Pfarrbüchern begegnete, hat er bearbeitet, im ganzen gegen 150, dazu gegen 200 der bekannteren erml. Bürger- und Bauernfamilien. Das Material hierzu lieferten ihm die Kirchenregister von 39 erml. Pfarreien, Grundbuchakten und Familienaufzeichnungen, die ihm zur Verfügung gestellt wurden. Bis tief in die Nacht hinein saß er vor den alten Manuskripten und trug mit Bienenfleiß die gesuchten Namen und Daten in seinen neun umfangreichen genealogischen Sammelfolianten zusammen. Auch den Reihen der Burggrafen, Pfarrer, Lehrer, Apotheker u. a. schenkte er dabei seine Aufmerksamkeit, und daneben wurde noch manche historische Eintragung, auf die er in den Registern stieß, sorgfältig abgeschrieben.

Auf diesem Gebiete in den Grenzen des Erreichbaren der Vollendung nahegekommen, war sein größtes Streben; die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit seiner Feststellungen verschafften ihm aber auch die verdiente Anerkennung und das unbedingte Vertrauen des Fachmannes wie des genealogisch interessierten Laien, die sich häufig genug mit der Bitte um Auskunft an ihn wandten. Anhuth war stets aufrichtig erfreut, wenn er für seine Forschungen, über die wohl dieser und jener despektierlich den Kopf schüttelte, Verständnis fand oder wenn er anderen mit seinen Feststellungen beispringen konnte. Er bedauerte lebhaft, daß der Sinn für die Familiengeschichte in der erml. Bevölkerung so wenig entwickelt ist. Nur wenige wußten, wie ihre beiderseitigen Großeltern hießen, wann und wo sie geboren seien; von seinen Urgroßeltern wußte kaum noch ein Ermländer etwas. Und doch sei es nicht nur reizvoll, sondern auch lehrreich, den Schicksalen der Vorfahren nachzugehen. Wie eindringlich würden manche Stammtafeln vor der Inzucht warnen, die im Ermland nicht nur beim Adel sehr verbreitet gewesen ist, vor der Mischehe, die seit der preussischen Besitzergreifung viele vornehme erml. Geschlechter der kath. Kirche entfremdete, vor Üppigkeit und Leichtsinne, die zum Niedergang der Familie führten. Umgekehrt fand Anhuth gerade in der biederen, arbeitsamen länd-

lichen Bevölkerung das unerschöpfliche Reservoir frischer, aufstrebender Kräfte, aus denen sich auch die Bürgerschaft der ernal. Städte fortwährend ergänzte. Aus der erstaunlichen Fülle seiner Einzelkenntnisse heraus hätte er hier zusammenfassend wertvolle allgemeine Folgerungen und Schlüsse ziehen können; er hat es leider nicht getan, vielleicht aus persönlicher Rücksicht auf manchen, mit dem er in freundschaftlichen Beziehungen stand.

Anhuth gewährte die stille Forscherarbeit schon an sich die schönste Befriedigung. Daher kam es ihm nicht so sehr darauf an, seine genealogischen Studien dem großen Publikum bekannt zu geben. In dieser Zeitschrift hat er seit 1902 19 Stammtafeln abtuger und bürgerlicher Familien¹⁾ und das Verzeichnis der Wormbitter Burggrafcn²⁾ veröffentlicht, in der Jubiläums-Zeitschrift des Erml. Bauernvereins eine Reihe genealogischer Nachrichten über altermländische Bauernfamilien,³⁾ in genealogischen Fachzeitschriften gelegentliche Mitteilungen und Hinweise. Zuletzt stellte er der jungen „Erml. Heimat“ mit besonderer Bereitwilligkeit eine Anzahl kurzer genealogischer und kulturgeschichtlicher Beiträge zur Verfügung. Das meiste seiner genealogischen Zusammenstellungen ist aber noch ungedruckt. Ein Glück jedoch, daß er in seinen sorgfältigen Sammelbänden reiches und wertvolles Material zur weiteren Bearbeitung und Ausbeute hinterlassen hat.

In dankbarer Würdigung seiner familiengeschichtlichen Forscherarbeit looptierte der Vorstand des Erml. Geschichtsvereins am 25. Oktober 1921 Pfarrer Anhuth als neues Mitglied. Anhuth, der im J. 1910 seine Pfarrei Kalkstein mit Marienau im Gebiet der heutigen Freien Stadt Danzig vertauscht hatte, erklärte sich gern zur Annahme der Wahl bereit. Freilich hat er sich an den Vereinsitzungen nicht mehr beteiligen können, hauptsächlich weil ein schweres Augenleiden, das durch die angestrengten Forschungen noch verschlimmert war, seine Schaffenskraft schon seit längerer Zeit stark beeinträchtigte. Mitte März dieses Jahres warf ihn sein Herzleiden aufs Krankenlager. Am Himmelfahrtstage wohnte er gebrochen, vom Tode gezeichnet, noch einmal in seiner Pfarrkirche, die er aus liebendem Herzen auf eigene Kosten kunstvoll hatte ausschmücken lassen, dem Gottesdienst bei. Dann verschlimmerte

1) s. das Inhaltsverzeichnis zu Bd. XX, S. 205.

2) s. oben S. 249 ff.

3) erschienen in Heilsberg 1907 S. 46 ff.

sich sein Leiden zusehends. Noch hätte er gern so manche begonnene Arbeit zu Ende geführt: „wenn ich nur noch einmal 18 Stunden am Schreibtisch arbeiten könnte“, äußerte er in charakteristischer Sehnsucht zu einem befreundeten Amtsbruder. Der Herr über Leben und Tod hatte es anders bestimmt. Am Nachmittag des Pfingstsonntags, am 20. Mai, wurde er aus dieser Weltlichkeit abberufen, noch nicht 57 Jahre alt.

Auf dem Gebiete der ermländischen Familienforschung hinterläßt Pfarrer Anhuth eine kaum ersetzbare Lücke; der Erml. Geschichtsverein verliert in ihm seinen kenntnisreichen, zuverlässigen, bedeutenden Genealogen.

R. i. p.

Chronik des Vereins.

250. öffentliche Sitzung in Braunsberg am 14. Februar 1923. Kopernikus-Gedächtnisfeier.

Die 450. Wiederkehr des Geburtstages von Kopernikus wird in der festlich geschmückten Aula der Akademie durch eine eindrucksvolle Feier begangen. Von den zahlreich erschienenen Festteilnehmern seien die auswärtigen Ehrengäste genannt: Der Hochw. Bischof von Ermland Dr. Augustinus Hudau, Dompropst Sander und Domherr Dr. Schröter als Vertreter des Frauenburger Domkapitels, Ministerialrat Irmer als Vertreter des Kultusministers, Oberpräsident Siehr, Landesrat Dr. Neumann als Vertreter des Landeshauptmanns, Oberregierungsrat Frh. v. Köffing als Vertreter des Regierungspräsidenten von Marienwerder, Geheimrat Latrielle als Vertreter des Provinzialschulkollegiums, der Allensteiner Landrat Graf v. Brühl, Oberbürgermeister Dr. Züch und Stadtverordnetenvorsteher Funk-Allenstein, Genossenschaftsdirektor Dr. Wichert-Mehlsack, Prof. Dr. Ehlich als Vertreter der Elbinger Altertums-gesellschaft; aus Braunsberg sind die Spitzen der Kreis- und Stadtverwaltung, der kath. und ev. Pfarrgeistlichkeit, des Gerichts, der höheren Lehranstalten und anderer Körperschaften erschienen, das Professoren-Kollegium der Akademie vollzählig.

Die Feier beginnt um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr mit einem Festchor aus Glucks Iphigenie, vorgetragen von dem Gesangchor der Alumnen des Priesterseminars; darauf folgt das Andante aus Haydns 6. Symphonie für Streichorchester.

Nach dem einstimmenden Vortrag der dichterischen Vision „Kopernikus auf der Sternwarte in Frauenburg“ von Dr. Miller (s. Unf. erml. Heimat 1923 Nr. 2) begrüßt der Vorsitzende Geheimrat Prof. Dr. Köhlich die Festversammlung, legt kurz die Ursache der Veranstaltung dar und hebt gegenüber den polnischen Aspirationen die deutsche Nationalität des Frauenburger Astronomen hervor. Von deutschen Eltern in einer altdeutschen Stadt geboren, ist auch der Sohn, der sich stets als Deutscher gefühlt hat und von dem wir nicht einmal wissen, ob er überhaupt des Polnischen mächtig war,

da kein einziges polnisches Schriftstück von ihm vorliegt, ein Deutscher, muß es sein, da zu seiner Zeit das Domkapitel zu Frauenburg, dem er fast 50 Jahre lang angehörte, rein deutsch zusammengesetzt war. Wir Deutschen dürfen am heutigen Festtage mit stolzer Freude zu unserm Volksgenossen Koppernikus emporblicken, zeigen wir uns aber seiner auch würdig, und vertrauen wir darauf, daß der heimische Boden, der einen solchen Geisteshelden hervorgebracht hat, auch die Geisteskräfte erzeugen wird, die unser Vaterland aus der Tiefe der Finsternis hinaufführen werden zur strahlenden Höhe des Lichts.

Subregens Brachvogel verbreitet sich nunmehr in seiner Festrede über die Entwicklung der Geistesart des Koppernikus, die neuesten Forschungen darüber und deren kritische Würdigung.

Die Geburt des heutigen Weltbildes durch Koppernikus ist nicht das Ergebnis eines intuitiven Erfassens, einer plötzlichen Entdeckung, sondern vielmehr das Ergebnis einer allmählichen stufenweisen Entwicklung der Idee in dem Entdecker, deren Anfänge wir finden bei dem studierenden Jüngling, und deren Vollenbung die schriftliche Niederlegung des Ergebnisses durch die Hand des greisen Gelehrten darstellt. Die Hauptstufen dieser Entwicklung sind: 1. Der Zweifel an der Wahrheit der alten geozentrischen Weltanschauung, die Entdeckung von Widersprüchen darin und die Ablehnung des Ptolemäischen Weltbildes auf gedanklich-logischem Wege; 2. die Bestätigung dieser Ablehnung durch astronomische Beobachtungen namentlich in Bologna; 3. die Wiederentdeckung des heliozentrischen Weltsystems des Griechentums; 4. die Begründung und Ausarbeitung des heutigen Weltbildes im Ermland.

Im einzelnen ist die Entwicklung der astronomischen Idee in Koppernikus nach der polnischen, von Prof. Birkenmaier-Krakau getragenen Forschung wie folgt vor sich gegangen: Während der Krakauer Studienzeit (1491—95) des Koppernikus vollzog sich bei ihm die Auseinandersetzung mit dem Ptolemäischen Weltssystem bis zur völligen Verneinung. Sein Studienaufenthalt in Bologna war die Erprobung seiner Gegengründe durch astronomische Beobachtungen. In Padua (1501—04) schöpfte er aus den Schriften der antiken Philosophen deren Anschauungen über ein heliozentrisches System. Dies arbeitete er im Ermland aus, zuerst in dem in Heilsberg entstandenen „Commentariolus“, dann in seinem Haupt-

wert „über die Umdrehungen der Himmelskörper“, das er im Laufe der Jahre zweimal völlig änderte und bis zuletzt verbesserte.

Die polnische Forschung ist nicht in allen Punkten überzeugend, da öfters die stärksten nationalen Absichten hineingetragen sind. Die Auseinandersetzung mit dem Ptolemäischen System hat sich endgiltig erst in Padua, bei den Streitigkeiten zwischen den Vertretern der zwei Arten des geozentrischen Systems vollziehen können. Damit stehen im Einklang die Untersuchungen des Franzosen Pierre Duhem über die Geschichte des Weltsystems. Letzterer übertreibt jedoch, wenn er diese Streitigkeiten als den Anstoß zur Idee des neuen Weltbildes bei Kopernikus bezeichnet. Duhem magt es sogar, aus offenbarem nationalem Überschwang, den Franzosen Nikolaus von Oresme als den wahrscheinlichen unmittelbaren Vorläufer des Kopernikus zu bezeichnen und des letzteren Hauptwerk als einen minderwertigen Auszug aus einer Schrift des Nikolaus von Oresme zu verdächtigen. Dagegen spricht die offensbare Geradheit und Aufrichtigkeit des Kopernikus.

Methodischer Grundsatz für die Geschichte der Entwicklung der astronomischen Idee des Kopernikus muß sein: Die Untersuchung dieser Frage muß von des Kopernikus eigener Darstellung ausgehen und darin einmünden; bei Widersprüchen entscheidet diese Darstellung.

Kopernikus hat nach eigenem Zeugnis das heliozentrische System bei den Alten gefunden. Die deutsche Forschung zur Geschichte des astronomischen Weltbildes formuliert dies so: Kopernikus wußte, daß seine entscheidende Kenntnis ihm von den Griechen des vorchristlichen 3. Jahrhunderts vorweggenommen worden war. Er nahm das heliozentrische System an, weil es vernünftiger und harmonischer war. Mit der Bestimmung des Abstandes der Planeten hat Kopernikus die Leistungen der scharfsinnigsten Denker des Altertums und Mittelalters überholt.

Die Bedeutung des Kopernikus ist folgende: 1. Er war der erste, der (durch Studium, geistigen Verkehr, astronomische Beobachtungen) auf dem Weg über das Altertum von den Vorgängen des heliozentrischen Systems sich überzeugte, und zwar in Italien; 2. er war der erste, der dies in Vergessenheit geratene Weltbild durch Verallgemeinerung und eingehende Begründung zu einer lebenskräftigen, wissenschaftlichen Lehre erhob, und dies in unserem Ermland.

Darauf folgt als Cellosolo Walters Preislied aus den Meistersängern und zum Schluß Beethovens Chor „Die Himmel rühmen“.

251. Sitzung in Braunsberg am 11. April.

Als Gäste sind anwesend Domvikar Dr. Arendt-Frauenburg und Studienrat Dr. Barzel-Braunsberg.

Subregens Brachvogel berichtet über seine Teilnahme an der konstituierenden Sitzung der Historischen Kommission für Ost- und Westpreußen am 18. März d. Js. im Marienburger Schloß.

Studienrat Buchholz überreicht als Geschenk des Schloßpropstes Preuschhoff-Heilsberg für das Erml. Museum mehrere Medaillen aus dem Nachlaß des † Bischöfl. Sekretärs Dr. Riedke.

Geheimrat Köhrich setzt seine ermländische Kolonisationsgeschichte fort. (S. oben S. 394 ff.)

Studienrat Buchholz legt das Werk von Schlüter, Wald, Sumpf und Siedlungsland in Ostpreußen vor der Ordenszeit vor, in dem das Ermland eine eingehende Behandlung erfahren hat.

Derselbe bespricht die Aufsätze von Ehrlich über das neolithische Dorf bei Wied-Lußenthal und von Ebert über den Hammersdorfer Goldfund aus den letzten Sitzungsberichten der Altertums-gesellschaft Prussia (s. Unt. erml. Heimat 1923 Nr. 4).

Subregens Brachvogel legt ein von den Jesuiten geführtes Diarium der Braunsberger Kreuzkirche von 1684—1762 vor, das hauptsächlich Eintragungen über den Gottesdienst, die Wallfahrten und wunderbaren Heilungen an dieser Kirche enthält.

252. Sitzung in Braunsberg am 2. August.

Der Vorsitzende gedenkt des am 20. Mai verstorbenen Vorstandsmitgliedes Pfarrer Anhuth-Marienau.

Professor Bühr spricht über die Verlegung des Beckth-Mühlengrabens bei Braunsberg. Da dieser unmittelbar westlich der Kreuzkirche vorbeifloß und deren Fundamente gefährdete, wurde er nach Verhandlungen zwischen dem Rektor des Braunsberger Jesuitenkollegs mit dem Magistrat in den Jahren 1750—1 weiter östlich in sein jetziges Bett umgeleitet.

Stadtbaumeister Lutterberg, der als Gast der Sitzung beiwohnt, legt die Stütze eines Pfahlrostes vor, der gegenüber der Großen Amtsmühle im Flußbett der Passarge aufgetrieben ist. Vielleicht hat hier ursprünglich die bischöfliche Amtsmühle gestanden, bis sie in späterer Zeit auf das gegenüberliegende Ufer verlegt wurde.

An unsere Mitglieder.

Das vorliegende Heft erscheint in einer Zeit der höchsten Geldentwertung. Die dadurch bedingte Teuerung im Buchgewerbe hat die Druckkosten des letzten Bogens dieser Zeitschrift auf die Höhe von 30 Millionen Mark emporschnallen lassen. Unter diesen Umständen sah sich der Vorstand zu seinem Bedauern gezwungen, den Umfang dieses Heftes noch mehr wie in den letzten Jahren zu beschränken und den Jahresbeitrag in Papiermark erheblich zu erhöhen. Angesichts der völlig unsicheren Wertung der Papiermark muß der Vorstand auf die wertbeständige Goldmark zurückgreifen. Als Jahresbeitrag für 1923 sollen

20 Goldmarkpfennige

erhoben werden, die bei einem Dollarstande von 4,2 Millionen rund

200 000 Papiermark

ausmachen würden. An anderen modernen Druckveröffentlichungen gemessen, wird dieser Preis als ein sehr niedriger angesprochen werden müssen. — Bezahler im valutastärkeren Ausland entrichten 2 Goldmark.

Diesen ordentlichen Jahresbeitrag bitten wir unsere Mitglieder möglichst umgehend zum ungefähren Tageskurs an unsere Kasse abführen zu wollen. Diejenigen Mitglieder, die weniger zahlungsfähig sind, wollen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend niedrigere Summe entrichten. Kapitalkräftigere Mitglieder bitten wir herzlich um gütige Zuwendung größerer freiwilliger Spenden.

Die eingehenden Beiträge sollen zunächst zur Abbürdung unserer beträchtlichen Schuldenlast verwendet werden. Sodann erfordert die Beschaffung neuen Papiers und die Drucklegung des folgenden Heftes sehr bedeutende Geldmittel, deren Höhe sich noch nicht übersehen läßt. Von der Treue und Hilfe unserer Mitglieder und Gönner wird es abhängen, ob die beabsichtigte Fortsetzung dieser Zeitschrift, zu der reicher Stoff vorliegt, im nächsten Jahr erfolgen kann.

Eine Reihe von Mitgliedern hat den vorjährigen Beitrag noch nicht bezahlt; wir bitten sie, unter Berücksichtigung der seither fortgeschrittenen Geldentwertung gleichzeitig mit dem neuen Jahresbeitrag die rückständige Zahlung zu leisten.

Der größte Teil der bisher erschienenen 64 Hefte dieser Zeitschrift und der 29 Hefte der Monumenta historiae Warmiensis ist noch vorrätig und kann zum Durchschnittspreis von 20 Goldmarkpfennig nachbezogen werden. Bestellungen hierauf sind an Studienrat Buchholz, Braunsberg, Langgasse 10 zu richten.

Neubestellungen sind an unsern Nendanten Prof. Dr. Gühr, Braunsberg, Marktstr. 9, Postfach Königsberg 16758 zu richten, an den auch alle Geldsendungen abzuführen sind.

Der Vorstand.